Digitized by Google

Pol. Y. Poesitz
754k - 1836,2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36604501530019

<36604501530019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrbücher

der

Geschichte und Staatskunst.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von dem

geheimen Rathe

Karl Heinrich Ludwig Pölitz

zu Leipzig,

Correspondenten der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften im königlichen Institute zu Paris.

1836.

Zweiter Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes des neunten Jahrganges der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Das ständische Steuerverwilligungsrecht, beleuchtet nach P. A. Pfizers Werke darüber und der Gegenschrift eines Ungenannten. 1
2. Der östliche Krieg, dessen Unumgänglichkeit und derzeitige Unmöglichkeit. — Vom Großh. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main. 32
3. Das System des Alles- und Viel-Regierens. Ein Hauptübel unserer Zeit. Dargestellt und beleuchtet von Friedr. Murhard. Erster Artikel. 45
   Zweiter Artikel. 131
4. Die Kirche, ein Institut des Völkerlebens. — Von Dr. Fr. Aug. Holzhausen, Licent. d. Theologie zu Göttingen. 97
5. Die Zuckerproduction in Teutschland, aus dem staatsökonomischen Gesichtspuncte betrachtet. — Von D. Karl Murhard in Cassel. 193
6. Ueber das Verhältniß des teutschen Privatrechts zur Staatswirthschaftslehre. — Vom Prof. D. Jul. Weiske in Leipzig. 228
7. Erinnerung an Emanuel Sieyes, den Theoretiker der Revolution. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. . . 243
8. Ueber das Verhältniß des Beamtenstandes zu der Monarchie. — Von dem geh. Oberconsistorialrathe und Generalsup. D. Bretschneider in Gotha. 289
9. Rußland und die vereinigten Staaten von Nordamerika; eine Parallele. — Vom Großherzogl. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main. 314
10. Betrachtungen über die Steuern, deren Verwilligung, die Staatsbudgets, und das Recht und die Politik der Staatsregierungen in Rücksicht der Verwendung der Ueberschüsse. — Von dem geh. Reg.-Rathe Emmermann zu Wiesbaden. 343
11. Beitrag zu der Lehre von der Verantwortlichkeit für Vergehungen durch gedruckte Schrift. — Vom geheimen Archivare D. Tittmann in Dresden. 385
12. Collegien und Bureaukratie, mit besonderer Rücksicht auf die Kirche. — Vom Prof. Bülau in Leipzig. . . . 398
13. Kleine Beiträge zur Geschichte des teutschen Universitätswesens im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte; aus gleichzeitigen Berichten gezogen, vom Consistorialrathe, Superint. D. Justi zu Marburg. — Erster Beitrag. 416
    Zweiter Beitrag. 525
14. Ueber zwei verschiedene, von einander abweichende, Weisen in der Constituirung und Organisirung der öffentlichen Gewalten für die Leitung und Entscheidung der staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten. — Von Friedrich Murhard in Cassel. 479

B) Recensionen.

1. Christian Ludw. Runde, patriotische Phantasieen eines Juristen. Oldenb. 1836. gr. 8. 70
2. C. Heiberg, Mittheilungen über das Armenwesen, mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, und die Organisation desselben in der Stadt Schleswig. Altona, 1835. gr. 8. 81

Digitized by Google

Seite

3. C. Heiberg, Schleswig-Holsteinische Blätter für 1835. Sechs Hefte. Schleswig, 1835. 8. 83
4. Niemann, die Volkszählung in Altona am 1. Febr. 1835. Altona, 1835. gr. 8. 84
5. J. S. Huwald, über Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung. Altona, 1834. gr. 8. 85
6. Karl Haltaus, Theuerdank. Herausgegeben, und mit einer historisch-kritischen Einleitung versehen. Quedlinburg, 1836. gr. 8. 87
7. Gustav Franz Schreiner, Steiermarks Volksmenge, in Vergleichung mit jener der übrigen östreichischen Provinzen. Aus amtlichen Quellen geschöpft. Grätz, 1836. gr. 8. 89
8. Gerold Meyer von Knonau, der Canton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern, 1836. gr. 12. 90
9. Stefano Franscini, der Canton Tessin, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Nach der italienischen Handschrift von G. Hagnauer. St. Gallen und Bern, 1836. gr. 12. 92
10. F. Ellendt, Lehrbuch der Geschichte für die obern Classen der Gymnasien. Zweite, vielfach verbesserte und zum Theile umgearbeitete, Auflage. Königsb. 1834. gr. 8. 94
11. Joseph Beck, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die untern und mittlern Classen höherer Unterrichtsanstalten. Hannover, 1835. gr. 8 95
12. Wilh. Fr. Volger, Abriß der allgemeinen Weltgeschichte für die mittlern Classen der Gymnasien. Zweite stark verm. Auflage. Hannover, 1836. gr. 8. 96
13. Wilh Fr. Volger, Handbuch der allgemeinen Geschichte. Ersten Bandes erste Abtheilung. Hannover 1835. gr. 8. 96
14. M. Langenschwarz, die Anatomie des Staates, oder Kritik der menschlichen Gesellschaft. St. Gallen, 1836. gr. 8. 155
15. Fr. Wilh. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. Ersten Bandes zweiter Theil. Frankreich und das brittische Reich. Königsb. 1836. gr. 8. 162
16. W. Drumann, Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. Zweiter Theil. Königsb. 1835. gr. 8. . . 171
17. R. Montgomery Martin, die brittischen Colonieen, nach ihren geschichtlichen, physischen, statistischen, administrativen, finanziellen, merkantilen und übrigen socialen Beziehungen. Aus dem Engl. bearb. von Dr. Frisch. Dritte Lieferung. Nordamerika. Leipz. 1836. gr. 8. 176
18. C. J. Heidler, über den Gebrauch mineralischer Wässer am Abende; mit besonderer Rücksicht auf Marienbad. Leipzig. 1836. 8. 178
19. Franz Joseph Adolph Schneidawind, Karl, Erzherzog von Oestreich, rettet Franken, befreit Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, Frankfurt, und entsetzt Mainz von den Franzosen im J. 1796. Aschaffenb. 1835. 4. 181
20. Fr. Freiherr von Preuschen, Versuch über die Begründung des Strafrechts. Darmstadt, 1835. 8. . . 182
21. Saxonia. Museum für sächsische Vaterlandskunde. 17 Nummern. Dresden, 1835. kl. Fol. 185

Digitized by Google

Seite

22. Ludw. Franz Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden teutscher Sprache im königl. geheimen Staats- und Kabinets-Archive zu Berlin. Hamb. 1835. 4. 188
23. L. Trede, der Schule Mitgabe für das akademische Leben, in einem Vorw. und sechs Reden. Altona. 1835. 8. 191
24. Karl Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Folge. Neunter Band. Das Jahr 1834 enthaltend. Leipzig, 1836. gr. 8. 257
25. Fr. Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. Leipzig, 1836. gr. 8. 262
26. Beiträge zur Philosophie des Rechts. Heidelb., 1836. gr. 8. 273
27. H. H. Meyer, der Staat aus zwei Elementen, dem politischen und religiösen bestehend, dargestellt. Oldenburg, 1836. gr. 8. 281
28. W. E. A. von Schlieben, neues geographisch-statistisches Handlexicon aller Länder der Erde. Zweiter Band, achte bis eilfte (und letzte) Liefer. Weimar, 1836. gr. 8. 284
29. Sanchuniathon's Urgeschichte der Phönicier, in einem Auszuge aus der wieder aufgefundenen Handschrift von Philo's vollständiger Uebersetzung. Nebst Bemerkungen von Fr. Wagenfeld. Mit einem Vorwort von G. F. Grotefend. Hannover, 1836. gr. 8. 285
30. Wilh. Fr. Volger, Handbuch der allgemeinen Geschichte. Ersten Bandes zweite Abtheilung. Das Mittelalter. Hannover, 1836. gr. 8. 287
31. Congressional Directory and state Government Almanac of 1836. Washington, 1836. 8. 355
32. Söltl, Geschichte der Teutschen. Dritter Band, 18tes und 19tes Buch. Vierter Band, 20stes bis 24stes Buch. Freiburg, 1835 und 1836. gr. 8. 359
33. Karl Wilhelm Böttiger, kurzgefaßte Geschichte des Churstaates und Königreiches Sachsen für Schule und Haus. Meißen, 1836. 8. 362
34. Wilh. Traug. Krug, politische und juridische Schriften. Dritter und vierter Band. Braunschweig, 1835 und 1836. gr. 8. 365
35. Wilh. Traug. Krug, über altes und neues Christenthum, mit Hinsicht auf Ammon's Fortbildung des Christenthums und Strauß's Leben Jesu. Leipzig, 1836. gr. 8. . . 368
36. Fr. Kramer, Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora Königsmark und der Königsmark'schen Familie. Zwei Bände. Leipzig, 1836. gr. 8. 370
37. F. A. Mignet, Geschichte der französischen Revolution von 1789 — 1814. Nach der sechsten Originalausgabe von Dr. E. Burckhardt. Ersten Bandes 11te und 12te Lieferung, und 13te bis 25ste des zweiten Bandes. Paris und Leipzig, 1836. gr. 8. 374
38. Fr. Kortüm, die Geschichte des Mittelalters. Zweiter Band. Bern, 1836. gr. 8. 377
39. F. K. Th. Piderit, geschichtliche Wanderungen durch das Weserthal. Zwei Hefte. Rinteln, 1835. 8. — Nebst der Gallerie von Weseransichten in Querfolio. 380
40. Vergleichende Zusammenstellung der Gebohrnen, getrauten

Digitized by Google

Seite

Paare, Communicirten und Verstorbenen, aus den bei dem Central-Comité des statistischen Vereins (im Königreiche Sachsen) eingegangenen Kirchenzetteln auf das Jahr 1835. Dresden, 1836. 4. 382

41. Ueber die constitutionelle Monarchie und die Entwickelung ihrer Grundbegriffe. Heidelberg, 1836. gr 8. 383

42. Fr. Förster, die Höfe und Cabinette Europa's im achtzehnten Jahrhunderte. Zwei Bände (jeder Band mit einem Urkundenbuche). Potsdam, 1836. gr. 8. . . 439

43. Freih. von Keverberg, vom Königreiche der Niederlande. Aus dem Französischen. Stuttg. 1836. gr. 8. . 443

44. Fr. von Raumer, Beiträge zur neuern Geschichte aus dem brittischen Museum und Reichsarchive. Zwei Theile. Leipzig, 1836. 8. 448

45. Heinr. Leo, Herr D. Diesterweg und die teutschen Universitäten. Leipzig, 1836. gr. 8. 454

46. Ludw. Flathe, Geschichte der Vorläufer der Reformation. Zweiter Theil, Leipzig, 1836. gr. 8. . . . 470

47. Neues alphabetisches Ortsverzeichniß des Königreiches Sachsen. Nach officiellen Nachrichten zusammengestellt vom Central-Comité des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Erste Abtheilung. A—L. Dresden, 1836. gr. 4. 473

48. Karl Preusker, Förderungsmittel der Volkswohlfahrt in Bezug auf Wissenschaft, Kunst und Leben. Erster Band in zwei Abtheilungen. Leipzig, 1836. gr. 8. . 475

49. Jul. Weiske, die Grundlagen der frühern Verfassung Teutschlands, Leipzig, 1836. gr. 8. 477

50. Hasse, das Augusteum und dessen Uebergabe an die Univ. Leipzig am 3. August 1836. Leipzig, 1836. gr. 8. . . 544

51. P. Simons, Johann de Witt und seine Zeit. A. d. Holländischen von Ferd. Neumann. Zwei Theile. Erfurt, 1835 und 36. gr. 8. 550

52. Nothomb, historisch-diplomatische Darstellung des Königreiches Belgien. Nach dem Französischen bearbeitet, mit Anmerkungen und Zugaben von D. Adolph Michaelis. Stuttg. und Tüb. 1836. gr. 8. 553

53. G. W. Marcard, zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes, des Handels und der Gewerbe im Königreiche Hannover. Hannover, 1836. gr. 8. 559

54. C. L. Grotefend, die Sanchuniathonische Streitfrage nach ungedruckten Briefen gewürdigt. Hannover, 1836. gr. 8. 565

55. W. F. Volger, Handbuch der Geographie. Zwei Theile. Vierte stark vermehrte Auflage. Hannover, 1836. gr. 8. 564

56. Johannes Voigt, Codex diplomaticus prussicus. Urkundensammlung zur ältern Geschichte Preußens, aus dem kön. geh. Archive zu Königsberg, nebst Regesten. Erster Band. Königsb. 1836. 4. 566

57. Jos. Freih. v. Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. 26ster Jahrgang der gesammten, und 8ter der neuen Folge. 1837. Leipzig. gr. 12. 568

58. Fr. v. Raumer, historisches Taschenbuch. Achter Jahrgang. Leipzig, 1837. gr. 12. 569

59. Einige Worte zur Begrüßung des Entwurfes zu einem neuen Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen, Lpz. 1836. 8. 570

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Das ständische Steuerverwilligungsrecht.

Beleuchtet nach P. A. Pfizers Werke darüber, und der Gegenschrift eines Ungenannten.

Die Geschichte der teutschen Landtage seit der Juliusrevolution bietet eine Reihe von Erscheinungen dar, welche von denen der frühern Perioden in mehrfacher Hinsicht wesentlich sich unterscheiden. Bei einer Menge schätzbarer Kenntnisse, wissenschaftlicher Bereicherungen, practischer Erfahrungen, heller Blicke in das öffentliche Leben und redlicher Bestrebungen für das allgemeine Beste, — was Alles einzelnen Abtheilungen nicht abgestritten werden kann, noch will — findet sich auch ein ungemessener Hang der Nachahmung des Fremden, eine Theorieenjägerei ins Unendliche, ein Preisgeben des Positiven und geschichtlich Begründeten, ein Verrennen des eignen Standpunctes, wie der Lage Andrer, mit welchen man, in Folge des Conflicts der Interessen, in stärkere oder schwächere Berührung gekommen ist; endlich ein großer Mangel an Tact, sowohl in Auffassung der Zeitereignisse, als in Behandlung der Zeitfragen.

Der teutsche Liberalismus, welcher im Jahre 1830 eine so vortheilhafte Stellung besaß, in der er viele seiner kühnsten Hoffnungen der Verwirklichung nahe sah, hat, durch die Art und Weise, wie er, seinen Sieg verfolgend, den Regierungen, und selbst den größern Verhältnissen der europäischen Societät gegen über trat und sich bewegte, nicht nur um diese Hoffnungen fast sämmtlich sich wieder gebracht, sondern er hat auch den Glauben an seine Vor-

trefflichkeit nach zwei Seiten hin zugleich erschüttert: nach Oben; weil er in einem, meist gewaltsam herbeigeführten, Kampfe eine Menge kleinlicher Leidenschaften entwickelte, und dennoch, in der entscheidenden Stunde, nicht selten große Inconsequenz selbst in den Principien und deren Anwendung, auffallende Widersprüche, Schwäche, ja selbst Verzagtheit blicken ließ; nach Unten; weil der Nimbus von einer Menge Celebritäten abgestreift und das Geheimniß des erworbenen Ruhmes Jederman klar geworden war; weil man das unaufhörliche Fortmahlen der großen Sprachmaschine, nachdem doch nur wenig Getreide und viel eitle Spreu durch die Rendel gefallen, zuletzt mit Ueberdruß betrachtete; und weil über Kleingeistigkeiten und Persönlichkeiten der Vertreter die eigentlichen Interessen des Volkes theils vernachlässiget, theils compromittirt, ja bisweilen sogar über angeregten Privatleidenschaften und Meinungslaunen die Errungenschaften einer funfzehnjährigen friedsamen und überaus wohlthätigen Periode *) vermessen und thöricht auf das Spiel gesetzt worden sind.

Unter jenen Fractionen des Liberalismus, welche am meisten dieser Richtung nachzogen, und welche selbst das Gefühl der erlittenen Niederlage und ihrer Verlassenheit in der Meinung der besonnenen Mehrzahl, so wie des Anblicks der sichtbaren Ermüdung bei bloßer Nennung ihres Namens und Treibens, über ihre Lage noch nicht hinlänglich aufgeklärt zu haben scheint, befindet sich vorzüglich die würtembergische systematische Opposition, also genannt, nicht als hätte sie wirklich ein System, außer dem

*) Klüber selbst zeugt dafür in der Vorrede zu seiner Geschichte der Wiedergeburt Griechenlands.

des unbedingten Widerstandes gegen alles von Oben Gekommene oder Gebotene, für und für noch, auch nachdem der größte Theil des schaulustigen Publicums sich verlaufen, erfüllt von der glücklichen Selbsttäuschung des Berufenseyns zu einer glänzenden Mission von politischer Staatsweisheit.

Während andere Fractionen des Liberalismus, die für gewisse Fragen mit ihr verbündet einst gestritten, die Zeichen der Zeit erkannt, und durch klugen Vergleich mit einer Nothwendigkeit, welche zum großen Theile durch sie gerade herbeigeführt worden, wenigstens Vieles von dem bisher Erworbenen in Sicherheit zu bringen gewußt; während selbst in Baden, wo doch die ausgezeichnetern Koryphäen der südteutschen Opposition ihre Schlachten ausgeführt, die systematische Fraction derselben freiwillig sich aufgelöset, und die Minorität, bis auf wenige Unbekehrbare, mit dem Bestreben sich versöhnet hat, in Harmonie mit der Staatsregierung, die wichtigern Gesetze, die das Land reclamirte, zu Stande zu bringen, und dadurch wirklich ein desiderium sui im Volke sich zu sichern, — dreht sich die Würtembergische Opposition noch immer im alten fehlerhaften Kreise herum, und sucht, so viel als möglich, die Anstrengungen einer, blos den wahren Volksbedürfnissen, der gesetzlichen Ausbildung der Verfassung und der Vermittelung der Extreme sich hingebenden, Regierung zu neutralisiren; ja sie trachtet selbst bei Gegenständen, wo man zustimmender Mitwirkung sich nicht entziehen kann, wenigstens Hindernisse und Neckereien sehr gewöhnlicher Art ihr in den Weg zu legen.

Noch immer spuken die theoretischen Fragen, da wo sie durchaus nicht hingehören, mondsüchtig, wie verlassene

Schönen, umher, während mit einer, wahrhaft Verzweiflung erregenden, Langsamkeit die Debatten über dringende Gesetzentwürfe sich hindehnen.

Daneben unterläßt die Partei, von der die Rede ist, nicht, auch auf dem publicistischen Wege die, welche ihr noch zuhören mögen, von der Beharrlichkeit ihres Ankampfes zu überzeugen; und, unter denjenigen, welche die Schwächung der Action der obersten Staatsgewalt und die Erweiterung eines, nach eignem Gutdünken construirten, constitutionellen Staatsrechtes, so wie der Befugnisse ständischer Wirksamkeit zur Hauptaufgabe sich gemacht, steht P. Pfizer seit ungefähr fünf Jahren oben an, zugleich als herber Kritiker sämmtlicher Bundesmaasregeln, in einer Reihe von Schriften, Motionen u. s. w., welche diesfalls in rascher Folge erschienen sind. Das Talent und die Darstellungsgabe, welche diesem Schriftsteller zu Gebote stehen, und welche auch von den Gegnern seiner Ansichten nicht in Abrede gestellt werden, verbunden mit einer, durch die ersten Leistungen bei einem gewissen Theile des teutschen Publicums erworbenen Popularität, haben ihn verführt, auf einem Wege fortzufahren, auf welchem schwerlich der guten Sache, welcher er doch zu dienen wünscht, viele Früchte erwachsen dürften.

Die Nachklänge des Landtages **1833** scheinen die Begeisterung neu geweckt zu haben, um für einen doppelten Gegenstand in die Schranken zu treten; nämlich, um das Steuerverwilligungsrecht der Stände im weitesten und ausgedehntesten Sinne, und die Nichtwirksamkeit und Illegalität der entgegenstehenden Bestimmungen des teutschen Bundes zu beweisen, wie der Titel der zuerst aufgeführten Schrift ausdrückt.

Dieselbe hat, wie zu erwarten war, ihre zahlreichen Freunde, aber auch nicht lange nach ihrem Erscheinen, einen, Herrn Pfizer wohlgewachsenen, Gegner in dem anonymen Verfasser der zweiten Schrift gefunden. Es liegt in dem Interesse der Wissenschaft und der guten Sache, beide mit einander zu vergleichen, und die Irrthümer anzudeuten, welche durch einen, in mancher andern Hinsicht sonst ehrenwerthen, Gelehrten in der Welt verbreitet worden sind.

Hr. Pfizer giebt im Eingange seines Werkchens zu verstehen, „daß die auch nach dem Schlusse der ständischen Verhandlungen fortgesetzten Angriffe, wodurch das Publicum nicht nur gegen die Minorität der zweiten Ständekammer einzunehmen versucht, sondern sogar die ganze Kammer der Abgeordneten eines staatsgefährlichen Ultraliberalismus beschuldigt worden wäre, ihn genöthigt hätten, die Verschiedenheit der Ansichten nicht selten bis zu den Urhebern oder Vertretern zu verfolgen, um den Vorwurf einer maßlosen Uebertreibung und einer gänzlichen Verbannung aller Rechtsgrundsätze, welche theils einzelnen Fractionen, theils der Gesammtheit der Kammer gemacht worden sey, zurück zu weisen, und zu zeigen, wie wenig von einem verfassungsmäßigen Rechtszustande noch übrig bliebe, wenn die Forderungen und Behauptungen der Gegner die richtigen wären."

Auf diese historiam libelli muß vorerst bemerkt werden, daß die ganze Art und Weise, wie der Verf. sein Thema ausgesponnen, mehr die Muthmaßung begründe, der von Außen ihm gewordene Impuls zu dieser Arbeit sey ihm ganz erwünscht gekommen, um die Nothwendigkeit eines eignen neuen Buches über die Materie zu motiviren. Weniger dringlich vielleicht dürfte diese Noth-

wendigkeit oder Nöthigung dazu sich herausstellen, wenn mit Fug entgegnet werden kann, daß die Thatsache einer Anschuldigung des staatsgefährlichen Ultraliberalismus der ganzen Kammer, rein erfunden ist, und als ein frommer Betrug unseres politischen „Melanthons" (welchen Namen Hr. Pfizer bei seiner Partei bekanntermaßen führt) betrachtet werden muß, angewendet in der alleinigen Absicht, die gegenwärtige Kammer, welche die fragliche Legislation fortsetzt, oder doch deren Mehrheit mit der Regierung zu entzweien, als von welcher jener Vorwurf ausgegangen, indirect hingestellt wird. Allein die Haltung, welche die entschiedene Mehrheit dieser Kammer einnimmt, die Stellung zur Regierung und der Geist der bisherigen Abstimmungen widerlegen hinreichend die Annahme, als fühle sich dieselbe von einem solchen, der früheren Session gemachten, Vorwurfe wirklich berührt, und der Versuch, die Majorität mit in eine Anklage zu verwickeln, die bei gewissen Anlässen die systematische Opposition getroffen, muß demnach als verfehlt betrachtet werden.

Daß es dem Hr. Vers. der Schrift Nr. 1. nicht nur um das absolut Nothwendige, oder was ihm als solches erscheint, zu thun sey, sondern daß er selbst das Ueberflüssige nicht verschmähte, beweiset sein eignes Geständniß im Vorworte: „daß hierbei manchem Einwurfe begegnet worden, der in den Augen eines Unbefangenen vielleicht gar keiner Widerlegung bedarf, und daß er gar Manches zu beweisen für nöthig hielt, was dem Unparteiischen von selbst einleuchtet." Nach diesem könnte und muß es allerdings scheinen, daß es Hn. Pf. durchaus an Vermehrung der Materie gelegen war, damit die beschei-

dene Abhandlung zu dem Range eines ganzen Buches sich erhob. Freilich rechtfertiget er sein Verfahren durch die Erklärung: „es sey auf den letzten Landtagen Alles in Frage gestellt, und mit Einwendungen gegen die klarsten Bestimmungen der Verfassung und die durch sie verbürgten Rechte gekämpft worden.“ Allein immerhin läßt sich an ihn selbst die Frage stellen: was es mit dieser in Frage-stellung vor Allem eigentlich für eine Bewandtniß habe? Entweder geschah sie durch die Majorität der Kammer selbst, in Folge der, bei den Debatten und Abstimmungen befolgten Haltung, oder durch die Regierung, in Folge ihrer Ansinnen, Weigerungen u. s. w. Hatte die Majorität der Kammer gegen die Regierung und im Sinne der Opposition gestimmt; so konnte ja von keiner Minorität der Kammer mehr die Rede seyn. Stimmte sie aber nicht in ihrem Sinne; so war nichts in Frage gestellt, und es stand blos noch die Minorität der Regierung gegen über. Entweder müßte daher die Schrift des Hrn. Pf. „über das Recht der Steuerverwilligung“ als eine Apologie der Kammer selbst, repräsentirt in ihrer Mehrheit, oder sogar in ihrer Gesammtheit — wie er uns glauben läßt, somit der Majorität vereinigt mit der Minorität, uns angeboten werden, und dafür hat Hr. Pf. die Vollmachten beizubringen versäumt; oder sie erscheint als ein bloßes Manifest der Minorität, respective Opposition, und sonach ist dasjenige, was sie berührt, von der verfassungsmäßigen Repräsentation des würtembergischen Volkes in anderer Weise entschieden worden, als der Verf. geltend machen will.

Die letzten Ausdrücke, mit denen er die Aufnahme des, keine Widerlegung verdienenden, und, hinsichtlich des

Beweises, Jederman von selbst Einleuchtenden zu rechtfertigen sucht, enthält daher nichts Geringeres, als eine Anklage von Stumpfsinn und Kopflosigkeit, die entweder der Kammermehrheit, oder der Majorität des Publicums, oder den Vertretern der Regierungsansichten, oder dieser wohl gar selbst, gemacht wird, wenn durch den Vorwurf der „Verkennung aller Rechtsgrundsätze und des in Fragestellens von Allem" nicht etwa noch Schlimmeres dem Einen oder Andern aufgebürdet werden soll; oder der Verf. giebt sich selbst als einen solchen zu erkennen, welchem alle Materialien als gleich willkommen sich darbieten, bei denen ihm schon ihre Beschaffenheit den Sieg bedeutend erleichtert, und über die Jedermans Ansichten bereits fixirt sind, oder nicht so fixirt werden wollten, wie Hr. Pf. es gern gewünscht hätte.

Die Absicht, gleich ein ganzes staatsrechtliches Handbuch über den fraglichen Gegenstand zu schreiben, und dasjenige nachzuhohlen, was vielleicht in den früher herausgegebenen Schriften des Verfassers vergessen geblieben war, leuchtet schon aus der Einleitung hervor; denn wir finden hier, bei Anlaß der Erklärung des Ursprungs der Steuern, deducirt, was bereits aus vielen andern Büchern längst gekannt ist; nur hat sich Hr. Pf. dieser staatsrechtlich historischen Deduction gern, und zwar schon aus dem Grunde unterzogen, um seiner obersten Staatsbehörde mit guter Manier unter den Bart werfen zu können: „die Zeiten seyen nicht mehr vorhanden, wo das Regiertwerden eine von dem freien Mann um jeden Preis zu erkaufende, Wohlthat, und das Regieren als eine solche Bürde und Aufopferung betrachtet wurde, daß nicht die Ehre

des Befehlens, Richtens und Anführens ihren Lohn in sich selbst gefunden hätte ꝛc." Hr. Pf. zöge somit vor, unter einer Regierung zu stehen, welche diesen Beruf gratis zu treiben übernähme, und gewiß fände er die Candidaten dazu ganz in der Nähe, welche, durch uneigennützigen Patriotismus einzig und allein getrieben, den mit jenem Regieren „verbundenen Aufwand" aus eignen Kosten bestreiten würden.

Es dürfte übrigens nicht schwer halten, den Satz umzukehren, und dem Verf. auseinander zu setzen, daß das Regieren keine, von den Personen, welche sich ihm unterziehen, um jeden Preis zu behauptende Ehre, noch das damit verbundene Vergnügen so ungewöhnlich verführerisch sey ꝛc. Allein Hr. Pf. weiß das alles viel besser, als wir, und die Sache ist gar so böse eben nicht gemeint.

Nach Beschreibung des Entstehens der „Hülfen, Beden, Steuern" u. s. w. stellt der Verf. von Nr. I. einige Hauptmomente aus der Geschichte des würtembergischen Steuerwesens zusammen, um das Verhältniß der Kammer- zur Regierungscasse, und die Grenzen des Besteuerungsrechtes zu bezeichnen. In dieser Geschichte spielt freilich die geheimnißreiche Truhe der alten Landschaft eine glänzende Rolle, und wir kennen die aufrichtigen und sehnsüchtigen Thränen, die selbst in neuerer Zeit noch so reichlich jenem Institute geflossen sind, wo eine Anzahl Familien, denen „Reichthum, Macht und Ansehen, oder öffentliches Vertrauen an die Spitze eines ganzen Landes" geholfen, nicht nur die Besteuerung der großen Mehrheit ihrer Mitbürger geleitet, sondern auch dem Einzuge der Steuergelder und der Verwahrung des Schatzes selbst be-

reitwilligst sich unterzogen. Diese s. g. Repräsentation, welche unter dem Namen „Landschaft" das Land selbst vorstellte, hat freilich durch die gegenwärtige, die Gesammtheit der Staatsbürger umfassende, Volksvertretung nicht auf Jedermann befriedigende Weise vergütet werden können, und so war auch der eifrige Wunsch des Jahres 1815 nach „Selbsttaxation", und der damit in Verbindung gebrachten „ständischen Cassenverwaltung" erklärbar.

Allein die Macht der Ereignisse und die Forderungen des Zeitgeistes, auf welche doch der Verf. von Nr. 1. und seine Meinungsgenossen selbst einen so großen Werth legen, und deren Anerkennung sie beharrlich fordern, hatte in Würtemberg eine neue Ordnung der Dinge begründet, welche andere Bestimmnngen erheischte, als die einer abgetragenen Zeit; ja eine Menge von Ansprüchen der verschiedenartigsten, alten und neuen, Landestheile mußte mit einander verschmolzen werden; die Selbsttaxation und die Selbstcassenverwaltung hatten sich ausgelebt, und die neue Zeit brachte ein anderes Gesetz.

Uebrigens finden sich in Schriften ausgezeichneter Staatsrechtslehrer Darstellungen genug, welche eine ganz anders lautende Ansicht von dem ältern Systeme des Haushaltes fürstlicher Herrschaft, das auf gewisse, einfache Rechtsgrundsätze sich zurück führen ließ, und dem eigentlichen Einflusse der Stände auf diesen Staatshaushalt, als die von Hr. Pf. aufgestellte, darthun; und eben so wenig, als der Begriff einer Centralstaatscasse, als des gesammten Inbegriffs aller, zu gemeinsamen oder s. g. „öffentlichen" Zwecken gewidmeten Landeseinnahmen der ältern ständischen Verfassung bekannt war, war es der eines allgemeinen

Staatsbudgets. Jedes Institut, jedes Bedürfniß, jeder Zweig der Verwaltung hatte seine gesonderte rechtliche Existenz, eine Existenz, die durch ein besonderes Vermögen, oder eine fest stehende Einnahme für alle Zukunft gesichert, und von jeder Willkühr, und von jeder „Discretion" oder „discretionairen Verwilligung" unabhängig war. Neue Bedürfnisse wurden durch neue Institute geweckt, und durch besondere und dauernde materielle Basen gesichert. Die Wirksamkeit der Stände bestand niemals darin, ein centralisirendes Budget zu reguliren, und den gesammten Staatshaushalt in allen seinen Einnahmen und Ausgaben durch ein Finanzgesetz zu ordnen. Es war das Recht und die Pflicht der Stände, jede neue Steuer zu neuen Bedürfnissen, nicht blos zu berathen, sondern auch zu verwilligen, und zu dem Ende konnten sie blos verlangen, daß ihnen die Dringlichkeit oder der überwiegende Nutzen der neuen Einrichtung dargethan werde. Nicht selten geschah es denn wohl, daß sie, wie es auch wohl sonst im täglichen Leben unter paciscirenden Theilen geschieht, sich für die Verwilligung gewisse andere Vortheile, Priviligien, Freiheiten ausbedungen, oder, was etwa nur eine andere Form einer solchen Stipulation war, dieselbe an Bedingungen knüpften, oder endlich — was am häufigsten geschah — die Stände forderten eine Gewährleistung dafür, daß die verwilligte Steuer wirklich zu dem Zwecke werde verwendet werden, zu dem sie bewilligt wurde, z. B. für Bezahlung der fürstlichen Schulden. Zu diesem Ende ward dann nicht selten eine besondere Casse für die Einnahme dieser Steuer errichtet, und diese unter die Mitaufsicht, oder die ausschließliche Verwaltung der Stände gestellt.

Beispiele dieser Art liefert die Geschichte der meisten teutschen Territorien. In keinem aber könnte nach dem Zusammenhange des gesammten, eben auseinander gesetzten, Systems auch nur davon die Rede seyn, daß die Stände Mitregenten und Theilhaber an der Finanzhoheit (im modernen Sinne) waren.

Hr. Pf. ersieht also aus dem, was wir hier, gestützt auf eine anerkannte, und ihm selbst nicht fremde Autorität anführten, daß, wenn wir auch in einzelnen Puncten über die geschichtliche Entstehungsweise zusammentreffen, Zusammenhang und Schlußfolgen doch wesentlich anders, als bei ihm, sich gestalten.

Der ganze erste Abschnitt seines Werkes handelt blos vom Begriffe und Zwecke des Steuerverwilligungs- und Verweigerungsrechtes, und hier hat sich der Verfasser ganz dem Strome seiner Dialektik hingegeben, und beide, Begriff und Recht, im profusesten Maaße für seine Theorie auszubeuten gesucht. Gleich im Eingange scheint er so ziemlich fest auf die Idee einer Mitregierung der Stände, der eigentlichen Regierung zur Seite, sich stützen zu wollen; eine Idee, deren Unstatthaftigkeit, Verwerflichkeit und Unmöglichkeit schon anderwärts, ja selbst von sehr liberalen Publicisten, wie J. J. Moser, Häberlin u. s. w. *), dargethan worden; deren Verbreitung in vielen Köpfen aber gerade den meisten politischen Wirrwarr in neuester Zeit, die meisten Mißverständnisse, Verirrungen und Verwickelungen im ständischen Leben veranlaßt hat.

*) Vergl. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. Jahrg. 1835. 4. Heft.

Eine der Hauptbemühungen Pfizers geht dahin, den völligen Unterschied des Finanzgesetzes oder des Budgets von der Gesetzgebung in Justiz- und Polizei-Sachen zu zeigen, und die Besteuerung nicht als einen Act der Gesetzgebung, sondern als eine freie Uebereinkunft, als eine Art von privatrechtlichem Vertrage zwischen dem Landesherrn und seinen Landesangehörigen, häufig sogar mit ausdrücklich bedungener Gegenleistung oder Gegenverwilligung, das Steuerzahlen nicht als eine unmittelbare Staatsbürger- und Unterthanenpflicht, sondern als eine auf dem guten Willen der Steuernden beruhende Unterstützung des Landesfürsten, hinzustellen. Diese, allen bisherigen Grundsätzen von der Natur und dem Wesen der constitutionellen Monarchie widerstreitende, Zwitteransicht, herbeigehohlt zum Theile aus altlandstandschaftlichen Anmaßungen, zum Theile aber aus den Theoremen des modernen Repräsentativsystems (zu welchen beiden, wiewohl ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit nach wesentlich von einander verschiedenen, Hr. Pf. und seine Freunde abwechselnd, je nach Bedürfniß der Umstände, ihre Zuflucht nehmen,) wird von unserm Publicisten auf den 2. Satz des §. 109 der Würtemberg. Verfassungs-Urkunde begründet. Nach diesem Satze nämlich soll ohne Verwilligung der Stände, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten, eine directe oder indirecte Steuer erhoben werden.

Allein der Verf. der Schrift Nr. 2. hat in gedrungener und schlagender Weise, als der Verfasser von Nr. 1. die, mehrere Bogen füllende, gewaltsame Zusammenstellung und an advokatisch-sophistischen Deutungen keineswegs arme Deduction besonders dadurch in ihrer Un-

haltbarkeit hinzustellen gewußt, daß er bündig auseinander setzt: wie nur der Grund, das rechtliche Fundament dieses ständischen Rechtes in dem zweiten der beiden Sätze, aus welchen der §. 109 besteht, nicht aber, wie Hr. Pf. uns gern glauben machen möchte, auch der Begriff desselben enthalten sey. Es war daher diese irrige Voraussetzung, welche ihn zur irrigen Schlußfolgerung verführte, daß da den Ständen in dem einen Satze des mehrgedachten Paragraphs das Recht eingeräumt sey, sämmtliche Steuern zu verwilligen, ihnen auch das Recht zustehen müsse, sämmtliche Steuern zu verweigern; mithin ein absolutes Steuerverweigerungsrecht, aus dem Grunde nämlich, weil — wie Hr. Pf. behauptet — eine Einwilligung, die nicht verweigert werden könnte, ein Verwilligungsrecht, das nicht auch zugleich ein Verweigerungsrecht sey, kein Recht, sondern eine Pflicht, eine Verbindlichkeit wäre.

Mit vielem Scharfsinne giebt ihm nun der Verf. von Nr. 2. zu erkennen, daß um den Begriff des ständischen Steuerverwilligungsrechts zu finden, nicht nur der eine und andere herausgerissene und für sich einzeln sprechende Paragraph, — wie Hr. Pf. meistentheils zu thun beliebt — sondern sämmtliche, auf dasselbe Bezug habende, Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die sich gegenseitig modificiren, erklären und begrenzen, ins Auge gefaßt werden müssen. Er erklärt in dieser Hinsicht den zweiten Satz des §. 109 als mit dem ersten Satze desselben in genauester Verbindung, und als weder richtig auffaßbar, noch verständlich, sobald jener hinweggelassen werde.

Nun bestimmt aber der erste Satz ausdrücklich: „Soweit der Ertrag des Kammergutes nicht hinreicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten.“ Hr. Pf. hilft sich hierbei dadurch, daß er diesem Satze eine müßige Bedeutung unterlegt, und ihn blos als einen solchen gelten läßt, der „die Quelle bezeichne, aus welcher, im Falle der Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte geschöpft werden könne, die aber nicht eröffnet werden dürfe, wenn nicht die Landstände ihre freie Zustimmung ertheilen.“ Die fragliche Bestimmung ist aber so wenig müßig, daß sie vielmehr imperativ die rechtliche Nothwendigkeit der Deckung des Staatsbedarfes bei Unzulänglichkeit der Kammergutseinkünfte, mittelst der Steuern, ausdrückt.

Es erregt fast ein peinliches Gefühl, einem so gelehrten und geistreichen Staatsrechtslehrer, wie Hr. Pf., erst die Belehrung geben zu müssen, daß, ohne eine solche Bestimmung die Erreichung des Staatszweckes und, in Folge dessen, das Dasein und die Fortdauer des Staates selbst unmöglich seyn würde. Der gesunde Menschenverstand und das allgemeine Gefühl des Volkes schon sind von dieser Wahrheit so sehr durchdrungen, daß es nicht einmal der Schulweisheit bedarf, um die Ueberzeugung erst zu bearbeiten.

Allein der erste Satz des §. 109 spricht auch, seiner eignen Natur nach, die rechtliche Verbindlichkeit der Stände aus, die Steuern, so weit sie zur Bestreitung des Staatsbedarfes erforderlich sind, zu verwilligen. „Diese Verbindlichkeit der Stände aber, — fährt der ungenannte Verf. Nr. 2., als gewandter Jurist, fort — welche dem der Staatsgewalt inhärirenden, und nach

§. 4. der Verfassungsurkunde dem Könige zustehenden, Besteuerungsrechte gegen über steht, ist, wie jede andere einem Rechte gegen überstehende Verbindlichkeit, eine vollkommene, d. h. eine solche, welche, wenn einmal die Nothwendigkeit der Steuern zur Bestreitung des Staatsbedarfes ausgemittelt ist, schlechterdings und unter allen Umständen erfüllt werden muß." Er beweiset ferner die Unmöglichkeit, daß die durch den ersten Satz des §. 109 begründete rechtliche Verbindlichkeit der Stände zur Verwilligung der nothwendigen Steuern durch den zweiten Satz jenes Paragraphs wieder aufgehoben werden könne; so wie den eigentlichen Zweck dieses Satzes, nämlich zu verhüten, daß Steuern, deren Nothwendigkeit nicht erweisbar sind, erhoben werden.

Hr. Pf. sucht mit vieler Kunst den §. 88. als Pfeiler für seine Behauptung zu gewinnen: daß den Ständen ein absolutes Recht, ihre Zustimmung zu verweigern, zukomme. Allein derselbe stützt durchaus dasjenige nicht, was daraus gefolgert werden wollte, und sehr scharfsinnig hat der Verf. von Nr. 2. auseinander gesetzt und dargethan, in welchen Schranken dieses Zustimmungsrecht sich zu bewegen habe, und in welchen Fällen die Zustimmung nothwendig erfolgen müsse, wenn man nicht anders den durchaus unconstitutionellen, und nur als Absurdum gedenkbaren Zweck verfolge, die Thätigkeit des Regenten, und den Gang der Staatsmaschine, allen Rechtsbegriffen zum Hohne, zu hemmen und zu stören. Dasselbe wird auch in Bezug auf die Regierungsmaasregeln, deren Vollziehung verfassungsmäßig von der Einwilligung der Stände bedingt ist, als anwendbar, entwickelt. Es handelt, damit wir kurz uns aus-

drücken, sich einfach um Prüfung und Anerkennung, nicht um eine Bewilligung im eigentlichen Sinne, was unter dem Worte „Zustimmung" vernünftigerweise verstanden werden kann, wenn nicht unzweifelhafte Gründe des Rechts, oder des öffentlichen Wohles entgegenstehen sollten, die aber alsdann ständischer Seits nachgewiesen werden müßten. Eine entgegengesetzte Annahme wäre eine förmliche Contrarirung der Monarchie, in welcher doch, der Verfassungsurkunde selbst gemäß, alle Gewalten vereiniget sind.

Schon der völlig practische und consequente Verfasser der „landständischen Verirrungen" hat dies, wenn auch auf seine Weise, bündig und schlagend dargethan. Ein andrer, durch seine Stellung, wie durch seine Gesinnungen über den Verdacht des Servilismus erhabener, Schriftsteller drückt sich in dem Werke: „die ständische Verfassung und die teutschen Constitutionen" folgendermaßen aus:

„Wir sind hier auf dem Puncte angelangt, welcher, nach dem einstimmigen Urtheile aller Parteien, den eigentlichen Nerv des Repräsentativsystems bildet, und von welchem aus sich über das letztere eine neue überraschende Aussicht öffnet. Ist alles, was man heut zu Tage zum Staatshaushalte zu rechnen pflegt, in ein einziges, großes Budget zusammengezogen und centralisirt; ist selbst das Vermögen des landesfürstlichen Hauses für Staatsgut erklärt, und dem Regenten eine Civilliste als Besoldung auf eben dieses Budget angewiesen; sind endlich die Volksrepräsentanten die unumschränkten Herren des letztern: — so dürfte die einfache Wahrheit von Seiten aller denkenden Köpfe schwer-

lich einem Widerspruche begegnen, daß diejenigen, von deren freier Willkühr die Normirung jeder Ausgabe abhängt; diejenigen, die den Landesherrn durch Herabsetzung seiner Civilliste zur ärmlichsten Unbedeutendheit herunterdrücken; diejenigen, die seine Diener durch Erhöhung oder Herabsetzung ihres Gehaltes belohnen und bestrafen, ja die ganze Bewegung der „Staatsmaschine" durch eine einzige Abstimmung, wie durch einen Fingerdruck, hemmen, und durch die Drohung mit dieser Hemmung jedes denkbare Zugeständniß erpressen können, die eigentlichen und wahren Herren des Landes seyen. — Dieser reellen Macht gegenüber ist die Souverainetät des Landesherrn ein leerer Schall, gleichviel, ob sie demselben in der Verfassungsurkunde noch zugestanden worden oder nicht, und der Unschied zwischen einem Regenten, dem solche Schranken gesetzt werden, und dem Präsidenten einer Republik beruht nur in der Macht der historischen Erinnerung, in dem beibehaltenen Namen der alten Würde, und in der einstweiligen Größe der Civilliste." —

Die Widersprüche des Hrn. Pf. in seinen eigenen Behauptungen sind besonders auf S. 11. der Schrift Nr. 2. hervorgehoben. Nicht ohne Bedeutung für die Taxation des Grades der Glaubwürdigkeit seiner Urtheile, so wie für die Integrität der hierfür beigebrachten Gründe, ist die Unredlichkeit, um mich so auszudrücken, bezeichnend, mit welcher derselbe den §. 4. völlig ignorirt hat; endlich die Harmlosigkeit, mit der Besteuerungsrecht und Steuerverwilligungsrecht gleichsam als identisch von ihm angenommen worden ist; denn es findet sich hier das punctum saliens, da derjenige, welcher ein Recht zu etwas besitzt,

in der rechtmäßigen Ausübung desſelben nicht, wie Hr. Pf. behauptet, durch Willkühr oder discretionäre Beſtimmung (ein Ausdruck, in welchem er ſich beſonders gefällt) von Seiten des Verpflichteten gehemmt werden kann.

Der §. 4. und der §. 24. der Verf. Urk. hängen genau zuſammen, und letzterer legt, indem er einerſeits den Ständen den Beruf zuerkennt, gewiſſenhaft die angeſonnenen Steuern zu prüfen, ihnen ausdrücklich die Verpflichtung auf: die für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen. Durch das Wort: haben ſie, durch welches dieſe Verpflichtung redigirt iſt, iſt der Imperativ deutlich ausgeſprochen und auf jeden Fall auch das Zwangsrecht für dieſe nothwendigen Steuern. Damit ſehen wir die überaus lange und durchgekünſtelte Diſſertation des Hrn. Pf. bereits über den Haufen geworfen; und der Gegen-Publiciſt weiſet klar und richtig nach, wie die erſte Beſtimmung jenes Paragraphen (124) nur eine ethiſche oder Gewiſſenspflicht, die zweite aber eine juridiſche Verbindlichkeit, die ein Correlat zu dem Beſteurungsrechte des Regenten bildet, begründe. Hr. Pf. aber verſucht es, die Natur dieſer Beſtimmung zu degeneriren, und die juridiſche in eine reinmoraliſche Verpflichtung umzuwandeln.

Nicht minder iſt es dem Publiciſten Nr. 2. gelungen, die Falſchheit des Satzes: „daß die Stände gewiſſenhaft zu prüfen hätten, ob, wann und wie ſie die für nothwendig erkannten Steuern verwilligen ſollen," durch die richtige Herſtellung des vom Publiciſten Nr. 1. verdrehten Satzes, ans Licht zu ſtellen. Endlich auch hat er auf den abſichtlichen oder unfreiwilligen Irrthum in der Anſicht aufmerkſam gemacht, daß der §. 124 kein directes Verbot

der Verweigerung nothwendiger Steuern enthalte, und das im §. 109 der Verfassungsurkunde den Ständen eingeräumte absolute Steuerverweigerungsrecht nicht aufheben könne.

Die Sophistik der Schulgelehrsamkeit, welche von Hrn. Pf., mittelst verfassungswidriger, ja die klaren und bestimmten Zwecke der Verfassung geradezu zerstörender, Deutung geübt worden ist, wird hier ganz mit den Waffen des gesunden Menschenverstandes erlegt.

Man sieht ihm die Anstrengung deutlich an, welche es ihm gekostet, die Paragraphen **109**, **113** und **124** in eine solche Uebereinstimmung und in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß das von ihm behauptete absolute Steuerverweigerungsrecht der Stände aufrecht erhalten bleibe, und einige Meisterschaft in spitzfindiger, aber darum nicht auch auf Wahrheit basirter, Dialectik muß ihm bei Beleuchtung des §. **113** der Verfassungsurkunde zugestanden werden, welcher nämlich ausspricht: daß die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

Für diese Lieblingsneigung der systematischen Opposition, überall Allotria einzumischen, und den regelmäßigen Gang der Verhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und des Budgets durch politische Declamationen und Parteiansichten zu stören, zu unterbrechen und zu verwirren, hat er im Drange der Noth das Beispiel fremder Legislationen zu Hülfe gerufen, ohne zu bedenken, wie verschieden die Verhältnisse dieser Staaten und jene Würtembergs, und wie selbst die Ansicht der entschiedensten Stimmführer des Oppositionsliberalismus in England und

Frankreich niemals im Ernste dahin sich ausgesprochen haben, daß nothwendige Steuern, selbst wenn das politische System der Regierung dem ihrigen auf das feindlichste gegen über stand, verworfen werden könnten.

Auch der §. 181 sollte Hrn. Pf. noch einige Verstärkung für seine abenteuerliche Behauptung bringen, daß den Ständen ein, auch den nothwendigen Staatsbedarf umfassendes, Steuerverweigerungsrecht zustehe. Nach seiner Meinung löset dieser Paragraph den letzten Zweifel hierüber.

Allein sein Gegner weiß ihn (S. 18 u. f. f.) in so einleuchtender Weise zu überführen, daß dieser Paragraph durchaus nicht auf die rechtliche Natur und den Umfang des ständischen Steuerverwilligungsrechts sich beziehe, sondern lediglich auf die Art und Weise des Verfahrens in der Ständeversammlung bei Verabschiedung des Budgets, so daß wir weiter nichts beizusetzen finden.

Der Verf. von Nr. 2. reiht noch viele lehrreiche Betrachtungen an seine Widerlegung der Pfizerschen Theorie vom absoluten Steuerverweigerungsrechte an, und hebt namentlich hervor, daß die Verfassungsurkunde das Beschwerderecht der Stände von der Steuerverwilligung völlig getrennt und genau den Weg vorgezeichnet habe, auf welchem sie ersteres zu verfolgen hätten; nämlich nicht durch Verweigerung der nothwendigen Steuern, sondern auf dem Wege der Vorstellung und Klage.

Das Unpassende der Beispiele andrer Länder, ist, wie wir bereits früher bemerkten, durch geschichtliche Winke dargethan; endlich schildert der Gegner des Hrn. Pfizer noch die aus der Annahme eines solchen absoluten Steuerver-

weigerungsrechts hervorgehenden Gefahren, zumal der Störung der ganzen Staatsverwaltung und des Gleichgewichts zwischen den Rechten der Krone und den Befugnissen der Stände; ein Punct, auf den wir schon oben aufmerksam gemacht haben.

An dem letztberührten Gleichgewichte scheint natürlich Hrn. Pf. wenig gelegen; da er bereits in einer andern Schrift, die der gegenwärtigen vorausgegangen ist, mit dürren Worten die Ansicht ausspricht, daß die Repräsentativmonarchie nur als Uebergangspunct zur Republik zu betrachten sey.

Nach diesem kann man leicht den Ernst des Bestrebens beurtheilen, mit welchem der Paladin der Opposition für die ständischen Rechte auftritt, so wie den Wärmegrad der Anhänglichkeit an die Rechte des verfassungsmäßigen Königs, welchem er, erst als Staatsbürger, und sodann als Deputirter, Treue geschworen.

Als Resultat seiner bisherigen Ausführung stellt sodann der Verf. von Nr. 2. (S. 32) dem von Pfizer behaupteten, in der würtembergischen Verfassung aber nirgends begründeten, absoluten Steuerverweigerungsrechte gegen über:

1) daß die Verfassungsurkunde ein absolutes Steuerverweigerungsrecht der Stände nicht kennt; vielmehr

2) denselben die rechtliche Verbindlichkeit auferlegt, die zur Bestreitung des Staatsbedarfs neben dem Ertrage des Kammergutes für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen (§. §. 109 und 124) und diese Verwilligung an keine der Verwendung derselben fremde Bedingung zu knüpfen; dagegen

3) ihnen die Befugniß einräumt, die von der Regierung angesonnenen Steuern einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, und nur diejenigen zu verwilligen, welche zur Bestreitung des Staatsbedarfes wirklich erforderlich sind, die übrigen aber abzulehnen (§. §. **109** und **124**).

Er beweiset zugleich noch, daß diese durch die würtembergische Verfassung sanctionirten Grundsätze hinsichtlich des ständischen Steuerverwilligungsrechtes allein dem wahren Begriffe und Wesen der Repräsentativmonarchie entsprechen, in welcher der Regent nothwendig alle Rechte der Staatsgewalt in seiner Person vereinigen muß, und nur zur Verhütung des Mißbrauches bei deren Ausübung an ständische Zustimmung oder Einsprache gebunden seyn kann. —

Hierauf gehet derselbe auf die Entwickelung der verfassungsmäßigen Grundsätze über, welche bei Ermittelung des nothwendigen Steuerbedarfs zur Anwendung kommen, und zeigt, daß diese Ermittelung durch die Prüfung der frühern Staatseinnahmen und deren Verwendung, der Einkünfte des Kammergutes, und der in dem Hauptetat aufgenommenen Staatsausgaben für die nächste Finanzperiode hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit bedingt ist. Hierbei weiset er die ausschweifenden Grundsätze, welche Hr. Pf., hinsichtlich der ständischen Prüfung über die Verwendung der frühern Staatseinnahme, aufgestellt hat, mit gleicher Sieghaftigkeit in die gebührenden Schranken, und entwickelt die völlige Unstatthaftigkeit dieser Grundsätze, welche nicht nur durch die Bestimmungen der Constitution in keiner Weise gerechtfertiget, sondern viel-

mehr mit denselben in offenbarem Widerspruche sind, indem in der Pfizerschen Ausführung das ganze Rechtsververhältniß hinsichtlich der Stellung der Stände zu den Räthen der Krone verfälscht, demjenigen eines Negotiorum gestor zu seinem Negotiorum dominus gleichgestellt, und so die Souverainetät des Königs auf die Kammer übertragen wird; womit besonders die von uns oben, bei einem andern Anlaß angeführte, Stelle aus der Schrift: „die ständische Verfassung und die teutschen Constitutionen" auf die wir hier uns noch einmal beziehen, übereinstimmt.

Nicht minder unrichtig, als die so eben besprochenen Grundsätze, ist die Behauptung des Hr. Pf., daß Verwilligungen, welche im Laufe einer Finanzperiode zu den Ausgaben, für welche sie gemacht wurden, nicht verwendet worden sind, mit dem Ablaufe dieser Periode von selbst erlöschen sollen, indem nach §. 112 der Haupetat nur für die Dauer dieser Finanzperiode gültig sey.

Der Verf. der Schrift Nr. 2. zeigt das Unstatthafte, Unlogische und Unausführbare dieser Behauptung, mit Gründen, die abermals ganz an den gesunden Menschenverstand sprechen, und sich aus der Verfassungsurkunde, wie aus den Bedürfnissen einer jeden Regierung, von selbst ergeben. Nachdem derselbe hierauf die Grundsätze für die ständische Prüfung der Staatsausgaben nach ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit weiter ausgeführt und rechtlich begründet (was in der Schrift selbst nachgelesen werden muß; da eine Aushebung derselben der Raum nicht gestattet), widerlegt er noch in einem eigenen Abschnitte die abweichenden Ansichten Pfizers über diese wichtige Materie, indem er mit siegreichen Gründen nachweiset, daß alle, auf

einem Rechtsgrunde beruhenden, und also namentlich die aus bestehenden Gesetzen hervorgehenden Staatsausgaben, sie mögen zur Befriedigung von Ansprüchen Dritter, oder zu andern Staatszwecken erforderlich seyn, rechtlich nothwendige Staatsausgaben sind, und demnach von den Ständen anerkannt werden müssen; daß ferner der Normaletat für die gesammte Staatsverwaltung nicht allein für die Regierung, sondern auch für die Stände verbindlich sey, und daher einseitig von letztern nicht abgeändert werden könne; endlich, daß die auf dem letzten Landtage von der zweiten Kammer einseitig beschlossene Herabsetzung der Ministergehalte, welche einen integrirenden Theil des Normaletats bilden, für die Regierung keine rechtliche Wirkung haben dürfe. Hinsichtlich der Ausführung aller dieser Sätze müssen wir jedoch gleichfalls auf die Schrift selbst verweisen, da die Grenzen, welche unsrer Beurtheilung der letztern gesteckt sind, ein näheres Eingehen auf dieselbe nicht gestatten.

In der letzten Abtheilung seiner Schrift beschäftigt sich der Verf. Nr. 2. noch mit einer Beleuchtung der zwei Fragen:

1) Ob neue Ausgaben, die von der Regierung gar nicht in den Hauptetat aufgenommen wurden, oder Erhöhungen der darin aufgenommenen einseitig, jedoch dessen ungeachtet mit rechtlicher Wirkung für die Regierung, beschlossen, —

2) ob, unabhängig von dem als nothwendig anerkannten Steuerbedarfe, die von der Regierung angesonnenen Steuern ihrer Art oder Gattung nach, einseitig abgeändert, durch andere substituirt, oder theilweise erhöht und theilweise herabgesetzt werden können.

Hr. Pf. entscheidet mit vollem Herzen in bejahendem

Sinne, obgleich die Finalbeschlüsse des Landtages von 1833 seiner Ansicht entgegen stehen; allein sein Gegner, und ausgezeichnete constitutionelle Rechtslehrer mit ihm, huldigen einer entgegengesetzten Ansicht, und weisen dem Veto der Stände bei der Steuerverwilligung, in Bezug auf die beiden Fragen: wie viel und von wem gesteuert werden solle, die gehörigen Grenzen an. Auch die Ständeversammlung von 1833, ob sie gleich anfänglich die im Budget für 18$\frac{3}{6}$ angesonnenen Steuerarten einseitig abzuändern versucht hatte, sah sich auf die bestimmte Erklärung der Regierung: daß sie dergleichen unbefugte Beschlüsse derselben nicht anzuerkennen vermöge, genöthigt, ihre diesfälligen Beschlüsse auf dem Petitionswege an die Regierung zu bringen, worauf dieselben auch theilweise genehmigt wurden.

So viel von der Tendenz der beiden Schriften hinsichtlich des ständischen Steuerverwilligungsrechtes, insofern es blos um das Verhältniß der Kammern zur Krone sich handelt. Allein Hr. Pfizer hat sich noch einen andern Kampf zur Aufgabe seines Werkes gemacht; nämlich gegen die angeblich abweichenden Bestimmungen der Gesetzgebung des teutschen Bundes. Ein eigener großer Abschnitt, und zwar der letzte, ist diesem Versuche gewidmet.

Der Verf. der Schrift Nr. 2. hat jedoch in Beziehung auf den Artikel 2 der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, von welchem hier zunächst die Rede ist, schon bemerkt, daß derselbe zwar dem von Pfizer behaupteten, in der Verfassung aber nirgends begründeten, absoluten Steuerverweigerungsrechte der Stände widerspricht, mit dem unzweideutigen Sinne der §. §. 109, 124 und 113 der würtembergischen Verfassungsurkunde aber in der vollkom-

menſten Uebereinſtimmung ſteht, wenn er ſowohl die Verweigerung der nothwendigen Steuern, als die bedingte Verwilligung derſelben unterſagt. Auf eine weitere Widerlegung der in dem letztem Abſchnitte des Pfizerſchen Werkes aufgeſtellten Anſichten einzugehen, hat der Verf. der Schrift Nr. 2., als ſeiner eigentlichen Aufgabe fremd, ſich nicht bewogen gefunden; allein es iſt von ſelbſt klar, daß, da das durch den Bundesbeſchluß vom 30. October 1834 aufgeſtellte Schiedsgericht den Ständen nicht aufgedrungen, ſondern die Betretung dieſes Weges für die Erledigung etwaiger Differenzen mit der Regierung ihrer freien Entſchließung anheim gegeben wird, in keinem Falle geſagt werden kann, daß dieſes Inſtitut mit den beſtehenden Verfaſſungen im Widerſpruche ſtehe. Im Gegentheile iſt dasſelbe beſtimmt, der unmittelbaren Einſchreitung der Bundesverſammlung in die innern Angelegenheiten der Bundesſtaaten vorzubeugen. Es wurde daher auch faſt durchgängig von teutſchen Ständen und Publiciſten als eine wohlthätige und beruhigende Anſtalt erkannt, welche von dem aufrichtigen Willen der Regierungen zeugt, allenfalſige Irrungen mit ihren Ständen auf geſetzlichem Wege zu erledigen.

Wohl iſt daher der Ueberfluß von Scharfſinn zu beklagen, welchen Hr. Pf. bei dieſer Gelegenheit in Zergliederung des Zweckes, des Entſtehens, der Organiſation und der Rechte des Bundes entwickelt; eben ſo in Feſtſtellung des Verhältniſſes deſſelben zu den Einzelgliedern, und in der Circumſcription ſeiner Wirkſamkeit, ſo wie ſeiner Verpflichtungen für die Aufrechthaltung der innern und äußern Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit ſeiner Mitglieder; endlich in der Charakteriſtik ſeiner organiſchen Beſchlüſſe. Noch

mehr beklagen wir die Bitterkeit des Herzens, mit welcher unser Publicist, wenn auch scheinbar in den Formen schonend und sich mäßigend, gegen diese letztern Beschlüsse, besonders aber gegen die neue Schöpfung des, von so vielen Seiten her als wahre Wohlthat aufgenommenen, Schiedsgerichts zu Felde gezogen ist. Wir finden jedoch darin nur Nachklänge der schon in frühern Schriften geäußerten Ansichten ähnlicher Art.

Nichts desto weniger würden wir gern mit ihm über manche, der in seinem Buche berührten, Dinge eine Lanze brechen; allein abgerechnet, daß sie schon anderwärts auf gehörige Weise ihre Beleuchtung gefunden haben, hält uns auch noch der Umstand davon ab, daß wir nicht einmal im Ernste glauben, Hr. Pf. huldige wirklich einer fest fixirten Ansicht, und die Mühe, welche er sich in vorliegender, wie in zwei andern Schriften, gegeben, die Souverainetät seines Königs und die Selbstständigkeit Würtembergs um jeden Preis sicher zu stellen, und dagegen die Befugnisse des teutschen Bundes zu beschränken, komme ihm wirklich von Herzen. Denn ganz andere Theorieen uud Behauptungen hat derselbe in seiner Schrift vom Jahre 1831, betitelt: „Briefwechsel zweier Teutschen" aufgestellt. In derselben finden wir eine dem Geiste, welchen die drei spätern Schriften athmen, völlig entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. Wir finden einen förmlichen Versuch, die Macht des Königs von Würtemberg, gleich jener vieler anderer Mitsouveraine, zu Gunsten einer teutschen Centralgewalt zu beschränken; eine laute Klage über die Ueberflüssigkeit von 30 Civilisten für Teutschland und über das Daseyn von 30 Herrscherfamilien für

30 Millionen Menschen schallt uns entgegen, und es wird eine Möglichkeit vorausgesetzt, daß der Souverain des Hrn. Pfizers, der constitutionelle König von Würtemberg, seiner, durch Erbfolge, Landesgesetze, feierliche Verträge und eine feierlich beschworene Verfassung garantirten, Rechte, zu deren Aufrechthaltung die Stadt Tübingen den Hrn. Pfizer als Abgeordneten nach Stuttgart sendete, sich zu Gunsten eines fremden Souverains begeben könnte.

Allein wir thun wohl, unrecht daran, Hrn. Pf. für die Ausführung solcher allzukühner Ideen fähig und kraftvoll genug zu halten. Denn, obgleich er in zweien seiner frühern Schriften einen ziemlich offnen Krieg gegen den ihm verhaßten Bund zu führen schien, und eben denselben, welchen er, kaum ein paar Jahre zuvor noch, nicht stark genug machen konnte, plötzlich nun nicht genug beschränken zu können glaubt, auch in dem Werkchen „über die Entwickelung dieses Bundes" sehr deutlich die constitutionelle Monarchie als bloße Brücke zur Republik hingestellt und somit gedoppelte geheime Absicht verrathen hat, einerseits dem Regenten die Bundeskraft zu entziehen, während seine eigene Kraft ihm zu Hause auf jegliche Weise eingeschnürt und geschwächt werden soll, andrerseits aber die Gesammtkraft des Bundes durch feindselige Gegenüberstellung von Particularkräften zu desorganisiren; — so hat er dennoch wiederum nicht Muth genug, diese seine Meinung offen zu bekennen, sondern er verhüllt sich vorsichtig in einen mysteriösen politischen Skepticismus, und in eine zweideutige Phraseologie; ja, indem er einerseits der Anschauungsweise gewisser Abtheilungen der teutschen Opposition von den vaterländischen Zuständen

huldigt, wehrt er ihnen andrerseits doch förmlich ab, der Mittel sich zu bedienen, welche zu dem von ihm, als früher oder später nothwendig erstrebbarem, Zwecke führen können. Er kokettirt also blos mit der Revolution, ohne förmlich sie für seine Geliebte zu erklären, und wünscht ihre Gunstbezeigungen, ohne die aus dem Versuche des Ehebruchs mit der bestehenden Ordnung der Dinge drohenden Gefahren bestehen zu wollen. Hr. Pf. will es der Zukunft überlassen, was in den Bruch gestellt werden soll, der inzwischen durch unablässige Bemühung der Theoretiker zwischen Monarchie und Freiheit herbeigeführt und erweitert werden wird.

So ist denn also in allen Behauptungen dieses Publicisten, welchen seine Anhänger als einen Apostel politischen Lichtes verehren, ein gewisser Doppelsinn ersichtlich, und dieselbe Haltungslosigkeit der Grundsätze und Ansichten, die er in der Vorrede zu seiner Schrift: „über die Entwickelung des teutschen Bundes" Meinungsgegnern, welche er nicht zu nennen wagt, mit vergifteten Pfeilen, nach Weise der Parther fechtend, vorgeworfen hat, tritt gerade an ihm hervor. Darum erscheint denn auch seine ganze, in der Schrift „über das ständische Steuerverwilligungsrecht" niedergelegte, wiewohl mit vielem Redeschmucke ausgestattete Theorie trügerisch und kein Vertrauen erregend, sondern vielmehr als ein juristischer Versuch, darauf berechnet, Geräusch zu erregen, Gelehrsamkeit auszukramen, und durch Vermengung von Wahrem und Falschem, Anerkanntem und Hypothetischem, Cosmopolitischem, Patriotischem und Spießbürgerlich-Localem, die Bande des gegenseitigen Vertrauens zwischen Regent und Volk loser zu machen, wo nicht gar zu lösen.

Allein Hr. Pf. hat gleichwohl durch vieles von dem, was er in seinen neuesten Schriften aufgestellt, eine Idee befestigen

helfen, die sich schon andern, geistvollen und dabei warm-patriotischen, Männern aufgedrängt, nämlich, daß im teutschen Staatsleben Fälle eintreten können, wo ständische Rechte, monarchische Exigenzen und Bundesbestimmungen, im Interesse und zum Schirme des Ganzen verfügt, sich also kreuzen, daß weder aus den vorhandenen Verfassungen, noch aus der Bundesacte und der Wiener Schlußacte allein, befriedigende Entscheidung und Uebereinstimmung gewonnen werden dürfte; daß mithin Lücken im teutschen Staatsrechte auszufüllen, und Mittel aufzufinden sind, wodurch diejenigen Widersprüche gehoben werden können, die zwischen den Constitutionen der Einzelstaaten und der Bundesverfassung sich zeigen; wodurch der beklagenswerthen „Zermarterung des teutschen Volkes durch das Verfassungswesen" — wie ein vielgepriesener teutscher Staatsrechtslehrer sich ausgedrückt hat, — ein Ende gemacht werde, und daß, statt der bisherigen ununterbrochenen „Hin- und Herzerrungen der Nation zwischen dem constitutionellen und dem unumschränkt monarchischen Systeme", und der dadurch herbeigeführten „Quasiconstitutionalität" ein Zustand erwachse, welcher den „Halbheiten" ein Ziel setze, und die Verfassungen in Saft und Blut des Volkes übergehen lasse; nicht zum Vortheile der gegenwärtig so stark angestrebten absoluten Provinzial- oder Einzelnstaatsunabhängigkeit, die den Schwerpunct in einer particularen Selbstständigkeit, und auf Kosten der Monarchie, wie der wohlverstandenen gesetzlichen Freiheit zugleich, sondern in der Einheit und Kraft teutscher Nationalität sucht; nicht im Kampfe wider, sondern im Bunde mit den Regierungen, deren Gewalt, bei aller Selbstständigkeit nach Außen und Innen, durch eine unabhängige und immer dauernde, aber der fortschreitenden Civilisation, den Sitten und Zeitverhältnissen angemessene, Autorität nicht nur auf keinerlei Weise geschmälert, sondern, zum Verdrusse der revolutionairen Gegner, nur noch mehr sofort befestiget werden wird *).

*) Vergl. die geistvolle patriotische Schrift: Ueber den Charakter unsrer Zeit und den Mißklang im constitutionellen Leben.

Der östliche Krieg, dessen Unumgänglichkeit und derzeitige Unmöglichkeit.

Vom Großh. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt a. M.

Die parlementarischen Tribunen von England und Frankreich wiederhallen bereits seit Monaten vom Kriegsrufe; beide Mächte, ohnedies schon die präponderirenden Seestaaten in allen Welttheilen, vermehren ihre Flotten, und Cabinetscouriere durcheilen Europa in allen Richtungen. Es muß, so schließt aus diesen äußern Wahrnehmungen der, wenn auch in die Geheimnisse der Diplomatie nicht eingeweihte, so doch aufmerksame und nicht ganz unerfahrne, Beobachter, irgend ein hochwichtiger politischer Gegenstand in Verhandlung begriffen seyn, über den sich in Güte vergleichen zu können, die dabei zunächst Betheiligten keinesweges sicher sind. Es ist aber dieser Gegenstand in der That auch eben kein unbekanntes Land mehr; es ist derselbe sogar in mehr oder minder umfangreichen Druckschriften, in englischen, französischen und teutschen Journalen, schon geraume Zeit hindurch vielseitig beleuchtet und vielfältig erörtert worden; so daß demselben eine neue Ansicht abzugewinnen, auf den ersten Blick als ein wenig fruchtbares Unternehmen erscheinen dürfte. Versuchen wir es aber gleichwohl damit; so haben wir geglaubt, daß von allen publicistischen Federn, die sich seither mit Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes beschäftigten, ein Gesichtspunct noch nicht beachtet ward, den wir den antithetischen zu benennen uns veranlaßt finden, weil, betrachtet man von demselben aus jenen Gegenstand, d. i.

mit einem Worte die Kriegsfrage, deren affirmative Lösung einerseits eben so dringend nothwendig erscheint, als eine solche Lösung andrerseits, ohne die Dazwischenkunft eines Gottes aus der Maschine, oder, wenn man will, ohne den plötzlichen Eintritt eines noch gar nicht berechenbaren Zwischenacts, unmöglich ist. — Nach diesen Vorausschickungen erklären wir uns näher: Die eigentlichsten Brennpuncte der activen Politik zur neuesten Epoche sind, für diese Frage, London und Petersburg; England und Rußland sind die Sonnen, um welche alle übrige Staaten des Welttheils, — selbst die Großmächte Oestreich, Frankreich und Preußen nicht ausgenommen, — ihre planetarische Laufbahn beschreiben. Diese Principienfrage sehen wir in dem Augenblicke zwar nicht als gelöset, ja selbst kaum als lösbar an; jedoch ist dieselbe dergestalt in den Hintergrund getreten, daß solche, irren wir nicht, sogar aufgehört hat, die Diplomatie ernstlich zu beschäftigen, vorbehaltlich vielleicht, sie bei Gelegenheit wieder aufzunehmen, sollte es auch nur seyn, um sich ihrer als Streitwaffe im Kampfe um materielle Interessen zu bedienen; sohin als Mittel zum Zwecke. — Wir gehen noch weiter: wir behaupten nämlich, daß die Sympathieen, die sich in England für Polen oftmals sehr laut kund geben, ja daß selbst der ganze Ton, den man dort, von Zeit zu Zeit, wegen des politischen Einflusses sich erheben hört, welchen Rußland vorzugsweise zu Constantinopel ausübt, nur eben so viel Vorwände sind, um den Westen Europa's gegen diese Macht aufzuregen, ja selbst um bei ihren östlichen Alliirten eifersüchtige Bedenklichkeiten hervorzurufen. Denn daß eben jener Einfluß nicht so überwiegend, viel-

weniger so ausschließlich ist, wie die brittischen Publicisten ihn schildern; dies geht schon aus dem Ferman hervor, den vor nicht gar langer Zeit die Pforte an Mehemet Ali, in Betreff des syrischen Seidenhandels, auf Lord Ponsonby's Verlangen, erließ; aus dem Vorschube, den sie der brittischen Euphrat-Expedition leistet, und endlich aus den persönlichen Auszeichnungen, die diesem Botschafter noch erst kürzlich zu Theil wurden, und die ganz die nämlichen sind, die früher den Repräsentanten Rußlands, — Grafen Orlow und Butenieff, — vom Sultan Mahmud verliehen wurden. — Mit Polen aber sucht die brittische Politik vornämlich Frankreich, — nicht sowohl die Regierung, als vielmehr die Nation — zu ködern, dessen Mitwirkung, wie im Verfolge gezeigt werden wird, sie zur Ausführung ihrer Plane nicht entbehren kann. — Mit einbegriffen dagegen, unter den vorhin schon erwähnten materiellen Interessen, ja selbst die eigentlichste Lebensfrage für England, wie für Rußland, ist: die freie Beschiffung des schwarzen Meeres mit Kriegsfahrzeugen; der Tractat von Unkiar-Skelessi aber schließet von diesen Gewässern Englands Kriegsflagge aus. Um die Richtigkeit dieser Thesis nachzuweisen, argumentiren wir also: England hat, nach den eignen Berichten seines kürzlich von Teheran nach Europa zurückgekehrten Gesandten, Sir F. Campell, seinen frühern Einfluß in Persien gänzlich verloren, wo es von der russischen Diplomatie überflügelt ward. In Folge davon aber ist die Lage seiner weitschichtigen ostindischen Besitzungen sehr precair geworden, indem ein Versuch des im Bunde mit Persien stehenden Rußlands, die dortigen Völker vom brit-

tischen Joche zu befreien, und den Handel mit jenen reichen Gegenden der ganzen Welt zu eröffnen, fortan nicht mehr in das Gebiet der Chimären zu verweisen ist. Hierzu kommt nun noch, daß, seitdem, durch den Frieden von Adrianopel, Anapa russisch ward, die kaukasischen Völkerschaften, — Nomaden und Krieger — den Machinationen Englands minder zugänglich geworden sind. Denn bediente es sich sonst, bei vorkommenden Gelegenheiten, dieser Völkerschaften, um Rußlands Waffenerfolge gegen Persien zu lähmen, indem es solche wider jene Macht aufwiegelte, und sie mit Kriegsbedürfnissen, mittelst des genannten Hafens versah, so lange derselbe noch türkisch war; so bleibt ihm fortan jede directe Verbindung mit den gedachten Völkerschaften abgeschnitten, die ihren eignen, an sich nur schwachen, Hülfsmitteln überlassen, nicht mehr im Stande sind, den Kriegsoperationen Rußlands im Südosten bedeutende Hindernisse in den Weg zu legen. — Erwägt man nun noch, daß Rußlands Kriegsmarine im schwarzen Meere sich mit jedem Jahre vergrößert; so daß zu erwarten ist, es werde sich dieselbe, wenn auch allererst nach Ablauf von Decennien, zu einer, der brittischen Seemacht gefährlichen, Rivalität erheben; so erscheint die Zugänglichkeit jener Gewässer für Englands Kriegsflagge, fast als unerläßliche Bedingung, der von dieser Macht seither ausgeübten maritimen Präponderanz, damit es bei Zeiten dazwischen treten, und das Aufkommen einer solchen Nebenbuhlerschaft zu verhindern vermöge. Eine Kriegsmarine läßt sich jedoch nicht, selbst beim reichlichsten Ueberflusse an allen dazu erforderlichen materiellen Bedürfnissen, improvisiren. Der Seedienst selbst erfordert Geschicklichkeiten, die nur mittelst

vieljähriger Uebung erworben werden; das schwarze Meer aber, als geschlossenes Wasserbecken, ist gleichsam der große Exercierplatz der russischen Flotte, der Boden, welcher, um sich zum ernsten Kampfe vorzubereiten, ihren Matrosen unentbehrlich ist. Somit wäre denn für Rußland nicht weniger, wie für England, die Frage der freien Beschiffung dieses Meeres, in vorgedachter Beziehung, eine wirkliche Lebensfrage, und deren Durchhauung, — mißglückt der Versuch ihrer friedlichen Lösung, — für letztere Macht eine politische Nothwendigkeit. Und daß England zu dem Behufe wirklich das Schwert ziehe, erscheint um so unumgänglicher, da alle indirecte Maasregeln, — namentlich Blokaden, — die es etwa ergreifen könnte, fortan ihren Zweck verfehlen würden. Denn durch die immer mehr sich vervollkommnende Dampfschifffahrt auf der Donau, durch Eisenbahnen und Canalisirung, eröffnen sich für Rußlands Südprovinzen besonders ganz neue Verbindungswege, um am Welthandel Theil zu nehmen, selbst wenn die Dardanellen durch brittische Kriegsschiffe für die russische Handelsflagge hermetisch geschlossen würden. Eine Blokade der russischen Ostseehäfen aber würde ihren Zweck nur höchst unvollständig erreichen, und England mehr Kosten als Nutzen schaffen, weil selbst für den Fall der Weg über Finnland nach Schweden, und mittelst des Niemen und der Weichsel nach Memel, Königsberg und Danzig dem Handel des nördlichen Rußlands offen steht.

Haben wir im Vorstehenden die Thesis nachgewiesen, daß, unter den obwaltenden Umständen, der Krieg für England eine politische Nothwendigkeit geworden sey; so wenden wir uns nunmehr zu der Anti-

theſis: daß dieſer Krieg, in Erwägung andrer nicht minder wichtiger Umſtände, gleichwohl als eine *politiſche Unmöglichkeit* dermalen zu betrachten ſey. Um dieſe Behauptung durchzuführen, bedarf es der vorgängigen Aufſtellung einiger allgemeiner Grundſätze: Englands Präponderanz als Seemacht iſt eine durch Ziffern erweisliche, und in der Wirklichkeit unbeſtreitbare Thatſache. Für eben ſo evident halten wir, daß maritime Präponderanz gleichſam die Quinteſſenz aller Univerſalmacht, daß namentlich England mittelſt derſelben und ſeiner inſulariſchen Lage beinahe vollkommen unangreifbar iſt; dagegen aber auf dem, ſeiner Herrſchaft unterworfenen, Elemente ſeinen Angriffen jede ihm beliebige objective Richtung geben kann, ſofern nicht unüberſteigliche Naturhinderniſſe im Wege ſtehen. Aus dieſen Urſachen war England im Stande, lange Jahre hindurch den Krieg mit Napoleon zu führen, ohne daß es jemals unterlag; ja ſelbſt indem es alle diejenigen Erfolge erkämpfte, die nur immerhin im Bereiche der materiellen Möglichkeiten lagen. Indeſſen würde es ihm doch nimmer gelungen ſeyn, dieſen Koloß zu bewältigen, ohne die Mitwirkung der Continentalmächte, deren Intereſſen mit den ihrigen zu identificiren der brittiſchen Politik um ſo eher gelang, weil ihre ganze Exiſtenz zuletzt, durch des Zwingherrſchers zielloſe Umgriffe, auf dem Spiele ſtand. — Beiläufig wollen wir bemerken, daß der denkwürdige Zeitraum der Continentalſperre bewieſen hat, wie beinahe ein ganzer Erdtheil ohne Seehandel nicht blos beſtehen, ja ſogar bei Wohlſtand ſich erhalten und partiell daran zunehmen kann; denn Handelsgeiſt und Gewerbsfleiß gleichen einem Strome, der, wenn ſein natürlicher Lauf durch künſtliche Dämme

gesperrt ward, sich eine neue Bahn zu brechen weiß. — Wir folgern nun aus jenen Vordersätzen, daß England nicht hoffen darf, ohne Mithülfe festländischer Alliirten, die zwischen ihm und Rußland obschwebende Lebensfrage mit Erfolg zu durchhauen, daß es sich daher, vor Allem, nach ihm verbündeten Mitgenossen bei dem zu dem Ende zu unternehmenden Kriege auf dem europäischen Continente umzuthun hat. Und wo — dies ist das große Problem — wird es dieselben finden? — Wir deuteten bereits an, es scheine die Pforte mit ihrem alten Alliirten (England) dermalen wieder auf dem freundschaftlichsten Fuße zu stehen. Auch geben wir gern zu, daß die neue Allianz mit Rußland, oder vielmehr dessen Protection, wenn auch nicht vom Sultan Mahmud für seine Person, doch vom Divan und den Moslim, als eine schwer lastende Bürde betrachtet wird, der man sich bei erster Gelegenheit wieder zu entledigen sucht. — Inzwischen sind in neuester Zeit die Festungswerke am Bosphorus und an den Dardanellen, sowohl zu Wasser, wie zu Lande, in einen, wie man versichert, furchtbaren Vertheidigungsstand gesetzt worden, was der Vermuthung Raum giebt, es beabsichtige die Pforte, diese Schlüssel des osmanischen Reiches, — wie zugleich des schwarzen Meeres — weder England noch Rußland Preis zu geben. Im Wechselfalle der nothwendigen Wahl jedoch, würde sich die Pforte, so glauben wir, eher für letztere, als für erstere Macht erklären. Die deshalbigen Bestimmungsgründe aber wären: Der vielberufene Tractat von Unkiar-Skelessi, die jede andere Rücksicht überwiegende Furcht vor Rußlands Macht, dessen Fahnen sie wiederhohlt innerhalb kurzer Zeit an den

Ufern des Bosphorus wehen sah, und endlich — die Besorgniß, es werde Rußland, schlägt sich die Pforte auf Seite Englands, der Verbündete Mehemet Ali's werden, und diesem zunächst zum Besitze des Paschaliks von Bagdad, wornach derselbe bekanntlich strebt, verhelfen, an dessen Erlangung aber die brittische Seemacht, in welcher furchtbaren Größe solche auch entfaltet werden möchte, ihn nimmer verhindern kann. Diese Gründe erscheinen so stark und schlagend, daß es kaum denkbar ist, es werde sich die Pforte zu einer Coalition mit England gegen Rußland verstehen, wofern nicht auch Frankreich derselben beitreten sollte. Wir wollen demnach einer kurzen Erörterung diejenigen Motive unterziehen, die, nach mehr oder minder bekannten Thatsachen zu schließen, die Politik der Tuilerien in dem Betreffe bestimmen möchten. — Ludwig Philipp ist allerdings der leitende Genius dieser Politik; allein mit seinen persönlichen Neigungen, die zu ergründen wir uns keinesweges anmaßen, haben wir hier nichts zu schaffen; wir haben es nur mit den äußern, wahrnehmbaren Kriterien eben jener Politik zu thun. Ludwig Philipp nun, so bedünkt es uns hiernach, hat, bei allen seinen hohen Regenteneigenschaften, sich noch nicht in dem Grade von dem Einflusse der öffentlichen Meinung zu emancipiren vermocht, daß dieser gerade zu die Spitze zu bieten, ihm die Klugheit nicht untersagen sollte. Er ist ganz eigentlich ein Bürgerkönig, d. i. ein durch das Bürgerthum zum Throne erhobener Monarch, deren waffenfähige Mannschaft, nämlich die Nationalgarde, seine zahlreiche Leibwache bildet. Nun aber ist es eine unläugbare Thatsache, daß, nach den Aeußerungen eben dieser Meinung, unter welchen

Modificationen sie dynastisch seyn, oder der antidynastischen, d. i. der republicanischen oder legitimistischen, Opposition angehören mag, Frankreichs Allianz mit England mit jedem Tage unpopulairer wird. Ja selbst im Schooße der gesetzgebenden Kammern haben sich Stimmen, — wie beispielsweise erst kürzlich die des Deputirten Mauguin — erhoben, die sich laut gegen jene Allianz erklären, besonders insofern Frankreich dadurch in einen Krieg mit Rußland, wegen der Angelegenheiten des Orients, verwickelt werden könnte. Zudem würden durch einen solchen Krieg, in Verbindung mit der Pforte geführt, Mehemet Ali's Geschicke auf das Spiel gesetzt werden, und dieser alte Freund und Schützling Frankreichs würde, bei glücklichen Erfolgen der coalisirten Waffen, am Ende die Kosten des Krieges tragen müssen. Unter diesen Verhältnissen gäbe es nur ein Mittel, die nationale Gunst für einen solchen Krieg zu gewinnen: die Wiederherstellung Polens müßte zum Hauptzwecke desselben erhoben werden. Allein bei der polnischen Frage ist Rußland nicht ausschließlich betheiliget; zwei andere Großmächte des Festlandes sind es in gleicher Weise; und zwischen ihnen und Rußland besteht ein Tractat, wodurch sie sich den ungestörten Besitz ihrer polnischen Gebietstheile solidarisch garantirt haben; ja, Kraft dieses Tractats, fand erst kürzlich die einstweilige Occupation Krakau's statt. Somit aber würde Frankreichs Mitwirkung zur Durchhauung der orientalischen Frage, unter der einzigen Bedingung, woran sich diese Mitwirkung, um die nationale Zustimmung zuerhalten, knüpft, und demnach statthaft ist, diese Macht in einen unumgänglichen Krieg mit dem europäischen Festlande verwickeln. Und auf die Wechselfälle eines solchen

Krieges es ankommen zu lassen, verbietet eine wohlverstandene Politik, — selbst abgesehen von vielen andern Verwickelungen, die sich daraus ergeben dürften, — dem Cabinette der Tuilerieen um so peremtorischer, da es keine Hoffnung hat, auf dieser Wahlstatt einen ihm befreundeten Kampfgenossen von einiger Bedeutung zu finden. Es dürfte vielmehr hier auf Gegner stoßen, die, wenn auch nicht bei Polen betheiliget, sobald die Kriegsfackel einmal entzündet ist, andere Beschwerden bei der Gelegenheit zur Sprache bringen würden. Es gehören dahin Holland, dessen Regentendynastie den Vorschub wohl sobald nicht vergessen möchte, den Frankreich und England dem belgischen Abfalle leisteten, und selbst der teutsche Bund, der die Regulirung der luxemburgischen Angelegenheit kategorisch zu fordern berechtigt ist, sie aber auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen bis jetzt noch nicht zu bewirken vermochte. — Sollte nun aber das Cabinet der Tuilerieen, mit Beseitigung der polnischen Frage, sohin unter Nichtbeachtung der nationalen Meinung in Frankreich, sich mit England auf den Seekrieg beschränken; dann würden freilich die übrigen Continentalmächte aus dem Spiele bleiben. Frankreichs Mithülfe würde alsdann aber für England nur von sehr zweideutigem Nutzen, wahrscheinlich sogar nur von precairer Dauer seyn, zumal da ihm andrerseits Anerbietungen gemacht werden könnten, die allzu evidente Vortheile gewähren, um denen die Wage zu halten, die demselben aus der brittischen Allianz auch nur möglicher Weise erwachsen können. Es gehören dahin beispielsweise die definitive Abtretung der Regentschaft Algier, deren Besitz ihm England beneidet, während die Pforte noch keinesweges ihrer oberherrlichen Rechte darauf entsagt hat,

oder wohl gar die Insel Candia, wofür Mehemet Ali durch das Paschalik von Bagdad entschädigt werden würde. — Endlich nun sollte die Pforte, mit gänzlicher Beiseitesetzung aller gegentheiligen, schon oben kürzlich berührten, Bestimmungsgründe, gleichwohl der englischen Allianz den Vorzug geben; so würde sie dadurch, wie nach menschlichem Ermessen abzusehen ist, nur den Zeitpunct der Auflösung ihres Reiches, wenn auch nicht unmittelbar, herbeiführen, so doch beschleunigen. Man erwäge nur den innern Zustand ihrer Provinzen, in Europa wie in Asien, um hiernach den Belang ihrer Widerstandskräfte gegen Rußlands Uebermacht zu bestimmen. Diesseits des Bosphorus sind Bosnien und Albanien in fortwährend wieder auflodernden Aufstande begriffen; des serbischen Fürsten Treue und Ergebenheit aber würde, im Falle eines Bruches mit Rußland, wohl kaum die Feuerprobe bestehen. Jenseits des Bosphorus gewahren wir den furchtbaren Aegyptier, den mindestens höchst wahrscheinlichen Freund jedes Feindes des Sultans, dessen Thron er vor wenigen Jahren erst in seinen Grundfesten erbeben machte; sodann die Kurden, welche die Gegenwart eines zahlreichen türkischen Heeres kaum in der Unterwürfigkeit zu erhalten vermag, und endlich die Trümmern der, wenn auch einstweilen gebändigten, so doch noch keinesweges vertilgten, Janitscharen, die in der Gegend von Erzerum ihren Hauptsitz haben, und die nur des günstigen Augenblickes harren, um den schmachvollen Untergang ihrer Körperschaft an dessen Urheber zu rächen. — Unternähme nun aber England, von der im Eingange nachgewiesenen politischen Nothwendigkeit auf das Aeußerste gebracht, den Krieg ohne Alliirten, und hoffte es vielleicht durch kühne Hand-

ſtreiche, wie ihm ſolche zu frühern Epochen ſchon öfters gelangen, ſich in den Beſitz entſcheidender Vortheile zu ſetzen; ſo erſcheint ſelbſt dieſer augenblickliche Erfolg unter den jetzigen Verhältniſſen noch mehr als problematiſch, wie wir zum Schluſſe kürzlich zeigen wollen. — Um in das ſchwarze Meer zu kommen, bedarf es der vorläufigen Bewältigung der, den Eingang in daſſelbe beſchützenden, Dardanellenſchlöſſer. Es ſind dieſe aber dermalen, dürfen wir den diesfälligen Angaben trauen, in einen ſo furchtbaren Vertheidigungsſtand geſetzt, daß deren Eroberung ohne Entfaltung einer bedeutenden Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande gar nicht zu bewirken iſt. Und würde nicht, bei vorausgeſetztem Unvermögen der Pforte, einer ſolchen Kriegsmacht widerſtehen zu können, Rußland mit ſeinen, ohnedies in beträchtlicher Zahl an den türkiſchen Grenzen verſammelten, Heeresmaſſen bereits an den bedrohten Puncten angekommen ſeyn, bevor noch England die Zeit gehabt hätte, dem Unternehmen gewachſene Streitkräfte heranzuführen und daſelbſt auszuſchiffen? Ein Blick auf die Karte genügt, um ſich zu überzeugen, daß ruſſiſche Truppen, im Einverſtändniſſe mit der Pforte, die von den Donauufern dahin führenden Wege in kürzerer Zeit würden zurücklegen können, als die etwa zu Malta, oder auf den joniſchen Inſeln für eben dieſe Beſtimmung eingeſchifften Bataillone. Auch würden jene Truppen daſelbſt wohl in größerer Zahl, als die brittiſchen, eintreffen, denen, um dahin zu gelangen, nur die Waſſerſtraße offen ſteht, auf welcher bekanntlich der Transport beträchtlicher, zum Landkriege beſtimmter, Streitmaſſen nur mit den ungeheuerſten Koſten bewerkſtelliget werden kann. — Endlich ſetzen wir auch den Fall, es gelänge, wider alle berechenbare Wahrſcheinlichkeiten, das hier befragte,

allen andern Kriegsoperationen nothwendig vorausgehende und ihnen den Weg eröffnende, Unternehmen, und Englands Flotten entfalteten, in Folge davon, ihre Flaggen im schwarzen Meere; so würde sich die russische, bis jetzt nur noch in ihrer Ausbildung begriffene, Kriegsmarine wohl hüten, einer überlegenen brittischen Schiffsmacht im offnen Kampfe die Spitze zu bieten. Nach offenkundigen eigenen Eingeständnissen englischer Sachverständigen aber sind die russischen Marineetablissements in diesen Gewässern, und vornämlich Sebastopol, durch so starke Werke gegen jeden Angriff geschützt, daß an eine Ueberrumpelung derselben gar nicht zu denken ist. Sohin würde sich denn die ganze Expedition im schwarzen Meere, selbst bei den glücklichsten Erfolgen, darauf beschränken, der englischen Flagge den Triumph zu gewähren, eine Zeit lang daselbst den Meister zu spielen; ein Resultat, das wohl schwerlich dem Zwecke des Krieges entsprechen, noch einigen Ersatz für die darauf verwandten Kosten liefern dürfte. Aus vorstehenden Entwickelungen aber erhellet, daß, so groß auch immerhin die politische Nothwendigkeit eines östlichen Krieges für England seyn mag, die Unmöglichkeit mittelst desselben das beabsichtigte Ziel zu erreichen, in diesem Augenblicke überwiegend ist. In dieser Alternative wird die betreffende Frage, gleich dem Schwerte des Damokles, über Europa in der Schwebe bleiben, bis der Eintritt irgend eines Zwischenfalles deren Durchhauung herbei führt.

Das System des Alles- und Vielregierens.
Ein Hauptübel unserer Zeit.

Dargestellt und beleuchtet von Friedrich Murhard zu Kassel.

Erster Artikel.

Es giebt zwei in ihrem Principe und in ihren Wirkungen ganz entgegengesetzte Systeme der öffentlichen Verwaltung in den, eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in ihren Organisationen darbietenden, Staatsgesellschaften auf unserem Erdrunde. In dem einen ist es die oberste Staatsgewalt, die Staatsregierung im engern Sinne, welche sich um Alles bekümmern, Alles leiten und lenken, Alles beherrschen will, was im Staate vorgeht und die Vollkommenheit des Staatswesens darin sucht, daß von Oben herab Alles in den bürgerlichen Verhältnissen vorgesehen und fort und fort besorgt und geordnet wird. In dem andern befassen sich die Regierenden blos mit den allgemeinen staatsgesellschaftlichen Interessen und Bedürfnissen, den Staatsbürgern selbst alles übrige überlassend. In dem erstern ist unablässige positive Wirksamkeit der obersten Gewalt Grundsatz der Staatsverwaltung; in dem letztern beschränkt sich die allgemeine Regierung mehr auf negative Aeußerungen ihrer Machtvollkommenheit, indem sie vorzugsweise bei der Verwaltung des Staatsgemeinwesens darauf bedacht ist, die Hindernisse zu beseitigen, die der Selbstthätigkeit der Individuen in den Weg treten können, und Allen in der freien Entwickelung ihrer Kräfte gleichen Schutz angedeihen läßt. Die Erfahrung lehrt, daß bei der

einen Verwaltungsmethode die Thätigkeit der Einzelnen im Staatsvereine erlahmt, weil die Menschen, bei dem Mangel an Uebung ihrer Kräfte, den Gebrauch derselben verlernen oder sich desselben entwöhnen, bei der andern hingegen die lebendigste Thätigkeit die Staatsgenossenschaft in allen ihren Kreisen und Theilen von selbst beseelt, so daß es kaum eines Antriebs dazu von Oben herab bedarf. Der durch das eine Verwaltungssystem herbeigeführte staatsgesellschaftliche Zustand erscheint hauptsächlich auf die Befriedigung der Herrschsucht der Regierenden berechnet, welche mit ihrem Anhange zugleich darin ein Mittel finden, ihre Sonderinteressen zu fördern, daher immer nur dem Interesse einer Minorität zu entsprechen, während bei dem entgegengesetzten Systeme Alle ihre Rechnung finden, und wenigstens die Mehrzahl der Staatsgenossen nicht Gefahr läuft, ihr Wohl dem Besten einer Minderzahl geopfert zu sehen. Bei der erstern Staatsverwaltungsweise wird eine ewige und durchgängige völlige Unmündigkeit der Regierten vorausgesetzt, daher dieselbe nur in dem Falle ihre Rechtfertigung finden könnte, wenn die Regierten durchaus unfähig wären, von ihren eigenen Kräften einen ersprießlichen Gebrauch zu machen, und sich zugleich mit Sicherheit annehmen ließe, daß die Regierer jederzeit mit genügender Weisheit und hinlänglichem guten Willen begabt wären, um stets und immerdar das Wohl der Gesammtheit allein im Auge zu haben und wirklich und in der That zu fördern.

Unnöthige Ausdehnung des Staats- und Regierungsgeschäfts ist ohne Zweifel ein großes und drückendes Uebel der Gegenwart in den meisten Ländern des europäischen Festlandes. Die unnütze Häufung und Vervielfältigung

der öffentlichen Geschäfte bei der obersten Staats- und Regierungsbehörde mag nicht selten aus der vermeintlich löblichen Absicht der Wahrung genauer Ordnung und Controle hervorgehen; aber es kann leicht daraus ein schlimmeres Uebel werden, als wenn zu wenig geschieht. Das Unheil, welches so häufig aus dem Vielregieren erwächset, wird zwar heut zu Tage von Unbefangenen mehr und mehr erkannt; allein es erscheint so tief in das Wesen und in die Natur der monarchischen Staatsart verwebt, daß wenn man auch bisweilen hier und da Mittel ersinnt, dasselbe zu beseitigen, es doch immer wieder von neuem zum Vorschein kommt. Ich halte die Vielregiererei, welche in den europäischen Staaten so feste und tiefe Wurzeln geschlagen hat, mit ihrem steten Begleiter, dem Bevormundungssystem von Oben herab mittelst Centralisation der öffentlichen Verwaltung, nicht für eine zufällige Erscheinung in der Geschichte der modernen Monarchie, sondern für eine nothwendige Folge der in Gemäßheit des monarchischen Princips ausgebildeten und vervollkommneten Regierungskunst. Denn es erscheint bei der, dem monarchischen Herrschaftswesen zum Grunde liegenden, Idee, den Staat in der physischen Person des Regenten zu personificiren und in dem Monarchen den obersten Repräsentanten der Staatsgesellschaft zu erblicken, sehr natürlich und folgerecht, Alles einem Mittelpuncte zuzuwenden und der Einheit zu unterwerfen, so daß, bei fortschreitender Ausbildung und Vervollkommnung der monarchischen Regierungskunst, am Ende der Monarch, oder seine ersten Diener in dessen Namen, das ganze öffentliche Leben wie an einer Schnur hält, und ohne seinen Willen in keiner Sphäre des Staatsvereins etwas vor sich gehen oder

geschehen soll. War man einmal, dem Principe der Monarchie zu Liebe, so weit gegangen, daß man kein Bedenken trug, die Sache der Form, den Zweck dem Mittel zu opfern; dann mußte es ganz consequent erscheinen, diesen Weg weiter zu verfolgen, und dieser führte zuletzt zu der Anmaßung einer Gewalt, die in dem ganzen Umfange der Staatsgesellschaft und in allen ihren Theilen Alles meistern, bestimmen und beaufsichtigen will.

Anfangs waren die Fürsten bei der Handhabung und Entwickelung dieses Systems von patriarchalischen Vorstellungen geleitet worden, um in der großen Staatsfamilie ein so viel wie möglich väterliches Regiment verwirklichen zu können; doch bald entdeckte der Autokratismus in jenem Systeme ein erwünschtes Mittel zur Befriedigung aller seiner Neigungen. Napoleon, der demselben eine zeitgemäße Vollendung verlieh, erschien als der Restaurator der durch die Revolution wankend gewordenen Monarchie, und die Vielregiererei, mit der Macht und Befugniß, die Hände allenthalben im Spiel zu haben, entsprach so sehr der Herrschlust der Machthaber, daß sie in der Nachahmung seines Regierungssystems wetteiferten. Es führte dies in der neuern Zeit zu einer ungemessenen Steigerung der Macht des Staates, bald im vorgeblichen Interesse der Ordnung, der nöthigen Controle, bald im Namen der öffentlichen Wohlfahrt, der Freiheit, der Erhaltung einmal bestehender Einrichtungen; an Vorwänden und Gründen dazu fehlte es nicht. Hieraus entstand denn zugleich eine unermeßliche Erhöhung der Macht der Staatsregierung und überaus große Vermehrung und Vervielfältigung ihrer Befugnisse, die für die Herrschsucht wohl mit vielen Annehmlichkeiten, aber für die Staatsge-

sellschaften mit großen Gefahren verbunden sind. Die Staatsmänner, welche der Ansicht huldigten, daß im Staate Alles von Oben herab seinen Impuls, seine Leitung und Lenkung bekommen solle, übersahen ganz und gar, welche unvermeidliche Inconvenienzen und nachtheilige Folgen ein solches Regierungssystem für die gesellschaftlichen Zustände, welchen schädlichen Einfluß dasselbe mit allen seinen Wirkungen insbesondere auf die Sitten, den Charakter und die Denkart der Regierten haben mußte.

Die in einem politischen Vereine zusammenlebenden Menschen und Familien haben gemeinschaftliche Bedürfnisse, welche nur mittelst der Zusammenwirkung mehrerer, zuweilen aller Individuen, woraus jener besteht, sich befriedigen lassen, gemeinsame Angelegenheiten, die besorgt werden müssen, wenn das Vereinswesen erhalten werden soll. Diese Zusammenwirkung zu gemeinsamen Zwecken und die Besorgung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten setzen allerdings eine Anstalt voraus, die in den durch die Staatsgesellschaftsform bestimmten Grenzen von Allen Gehorsam zu fordern hat, und jene Anstalt ist die Staatsregierung. In allen Fällen, worin die Zusammenwirkung der Staatsgenossen nothwendig und heilsam ist, ist die Regierung ein Bedürfniß. Wenn auch durch diese zur Erreichung des Zweckes ihrer Einsetzung die Aufopferung eines Theiles der Freiheit und des Vermögens der Staatsbürger in Anspruch genommen wird; so können sich diese ein solches Opfer, wegen des Wohlseyns, welches ihnen dadurch zu Theil wird, wohl gefallen lassen. Sobald aber die, in der Staatsgesellschaft zur Besorgung der gemeinsamen Gesellschaftsinteressen Aller aufgestellte, oberste öffentliche Autorität ihre

Wirksamkeit auf Dinge erstreckt, bei denen diese Wirksamkeit nicht nothwendig ist, wird unnöthig die individuelle Freiheit der Einzelnen beschränkt, was in der Regel von nachtheiligen Folgen für das Wohl der Gesellschaft begleitet ist. Adam Smith, der Gründer der Wissenschaft von der Nationalökonomie, beschränkt darum die nützliche Rolle, welche die Regierung in der Staatsgesellschaft zu spielen hat, blos auf drei Hauptverrichtungen, die so wichtig und einfach sind, daß selbst der gewöhnlichste Verstand die Nothwendigkeit derselben einsehen und anerkennen muß. Die erste ist: die Staatsgesellschaft gegen die Angriffe oder Gewaltthätigkeiten anderer Staatsgesellschaften zu sichern; die zweite: jedes Mitglied der Staatsgesellschaft gegen den bösen Willen und die Ungerechtigkeiten jedes andern Gliedes derselben zu schützen; die dritte: gemeinnützige Anstalten zu errichten und zu unterhalten, die von den Einzelnen oder auch von Mehrern nicht eben so gut errichtet und unterhalten werden könnten. In dem letztern Puncte aber haben nur zu oft die Regierenden, theils aus Herrschsucht, theils aus Unkunde der echten Grundsätze einer vernünftigen Volks- und Staatswirthschaft, oder irre geleitet durch falsche politische Theorieen, die Sphäre ihrer Wirksamkeit zum Nachtheile der Staatsgesellschaften auszudehnen gesucht, indem sie sehr häufig in jene Sphäre eine Menge Dinge hereinzogen, die eben so gut und besser durch Einzelne, oder durch den Zusammentritt und die Verbindung Mehrerer, besorgt werden können.

Das Geheimniß der Beförderung des allgemeinen Wohles in den Staatsgesellschaften — sagt Georg Forster eben so wahr, als schön — ist einfacher, als man denkt; es

iſt das Ei des Columbus, und wenn man es weiß, kann man ſich kaum bereden, daß nicht mehr dahinter war, ja man ärgert ſich wohl, daß man nicht von ſelbſt darauf verfallen iſt. Die ganze Kunſt beſteht darin, daß der Regent oder ſeine Regierung ſich der verderblichen Spiegelfechterei, die man gewöhnlich, obwohl mit Unrecht, Regieren nennt, zu rechter Zeit zu enthalten wiſſe, und ſein Volk mit den geprieſenen Regentenkünſten verſchone, worauf ſich Mancher ſo viel zu gute thut, und womit er ſich das Anſehen der einzigen Seele in der großen Staatsmaſchine giebt. Es gehört indeſſen freilich ein entſchiedenes Maas von gutem Willen und ein etwas ſeltener, ſelbſt bei guten Menſchen, wenn ſie Macht in Händen haben, ungewöhnlicher Grad von Selbſtverläugnung dazu, um nicht zur Unzeit wirken zu wollen, und ſich lediglich darauf einzuſchränken, die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche der freien, willkührlichen, unbedingten Thätigkeit eines jeden Bürgers im Staate entgegen ſtehen. Die Einſicht des Regenten ſey noch ſo vortrefflich, ſobald er es nach derſelben verſucht, die Menſchen auf einem Wege, den ſie ſelbſt nicht wählten, vor ſich hinzutreiben; ſobald erfährt er auch, daß die eigenen Lebenskräfte in ſeiner Staatsmaſchine ſtocken oder ſchlafen, und die Wirkung ſchlechterdings nicht hervorbringen, die erfolgt ſeyn würde, wenn er nicht den verwandten Geiſt in jedem ſeiner Brüder verkannt und zu einer ungeziemenden Abhängigkeit verurtheilt hätte. Es iſt wahr, die Summe des Guten, das in der Welt geſchieht, iſt immer unter unſerer Erwartung; aber ſicherlich iſt ſie die kleinſte da, wo man ſich vorſetzt, eine größere zu erzwingen. Durch das Uebermaas alles Poſitiven verſündigen ſich die Regie-

rungen arg an dem Menschengeschlechte. Durch die ins Unendliche vervielfältigten Gesetze und landesherrlichen Verordnungen — eine unausbleibliche Folge des Zuvielregierens — so gut es oft damit gemeint seyn mag, und durch jene von Schmeichlern und Parasiten so gepriesene Kleingeisterei der Regierenden, die mit unermüdeter Sorgfalt in eines jeden Bürgers Topf gucken oder gar sich um seine Privatmeinungen und Gedanken bekümmern, richten die Regierungen allmählig, ohne es selbst zu wollen, ihre Staaten zu Grunde, indem sie die freie Betriebsamkeit des Bürgers hemmen, mit welcher zugleich die Entwickelung seiner schönsten Geistesfähigkeiten aufhört.

Die meisten unserer politischen Reformatoren — bemerkt Duden in seinem Werke: „Europa und Teutschland, von Nordamerika aus betrachtet" — schweben über das, was in den europäischen Staatsgesellschaften vorzüglich und hauptsächlich Noth thut, in der tiefsten Verwirrung. Von dem Verhältnisse des individuellen und Familienlebens zum Gesammtleben wissen sie so wenig, daß sie das erstere schlechthin durch das letztere heilen wollen, und von einem schönen Volksleben träumen, wenn die Familien in der äußersten Beklemmung vergehen. In der That, ohne individuelle Freiheit ist und bleibt die öffentliche Freiheit eine Chimäre, und indem durch Vielregiererei von Oben herab jene überall in ihrer Entwickelung gehindert wird, wird auch diese zerstört. Es ist schon öfter nachgewiesen worden, daß unsere sogenannten freien Staatsbürger in einer Menge von Puncten ähnlichen Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit und zwar bald lästigern, bald mildern unterworfen seyen, wie ehemals die häufig so sehr beklagten Hörigen

und Leibeigenen. Woher aber rühren diese Beschränkungen der bürgerlichen, wir wollen gar nicht einmal sagen politischen, Freiheit? — urtheilt ein sinniger Beobachter unserer Zeit. Vom oft beklagten aber nicht abgeänderten Zuvielregieren in den jetzigen europäischen Staaten. Wären wir nicht nicht Alle mehr oder weniger unter diesem Regierungssysteme aufgewachsen; dann — hört man nicht selten selbst den schlichten Bürger äußern — würden wir dasselbe kaum zu ertragen vermögen. Dieses Zuvielregieren ist sicherlich schon an sich für ein Hauptübel der heutigen Zeit zu halten, indem es die bürgerliche Freiheit des Einzelnen, um derenwillen er gerade an dem Staatsverbande Theil nimmt, überall hemmt, Widerwillen der Regierten gegen die Regierer hervorruft, und das doch wenigstens allmählig höher gebildete Volk gerade wie das unmündigste behandelt, und dadurch wieder nothwendig alle Theilnahme am Gemeinwesen, am Staate, ja selbst an seinen nächsten Umgebungen erstickt, indem es selbst jede Anforderung der Nächstenliebe kalt auf die Schultern des einmal Alle und Alles bevormundenden Staates wälzt, so daß allerdings an eine Staatsregierung, welche allein Alles durch Gesetze oder Machtgebote von oben herab ordnen und reguliren will, um der Selbstthätigkeit der Regierten keinen Spielraum zu gestatten, die Forderung gestellt werden mag, daß es auch ihr Beruf allein sey, für Alles Sorge zu tragen. Die Sucht des All- und Vielregierens, insofern es in einem unablässigen Eingreifen von Seiten des Staates in fast alle Verhältnisse des Einzelnen, des Familien-, Haus- und Gewerbswesen besteht, hat denn zugleich eine Unzahl von Werkzeugen nothwendig gemacht, um das Räderwerk

der großen Maschine, deren Gang von Einem Mittelpuncte aus geleitet werden soll, in Bewegung zu erhalten und vor Reibungen in ihren einzelnen Theilen zu bewahren; es hat ein zahlreiches Heer von Regierungsdienern unter dem Namen von Staatsbeamten hervorgerufen, welches nicht minder schwer auf dem Volke lastet, wie weiland das hierarchische System mit allen seinen Verzweigungen und Auswüchsen. Und endlich was kostet dem Volke diese Vielregiererei, die nur mittelst einer überaus großen Anzahl besoldeter Leute zur Ausführung gebracht werden kann! Daher großentheils die ungeheueren und vielfältigen, häufig kaum erschwinglichen Abgaben und öffentlichen Lasten, die ebenfalls oft wieder eine Enthüllung des stillsten Privatlebens und zur Aufbringung von Millionen auch einen Aufwand von Millionen verlangen.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der zu einer Staatsgesellschaft vereinigten Individuen und Familien müssen allerdings durch eine gemeinschaftliche in derselben aufgestellte oberste Behörde, die man die Staatsregierung nennt, besorgt werden, die für Alle zugleich da ist, von Allen auf gleiche Weise anerkannt wird, für deren Unterhaltung Alle gleiche Pflichten haben, der jeder Einzelne Gehorsam, bei deren Wirksamkeit zur Erreichung und Förderung der Staatsgesellschaftszwecke, schuldig ist. Welche öffentliche Angelegenheiten aber als Staatssachen anzusehen sind, und als solche zum eigentlichen Ressort der Staatsregierung gehören, kann nicht schwer auszumitteln seyn. Man kann, wie bereits oben erinnert ward, in diese Kategorie nur solche Angelegenheiten bringen, welche von einzelnen Staatsbürgern oder Vereinen derselben nicht füglich, sondern

wenn es gut und angemessen geschehen soll, von einer Allen gemeinsamen Behörde verwaltet werden müssen. Das sicherste und Hauptmerkmal dessen, was eigentliche Staatsangelegenheit ist und als solche der Staatsregierung zustehen muß, besteht daher in der Gemeinschaftlichkeit derselben für sämmtliche Staatsgenossen. Daß man sich über das, was zur Sphäre der Wirksamkeit der allgemeinen Regierung im Staate gehöre und was nicht, einen richtigen Begriff bilde; davon hängt ungemein viel ab. Das Gedeihen des öffentlichen und privaten Wohlbefindens beruht großentheils bei den Völkern auf dieser Unterscheidung. Eine einzige Privatsache zur Staatssache erhoben und als solche behandelt, kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, ganzen Generationen unabsehbare Nachtheile bringen. So kam die entehrendste Knechtschaft über die Welt, als man anfing, religiöse Ueberzeugungen, die als Gewissenssache gewiß die privatesten aller Privatsachen sind, und zumal für Christen nach dem Evangelium schlechterdings auch nur seyn sollen, als Staatssache anzusehen und zu handhaben. Wird nur irgend eine Sache zur Staatssache; dann erlangt auch auf einmal ihr Zweck und jeder kleine Nebenzweck derselben Wichtigkeit, und nimmt die Allgewalt des Staats in Anspruch, wie nur dessen höchste Urzwecke könnten. So viele der gesellschaftlichen Uebel, woran wir heut zu Tage leiden und so vielen Klagen, die in bürgerlichen Verhältnissen erhoben werden, laufen zuletzt darauf hinaus, daß man die so nothwendige und doch so leichte Unterscheidung zwischen dem, was zum Bereiche des Staates gehört, und dem, was Privaten oder Vereinen derselben überlassen bleiben soll, nicht gehörig zu machen verstand. Wenn behauptet wird, daß

das Vielregieren Schuld an zahllosem Unheile in der bürgerlichen Gesellschaft sey; dann hat man damit allerdings Recht; allein man irrt, wenn man dieses Uebel auf eine andere Weise zu beseitigen hofft, als durch Berücksichtigung der angegebenen Unterscheidung zwischen Staatsangelegenheiten und Privatangelegenheiten.

Die europäischen Staatsregierungen, von der Begierde des All- und Vielregierens ergriffen, sind nur zu sehr geneigt, statt sich mit dem zu begnügen, was ihnen, ihrer wahrhaften Bestimmung nach, zusteht, so viel wie möglich von den besondern Angelegenheiten der Staatsgesellschaft in ihren Thätigkeitskreis zu ziehen, wie wohl sie sich lediglich mit dem Allgemeinen befassen sollten. Statt die besondern Interessen für sich zu lassen, und, aus ihrem Wechselkampfe, die Versöhnung mit dem Allgemeinen zu erwarten, sind sie darauf bedacht, dieselben immerfort von Oben herab zu regeln. Alle, denen es um Erhaltung der individuellen Freiheit zu thun ist, sollten darum den Grundsatz nie aus den Augen verlieren, dem Staate am wenigsten ein Einschreiten in Verhältnisse, welche mit jener Freiheit in Beziehung stehen, zu verstatten, und in Ländern, die sich einer geregelten Verfassung erfreuen, sollten insbesondere alle solche, die als Hüter derselben bestellt sind, darauf ihr Augenmerk richten, daß die Staatsregierung auf das beschränkt bleibe, was ihres Amtes ist. Würde diese Regel beobachtet; dann würde die allgemeine Gesetzgebung ohne Vergleich einfacher seyn, als jetzt, und eine Menge Gesetze und Verordnungen, welche von oben herab gegeben werden, völlig entbehrlich und überflüssig werden. Ist der Nutzen eines vom Staate zu ertheilenden Gesetzes, worin

etwas ge= oder verboten wird, nicht so groß, daß er den Nachtheil einer Beschränkung der Freiheit überwieget, daß man vielmehr der Hoffnung Raum geben könnte, der Zweck des Gesetzes werde allmählig auch ohne Befehl oder Verbot erreicht werden; dann ist es besser, daß das Gesetz unterbleibe. Allein ein solches Verfahren, so heilsam es auch für das Wohl der Staatsgesellschaften sich bewähren würde, entspricht keinesweges der Neigung vieler Regierenden, ihre Wirksamkeit über Alles zu erstrecken, und Alles zu gouverniren. Denn was sehen wir diese sich nicht Alles anmaßen; kaum giebt es irgend ein Privatverhältniß, in das dieselben sich nicht zu mischen Lust hätten; kaum ist irgend eine individuelle Thätigkeit, die sie nicht zu leiten und zu beaufsichtigen unternähmen. Die potestas rectoria und das jus supremae inspectionis werden über Alles ausgedehnt, und wo sich nur irgend etwas regt oder bewegt, in irgend einem Theile der Gesammtheit; da sind sogleich die Machthaber bei der Hand, dieser Regung und Bewegung eine ihnen wohlgefällige Richtung zu geben, damit nur ja keine selbstständige Selbstthätigkeit der Staatsbürger erwache und sich Bahn breche. Ein Mitglied des nordamerikanischen Congresses äußerte einst zu Sismondi, wie dieser berichtet: „Wenn ich sehe, daß eine europäische Regierung durch eine öffentliche Bekanntmachung, oder in der Einleitung zu einem Edicte davon spricht, daß sie den Handel beschützen, die Betriebsamkeit wecken, die Gewerbsthätigkeit beleben wolle; dann wird mir's immer recht bange um die Unterthanen dieser Regierung, und meine Bangigkeit habe ich auch fast immer gegründet befunden; denn wirklich haben eure Oberhäupter in der wohlgemeinten

Absicht, jenen und so vielen andern Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens ihren Schutz zu verleihen, fast immer dadurch der öffentlichen Freiheit geschadet und das Vermögen des Volkes verschleudert.“ Leider läßt sich die Wahrheit dieser Behauptung nicht bestreiten, wie wohlgemeint auch in vielen Fällen dieser Art das Streben der Staatsregierungen seyn mag. In den Wirkungen ist es immer einerlei, ob die Völker durch wohlgemeinte Absichten, aber unweise Maasregeln der Regierungen leiden, oder durch übelgemeinte. Das Zuvielregieren hat die Staatsverwaltung überaus kostspielig gemacht, und den öffentlichen Geschäftsgang unendlich verwickelt und verweitläufigt, und in der Beibehaltung dieses Systems ist hauptsächlich der Grund zu finden, warum die Staatsausgaben seit Einführung von repräsentativen Verfassungen sich allenthalben noch vermehrt haben, während die Völker gerade das Gegentheil erwarteten. Das neuere Geschäftswesen war ursprünglich eine Nachahmung des päpstlichen Kanzleiwesens. Capefigue erstaunt in seiner Histoire constitutionelle et administrative de la France depuis la mort de Philippe Auguste, über die Anzahl der päpstlichen Schreiben von Gregor 7. und Innocenz 3., die zu 18—22,000 angewachsen waren. Mehr Ausfertigungen macht jetzt Ein Ministerium in Einem Jahre in Frankreich. Gleichwohl ist es der Finanzdruck, der durch die unproductive Beschäftigung so vieler vom Staate besoldeter Hände nothwendig wird, noch nicht das einzige und vornehmste Uebel, das bei diesem Verwaltungssysteme auf dem Volke lastet; fast noch größere Nachtheile für die Staatsbürger werden durch die Handhabung jenes Systems hervorgerufen. Denn der

Staatsaufwand, den dieſe erfordert, iſt bei weitem nicht im Staatsbudgete allein verzeichnet. Sehr richtig wurde einmal in der trefflichen, von Bülau und Weiske in Leipzig herausgegebenen, Zeitſchrift „das Vaterland“ (1835) bemerkt, daß manche Einrichtung, die in den, den Ständeverſammlungen vorgelegten, Ausgabebudgets vielleicht nur mit einer kleinen Summe veranſchlagt iſt, ganze Claſſen des Volkes zu Handlungen auffordert, die nicht in ihrem Intereſſe ſind, und die bald durch Zeitverſäumniß, bald durch unproductive Ausgaben in einem hohen Grade koſtſpielig werden. Eine unnöthige Behörde koſtet vielleicht nicht viel an Beſoldungen und Expeditionsaufwand, aber zehn-, ja hundertfach mehr vielleicht koſtet ſie durch die unnütze, und auch mit Geldkoſten verbundene, Arbeit, die ſie den Unterbehörden und dem Volke macht, durch die Verzögerung, den Zeitverluſt, den ſie veranlaßt, durch die Weiterungen, zu denen ſie Gelegenheit giebt. Man darf nicht unbeachtet laſſen, daß nationalökonomiſtiſch betrachtet, nicht blos das, was den Staatsbürgern unnöthig an Steuern abgenommen wird, ſondern auch Alles, was dieſelben, entbehrlichen Verfügungen und Anſtalten des Staates zu Liebe, verwenden müſſen, rein verloren iſt. Man bedenke nur, mit wie vielen Behörden der Einzelne, der das Geringſte unternehmen will, zu ſchaffen hat in einer Staatsordnung, wo die oberſte Autorität von Allem Notiz zu erhalten begehrt, was ſelbſt in den unterſten Regionen der Staatsgeſellſchaft vorgeht, um auf daſſelbe ihren Einfluß üben zu können; wie viele Wege er von einem Beamten zum andern, wie viele Reiſen er nach der Hauptſtadt zu machen, wie viele Vorſtellungen er einzureichen hat, und

wie viele andere Mittel er anwenden muß, um oft nur den geringfügigsten Zweck zu erreichen. Und die vielen Beamten selbst, deren Thätigkeit und Mitwirkung bei jedem Schritte des Bürgers in Anspruch genommen werden, haben unter solchen Umständen ein nichts weniger, als beneidenswerthes Loos; denn, mit Geschäften überladen, müssen sie sich doch, wenn sie aufrichtig und einigermaßen verständig sind, gestehen, daß sie nur zu oft sehr unnütz beschäftigt sind. Die Staatsregierer selbst aber werden nothwendig, indem sie ihre Aufmerksamkeit auf zu viele Dinge richten, gerade von dem abgehalten, wozu sie eigentlich da sind, und was man von Rechtswegen von ihnen verlangen kann, nämlich der Wahrung und Besorgung der allgemeinen Staatsinteressen. Sie bekommen dadurch eine schiefe, ja verkehrte Stellung zu dem Ganzen, welches seine Hauptangelegenheiten vielfach vernachlässiget sieht, während die Verwalter, ihre Bestimmung verkennend, ihre Zeit mit kleinlichen Sachen zersplittern, welche besser vor sich gehen würden, gefiele es jenen, denselben ihren natürlichen freien Lauf zu lassen.

Es gab in den Ländern unsers Welttheiles eine lange Periode, worin beinahe gar nicht von Oben herab regiert ward, und man würde irren, wollte man diesem Mangel am Regieren die Ursache zuschreiben, weshalb damals sich Viele übel befanden. Der Grund hiervon lag während des Mittelalters vielmehr in der Rohheit des Zeitalters überhaupt, in der statt des Rechtes herrschenden Gewalt der einzelnen Mächtigen, in den Bedrückungen, welche die Hierarchie ausübte. Da aber das Viel- und Ueberallregieren von Oben herab in jener Zeit diese und viele andere

Uebel keineswegs zu heben im Stande gewesen seyn würde; so dürfte, urtheilt ein neuerer Schriftsteller, man sich wenigstens noch weit schlechter befunden haben, wenn auch noch dazu nach heutiger Weise regiert worden wäre. Gewiß ist es, daß man in jenem Zeitalter, auf das so Manche, sich mit der Cultur der Neuzeit brüstend, mit Mißachtung herabzublicken pflegen, alle die durch die Viel- und Ueberallregierei von Oben herab erst herbeigeführten unzähligen Beschränkungen der bürgerlichen und persönlichen Freiheit nicht kannte, die zu ihrer Vernichtung führen, so wie demselben auch, nebst vielem Andern, die dadurch natürlich erzeugte Last von Staatsabgaben fremd war. Durch die neuere Staatsregierungsweise sind nach und nach die verschiedenen Bande, welche Verwandtschaften, Corporationen und Gemeinheiten ehedem vielfach um die einzelnen Gruppen des Volkes schlugen, aufgelöset worden und fast verloren gegangen, und eben hierin lag es größtentheils, weshalb es früher ohne das heutige Regierungssystem ging. Denn gar vieles von dem, was jetzt durch das Regieren geschieht, erfolgte damals auch, nur nicht auf dem Wege des Zwanges durch vorgesetzte Regierungsbeamte; noch mehr unterblieb aber ganz, und dies mit Recht. Jene große Thatkraft Einzelner, die zugleich der mittelalterischen Periode eigen war, was war sie anders, als die Frucht der individuellen persönlichen Freiheit, die nicht bei jedem Schritte auf so zahllose Hemmschuhe stieß, wie jetzt? Jene großen Unternehmungen, Bauwerke und Stiftungen, welche die Vorzeit charakterisiren, und als Denkmäler einer hehren Vergangenheit auf uns gekommen sind, waren alle das Product Einzelner, oder von Genossenschaften ins Werk

gerichtet, ohne daß von Staatswegen dabei mitgewirkt wurde. Auch macht man sich gewiß eine unrichtige Vorstellung, wenn man sich einbildet, daß in jenen Zeiten des Mittelalters im Ganzen die Mehrzahl der Menschen sich unglücklicher gefühlt habe, wie jetzt. Denn die Unfreien empfanden bei der damaligen Uncultur nicht das Bedürfniß der Freiheit; Ignoti nulla cupido; und in dem fraglichen Zeitalter waren doch wenigstens Viele frei, während gegenwärtig, so zu sagen, Keiner sich im Genusse einer Freiheit sieht, die der damaligen zu vergleichen wäre, während doch Alle mehr oder weniger, in Folge der vorgeschrittenen Civilisation, Bildung und Aufklärung, zu der Einsicht gelangt sind, die Freiheit als das wünschenswertheteste Gut zu schätzen. Es fehlte freilich im Mittelalter auch nicht an solchen, die als unglückliche Opfer der Barbarei zu Grunde gingen; aber wie Viele werden nicht in unsrer Zeit vom Staate selbst, der für Alle sorgen will, und, um diese Fürsorge zu üben, die individuelle Freiheit Aller aufs Minimum reducirt, aufs Aeußerste beschränkt hat, zu Grunde gerichtet! Im Mittelalter kannte man nicht jene Schaaren von Hülflosen, Bettlern und Proletariern, deren stets wachsende Zahl in den modernen civilisirten Staaten deutlich genug zu erkennen giebt, daß man, bei der Leitung der theuersten Angelegenheiten der Staatsgesellschaft und Besorgung von deren Interessen von Oben herab, nicht auf dem rechten Wege wandelt. Und in der That würde es nicht schwer halten, nachzuweisen, daß ein sehr großer Theil des Elends und der drückenden Armuth und Dürftigkeit, womit so Viele heutigen Tages zu kämpfen haben, und die so sehr zur Entsittlichung beitragen, nichts anders als das unver-

meidliche Ergebniß des Systems des Zuviel- und Ueberallregierens von Oben herab im jetzigen Zustande der gesellschaftlichen Cultur ist.

Betrachtet man die Regierungs- und Verwaltungsweise nebst ihren Früchten in den civilisirten europäischen Monarchieen, und vergleicht damit das Leben in den Monarchieen des Orientes, die man als barbarisch zu bezeichnen pflegt; dann möchte man fast auf den Gedanken gerathen, daß sich die gesellschaftlichen Verhältnisse mit der größern Ausbildung und Vervollkommnung des monarchischen Herrschaftswesens eher verschlechtern, als verbessern. Die Staatsthätigkeit verdrängt nämlich dann überall die individuelle Thätigkeit, und je mehr jene um sich greift, desto mehr wird alle individuelle Freiheit untergraben und vernichtet. Denn das einherrschaftliche Staatssystem, im Zenithe seiner Alles verschlingenden Entwickelung, duldet, seinem Wesen nach, neben sich keine individuelle Selbstständigkeit, und alle Localfreiheit wird dem Einheitsprincip zum Opfer gebracht. So ist es denn gekommen, daß sich behaupten läßt, der Mensch fühle sich in dem rohen Despotismus des Morgenlandes, wo Alles mehr seinem natürlichen Laufe überlassen bleibt, uud die Gewalthaber nicht daran denken, sich in das Privatleben zu mischen, im Ganzen freier, als in den verfeinerten Staaten des Abendlandes, wo künstliche Staatseinrichtungen alle natürliche Verhältnisse verkehrt haben, und die Regierungen sich unabläßige Eingriffe in den Freiheitskreis der Individuen erlauben; sey sogar oft zufriedener und glücklicher, als bei uns, und selbst im Allgemeinen besser, unverdorbener, sittlicher. Manche werden dies für eine paradoxe Behauptung halten;

aber wer Gelegenheit hatte, im Oriente Reisen zu machen, und ohne Vorurtheil die dortigen gesellschaftlichen Verhältnisse zu beobachten und Vergleichungen anzustellen vermochte, wird mir Recht geben.

Fürwahr kein in Constantinopel geborner und aufgewachsener Türke würde und könnte im Geringsten geneigt seyn, sein Loos mit einem in St. Petersburg gebornen und aufgewachsenen Russen zu vertauschen. Er dürfte sich überhaupt für einen Sklaven halten und unglücklich fühlen, wenn er genöthigt wäre, in einem abendländischen Lande unter europäischen Gesetzen, die ihm häufig in einem hohen Grade tyrannisch vorkommen würden, zu leben. Denn erträglich kann wohl der große Despotismus erscheinen, der die Sachen im Allgemeinen greift, und auf der Oberfläche bleibt, insonderheit in Ländern, wo er durch das Herkommen von Jahrhunderten und lange Gewohnheit geheiliget ist, und das Volk von einer andern Regierungsweise keinen Begriff hat; nicht so hingegen jener kleine Despotismus, der ins Einzelne und Besondere geht, und durch seine Verwaltung in jede Wohnung dringt, jedes Geschäft des Tages, jeden Schritt des einzelnen Bürgers unter Aufsicht nimmt — eine Art Despotismus, der in Ländern in Uebung ist, deren Herrscher zwar keinesweges für Despoten gelten wollen, sogar es als eine Beleidigung ansehen, mit diesem Namen bezeichnet zu werden; allein es in der Wirklichkeit werden und sind, in Folge der eingeführten Verwaltungsmethode. Glaubt mir, es herrscht im osmanischen Reiche mehr individuelle Freiheit, die auch Jeder dort als sein eigenthümliches Recht zu würdigen und zu wahren weiß, als in irgend einem Staate des euro-

päischen Festlandes, so sehr auch da die Regierungen für civilisirtere gelten wollen, und auf die türkische Regierung, als eine barbarische, mit vornehmer Selbstgenügsamkeit herabblicken mögen. Die Morgenländer wissen nichts von jener weltlichen und geistlichen Inquisition, die auf den Familien lastet, und sich in das Innere des Familienlebens mengt, nichts von jener Art von Tyrannei, die alle Thätigkeit und Betriebsamkeit der Einzelnen, Handel, Verkehr und Industrie leiten will, und der freien Beschäftigung der Individuen überall Schranken setzt. Sie werden nicht durch die ewige Aufsicht und Vorschrift einer von Oben herab angeordneten Verwaltung, die Alles wissen und Alles thun will, durch zahllose Ge- und Verbote, durch immerwährende Plagereien und Plackereien Alles dirigiren, inspiciren und controlliren wollender Beamten geneckt und gequält, und unbekannt sind ihnen, eben so wie Gewissenszwang, die kleinlichen Künste des geheimen Polizei- und Spionenwesens. In Constantinopel giebt es keine besoldeten Lauscher und Aufpasser, keine Polizeischergen, die als agens provocateurs den Unbefangnen in Versuchung führen, ihn zu unüberlegten Reden verleiten und reizen, um sich den Judaslohn zu verdienen, wie in mancher europäischen Hauptstadt. Ich sah unter Sultan Selim 3., während der Saturnalien des Ramazan, das Volk sich ungestört am Abende in den Kaffeehäusern versammeln, und der Regierung fiel es nicht ein, der Redefreiheit dort durch polizeiliche Anordnungen Zwang anzuthun. Auch gab es in Stambul keine Staatsgefängnisse, mit politischen Verbrechern oder Verdächtigen angefüllt. Die Asiaten — wurde noch neulich sehr richtig in

einem teutschen Blatte bemerkt — lassen sich ein barsches Regiment gefallen, verzichten auf politische Freiheit; aber sie würden Gesetze und Einrichtungen nicht ertragen, die jede Art persönlicher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit aufheben, Fesseln nicht dulden, welche die abendländischen Regierungen den Regierten anlegen, die den Menschen in jeder eigenthümlichen Bewegung, bei jedem Schritte in dem engen Kreise seiner Oertlichkeit und Persönlichkeit hemmen und stören. Daher ist denn auch die Erscheinung erklärbar, daß es den europäischen Mächten gewöhnlich mißlang, sich auf die Dauer im Oriente festzusetzen. Wie wenigen Erfolg hatten die Unternehmungen der normännischen und anderer abendländischen Ritter, als sie ihre Feudalbande, ihre harte Militairhierarchie, und die ascetische Strenge ihrer geistlichen Herrschaft nach den Morgenländern brachten. Gewannen die Russen durch Eroberung Provinzen; dann war gemeiniglich die Auswanderung der morgenländischen Bevölkerung die Folge.

Es muß jedem europäischen Beobachter auffallen, daß in der Türkei, bei der großen Verschiedenheit der Sitten, der Gesetze, der Lebensweise und Abkunft, die Menschen in Frieden und Eintracht erhalten werden, ohne Zwang und Gewaltthätigkeit, ohne daß die dortigen Machthaber nöthig haben, zu Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, welche europäische anwenden würden, um eine so gemischte Volksmenge in Abhängigkeit und Unterwürfigkeit, im Zaume und in Ordnung zu erhalten. Und doch besteht das ganze Geheimniß der Herrscherpolitik bei den Türken darin, daß sie, unbekannt mit der verfeinerten Regierungskunst der Abendländer, das Volk gewähren läßt, sich nicht um das

Detail im Gesellschaftsleben bekümmert, und, den Charakter und die Nationalität Aller achtend, ihnen einen freien Spielraum läßt. So läßt die muselmännische Regierung die verschiedensten Kirchen und Religionsgemeinden neben einander bestehen, ohne sich im mindesten in ihre innern Angelegenheiten und Einrichtungen zu mischen, und man nimmt eine religiöse Toleranz, oder vielmehr eine Achtung der religiösen Gesinnungen und Gebräuche wahr, von denen christliche Regierungen, zumal in frühern Zeiten und theilweise auch jetzt noch, selten Beispiele gaben, indem diese immer darauf bedacht waren, sich über die Gebühr eine Herrschaft über die Kirchen anzumaßen, und sie, als eine von ihnen zu meisternde Art von Polizeianstalt, zu ihren Zwecken zu benutzen. Ein aufgeklärter europäischer Reisender, Slade, bezeigt seine Verwunderung, daß die osmanischen Padishas nicht daran gedacht haben, den griechischen Glauben auszurotten, die Juden zu verbannen und die römischen Katholiken, Armenier und andere, dem Islamismus widersprechende, Religionsbekenner zu morden, um ihrem Herrschaftssysteme mehr Einheit und Festigkeit zu verleihen. Die Sultane haben eine solche Einheit nie, gleich abendländischen Herrschern, durch Religionskriege, Bartholomäusnächte, Widerruf des Edicts von Nantes, Inquisitionstribunale, Scheiterhaufen und gewaltsame Vertreibungen von Moriskos zu erzielen getrachtet. Und ist es nicht eben so auffallend, als merkwürdig, daß, während die europäischen Souveraine einer zahlreichen, stets schlagfertig stehenden, bewaffneten Macht bedürfen, um bei ihrem Regierungssysteme den innern Frieden aufrecht zu erhalten und ihre Autorität zu sichern,

die türkiſchen Kaiſer Jahrhunderte lang ein großes Reich beherrſchten, das einer ſolchen Unterlage entbehrte? Selbſt die Janitſcharen ſind, zumal in der neuern Zeit, nachdem die Türken aufgehört hatten auf Eroberungen auszugehen, größtentheils nichts anderes geweſen, als privilegirte Milizen und Bürgergarden. Wollte man in dieſer Beziehung eine Parallele der Türkei z. B. mit dem öſtreichiſchen Kaiſerſtaate ziehen; dann würde in jener, die an Flächenraum dieſen mehrmals übertrifft, und an Seelenzahl jetzt denſelben noch ungefähr gleich kommen mag, wenigſtens eine halbe Million Soldaten unterhalten werden müſſen, um in Friedenszeiten nach europäiſchem Muſter zu regieren und zu verwalten, und man würde obendrein, neben dem Heere Alles dirigirender, ſurveillirender und controllirender Beamten, noch andrer Corps von Bewaffneten, wie Polizeigarden, Gensdarmen, Douaniers ꝛc., benöthiget ſeyn. Nach einer der neueſten Reiſeberichte aber zählt die ſultaniſche Armee auch noch gegenwärtig nicht mehr, als kaum 40,000 Köpfe, und in Conſtantinopel, welches eine Bevölkerung wohl ſo groß, wie Paris, in ſich ſchließet, und zwar eine ſehr gemiſchte, unter der es, wie in allen großen Hauptſtädten, viele unbeſchäftigte Leute und Proletarier giebt, wachen über deren Ruhe und Sicherheit eigentlich kaum hundert funfzig Perſonen. Welchen Contraſt zeigt uns dagegen das kleine, aber nach europäiſcher Methode adminiſtrirte, Griechenland mit einer Volksmenge von ungefähr 800,000 Einwohnern! Es ſtehen da 10,000 Mann fort und fort unter den Waffen, und doch ſtets fortdauernd innere Unruhen, Volksaufſtände, Conſpirationen! Um dort ein monarchiſches Regiment auf europäiſche Weiſe zu führen,

muß man, um die Ausgaben der kostspieligen Staatsverwaltung zu decken, Alles mit Abgaben belasten, und für alle die Opfer, die das Volk zu bringen hat, erfreuet sich das Land nicht einmal eines gesicherten Friedenszustandes in seinem Innern. Kann es unter solchen Umständen befremden, daß so viele Griechen nach dem türkischen Gebiete auswandern? Es ist ihnen nicht zu verargen, daß sie eine Regierung nach morgenländischem Schnitte, die, wenn gleich roher, doch die persönliche Freiheit nicht so vielfach beeinträchtiget, und im Ganzen auch weniger Opfer von den Individuen verlangt, einer civilisirtern nach abendländischem Schnitte, welche, ihre Aufsicht über Alles erstreckend, Alle durch Behinderung der Selbstthätigkeit benachtheiliget, vorziehen. Die Hoffnung der Gräkomanen, daß das neue Königreich Griechenland das Ziel der Auswanderung für die Hellenen aus allen Gegenden der Levante werden würde, hat sich in Täuschung aufgelöset. Um dies erwarten zu können, hätte man im neuen griechischen Staate weder Regierung noch Verwaltung auf europäischem Fuße organisiren müssen.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Patriotische Phantasieen eines Juristen, von Dr. Christian Ludwig **Runde**, Großh. Oldenburg. Ober-Apellationsgerichts-Präsidenten und Conferenzrathe. Oldenburg, **1836**, Schulze. **359** S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Nicht blos der Titel, sondern auch Inhalt, Form und Geist erinnern an die vier Bände „patriotischer Phantasieen" von Justus **Möser**, die in den vorletzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts so fleißig gelesen wurden, daß mehrere Auflagen von ihnen erschienen. Ref. besitzt sie in der **dritten** Auflage. **Möser** gehörte zu den ersten classischen **Prosaikern** in unsrer Sprache, dem man zwar mitunter einen niederteutschen Provinzialismus nachsehen mußte, der aber für seine Zeit mit einer ungewöhnlichen Freimüthigkeit, mit Gesundheit des Urtheils, mit sicherm Tacte, und bisweilen mit einer — wie soll ich es nennen — mit einer naiven Derbheit schrieb, durch welche Mischung der Eigenthümlichkeiten seines Styls er eines tiefen Eindruckes auf seine Zeitgenossen sich versicherte. Irrt Ref. nicht; so dürfte **Möser** von dem jetztlebenden Geschlechte wenig mehr gekannt und gelesen werden. Dabei verliert der Verewigte nicht, wohl aber unsere Zeit, welche keinesweges so reich an Classikern **in der Prosa** ist, um die vorzüglichern Classiker in derselben aus der frühern Zeit zwischen **1770—1790** schon bei Seite legen zu können.

Der hochgebildete und hochgestellte Verf. der obengenannten **patriotischen Phantasieen** bemerkt selbst in der Vorrede, daß dieser Titel an Möser erinnere, und daß dessen Muster

von jeher ihm als höchst nachahmungswürdig vorgeschwebt habe, obgleich seine Bescheidenheit versichert, „von der Anmaßung frei zu seyn, als glaube er, ein solches Muster erreicht zu haben." Ref. dagegen darf versichern, daß der Verf. die Vergleichung mit Möser sehr gut bestehen kann, und daß er vor diesem voraus hat, daß die von ihm behandelten Stoffe nach ihrem Interesse unserm Zeitalter näher liegen, als die früher von Möser besprochenen Gegenstände.

Ein größerer Theil der, in diesem Bande in einzelnen Aufsätzen von mäßigem Umfange besprochenen, 22 Gegenstände war bereits früher gedruckt, „aber nur in vaterländischen Zeitschriften, die kaum über die Grenze sich verbreitet haben". Ihr Zusammendruck wird Vielen willkammen seyn. Der Verf. selbst sagt von ihnen: „Es sind Beiträge zur Geschichte, richtigen Beurtheilung und möglichsten Verbesserung einzelner Theile unsers Rechtszustandes, und damit in Verbindung stehender Einrichtungen, — Ausläufer vom Dienstberufsfelde, — die zum Theile auf die Gesetzgebung eingewirkt haben, zum Theile vielleicht noch darauf einwirken können, auch angehenden Geschäftsmännern zur Förderung, Uneingeweihten zur Aufklärung und Berichtigung ihrer Ansichten, dienen mögen."

Wenn große Klarheit der Begriffe, Gründlichkeit der Behandlung und fast durchgehends die den Alten eigene proprietas sermonis ein Werk auszeichnen, wie dieses; so wird es nicht an Lesern fehlen. Selbst die Darstellung in dialogischer Form steht, abwechselnd mit dem didactischen Tone, dem Verf. mit Erfolg zu Gebote.

Weil aber, was auch der Titel sogleich in den Worten „Phantasieen eines Juristen" andeutet, die meisten der

mitgetheilten Aufsätze zunächst den practischen Juristen ansprechen werden (z. B. Klagen eines Abfindlings; über Abschaffung des Näherrechts; Briefe über die Kunst, ein Testament zu machen; der Advocat als Rechtsfreund; Gespräch über die Beurtheilung richterlicher Aussprüche; das Minorat; über das Hypothekenwesen u. s. w.); so gedenkt Ref. in diesen Blättern vorzugsweise derjenigen, die ein allgemeines geschichtliches, publicistisches und politisches Interesse haben. Selbst von diesen berührt Ref. die kleine, geistreiche Abhandlung (S. 37) „der päpstliche Fischerring" nur im Vorbeigehen. Vielen aber werden (S. 82) der „Beitrag zur Kenntniß des bürgerlichen Zustandes der Juden im Mittelalter", und (S. 114) die „Erfahrungen eines Capitalisten" recht willkommen seyn.

Für den Ref. hatte das meiste Interesse der längere und geschichtlich, mit großer Belesenheit und Gründlichkeit, durchgeführte Aufsatz (S. 137): „Vermeintliche Spuren von Landständen in der Geschichte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst." Der Gegenstand ist für unser constitutionelles Zeitalter von Wichtigkeit, besonders aber in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg deshalb, weil, dafern in diesem teutschen Staate eine Verfassung, als Grundgesetz, ins Leben treten sollte, diese nicht — wie in andern teutschen Staaten nach dem §. 57 der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen — mit den „in Wirklichkeit bestehenden Ständen" verhandelt werden kann, weil, wie der Verf. bündig nachweiset, im Großherzogthume keine eigentlichen Landstände bestehen. Ref. erlaubt sich deshalb, an seinen Aufsatz in diesen „Jahrbüchern" (Jahrg. 1832. Th. 1. S. 289) über „die Anfänge des con-

stitutionellen Lebens im Großherzogthume Oldenburg" zu erinnern, wo er die Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 28. Dec. 1831 über die Verfassung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever entwickelte und erläuterte. So viel scheint gewiß, daß, aus vielen örtlichen und politischen Gründen, unter allen teutschen Staaten Oldenburg verhältnißmäßig am wenigsten das dringende Bedürfniß nach einem neuen Grundgesetze und nach neu organisirten Ständen fühlt. Denn Oldenburg ist (mit Abrechnung der französischen Occupation) seit länger als einem halben Jahrhunderte mit einer Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung regiert worden, wie sie nur in wenigen gleichzeitigen teutschen Staaten bestanden. Oldenburg hat keine Schulden, für welche Landstände vorzüglich zur Mitwirkung gezogen werden. Oldenburg ist zunächst auf Landwirthschaft, weniger auf Gewerbe und Handel angewiesen; es fehlt daher die in andern Ländern gewöhnlich sehr reizbare und aufgeregte Bevölkerung von Fabrikanten und Kaufleuten, so wie die vielseitigen und oft sehr verwickelten Sonderinteressen beider. Oldenburg liegt übrigens geographisch so glücklich, daß es nur mit wenigen teutschen Bundesstaaten in unmittelbare Berührung kommt. Oldenburg hat dabei in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld zwei Nebenländer, die mit dem Hauptlande in keiner Contiguität stehen. Oldenburg endlich ermangelte, schon bei dem Eintritte in den teutschen Bund, der eignen Landstände, die, in dieser Zeit, entweder durch einen Act der Souverainetät hätten aufgelöset, oder, auf dem

Wege des Vertrages, zur Berathung und Abschließung eines neuen zeitgemäßen Grundgesetzes versammelt werden müssen. Sehr viele Gründe, welche bei andern teutschen Staaten seit 1830 über die Dringlichkeit einer neuen Verfassung entschieden, sind folglich in Oldenburg gar nicht vorhanden, und, irrt Ref. nicht; so würde, dafern der Großherzog für seinen Staat eine neue Verfassung rathsam fände, es ganz von seinem Ermessen abhängen, ob er dieselbe octroiren oder pactiren wollte (um die neue politische Terminologie zu gebrauchen).

Allein, völlig abgesehen von diesen Interessen der Gegenwart, besprechen wir das, was der Verf. gab (S. 137 ff.). Der Verf. beginnt seine Abhandlung über die vermeintlichen Spuren von Landständen in Oldenburg und Delmenhorst mit einer kurzen Darstellung des Begriffs, des Ursprungs und der gewöhnlichen Rechte teutscher Landstände, wie sie im Allgemeinen bis zur Auflösung des teutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 sich zeigten, wobei er sehr richtig erinnert, „daß von der Politik unsrer Zeit über Repräsentativverfassung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Landstände ganz andere Grundsätze aufgestellt und angewandt werden, als das ehemalige positive teutsche Staatsrecht auf dem geschichtlichen Wege ergiebt.“ — Im funfzehnten Jahrhunderte, in welchem zuerst ordentlich organisirte Landstände in vielen teutschen Ländern vorkommen, finden sich auch in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wie der Verf. (S. 144 ff.) nachweiset, Stände (Prälaten, Ritterschaft und Städte), welche als Elemente der landständischen Verfassung anzusehen sind. Aus Urkunden wird

gezeigt, daß im Jahre 1436 die Burgmänner und der Rath von Oldenburg und Delmenhorst als Schiedsrichter bei einer Erbeinigung der regierenden Grafen vorkommen. Im Jahre 1447 nöthigten Schulden die Grafen, „ihre Zuflucht zu ihrer lieben getreuen Ritterschaft und freigebornen Mannen, um Bewilligung einer Landbede zu nehmen". Dem folgen noch mehrere Fälle. Allein der Verf. erklärt (S. 151), daß in solchen Beispielen von Mitwirkung der Unterthanen oder einzelner Classen derselben in Landesangelegenheiten keine Beweise von landständischer Einrichtung zu suchen sind. Er sagt: „Besteht das Wesen landständischer Verfassung, nach der Geschichte und dem ehemaligen Staatsrechte Teutschlands, in der Conföderation mehrerer Stände zu Versammlungen auf gemeinen Landtagen; in einem anerkannten Rechte dieses Corps, seinen Rath oder seine Einwilligung zu geben, und in einer Verbindlichkeit der Regierung, jenen zu beachten und diese einzuhohlen, — und dies alles nicht wegen persönlicher Verhältnisse, sondern wegen des Besitzes von Grundeigenthum —; so hat Oldenburg nie Landstände gehabt. Denn (S. 153) der Name Landschaft, und selbst der einmal in den Urkunden vorkommende Name Landstände, kann nichts für die Existenz von wahren Landständen beweisen, weil darunter nicht bestimmte Personen oder Corporationen verstanden werden, welchen das Recht der Landstandschaft zugestanden hätte, sondern Ausschüsse der Unterthanen, deren Wahl und Zuziehung nicht durch eine Verfassung geboten war, vielmehr sich durch das bestimmte, was die Regierung zweckmäßig und rathsam fand."

Darauf gesteht (S. 154) der Verf. zu, daß auch in Oldenburg und Delmenhorst eine landständische Verfassung

sich gebildet haben würde, wenn daselbst die Ursachen eingetreten wären, welche sie in andern teutschen Staaten ins Leben riefen. Er bemerkt aber: „Sie entstand nicht, weil das Bedürfniß nicht eintrat; weil die ersten Stände, Prälaten und Ritterschaft allmählig verschwanden, die Städte nicht bedeutend genug waren, und der größte Theil der Bauern erst allmählig und in spätern Zeiten zu dem Zustande von Freiheit und Eigenthum sich erhob, auf welchem gegenwärtig der Wohlstand des Landes beruht.“ Dazu kam, daß, in der Regel, die Grafen von Oldenburg so gut wirthschafteten, daß sie keine Schulden auf den landesherrlichen Domainen hatten. Der Verf. sagt: „Sie waren ursprünglich als Gutsbesitzer und Gutsherren, vielleicht schon aus Wittekinds Erbschaft (?), die angesehnsten Dynasten des Landes, und erhoben sich gerade durch ihre ausgedehnten Güterbesitze und gutsherrlichen Gerechtsame zu Landesherren. Durch Ankäufe, Eindeichungen, Einziehungen der Klöster- und Johanniter-Güter in den Zeiten der Reformation vermehrten sie ihr Besitzthum nach und nach bedeutend. Kein übertriebener Luxus, keine active Theilnahme an Kriegen, kein die Kräfte des Landes übersteigendes Heer gemietheter Truppen, führte zu Schulden.“ Daher das Glück des Landes und die Anhänglichkeit desselben an seine Regenten!

Mit großem Interesse hat Ref., welcher überhaupt das Studium der Specialgeschichte der einzelnen teutschen Staaten von jeher zu einem Lieblingsgeschäfte wählte, (S. 175 ff.) die „Chronik der Oldenburgischen Canzlei“ gelesen. Der Verf. geht von dem ältern Verhältnisse der Hofgerichte und fürstlichen Canzleien gegen einander aus, und entwickelt mit Scharfsinn ihre gegenseitige Stellung. Ob aber der Verf.

(S. 175) bei der Behauptung: „wo sich keine Landstände ausgebildet haben; da giebt es auch keine Hofgerichte" nicht in einzelnen teutschen Ländern die Geschichte gegen sich habe; darüber zu entscheiden, wagt Ref. nicht, weil allerdings in den nordteutschen Staaten, wo Hofgerichte bestanden, auch Landstände existirten.

Für den Literator ist der Aufsatz (S. 209 ꝛc.) ansprechend: „die Oldenburgischen Handschriften der Sachsen- und Schwabenspiegel." — Als trefflich und der allgemeinsten Beherzigung aller Sachkundigen würdig, bezeichnet Ref. (S. 255) den Aufsatz: „über die Ungewißheit des positiven bürgerlichen Rechts." Zuvörderst berührt der Verf. zwei Hauptursachen der Rechtsungewißheit: 1) die Rechtsunwissenheit, und 2) die täglich vor Gericht in den durch das entgegengesetzte Interesse streitender Theile herbeigeführten Verhandlungen. Nach Ausscheidung dieser beiden Ursachen gedenkt der Verf. (fast wie Thibaut in seiner gediegenen Schrift: über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Teutschland,) folgender: „Die Mannigfaltigkeit unserer Rechtsquellen aus den verschiedensten Zeitaltern, der häufige Widerstreit unter denselben, die Schwierigkeit, Gesetze, welche vor mehr als tausend Jahren, unter fremden Völkern, entstanden und in todten Sprachen geschrieben sind, richtig zu erklären und sie auf unsere heutigen Zustände anzuwenden, die Unvollkommenheit der ältern teutschen Statuten, endlich die Unsicherheit des ungeschriebenen oder herkömmlichen Rechts: — das sind die Hauptursachen der Rechtsungewißheit, worüber wir mit Grund zu klagen haben." Wer wird die Stabilität so weit treiben, um

hierin nicht beizustimmen? Der Verf. wünscht ein gemeines teutsches Gesetzbuch, welches, als teutsches Nationalwerk, von jedem Bundesstaate, seiner Unabhängigkeit unbeschadet, angenommen, ein Gemeingut für teutsche Jurisprudenz würde." Ref. wünscht dasselbe, befürchtet aber, daß, was in der Zeit der Reichsunmittelbarkeit der Stände nicht geschah, in dem Zeitalter der Souverainetät noch weniger geschehen dürfte, wenn er gleich dem Verf. (S. 261) zugestehet, daß ein für diesen Zweck niedergesetzter Verein der ausgezeichnetsten teutschen Juristen und Geschäftsmänner „nicht viel mehr Kosten veranlassen würde, als die Centraluntersuchungscommission zu Mainz." Doch deutet der Verf. (S. 262) selbst an, „daß bei dem Isolirungssysteme der teutschen Bundesstaaten an keinen gemeinsamen Ruf zu denken, und darum die Frage vom Berufe auch überflüssig sey."

Recht practisch sind die beiden Abhandlungen (S. 270): „über Unparteilichkeit im Amte", und (S. 280) „über die Vorbereitung zum Civil-Staatsdienste". Diese zweite sollte besonders abgedruckt, und den Rechtscandidaten als ihr „Noth- und Hülfsbüchlein" in die Hand gegeben werden. Viel würde gewonnen werden, wenn solche Candidaten die am Schlusse der Abhandlung (S. 296 f.) aufgestellten „allgemeinen Regeln" befolgten. „Vertraue deinen Kräften; aber überschätze sie nicht. — Ueberlege jede Sache von allen Seiten gründlich; aber gieb dich keiner Zweifelsucht hin. — Folge nicht blind den Ansichten Anderer, sondern fasse eine eigene Meinung; aber suche keinen Ruhm in Sonderbarkeiten und Spitzfindigkeiten. — Beschleunige deine Geschäfte; aber übereile sie

nicht. — Halte auf Ordnung und Pünctlichkeit in deinem Geschäfte; aber sey kein Pedant. — An diese Abhandlung schließt sich (S. 300) die „Nachricht von dem Institute der Accessisten im Großherzogthume Oldenburg" an.

Vom Jahre 1833 datirt die, mit practischem Geiste geschriebene, Abhandlung: „über die Errichtung einer permanenten Austrägal-Gerichts- und Gesetz-Redactionscommission in Teutschland".

Leicht aber dürfte die Krone des ganzen Werkes die letzte Abhandlung desselben (vom Jahre 1836, S. 323 f.) seyn: „die Prüfung der Candidaten der Rechte zum Civilstaatsdienste." Ref. hofft, daß die hohe politische Stellung des Verfs., nächst dem gewichtigen Inhalte, dazu beitragen wird, daß diese hochwichtige, durchaus practische und die Bedürfnisse der Gegenwart in Hinsicht des Staatsdienstes beinahe völlig erschöpfende, Abhandlung von hochgestellten Staatsbeamten gelesen und beherziget werden dürfte. Es ist dem Ref. aus der Seele geschrieben, wenn der Verf. (S. 324) die Uebertreibung unserer Zeit kräftig rügt, welche darin sich ankündigt, „daß strenge und vervielfältigte Prüfungen der jungen Leute auf den Lyceen und Gymnasien, vor dem Austritte aus diesen Anstalten, sodann nach jedem Semester auf Universitäten, und, nach Vollendung der Fachstudien, öffentlich durch die Professoren, endlich vor der Anstellung zu einem selbstständigen Amte, als das einzige Mittel hervorgehoben werden, den Fleiß zu fördern, die Tüchtigkeit zu erproben, zugleich den großen Zudrang zum Studiren zu hemmen, und der Mißstimmung und politischen Richtung der Jugend auf Akademieen entgegen zu wirken." Die Mischung wahrer, halb-

wahrer und unhaltbarer Sätze kann nur dann richtig beurtheilt werden, wenn man sich klar fragt: Soll wegen der Examina, oder wegen der zu erreichenden geistigen selbstständigen Bildung vermittelst der freien Auffassung der Wissenschaften, studiert werden? Ref. verlangt ein Examen beim Abgange vom Gymnasium, und eins beim Abgange von der Universität. Damit aber sey es genug. Wer diese Prüfungen nicht besteht, werde unerbittlich von der gewählten Bahn zurückgewiesen; er würde doch nur eine Schmarozerpflanze im innern Leben des Staates werden. Allein die Trivialität beständig wiederkehrender, oft höchst verkehrter oder nur oberflächlich genommener, Examina (denn auch die Examinatoren bleiben Menschen, die man ermüden kann) drückt alles geistige Leben der Studirenden nieder, macht Gedächtnißmenschen, ohne eigene geistige Kräft, und giebt dem Staate für seinen Dienst durchaus keine ausreichende Garantie. Im menschlichen Geiste machen Kräfte ihren allmähligen Entwickelungsproceß, die selten in einem Examen erkannt, geschweige im Schmelztiegel einer Censur mit Bestimmtheit für die ganze Zukunft des Jünglings ausgeprägt werden können. Um wie viele Procente würde das Capital unserer geistigen Kraft in jedem Jahre sich vermehren, wenn man $\frac{3}{4}$ der bestehenden Examina auf Schulen, Gymnasien und Universitäten zu streichen wagte, und der selbstständigen Bildung des Geistes etwas zutraute. Gewiß ist es, daß Griechen und Römer nicht, wie die Teutschen des 19ten Jahrhunderts, einen ängstlich bemessenen Exercitiencursus von Examinibus machten, und doch — wie die Geschichte berichtet, viel lernten und viel leisteten. Und wie viele Zeit geht durch solches schul-

meisterliche Getriebe verloren! Es ist ein fauler Fleck unsrer Zeit, so Vieles in futuram oblivionem officiell lernen zu müssen! So wenig man beweisen kann, daß der Mensch deshalb gebohren wird, um nach seinem Tode secirt zu werden; eben so wenig wird man zu beweisen vermögen, daß man deshalb studiert, um viertel- oder halbjährig durch Examina geistig secirt zu werden. Wie aber die, oben angedeuteten unentbehrlichen, Prüfungen zweckmäßig einzurichten sind; darüber lese man den geistreichen Verfasser selbst nach. Pölitz.

Mittheilungen über das Armenwesen, mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Organisation desselben in der Stadt Schleswig. Von Dr. C. Heiberg, Advocaten zu Schleswig. Altona, 1835, Aue. IV u. 299 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Ein mit Umsicht geordnetes Armenwesen, wenn gleich zunächst provinziell oder local, verdient die Berücksichtigung und Prüfung des größern Publicums; denn Ref. ist der Ansicht, daß in allen speciellen Verwaltungsgegenständen Staaten und Städte das System „des gegenseitigen Unterrichts" annehmen sollten. Ist doch die ganze Politik eine Art von Pädagogik, auf Staaten angewandt, und ins Große getrieben!

Unter den speciellen Verwaltungsgegenständen ist das Armenwesen einer der schwierigsten, weil die Masse der Armen zwar mit der jährlichen Vermehrung der Bevölkerung, aber in einem überraschend größern Verhältnisse steigt, als der Maasstab der Bevölkerungszunahme darbieten würde. Nothwenig hat diese Erscheinung die Aufmerksamkeit von

Menschenfreunden, von Staats- und Geschäftsmännern gleichzeitig erregt, so daß über das Armenwesen seit 20 Jahren eine sehr reichhaltige Literatur besteht. Die vorliegenden „Mittheilungen" reihen sich werthvoll dieser jährlich zunehmenden Literatur an, und werden, ob sie gleich ganz speciell sind, auch außerhalb der dänischen Herzogthümer gern gelesen werden.

Der Verf. der Schrift ist Mitglied eines der Armencollegien in seiner Vaterstadt. Ihm ward die Wahl zu dieser Stelle eine Aufforderung, das Armenwesen von der theoretischen und practischen Seite näher kennen zu lernen und darüber sich auszusprechen. So erörtert der Verf. vorn herein die Hauptstandpuncte, unter welche in neuerer Zeit das Armenwesen gebracht worden ist; darauf folgt eine Darstellung der Geschichte, der Verfassung und des gegenwärtigen Zustandes der Armenpflege in der Stadt Schleswig, doch mit Beziehung auf die Entwickelung des Armenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Der Verf. erklärt sich theilweise gegen viele Aeußerungen des Pastors Funk in Altona, in dessen Schrift über die Ursachen der Verarmung in Altona, welche im J. 1832 erschien. Allerdings hatte Funk das strenge Wort ausgesprochen, „daß Armuth und Selbstverschuldung fast gleich bedeutende Namen geworden wären", wogegen der Verf. die höhere Intelligenz und Sittlichkeit unsers Zeitalters in Aufrechnung bringt. Ref. hat keine Localkenntniß der Verhältnisse in Altona und in den dänischen Herzogthümern; er ist folglich nicht competent bei der Entscheidung der Frage. Er glaubt aber nicht zu irren, wenn er, allerdings unter den nöthigen Einschränkungen,

im Durchschnitte in Teutschland bei den untern Ständen eine ziemlich gleiche Stufe der Intelligenz und sittlichen Cultur annimmt, und beide nicht so hoch anschlägt, als der kosmopolitisch gesinnte Verfasser. Es ist hier nicht der Ort, in diesen Gegenstand tiefer einzugehen. Bringen wir aber unter den Armen die Hochbejahrten und Gebrechlichen, die nicht mehr arbeiten können, in Abrechnung; so dürfte bei dem Ueberreste entschieden unter $\frac{6}{7}$ die Armuth verschuldet seyn. Daraus folgt denn, daß bei diesen theils die ihnen zu reichende Unterstützung im Verhältnisse zu ihrer bestehenden Arbeitsfähigkeit berechnet, theils eine bestimmte Disciplin angewandt werden muß, um sie, wo möglich, der Gesellschaft wieder nützlich zu machen.

Eine allgemeinere Bestimmung, als diese „Mittheilungen" haben die

Schleswig Holsteinischen Blätter für 1835, herausgegeben von D. C. Heiberg. Sechs Hefte. Schleswig, 1835, Aue. 8.

Die Absicht des Herausgebers ist, nach einem Aufsatze im sechsten Hefte (S. 245 ff.), diese Blätter zu einer „Staatskunde der dänischen Herzogthümer in ihrer Verbindung mit der Politik" zu erheben. Er rechnet dahin: Die Grundmacht, die Cultur (die physische, technische, den Handel und die geistige Cultur), die Verfassung, die Verwaltung, und die Stellung der Herzogthümer, andern Ländern gegen über. Ref. findet solche zunächst provinzielle Zeitschriften für sehr zweckmäßig; nur müssen, wegen der Vielseitigkeit der Stoffe und der stylistischen Farben, mehrere Mitarbeiter dafür sich vereinigen, weil, wenn zunächst nur der Herausgeber dieselben bearbeitet, selbst bei großen Ta-

lenten und vielseitigen Kenntnissen, eine gewisse Monotonie in der Wahl und Behandlung der Stoffe nothwendig vorwalten muß.

Allerdings findet in den vorliegenden sechs Heften Mannigfaltigkeit der Stoffe statt, und mehrere Abhandlungen haben ein nicht blos provinzielles Interesse; allein Ref. wünscht doch, für die Fortdauer dieser Blätter, den Beitritt mehrerer Gelehrten in den Herzogthümern, weil er es mit dem statistischen Canon von Schlözer hält: vires unitae agunt. Am meisten haben den Ref. die Aufsätze über die neuen Ständeversammlungen und deren Wirksamkeit in den Herzogthümern angesprochen; doch finden sich auch neue Mittheilungen über das Armenwesen, übersichtliche Darstellungen über die in den Herzogthümern bestehenden Zünfte, über die dänischen Finanzen im Jahre 1835, über die vier adlichen Klöster in den Herzogthümern, über das positive Staatsrecht des Herzogthumes Holstein u. a., welche auch auswärts gern gelesen werden dürften.

Die Volkszählung in Altona am 1. Febr. 1835. Nach ihren interessantesten Beziehungen auf Veranlassung eines höhern Auftrages bearbeitet von(m) Pastor Niemann, Ritter vom Dannebrog. Altona, 1835, Aue. 80 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Beschäftiget sich gleich diese Schrift zunächst nur mit Altona; so kann sie doch als Muster dienen, wie die Specialstatistik einer bedeutenden Handelsstadt angelegt und behandelt werden muß. Aus sichern und officiellen Quellen giebt der Verf. eine klare und ausreichende Uebersicht nicht blos über die Masse der Bevölkerung Altona's, die im

Jahre 1835 aus 26,335 Köpfen bestand, und seit 1803 um 3236 Köpfe sich vermehrt hatte, sondern auch über ihre Vertheilung nach Arbeit und Beschäftigung, woraus für den Statistiker und Staatsmann sehr folgenreiche Ergebnisse für das innere Leben großer Städte, und folglich auch für ihre öffentliche staatsbürgerliche Stellung und Ankündigung hervorgehen. Eine sehr erschöpfende Special- und General-Tabelle der Bevölkerung Altona's, nach Alter, Geschlecht und ehelichen Verhältnissen, ist angehängt.

Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung. Vom Advocaten J. S. Huwald in Uetersen. Altona, 1834, Aue. 63 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Auch diese Schrift berührt zunächst provinzielle Verhältnisse und Interessen; allein der gelehrte Verf. geht dabei von allgemeinen Grundsätzen (von den verschiedenen Ergebnissen der drei verschiedenen staatswirthschaftlichen Systeme — des Merkantil-, physiokratischen und Smith'schen — in Beziehung auf den behandelten Gegenstand) aus, und vermittelt, durch die Verbindung der Praxis mit der Theorie, eine Reihe von Grundsätzen, Ansichten und Folgerungen, welchen Ref. im Allgemeinen seine Zustimmung giebt. Namentlich ist Ref. in zwei Hauptpuncten einverstanden: daß die volle Gewerbsfreiheit unsrer Zeit und den teutschen Verhältnissen nicht angemessen ist, so viele Glanzseiten sie in der Theorie für sich hat; und daß man, auf umsichtige Art, das Verpflanzen der Gewerbe und Manufacturen auf die Dörfer zum Nachtheile der Städte verhüten müsse, weil der Verfall der Städte dadurch bedingt wird, denen man, bei unserm gegenwärtigen Staats- und Städteleben, keinen Ersatz dafür

bieten kann, sobald man wenige Ausnahmen abrechnet. Dies hebt auch der Verf. mit Evidenz hervor; allein provinziell und local ist die Rücksicht auf das, was zur kräftigen Anregung und Beförderung der Gewerbsthätigkeit in dem Vaterlande des Verfs. geschehen müsse, weil in andern teutschen Staaten die Gewerbsthätigkeit bereits einen Umfang gewonnen und eine Richtung genommen hat, welche für eine nicht ferne Zukunft bedenkliche Folgen haben dürfte. Teutschland hat weder die Capitale, noch die Abzugscanäle für seine ungeheuer gestiegene Production, wie England; wie leicht könnten dann, im Verlaufe der Zeit, Folgen eintreten, die kaum zu berechnen sind, und die bereits jetzt schon in dem bedenklichen Anwachsen der Zahl der Proletarier und in den thatsachlich nicht mehr ausreichenden Fonds der meisten Armenanstalten sich ankündigen. Nothwendig führt aber die rasche Vermehrung der Production in den Gewerben, so wie die oft zu große Begünstigung derselben von Seiten der Regierungen, zu diesem angedeuteten Ergebnisse. Dringend nothwendig wird für unsere Zeit die Wiederherstellung des frühern Verhältnisses und Gleichgewichts zwischen Landwirthschaft und Industrie, ohne doch die persönliche Freiheit bei der Wahl des Berufes geradezu zu beschränken. Nicht die rasche Vermehrung der Volkszahl, sondern eine arbeitende, gebildete und sittliche Bevölkerung, nicht großer Reichthum weniger Fabrikherren neben kläglicher Verarmung, sondern möglichst gleiche Vertheilung des Reichthums und Wohlstandes, wirkt wohlthätig auf die Staaten; denn in den Zeiten, wo das Gewerbswesen noch nicht auf die jetzige Höhe künstlich hinauf geschraubt ward, gab es zwar keine im Riesenschritte sich vermehrende Bevölkerung und nur Wenige, die über

Tonnen Goldes oder Milliönen geboten, aber weniger Armuth und Bettelei, weniger Unsittlichkeit und Verdorbenheit, weniger Druck der öffentlichen Abgaben und der örtlichen Beiträge zur Unterhaltung der unbeschäftigten und arbeitsscheuen Proletarier.

In der vorliegenden Schrift macht Ref. besonders aufmerksam (S. 53) auf die „kurze Zusammenstellung einiger Grundsätze über die Betreibung der Gewerbe, über eine Gewerbeordnung, und über das Armenwesen."

Theuerdank. Herausgegeben und mit einer historisch-kritischen Einleitung versehen von Dr. Karl Haltaus. Nebst 6 lithographirten Blättern. Quedlinburg und Leipzig, 1836, Basse. XII, 140 und 196 S. gr. 8.

Liegt gleich der Kreis des wissenschaftlichen Anbaues der ältern und mittlern Geschichte der teutschen Sprache und Literatur, an sich betrachtet, außerhalb des Bereiches der „Jahrbücher"; so wird es doch verstattet seyn, der vorliegenden sehr gelungenen neuen und kritischen Bearbeitung des Theuerdanks in kurzen Andeutungen hier zu gedenken. Voran gehe die Bemerkung, daß diese Bearbeitung zugleich den zweiten Band der in Basse's Verlage begonnenen: „Bibliothek der gesammten teutschen Nationalliteratur von der ältesten bis auf die neuere Zeit" bildet.

Die Vorrede bekundet theils den Plan, welchen der Verf. bei der Bearbeitung festhielt, theils den Reichthum der kritischen Hülfsmittel, die er dabei mit rastlosem Fleiße und sicherm Tacte benutzte, theils sein Verfahren im Einzelnen bei dem Gebrauche der ältern Ausgaben des Gedichts, so wie der Codd. Mss. desselben aus der k. Hofbibliothek zu Wien.

Der Herausgeber hält mit Recht den dichterischen Werth des Theuerdanks nicht von Bedeutung; allein desto wichtiger ist der geschichtliche, und diesem hat der Verf. mit glücklichem Erfolge sich zugewendet. Er fand, daß bis jetzt noch keine Handausgabe des Theuerdanks existirte, und die allein werthvolle erste und zweite Ausgabe von 1517 und 1519 nur Wenigen zugänglich ist. Er hielt sich daher streng an den Text der ersten Ausgabe, weil die zweite, besonders in der Orthographie, von der ersten bedeutend abweicht. Interpunctionszeichen, welche im Theuerdanke entweder ganz fehlen, oder fehlerhaft gebraucht worden sind, hat der Verf. beigefügt. Der Pfinzingschen Clavis fügte der Verf. die von Franck und Schultes bei, weil diese beiden jene ergänzen; dagegen lag es außer seinem Bereiche, die in dem Gedichte vorkommenden Abenteuer und Thaten Maximilians 1. geschichtlich zu ermitteln.

Die Bearbeitung selbst zerfällt in zwei Haupttheile: in die kritische Einleitung des Herausgebers, und in den Abdruck des Theuerdanks selbst. Dem ersten Theile ist die Clavis von Seb. Franck und Matthäus Schultes, dem zweiten die Clavis von Melchior Pfinzing zugegeben. Die 6 lithographirten Tafeln enthalten theils 8 Beispiele aus dem Theuerdank, theils Copieen der Holzschnitte zu demselben.

Ref. erklärt die geschichtlich-kritische Einleitung des Verfs. für den eigentlichen Schwerpunct dieser Ausgabe; denn hier zeigt sich das Verdienst des Herausgebers. In sieben Abschnitten handelt er von dem Namen Theuerdank, von dem Verfasser desselben (ob Pfinzing, oder Maximilian 1. selbst), von den verschiedenen Ausgaben des Theuerdanks, den Bearbeitungen desselben, von dessen Uebersetzungen (französische und spanische) und freien Uebertragungen (lateinisch und teutsch), von

den Streitfragen, betreffend den Druck und die Holzschnitte des Theuerdanks, und von dem Inhalte und Wesen desselben.

In Hinsicht des Verfassers erklärt sich (S. 26) der Herausgeber dahin, daß Maximilian I, weil Treitzsauerwein, außer andern Geschäften, den Weiß Kunig zu ordnen hatte, dem Abte Pfinzing die Ueberarbeitung des Theuerdanks übertrug, nachdem Treitzsauerwein die einzelnen Capitel in ein Ganzes gebracht hatte. Der Herausgeber sucht zu erweisen, daß Pfinzing die vorhandenen Codices des Theuerdanks überarbeitete, die einzelnen Partieen weiter ausspann, einige Abenteuer und Thaten des Kaisers, von welchen er nach der Vorrede Zeuge gewesen war, hinzusetzte, die ganze Sprache verbesserte, und namentlich das didactische des Gedichts mehr hervorhob.

Nach dieser ersten Probe, möge der Herausgeber noch oft im kritischen Felde der Literatur des ausgehenden Mittelalters erscheinen; er wird immer willkommen seyn!

Steiermarks Volksmenge, in Vergleichung mit jener der übrigen östreichischen Provinzen. Aus á(a)mtlichen Quellen geschöpft und bearbeitet von Dr. Gustav Franz Schreiner, ó. o. Prof. der Statistik an der k. k. Karl Franzens-Universität zu Grätz. s.l. 1836. 50 S. gr. 8.

Gilt von irgend einer Wissenschaft das Sinnwort: crescit eundo; so ist es von der Statistik. Ihr Zuwachs, ihre Veränderung erfolgt täglich. Deshalb ist es eben so schwer, als verdienstlich, genaues Buch über sie zu halten, und immer bleibt die statistische Wahrheit ein relativer Begriff.

Soll aber der Statistik, als Wissenschaft, gründlich

vorgearbeitet werden; so muß dies durch zuverlässige, aus amtlichen Quellen fließende, Bearbeitungen der Specialstatistik geschehen. Für Steiermark hat dies der gelehrte Verf. in vorliegender Schrift gethan. Seine Schrift zerfällt in sechs Abschnitte. 1) Die Volkszahl früherer Jahre. 2) Die Resultate der neuesten Volkszählungen. 3) Steiermarks Volkszahl mit jener anderer Länder verglichen. 4) Ab- oder Zunahme der Volksmenge. 5) Steiermarks Areal und Bevölkerung. 6) Vertheilung der Volkszahl nach Wohnplätzen in Städten, Märkten, Dörfern und Häusern. Das höhere Interesse der kleinen Schrift liegt zunächst in der von dem Verf. ausgeführten Vergleichung Steiermarks mit den übrigen Reichen und Provinzen der östreichischen Monarchie, und für diesen Standpunct wird die Schrift den Geographen und Statistikern vom Fache sehr willkommen seyn. Nach ihm beträgt das Areal der 5 Kreise Steiermarks 408 geogr. □ Meilen, und im Jahre 1834 die ganze Volkszahl, mit Einschluß des Militairs, 923,377. Im Einzelnen ist die Vertheilung dieser Bevölkerung nach den beiden Geschlechtern, nach den bürgerlichen Ständen, und nach der Vertheilung in den 5 Kreisen und Wohnorten durch sorgfältige Tabellen durchgeführt.

Der Canton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert von Gerold Meyer von Knonau. St. Gallen und Bern, 1835, Huber. XII und 335 S. gr. 12.

Daß der Gedanke, der Plan und die Ausführung der, im Jahre 1834, mit dem Canton Zürich von demselben Verf. eröffneten, geschichtlich-geographisch-statistischen Darstellung der gesammten Schweiz, wo jedem Canton ein

besonderer Band gewidmet ist, allen Erwartungen entsprechen, die in unserer Zeit an ein geschichtlich-geographisch-statistisches „Hand- und Hausbuch" (wie es weiter auf dem Titel genannt wird), gemacht werden können, hat Ref. bereits bei der Anzeige des ersten Bandes (Jahrb. 1835. Th. 1. S. 277) ausgesprochen, und sein Urtheil damals mit Belegen motivirt. Der Schilderung des Cantons Zürich sind die Darstellungen der Cantone Uri (von Lusser), Freiburg (von Kuenlein) und Appenzell (von Rusch) gefolgt, die aber nicht zur nähern Kenntniß des Ref. kamen.

Mit derselben Vorliebe, mit derselben Gründlichkeit in der Ausmittelung des Beglaubigten in Geschichte und Statistik, und mit derselben Umsicht und Unparteilichkeit in der Beurtheilung der bestehenden Verhältnisse, wie Meyer von Knonau seinen vaterländischen Canton Zürich bearbeitete, hat er auch im vorliegenden Bande den Canton Schwyz dargestellt. Er hebt mit der speciellen Literatur und mit den Specialkarten des Cantons an. Dann folgt die allgemeine Uebersicht der Geschichte. Daran schließt sich die Darstellung von Land, Volk, Staat und Kirche; Abschnitte von hohem Interesse, welche der Verf. mit Fleiß, Liebe und vielfach schonendem Urtheile behandelte. Von S. 228 giebt er eine Anleitung, den Canton auf das zweckmäßigste zu bereisen (zum Vergnügen, für den Botaniker, für den Mineralogen, für den Geschichtsforscher, für Künstler und Kunstfreunde, für Kaufleute und Fabrikanten). Zum Schlusse folgt die alphabetische Beschreibung des Cantons und ein Personenregister.

Statt aus dem Reichthume des Bandes Auszüge zu

entlehnen, schließt lieber der Ref. mit dem vermittelnden Wunsche des Verfs. (S. VIII) in der Vorrede, der zugleich einen politischen Blick in das verschiedene Parteienwesen der Schweiz gewährt. „Möchte dieses Werkchen etwas dazu beitragen, daß in dem Lande, welches von Gott als eines der starken Bollwerke schweizerischer Eidsgenossenschaft geschaffen zu seyn scheint, und mit kräftigen, sinnigen Menschen bevölkert ward, manche jetzt auf bedauerliche Weise gähnende Spalte sich schlösse, daß abgewandte Hände sich wieder in einander fügten, daß geistliche und weltliche Obere, wie dies schon von manchen derselben tief gefühlt wird, sich immer mehr vereinigen könnten, dem für Belehrung so fähigen und empfänglichen Volke diejenige Geistesnahrung zukommen zu lassen, ohne welche nützliche Thätigkeit, Sittlichkeit und ein berichtigter Volkssinn nie gedeihen können."

Nach gleichem Plane und mit ähnlicher Gründlichkeit und Sachkunde ist behandelt:

Der Canton Tessin, historisch, geographisch, statistisch geschildert von Stefano Franscini. Nach der italienischen Handschrift von G. Hagnauer (in Aarau). St. Gallen und Bern, 1835, Huber. XII u. 436 S. gr. 12.

Der Verf., Staatsschreiber im Canton Tessin zu Bellinzona, gab im Jahre 1828 eine Statistik der Schweiz heraus, deren literärischer Werth auch im Auslande allgemeine Anerkennung fand, wo aber seine Landsleute, die Tessiner, (wie der Verf. in dem vorliegenden Werke in einem Schreiben an seine Freunde, die Gebrüder Ciani, bemerket,) ihm vorwarfen, er habe in jenem Buche theils die Gebrechen dieses Cantons zu barsch aufgedeckt, theils die rühmlichen Seiten desselben hervorzuheben vernachlässigt.

Als Gegenschrift beabsichtigte man eine Tessinische Statistik, die aber nicht erschien, so daß nun der Verf. selbst diese Aufgabe in der Reihe der der Schweiz bestimmten Specialdarstellungen lösete, von welchen das vorliegende Werk den achtzehnten Band bildet. In welchem Verhältnisse die teutsche Uebersetzung des Lehrers Hagnauer in Aarau zu dem italienischen Originale des Verfs. steht; darüber giebt der Uebersetzer (S. VIII f.) einige Worte.

Da Ref., aus völligem Mangel der Localkenntniß, kein Urtheil über die Einzelnheiten aussprechen kann; so kann er nur von dem Ganzen im Allgemeinen berichten, daß es durchgehends die Spuren der Gründlichkeit, der Benutzung zuverlässiger Quellen und eines besonnenen politischen Urtheils an sich trägt, und, nach dem für die Beschreibung aller Cantone bestehenden Plane, zuerst die Literatur und Karten nennt, dann die Geschichte des Cantons, nebst dessen römischen und mittelalterischen Alterthümern, erzählt, und darauf Land, Volk, Staat und Kirche ausführlich behandelt. Zuletzt die Anleitung, den Canton zweckmäßig zu bereisen, und die alphabetische Beschreibung des Cantons.

Wie lebendig in neuer Zeit das Studium der allgemeinen Geschichte in den höhern Lehranstalten betrieben wird; dafür zeugen eine Menge Lehrbücher derselben, deren Ref. nur in einer Collectivanzeige gedenken kann, da alle zu nennende, — freilich nach dem Plane, dem Umfange der Bearbeitung und eben so nach stylistischen Eigenthümlichkeiten der Verfasser, so wie nach einzelnen politischen und religiösen Grundansichten derselben sehr von einander

verschieden, — jedes in seiner Art für pädagogische Zwecke brauchbar ist.

Lehrbuch der Geschichte für die obern Classen der Gymnasien, von Dr. Friedrich Ellendt, außerordentl. Prof. der alten Literatur an der Univ. und Oberlehrer am Stadtgymnas. zu Königsberg. Zweite, vielfach verbesserte und zum Theile umgearbeitete, Auflage. Königsberg, 1834, Borntträger. XIV und 624 S. gr. 8.

Die nöthig gewordene zweite Auflage beweiset, daß Geist und Methode in dem Werke des Verfs. bereits bei der ersten Auflage Anerkennung gefunden hatten. Die verbessernde Hand des Verfs. ist bei der zweiten durchgehends sichtbar. Einverstanden ist Ref. mit des Verfs. Grundansicht (S. VI): der Geschichtsvortrag in den obern Classen müsse hauptsächlich Hauptbegebenheiten enthalten, und stets die Verbindung, das Zusammenwirken, die welthistorische Stellung der Völker berücksichtigen; von der Specialgeschichte aber seyen nur die nöthigen Erläuterungen des Ganzen zu fordern. So richtig dieser Grundsatz ist; so findet er doch eben bei der Ausführung dadurch Schwierigkeit, daß oft schwer entschieden werden kann, wie viel gerade aus der Specialgeschichte einzelner Völker und Reiche für die Aufnahme in die allgemeine Geschichte wesentlich erforderlich ist.

Sehr verdienstlich ist es, daß der Verf. nicht rhapsodisch und aphoristisch, sondern im stylistischen Zusammenhange erzählte, was Ref. für ein Haupterforderniß bei Lehrbüchern für Gymnasien und höhere Bürgerschulen erklärt; denn nur dann kann tüchtige Vorbereitung auf den Vortrag und nützliche Wiederhohlung desselben dem Zöglinge möglich werden. — In Hinsicht der Behandlung des Stoffes

hat der Verf. nach möglicher Gleichmäßigkeit in den einzelnen Perioden gestrebt, und es ist vielleicht nur individuelle Ansicht des Ref., wenn er in der Geschichte des Alterthums etwas zu viel, in der neuesten Geschichte aber etwas zu wenig aus der Specialgeschichte aufgenommen zu finden glaubt.

Aus einem ähnlichen Standpuncte, als das eben genannte Werk, aber in kürzern Umrissen, ist das folgende geschrieben: Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die untern und mittlern Classen höherer Unterrichtsanstalten. Von Dr. Joseph Beck, Prof. am Gymnasium zu Freiburg ꝛc. Mit synchronistischen Tabellen. Hannover, 1835, Hahn'sche Hofbuchhandlung. X und 164 S. gr. 8.

Der Verf. erklärt sich gegen den trocknen und unverständlichen Lapidarstyl (S. V.) bei der Ausarbeitung eines geschichtlichen Lehrbuches für den Anfänger, obgleich die Erzählung, „durch den lebendigen Vortrag des Lehrers im Gemüthe des Schülers zur Anschauung sich gestalten muß." Einverstanden damit, findet Ref., daß der Verf. in der Auswahl des Wichtigen aus der Geschichte Maas und Ziel gehalten, in kurzem Umrisse das Bedeutendste aus den verschiedenen Zeitaltern hervorgehoben, und dies in einer klaren Sprachdarstellung ausgeprägt hat. Er beabsichtigt, durch Auswahl des Wesentlichsten und durch die gehörige Kunst der Mittheilung „eine klare, lichtvolle Gesammtanschauung über den Entwickelungsgang der Menschheit im Gemüthe des Schülers zu begründen." Ihm zerfällt die Geschichte in drei große Theile, und jeder derselben wieder in mehrere Perioden: 1) Alte Geschichte von Erschaffung der Welt bis Christus; 2) von der Erscheinung des Christenthums bis auf die Entdeckung

der neuen Welt; 3) von den Zeiten des Columbus bis auf unsere Zeit. — Als Anhang giebt der Verf. einen kurzen Abriß der badenschen Geschichte. — Nach dem zweiten Titel ist zugleich das Werk der erste Cursus eines „Lehrbuchs der allgemeinen Geschichte für Schule und Haus", welchem noch zwei Cursus folgen sollen, über deren Aufgabe und Inhalt der Verf. im Vorworte (S. V) vorläufig sich ausspricht.

Von dem hochverdienten Wilh. Fr. Volger, dessen geographischer und geschichtlicher Werke in diesen „Jahrbüchern" bereits mehrmals mit voller Anerkennung gedacht worden ist, hat Ref. zu berichten, daß von dem

Abriß der allgemeinen Weltgeschichte für die mittlern Classen der Gymnasien, die zweite stark vermehrte Auflage, Hannover, 1836, Hahn'sche Hofbuchh. X und 202 S. gr. 8.

erschienen, und gleichzeitig, als Commentar zu den beiden ersten Cursen seines Lehrbuches der Geschichte ein

Handbuch der allgemeinen Geschichte von Dr. Wilh. Fr. Volger, Rector am Johanneum zu Lüneburg, Ersten Bandes erste Abtheilung. Alte Geschichte. Mit Tabellen und einer Karte. Hannover, 1835, Hahn'sche Hofbuchh. IV und 307 S. gr. 8.

ins Publicum getreten ist. Das Ganze ist auf 4 Lieferungen (in 2 Bänden) berechnet. Die vorliegende erste Abtheilung schließt mit dem Untergange des römischen Westreiches, und umschließt die Welt des Alterthums, besonders aber die Geschichte der Griechen und Römer, in einer klaren, lebendigen und vollständigen Darstellung, welche beim Privatstudium genügen wird. Ref. behält sich, nach dem Erscheinen der folgenden Abtheilungen, ein ausführlicheres Urtheil vor über dieses mit Sachkenntniß und sicherm pädagogischen Tacte begonnene Werk.

Die Kirche, ein Institut des Völkerlebens.

Von Dr. Friedrich August Holzhausen, Licentiaten der Theologie an der Universität zu Göttingen.

Die innern Kämpfe, welche der unglückliche Gang des Reformationswerkes im sechszehnten Jahrhunderte zur Folge hatte, und die, mit politischen Parteiungen verschmolzen, auf die Ruhe und Glückseligkeit der europäischen Völker eine äußerst nachtheilige Einwirkung äußerten, waren Ursache, daß man die kirchlichen Angelegenheiten immer mehr mit Gleichgültigkeit ansah, auf sich beruhen ließ, und allmählig von der Entwickelung des Völkerlebens gänzlich ausschloß. Theils war das politische Interesse überwiegend; theils traten eine Menge Schriftsteller auf, welche unter dem blendenden Titel der Toleranz einen religiösen Indifferentismus empfahlen, der zu einer Zeit, wo man Interesse für Religion und Kirche mit Parteisucht und Fanatismus vertauschte, großen Beifall fand. „Die Religion ist Sache meines Gewissens, sagten diese Schriftsteller, wenn ich meine Pflichten als Staatsbürger erfülle, was hat sich der Staat um meinen Glauben zu kümmern!" Niemals wirkt ein Irrthum verderblicher, als wenn ihm eine Wahrheit beigemischt ist. Daß die Religion Gewissenssache ist, welche von einer äußern Macht schlechterdings nicht beeinträchtigt werden darf, ist ein Grundsatz, von dem blos ein Menschenfeind auch nur eine Silbe in Zweifel ziehen kann. Allein wie hing es mit dieser heiligen Wahrheit zusammen, daß es den Staaten gleichgültig seyn sollte, ob ihre Glieder Religion hätten, oder nicht? Mit welchem Rechte konnte

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

man die Toleranzprediger als Helden jener Wahrheit preisen, da sie doch im Grunde nichts Anderes lehrten, als daß es das Beste sey, gar keine Religion zu haben? Nur mit frecher Stirn konnten die starken Geister der französischen Revolution behaupten, daß die Religion keinen Platz in der bürgerlichen Ordnung habe, dem Staate gleichgültig sey; konnte das französische Volk durch seinen Nationalconvent im Herbste des Jahres **1793** verordnen, daß im öffentlichen Unterrichte von Gott und Religion keine Rede mehr seyn solle. Indessen man wollte im öffentlichen Leben einmal von Religion und Kirche nichts mehr hören; man wollte ein Völkerleben ohne Religion und Kirche. Die Kirche, vom Leben der Völker ausgeschlossen, und das Völkerleben von der Kirche ausgeschlossen, gestalteten sich beide auf eine gleich klägliche Art.

Der Katholicismus ward todte, starre Form, und der Protestantismus ging in eine inhaltslose Leere über. Das Völkerleben verlor seine Spannkraft und erschlaffte; kein lebenskräftiges Ideal gestaltete sich unter den Völkern; die höhern Stände, Adel und Fürsten, gingen nicht aus dem Völkerleben hervor, und ruhten nicht in demselben, sondern standen, als äußere Macht, außer und über ihm. Innere Leerheit und Kraftlosigkeit, dazu Druck von oben, ward das unglückliche Schicksal der europäischen Völker, welcher Druck dadurch unerträglich wurde, daß die Fürsten die Stützen ihrer Macht nicht in der Entwickelung der innern Kräfte ihrer Völker, sondern in der äußern Vergrößerung ihrer Gebiete fanden, woraus unaufhörliche Kriege entstanden. Dieser unglückliche Zustand der Völker konnte keinen Bestand haben. Mochte immer durch die Verwirrung der

Verhältnisse die Entwickelung des Völkerlebens unterdrückt seyn, die Reformation hatte einmal die innern Kräfte der Völker geweckt, das Princip des Protestantismus, wenn schon mächtig niedergehalten, wirkte unwiderstehlich fort und die nothwendige Folge davon mußte eine gewaltsame Umwälzung werden, welche da erfolgen mußte, wo bei großer Nationalkraft die Gehaltlosigkeit des innern Volkslebens am größten, der Druck von oben am stärksten, und die Willkühr in der Behandlung der Menschen am rücksichtslosesten war. Dieses war in Frankreich der Fall. Die französische Revolution war in ihrer ersten Idee die Sache der unterdrückten Menschheit, und der Ruf, der Tag der Freiheit sey gekommen, durchzuckte nicht nur Frankreich mit der lebhaftesten Freude, sondern die Völker überall; aber welch schaudervolles Staunen verbreitete sich, als der weitere Gang der Revolution sich offenbarte, als das französische Volk Staat und Kirche, als todte und lästige Formen, vom Grunde aus zerstörte, alle menschliche Verhältnisse vernichtete, Atheismus und eine Gleichheit der Menschen, welche jede menschliche Bestimmung aufhebt, und allein unter den Thieren stattfindet, verkündete, und auf diese Weise in einen Zustand wahrer Unmenschlichkeit überging. Die Folgen dieser furchtbaren Erschütterung wirken in Frankreich noch beständig fort, und werden noch künftig fortwirken. Es wird noch lange Zeit dauern, ehe Frankreich einen festen innern Zustand erhält. Die Motiven der französischen Revolution aber liegen tief unter allen europäischen Völkern begründet, indem nirgends die Verhältnisse feststehen, und man hat sehr mit Recht bemerkt, daß unsrer Zeit gewisse Elemente, die Elemente des Nationalen und Re-

ligiösen abgehen, um ein festbegründetes Völkerleben zu gestalten.

Wir werden dadurch auf einen höchst wichtigen Punct geführt, indem wir Gelegenheit erhalten, uns über das letzte Ziel von dem Streben unseres Zeitalters auszusprechen. Noch herrscht unter uns die Ansicht, unser Zeitalter für nichts weiter anzusehen, als für eine Fortsetzung der frühern Zeit, und die Epoche von 1815 an als eine Wiederherstellung des europäischen Staatensystems zu bezeichnen. Mag das System des politischen Gleichgewichts in Europa, wie es seit dem sechszehnten Jahrhunderte bestanden hat, immerhin eine höchst merkwürdige Erscheinung für die Geschichte seyn; für die bleibende Grundlage der geschichtlichen Entwickelung der europäischen Völker kann es unmöglich gehalten werden. Das klägliche Ende, welches dieses System nahm, da bei demselben die Völker durch innere Leerheit und Kraftlosigkeit zu Grunde gingen, beweiset sichtbar, daß es dahin ist, — für immer dahin ist. Das Völkerleben ist geweckt, und entfaltet sich zur innern Kraft und Selbstständigkeit, womit zugleich eine neue Epoche in der Geschichte Europa's eingetreten ist. Daß diese neue Epoche wirklich bereits eingetreten ist, fühlt man; wie unklar aber noch immer die Ansicht über den Charakter derselben ist, geht daraus hervor, daß man nicht recht weiß, wie man dieselbe heißen soll. Einige wollen sie die revolutionäre Zeit genannt haben; — behüte uns der Himmel, daß das Wort des sterbenden Niebuhr in Erfüllung gehen sollte. So schlimm steht es mit uns wahrhaftig nicht, daß das letzte Streben unseres Zeitalters in einer Auflösung aller bestehenden Verhältnisse, in einer Vernichtung der europäischen

Völker bestehen sollte. Andere nennen sie die constitutionelle. Das ist besser; denn damit wird die selbstständige Entwickelung des Völkerlebens bezeichnet, worin allerdings ein Hauptbestreben unsers Zeitalters liegt; nur ist diese Bezeichnung einseitig, insofern sie blos politisch ist. Um unser Zeitalter richtig zu charakterisiren, darf man nicht bei unserer Zeit stehen bleiben, sondern man muß den Grundcharakter der ganzen neuern Zeit seit der Reformation ins Auge fassen. Das Princip des Protestantismus, welches im sechszehnten Jahrhunderte ins Volksleben eintrat, hat, bei der großen Macht der Gegenpartei, nicht zu seiner Entwickelung gelangen können; dieses Princip aber besteht in der selbstständigen Entwickelung der einzelnen Völker in kirchlicher und politischer Hinsicht. Das System des politischen Gleichgewichtes hatte nur eine interimistische Bedeutung; es sollte so lange bestehen, und die Freiheit der einzelnen europäischen Völker garantiren, bis dieselben selbst im Stande seyn würden, sie zu behaupten. Das französische Volk hat zur Erreichung eines großen Endzwecks den Weg bahnen müssen. Weder seine Pöbelherrschaft, noch seine Tyrannei, die es in der Welt begründen wollte, sind geblieben; aber die neue Erweckung des Völkerlebens, welche es durch seine Thaten sowohl, als durch seine Bedrückungen hervorgerufen hat, bleibt und wirkt fort, und bildet den Boden zur Gestaltung einer bessern Zukunft.

Das letzte Ziel unserer Zeit liegt in der Verwirklichung des protestantischen Princips in Europa. Kraft dieses Princips ruht die Freiheit der Völker auf einer kräftigen Entwickelung ihres innern Nationallebens. Nicht durch politische Berechnungen, sondern durch Vaterlandsliebe und

Nationalkraft soll künftig die Freiheit der europäischen Völker gesichert werden. Immer werden die Völker Europa's in vielfacher Verbindung mit einander bleiben; aber mit dem Systeme des politischen Gleichgewichts hat es ein Ende. Es ist bereits ein anderes Staatensystem Europa's eingetreten, wornach jedes Volk die Stütze seiner Freiheit in sich selbst suchen und finden soll, wie dasselbe in den, in der neuesten Zeit aufgestellten, Principien der Noninterventionausgesprochen ist *).

Die Grundrichtung unsers Zeitalters geht auf das innere Leben, womit das neuerwachte Interesse für Religion und Kirche zusammenhängt. Bei der Aufgabe, von innen heraus ein neues Völkerleben zu gestalten, kann keine Frage von größerer Bedeutung seyn, als die, welche Gestalt die Kirche erhalten müsse, um sie zu einem Institute des Völkerlebens zu machen. Der Katholicismus steht, seinem Wesen nach, außer dem Volksleben, und ist also an sich zu dieser Bestimmung schlechterdings untauglich. Der Protestantismus dagegen wurde gerade durch das Erwachen des Völkerlebens im sechszehnten Jahrhunderte ins Leben gerufen, und hätte, wofern er seiner Bestimmung gemäß gebildet worden wäre, die Kirche zu einem Institute des Völkerlebens machen müssen. Unglücklicher Weise geriethen die Reformatoren, Luther und Calvin, bei demjenigen Dogma, welches die Grundlage jeder kirchlichen Entwickelung bildet, bei dem Dogma von den Verhält-

*) Treffliche Winke zur Behandlung der Geschichte unseres Zeitalters enthält ein Aufsatz des Herrn geheimen Raths Pölitz: „Andeutungen zu einer Geschichte des constitutionellen Systems" (Jahrb. 1835. Band II. S. 338. ff.)

niſſen der göttlichen Gnade zur Freiheit des menſchlichen Willens, auf eine Richtung, welche ſelbſt dem Katholicismus des Mittelalters zu ſtreng war, und nur in dem, das individuelle Leben ſchlechthin ertödtenden, Katholicismus im römiſchen Reiche ſich bilden konnte. Die Lehre der Reformatoren von einer die Freiheit des menſchlichen Willens ſchlechthin aufhebenden göttlichen Gnade machte eine geſunde und vollendete Entwickelung des Individuums unmöglich, brachte einen innern Widerſpruch in den Proteſtantismus, und lähmte ihn dergeſtalt, daß das entgegengeſetzte Princip des Katholicismus nicht allein ſich wider ihn behauptete, ſondern auch ſeine Entwickelung ſtörte und hemmte, und neben ihm ſeine Exiſtenz befeſtigte. Luther machte die Reformation zur Volksſache, und führte dadurch den Proteſtantismus gleich von vorn herein in ſeine eigentliche Sphäre, in das Nationalleben ein. Allein ſein Dogma von dem knechtiſchen Willen, welches er als Mönch im Kloſter gebildet hatte, ſchwächte und hemmte das ſo ſchön und kräftig ſich entfaltende jugendliche Leben des Proteſtantismus. Der Proteſtantismus mußte nicht blos mit dem Katholicismus neben ſich kämpfen, ſondern er mußte auch mit einem noch bedenklichern Feinde, mit jenem ſtrengkatholiſchen Elemente in ſeinem eigenen Schooße, kämpfen. Und was das ſchlimmſte bei dieſem Kampfe war, der Proteſtantismus unterlag in demſelben jenem Elemente, und vernichtete ſich dadurch, wenigſtens auf eine Zeit, ſelbſt. Bei dieſem Gange der Sache war eine vollendete Entwickelung des Proteſtantismus eine Unmöglichkeit. Indeſſen hat das proteſtantiſche Princip ſich in ſo weit wieder geltend gemacht, daß es das, ſeinem Weſen fremde, Dogma von einer gänz-

lichen Unfreiheit des menſchlichen Willens beinahe ganz von ſich ausgeſchieden hat, wobei nur der üble Umſtand eingetreten iſt, daß viele unſerer Theologen, im Gegenſatze einer, die menſchliche Freiheit vernichtenden, Gnade, eine Freiheit ohne Gnade lehren, welche Lehre freilich einen höchſt verderblichen Irrthum in ſich ſchließt, und die religiöſe Entwickelung des Menſchen überall unmöglich macht. Jedoch verſchwindet dieſe irrige Richtung gegenwärtig immer mehr. Wir können dabei nicht unterlaſſen, auf eine Verwirrung der Begriffe über kirchliche Dinge in unſern Tagen aufmerkſam zu machen, die um ſo ſchädlicher iſt, da gegenwärtig der Zeitpunct eingetreten zu ſeyn ſcheint, in welchem die Entſcheidung der Frage bereits eingeleitet wird, ob das proteſtantiſche oder katholiſche Prineip künftig in Europa das herrſchende ſeyn ſolle.

Der Kampf, welcher lange Zeit zwiſchen beiden kirchlichen Principien geruht hat, fängt ſich jetzt wieder zu regen an, wobei der ſeltſame Umſtand eintritt, daß wenigſtens die Partei der ſtrengorthodoxen Lutheraner, die ſich aber doch für den Kern der Proteſtanten hält, für den Proteſtantismus mit Waffen des Katholicismus kämpft, während der Katholicismus den Proteſtantismus mit Waffen von dieſem bekämpft. Denn die Lehre von der menſchlichen Freiheit, welche die katholiſche Kirche des Mittelalters aufgeſtellt hat, iſt nicht aus dem Principe des Katholicismus hervorgegangen, ſondern bildete den eigentlichen Grundkeim zum Proteſtantismus, welchen der geſunde Katholicismus des Mittelalters in ſich trug, wie es überhaupt in der Natur eines geſunden Katholicismus liegt, daß er zuletzt zum Proteſtantismus hinſtrebt. So verworren übrigens die Begriffe über kirchliche Dinge in unſern Tagen ſind; ſo ſieht

man doch deutlich, wohin die Zeit ſtrebt. Während die orthodoxlutheriſchen Streitſchriften kaum geleſen werden, findet man die Symbolik des Dr. Möhler faſt in den Händen aller Proteſtanten. Mögen die Katholiken darüber jubeln; der Proteſtant, welcher eine klare Anſicht von dem Principe ſeiner Kirche hat, weiß recht gut, daß es das proteſtantiſche Element in dieſem Werke iſt, welches demſelben eine ſo allgemeine Verbreitung unter den Proteſtanten verſchafft hat. Die neueſte kirchliche Polemik legt unbezweifelt an den Tag, daß unter den teutſchen Katholiken die Richtung zum Proteſtantismus in progreſſiver Steigerung zunimmt *), ein Umſtand, welcher für die

*) Wie in der That die innere Richtung der teutſchen Katholiken eine echtproteſtantiſche iſt, wollen wir, da die Sache eine beſondere Wichtigkeit hat, aus einer Stelle aus der Symbolik des Dr. Möhler anſchaulich machen. In dieſem Werke ſagt jenes Haupt der teutſchen Katholiken, wo er von dem Weſen der Kirche ſpricht (S. 362, 3 A.): „Von dem göttlichen Stifter unſerer Kirche wurde, indem er die Gemeinſchaft der Gläubigen zu ſeinem bleibenden Organe beſtimmte, kein anderes Geſetz gewählt, als das für alle Ordnungen des menſchlichen Lebens geltende. Ein jedes Volk erfreuet ſich eines beſondern, in ſein tiefſtes, geheimſtes Daſeyn eingeprägten Charakters, welcher es von allen übrigen Völkern unterſcheidet, und ſich im öffentlichen und häuslichen Leben, in Kunſt und Wiſſenſchaft, kurz nach allen Beziehungen hin, eigenthümlich ausprägt; er iſt gleichſam der ſchützende Genius, der leitende Geiſt, der von den Stammältern hinterlaſſen wurde, der belebende Hauch des Ganzen, als ſolchen; wie denn auch die vorchriſtlichen Völker dieſen ihren eigenthümlichen Charakter perſonificirt, als Nationalgottheit, verehrt, und von derſelben ihre bürgerlichen und religiöſen Geſetze und Weiſen abgeleitet, und Alles unter den

Vollendung des Protestantismus in Teutschland zu einer teutschen Nationalkirche die günstigste Aussicht gewährt. Haben wir die Aussicht, daß der Protestantismus in Teutschland, dem Musterlande Europa's in kirchlichen Dingen, zur Vollendung kommt; dann dürfen wir auch hoffen, daß das protestantische Princip in allen europäischen Ländern zur Herrschaft gelangen werde. Unter dieser Voraussetzung ist der Protestantismus bestimmt, die Kirche zu einem Institute des Völkerlebens zu machen, und die Grundlage zu

---

Schutz derselben gestellt haben. In jeder Gesammtheit eines Volkes spricht sich unfehlbar der Nationalgeist aus, und fehlt es auch nicht an Widersprüchen, an egoistischen Factionen; sicher wird in denselben das, das Vitalprincip des Ganzen verletzende, Moment entdeckt, und die vom fremden Geiste getriebene Bewegung verliert sich, oder wird ausgestoßen, so lange das Ganze sich seiner noch bewußt ist, so lange in ihm der eigenthümliche Genius noch lebt und wirkt. Ist es dagegen so weit gekommen, daß der lebendige Faden zerreißt, der die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft; daß keine Gesammtaction mehr zu Tage gefördert werden kann; daß Alles in sich selbst verwirrt, voll von Kampf und Widerspruch das Gemeinsame nicht mehr findet, oder vielleicht gerade darin findet, daß der Widerspruch als das Leben gerühmt wird: so ist kein Zweifel, daß das Volk seinem Untergange nahe, das eigentliche Bildungsprincip bereits erstarrt, und die Gottheit todt ist." So spricht ein Katholik über das Wesen des Nationalen, und über das Verhältniß des Religiösen und Kirchlichen zu demselben. Welchen edlen, von aller Parteisucht freien, und nur dem Walten des göttlichen Geistes vertrauenden, Protestanten sollte dabei nicht eine unaussprechliche Freude ergreifen, daß wir Teutschen, wenn einmal der Protestantismus die leere Abstraction überwunden hat, wie wir es von Natur sind, auch in den Dingen des Glaubens uns als Brüder die Hände reichen werden.

der neuen Gestaltung des jungen Europa's zu bilden. Wir haben jetzt diejenigen Puncte weiter zu verfolgen, welche besonders dazu beitragen werden, und auf die eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten ist, um den Protestantismus zur Nationalkirche, und die Kirche zu einem Institute des Völkerlebens zu machen.

Die größte Veränderung ist in der neuesten Zeit in der Wissenschaft vorgegangen. Die Wissenschaft ist nicht mehr allein ein Wissen, sondern fängt an mit dem Leben und der Wirklichkeit in eine befreundete Verbindung zu treten. Sie hat bereits das Gebiet des Abstracten verlassen, und strebt nach einem Concreten, Positiven hin. Der Protestantismus besteht in einer selbstständigen Entwickelung des Individuums; diese Entwickelung des Individuums aber ist nur dann eine kräftige und gesunde, wenn sie in einem Allgemeinen, Objectiven begründet ist, aus diesem heraus sich entfaltet. Gleichwie nur derjenige Katholicismus ein gesunder ist, welcher die Keime zum Protestantismus in sich schließt; so ist auch der Protestantismus allein in dem Falle ein gesunder, wenn er aus dem Katholicismus hervorgeht. Da liegt ein Hauptfehler in der Entwickelung unsers Protestantismus. Er riß sich von dem Katholicismus gänzlich los, trat demselben direct entgegen, und verlor dadurch seinen objectiven Gehalt. Die ganze Gestaltung unsers Protestantismus bis auf die neueste Zeit herab ist nichts Anderes, als die Verfolgung einer subjectiven Richtung, bis auf ihren äußersten Gipfelpunct, von Cartesius an bis auf Fichte, durch welchen Letztern das subjective Princip auf seine höchste Höhe getrieben wurde, indem er das subjective Ich auf den göttlichen Thron setzte,

und demſelben die Natur, als Nichtich, unter die Füße legte. Höher konnte die Sache nicht getrieben werden. Auf dieſer ſchwindelnden Höhe angelangt, konnte ſich das ſubjective Prineip nicht länger halten, ſondern es trat nun die entgegengeſetzte Richtung ein. Man hat richtig bemerkt, daß unſere Zeit allein durch den Pantheismus geholfen werden konnte; denn nur er vermochte ihr die poſitive Grundlage zu geben, deren ſie durchaus ermangelte. Die Schöpfer dieſes Partheismus waren Schelling und Hegel, dieſer in ideeller, jener in phyſiſcher Hinſicht. Hegel wird von denjenigen Proteſtanten geradezu mißverſtanden, die ihm eine durchaus ſubjective Richtung beilegen, und ihn ſogar in dieſer Hinſicht noch über Fichte ſtellen. Die Katholiken verſtehen ihn beſſer zu würdigen, indem ſie ſagen, daß durch ihn in der proteſtantiſchen Kirche ein Zug zum Katholicismus (ſie meinen ein Hinſtreben zum Objectiven und Poſitiven) begründet worden ſey. Es iſt wahr, Hegel iſt in ſeiner Richtung nicht conſtant, und er gehört unter diejenigen großen Männer, welche ſich ſelbſt nicht ganz deutlich verſtehen. Indeſſen ſein Idealismus iſt weſentlich objectiv. Seine Ideen ſind die Träger der Natur, das wahrhaft Reale, welches der Erſcheinungswelt zum Grunde liegt. Ja in ſie ſoll die Natur verklärt werden, ſo daß, um mit Scotus Erigena zu reden, die Natur in der höchſten Stufe ihrer Entwickelung eine reine Offenbarung des Göttlichen wird. Das Hegelſche Syſtem hat ſehr viel dazu beigetragen, unter uns den Kunſtſinn zu wecken, zu reinigen, zu ſteigern, wodurch daſſelbe von der einen Seite den Grund zu der neuen beſſern Zeit gelegt hat. Allein größer als Hegel, weit größer als dieſer, iſt Schelling —

dieſer Rieſe des neunzehnten Jahrhunderts, auf deſſen Schultern das neue Zeitalter ruht! Schellings Pantheismus iſt nicht der todte, alles individuelle Leben vernichtende des Spinoza, ſondern er bewegt ſich in der unendlichen Fülle der Lebenspotenzen im Reiche der Natur; Schellings Pantheismus lehrt nicht, wie alles individuelle Leben in der einigen göttlichen Subſtanz zuletzt untergeht, ſondern ſein Hauptaugenmerk iſt auf ein Begreifen der verſchiedenen Stufen und Formen des Naturlebens gerichtet. Die neuerwachte Begeiſterung für Naturwiſſenſchaft iſt eine Frucht von der Schellingſchen Naturphiloſophie, und dadurch iſt die Wiſſenſchaft von einer zweiten Seite her mit der Wirklichkeit in Verbindung gekommen. Nun fehlt noch das Dritte und Höchſte, die Gründung einer mit dem Völkerleben innig zuſammenhängenden und daſſelbe kräftig fördernden Religionswiſſenſchaft. Allein auch dazu iſt bereits die Bahn gebrochen. Derſelbe Schelling, welcher unſerm Zeitalter Liebe zur Natur einflößte, hat daſſelbe auch in ein lebendiges Verhältniß zu Gott geſtellt. Schelling hat ſeinen frühern Standpunct, den Pantheismus, verlaſſen, und ſteht gegenwärtig auf dem Standpuncte eines concreten Theismus. Gott iſt ihm die abſolut freie Perſönlichkeit, und die Schöpfung der Welt die freie That deſſelben. Von beſonderer Wichtigkeit iſt ſeine Lehre von Verhältniſſe der Gottheit zur Welt. Es iſt kein abſtractes Geſetz, wonach die Welt gebildet iſt und fortbeſteht, ſondern Gott, als Geiſt, kann ohne die That der Offenbarung nicht gedacht werden, und deshalb kann Gott eben ſo wenig ohne die Welt ſeyn, als die Welt ohne Gott. Die Welt ſteht in nothwendiger Beziehung zu Gott; es findet ein noth-

wendiges Verhältniß zwischen Gott und Welt statt. Gott, als freie Persönlichkeit, steht über der Welt, aber nicht außer der Welt, sondern er ist in der Welt immanent.

Durch diese Richtung, welche die Religionswissenschaft durch Schelling erhält, wird die Creatur in jenes innige Verhältniß zum Schöpfer gestellt, aus welchem sich ein gesundes und kräftiges religiöses Leben entwickeln kann *). Besonders müssen wir diejenige Richtung der Religionswissenschaft in unserer Zeit in Betrachtung ziehen, welche bestimmt ist, die Kirche zu einem Institute des Völkerlebens zu machen. Der Katholicismus und Protestantismus stellt die beiden Grundprincipien des Objectiven und Subjectiven,

---

*) Es ist anziehend, die Urtheile Fremder über die erhabene Bestimmung des teutschen Weisen zu hören. So sagt der Franzose Lerminier, der bekanntlich jüngst Teutschland bereisete, von ihm: „Nichts ist würdevoller, ruhiger als die Erscheinung Schellings. Sein Kopf drückt Majestät und Stärke aus; er ist ergrauet im Dienste der Ideen, eine lebendige Tradition der teutschen Weisheit. Seit er sich von Fichte trennte, um die vollkommenste Antithese des Jenaer Professors zu erschaffen; seit er selbst Hegel die erste Impulsion gab, sah er an sich eine Revolution der Menschen, Dinge und Ideen vorübergehen; aber er erbleichte nur ob dem Schauspiele des Lasters, und dachte, unterdeß die Andern handelten. Schelling hat Alles gesehen, hat Alles geprüft; er hat Napoleon überlebt, Göthe und Hegel. Warum? um zwischen zwei Epochen zu wählen, und der Welt ein großes Testament zu hinterlassen." — So eben wird dem Verf. durch einen Freund die frohe Nachricht mitgetheilt, daß die Erscheinung des Systems der Schellingschen Religionsphilosophie ehestens zu erwarten steht.

des Glaubens und Wissens, dar. Diese Principien, die beide zur Entwickelung der Menschheit gleich nothwendig sind, die sich gegenseitig unterstützen und ergänzen müssen, wenn anders dieselbe eine gesunde werden soll, geriethen, statt dessen, mit einander in einen Kampf, der seit dem sechszehnten Jahrhunderte bis auf unsere Tage gedauert hat, durch welchen eben sowohl dem Völkerleben sein positiver Gehalt geraubt, als auch die kräftige und freie Entwickelung desselben unmöglich gemacht wurde. — Der Katholicismus ist in einer todten und erstarrten Objectivität, der Protestantismus dagegen in einer leeren und inhaltslosen Subjectivität untergegangen. Mittlerweile hat der göttliche Geist unter den Völkern eine neue Liebe zur Religion geweckt, und damit eine neue Epoche im kirchlichen Leben eröffnet. Der Geist des alten Haders ist zwar wieder aufgewacht; er muß aber dem Geiste der Versöhnung Platz machen. Der göttliche Geist ist ein einigendes Princip; „die Zwei in sich zu Einem neuen Menschen zu bilden und Friede zu machen", ist das Endziel seines Waltens. Unser Zeitalter ist die Periode der Aussöhnung des Subjectiven und Objectiven, des Wissens und Glaubens.

Da der Protestantismus für dasjenige kirchliche Princip angesehen werden muß, welches bestimmt ist, endlich das alleinherrschende zu werden; so kommt Alles darauf an, die Mängel, woran derselbe leidet, aufzusuchen und zu verbessern. Der Protestantismus ist in die einseitige Richtung des subjectiven Wissens gerathen, und was ihm fehlt besteht in einer objectiven Grundlage. Man hat dieses von der einen Seite richtig so bezeichnet, daß die Wissenschaft der Vernunft in eine Wissenschaft der Offenbarung umge-

wandelt werden müsse. Das ist der erste Schritt zu dem erwünschten Ziele, indem nur dadurch die Religion ein Element des Völkerlebens werden kann, wenn sie aus dem Gebiete der subjectiven Vernunft, die kein Lebensprincip aufstellen kann, in ihr wahres Gebiet, in die Offenbarung, aus der sie entsprungen ist und in der sie ruhet, zurückgeführt wird. Und nur wenn die Wissenschaft die Offenbarung zu ihrem Gegenstande macht, kann sie sich der Religion bemächtigen, und ein religiöses Leben begründen. Dies ist gegenwärtig anerkannte Thatsache, und bei diesem Puncte ist keine Schwierigkeit vorhanden, welche sich der Bildung einer lebendigen Religionswissenschaft entgegen stellen könnte. Noch aber muß ein Zweites hinzukommen, dessen Begründung aber im Protestantismus aus dem Grunde die größte Schwierigkeit macht, weil er dessen immer entbehrt, und noch dazu dessen Nothwendigkeit beständig verkannt hat, die kirchliche Tradition, der fruchtbare Boden, in welchem das Individuum wurzeln muß, wenn anders seine Ausbildung eine vollkommene und gesunde werden soll. Die kirchliche Tradition des Katholicismus besteht in einem schlechthin allgemeinen Glaubensbewußtseyn, welches, wie der Kampf des Abälard mit seinen Gegnern im Mittelalter beweiset, die Wissenschaft und mit ihr die freie Entwickelung des Individuums aufhebt, und sie paßt aus diesem Grunde durchaus nicht für den Protestantismus; demunerachtet war es ein Hauptfehler der Reformatoren, daß sie die kirchliche Tradition, als etwas Menschliches, durchaus verwarfen, da sie doch die nothwendige menschliche Form ist, um die Religion im Leben eines Volkes festzuhalten. Welch unheilbringende Folgen hat dieser Mißgriff gehabt! Die luthe-

rische Kirche ist, wenn man die Wahrheit gestehen will, niemals eine Kirche gewesen. Luther selbst wollte die neue Kirche keinesweges die lutherische Kirche genannt haben; aber indem sie zur Partei wurde, war diese Benennung derselben nothwendige Folge davon. Ohne kirchliche Tradition kann sich kein kirchlicher Lehrbegriff bilden und behaupten. Die lutherischen Bekenntnißschriften waren und blieben Parteischriften, und die Macht, womit man ihnen eine kirchliche Geltung zu verschaffen suchte, hatte keinen andern Erfolg, als eine Reaction hervorzurufen, die alles öffentliche Ansehen derselben vernichtete, und nun vollends der Subjectivität einen schrankenlosen Spielraum eröffnete. Die lutherische Kirche zerfiel in theologische Schulen und Parteien. Und das ist ihr trauriger Zustand noch bis auf diese Stunde. Hier liegt ein Hauptgebrechen in der Entwickelung des Protestantismus, daß er nämlich die religiöse Entwickelung des Individuums nicht in den rechten Schranken zu halten vermag, sondern dieselbe in eine leere Subjectivität hinüber treibt. Wie diesem Gebrechen abzuhelfen sey, ist eine Lebensfrage des Protestantismus, von deren richtiger Beantwortung nicht allein die innere Vollendung, sondern auch das künftige Fortbestehen desselben abhängt. Es giebt ein objectives Princip im Leben der Völker, welches geheimnißvoll in seiner Art, aber göttlich in seinen Wirkungen ist; man nennt es den Genius, ein Element, in welchem sich alle große und herrliche Individualitäten eines Volkes, Dichter, Künstler, entfalten, von starrer, todter Objectivität und leerer, inhaltsloser Subjectivität gleich entfernt, lebenskräftig und gesund, von welchem der Dichter mit ewig wahren Worten sagt:

Wiederholen zwar kann der Verstand, was da schon gewesen,
Was die Natur gebaut, bauet er wählend ihr nach.
Ueber Natur hinaus baut die Vernunft doch nur in das Leere;
Du nur, Genius, siehst in der Natur die Natur.

Bisher hat die protestantische Religionswissenschaft die Vernunft für ihr höchstes Princip gehalten; aber — die baut ja doch nur in das Leere! Der Protestantismus braucht für die Entwickelung seiner Religionswissenschaft ein reales, schaffendes Princip, und dieses ist ihm mit dem Genius der Völker gegeben. Damit erhält er eine objective Grundlage, aus welcher das Individuum eine gesunde Entwickelung gewinnt. Hätte sich die protestantische Religionswissenschaft seit der Reformation in diesem Elemente gebildet und fortgebildet; so würde sie eine Basis erhalten haben, auf welcher sich ein fester und schöner Bau hätte aufführen lassen. Bisher hat sie einer solchen Basis ermangelt, und ist auf Sand gebauet worden. Wo Parteisucht herrscht, waltet der Genius nicht. So lange also die religiösen Angelegenheiten unter den Völkern Parteisache sind, kann sich der Protestantismus des genialen Princips nicht bemächtigen, und mithin ist so lange dem Protestantismus die Bildung einer, in dem Völkerleben begründeten, Religionswissenschaft benommen, als er noch nicht in der Nationalkirche vollendet dasteht.

Der christliche Cultus bildet, seiner Bestimmung nach, den Gipfelpunct des kirchlichen Lebens unter einem Volke. Geht ein Volk des kirchlichen Lebens verlustig; so wird es eben dadurch unfähig, einen Cultus zu haben. Der Protestantismus in Teutschland hat bis jetzt kein kirchliches Leben zu gründen vermocht, und hat es aus diesem Grunde

auch nicht zu einem Cultus bringen können. Den Reformatoren war, bei der großen Unwissenheit des Volkes, der Unterricht im Cultus die Hauptsache; dabei ist es geblieben, auch nachdem dem Bedürfnisse des Unterrichts auf eine andere Weise abgeholfen worden ist. Der Cultus soll überall unterrichtend seyn; der Unterricht aber ist nicht die Hauptsache darin. Wie schon bemerkt, ist die eigentliche Bestimmung des Cultus, den Gipfelpunct des kirchlichen Lebens unter einem Volke darzustellen. Statt daß man nach diesem Gesichtspuncte den Cultus hätte heben sollen, gerieth man auf den entgegengesetzten Abweg. Bei der zunehmenden Abnahme des kirchlichen Lebens wollte man dem Cultus dadurch aufhelfen, daß man an die Stelle des Heiligen — das Nützliche setzte. Man predigte oft fast über nichts weiter, als über moralische Gegenstände, und diese Moral artete in eine politische Moral aus, nach welcher der Mensch nicht für ein überirdisches Daseyn gebildet, sondern blos für dieses Erdenleben im Zaume gehalten werden soll. Noch mehr, man ging in die Sphäre des gemeinen Alltagslebens über, und brachte Gegenstände aus diesem auf die Kanzel. Man meinte damit, wie man sich ausdrückte, die Religion populär zu machen, machte sie aber dadurch geradewegs durchaus unpopulär, und sah die Gotteshäuser immer menschenleerer. Will man den Menschen bessern; so muß zuvor der göttliche Funke in seiner Brust geweckt werden; alsdann erhält der Mensch innere Liebe zum Guten. Bessern kann also der Cultus den Menschen nur in dem Falle, wenn er in ihm das Bewußtseyn seiner überirdischen Bestimmung weckt, oder, mit andern Worten, wenn er von der Idee des Heiligen durchdrungen

iſt, und alſo in ſeiner wahren Sphäre ſich bewegt. Der katholiſche Cultus im Mittelalter war nicht national, ruhte nicht im Volke, das Volk verſtand ihn nicht einmal; aber es war ein Cultus, und, als ſolcher, von der Idee des Heiligen tief durchdrungen. Derſelbe hat durch die bloße Macht ſeines Weſens eine Wirkung hervorgebracht, der bis jetzt nichts Anderes an die Seite geſtellt werden kann, eine neue chriſtliche Welt gebildet. Soviel vermochte der katholiſche Cultus, als Cultus, in einer Sprache, die das Volk nicht verſtand. Darnach kann man ermeſſen, welche unermeßliche Wirkung der proteſtantiſche Cultus, welcher ſich im religiöſen Volksleben bewegt, ausüben würde, wofern er zu ſeiner rechten Entwickelung gediehen wäre. Er würde nicht nur die größte Macht auf die ſittliche Umbildung und Veredlung der Menſchen ausüben, ſondern auch jene höhere Glückſeligkeit im Völkerleben begründen, welche ſich in dem Ausſpruche des frommen Israeliten: „das iſt meines Herzens Freude und Wonne, dich mit fröhlichem Munde zu loben", kund giebt. Ein nationaler, in der heiligen Kunſt und Poeſie eines Volkes ſich entwickelnder, Cultus würde die Kirche zu einem Inſtitute des Völkerlebens in der höchſten Bedeutung erheben.

Man hat in der neuern Zeit viel darüber geſprochen und geſchrieben, wie dem geſunkenen Anſehen des geiſtlichen Standes wieder aufgeholfen werden könne. Alle Mittel, welche man zu dieſem Zwecke in Vorſchlag gebracht hat, können aber nur als unwirkſam angeſehen werden, inſofern ſie blos auf Aeußerlichkeiten eingehen, und das eigentliche Weſen des geiſtlichen Standes unberührt laſſen. Ueberhaupt iſt der Grundcharakter des geiſtlichen Staates im Geiſte des

Protestantismus bisher nicht aufgefaßt worden, obschon der geistliche Stand allein von diesem Gesichtspuncte aus eine feste Stellung und wohlbegründete Achtung in der menschlichen Gesellschaft erhalten kann. Im Gegensatze gegen die katholische Hierarchie wurde von den Reformatoren der Grundcharakter des geistlichen Standes dahin bestimmt, daß die Geistlichen nicht Herren, sondern Diener der Kirche seyn sollten, eine Bestimmung, die an sich vollkommen richtig, aber viel zu allgemein ist, und überdies nur das Verhältniß des geistlichen Standes zur Kirche, aber nicht zu den übrigen Ständen der menschlichen Gesellschaft berücksichtigt. Wir stoßen hier auf eine mangelhafte Seite des Protestantismus, welche verbessert werden muß. Dieser Fehler hängt aber mit einer allgemeinen fehlerhaften Richtung unsers Zeitalters zu eng zusammen, so daß er nur mit dieser gehörig begriffen und gründlich gehoben werden kann.

Je allgemeiner in unserm Zeitalter die irrige Meinung verbreitet ist, daß eine allgemeine Gleichheit der Menschen zur menschlichen Glückseligkeit wesentlich erfordert werde; desto nothwendiger ist es, den wahren Charakter der Stände, und ihre Nothwendigkeit zur Entwickelung des menschlichen Geschlechtes in das rechte Licht zu setzen. Die Idee von der allgemeinen Gleichheit unter den Menschen ist von dem französischen Volke ausgegangen, welches während der Revolution das Königthum, den Adel und die Priesterschaft gewaltsam vernichtete. Wie bekannt, wurde das französische Volk zu diesem gewaltsamen Schritte durch den Despotismus hingerissen, mit welchem es von jenen Ständen gedrückt ward. Dabei traten Schriftsteller auf, welche diesen Schritt, nicht sowohl aus den Umständen, als vielmehr

aus den allgemeinen Menschenrechten zu rechtfertigen suchten. Sie dichteten zu diesem Behufe einen Naturzustand des Menschen, worin Alle einander in jeder Hinsicht gleich seyn sollten, und bezeichneten diesen Zustand als den glücklichsten des menschlichen Geschlechts. Da die Geschichte einen solchen Zustand des Menschen unter den cultivirten Völkern nicht kennt; so waren jene Schriftsteller genöthigt, sich auf das Beispiel roher und wilder Völker zu berufen, deren geselliger Zustand freilich in einem seltsamen Contraste mit ihren poetischen Schilderungen von der Glückseligkeit des menschlichen Naturstandes stand. Demungeachtet haben diese Schriftsteller dieser ihrer Ansicht so viel blendenden Schein zu geben gewußt, daß sie sich nicht allein in den Köpfen der Franzosen festsetzte, und neuerdings in dem St. Simonismus wieder aufgetaucht ist, sondern auch unter andern europäischen Völkern Eingang gefunden hat. Hier gilt wieder der Satz, daß ein Irrthum niemals verderblicher wirkt, als wenn demselben eine Wahrheit beigemischt ist. Daß die Menschen von Natur alle einander gleich sind, ist ein Satz, den, sofern er im rechten Sinne genommen wird, Jederman unbedingt als wahr anerkennen muß. Es kommt dabei nur auf das richtige Verständniß an. Die Thiere sind von Natur einander gleich, und die Menschen sind auch von Natur einander gleich; eine andere Gleichheit aber findet unter Menschen, ein andere unter Thieren statt. Die Gleichheit unter Menschen als Naturzustand auffassen, heißt den Menschen zum Thiere erniedrigen; daher sich diese Art der Gleichheit nur unter wilden Völkern findet.

Die Gleichheit unter Menschen ist von einer höhern Art,

und bezieht sich auf die Bestimmung derselben; alle Menschen sind unter einander gleich, insofern sie dieselbe erhabene Bestimmung in sich tragen. Mit dieser Gleichheit muß aber zugleich eine Ungleichheit gegeben seyn, wie von selbst einleuchtet. Derjenige Mensch, welcher die edlern Kräfte seiner bessern Natur ausbildet, kann demjenigen nicht gleichgestellt werden, der bloß seine animalischen Bedürfnisse befriedigt. Dabei stellt sich zugleich die Nothwendigkeit eines höhern und niedern Ranges zur Ausbildung des menschlichen Geschlechts offen heraus. Hat aber irgend etwas, das, seinem Wesen nach, völlig der menschlichen Natur gemäß ist, in seiner Gestaltung einen naturwidrigen Gang genommen; so ist es die Entwickelung der Stände unter den verschiedenen Völkern. Unter den nichtchristlichen Völkern, in deren Leben das sittliche Princip so gut als untergegangen ist, wodurch die höhere Entwickelung des Menschen unterdrückt wird, kann von einer naturgemäßen Gestaltung der Stände keine Rede seyn. Diese Völker stehen einmal auf dem thierischen Standpuncte der Lebensentwickelung, und für sie ist die thierische Gleichheit das glücklichste Loos, indem die höhern Stände bei ihnen nicht aus einem höhern Berufe hervorgehen, sondern in äußern Verhältnissen ihren Grund haben, und sogenannte Kasten bilden, welche die niedern Stände mit dem härtesten Despotismus behandeln. Doch die nichtchristlichen Völker gehen uns hier weiter nichts an. Wir wollen bei der christlichen Welt stehen bleiben. Nachdem es dem Christenthume unter den germanischen Völkern gelungen war, eine eigenthümliche und selbstständige christliche Welt zum Daseyn zu bringen; so fing das ethische Princip, welches es in das Völkerleben eingeführt hatte,

alsobald an, das König- und Fürstenthum, den Adel und die Geistlichkeit zu begründen. So weit ging das Princip des Katholicismus, und es kam nun darauf an, daß derselbe, wofern er ein gesunder war, nach seiner naturgemäßen Entwickelung in den Protestantismus überging, und auch einen Bürger- und Bauernstand begründete, um auf diese Weise eine kräftige und gesunde Entwickelung des Völkerlebens hervorzurufen. Man thut dem Mittelalter Unrecht, wenn man dasselbe an sich als das Zeitalter des Despotismus betrachtet, indem der Katholicismus, so lange er in seiner eignen Sphäre wirkte, nichts Anderes that, als daß er den zu einem höhern Berufe bestimmten Individuen ihre höhere Stellung in der menschlichen Gesellschaft sicherte. Hier gehen viele protestantische Schriftsteller zu weit. Allein der Katholicismus wurde despotisch, da er sich dem protestantischen Principe, als dasselbe in seine Entwickelung eintreten wollte, mit Gewalt entgegen stellte. Die höhern Stände hatten sich im Katholicismus abgeschlossen, bildeten förmliche Kasten, wie unter heidnischen Völkern, und wollten von einem lebendigen Zusammenhange mit, und einer fortschreitenden Entwickelung aus dem Volksleben nichts hören, sondern stellten sich dem Aufkommen des dritten Standes mit Gewalt entgegen, um ihn in Fesseln der Knechtschaft zu halten. Das Princip des Protestantismus, mit Gewalt niedergedrückt, gerieth nun, wie dieser Fall bei solchen Gelegenheiten allemal eintritt, in das entgegengesetzte Extrem. Der dritte Stand lehnte sich gegen die Existenz der höhern Stände auf, gleichwie diese von seiner Existenz nichts wissen wollten. Doch gehen auf dieser Seite die katholischen, und besonders die jesuitischen,

Schriftsteller zu weit, wenn sie die Empörungen des dritten Standes im Zeitalter der Reformation und der französischen Revolution dem Protestantismus an sich zur Last legen. Nicht der Protestantismus an sich, sondern nur der mit Gewalt niedergedrückte Protestantismus, brachte solche Wirkungen hervor. Indessen das wollen die katholischen Schriftsteller durchauch nicht zugeben. Sie bleiben bei der Behauptung, der Protestantismus zerstöre, seinem Wesen nach, alle höhere Stände, und endige nothwendig in der Pöbelherrschaft. Wenn dem nicht also ist, fragen sie, sagt uns doch einmal, wo der Protestantismus je ein Königthum, einen Adel, eine Geistlichkeit gegründet hat? Was in unsrer Zeit von Würden dieser Stände noch übrig ist, hat sich vom Katholicismus her erhalten; im Protestantismus sind diese Stände nichts als leere Namen. Daß dieses kein leerer Vorwurf ist, sieht man aus der Mühe, welche es den protestantischen Schriftstellern macht, wenn sie darauf antworten, und die Gestaltung der höhern Stände aus dem Wesen des Protestantismus nachweisen wollen. Es will ihnen damit nicht gelingen. Es giebt protestantische Länder, in welchen sich die höhern Stände volksthümlich gestalten; so hat England einen volksthümlichen König, einen volksthümlichen Adel und — blos keine volksthümliche Geistlichkeit. Mit der Bildung des geistlichen Standes steht es aber überall in den protestantischen Ländern am schlimmsten. Dieses führt uns zu unserm Thema zurück.

Es fehlt unserm Zeitalter an dem, das Völkerleben durchdringenden, Elemente, aus welchem sich, nach dem Principe des Protestantismus, die Stände auf eine freie und naturgemäße Art gestalten können. Nach dem Pro-

teſtantismus iſt das Volksleben der Boden für viele menſchliche Entwickelung; aus dieſem Elemente aber können ſich nur unter der Bedingung die Stände geſtalten, wenn es von dem Ethiſchen durchdrungen und veredelt wird; d. h. mit andern Worten, der Proteſtantismus kann eine poſitive Begründung der Stände nur bewirken, wenn er ſeine letzte Beſtimmung erreicht hat, und zur Nationalkirche geworden iſt. Die Richtigkeit dieſer Behauptung beweiſet das Beiſpiel Englands, wo der Proteſtantismus national iſt, und aus dieſem Grunde ſeine Tüchtigkeit zur Bildung der Stände erprobt hat. Nicht ein Sacrament der Prieſterweihe kann proteſtantiſche Geiſtliche machen, ſondern jene höhere Weihe des innern Beſeeltſeyns von einem durch Liebe zum Göttlichen verklärten Nationalleben. Der echte proteſtantiſche Geiſtliche iſt ein Kind des Genius. Zu proteſtantiſchen Geiſtlichen können ſich alſo allein diejenigen Individuen berufen halten, welche die reinſte Blüthe des Nationallebens in ihrer Bruſt tragen. Damit iſt die Heiligkeit und Würde des geiſtlichen Berufes unzertrennlich verbunden. Ein ſolcher echt proteſtantiſcher geiſtlicher Stand fing ſich in der ſchwediſchen Nationalkirche zu bilden an, ſo lange dieſelbe ein, von dem freien Worte Gottes geweckte, religiöſes Leben beſeelte. In ihrer naiven und genialen Mutterſprache ſtanden dieſe ſchwediſchen Geiſtlichen als wahre Volksredner, gleich den iſraelitiſchen Propheten, da, und predigten keine dürre, abſtracte, das geiſtige Leben ertödtende, Moral, ſondern zogen alle Verhältniſſe ihres Volkes vor ihren ſittlichen Richterſtuhl, wodurch ſie ein geſundes religiöſes Volksleben bildeten. Dieſe Geiſtlichen waren es, welche zur Zeit des dreißigjährigen Krieges das ſchwediſche Volk für den Pro-

teſtantismus begeiſterten, und im unbekannten Norden jene Heldenſchaar heranbildeten, welche, als Alles verloren ſchien, die Sache des Proteſtantismus rettete.

Bisher hat ſich das Staatsleben blos äußerlich und formell, ohne innern Zuſammenhang mit dem Volksleben, geſtaltet. Nicht innere Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe, ſondern lediglich politiſche Klugheit und äußere Macht, ſollten die Stützen der Staaten ſeyn. Das aber hieße die Staatsgebäude auf den Sand bauen. Das ſchlagendſte Beiſpiel davon gab das, von dem größten der Könige aufgerichtete, glänzende preußiſche Staatsgebäude, als es, zum allgemeinen Staunen, in einem Augenblicke haltungslos zuſammenſtürzte. Dergleichen Erfahrungen haben indeſſen, in der neueſten Zeit, die Anſichten gänzlich umgeſtaltet, und man erkennt es als ausgemachte Wahrheit an, daß ein feſtes Staatsgebäude allein auf Religion und Vaterlandsliebe gegründet werden könne. Dieſem Puncte müſſen wir aus dem Grunde eine beſondere Aufmerkſamkeit widmen, weil die proteſtantiſchen Schriftſteller, wenn ſie auf den Vorwurf der Katholiken, daß der Proteſtantismus ein Staatsgebäude zu bilden ſchlechterdings unfähig ſey, antworten ſollen, gemeiniglich von Dingen reden, die, wenn man offen ſeyn will, eigentlich gar nicht zur Sache gehören. Zur Gründung eines feſten Staatsgebäudes ſind, nach unſerer Anſicht, zwei Dinge weſentlich erforderlich; einmal, daß der Staat im Großen darſtelle, was das Familienleben im Kleinen iſt, und zweitens, daß die Geſetze des Staates, auf ihrer Stufe, wie die Geſetze der Religion heilig ſeyen. Um das Staatsleben zu einem großen Familienleben zu machen, müſſen die Fürſten in demſelben innigen Verhält-

nisse zu ihren Unterthanen stehen, wie die Familienväter zu den Ihrigen; oder, mit andern Worten, die Fürsten müssen mit dem Volksleben in lebendiger Verbindung seyn, das Ideal desselben in sich tragen und darstellen. Jedoch wir wollen von dem letztern zuerst reden.

Wir sind weit entfernt, das römische Recht herabzusetzen, und seine wichtige Bedeutung für die Wissenschaft zu verkennen; demungeachtet können wir die Herrschaft desselben unter den germanischen Völkern nur als eine Wirkung des, das Nationalleben ertödtenden, Katholicismus betrachten. Daß dieses römische Recht namentlich unter uns Teutschen dazu beigetragen hat, unser Volksrecht außer Uebung zu bringen, kann von uns, trotz der großen wissenschaftlichen Bedeutung desselben, durchaus nicht gut geheißen werden. Indessen wir können uns hier auf den Streit unter den Germanisten und Romanisten in unsern Tagen nicht weiter einlassen, sondern wir beschränken uns auf den Einfluß, welchen die Kirche, im Geiste des Protestantismus, auf die neue Gestaltung des Staatslebens auszuüben berufen ist. Eine wissenschaftliche abstracte Demonstration kann dem Gesetze blos eine äußere, willkührliche Autorität gewähren; nothwendige Geltung erhält es erst, wenn es mit dem Volksleben verwachsen und unzertrennlich verbunden ist, wenn es einen nothwendigen Bestandtheil zur naturgemäßen Entwickelung eines Volkes ausmachte. Heiligkeit nämlich kann das Gesetz nur in dem Falle erlangen, als das Volksleben, in welchem es ruhet, von dem Ethischen durchdrungen ist. Das ist der Punct, bei welchem die Nothwendigkeit der Kirche für die gesunde Gestaltung des Staatslebens eintritt. Gemäß dem Principe des Protestan-

tismus soll die Religion das Volksleben durchdringen und heiligen, alle Bestandtheile desselben heiligen, und also auch das Gesetz, den wichtigsten Bestandtheil desselben, heiligen. Zum Beispiele diene England, wo das Princip des Protestantismus am vollkommensten zur Entwickelung gekommen ist. England hat sein volksthümliches Recht behalten; das englische Volksleben ist vom Ethischen durchdrungen, und die Folge davon ist, daß, wie allgemein anerkannt wird, die Heiligkeit des Gesetzes nirgends so vorherrscht, als in England; darin liegt der Grund, weshalb das englische Staatsgebäude fester steht, als irgend ein anderes. Während der Welteroberer unserer Tage alle europäischen Staaten erschütterte und über den Haufen warf, widerstand allein England seiner Macht, und es verriethe ein höchst oberflächliches Urtheil, wenn man meinte, das englische Volk habe ihm allein durch äußere Mittel und Begünstigungen widerstanden. — Wie das Familienleben nur in der Religion zur innern Einheit gedeihet; so gedeihet das Volksleben auch nur durch die Kirche zu einer solchen. Herrscht in den Dingen des Glaubens Zwiespalt unter einem Volke; so ist Trennung überall. Um das Staatsleben zu einem Familienleben zu bilden; dazu ist zunächst nothwendig, daß die kirchlichen Spaltungen ein Ende nehmen, oder daß die Kirche, gemäß dem Principe des Protestantismus, national werde. Damit ist zugleich ein zweiter Umstand verbunden, welcher das Staatsleben nicht blos einiget, sondern auch zu einem glückseligen Familienleben bildet. Sobald nämlich die Kirche in das Nationalleben eintritt, bringt sie ein ethisches Princip in dasselbe, und hebt es dadurch zum Ideale empor. Die unzertrennliche Folge davon ist die reinste

Liebe zum Vaterlande, die edelste Begeisterung für das Vaterland. In einem solchen lebenskräftigen Ideale gestaltet sich unter einem Volke Alles naturgemäß und herrlich, und das Volksleben gewinnt dadurch eine so glückliche Gestalt, daß es mit gleicher Liebe an das Vaterland fesselt, wie ein glückseliges Familienleben an das väterliche Haus.

Der Protestantismus hatte eigentlich die Bestimmung, auf der objectiven Grundlage, welche der Katholicismus unter den europäischen Völkern gelegt hatte, eine kräftige und gesunde Entwickelung des individuellen zu begründen; er erreichte jedoch unglücklicher Weise diese Bestimmung nicht, sondern wurde in dem Kampfe, den er mit dem Katholicismus zu bestehen hatte, zur leeren Subjectivität hingetrieben. Freiheit, oder selbstständige Entwickelung des Individuums, ist das Endziel des Protestantismus; aber diese Freiheit ist nur in dem Falle von der rechten Art, wenn das Individuum in einem Allgemeinen ruhet. Steht dagegen das Individuum, als solches, für sich da; so gestaltet es sich einseitig, beschränkt und inhaltslos, sucht in der Absonderung seiner inhaltslosen Ichheit seine Vollendung, und findet in der Parteisucht die eigentliche Sphäre seiner Thätigkeit. Das ist das Gebrechen, woran der Protestantismus in unserm Zeitalter leidet. Das beseelende Princip unsers Zeitalters ist das protestantische, selbst in den katholischen Ländern; der Katholicismus besteht nur als abgestorbene Form fort, und kann nimmer in dem Individuum das Streben nach Selbstständigkeit und Freiheit erwecken. Wir legen daher das ganze Streben unsers Zeitalters nach einer Afterfreiheit unbedenklich dem Protestantismus zur Last, thun aber dieses wahrhaftig nicht aus dem Grunde, um

denſelben, mit den Jeſuiten, in den Augen der Völker verdächtig zu machen, ſondern weil wir die feſte Ueberzeugung hegen, daß die Völker nur in dem Maaße des erwünſchten Guts der Freiheit theilhaftig werden können, in welchem der Proteſtantismus ſeiner wahren Beſtimmung entgegen geführt wird. Die Hauptaufgabe unſeres Zeitalters beſteht demnach darin, den Proteſtantismus aus ſeiner leeren Subjectivität zu befreien, und ihm eine objective Grundlage zu geben. Die eine Seite der leeren und ſchrankenloſen Subjectivität des Proteſtantismus hat darin ihren Grund, weil derſelbe nicht mehr in der göttlichen Offenbarung ruhet. Wie Seneca von dem, das Schickſal ordnenden, Gotte ſagt: Semel jussit, semper paret; ſo ſagt der, in ſeiner leeren Ichheit lebende, Proteſtant zu ſeinem Schöpfer: „Einmal haſt du mir die Unſterblichkeit gegeben, und nun bin ich ſo gut ewig, wie du!“ Von einem göttlichen Lebensprincipe, um deſſen Mittheilung er zu Gott beten, kraft deſſen er ſich, nach ſeiner Beſtimmung, zu einem ewigen Leben bilden ſoll, von Religion mag er nichts wiſſen. Die ſogenannte Vernunftreligion, welche ſich Jeder ſelbſt macht, und die eigentlich eine Negation der Religion iſt, muß in ihr Nichts zurück gewieſen, und der Proteſtantismus zur wahren Religion, zum Glauben an die göttliche Offenbarung, zurückgeführt werden. Darauf iſt aber auch unverkennbar das Streben unſeres Zeitalters gerichtet. Die Wiſſenſchaft ringt darnach, ſich der Offenbarung zu bemächtigen. Wird ihr dieſes Streben gelungen ſeyn; ſo kommt ein zweites hinzu, wodurch der Proteſtantismus eine poſitive Grundlage erhält, und die Kirche zu einem Inſtitute des neuen europäiſchen Völkerlebens gemacht wird.

Sobald nämlich die Wissenschaft in der Religion lebt, und die Religion in der Wissenschaft; sobald hört das kirchliche Parteiwesen auf, wovon sich bereits die erfreulichsten Spuren zeigen. Die Wissenschaft wird die Religion in das Nationalleben einführen, und dadurch wird das Völkerleben eine Basis erhalten, aus der sich die Individualität frei und gesund entwickeln kann. Ein von einem ethischen Ideale durchdrungenes Nationalleben ist die nothwendige Bedingung der wahren Freiheit, welche nicht in einer schrankenlosen äußern Willkühr, sondern, wie die neueste Philosophie dieselbe treffend definirt, in einer vollendeten Gestaltung der innern Persönlichkeit des Menschen besteht.

Ein Hauptunterschied zwischen der alten Welt und der christlichen liegt darin, daß sich im Alterthume Alles innerhalb der engen Grenzen des Volksthümlichen bewegte, wogegen das Christenthum das Völkerleben nach weltbürgerlichen Ansichten gestaltete. Man irrt indessen sehr, wenn man meint, nach der christlichen Weltansicht die Entwickelung des Volksthümlichen geringschätzen zu dürfen. Nur indem man der, die menschliche Natur in ihrem innersten Wesen durchdringenden, und dieselbe nach allen Seiten ausbildenden, christlichen Religion einen flachen und inhaltsleeren Deismus unterschob, konnte man derselben einen solchen leeren Kosmopolitismus beilegen. Die nationelle Lebensansicht des Alterthums war, von der einen Seite betrachtet, allerdings eine beschränkte; aber sie hatte daneben auch eine andere, tiefe und wahre Seite: indem sie ein Volksleben begründete, welches eine originelle Literatur und Kunst hervorbrachte, die ein bleibendes Bildungsmittel der Menschheit geworden sind. So also kann es mit dem christlichen Kosmopolitismus nicht

gemeint seyn, daß er den Nationalcharakter der Völker zerstören soll, sondern er soll nur das Beschränkte und Engherzige der nationalen Lebensansicht aufheben, um die Verhältnisse der verschiedenen Völker rein menschlich zu gestalten. Wäre der Protestantismus gleich von vorn herein, seiner Bestimmung gemäß, in das Volksleben eingeführt worden; hätte er dasselbe zum Ideal heranbilden können; welche herrliche Völkergruppe würde die europäische Menschheit darstellen! Der edle Stolz des Spaniers, die uneigennützige Begeisterung für das Große im Franzosen, die ruhige Besonnenheit des Engländers, der tiefe und reine Seelenadel des Teutschen u. s. w. — welch entzückendes Bild, wenn alle diese großen Volkscharaktere im Ideale vollendet daständen! Wirft man dagegen einen Blick in die Geschichte nach den Folgen, die daraus entsprangen, daß der Protestantismus seine Bestimmung nicht erreicht hat; welch ein jammervoller Anblick, die europäischen Völker der Reihe nach mit innerer Parteiwuth sich zerfleischen zu sehen! Dieser Entwickelungsgang der europäischen Menschheit, welcher das Herz des fühlenden Menschen mit tiefer Wehmuth erfüllt, muß zu ernster Betrachtung auffordern. Die der Menschheit geschlagenen Wunden kann allein die Kirche heilen, und sie auf das Neue, im Geiste des Protestantismus, begründen; das ist die Aufgabe, welche unser Zeitalter zur Gestaltung eines neuen und glückseligen europäischen Völkerlebens zu lösen hat.

Man hört in unsrer Zeit oft sagen, mit dem Katholicismus ist es aus, mit dem Protestantismus ist es aus, und — mit dem Evangelium ist es auch aus. Dieser Ausspruch enthält, wenn wir auch seinen eigentlichen Sinn

keiner weitern Berücksichtigung werth achten, gleichwohl eine tiefe Wahrheit. Wäre es in der That mit dem Protestantismus zu Ende; so wäre es mit dem Evangelium für Europa insofern zu Ende, als dasselbe einer christlichen Wiedergeburt nicht weiter fähig wäre. Dagegen zeugt aber das neuerwachte religiöse Leben unverkennbar. Das europäische Völkerleben ist zwar ein in vieler Hinsicht verdorbenes; der Kern desselben ist aber gleichwohl noch gesund, und wir hegen, im Vertrauen darauf, für die Zukunft die beste Hoffnung, wobei wir nicht unterlassen können, mit einem Worte auf die Wichtigkeit unserer Epoche für die Menschheit überhaupt aufmerksam zu machen. Die europäische Bildung ist, wie die Geschichte deutlich zeigt, zur Norm für die Bildung der Menschheit bestimmt, und daraus folgt, daß die neue Gestaltung des europäischen Völkerlebens einen wesentlichen Einfluß auf die Entwickelung des menschlichen Geschlechts überhaupt ausüben werde.

Das System des Alles- und Vielregierens.

Ein Hauptübel unserer Zeit.

Dargestellt und beleuchtet von Friedrich Murhard zu Kassel.

Zweiter Artikel.

Wir haben im ersten Artikel die Unzuträglichkeiten und Uebel geschildert, die aus der Manier fließen, wie in den Staaten des Abendlandes regiert und verwaltet wird; allein dies waren bei weitem noch nicht alle, und auch nicht einmal die größten. Ein Hauptvorwurf, der diesem System gemacht werden kann, ist der, daß es mannigfach dazu beiträgt, die Menschen zu verschlechtern und zu demoralisiren, und daß es dem fröhlichen Gedeihen der gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenwirkt. Man dreht sich immerfort in einem verderblichen Kreise herum, um ein System aufrecht zu erhalten, welches der Mehrzahl unmöglich frommen kann, weil es diese in beständiger Unmündigkeit hält und den Einzelnen Selbstständigkeit und Freiheit raubt, und dessen unheilbringende Folgen von denen, die darunter leiden, eingesehen und begriffen werden müssen, sobald politische Aufklärung im Volke Verbreitung gewinnt. Man muß die künstlichsten, unnatürlichsten Einrichtungen schaffen, um Wirkungen hervorzubringen, die bei natürlichen Einrichtungen sich von selbst machen würden, und, um jene künstlichen und unnatürlichen Einrichtungen ins Werk zu richten, und über deren Bestand zu wachen; dazu hat man einen Schwarm von Leuten zu besolden, die vom Marke des Volkes zehren, und in einem andern Berufe der Gesellschaft nützlicher seyn könnten.

Der Kostenaufwand, den dies erfordert, kann ohne Druck des Volkes nicht aufgebracht werden, wodurch natürlich Mißvergnügen und Unzufriedenheit bei diesem entstehen; und um die vielen Mißvergnügten und Unzufriedenen im Zaume zu halten, giebt es kein anderes Mittel, als die Zahl der geschäftigen Agenten und der Bewaffneten zu deren Unterstützung zu vermehren, mithin die Ausgaben zu deren Unterhaltung zu vergrößern, folglich die Abgaben und mit diesen den Druck des Volkes zu steigern, sonach das Uebel, dem man begegnen wollte, stets noch mehr zu verschlimmern. So folgt ein Uebelstand aus dem andern, und man verwickelt sich in ein Labyrinth von Widersprüchen, aus dem keine Rettung ist. Durch die widernatürlichen Verhältnisse werden Laster und Verbrechen erzeugt, die früher in der Gesellschaft nicht anzutreffen waren, und die Staatsgewalt ist in der Nothwendigkeit, Dinge und Handlungen zu Vergehen zu stempeln und als solche mit Strafen zu belegen, wovon außerdem gar nicht die Rede gewesen wäre. Die solchergestalt statt findende künstliche Schaffung von Verbrechen und Vergehen hat nämlich die höchst nachtheilige Wirkung, daß man ihnen auch wieder künstlich begegnen muß, und daß die Menschen am Ende sich gewöhnen, alle Arten von Verbrechen ohne Gewissensbisse und Abscheu in ihrem Innern zu begehen. Denn wenn — wie in den europäischen Staaten — Zoll-, Jagd- und Forstfreveln, die nur in den, aus den künstlichen Staatseinrichtungen hervorgehenden', widernatürlichen Ge- und Verboten ihre Quellen haben, unter den schwer verpönten Verbrechen ihre Stelle angewiesen ist; wie soll man da die wahrhaft unsittlichen und verbrecherischen Handlungen bestrafen, zu denen

nur ein verdorbenes Gemüth sich entschließen kann? In der That eine große Menge von Gegenständen, welche die europäische Strafrechtspflege in Anspruch nehmen, und den Polizeigerichten und peinlichen Gerichtshöfen so viele Beschäftigung geben, würden von selbst wegfallen, wenn man von Oben herab nur vermied, durch die Natur der Staatseinrichtungen zahllose Vergehen und Verbrechen selbst zu veranlassen. Es kann nicht fehlen, daß die hieraus erwachsende Verderbtheit der Gesellschaft zuletzt den Machthabern selbst zum Verderben gereicht, so daß sie durch das von ihnen ergriffene verkehrte System, welches ersonnen war, die bestehende Ordnung besser zu befestigen, nur dazu beitragen und mitwirken, dieser ihr Grab zu bereiten.

Wäre dem monarchischen Herrschaftswesen, auf dem Höhepuncte seiner Ausbildung angelangt, kein besseres Loos beschieden, als das traurige, auf den Trümmern jeglicher individuellen Freiheit und Selbstständigkeit einen schwankenden Thron zu erbauen; dann möchte, bei der stets wachsenden und weiter um sich greifenden politischen Aufklärung in unserm Erdtheile, der Credit des monarchischen Princips in der öffentlichen Meinung selbst vermindert werden. Wäre dies das Endresultat der Entfaltung der monarchischen Herrschaftskunst auf ihrem höchsten Vervollkommnungsgipfel; dann dürfte dem Staatsphilosophen, dem das Beste der menschlichen Gesellschaft am Herzen liegt, die Ansicht nicht zu verübeln seyn, daß es doch fast besser gewesen seyn würde, hätte das Königthum sich niemals von seiner primitiven Einfalt entfernt, statt einer Perfectibilität nachzustreben, die sich nicht erreichen läßt, ohne den politischen Vereinen verderblich zu werden. Die Natur hat nicht darum

dem Menschen Freiheit und Selbstkraft verliehen, um dem Gebrauche dieser Güter zu Gunsten Einzelner unter ihnen zu entsagen, und auf eigene Selbstthätigkeit zu verzichten; damit Wenige in den Stand gesetzt werden, sich einer solchen Selbstthätigkeit desto besser zu erfreuen, und ihren Willen allein und ausschließlich geltend zu machen. Betrachten wir nämlich das bei den modernen Machthabern so beliebte Viel- und Ueberallregierereisystem bei näherem Lichte; dann offenbart sich sehr bald, daß dasselbe blos einer Minorität zum Vortheile gereicht, und gemeiniglich vorzugsweise auch nur dazu benutzt wird, während es der Majorität, zu deren Heile nnd in deren Interesse doch die Staatsgesellschaften eingerichtet seyn sollen, wenigstens auf der jetzigen Stufe der Volksbildung auf keine Weise frommen kann. Und kaum scheint es etwas anderes zu bezwecken, als der Herrschsucht Einzelner zur Nahrung und Befriedigung zu dienen, indeß die Mehrzahl schon durch den Nichtgebrauch ihrer Kräfte erschlaffen muß.

In Ländern, in denen die einherrschaftliche Regierungskunst sich nicht so entwickelt und auch nicht die Richtung angenommen hat, wie in vielen Staaten unsers Erdtheils, sehen wir die Bewohner im Genusse einer weit größern persönlichen Freiheit, und die Individuen im Gebrauche einer größern Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und unter diesen Umständen entfalten und verwirklichen sich dort, ungeachtet der mindern Stufen der Bildung, auf dem sich Herrscher und Beherrschte befinden, eine Menge von Privattugenden, die sich den europäischen Staatsgesellschaften immer mehr entfremdet haben, je mehr die freie Selbstthätigkeit der Staatsgenossen selbst in den untern gesellschaftlichen

Sphären verschwunden ist, um in der alleinigen und ausschließlichen Thätigkeit der Regierung aufzugehen. Nichts scheint deutlicher zu beweisen, daß man in Europa auf Irrwegen wandelt, indem man das Wohlergehen der Staatskörper durch Mittel zu erzielen gedenkt, die von einem solchen Ziele mehr ab- als zu demselben hinführen. Denn die Mittel, die man anwendet, gesunde Zustände hervor zu rufen, bewähren sich nicht als Heilmittel, sondern als schleichende Gifte. Die monarchischen Staatskünstler in den Abendländern sind zwar geneigt, die einfache Organisation des Regierungs- und Verwaltungswesens in den Morgenländern, in welchen ein von Einem Puncte aus gehandhabtes, Staatsadministrationssystem, aber auch die Vielregiererei bis zu den untersten Kreisen des gesellschaftlichen Lebens von oben herab unbekannt sind, lediglich dem Mangel an Civilisation zuzuschreiben; allein es wäre doch wahrlich das schlechte Geschenk einer höhern Civilisation, die durch Verzichtleistung der großen Mehrheit auf individuelle Freiheit und Selbstgebrauch der Kräfte bei den Einzelnen erkauft werden müßte. Freilich können sich die orientalischen Herrscher der verfeinerten Ausbildung der Regierungs- und Verwaltungskunst nicht rühmen, welche sich die occidentalischen angeeignet haben; aber es wäre dies eher ein Vortheil, als ein Nachtheil für die Völker, wenn die größere Civilisirung der Machthaber keine andere Folge und Wirkung hätte, als jene ihrer natürlichen Freiheit zu berauben.

Die Meisten, welche über die Staatsgesellschaften im Oriente urtheilen, kennen die Beschaffenheit dieser nur aus einseitigen Berichten mit europäischen Vorurtheilen behafteter Reisenden. Man hört über die gesellschaftlichen Zu-

stände in den Morgenländern eben so schiefe Aeußerungen, wie über die in den vereinigten nordamerikanischen Freistaaten; eben weil beide dem Europäer eine neue Welt darbieten, worin so Vieles ganz anders ist, als bei ihm zu Hause, und worin er sich mit den Begriffen, mit welchen er aufgewachsen ist, nur sehr schwer finden kann. Wer Gelegenheit hatte, an Ort und Stelle im Oriente selbst Beobachtungen und Bemerkungen anzustellen; der wird erkannt haben, daß der Mangel an Bildung und die Unwissenheit der dortigen Herrschenden zwar allerdings ein Hauptübel ist, unter dem die Staaten und Reiche daselbst leiden, indem sie dadurch zu einem stationairen Zustande im Allgemeinen verdammt werden, dieses Uebel jedoch auf der andern Seite vielfältig wieder dadurch verringert, und häufig sogar aufgehoben wird, daß die Machthaber, unbekannt mit den Regierungskünsten einer verfeinerten Politik, ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit nicht zu den untern und untersten Regionen der Gesellschaft ausdehnen, daher in diesen, neben der Allgewalt des Großherrschers, die meist nur die Oberfläche der Staatsgesellschaft berührt, ohne in ihr Inneres einzudringen, ein selbstthätiges Leben bestehen kann, das der Freiheit der Einzelnen mehr Spielraum läßt, als in den abendländischen Monarchieen mit einer von oben herab geleiteten und bis in das Detail herunter steigenden Verwaltung derselben vergönnt ist. Diejenigen, welche unter uns vom morgenländischen Despotismus und dessen Wirkungen aufs Volk sprechen, pflegen, denselben gemeiniglich nur von Hörensagen kennend, sich sehr unrichtige Vorstellungen von dem Walten desselben in den dortigen Staatsverbänden zu machen. Gewöhnlich tragen sie die Farben schwärzer auf, als das Gemälde in

der Wirklichkeit darstellt. — Wahr ist es, daß manche Einzelne hier nicht selten, unverschuldet und unverdient, als Opfer der despotischen Willkührherrschaft fallen; aber die große Masse des Volks bleibt meistens von derselben unberührt, und für das Unglück, das Einzelne trifft, tröstet man sich mit dem festen Glauben an ein unvermeidliches Fatum. Wahr ist es ebenfalls, daß die Agenten des despotischen Großherrschers, bei der discretionairen Macht, womit sie bekleidet sind, viel Unheil anrichten können. Jedoch lastet der Druck der despotischen Willkühr hauptsächlich blos auf den nähern und nächsten Umgebungen des obersten Despoten, auf dessen Hofleuten, Dienern und Beamten, die seine Befehle ins Werk zu richten, seinen Willen zu vollstrecken und in seinem Namen oder an seiner Statt zu handeln haben, mithin auf den Werkzeugen des Despotismus selbst, welche doch immer nur die Minderzahl bilden, während die Mehrzahl häufig durch Corporativ- und Localeinrichtungen, welche die Gewalthaber achten müssen, gegen Ausschweifungen der Staatsgewalt geschützt ist. Uebrigens darf man nicht übersehen, daß der oberste Gebieter auf einem despotischen Throne, ist er nur einigermaßen staatsklug, schon durch die Sorge für seine eigene Sicherheit bewogen wird, gewisse Grenzen seiner Machtvollkommenheit anzuerkennen, die er nicht ohne große Gefahr zu überschreiten wagen kann, und daß, wenn es die untergeordneten Befehlshaber zu arg treiben, es aus gleichem Grunde in seinem Interesse ist, sie, je eher je lieber, außer Thätigkeit zu setzen durch Zurücknahme der ihnen ertheilten Bevollmächtigungen. So wird häufig verhütet, daß es bei dem despotischen Regiment zum Aeußersten kommt; daher allzu-

großer Volksdruck mehr eine vorübergehende Erscheinung, als ein constantes Verhältniß ist.

Wenn in den Despotieen des Orients die Höfe und diejenige Minorität, welche an der höchsten Gewalt als Instrument der despotischen Autorität Theil nimmt, auch verdorben sind; so ist es darum doch nicht die Majorität, die in den untern Sphären der Staatsordnung, fern von den Intriguen, Kabalen und Lastern, welche in der obersten Sphäre walten, ein eigenthümliches Leben führt nach alter Sitte und Herkommen, und in diesen eine, nicht durch Machtgebote oder Verbote von oben herab verkümmerte, Freiheit genießt. Daher vermögen sich häusliche Tugenden und Sittlichkeit in den Familien zu erhalten; und da bei dem Mangel an künstlichen kostspieligen Staatseinrichtungen, die bei uns erforderlich sind, um den Mechanismus einer centralisirten Staatsverwaltung und einer, bis in die untern Regionen sich erstreckenden, überall und allenthalben thätigen Staatsregierung im Gange zu erhalten, es keiner erdrückenden Auflagen zur Bestreitung des Regierungswesens bedarf, und auch so viele, in den modernen civilisirten Staaten des Abendlandes durch die Gesetze selbst, welche dort oft nur die Frucht der Zuvielregiererei sind, hervorgerufenen Hindernisse, womit der gemeine Mann zu kämpfen hat, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen und seine Familie zu ernähren, hier nicht vorhanden sind; so giebt es auch in der Regel keine so nothleidenden Armen und keine so vielen mit ihrem Schicksale Unzufriedenen in den untern Volksclassen, wie in Europa. Ich rede hier nur von den Zuständen, die man im Allgemeinen in den Ländern der Levante wahrnimmt; denn daß es bei einer Herrschaftsform,

wo so viel von der Individualität der Gewalthaber abhängt, auch nicht an vielen Fällen fehlt, in welchen der Despotismus bei seiner Rohheit in der grassesten Gestalt und mit den Fluchbringendsten Wirkungen auftritt; — wer wollte das läugnen oder bestreiten. Allein es läßt sich behaupten, daß das doch immer nur Ausnahmen von der Regel sind, wenn sie auch vielfältig vorkommen; daß das Unglück, unter dem das Volk alsdann seufzt, meist nicht von anhaltender Dauer ist, und schon die Abwesenheit eines künstlichen, von dem höchsten Puncte aus geleiteten, Staatsverwaltungsorganismus es verhindert, daß dergleichen, nur von dem Leben Einzelner abhängige unglückliche Verhältnisse einen bleibenden Bestand bekommen. Denn die große Verschiedenheit der menschlichen Charaktere zeigt sich auch bei den Machthabern in den Morgenländern, und so wie die Geschichte derselben uns mit vielen argen Gewaltsherrschern bekannt macht, so auch mit nicht Wenigen, die als Muster der strengsten Gerechtigkeitsliebe gelten können. Und fehlt es etwa in den Abendländern, wo die Staatsgewalt in ihren Machtäußerungen geregelter ist, und so zahlreicher die Freiheit der Unterthanen beschränkender Einrichtungen zu ihrer Erhaltung bedarf, an Justizmorden und schnöder Mißachtung von Recht und Gerechtigkeit? In den Reichen des Orients haben die Uebel, worauf wir stoßen, meistens in der zufälligen Beschaffenheit der Machthaber ihre Quellen; in den europäischen Monarchieen, wo die Cultur den Autokratismus der Regierer mildert, in Staatseinrichtungen, welche die Völker zu ewiger Unmündigkeit verdammen, indem die oberste Gewalt sich das Recht vindicirt, Alles in der Staatsgesellschaft von ihrem Willen abhängig zu machen.

Europäische Reisende, welche den Orient durchwanderten, konnten sich oft über die ihnen räthselhafte Erscheinung nicht genug wundern, trotz der rohen despotischen Herrschaft so viele moralisch gute Eigenschaften bei den Einwohnern wahrzunehmen, größere Sittenreinheit bei einer muhamedanischen Bevölkerung anzutreffen, als bei einer christlichen in ihrer Heimath, im Ganzen dort Zufriedenheit bei den untern Volksclassen und nichts von jenem revolutionairen Geiste zu bemerken, der das Abendland durchwühlt; endlich sogar in manchen Gegenden auf Wohlstand, Gewerb und Betriebsamkeit zu stoßen, die ihnen, bei dem Mangel an allen Anstalten von oben herab zu deren Beförderung, auffallend vorkam. Sie vermochten sich diese Erscheinung nicht zu erklären und doch ist dieselbe nicht unschwer zu begreifen, wenn man bedenkt, daß die Menschen sich hier freier bewegen und selbstthätiger handeln können, als in den abendländischen Staaten, eben weil die souveraine Gewalt weit weniger in die örtlichen und Privatverhältnisse eingreift, und nicht Alles selbst bis zu den untersten Stufen der Staatsleiter herab zu regeln unternimmt. Die charakteristischen Züge des orientalischen Gesellschaftswesens, inwiefern sie mit dem Regierungs- und Verwaltungssysteme in Beziehung stehen, sind selbst einem so geist- und gemüthvollen Beobachter, wie Lamartine, entgangen. Er bewundert die entzückenden Terrassen des Libanon, ihre riesenhafte Vegetation, ihren bezaubernden und magischen Anblick, ihre übereinander aufsteigenden Rebenhügel, die sich im Glanze des azurnen Himmels sonnen. Allein dieser fleißige Anbau des Bodens, dieser Wohlstand der Einwohner, die er schildert, haben eine Ursache. Welche ist sie? der

Boden ist dürr, das Wasser muß vertheilt und ab- und zugeleitet werden. Die Localverwaltung ist erblich, scheint den Despotismus zu begünstigen und jeder Verbesserung entgegen. Wie diese seltsamen Erscheinungen erklären — die Seltenheit der Vergehen und der vorfallenden Verbrechen, welche die Strafrechtspflege in Anspruch nehmen, die blühenden Manufacturen und den unternehmenden Geist, den Erwerbsfleiß der Bewohner, den Mangel an Nothleidenden, bettelhaft Zerlumpten, hülfloser Dürftigkeit und Armuth? Die Einwohner, obgleich von verschiedener Abkunft und Bildung, von verschiedenem religiösen Glauben und von verschiedenen Sitten, erfreuen sich alle desselben Wohlbehagens. Allein was weder von Lamartine, noch von einem andern europäischen Reisenden, der diese Gegend in Asien besuchte, erwogen ward, ist der Umstand, daß wahrhaft volksthümliche Institutionen die Gesellschaft regieren, eine unverfälschte Gemeindeverwaltung daselbst im Gebrauche ist, daß das Haupt, mit angeblich erblicher Gewalt, oft ersetzt wird, wenn seine Verwalteten mit ihm unzufrieden zu seyn Ursache haben, und die Gemeinheit sich dann ein anderes, wenn gleich aus derselben Familie wählt, das mehr Vertrauen besitzt, und so die fern residirende Staatsgewalt die Bewohner des Libanon sich selbst überlassen hat. Ein anderer neuerer Reisebeschreiber, der bereits oben einmal erwähnte Slade, läßt sich umständlich und mit vielem Lobe über die häusliche Wirthschaft und das sittliche Benehmen der Bewohner der Bulgarei aus. „Man hört unter ihnen kaum von Strafen, berichtet derselbe, weil man kaum von Verbrechen und Vergehen hört, welche Strafen nöthig machen. Es herrscht bei den Bulgaren großer Wohlstand

und es giebt keine Armen unter ihnen.“ Und was er weiter erzählt, giebt uns einen Fingerzeig, wo wir den Erklärungsgrund dieser Erscheinungen zu suchen haben. In jeder bulgarischen Gemeinheit befindet sich ein Volksbeamter, dessen durchaus populäre Stellung denen auffallen muß, die das türkische Staatswesen nach so vielen in Europa erscheinenden Reiseschilderungen beurtheilen. Der Kodscha-Baschi, von den Steuerpflichtigen erwählt, ist der natürliche Vermittler zwischen der Regierung und dem Volke, von dem er bestellt wird, und das er zu vertreten hat. Dieser Mann spricht die öffentliche Meinung, d. h. die Wünsche und Gesinnungen der Bewohner des Bezirks aus, dem er vorsteht. Da ist kein Einfluß der Verwaltung auf seine Wahl oder sein Benehmen. Seine Verhältnisse, seine Stellung, machen ihn zum eifrigen Vertreter der Rechte und Interessen seiner Mitbürger. Verlangt die Regierung eine Steuer; dann beruft der Kodscha-Baschi die Versammlung, bei welcher er den Vorsitz führt. Diejenigen, welche die Steuer zu bezahlen haben, vertheilen die verlangte Summe unter sich, und Alles ist abgethan, wenn die Regierung zufrieden gestellt wird. Handel und Gewerbe sind frei; von Monopolien weiß man nichts. Jeder geht nach Lust und Bedürfniß seinen Geschäften nach, ohne daß eine Polizei ihn belauscht, ihm nachspürt, ihn durch hundert Förmlichkeiten neckt und plagt, die doch am Ende nur dem ehrlichen Manne am beschwerlichsten sind, während sie den Schurken selten erreichen. Außer der oben angedeuteten, durch Selbstvertheilung zusammengebrachten, Steuer wird keine andere Abgabe gefordert, während in so manchen Ländern des civilisirten Europa's man kaum ein Glied bewegen kann, ohne

von einem Polizeibedienten, einen Steuererheber, oder Mauthbeamten in Anspruch genommen zu werden. Wenn die Bulgaren sich in einer verhältnißmäßig großen Wohlhabenheit befinden; dann verdanken sie diesen Zustand offenbar ihrer eigenen Thätigkeit, deren freie Entwickelung nicht durch Gebote und Verbote von oben herab beschränkt und gehemmt wird. Und man würde einen Trugschluß begehen, wollte man aus dem Mangel so vieler Einrichtungen, welche diejenigen, welche an der Spitze der Regierungen in vielen civilisirten Ländern stehen, für nothwendig und unentbehrlich halten, folgern, daß die Menschen da, wo es anders ist, in einem barbarischen oder halbwilden Zustande leben müßten, daß ihre bürgerlichen Verhältnisse nicht dessenungeachtet geregelt wären, wenn es gleich nicht durch Gesetze und Befehle der Staatsgewalt geschieht.

Manche werden vielleicht zwar einwenden, der Orient könne dergleichen künstliche Einrichtungen von Staatswegen, wodurch die Regierten von der Hauptstadt bis zum kleinsten Dorfe oder Weiler unter beständiger Aufsicht und Curatel gehalten werden, jenen künstlichen Verwaltungsorganismus, der den Einzelnen keinen Schritt gestattet, ohne daß von Agenten der um Alles sich bekümmernden obersten allgemeinen Regierung dabei mitgewirkt wird, füglich entbehren, weil die gesellschaftlichen Verhältnisse dort nicht so verwickelt seyen, wie in Europa; aber gar viele, wo nicht die meisten, dieser verwickelten Verhältnisse sind durch künstliche, oft widernatürliche Gesetze und Einrichtungen, welche eben eine Folge des Zuvielregierens waren, erst erschaffen, und gerade eins der nicht geringsten Uebel, an denen die europäischen Staatsgesellschaften kränkeln. Man sollte also

nur darauf denken, diese Verhältnisse durch Reformen in der Gesetzgebung zu vereinfachen, und damit würde selbst der Vorwand wegfallen, wodurch man den Bestand eines Verwaltungssystems zu beschönigen sucht, welches offenbar der Entwickelung der individuellen menschlichen Thätigkeit so ungemein nachtheilig ist. Und eine solche Gesetzgebungsreform würde auch der Staatsweisheit entsprechen, da die, durch die frühern Gesetze und Einrichtungen begründeten, gesellschaftlichen Verhältnisse aus Zeiten herstammen, die mit den dermaligen gesellschaftlichen Zuständen in keinen Einklang zu bringen sind, vielmehr mit diesen nur zu häufig im Widerspruche stehen. Daß indessen selbst neben mannigfaltigen Institutionen und Gesetzen, die im Mittelalter, in einem Zeitalter der Rohheit, Uncultur und Unwissenheit, ihren ersten Ursprung gehabt und im Laufe der Jahrhunderte sich ausgebildet haben, in die Gegenwart aber nicht passen, sondern mehr oder weniger als ein Anomalie in dieser erscheinen, ein Statsverwaltungssystem gar wohl bestehen könne, das der Selbstthätigkeit der Individuen einen sehr großen Spielraum gestattet, lehrt die Erfahrung durch Großbritanniens Beispiel. Dort ist Niemand, der ein solches System mit dem constitutionellen Monarchenthume für unvereinbarlich erachtet, und die Früchte, die dasselbe dort bringt, liegen am Tage.

Wenn schon in wenig civilisirten Ländern, selbst unter rohen despotischen Regierungen, ein, dem auf dem europäischen Continente in neuern Zeiten befolgten entgegengesetztes, Verwaltungssystem sich so heilsam bewährt, und England seinen ausgezeichneten Flor, Wohlstand und Reichthum, bei allen Gebrechen und Unvollkommenheiten seiner

mit mittelalterlichen Instituten verwebten Verfassung, gewiß dem Umstande mit verdankt, daß dort die Staatsregierung nicht aus monarchischer Vielregierereisucht die Selbstthätigkeit des Volkes lähmt; dann wird man die glücklichen Ergebnisse, welche das freie Nordamerika unsern Blicken darbietet, leicht begreiflich finden. Denn da wird die freie individuelle Selbstthätigkeit schon durch das Daseyn einer der Culturstufe des neunzehnten Jahrhunderts anpassenden demokratisch-republikanischen öffentlichen Ordnung überaus begünstigt, und man sieht da durch diese einen Wetteifer aller Bürger in der freien Entwickelung ihrer Kräfte von selbst und fast ohne alles Zuthun der Regierung hervorgerufen. Und sicherlich werden die vereinigten Staaten bald Europa in jedem Zweige des Gewerbsfleißes, in jeder Art der Volksbildung überflügeln, falls letzteres bei der Regierungsweise beharren sollte, die der vollen Entwickelung aller Kräfte in den Staatsgesellschaften so ungemein hinderlich ist. In keinem der Staaten der nordamerikanischen Union hat die allgemeine Regierung sich jemals mit so vielen Gegenständen befaßt, wie die europäischen Regierungen. Allezeit hat nur eine kleine Zahl von Gegenständen, deren Wichtigkeit ihre Blicke auf sich zog, ihre Thätigkeit in Anspruch genommen. Keine nordamerikanische Regierung hat es unternommen, Nebensachen der Gesellschaft zu reguliren, und die Dinge untergeordneter Art, die nicht allgemeine Hauptinteressen des Staatsvereins betrafen, ordnen zu wollen. Weder Neigung, noch Verlangen dazu hat eine solche irgendwo und zu irgend einer Zeit zu erkennen gegeben; nie ist eine General-Assembly darauf bedacht gewesen, ihre Attributionen zu vermehren. Les gouverne-

mens americains, drückt sich ein französischer Staatsgelehrter aus, der eine geraume Zeit in den vereinigten Staaten verweilte, ne descendent jamais dans les details ou, si j'ose le dire, dans les puérilities de la tyrannie administrative. In Amerika bemerkt man kaum, daß regiert wird, und doch geht Alles seinen regelmäßigen Gang, ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des innern Friedens; dennoch entfalten sich alle Arten menschlicher Betriebsamkeit, obgleich sich selbst überlassen, dort mehr, als irgendwo; dennoch nehmen Wohlstand und Reichthum in erstaunlicher Progression zu, und bewunderungswürdig ist das fröhliche Gedeihen des öffentlichen Wesens, bei fast gänzlicher Abwesenheit mitwirkender Regierungsbehörden und bei beinahe völligem Mangel am Regieren von Oben herab.

Vergeblich wird man sich der Hoffnung hingeben, daß das Repräsentativsystem die erwarteten naturgemäßen Früchte trage, so lange die Staatsregierungen sich nicht geneigt finden lassen, jener Begierde zu entsagen, Alles von Oben herab leiten und beaufsichtigen zu wollen. Denn bei diesem Systeme vermag kaum die bürgerliche Freiheit, überall durch polizeiliche Anordnungen und Mitwirkung der Staatsbehörden eingezwängt, sich bis zu einem gewissen Grade zu erheben, und so lange der Geist des Volkes durch den unaufhörlichen Kampf gegen solche kleinliche Schranken der Freiheit ermüdet wird, kann er für die großartigere politische Freiheit gar nicht heranreifen. Nur da, wo das Volk, statt durch Vielregiererei geplagt zu seyn, zur Selbstentwickelung seiner Kräfte berufen ist, wie in England und Nordamerika, kann sich politische Mündigkeit unter

allen Classen der Staatsgesellschaft verbreiten, und da gestaltet sich auch das Repräsentativsystem ganz anders, als da, wo die Staatsbürger einem Alles von Oben herab leitenden und ordnenden Staatsregimente unterworfen sind. Man sieht diesen Unterschied recht auffallend bei der Vergleichung der öffentlichen Zustände in England und Frankreich. Wo ist ein ähnlicher Verein auf dem europäischen Continente zu finden, wie das brittische Unterhaus mit einer so großen Masse von politischer Bildung, von Intelligenz, von Patriotismus und practischer Geschäftskunde, wovon die Arbeiten und Berichte des englischen Parlamentscomités so viele Proben geben? Während in England das Ministerium, die Staatsregierung an Einsicht keinesweges über der Nationalrepräsentation steht, verhält es sich dagegen ganz anders in Frankreich. Im letztern Reiche ist die Einsicht in die wahren Bedürfnisse des Landes, die richtige Beurtheilung seiner Mittel und die Weisheit in Vorkehrung des Zweckmäßigen vorzüglich mehr in der Regierung und ihren Organen, als in der Deputirtenkammer, und was in dieser der Staatsregierung zur Seite oder entgegensteht, steht gemeiniglich, oder doch sehr oft, tief unter ihr, nicht nur an Einsicht, sondern auch an Unbefangenheit. Wird nun diese Beschränktheit, gepaart mit Unwissenheit, der sich nur zu häufig Eitelkeit und Ueberhebung zugesellt, über ihr Maas erhoben und der eigentlichen Regierung nicht nur als Controle und Genossin zur Seite, sondern als ausschließende Richterin über den Kopf gestellt; dann kommt eben aus einer solchen Verschiebung aller Verhältnisse leicht ein darüber und darunter in der Macht und der Führung

der öffentlichen Dinge, das unter Ludwig Philipp öfters einen so kläglichen Anblick darbot. Die französische Deputirtenkammer ist das politisch noch minderjährige Frankreich, das als solches und in Lösung und Behandlung wichtiger Probleme der Staatsweisheit noch seine Schule zu machen, und durch Fehler erst Klugheit zu erlangen, und darum einer ihres Berufes mächtigen Staatsregierung bedarf, um ihr in ihrer Erziehung und Bildung zur Hand und zu Rathe zu seyn, während das brittische Unterhaus ein Bild des volljährigen Englands vorstellt, das überall den Impuls giebt; so daß die Regierung im engern Sinne im Hintergrunde zu stehen kommt. Wie in Frankreich, so verhält es sich auch mehr oder weniger in andern europäischen constitutionell-monarchischen Staaten mit einer Volksvertretung. Aber jene Unmündigkeit des Volkes und seiner Vertreter, die einer, die öffentlichen Angelegenheiten leitenden, höhern Macht so sehr benöthigt ist, um sie vor Straucheln zu bewahren, wird nie völlig ein Ende nehmen, so lange eine Staatsordnung besteht, in und bei der Alles, was in den Palästen, wie in den Hütten vorgeht, von einem Mittelpuncte aus dirigirt und regulirt wird; denn jene fortdauernde Volksunmündigkeit, die eines Führers bedarf, ist gerade eine natürliche Folge von dieser Staatsordnung. In England und Amerika hat das Volk seine politische Mündigkeit, bei welcher politische Freiheit allein mit Nutzen gewährt werden kann, eben dem Mangel an einem solchen Regimente zu verdanken.

Die totale Verschiedenheit der in England und Frankreich seit Jahrhunderten befolgten Regierungs- und Verwaltungssysteme hat denn auch den entschiedensten Geistes- und Volks-

contraſt erzeugt, den man ſich nur denken kann, der bei beiden Nationen wahrgenommen wird, und überall hervorleuchtet. Was will der Engländer? Selbſtſtändig ſein eigner Herr ſeyn, für ſich beſtehen, möglichſt unabhängig von jedem Andern. Keiner ſoll ihm etwas zu ſagen haben; keiner ſoll ſich in ſeine Angelegenheiten miſchen; er will mit Selbſtthätigkeit zu Werke gehen, und ſeines eignen Glückes Schmid ſeyn. Die individuelle Freiheit geht ihm über Alles, und die Verfaſſung und Geſetze ſeines Landes ſind ihm beſonders darum ſo theuer und ſo viel werth, weil ſie ihm jene Freiheit in ſo vollem Maaße gewähren und verbürgen. Er hängt an ſeinem Vaterlande und deſſen Einrichtungen, weil er ſich hier frei bewegen, ungehindert ſeine Kräfte entwickeln und nirgends anderswo, etwa die neue Welt jenſeits des Oceans ausgenommen, eine gleiche perſönliche Freiheit finden kann. Ein independent life — das iſt das große, dem Engländer ſo ſchätzbare Gut, wornach Jeder in England zu ſtreben ſucht. Wie man nur Luſt haben möge, eines Andern Diener ſeyn zu wollen, wenn man ſein eigner Herr ſeyn kann; davon hat der Engländer keinen Begriff. Er will, daß der Staat ſich ſo wenig, wie möglich, um ihn bekümmere, verlangt dagegen aber auch nicht, daß von Oben herab ihm unter die Arme gegriffen werde. Das engliſche Volk betrachtet Miniſter, Civil- und Militairbeamte gewiſſermaßen als ſeine Diener, und leidet nicht, daß ſeine Diener ihm etwas befehlen. Alle öffentliche Unternehmungen, alle öffentliche Bauten ſind in England Privatunternehmungen, Privatbauten, das Werk von Einzelnen oder Compagnieen. Wollte die Regierung ſich einmiſchen; ſo geriethe gleich Alles ins

Stocken; Mißtrauen, ja Unwillen würde sich überall kund thun. In Frankreich hingegen vernimmt man allgemein, unter allen Parteien, gerade darüber Klage führen, daß die Regierung so wenig thue, von ihr so wenig Impuls komme. Man fordert von ihr mehr, und etwas Anderes noch, als den politischen Staatsdienst; sie soll überall eingreifen, allenthalben thätig sich zeigen, sie soll administriren; sie soll Künste und Wissenschaften fördern und beschützen, Talente erheben oder pensioniren, Arbeiten befehlen und anordnen. Alles soll die Staatsregierung thun; die Anforderungen an dieselbe sind unermeßlich und ohne Zahl. Tief hat dies in dem Charakter der französischen Nation Wurzel gefaßt, nicht eigentlich wie er an und für sich ist, sondern wie er, seit dem Untergange der ältern Staatsprincipien, aus der Ligue und aus der Fronde sich herausgebildet hat. In diesem Sinne hat die Revolution gar nichts vom Vergangenen geändert, im Gegentheile sie hat es verstärkt. Es sind blos die republikanischen Journale — der National, die Tribune ꝛc. — welche gegen ein solches Regierungssystem eifern; aber ihre Stimmen verhallen erfolglos in der Menge, da die Einzelnen durch die lange, alleinige Thätigkeit der Regierung des Gebrauchs ihrer Kräfte zur Selbstthätigkeit entwöhnt, in der Vielregiererei von Oben herab allein Heil für die Staatsgesellschaft zu sehen glaubt. Nicht viel anders ist es in Teutschland und andern Ländern des Continents.

Ein freies und fröhliches Staats- und Volksleben kann unmöglich sich entfalten und gedeihen, so lange die Völker die Besorgung ihrer wichtigsten und theuersten Angelegenheiten und Interessen ausschließlich von Oben herab

erwarten, und von Oben herab dieser Richtung des Volksgeistes durch All- und Ueberallregieren entgegengekommen wird. Die Staatsgesellschaften nehmen so immer mehr oder weniger die Gestaltung vom bloßen Herrschaftswesen an, statt wahrhafte Gemeinwesen mit rühriger Lebendigkeit in allen ihren Theilen zu bilden. Denn die ganze innere Organisation der Staatsgemeinde muß nothwendig diesem Regierungssysteme angepaßt werden, und eine derselben entsprechende Verwaltungsordnung kann nicht entbehrt werden, weil man die Mittel wollen muß, wenn man den Zweck will. Administrative Centralisation, bei der, um mit Consequenz zu Werke zu gehen, keinem einzelnen Bestandtheile des Ganzen ein gewisses für sich Bestehen, und daher auch den Communen und der Thatkraft der Staatsbürger höchstens nur eine kümmerliche Freiheit zugestanden werden kann, und eine mit dem Alladministriren aus einem einzigen Mittelpuncte unzertrennliche, überall wirksame, sich in Alles mengende und Alles beaufsichtigende, jeder Aeußerung der individuellen Thätigkeit feindliche, und eben dadurch auch die individuelle Freiheit erstickende Beamtenherrschaft sind die unvermeidlichen Folgen. Weil man von der Staatsregierung Alles fordert, von ihr begehrt, daß sie Alles thun soll, muß man zugleich alle mögliche Befugnisse zur Wirksamkeit in ihr aufhäufen, sie zum völligen Souverain mit überwiegender discretionairer Gewalt über Alles im Staatsvereine machen. Und eine solche Richtung des Regierungs- und Verwaltungswesens verträgt sich nicht blos mit der monarchischen Staatsform, wiewohl sie dem Walten des monarchischen Princips in seiner Reinheit vorzüglich angemessen erscheint,

sondern auch mit allen andern politischen Gesellschaftsformen, wie wir denn auch sehen, daß in Frankreich die Republikaner sich bald nach einem souverainen Robespierre, bald nach einem souverainen Cäsar sehnen, während die Oligarchen souveraine Minister, die Absolutisten einen souverainen Monarchen, die Theokraten souveraine Beichtväter wollen. Aber welch' ein contrastirendes Gemälde bietet nicht, bei so entgegengesetzten Staatstheorieen, in ihrer Verwirklichung die öffentliche Freiheit in Frankreich und in England dar? Hier ist sie wahrhaft vorhanden und großartig zeigt sie sich in ihren Wirkungen; dort hat man nur einen Schatten davon, und mit aller Freiheit — selbst der noch precair bestehenden Preßfreiheit nicht ausgenommen — ist es da mehr Schein, als Wahrheit.

Die jetzige Generation in Europa erscheint freilich noch nicht völlig reif zur richtigen Erkenntniß mancher Grundübel, welche die modernen Staatsgesellschaften drücken, und zur umsichtigen Einsicht der anzuordnenden Heilmittel, von denen allein sich sichere Abhülfe von denselben versprechen läßt; gleichwohl vergrößert sich von Tag zu Tag die Zahl derer, die in dieser Beziehung aufhören im Dunkeln zu tappen und die mannigfaltigen Erfahrungen, welche man in unserer Zeit Gelegenheit hat, im Völkerleben bei der Verschiedenheit der Organisationen der Staatsgesellschaften zu machen, werden hoffentlich immer mehr dahin führen, daß endlich allen Gebildeten unter uns es klar werden wird, worauf es ankommt, und welche Richtung die Reform der öffentlichen Verhältnisse nehmen muß, um glücklichere und gedeihlichere Zustände vorzubereiten. Mit den öffentlichen Zuständen der europäischen Staatsgesell-

schaften und deren Gedeihen in ihrem Innern wird es nicht besser werden, so lange die Staatsregierungen sich nicht entschließen, jener rührigen Geschäftigkeit größtentheils zu entsagen, die sich in Alles mischen und mengen, Alles leiten, lenken, beaufsichtigen, bevormunden, controliren will, was in jenem geschieht. Sie werden alsdann freilich ohne Vergleich weniger zu thun haben, als jetzt, aber dagegen auch desto mehr Zeit und Muße finden, sich mit dem zu befassen, was das allgemeine Wohl erheischt, und so doch weit mehr leisten, als bisher. Vermindert sich die Zahl der Dinge, die zu Regierungsangelegenheiten gemacht werden; dann kann die bessere Besorgung und Verwaltung dieser nur dabei gewinnen. Je mehr ihr den Kreis der Beschäftigungen der Machthaber erweitert; desto mehr befördert ihr bei denselben den Hang des Vielregierens, das nur zu leicht in Zuvielregieren ausartet, und das beste und einfachste Mittel, dieses Uebel zu verhüten, bleibt allezeit, die Regierenden in ihren Befugnissen auf das zu beschränken, was ihres eigentlichen Amtes und Berufes ist und dem Zwecke ihres Daseyns entspricht, damit sie sich nicht mit Sachen abgeben, die ihnen nichts angehen und nichts angehen dürfen, wenn sie ihrem wesentlichen Berufe nachkommen und ihre wahre Bestimmung erfüllen sollen. Wollte auch die brittische Staatsregierung der Sucht des Vielregierens nachhängen; sie würde es nicht vermögen, weil ihr, eben so wie der nordamerikanischen, in ihren Attributionen der Stoff, und mit diesem die Gelegenheit dazu mangelt, und sich die einzelnen Theile der Staatsgesellschaft so constituirt haben, daß sie gar keine unmittelbare Einwirkung der Staatgewalt auf ihre Sonderange-

legenheiten gestatten. Die Staatsgesellschaften selbst aber können, wenn durch Beschränkung der Thätigkeit der allgemeinen Regierung rege Selbstthätigkeit in allen ihren Elementen erwacht und sich bethätigt, nur besser aufblühen. Denn das laissez nous faire, das einst in Frankreich der Handelsstand von einem Minister verlangte, welcher wissen wollte, was er für ihn thun solle, muß von allen Bürgern einer freien Staatsgenossenschaft, die Freiheit in der Wirklichkeit wollen, in Anspruch genommen werden, und die Freiheit Aller in ihren respectiven Sphären kann nur dann ihre naturgemäßen Blüthen und Früchte tragen und den ganzen Staatskörper beleben, wenn so wenig, wie möglich, und nur in so weit, als die allgemeinen staatsgesellschaftlichen Interessen es nöthig machen, von Oben herab regiert wird.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Die Anatomie des Staates, oder Kritik der menschlichen Gesellschaft. Von M. Langenschwarz. St. Gallen, 1836, Wartmann und Scheitlin. VIII und 254 S. gr. 8.

Ref. findet sich in einiger Verlegenheit bei der Anzeige dieses Buches; theils weil er kein Anatom ist; theils weil er, selbst abgesehen von dem auf den Staat übergetragenen Begriffe der Anatomie, weder das in dem Werke findet, was den Begriff der „Anatomie des Staates" entschuldigen oder sogar rechtfertigen könnte, noch auch das im systematischen Zusammenhange, was der Verf. unter dem zweiten Begriffe der „Kritik der menschlichen Gesellschaft" verstehet. Doch Ref. streitet nicht gern über Begriffe; er hält sich vielmehr an das, was er findet, und wie er es findet. Da gestehet denn Ref. offen, daß das Buch weder ein in sich abgeschlossenes Staatsrecht, noch eine systematisch dargestellte Politik enthält, ob es gleich in Capitel und (mehr oder minder lange) §. §. zerfällt; daß man zwar viel von der Regierung und von Regierungsbeamten zu lesen bekommt, kein Wort aber von dem Regenten, er werde nun als erblicher Monarch, oder als Präsident eines Freistaates gedacht; viel von den Rechten, den Pflichten, der Bildung und dem Glücke der Staatsbürger, kein Wort aber von der Vertretung der Nation durch Repräsentanten, oder Abgeordnete, oder mittelalterische Stände, u. s. w. Es ist, als wenn alle hochwichtige politische Fragen des Staatslebens, die seit 20

Jahren die gesitteten Völker zweier Erdtheile in Bewegung setzten, gar nicht existirten; denn für keine derselben fand der Verf. eine Stelle. Irrt daher Ref. nicht; so glaubt er in der vorliegenden Schrift eine, den Ansichten des geistvollen, nur in seinen Behauptungen nicht immer klaren, Verfs. enthaltene Auffassung dessen zu finden, was man früher — und selbst noch der geniale Schlözer — „Metapolitik" nannte; doch ohne alle Rücksicht auf Geschichte, und ohne nothwendigen innern Zusammenhang und Aufeinanderfolge. Der Verf. ergehet sich in einer großen Masse wahrer und halbwahrer Begriffe; locker unter sich verbunden, oft dichterisch, sogar, wie es dem Ref. scheint, nicht selten in verfehlten Bildern ausgesprochen; dabei aber höchst freisinnig, ohne doch in Meinung und Ton die Grenzen des Schicklichen zu überschreiten, was Ref. Anfangs befürchtete, nachdem er die aus Paris (Jan. 1836) datirte Zueignung, unter welcher er sich: „teutscher Improvisator und Redner, Mitglied mehrerer wissenschaftlichen Vereine ꝛc." unterschreibt, an den mächtigen Agitator der brittischen Inseln, an Daniel O'Connell, und darin folgende Stelle gelesen hatte: „— Sie haben sich zum muthigen und beharrlichen Vertreter der Rechte des Menschen erhoben, und darum werden Sie die Versicherung begreiflich finden, daß ich im Kreise aller mich umringenden civilisirten Weltbürger keinen Größern und Würdigern zur Zueignung dieses Werkes fand, als Sie. Mein Herz, das längst Ihrer Siegerbahn mit stiller Huldigung folgte, verlor sich in dem Glanze Ihrer ruhmvollen Laufbahn, und ich halte mich für hinlänglich belohnt, wenn Sie meine Absicht, Ihnen durch die

Zueignung seiner hier ausgesprochenen Gefühle einen Beweis seiner Liebe und Hochachtung zu geben, der freundlichen Theilnahme nicht für unwerth finden." — Ob O'Connell teutsch versteht, um diese Zueignung im Originale lesen zu können, ist nicht Sache des Ref. Allein versichern darf er, daß der Ton und Styl des Verfs. weit ruhiger ist, als der des, mit der Dedication beehrten, Agitators, und daß selbst die Hochtories dies- und jenseits des Kanals an den meisten Aeußerungen des Verfs. keinen Anstoß nehmen dürften.

Was der abstracten Darstellung des Verfs. — wenigstens nach der Meinung des Ref. — das eigentliche innere Leben verkümmert, ist der Mangel alles Geschichtlichen. Alles wird rein rationell aufgestellt, als ob es kein Frankreich, kein England, kein Spanien, kein Bayern, Würtemberg, Baden, nicht einmal ein Irland, der große Schauplatz des kühnen Agitators, u. s. w. gäbe. Nun kann Ref. sich zwar ein philosophisches Staatsrecht nach reiner Construction a priori denken; durchaus aber keine Politik, deren eines Auge zwar immer auf das Vernunftideal eines vollkommenen Staates, das andere aber jedesmal auf einen in der Wirklichkeit bestehenden Staat gerichtet seyn muß, um diesen, nach seiner geschichtlichen Grundlage, so weit es Volksthümlichkeit, der Grad der erreichten Bildung der Mehrheit des Volkes, das im Volksleben tief gewurzelte geschichtliche Recht, und die übrigen Verhältnisse sowohl zum Inlande, als auch zu den Nachbarstaaten verstatten, was besonders bei den einzelnen teutschen Staaten nicht übersehen werden darf, die, ohne Ausnahme, zu einem Staatenbunde ge-

hören, deſſen einzelne Glieder zwar, nach dem Rechte der Souverainetät, im Innern ſich frei geſtalten, doch aber von dem, für ganz Teutſchland durch die Bundesacte und durch die Schlußacte aufgeſtellten, Urtypus ſich nicht entfernen können.

Ref. beſcheidet ſich daher, daß *ſeine* Anſichten von der *geſchichtlichen Auffaſſung* der politiſchen Fortbildung oder Umgeſtaltung der Verhältniſſe des Staatslebens bei dem Verf. nicht gefunden werden, und daß er dies als Mangel betrachtet; daß er aber dem Verf. das Recht nicht ſchmälern darf, ſeine abſtracten Begriffe aufzuſtellen und auszuführen.

Allein die zweite Frage betrifft das *Wie?* dieſer Aufſtellung und Ausführung. Da nimmt denn der Verf. auf den erſten 50 Seiten einen weiten Anlauf, ehe er zum „Anfange des Staates" kommt. Er handelt „vom Zwecke des Lebens; von dem Menſchen, als erſtem geſchaffenen Weſen; von der Vernunft als Führerin; von der Denkeigenſchaft und dem freien Gedanken" u. ſ. w., und, nachdem er, „vom Anfange, von dem Zwecke und der Abſicht des Staates" geſprochen hat, behandelt er, in ziemlich willkürlicher Aufeinanderfolge, eine große Zahl von Begriffen, von welchen Ref. nur einige, nach ihrer unmittelbaren Folge bei dem Verf., aufſtellen will, weil es ihm zum Abſchreiben des ganzen Inhaltsverzeichniſſes am Raume fehlt. Unmittelbar nach dem „Zwecke und der Abſicht des Staates", folgen: „von der Kraft und dem Willen; der Wille iſt der natürliche Leiter der Kraft; der Wille ſelbſt aber bedarf im Staate der Leitung; Wille und Gedanke (?) ſind im Staate abhängig; was will der

Staatsbürger? Iſt er ſich ſelbſt genug? Hat er ſeine Mitbürger zu beachten und zu unterſtützen? Von der Pflichtvergeſſenheit; von ſtreitigen Fällen; was iſt Geſetz?" u. ſ. w. Weiter behandelt der Verf. folgende Gegenſtände: „von der Einheit der Regierenden überhaupt; von der concentrirten Gewalt; vom Vorbilde im Staate; wer iſt des Staates Vorbild? von der Verantwortlichkeit; was iſt Glück des Staatsbürgers? von den Anſprüchen des Staates auf das Wirken des Bürgers;" u. ſ. w. und, gegen den Schluß hin, „von der natürlichen Leidenſchaft; von der Schädlichkeit der Leidenſchaft; vom leidenſchaftlichen Haſſe; von gehäſſigen Gedanken; von dem Mißbrauche der Macht; von der Regierung als Stütze der Gerechtigkeit;" u. ſ. w.

Nicht ohne Urſache ſtellte Ref. dieſe Nomenclatur auf, weil es ihm in der That nicht gelingen will, einen innern Zuſammenhang in dieſer Aufeinanderfolge ausmitteln zu können.

Nun noch einige Belege des Styls. Ref. wählt eine Stelle aus dem §. von dem Anfange des Staates (S. 51), den der Verf. bildlich verſinnlichen will. „Die raſtloſe Natur ſendet tief unter der gebäumten(?) Fläche des Oceans eine Anzahl mit dem bloßen Auge kaum ſichtbarer Waſſerthierchen zum Baue eines Rieſentempels aus. Sie beginnen ihre eigene Wohnung zu errichten; eine Röhre, die ſie in tauſend Verzweigungen von innen heraus mit einem verhärteten Safte beſetzen, und die wir Koralle nennen. Der weitwurzelnde Röhrenbau wird feſter und feſter, ſtark und wiederſtämmig, das tobende Meer in ſeinem Beſtreben, ihn mit fortzureißen, ſpielt

(spült) Massen von Sand und Schlamm dawider, aber eben dadurch wird die Stärke des Baues noch vermehrt; der Schlamm wächset, Gras und Treibholz bleiben hängen, das Innere verdichtet sich und wird hart; endlich ragt der unförmliche Hause über die Oberfläche des Wassers hinaus, wird größer und geformter; die Milliarden seiner winzigen Bewohner arbeiten geschäftig fort; darüber hinfliegende Zugvögel lassen sich darauf nieder, verlieren einen Theil der, zur Reise in andern Erdstrichen geraubten, Samenkörner; Gottes große Sonne strahlt Leben in sie hinein; sie wachsen, blühen, tragen Früchte und Samen, mehren sich, und die Natur triumphirt; das Meer tritt staunend (?) in die neue Schranke zurück; denn eine neue kleine Welt, eine blühende Insel überragt es, zusammengethürmt von Thierchen, die der leiseste Hauch des leisesten Windes weit vor sich hinschleudern würde. Dies vermag vereinte Kraft! So entstehen die Inseln des Staates im stürmenden Oceane des Lebens." — Ref. hält das Bild des korallenartigen Entstehens des Staates für verfehlt; noch völlig abgesehen von der Rolle der Zugvögel bei der Bildung der Korallen; höchstens könnten jene als die Auswanderer nach Amerika gelten, die allerdings, schon auf der Reise, einen Theil der zur Reise aus Europa mitgenommenen Samenkörner verlieren, ehe sie die „Koralleninseln des Staates" in Amerika erreichen.

Auch in der Etymologie des Verfs. vermißt man die Geschichte. Er sagt (S. 69) „das teutsche Wort Staat kommt her von stehen, so wie das Wort Bürger von bürgen." Bis jetzt glaubte man das lateinische Wort:

status (l'état) sey primitiv; so wie das Wort Bürger die mittelalterischen Bewohner einer teutschen Burg bezeichnete.

In dem Capitel „von der Pflichtvergessenheit" findet sich (S. 81) folgende Stelle. „Der dreitausendjährige Bau der Staatsverhältnisse ward durch die Schuld einiger schlechter, unbesonnener Machthaber (durch diese allein? Ref.), die mit angemaßter, unmenschlicher Willkühr den Lebenssaft ganzer Nationen ausdörrten, so von Thränen des Elends durchweicht, daß sein Mörtel zu Staub ward, und der ausbrechende Sturm der Verzweifelung ihm einen weiten Spalt beibrachte. Das mächtige Gebäude ist dadurch zu zwei getrennten Flügeln geworden, in deren einen sich das Herkommen, und in deren andern sich das Weiterkommen flüchtete. Aus beiden Flügeln belagert und bewacht man sich nun mit der Stärke der Meinung und des Vorurtheils, und während man einander zu überwinden strebt, legen sich die getrennten Theile des Baues immer schiefer, und wenn nicht eine neue zweckmäßige Zwischenmauer sie bald verbindet und zusammenhält, wird jeder Theil in sich selbst zusammenstürzen." Ref. fragt, wer die Zwischenmauer zwischen Lord Lyndhurst und O'Connell aufführen werde?

Zum Schlusse noch des Verfs. Urtheil über die Stätigkeit der Regierung. Er sagt: „Ob ein, kaum der Schule entlaufener, Flachsbart sagt: sie gefällt mir, oder sie gefällt mir nicht; der erfahrene, gebildete Bürger fühlt sich mit Recht beleidigt, wenn ein Heer von jungen, aus dem Ei kriechenden, Philosophen ihm den unsinnigsten Halbverstand mit Kolbenstößen einpredigen will."

Ref. befürchtet nicht, daß es die „Flachsbärte" je so weit bringen werden.

Uebrigens ist es, nach dem Zusammenhange, dem Ref. nicht klar geworden, ob der Verf. (S. 147) in folgendem Satze nur die Staatsbeamten im Auge hat, oder ob er mit demselben alle Volksvertretung (folglich das ganze constitutionelle System) verwirft: „Vermittler zwischen Volk und Obergewalt darf es nimmermehr geben; eine solche Vermittelung stellt entweder die ganze Nation, oder die Regierung als kindisch-unmündig dar." Bis jetzt war es vorherrschende Meinung, daß eben die Völker, wenn sie aus der „kindischen Unmündigkeit" heraustreten, das Verlangen nach constitutionellen Formen fühlen. Und was ist das brittische Parlament, selbst mit Einschluß des Agitators, anders, als ein „Vermittler zwischen Volk und Obergewalt?"

Die Leser der „Jahrbücher" mögen nun selbst zwischen dem Verf. und dem Ref. entscheiden, wenn dieser, bei aller Achtung, die einem talentvollen Manne gebührt, dennoch weder den Plan, noch die Ausführung dieses Werkes billigen kann.

Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, von Dr. Friedrich Wilhelm Schubert, ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Univ. zu Königsberg. Ersten Bandes zweiter Theil: Frankreich und das brittische Reich. Königsberg, 1836, Gebrüder Borntträger. XII und 682 S. gr. 8.

Schon bei dem Erscheinen des ersten Theiles, welcher die allgemeine Einleitung in die Statistik (was andere Männer vom Fache gewöhnlich: Theorie der

Statistik nennen) und die Statistik des russischen Reiches enthielt, sprach sich die öffentliche Stimme dahin aus, daß die teutsche Literatur darin ein Meisterwerk erhalte, so weit dieser Begriff auf die Arbeit eines einzigen Mannes anwendbar ist. Denn nicht nur die lichtvolle zweckmäßige Anordnung des Ganzen, nach logischer Gliederung aller zur Statistik gehörenden Gegenstände, nicht nur die Massen des Stoffes, welche der Verf. aus den zugänglichsten sichersten Quellen zusammenbrachte, sichtete, ordnete und gleichmäßig verarbeitete, sondern auch der feste Tact, in einer — organisch geordneten — Uebersicht das lebensvolle Bild eines Staates nach Land, Volk, Verfassung und Verwaltung zu vermitteln, ohne (wenigstens im Durchschnitte) bald bei dem einen Abschnitte zu wenig, bei dem andern zu viel zu geben, und endlich der edle, würdevolle Styl, in welchem der Verf. die Form der Darstellung hielt (was bei geographisch-statistischen Werken, selbst für einen ausgezeichneten Schriftsteller, eine sehr schwierige Aufgabe bleibt), heben diese Statistik so hoch über ähnliche Werke hervor, daß man theils einzelne kleine Lücken, Mängel oder Zahlen, bei welchen man schwanken muß, sehr gern in Bausch und Bogen darein giebt, theils sich freuet, daß, nach Hassels Tode, der den richtigen Schematismus für die Statistik, als Wissenschaft, zuerst aufstellte, in dem Verf. der Mann sich fand, der nicht nur auf Hassels gebrochener Bahn fortbauet, sondern ihn auch nach Gründlichkeit und Sorgfalt der ermittelten Ergebnisse übertrifft, weil Hassel zu flüchtig arbeitete, ob es gleich Verwunderung erregt, daß er, im Verhältnisse zu dieser Eile, bei weitem

weniger Fehler beging, als man befürchten mußte. Genug, die Statistik hat, für den Augenblick der Gegenwart, in dem Verf. den rechten Mann gefunden, welcher für unsere Zeit das ist, was Schlözer, Meusel, Mannert und Hassel für die letzten Jahrzehnte in Hinsicht der Statistik waren.

Dies belegt namentlich die in dem vorliegenden Theile enthaltene Statistik der beiden europäischen Hauptstaaten: Frankreich und das brittische Reich, bei welchen nicht nur dem Verf. ein reicheres und vollständigeres Material in Quellen und andern Schriften, als bei dem im ersten Theile behandelten russischen Reiche, zu Gebote stand, sondern welche auch durch ihre constitutionellen Formen den meisten teutschen Staaten vielfach verwandt sind. Denn daß der Verf. nicht blos eine trockene und tabellarische Zahlenstatistik giebt, ob es gleich an Tausenden von Zahlenangaben nicht fehlt; daß er vielmehr eine historische Statistik aufstellt, wornach die wichtigsten Zustände der heutigen europäischen Staaten in ihrer politischen und bürgerlichen Entwickelung durch möglichst vollständige und deutliche Bilder vergegenwärtiget und versinnlichet werden; das erhebt eben die Arbeit des Verfs. so weit über die seiner Vorgänger. Ueberall ruht seine Statistik auf der historischen Unterlage, und sehr willkommen wird den Lesern, am Eingange der Darstellung der „Grundmacht des Staates" der gedrängte Umriß seiner Geschichte seyn, den er unter dem §. der „Uebersicht des gegenwärtigen Länderbestandes und seines allmähligen Anwachses" giebt. Namentlich ist dies bei Frankreich von großer Wichtigkeit in Hinsicht der bedeutenden Verände-

rungen des Länderbeſtandes ſeit Ludwig 14. bis auf Napoleon, und ſeit der Vernichtung ſeines Weltreiches (in welchem er, mit Einſchluß der Filial- und Schutzſtaaten, über mehr als 73,500,000 Seelen — S. 15. — gebot) bis zum zweiten Pariſer Frieden vom 20. Nov. 1815.

Nach dem für die Bearbeitung gewählten Schema, folgen der Ueberſicht des Anwachſes und der Veränderungen des Länderbeſtandes die gegenwärtige politiſche Eintheilung; die phyſiſche Beſchaffenheit des Bodens, die klimatiſchen Verhältniſſe, Gebirge, Flüſſe, Kanäle, Landſtraßen, Eiſenbahnen, Brückenbau; die Bevölkerungsverhältniſſe, namentlich der größern Städte; die Stammverſchiedenheit der Bevölkerung; die allgemeinen Ständeverhältniſſe; die Religionsverſchiedenheit und die kirchlichen Verhältniſſe der Bewohner. So weit 1) die Grundmacht des Staates. — In gleichem Ebenmaaße behandelt der Verf. 2) die Cultur des Staates, als phyſiſche, techniſche und Handelscultur, als geiſtige nach Unterrichtsanſtalten, Bibliotheken, Buchhandel, Zeitungen, und im Bereiche der freien Künſte. — Sodann 3) die Verfaſſung des Staates, nach den Grundgeſetzen, nach den Staatsformen, den Rechten des Regenten und der Regierung, den Rechten der Repräſentanten (als Kammern oder Parlament), und nach dem Verhältniſſe der Kirche zum Staate. — Weiter folgt 4) die Verwaltung, nach den Miniſterien und den übrigen höchſten Behörden, nach der Departemental- oder Provinzialverwaltung; nach der Rechtspflege, der Finanz- und Militairverwaltung. — Am Schluſſe der Darſtellung jedes einzelnen Staates folgt ein Blick auf die auswärtigen Verhältniſſe deſſelben in Hinſicht des

Verkehrs mit andern Staaten, und der bestehenden Verträge und Bündnisse mit dem Auslande.

Sind nun gleich beide, Frankreich und Großbritannien, constitutionelle Staaten; so hat doch der Verf. die wesentliche Verschiedenheit ihres innern constitutionellen Organismus sehr treffend hervorgehoben, so daß nun dem Staatsmanne vom Fache die Wahl bleibt, ob er sich für die französischen, oder brittischen Formen (und wäre es auch nur in seinem Herzen) erklären will. Für den Ref. ist es keine Frage, daß die constitutionellen Formen Großbritanniens, wegen ihres innern, geschichtlich begründeten Lebens, (wenn auch unsere Zeit bereits manches Veraltete abschaffte, und noch manches, das sich überlebt hat, allmählig beseitigen wird,) den seelenlosen bureaukratischen Mechanismus Frankreichs unendlich überragen; eine Ueberzeugung, die auch Fr. von Raumer, der beide Reiche aus eigner Anschauung kennt, in seinen geistreichen „Briefen über England" unverhohlen ausspricht, und die um so weiter auf dem Continente in den letzten Jahren sich verbreitet, je mehr man — freilich etwas spät — mit constitutionellen Formen und den Vergleichungen derselben überhaupt bekannt wird, und je lähmender die von Frankreich entlehnte Bureaukratie zunächst auf die geistigen Kräfte, zugleich aber auch mittelbar auf die materiellen Interessen der in ihrer Bildung rasch fortschreitenden Völker wirkt.

Ref. hebt deshalb besonders diejenige Stelle aus, worin der Verf. über die Verfassung und Verwaltung sich erklärt. Wir hören ihn zuerst über Frankreich (S. 211). „Während der Revolution ward, bei dem Umsturze aller bestehenden Einrichtungen der Verwaltung, die strengere

Fachabsonderung der Centralbehörden erleichtert, zugleich aber, seit der Einführung des Consulats, zur Beschleunigung des Geschäftsganges eine genaue Bureaukratie damit verbunden, so daß eine Behörde der andern streng untergeordnet erscheint, und in derselben, statt collegialisch gefaßter Beschlüsse, der Wille des alleinverantwortlichen Chefs sich geltend macht. Es ist nicht abzuleugnen, daß dadurch mit einer großen Sicherheit, lebhaften Energie und angemessenen Uebereinstimmung der Geschäftsgang sich fortbewegt; aber eben so wenig bleibt zu verkennen, daß dabei zahllose Uebereilungen das Gemeinwohl benachtheiligen können, und widrige Willkührlichkeiten in zu häufigen Fällen gegen Individuen vorkommen. Daher ist ganz folgerecht von der Mehrheit der europäischen Staaten das Angemessene der Fachvertheilung der Ministerien und der denselben bei- und untergeordneten Behörden, nach dem Vorgange Frankreichs, aufgenommen, aber eben so zweckmäßig hat man die Mängel der Bureaukratie eingesehen, nur theilweise ihre Einführung veranlaßt, oder dieselbe durch Verpflichtung zur collegialischen Berathung gemäßigt."

Ein sehr wichtiger Abschnitt (S. 141) schildert die geistige Cultur Frankreichs nach den Unterrichtsanstalten. Der Verf. geht sehr treffend von der mächtigen Verschiedenheit Frankreichs von allen übrigen europäischen Staaten in Betreff des überwiegenden Einflusses seiner Hauptstadt auf die sämmtlichen Gestaltungen des geistigen Lebens aus. Er sagt sehr wahr: „Während die geistige Bildung des Britten durch London, Edinburg,

Glasgow, Oxford, Cambridge und Dublin bestimmt wird; während das geistige Leben der Teutschen in allen bedeutenden Residenzen der Fürsten, Universitäten, und nicht minder in den ersten Handelsstädten seine bestimmenden Richtungen empfängt; oder in Italien ein Gleiches von Rom, Florenz, Neapel, Turin, Mailand und Venedig aus geschieht; äußert der Franzose nur eine rege Theilnahme, wie an allen übrigen Begebenheiten seiner Hauptstadt, so auch an den neu hervorragenden geistigen Erscheinungen in derselben, und sucht sie durch das allgemeine Besprechen in den öffentlichen Zusammenkünften zum allgemeinen Eigenthume des Volkes zu machen. Um so aufmerksamer muß man auf den Entwickelungsgang der französischen Literatur seyn, weil eine mißverstandene Idee, oder eine absichtlich verdrehte Darstellung eines wissenschaftlichen Gegenstandes in ihren Folgen den verderblichsten Einfluß auf das Volk ausüben kann." Dies ist unläugbar, wird aber doch in neuester Zeit durch den Kampf der Journale nach den entgegengesetztesten Richtungen hin theilweise neutralisirt. Demungeachtet bleibt dabei die Inferiorität, ja die theilweise Nullität der geistigen Cultur in den Provinzen sehr leicht erklärbar, so wie die Masse der unfähigen und gleichgültigen der, in den provinziellen Wahlcollegien ernannten, Mitglieder der zweiten Kammer. Wie ganz anders ist dagegen das geistige Leben in Teutschland nach der politischen Unabhängigkeit seiner Staaten, und nach den Lichtpuncten der geistigen Cultur, nach den Universitäten in seiner Mitte. Denn sollte auch, durch geistig beschränkte Obere, hier oder da ein kleingeistiges Abrichtungssystem für gelehrte Schulen und Universitäten eingeführt werden; so kämpft der bessere Geist des

übrigen unabhängigen Teutschlands sogleich gegen solche kleinliche mechanische Maasregeln, und schwerlich dürfte, bei der erreichten Höhe der allgemeinen Cultur, ein solches Dressiren der studierenden Jugend auch nur 5 Jahre sich fest erhalten. Dem Kleinlichen unterwirft sich nur das Mittelgut mit blindem Gehorsame; der gebildete Geist strebt höher, selbst auf die Gefahr hin, verkannt und zurückgesetzt zu werden, und mit der Hoffnung, daß es dem Mittelgute nicht mehr gelingen kann, zur Herrschaft durch Zwang zu gelangen. — In Frankreich erkannten dies in neuerer Zeit die edelsten Männer, unter welchen wir nur die Miniſter Martignac und Guizot nennen. Zwar riefen Laune und Willkühr sie früh von ihrem begonnenen Werke ab; sie haben aber Bäume gepflanzt, quae alteri seculo prosint. Sie haben in dem neusten Umschwunge der Nationalerziehung, wenn auch noch keinesweges vollendet, das sicherste Mittel für die künftige Emancipation der Gemeinden und Departemente von dem drückenden Joche der Präfecturbureaukratie erkannt, die freilich „durch den militairischen Anstrich, den unter Napoleons Herrschaft das ganze Unterrichtswesen erhielt," ihren Höhepunct erreichte, bis der Schöpfer des künstlich hinaufgeschraubten und in seinem unbedingten Willen endigenden Systems zuletzt unter seinen Trümmern erlag. Allerdings hatte sein Erbe, die Restauration, für ganz andere Dinge Sinn, als für die Emporhebung des Schulwesens und die Beschränkung der Bureaukratie; allein selbst unter Karl 10. konnte ein Martignac wenigstens ein Jahr sich halten, und Ludwig Philipps Umsicht wird zwar das Werk der Volksbildung nicht übereilen, aber auch nicht hindern.

In diesen beiden Puncten, der Bureaukratie und der geistigen Erziehung des Volks, beruht denn der wesentliche Unterschied des constitutionellen Frankreichs und des constitutionellen Englands, welchem der Verf. den zweiten Abschnitt des vorliegenden Bandes widmet. Ref. hält ihn für eben so gelungen, wie die Schilderung Frankreichs. Auch hier machen, unter der Rubrik: Grundmacht des Staates, die materiellen Interessen den Anfang. Es werden die reichen Hülfsquellen Großbritanniens im Boden, Gewerbe und Handel gehörig gewürdigt; allein auch hier stehen die, mit Ausführlichkeit und entschiedener Vorliebe von dem Verf. behandelten, Gegenstände des geistigen Lebens, nach Staat und Kirche, im Vordergrunde. Sehr schätzbar ist die sorgfältige und doch gedrängte Darstellung der brittischen Verfassungsgeschichte von der magna charta an bis zur Reformbill (Jul. 1832) und zur Municipalbill für England und Schottland (1834), und der ruhige Ton, mit welchem der Verf. über die entgegengesetzten Interessen der beiden Häuser des Parlaments sich erklärt.

Doch meine man nicht, daß der Verf. über der Rücksicht auf die geistigen Interessen den gegenwärtigen Standpunct der Rechtspflege, der Finanzen, der Staatsschuld, des Kriegswesens und der Colonieen vernachlässige. Man erhält durch ihn über die brittische Besteuerung und Staatsschuld eben so begründete Aufschlüsse, wie im ersten Abschnitte über die französische; nur bei den Colonieen scheint er das wichtige Werk des Montgomery Martin noch nicht gekannt und benutzt zu haben. Ueberhaupt scheint, außer der vollständigen Nomenclatur der brittischen Colonieen (S. 316 ff.), der große Einfluß der Colonieen

auf die unermeßlichen materiellen Kräfte Großbritanniens nicht genug hervorgehoben zu seyn. Allein desto bestimmter und klarer ist das Bild des innern Staatslebens, das der Verf. von Frankreich und England in diesem Bande entwirft, wodurch er alle seine Vorgänger in der allgemeinen europäischen Statistik übertraf. Möge er die teutschen Staaten ganz in gleichem Geiste bearbeiten, obgleich im nächsten Bande Spanien, Portugal, Italien, die Türkei und Griechenland zunächst folgen werden.

In Hinsicht eines, von dem Prof. Hasse bei der Anzeige des ersten Theiles ausgesprochenen, Wunsches, daß er, nach Beendigung der Statistik Europa's, ein ähnliches Buch über die Staaten Amerika's bearbeiten solle, erklärt der Verf., daß er bereits seit 10 Jahren dafür so viele statistische Nachrichten sammele, als er ihrer habhaft werden könne; daß er aber über das Erscheinen des Werkes jetzt noch nichts zu bestimmen vermöge! Ref. hält ihn im Voraus beim Worte! Pölitz.

Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen. Nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen. Von W. Drumann, Prof. der Gesch. zu Königsberg. Zweiter Theil. Königsberg, 1835, Borntträger. 630 S. gr. 8.

Ref. hat, bei der Anzeige des ersten Theiles (Jahrb. 1835. Th. 1. S. 177), dieses Werk nach der Gründlichkeit der Forschung und des unermüdetsten Quellenstudiums, wofür viele Tausende unter dem Texte angeführte Stellen

zeugen, nach der Ausmittelung neuer Ansichten und Ergebnisse für die verhängnißvolle und blutig großartige Zeit, die der Verf. schildert, und nach der Reinheit des Styls mit aller der Anerkennung behandelt, die ein so gründlicher Gelehrter, wie der Verf., verdient. Allein bereits damals erlaubte Ref. sich auch die einzige, leider eine Hauptausstellung an der Bearbeitung dieses Werkes, die seit der Zeit alle dem Ref. bekannt gewordenen Recensenten desselben mit ihm getheilt und wiederhohlt haben, daß der Verf. für die Methode der Behandlung nicht nur die Darstellung nach den römischen Geschlechtern, sondern diese selbst nach der alphabetischen Ordnung wählte, wodurch theils die chronologische Aufeinanderfolge der Begebenheiten, theils der nothwendige innere Zusammenhang zwischen denselben unaufhaltbar zerstört ward. Man bedauert, daß man, vor der Masse des Details, zu keiner pragmatischen Uebersicht gelangt, und daß dieses classische Werk eben dadurch seine Hauptwirkung verfehlt, daß, wegen der alphabetischen Folge der Geschlechter, nicht bloß oft Wiederhohlungen unvermeidlich waren, sondern auch Ereignisse, die oft ein halbes Jahrhundert aus einander lagen, ohne Aufstellung der Mittelglieder, der Seitenzahl nach bald auf einander folgen, während der Verf. wieder andere anticipiren mußte, die der Zeitfolge nach an einen weit spätern Platz gehörten.

Wenn der Verf. im ersten Theile die Aemilii, Afranii, Annii, Antistii, Antonii behandelt hatte; so folgen nun im zweiten Theile mit ihren Geschlechtstafeln die Asinii, die Caecilii, die Calpurnii, die Caninii, die Cassii, die Claudii (von S. 164—388),

dann die plebejischen Claudier, die Marcelli, die Coelii, die Cornelii (unter ihnen Sulla), und die Cornificii.

Die wichtigsten und ausführlichsten Schilderungen in diesem Theile sind Cassius, Clodius (besonders nach seinem Verhältnisse zu Cicero, zu Pompejus, Cäsar und Crassus), und L. Corn. Sulla (S. 429). Ref. hält die letztere für den Glanzpunct dieses Theiles, ob er gleich nicht zu entscheiden wagt, wem der volle Kranz — ob dem Verf., oder Zachariä in seinem bekannten Werke über Sulla, — gebühre. Es ist nöthig, beide mit einander zu vergleichen. Allein daß der Verf. ihn mit Schärfe auffaßte, und zugleich auch die Zeit, die Sulla theils gestaltete, theils vorbereitete, wird aus folgenden Stellen erhellen. „Sulla war schön, ehe das Laster ihn zeichnete. In einem starken Körper wohnte ein noch stärkerer Geist. Für Sulla bedurfte es keiner Lehrzeit, kaum der Erfahrung, um im Rathe und im Felde der Erste zu seyn; er erhaschte tändelnd, was Andere erringen, und lebte seinem Genius, weil er seiner gewiß war. Die Umstände erlaubten ihm nicht, den öffentlichen Angelegenheiten immer fremd zu bleiben; aber lange ließ er sich von den Wogen der Politik schaukeln, unbekümmert, wer das Steuer hielt. Erst als man ihm streitig machte, was ihm gebührte, und er sich zur Vertheidigung gezwungen sah; als man ihn ächtete, und seine Feinde als Partei die Optimaten verfolgte, erst dann ward auch er das Haupt einer Partei, und ungesucht fiel ihm als Sieger zugleich das Ruder zu. — Die Alten sind sichtbar in Verlegenheit, so oft sie veranlaßt werden, sich über seinen sittlichen Werth zu äußern. Sie finden bei den schein-

baren Widersprüchen in seinem Charakter keinen andern Ausweg, als daß sie einen Sulla vor und nach dem Siege unterscheiden.“ Ref. gesteht, daß ihm Sulla in sittlicher Hinsicht weit tiefer stehet, als Pompejus und Cäsar, und daß die wenigen Lichtseiten in seiner Ankündigung von seiner Wollust und unersättlichen Grausamkeit überwogen werden. Nur ein so entartetes Geschlecht, wie die damalige Römerwelt, konnte solche Männer als Leiter seines Schicksals dulden. — Allein in dem folgenden Ergebnisse stimmt Ref. dem Verf. (S. 504) völlig bei: „Aus dem allem gehet hervor, daß die Wiedergeburt der Republik an sich unmöglich war, und daß, auch im entgegengesetzten Falle, Sulla sich nicht dazu eignete, sie zu bewirken. Um den Zustand der Römer zu verbessern, mußte man mit der Verbesserung der Sitten, mit der Volkserziehung den Anfang machen. Diese aber hatte große Schwierigkeiten, da es sich nicht darum handelte, ein jugendliches und bildsames Volk der Tugend zu gewinnen, sondern ein entartetes zunächst vom Laster zu entwöhnen; wie es jetzt stand, nur eine Aufgabe für einen Monarchen. (Ref. bezweifelt, ob auch diesem die Lösung der Aufgabe gelungen wäre, weil man nicht an einen Monarchen der modernen Zeit, sondern an einen Römer im Geiste seines Zeitalters denken darf.) Rom verabscheute die Monarchie, und war noch stark genug, sich ihrer zu erwehren; auch der Ausgezeichnetste konnte nur im Dienste einer Partei das Ruder führen, und nur so lange, als ihr der Sieg gesichert war. Sulla's Dictatur glich der Regierung schwacher Fürsten, welche einer Kaste anheim fallen; er vermochte nicht, die streitigen Interessen gegen einander

auszugleichen. Die Nobilität ward zur Trägerin der Republik, zur Stütze des Staates, bestimmt; ein auf innere Vorzüge, auf sittliche Würde gegründetes Ansehen und Vertrauen schien überflüssig. Die schon früher angemaßten Vorrechte wurden ihr durch die cornelischen Gesetze wieder gegeben und vermehrt; die Gesetze bedurften aber selbst des Schutzes, und man erwartete ihn von den Veteranen. Sie gewährten ihn aus Eigennutz, um im Besitze ihrer Güter zu bleiben."

Ref. läßt dahin gestellt, ob Sulla (S. 507) „ein zweiter Romulus" hätte werden können. Erinnert der Verf. doch selbst, daß durch die Proscriptionen sich die ohnehin geringe Achtung vor Magistratur, Gesetzen und Eigenthum verlor; daß die Krieger geboten, die im Felde durch Sulla's Nachsicht der Zucht entwöhnt wurden; daß er sie selbst dazu leitete, von ihren Anführern Geschenke und Rechenschaft zu fordern, sie zu verlassen und zu tödten, fremdes Gut als das ihrige zu betrachten und es müßig zu verschwenden. — Nach der Ueberzeugung des Ref. datirt der rettungslose Verfall Roms von Sulla's Dictatur, besonders als ihm Männer an der Spitze des Staates folgten, die nur sich in dem Staate sahen, und unter Proscriptionen und Bürgerkriegen das weltherrschende Rom zu einer Erschlaffung führten, daß es mit einem Octavian sich begnügen konnte, als dieser — nach Bezwingung seiner Gegner — aus eigner Indolenz die Ruhe liebte und förderte, bis unter seiner langen Regierung zuletzt der alte Römergeist mit dem Absterben des Restes der Männer aus einer bessern Zeit völlig erlosch. P.

Die brittischen Colonieen, nach ihren geschichtlichen, physischen, statistischen, administrativen, finanziellen, merkantilen und übrigen socialen Beziehungen von R. Montgomery Martin. A. d. Englischen bearb. von Dr. Paul Frisch. 3. Lieferung: Nordamerika. Leipzig, 1836. Hinrichs. XII und mit fortlauf. Seitenzahl S. 353—543. gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr. (in farb. Umschlage). Mit dem Haupttittel des Bandes: die britt. Colonien in Asien, Westindien und Nordamerika ꝛc.

Bereits zweimal gedachte Ref. dieser schätzbaren Uebertragung (nicht blos Uebersetzung) eines, für seinen Zweck unübertroffenen, Werkes in diesen Jahrbüchern (Jahrg. 1836. Th. 1. S. 63 und 260), als er die Anzeige der beiden ersten Hefte des ersten Bandes lieferte, welche die Colonieen in Asien und Westindien enthielten. Der teutsche Bearbeiter des Werkes, Dr. Frisch, erklärt sich in dem Vorworte zu diesem dritten Hefte theils über die Werke von Raynal, Heeren, Saalfeld und Meinicke, welche die Colonieen behandelten, theils über den brittischen Verfasser des Originals, der, aus innerm Antriebe, ein Drittheil seines Lebens darauf verwandte, die brittischen Colonieen selbst zu bereisen, und durch eigene Anschauung, so wie durch die Unterstützung der Colonialbeamten, an Ort und Stelle zuverlässige, zum großen Theil officielle Nachrichten zu sammeln.

Fand sein Werk nicht sogleich im ersten Augenblicke seines Erscheinens die ihm gehörende Anerkennung; so erregte doch bald die große Gediegenheit und Brauchbarkeit desselben die Aufmerksamkeit der brittischen Nation, welche eine gründliche und beglaubigte Schilderung der Gesammtverhältnisse ihrer Colonieen gebührend zu würdigen weiß. Be-

reits erlebte der erste Band des Originals eine neue Auflage, nachdem die politischen und literärischen Blätter in übereinstimmendem Lobe desselben sich ausgesprochen hatten.

Eine wörtliche Uebersetzung des in 5 Bänden erschienenen Originals schien für Teutschland nicht zweckmäßig, weil die Teutschen mit der brittischen Colonialwelt in keinem directen Verkehre stehen. Allein, abgesehen von dem Interesse der Geographie und Statistik an diesem Werke in wissenschaftlicher Hinsicht; so ist es für den speculirenden Kaufmann und für den großen Fabrikherrn von Wichtigkeit, die Verhältnisse des Bedarfs, und des Verkehrs nach Einfuhr und Ausfuhr der brittischen Colonieen zu kennen, um seinen Geschäftskreis darnach zu ordnen. Es ist deshalb die teutsche Bearbeitung des Martin'schen Werkes (denn über das, was der Uebersetzer gab, und was er für teutsche Leser wegließ, erklärt er sich mit richtigem Tacte in dem Vorworte zu dem anzuzeigenden Hefte) nicht blos eine Bereicherung der statistischen Literatur, sondern zugleich die Befriedigung eines merkantilen Bedürfnisses für Viele, und Ref. befürchtet nicht, daß, aus Mangel an Abnehmern, der zweite Theil der teutschen Bearbeitung in Rückstand bleiben werde, welcher den vierten und fünften Band des Originals — die brittischen Colonieen in Afrika und Europa — enthalten soll.

Nachdem die Leser der „Jahrbücher" in den Anzeigen der beiden ersten Hefte bereits mit dem Plane und Geiste des Originals, so wie mit der Zweckmäßigkeit der teutschen Bearbeitung bekannt geworden sind; so genügt es, ihnen

die Versicherung zu geben, daß sie dieselbe Belehrung und Befriedigung, wie in jenen Heften, auch in dem vorliegenden dritten finden werden, welcher die brittischen Colonieen in Nordamerika in acht Abschnitten umschließt. 1) Untercanada mit 600,000 Bevölkerung; 2) Obercanada mit einer Bevölkerung von 320,000 M.; 3) Neu-Braunschweig mit 100,000 M.; 4) Neu-Schottland mit 150,000 M.; 5) Cap-Breton mit 36,000 M.; 6) Prinz Edward's Insel mit 33,000 M.; 7) Neufundland und die Labradorküste, mit 80,000 M.; 8) die Hudsonsbai-Territorien bis an den stillen Ocean mit 500,000 M.; so daß die Gesammtbevölkerung der brittischen Colonieen in Nordamerika ungefähr 1,819,000 Menschen beträgt. — Der Verf. giebt, wie bei den Colonieen in Asien und Westindien, die allgemeine Geschichte der Colonie, schildert ihre geographische Lage, ihren physischen Charakter in geologischer und mineralogischer Hinsicht, nach Bodenbeschaffenheit, Klima, Bevölkerung und Territorialeintheilung, nach dem Thierreiche und den Vegetabilien, nach den Producten des Handels, nach Civilverwaltung und Gerichtsverfassung, nach dem Finanz-, Militair-, Religions- und Erziehungswesen, nach der Presse u. s. w. Genug, wem an einer Uebersicht der gesammten gegenwärtigen materiellen und geistigen Interessen in diesen Ländern gelegen ist, wird hier seine Rechnung finden.

Ueber den Gebrauch mineralischer Wässer am Abend; mit besonderer Rücksicht auf Marienbad. Von Dr. C. J. Heidler. Leipzig, 1836, Hinrichsche Buchh. X u. 84 S. 8. (in farb. Umschlage.) 12 Gr.

Es scheint bedenklich, wenn ein Laie in der Medicin, wie der Ref., über ein medicinisches Buch sich ausspricht; allein Ref. will sich wenigstens dadurch zu einer Stimmenabgabe legitimiren, daß er, unter des Verfs. tüchtiger Leitung, Marienbad sechsmal an der Quelle gebrauchte, und, bedingungsweise, mit dem Verf. über das Zweckmäßige des Abendtrinkens übereinstimmt. Bedingungsweise sagt Ref., der das Ueberfüllen mit Mineralwasser am Morgen für nachtheilig, besonders für geschwächte Körper, hält, weil auch das Wasser verdauet und nicht blos getrunken seyn will; der das Abendtrinken (zwischen 5—7 Uhr) für sehr zweckmäßig hält, wenn man des Mittags nicht zu spät und nicht zu viel genießt, damit der Magen der Speisenverdauung bereits mächtig geworden ist, und der, nach seiner Individualität, das Trinken des Ferdinands- und des Karolinenbrunnens, und höchstens auch der Waldquelle, dem Trinken des Kreuzbrunnens in den Abendstunden vorzieht, weil wenigstens ihm das Gas der Ferdinands- und das milde Eisen der Karolinenquelle mehr zusagt, als die auflösenden Stoffe des Kreuzbrunnens. Dazu kommt, daß Ref. sich seit Jahren daran gewöhnt hat, in den Abendstunden eine reichliche Portion Wasser zu trinken, so daß er auf dasselbe nur noch eine Suppe setzt. — Allerdings mögen andere Curgäste eine andere Methode und eine andere Lebensweise befolgen, und vielleicht mag nur Wenigen das Abendtrinken zusagen, die Mittags spät und reichlich zu essen sich gewöhnt haben. — Auch scheint ein Unterschied zwischen heißen und kalten Quellen in Hinsicht des Abendtrinkens vorzuwalten. Ref. hat Karlsbad und Wiesbaden mit ihren heißen Quellen eben-

falls gebraucht; allein die Wiederhohlung des Trinkens der heißen Quellen am Abende hat ihm, in beiden Badeorten, gestörten und unruhigen Schlaf, bei übrigens gleichmäßiger Diät, bewirkt, während wieder die Franzensbader und Schwalbacher Quellen, kalt, wie die Marienbader, auf ihn dieselbe günstige Wirkung beim Abendtrinken vermittelten, wie die in Marienbad. — So weit die eigenen Erfahrungen eines Laien, die aber mit dem, was Hr. Heidler in der vorliegenden Schrift mittheilt, übereinstimmen. Ref. glaubt, daß, nach angestellten eignen Versuchen mit dem Gebrauche des Abendtrinkens, der Curgast, der sich selbst beobachtet, am sichersten über die Nützlichkeit oder Nachtheile des Abendtrinkens entscheiden muß, und daß keine allgemeingültigen Vorschriften für alle die Bäder Besuchenden gegeben werden können, welche entweder geradehin das Abendtrinken empfehlen oder verwerfen.

Daß aber ein so sachkundiger Mann, wie der Verf., in dieser kleinen Schrift eine sehr zweckmäßige Anweisung für das Abendtrinken giebt, ließ sich erwarten. Sie zerfällt in 4 Abschnitte. 1) Geschichte und Würdigung des Abendtrinkens im 17ten und 18ten Jahrhunderte, belegt mit vielen interessanten Stellen aus den Schriften der Aerzte jener Zeit, unter welchen das Urtheil des berühmten Fr. Hoffmann besondere Rücksicht verdient. 2) Das Abendtrinken im 19ten Jahrhunderte, namentlich die Belebung desselben im Marienbade, nach den Zeugnissen Heidlers, des verstorbenen verdienstvollen Scheu's, und der Collegen des Verfs., der Doctoren Danzer, Abel, Opitz und Herzig (S. 35 f.) im Marienbade. 3) Theorie der

Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit des Abendtrinkens. 4) Nichtmediciniſche Stimmen über das Abendtrinken. Wer allerdings ſpät und zu reichlich zu Mittage ſpeiſet; wer im Bade mehr an geſellſchaftliche Partieen, als an die Cur denkt; wer den Spieltiſch und das Theater der Cur vorzieht; der wird allerdings gegen das Abendtrinken ſich erklären, und für den dürfte der Verf. dieſe, durch viele eingelegte geſchichtliche Mittheilungen aus andern Bädern ſehr intereſſante, Schrift vergeblich geſchrieben haben. Pölitz.

Karl, Erzherzog von Oeſtreich, rettet Franken, befreit Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Aſchaffenburg, Frankfurt, und entſetzt Mainz von den Franzoſen, in den letzten Tagen des Auguſts und in den erſten Tagen des Septembers des Jahres 1796. Fragment aus der Geſchichte der Revolutionsfeldzüge der Franzoſen. Von Franz Joſeph Adolph Schneidawind, der Phil. Doctor, kön. Prof. der Geſch. am Lyceum zu Aſchaffenburg ꝛc. Aſchaffenburg, 1835, Pergay. 39 S. 4.

Liegen gleich die Ereigniſſe, welche dieſe kleine Schrift ſchildert, bereits 40 Jahre hinter uns; ſo haben ſie doch, als ein wichtiger Abſchnitt des Revolutionskrieges, ein bleibendes Intereſſe, und der Verf. verdient den Dank des Publicums, daß er mit genauer Berückſichtigung der darüber erſchienenen, und von ihm unter dem Texte angeführten, Schriften, den Erzherzog Karl, bei ſeinem erſten glorreichen Feldzuge, als Befreier Teutſchlands gegen Jourdans Vordringen bis in die Oberpfalz, in den Vordergrund ſtellt, und die von und unter ihm vollbrachten Thaten der öſtreichiſchen Befehlshaber mit lebendigen

Farben schildert, und uns in eine Zeit zurück versetzt, wo der, von Carnot entworfene, großartige Operationsplan, mit 3 Heeren, unter Bonaparte in Italien, unter Moreau im südlichen und unter Jourdan im mittlern Teutschlande nach Wien vorzudringen und dort den Frieden zu erkämpfen, durch den Erzherzog Karl scheiterte, indem er Jourdans Heer unter beständigen Siegen bis an den Main und an die Lahn zurück drückte, dadurch auch Moreau zu seinem Rückzuge aus Bayern nöthigte, und ihm, von der Lahn nach Baden eilend, dort sich entgegen warf, wodurch Moreau zum Rückzuge über den Rhein genöthigt ward.

Es war der thatenreiche Feldzug von wenigen Wochen und verherrlichte den Namen des Erzherzogs Karl durch alle teutsche Gauen; denn Frankfurt ward befreit und Mainz entsetzt. Die Leiche des tödtlich bei Altenkirchen verwundeten Generals Marceau gab der Erzherzog der Sambre- und Maasarmee zurück, und als sie in das Fort, das 18 Jahre seinen Namen trug, bei Coblenz beigesetzt ward, bewiesen die östreichischen Truppen dem braven Feinde die militärischen Ehren.

Gern wird man dem sachkundigen Verf. durch diesen inhaltsreichen Umriß von Begebenheiten folgen, die, wenn sie auch nicht über den Charakter des Krieges selbst entschieden (denn diese Entscheidung war Bonaparte vorbehalten geblieben), doch den Feldherrnruhm des Erzherzogs Karl begründeten und für die Zukunft sicherten.

Versuch über die Begründung des Strafrechts. Von Friedrich Freiherrn von Preuschen. Darmstadt, 1835, Jonghaus. VI und 104 S. 8.

Inwiefern diese Schrift, nach der Aeußerung des Verfs. in der Vorrede, sein erster schriftstellerischer Versuch ist; insofern ist sie ein ehrenvoller Beleg für seinen Scharfsinn und für seine Forschung im Gebiete einer, ihrer systematischen Durchbildung zustrebenden, Wissenschaft. Ob sie zur Entscheidung der Hauptfrage mitwirken wird, läßt Ref. auf sich beruhen; allein daß der Verf. klar und richtig denkt, mit Umsicht combinirt, und selbst, wo er gegen die Ansichten Anderer polemisirt, innerhalb der Grenzen der Gründe und des gemäßigten Urtheils bleibt, muß ihm bezeugt werden.

Die kleine Schrift handelt in 7 Paragraphen: 1) vom Wesen und Begriffe einer Strafrechtstheorie im Allgemeinen. 2) Vom Zwecke und Rechtsgrunde der Strafe. 3) Vom Strafgesetze. 4) Vom Verbrechen. 5) Von der Strafe. 6) Vom Maasstabe der Strafbarkeit. 7) Von der oberherrlichen Begnadigung.

Im Ganzen trifft Ref. mit dem Verf. in demselben Ergebnisse zusammen, daß ihm weder die absolute, noch die relative Strafrechtstheorie genügt (welche der Ref. in seinen Staatswissenschaften, Th. 1. die subjectiven und objectiven Strafrechtstheorieen nannte, weil die beiden ersten, die Wiedervergeltungs- und die Besserungstheorie, zunächst das Subject des Verbrechers, die beiden andern, die Abschreckungs- und die Präventionstheorie, zunächst das Object, die That, das Verbrechen, im Auge behalten), daß er vielmehr, wie Ref., beide durch einander ergänzt. Der Verf. stützt sich dabei (S. 38) auf folgende Beweisführung. „Die Strafe kann nur insofern gerechtfertigt werden, als sie 1) durch ein in der Vergangenheit

liegendes Verschulden nach dem Maasstabe einer gerechten Vergeltung verdient ist; und als sie 2) nothwendig erscheint, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten.

Ref. schlägt, um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, einen andern Weg ein, als der Verf. Er unterscheidet zuvörderst genau zwischen Vergehen und Verbrechen, was namentlich in der Abschreckungstheorie nicht mit Schärfe geschieht; denn die ersten sind ursprünglich polizeilich, die zweiten criminalistisch, obgleich die ersten nicht selten den Charakter der zweiten annehmen können; was hier nicht weiter ausgeführt werden kann. Weiter haftet Ref. an den beiden Grundbegriffen seiner subjectiv-objectiven Strafrechtstheorie: an der Strafwürdigkeit, und an der Strafbarkeit der That. Die erste ist rein subjectiv, und besteht in der Ueberzeugung des Verbrechers selbst, daß er eine widerrechtliche, folglich eine strafbare, Handlung begangen habe. Die zweite ist objectiv; sie hält sich an das Verbrechen, an die That, und bringt diese nach ihrem Inhalte und Umfange unter das bestehende Strafgesetz, das freilich nur in einem zeitgemäß gestalteten, und auf die Strafwürdigkeit zurückgeführten, Strafgesetzbuche ausgesprochen seyn kann.

Allein, so oft auch Ref. das philosophische Strafrecht vortrug; so schwebte ihm doch immer dabei Thibaut's Ausspruch (im J. 1802), in seinen „Beiträgen zur Kritik der Feuerbachischen Theorie" S. 102 vor, wo dieser geistreiche Forscher dahin sich erklärte: „So lange das Criminalrecht mit dazu dienen muß, die von der Gesetzgebung in andern Rücksichten begangenen Sünden wieder gut zu machen; so lange wird ein unbezwingliches Gefühl der Schaam und Verlegenheit die Criminalgewalt hindern, überall im juristischen

Verstande nach Verdienst zu strafen. Wenn der Regent durch verführerische Künste oft gerade die ärmere Classe der Bürger zu Glücksspielen reizt, und sie zu Bettlern und Dieben macht; wenn der Reiche begünstigt, der Arme ausgesogen wird; wenn jeder Vater freie Hand hat, seine Kinder zu verbilden und zu Verbrechen anzuführen: welche Stirn müßte dann der Regent haben, wenn er neben diesen Gebrechen ein idealisches Criminalrecht aufstellen wollte? Barmherzigkeit ziemt den meisten Regierungen, nicht, weil sie Gott auf Erden vertreten, sondern weil Gottes Barmherzigkeit ihnen selbst vonnöthen ist. Das Criminalrecht ist ein testimonium paupertatis, welches die Regierung sich selbst ausstellt." P.

Saxonia. — Museum für sächsische Vaterlandskunde. 17 Nummern, vom 1. Mai 1835 bis zum Januar 1836. Dresden, Pietzsch u. Comp. 1835 u. 1836. kl. Fol.

Wenn unter Teutschlands Specialgeschichten die Geschichte Sachsens (mit Einschluß des ältern Herzogthums Sachsen, wie es unter Heinrich I. und den Ottonen bestand,) die erste Stelle behauptet, und kein teutsches Land so reich an wichtigen Thatsachen und an Sagen ist, als dieses; so darf auch die schöne und vielfach romantische Natur dieses Landes, so wie der Kunstsinn seiner Bewohner, namentlich in den Denkmälern der Baukunst, nicht vernachlässigt werden, noch abgesehen von seinen Heroen in der Wissenschaft und in den einzelnen Zweigen der Literatur.

Dies veranlaßte denn die Verlagshandlung zu dem Unternehmen, in dieser Saxonia, ausgestattet mit dem Luxus der Typographie und der Lithographie, ein Museum für sächsische Geschichte, Staatsverwaltung, Topographie, Natur-

kunde, Handel, Kunst, Fabriken und Gewerbe zu begründen, worin der Text (mit Beziehung auf die beigelegten Abbildungen,) in lebhafter stylistischer Darstellung geschichtliche Gegenstände schildert, die lithographirten Beilagen aber in der That fast durchgehends gut behandelt worden sind, und der günstigsten und verbreitetsten Theilnahme sich erfreuen werden. Denn der äußerst wohlfeile Preis von 3 Gr. gilt für jede Lieferung, und diese enthält einen Bogen Text und drei, auf Velinpapier gedruckte, Beilagen. Monatlich erscheinen 2 Lieferungen; 24 Lieferungen (oder Nummern) bilden einen Band, oder Jahrgang.

Ob nun gleich der Ref. den Text nicht blos als Zugabe zu den lithographischen Abbildungen erklärt; so ist er doch der Bilder wegen da, und allerdings in der Ausführung, nach der Gründlichkeit der Behandlung, etwas ungleich, so daß sehr gediegene Abhandlungen mit leichtern Zusammenstellungen abwechseln. So rechnet z. B. der Ref. sogleich die Abhandlung über Wittekind zu den letztern, und selbst das Bild desselben gehört einer idealen Auffassung an. Bilder dieser Art würde Ref. auszuschließen rathen. — Am gelungensten sind unter den darstellenden Aufsätzen die topographischen Schilderungen einzelner Städte und Naturgegenstände.

Doch es ist nöthig die wichtigern Lithographieen zu nennen, die hier, mit seltener Schönheit, ausgeführt worden sind. 1) Nordwestliche Ansicht von Leipzig. 2) Die Belehnung Friedrichs des Streitbaren mit der Chur und dem Herzogthume Sachsen. 3) Wittekind. 4) Glauchau. 5) Schloß zu Merseburg. 6) Wolkenstein. 7) Grabmal Konrads des Großen. 8) Zschopau. 9) Das Innere der unterirdischen Kapelle zu Memleben. 10) Schloß

Hirschstein. 11) Salzwerk zu Dürrenberg. 12) Colditz. 13) Ruinen der Nicolaikirche in Budissin. 14) Dohna. 15) Die Markgrafen Friedrich der Gebissene, und Diezmann. (Es versteht sich, daß der Verf. der Geschichte der beiden Markgrafen im Texte die neuern kritischen Forschungen in derselben nicht benutzen konnte.) 16) Hoftheater zu Weimar. 17) Zeitz. 18) Die Rudelsburg. 19) Die drei Gleichen. 20) Dippoldiswalda. 21) Schloß Kranichfeld. 22) Leißnig. 23) Friedrich der Weise. 24) Kreyscha. 25) Der Marktplatz in Zwickau. 26) Die wendische Kirche in Löbau. 27) Grimma. 28) Lauchstädt. 29) Denkmal Augusts 2. in Dresden-Neustadt. 30) Lucas Kranach. 31) Wartburg. 32) Lauban. 33) Ruinen des Klosters zum heiligen Kreuze bei Meißen. 34) Schloß Schönfels. 35) Plauen. 36) Lessing. 37) Leipzig (mit dem Augusteum, der Paulinerkirche, Felsche's Ressource ꝛc.) 38) Die Peter-Paulskirche zu Weimar. 39) Das Japan'sche Palais zu Dresden. 40) Ruinen des Schlosses Schönburg an der Saale. 41) Christian Felix Weiße. 42) Coburg. 43) Karl Maria von Weber. 44) Schloß Döben bei Grimma. 45) Saigerhütte bei Grünthal. 46) Fleischmarkt mit der Peterskirche in Budissin. 47) Tzschirner. (Es ist sonderbar, daß von Tzschirner kein völlig getroffenes Bild existirt, so oft er auch gezeichnet worden ist. In dem vorliegenden Bilde fehlt durchaus der Geist.) 48) Wittenberg.

Eine Extrabeilage, mit einem Gedichte zum 27. Dec. 1835., mit dem Bildnisse und einer biographischen Skizze des verewigten Königs Anton, feierte, noch beim Leben desselben, seine Verdienste um Sachsen. Jetzt ist

die Darstellung zum Nachklange seines Lebens und Wirkens geworden.

Bei dieser reichhaltigen, besonnen ausgewählten und geschmackvollen Ausstattung der Saxonia wünscht und hoffet Ref. den besten Fortgang derselben.

Auswahl der ältesten Urkunden teutscher Sprache im königlichen geheimen Staats- und Kabinets-Archive zu Berlin. Herausgegeben von Ludwig Franz Höfer, geheimen Staats- und Kabinets-Archivar, geheimen Archivrathe ꝛc. Hamburg, 1835, Fr. Perthes. VIII und 407 S. gr. 4.

Vor 25 Jahren würde man gelächelt haben, wenn man von einem Werke gesprochen hätte, das 224 teutsche Urkunden aus dem königl. preuß. Haupt-Staatsarchive in Berlin, noch abgesehen von 17 Urkunden im Anhange aus dem Archive zu Stettin (dem Herausgeber von dem Herrn von Medem mitgetheilt), enthalten würde. Solche Veränderungen sind aber in der kurzen Zeit eines noch nicht vollen Vierteljahrhunderts eingetreten! Mögen immer diese Urkunden, inwiefern sie die Kunde des altteutschen Rechts fördern sollen, nur einen geringen Werth haben, weil sie Lehnbriefe, Testamente, Schenkungen, Pfandverschreibungen u. s. w. enthalten; in Hinsicht auf Sprache und theilweise für Geschichte sind sie von hohem Werthe.

Unverkennbar gehört dem preußischen Staate das Verdienst, den Archiven seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt, und tüchtige, für ihr Fach begeisterte, Männer als Archivare angestellt zu haben. Wir wissen, was von Raumer, Stenzel, von Medem, Erhard, und

Höfer, der Verf. der vorliegenden Auswahl, bereits, mit raſtloſer Anſtrengung, zu Tage förderten! Begünſtigt ward dies durch das Geſchick, daß der preußiſche Staat ſeit 1815 eine bedeutende Ausdehnung und Erweiterung ſeines Gebietes in den Rheinländern erhielt, aus deren einzelnen Archiven eben in die vorliegende Sammlung viele Urkunden aufgenommen wurden, nachdem ſie in das große Centralinſtitut der umfangreichen antiquariſch-diplomatiſchen Sammlung von Urkunden nach Berlin gekommen waren.

Der Verf. entſchloß ſich, aus dem Reichthume der ihm vorliegenden Materialien dem Publicum eine Auswahl mitzutheilen. Mit Recht wählte der Verf. dafür die chronologiſche Ordnung als die allein angemeſſene, und er gab, in der Regel, die Urkunden nach ihren ihm vorliegenden Originalen und in ihrer völligen Ausdehnung wieder, ſogar mit mikrologiſcher Beachtung aller Eigenheiten der Paläographie und Orthographie. Nur die Interpunction des Mittelalters mußte er nach dem Maasſtabe des heutigen Gebrauchs formen. Dagegen berückſichtigte er die altteutſchen Doppellaute. — Für die würdige Ausſtattung des Werkes ſorgte der wackere Verleger.

Die von dem Herrn v. Medem mitgetheilten Urkunden aus dem Archive zu Stettin, ſo wie eine Mittheilung aus dem großherzoglich Mecklenburgiſchen Archive zu Schwerin von dem Vorſtande deſſelben, Liſch, beſtätigen die überraſchende Erſcheinung, daß in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Mecklenburg der Schriftgebrauch der teutſchen Sprache in Urkunden faſt völlig gleichzeitig begann. Denn in der Mark Brandenburg datirt die älteſte Urkunde in teutſcher Sprache vom Jahre

1305, in Pommern und Mecklenburg vom Jahre 1306. Zugleich wird dadurch belegt, daß die Urkunden in teutscher Sprache aus der letzten Zeit des 13ten Jahrhunderts zu den Seltenheiten gehören.

Nicht ohne Grund wirft der sachkundige Verf. einen düstern Seitenblick auf das bisherige Quellenstudium, wenn man frühere Abdrücke von Urkunden paläographisch mit ihren Originalen vergleicht, und, aus Unkenntniß der Diplomatik, Orts- und Personennamen, Verbindungs- und Zeitwörter oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt oder willkührlich gedeutet sieht. Unter den ältern Herausgebern von Quellen läßt der Verf. blos die französischen Benedictiner, den Verf. des Chronicon Gotwicense, Guden, Schöpflin, und wenige Andere, theilweise Erath, gelten; er beantragt daher den neuen kritisch berichtigten Wiederabdruck der meisten uns vorliegenden Urkunden. Ref. wünschte ihn auch; allein welche Regierung würde ein solches Riesenunternehmen freigebig unterstützen, das, wegen des zu befürchtenden geringen Absatzes, keinem Verleger angemuthet werden kann!

Wohl bemerkt der Verf., daß unter vielen Tausend Urkunden des 13ten Jahrhunderts verhältnißmäßig nur wenige in teutscher Sprache vorliegen. Wahrscheinlich entstanden in der ersten Zeit diese „Ausnahmen" nur aus dem wohlbegründeten Mißtrauen, welches Privatpersonen, die der lateinischen Schriftsprache unkundig waren, bei der Abfassung von wichtigen Urkunden in einer ihnen fremden Sprache (z. B. bei Testamenten, Schenkungen, Verpfändungen u. s. w.) fühlten. Namentlich gilt dies von den Frauen des Mittelalters, besonders von der Gräfin Mathilde von Sayn in ihren Verhandlungen mit der Kirche zu Cöln.

Mit Dank bewillkommnen wir daher diese wichtige Gabe des Verfs. für teutsche Sprache, für mittelalterischen Ausdruck und mittelalterische Sitte, wenn auch die eigentliche Rechtskunde nur wenigen, und die politische Geschichte einen noch geringern Gewinn daraus ziehen sollte.

Der Schule Mitgabe für das akademische Leben, in einem Vorworte und sechs Reden dargeboten von L. Trede, Dr. Phil., Rector der Plöner Gelehrtenschule. Altona, 1835, Aue. LXXVIII und 192 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Daß der Verf., ein Zögling und Freund des geistvollen Wolfs in Hinsicht auf pädagogische Grundsätze und Methode für Gelehrtenschulen und Universität, nicht den veralteten Maasstab des vorigen Jahrhunderts anlegen, nicht auf blos mechanisches Lernen, nicht auf die kleinlich berechnete Unzahl vieler Lehrstunden, nicht auf die wiederhohlten Examina hinarbeiten, wegen deren befürchtetem Eintritte man nicht studiren, sondern nur einlernen und sich abrichten lassen kann, wie ein Jeantet'scher Kanarienvogel, der Messenszeit seine Kunststücke mehrmals an jedem Tage wiederhohlen muß: daß, sagt Ref., der Verf. nicht mit solchen pädagogischen Abrichtungen sich begnügen konnte, sondern daß er das Edelste im Menschen, den Geist, geistig auffaßt; das darf Ref. nach dem Durchlesen dieser Schrift bezeugen. Mögen immer einige Schulreden des Verfs. früher bereits abgedruckt gewesen seyn; so haben sie doch damals nur in einem kleinen Kreise wirken können. Jetzt treten sie ins größere Publicum, und werden ein Gemeingut der Literatur. Es sind folgende. 1) Ueber des Schulmannes Stellung, Leistung und Forderung. Antrittsrede. 2) Vergreifen Sie nicht Ihre nächste schöne Zukunft. (Erwiederung auf die Abschiedsrede der Abiturienten.) 3) Die Schule, wie sie strebt in der Welt gegen die Welt, außer der Welt für die Welt. 4) Wachet und seyd stark! An Abiturienten. 5) Bleiben Sie Ihrem bessern Selbst getreu. An Abi-

turienten. 6) Schaffet, daß Ihr die Vergänglichkeit überwindet, sonst überwindet sie Euch.

Wenn schon solche Themata, geistreich und kräftig ausgeführt, den tüchtigen und ungewöhnlichen Schulmann ankündigen; so verdient das Vorwort „über das Studiren" nicht blos von Studirenden, sondern auch, und besonders von Curatoren und Vorständen der Schulen, ja von den höhern Behörden beherzigt zu werden. Viel pädagogische Erfahrung, viel zeitgemäßer Sinn und Tact ist in dieser Abhandlung über das Verhältniß der Gelehrtenschulen zur Universität, über das Studium der alten Sprachen, über den Religionsunterricht, über die Betreibung der Mathematik, der Geschichte und der sogenannten Realien, über die Examina niedergelegt, und selten wird man von dem Verf. in dem einzelnen Urtheile abweichen. Man lese, wie Fr. Aug. Wolf (S. XXXVIII) einst einen in Berlin angekommenen Studenten, der täglich 6 Stunden Collegia hören wollte, in Gegenwart des Verfs. zurecht wies, und beherzige, in Beziehung auf das Verhältniß der Schule zur Universität, das Kernwort des Verfs. (S. XXIII): „Was auch die Schule betreibt; es wird stets die unverkennbaren Spuren des entweder nur Begonnenen, oder doch des Unbeendeten an sich tragen." Nicht alle Schulmonarchen sind so aufrichtig; und daher datirt so oft der Dünkel der die Universität Beziehenden, daß sie nur des Herkommens wegen noch einige Jahre hindurch die Universität auf Prima und Selecta setzen müßten.

Berichtigung.

Nach dem Wunsche des Herrn Hofr. u. Prof. Schmalz in Dorpat, welchem die „Jahrbücher" den Aufsatz (1836. Th. 1. S. 408): „über die gewerblichen Verhältnisse Rußlands" verdanken, berichtiget der Redacteur seine Angabe in der Rec. der Schrift von Schmalz: „Keine Nation kann ohne Ackerbau reich werden" ꝛc. dahin, daß diese Schrift von dem Sohne des Hofr. Schmalz in Dorpat, von Dr. Herrmann Schmalz, Inspector der landwirthschaftlichen Anstalt zu Altkusthoff, geschrieben ward. P.

Die Zuckerproduction in Teutschland.

Aus dem staatsökonomischen Gesichtspuncte betrachtet
von Dr. Karl Murhard in Kassel.

Das Lebensprincip der Gewerbs- und Handelsindustrie bleibt stets und immerdar Freiheit von jeder gesetzlichen Einmischung. Versucht man, ihr Aufblühen durch künstliche Mittel zu fördern; dann hält man ihr naturgemäßes Fortschreiten auf, und hindert ihre lebendige, den bestehenden Verhältnissen angemessene, Entwickelung. Man löse die Fesseln, in welche unverständige Zärtlichkeit sie geschlagen, man lasse sie unbeschränkt ihren eignen Weg gehen, man stelle sie in die freie Luft der Concurrenz; dann giebt man ihr neues Leben und stellt ihre verlorene Kraft wieder her. Die Industrie ist einer Alpenpflanze zu vergleichen; durch sich selbst ausgesäet auf den Bergen, frei aufgewachsen in Wind und Wetter, erstarkt sie im Kampfe um ihr Daseyn, und bildet sich in Kraft und Sicherheit; verpflanzt in den üppigen Boden der Ebene, gewartet von der verzärtelnden Hand des Gärtners, genährt von der künstlichen Luft des Treibhauses, erwächst sie kränklich und kraftlos, mit schwacher Wurzel und geruchloser Blüthe.

Die Natur hat jedem Himmelsstriche seine eigenthümlichen Producte, allen Menschen aber eine große Menge höchst verschiedenartiger Bedürfnisse eingeimpft; und wohl uns, daß dem also ist. Das Streben, diese Bedürfnisse zu befriedigen, weckt die Industrie und alle schlummernden Kräfte des Menschen, und der glückliche Umstand, nie in demselben Lande alle Befriedigungsmittel vereint zu finden,

schlingt um sämmtliche Bewohner der Erde die schöne Kette des Handels, knüpft den Süden an den Norden und diesen an jenen, treibt den Menschen aus seinem Wohnsitze am Nordpole in den seiner Geschlechtsbrüder am Südpole, und, nur herausgegangen, um unentbehrliche Lebensmittel zu hohlen, kehrt er unvermuthet mit einer reichen Beute von Kenntnissen heim, mit geistigen Nahrungsmitteln für alle Wissenschaften und Künste.

Wenn wir unsere Fluren dazu verdammen, Güter, die sie mit Nachtheil hervorbringen, statt solcher zu liefern, die sie mit Vortheil erzeugen; wenn wir also theuer einkaufen, was wir wohlfeil bezahlen könnten, bezögen wir es von den Plätzen, wo es mit Nutzen erzeugt wird; dann werden wir selbst das Opfer unserer Thorheit. Des Landwirths größte Klugheit besteht immer in der vortheilhaftesten Benutzung der Naturkräfte, der größte Unsinn aber in dem Streite mit denselben; ein solcher Streit ist nichts anders, als mühvolle Anstrengung, gerichtet auf Zerstörung eines Theiles der Kräfte, welche die Natur freiwillig dargeboten hat.

Und nicht minder thöricht und tadelnswerth ist das Streben, durch Erpressung inländischer Fabrication, durch künstliche Leitung derselben den Nationalwohlstand heben und fördern zu wollen. Das Universum ist die Domaine des Kunstfleißes. Wenn Clima und Boden die Fähigkeiten der einzelnen Glieder der großen Weltgesellschaft abschatten; so kann auch der Fortschritt des Kunst- und Gewerbsfleißes einzig nur durch den Tausch dieser Fähigkeiten und ihrer Resultate wahrhaft gedeihen.

Irre geleitet durch die Blendwerke und Trugschlüsse

des Merkantilsystems, glaubten die meisten Regierungen neuerer Zeit den Völkern keine größere Wohlthat erweisen zu können, als wenn sie um jeglichen Preis alle und jede Thätigkeitsrichtung in ihr Land verpflanzten, unbekümmert um die Hemmnisse und Schranken, welche Natur und äußere Verhältnisse derselben entgegenstellten. Kein Opfer schien ihnen öfters zu groß, kein Mittel zu gewagt, um zu diesem Ziele zu gelangen; am schnellsten und sichersten aber hofften sie immer dasselbe zu erreichen im Wege der Schutzzölle. Allenthalben erblicken wir daher auch noch gegenwärtig das Schutzzollsystem in seiner vollen Blüthe; wir sehen dasselbe noch heut zu Tage fast in allen Ländern Europa's zur Unterlage dienen der Gesetzgebung über die Verbrauchssteuer. Ein Besteuerungssystem aber, wie fehlerhaft es immer seyn mag, was eine lange Periode hindurch in Kraft bestanden, was überall bereits tiefe Wurzel geschlagen hat, und mehr oder weniger in die Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Völker übergegangen ist, kann ohne Gefährdung unzähliger Privatinteressen nicht augenblicklich, sondern nur allmählig wieder aufgehoben und gegen ein besseres, dem heutigen Standpuncte der Nationalökonomie mehr entsprechendes, System vertauscht werden. Der plötzliche Uebergang in dieser Hinsicht vom Alten zum Neuen würde eine Zerrüttung fast aller dermaligen industriellen und commerziellen Zustände zur unmittelbaren Folge haben, würde unzählige Arbeiter sofort brodlos machen, eine große Masse von Capitalien vernichten, und somit dem Nationalwohlstande tiefe Wunden schlagen. Denn das Verhältniß, welches im Zeitstrome einmal Anker faßte, hat sich zugleich einer Unzahl von

Verhältnissen angeklammert, die alle sammt und sonders von dem Strome fortgerissen werden, sobald man die Anker lichtet, an die sich bisher so Vieles stützte und stemmte; welche Weisheit aber mag es berechnen, was dann aus solchem gewaltsam und jählings hervorgezogenen Fluthen, Brausen, Thürmen, Branden und Schäumen werden solle? — Wie sehr daher auch zu wünschen wäre, daß Europa recht bald die Zeit sähe, wo die Zölle nicht mehr eine volkswirthschaftliche, sondern nur noch eine finanzielle Bedeutung haben; so darf doch die Heranführung dieses so wünschenswerthen Zeitpunctes nicht übereilt, die in solcher Beziehung als heilsam anerkannte Reform muß vielmehr nur langsam vorbereitet und nur allmählig zur Reife und Ausführung gebracht werden.

Was in der jüngsten Epoche hier und da, in England, Teutschland und Frankreich, von Seiten der Regierungen geschehen ist zur Bekämpfung und allmähligen Vernichtung des vorzüglich auf Schutzzölle basirten Prohibitivsystems, ist recht lobens- und dankenswerth; immer jedoch erscheint solches als höchst unbedeutend und geringfügig, verglichen mit dem, was in den meisten Ländern in dieser Hinsicht noch zu thun übrig bleibt. Fort und fort erblicken wir die Völker und Staaten noch in mehr oder weniger feindseliger Stellung einander gegenüber, sowohl hinsichtlich des Handels, als der Industrie. Fast allenthalben noch ist das selbstsüchtige Princip der Abgeschlossenheit der Staaten vorherrschend, und nur spärlich sehen wir hin und wieder die Barrieren fallen, welche den freien Verkehr der Völker mit einander, und den wechselseitigen Austausch ihrer Producte hemmen. Der Zustand, worin wir

noch heut zu Tage die europäischen Staaten in dieser Beziehung erblicken, ist kein nationalökonomischer, sondern vielmehr ein feindlicher, ein Kriegszustand, herbeigeführt durch das fortdauernde Streben der Regierungen, mittelst Ein- und Ausfuhrverbote, Mauthen und Schutzzölle, also mittelst Beschränkungen der Verkehrsfreiheit, Industrie und Handel zu leiten, von fremden Nationen Ueberschuß zu gewinnen, und die sogenannte Handelsbilanz uf der eignen Nation Seite zu neigen.

Der Zweck, welchen eine Regierung im Wege der Schutzzölle zu erreichen beabsichtigt, ist zweifacher Art; derselbe ist entweder gerichtet

1) auf Erhaltung bereits im Lande bestehender, oder
2) auf Schaffung neuer, dem Volke bisher fremd gebliebener, Zweige der Werthschaffung.

Diese Verschiedenartigkeit des Zweckes bei Einführung von Schutzzöllen hat auf die Beurtheilung der Frage über ihre Zuträglichkeit oder Schädlichkeit im gegebenen Falle einen sehr wichtigen und wesentlichen Einfluß.

Schutzzölle, zu Gunsten der einheimischen Werthschaffung eingeführt, lassen sich allerdings, wenigstens für die Dauer einer gewissen Periode, da rechtfertigen, wo ein Gewerbe, welches die freie Concurrenz des Auslandes nicht ertragen kann, bereits in solchem Umfange vom eigenen Volke betrieben wird, daß, bei plötzlich eintretender Mitbewerbung des Auslandes, das Stillstehen der, in dieser Hinsicht einmal vorhandenen, Gewerbsunternehmungen zu besorgen wäre, was dann eine große Zahl von Arbeitern und eine bedeutende Masse von Capitalien sofort außer Thätigkeit setzen, also Stockung des Verdienstes, Verar-

mung und Elend vieler Familien zur unmittelbaren Folge haben müßte.

Auch in den Fällen verdient der Schutzzoll wohl keinen Tadel, sondern vielmehr Empfehlung, wo derselbe lediglich die Bestimmung hat, die Differenz in der Besteuerung der Verbrauchsgegenstände bei deren Uebergang aus der Fremde ins Inland gehörig auszugleichen.

Ganz anders aber verhält sich die Sache da, wo es auf Gründung eines neuen, dem Volke bisher unbekannt gebliebenen, Industriezweiges das Absehen hat. Ist der neue, im Lande einzuführende, Industriezweig zur Erreichung gewisser Zwecke des Staates von so hoher Wichtigkeit, daß die Regierung sein Emporkommen als besonders wünschenswerth erachten muß; dann möge sie immerhin demselben irgend eine ihr zu Gebote stehende directe Hülfsleistung angedeihen lassen; nie und nimmer aber sollte sie das Aufblühen der neuen Werthschaffung zu erlangen suchen durch künstliche Vertheuerung der ausländischen, mit dem einheimischen in Concurrenz tretenden, Erzeugnisse im Wege des Schutzzolles. Mögen selbst die Mittel jener Beihülfe in Geldprämien oder Capitalvorschüssen aus der Staatscasse bestehen; immer werden sie dem Volke weniger kosten, als die Unterstützung durch Zölle, und schon darum gebührt jenen Mitteln der Vorzug vor dieser Unterstützung, weil sie nicht, wie die Zölle, die Verkehrsfreiheit stören, und weil die Last der Opfer, welche sie erheischen, nicht Einzelne drückt, die oft den Druck am wenigsten aushalten können, sondern vielmehr von der Gesammtheit der Nation getragen werden.

Der Regierung muß vor allem daran gelegen seyn,

daß die Unterthanen ihre Bedürfnisse jeglicher Art so leicht und billig, als möglich, befriedigen können, und ziemlich gleichgültig in dieser Beziehung kann es ihr seyn, ob das Inland oder das Ausland solches vermittelt. Legt sie einen Zoll auf die Einfuhr des ausländischen Erzeugnisses; dann verwilligt sie dadurch dem inländischen Erzeuger eine, dem Belaufe des Zolles gleiche, Prämie, welche der Consument zahlen muß. Die Consumenten sind aber bei weitem die Mehrzahl; mithin ist das Gesetz, was einen solchen Zoll verordnet, seiner Natur zuwider, zu Gunsten der Wenigen gegeben und zum Nachtheile der Vielen.

Ein, hauptsächlich durch Schutzzölle hervorgerufener, neuer Productionszweig ist einer Treibhauspflanze zu vergleichen, die immer nur schwache und kränkliche Früchte trägt. Sie gedeiht nur auf Kosten und zum Nachtheile des Volkes, dessen Arbeit und Capitale dadurch von der naturgemäßen Bahn abgeleitet und in unnatürliche, der Förderung des Nationalwohlstandes minder günstige, Kanäle gedrängt werden. Zweckwidrig und verderblich erscheint daher in der Regel das Bestreben der Regierung, eine Industrie künstlich schaffen und ins Leben rufen zu wollen, welche im natürlichen Wege und ohne directe, auf Kosten der Gesammtheit zu leistende, Unterstützung nicht emporzukommen vermag. Wird es vom Volke für vortheilhaft erkannt, den neuen Industriezweig zu treiben; dann kann man im Voraus versichert seyn, daß demselben schon von selbst die nöthigen Kräfte und Capitale zuströmen werden, welche anderswo überflüssig geworden, oder minder gewinnvoll, als bei der neuen Werthschaffung zu benutzen und anzulegen sind.

Daß ein Land einer gewissen Industrie beraubt ist, hat seinen Grund entweder in bleibenden, oder in vorübergehenden Verhältnissen. Im ersten Falle müßte auch die Unterstützung, durch welche man das Gewerbe zu schaffen gedenkt, eine bleibende seyn, und dies wäre, wie Bülau (der Staat und die Industrie. Leipzig, 1834. S. 220) richtig bemerkt, ein verderblicher Kampf mit der Natur der Verhältnisse, eine Verewigung ursprünglicher Zweckwidrigkeit. Ein Gewerbe, was gar keine Hoffnung gewährt, durch eigene Kraft sich heben zu können, kann für das Land nie eine Wohlthat werden. Ist aber das Gewerbe nur durch vorübergehende Umstände am Aufblühen verhindert; ist namentlich das Land noch nicht herangereift zur kräftigen Erfassung desselben; dann wird es ebenfalls in den meisten Fällen vorzuziehen seyn, die Ansammlung der Kräfte lediglich der Zeit zu überlassen. So lange Kräfte und Capitale noch von ältern und vortheilhaftern Betriebszweigen beschäftiget werden, ist es thöricht und unpolitisch, sie von ihnen abzuziehen.

Wenden wir die vorstehenden theoretischen Sätze, deren nähere Entwicklung und vollständige Begründung in meinem ausführlichen Werke über den Handel (Theorie und Politik des Handels, 2 Bde. Göttingen 1831) versucht wurden, auf den in Rede stehenden Gegenstand, die Einführung der Zuckerproduction in Teutschland, an; dann dürfte sich zuletzt als Resultat der angestellten Untersuchung Folgendes ergeben:

Die Beschäftigung des Volkes mit diesem neuen Industriezweige kann und wird ohne allen Zweifel da wahrhaft nützlich und dem Nationalwohlstande förderlich seyn,

wo dessen Betrieb gewinnbringend für den Unternehmer ist, ohne zugleich zu seinem Gedeihen irgend ein Opfer in Anspruch zu nehmen von Seiten der Consumenten. Mag immerhin die Regierung, überzeugt von der hohen Wichtigkeit der heimathlichen Zuckerproduction, und vom Wunsche beseelt, solche zu fördern, den Unternehmern directe Unterstützungen irgend einer Art, wie z. B. Capitalvorschüsse, Belohnungen, persönliche Auszeichnungen ꝛc. zu Theil werden lassen; nur enthalte sie sich stets und überall der, in so vielfacher Hinsicht bedenklichen, indirecten Unterstützung im Wege des Schutzzolles.

Die Einführung einer heimathlichen Zuckerproduction, welche zu ihrem Entstehen und nachhaltigen Gedeihen eines Schutzzolles bedarf, dürfte schwerlich für das Land, dem sie zu Theil wird, eine wahre Wohlthat seyn. Eine, blos unter dieser Bedingung emporkommende, Production der Art würde nur als eine Schmarotzerpflanze betrachtet werden können, welche auf Kosten sämmtlicher Zuckerconsumenten im Lande gepflegt und unterhalten werden müßte.

Gerecht und billig ist es, daß in Ländern, wo Verbrauchssteuern eingeführt, und zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfes unentbehrlich geworden sind, der Zucker, als ein, zu dieser Art von Besteuerung ganz vorzüglich geeigneter, Gegenstand, gleichfalls einer solchen Abgabe unterworfen wird; diese Abgabe aber sollte dann immer den Zucker überhaupt im Verhältnisse seines Verbrauches treffen, nicht ausschließlich den vom Auslande eingeführten; denn in finanzieller Beziehung kann es durchaus keinen Unterschied machen, ob der Zucker, welcher verbraucht wird, einheimischen oder fremden Ursprungs ist. Eine Be-

ſteuerung des ausländiſchen Zuckers, neben Freilaſſung des einheimiſchen, iſt nichts anderes, als eine, den inländiſchen Zuckerproducenten verwilligte, von ſämmtlichen Conſumenten dieſes Genußmittels zu bezahlende, Prämie. Letztere würden ſich, bliebe der ausländiſche Zucker in Zukunft unbeſteuert, ihren Zuckerbedarf um den Betrag der bisher darauf laſtenden Abgaben wohlfeiler verſchaffen können, und wäre der einheimiſche Zucker einer gleichen Verbrauchsabgabe unterworfen, wie der ausländiſche; dann würde die Steuer nicht die Natur einer Prämie annehmen, verwilligt zu Gunſten der einheimiſchen Zuckerproducenten; alſo einer Leiſtung, geſchehen blos im Intereſſe einzelner Claſſen von Staatsbürgern; ſie würde vielmehr die Natur einer öffentlichen Abgabe haben, beſtimmt, des Staates allgemeine Bedürfniſſe zu befriedigen, und ſomit dem Geſammtintereſſe der Nation zu dienen.

Wird irgendwo von Seiten der Finanzbehörde zur Wahl der Genußgegenſtände geſchritten, welche einer Verbrauchsabgabe zu unterwerfen ſind; dann ſollte von ihr inſonderheit darauf Rückſicht genommen werden, ob? und in welchem Grade die Genußgegenſtände zur Befriedigung abſolut nothwendiger, oder mehr, oder weniger entbehrlicher Bedürfniſſe dienen; der Grund ihrer Entbehrlichkeit ſollte daher überall der Finanzverwaltung zur Hauptrichtſchnur dienen bei Beſtimmung der Höhe der Verbrauchsabgaben. Dieſen Grundſatz finden wir jedoch in den Beſteuerungsſyſtemen der meiſten Staaten nur ſelten beachtet. Faſt allenthalben ſehen wir nicht ſowohl den Grad der Entbehrlichkeit des Genußgegenſtandes, als vielmehr die Oertlichkeit ſeiner Erzeugung, zur Baſis dienen der Höhe

der Verbrauchssteuer. Absolut nothwendige, aber im Auslande erzeugte, Genußmittel sind öfters sehr hoch, ganz entbehrliche, aber im Inlande erzeugte, dagegen sehr niedrig besteuert.

Treulich befolgend in dieser Hinsicht die Lehren und Vorschriften des unseligen Merkantilsystems, gedachten die Regierungen auf diesem Wege, neben dem eigentlichen finanziellen Zwecke, zugleich einen volkswirthschaftlichen, auf Beschützung und Erweiterung der einheimischen Werthschaffung, und somit auf Erhöhung des Nationalwohlstandes gerichteten, Zweck durch die Besteuerung zu erreichen. Wie bedenklich aber, und in den meisten Fällen nachtheilig, die Verbindung zweier, so ganz verschiedenartiger, Zwecke sey, ist von den erleuchtesten staatswirthschaftlichen Schriftstellern neuerer Zeit anerkannt, und in meiner Theorie und Politik der Besteuerung (Göttingen 1834), wie ich glaube, überzeugend dargethan worden.

Allein, ganz abgesehen von der Unvereinbarkeit zweier, so verschiedenartiger, im Wege der Besteuerung zu erstrebender, Zwecke, bleibt es wenigstens ausgemacht, und keinem Zweifel unterworfen, daß, jenen beabsichtigten volkswirthschaftlichen Zweck durch die Verbrauchssteuer in der That zu erreichen, doch nur da und dann gehofft werden kann, wo und wann die Producenten, zu deren Gunsten die Besteuerung Statt hat, Genossen des Staates sind, von dessen Bürgern die Schutzabgabe erhoben wird. Sind aber diese Producenten Fremde, Genossen eines fremden Staates; dann erscheint die in Rede stehende Abgabe keinesweges als Begünstigung der einheimischen Werthschaffung, sondern vielmehr als Tribut, vom Volke dargebracht dem Interesse des Auslandes.

Eine nähere Prüfung der verschiedenartigen Wirkungen, welche die Besteuerung des Zuckers in den Ländern, wo sie Statt hat, äußert, je nachdem dadurch blos ein finanzieller, oder zugleich ein volkswirthschaftlicher Zweck beabsichtigt wird, gewinnt, seit dem Emporkommen einheimischer Zuckerproduction in Teutschland, ein besonderes practisches Interesse für die zum großen teutschen Zollverbande gehörigen Staaten, welche, obwohl in nationalökonomischer und finanzieller Beziehung durchaus von einander verschieden, dennoch hinsichtlich des Verbrauches dieses Genußmittels ein gleichförmiges Abgabensystem aufgestellt und angenommen haben. Hier muß nunmehr gar häufig der Fall eintreten, daß die hohe Verbrauchsabgabe vom überseeischen Zucker, welche fortan die Natur einer, zum Schutze der heimathlichen Zuckerproduction verwilligten, Prämie annimmt, nicht sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen, Staaten, sondern vielmehr nur denen unter ihnen zu gut kommt, welche, durch besondere Verhältnisse begünstigt, zur Gewinnung des einheimischen Zuckers vorzugsweise geeignet sind; daß sonach die Prämie, welche in manchen, zum Zollvereine gehörigen, Ländern von den Zuckerconsumenten als Abgabe erhoben wird, durchaus nicht die Werthschaffung dieser Länder und deren Nationalwohlstand zu erhöhen im Stande ist, sondern nur als wirksames Mittel zur Förderung der Werthschaffung und des Wohlstandes fremder Völker dient, von denen Jene in keinerlei Weise irgend einigen Ersatz erwarten dürfen für dergleichen zu ihren Gunsten gebrachte nicht unbedeutende Opfer.

Die Darbringung solcher Opfer von dem einen Vereinsstaate an den andern könnte in der That nur dadurch

vermieden werden, daß den Regierungen der zur einheimischen Zuckerproduction nicht geeigneten Länder gestattet würde, den innerhalb des Zollgebietes erzeugten Zucker der nämlichen Besteuerung zu unterwerfen, wie den überseeischen. Die, von dem Zucker zu beziehende, Abgabe würde alsdann aufhören, Schutzsteuer zu seyn, und die Natur einer bloßen Verbrauchsabgabe annehmen, was sie ursprünglich war, und, so lange es keinen einheimischen Zucker gab, fortwährend geblieben ist. Eine Vergünstigung der Art dürfte jedoch, da sie dem Hauptgrundsatze des gemeinschaftlichen Zollvertrages, welcher die Beschützung und Begünstigung der Industrie jeder Art innerhalb der Grenzen des Zollgebietes ausspricht, geradezu entgegen wäre, schwerlich jemals zu erwarten seyn.

In meiner Theorie und Politik der Besteuerung habe ich S. 600. den Satz aufgestellt und zu begründen mich bemüht, daß es, bei der großen Ungleichheit der Staaten unter einander hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Hülfsquellen, Thorheit wäre, zu glauben, daß jemals der Zeitpunct eintreten könne, wo ein, allen Staaten gemeinschaftliches, Steuersystem adoptirt und in Ausführung gebracht würde; es liege vielmehr, behauptete ich dort, in der Natur der Sache selbst, daß in dieser Hinsicht stets eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit unter ihnen Statt habe. Es müsse daher, fügte ich hinzu, in finanzieller Beziehung immer sehr bedenklich erscheinen, wenn verschiedene, in geographischer, statistischer und politischer Beziehung in hohem Grade von einander abweichende, Staaten den Entschluß faßten, Verträge einzugehen wegen Annahme eines gleichförmigen Sy-

stems hinsichtlich der Verbrauchssteuer; denn Genußmittel, welche für das eine Volk mehr oder weniger Bedürfnisse des Lebens seyen, könnten öfters dem andern als sehr entbehrliche Gegenstände des Luxus gelten; der Grad der Entbehrlichkeit aber könne überall die einzige vernünftige Basis abgeben für den Tarif der Verbrauchssteuer.

Die Richtigkeit dieser, in dem angeführten Werke umständlich erörterten, Ansicht dürfte höchst wahrscheinlich binnen kurzem eine neue und kräftige Bestätigung erhalten durch die finanziellen Verwickelungen, welche sich, wie wir sogleich zeigen werden, in Folge des Emporkommens der einheimischen Zuckerproduction, von der, in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gegenwärtig statt findenden, gleichmäßigen Besteuerung des überseeischen Zuckers mit Grund besorgen lassen.

Die Zollabgabe, welche bisher, bei der Einfuhr des überseeischen Zuckers, in den verschiedenen, zum Gebiete des teutschen Zollvereins gehörigen, Ländern erhoben ward, hatte bis zur neuesten Epoche ausschließlich die Natur einer Verbrauchssteuer, deren Entrichtung allen denen oblag, welche überhaupt Zucker verbrauchten. Denn, da es zeither in den zollvereinten Staaten keinen andern Zucker gab, als solchen, welcher über See eingeführt worden war; so war jeglicher Verbraucher von Zucker zugleich Steuerpflichtiger, und genöthigt, dem Kaufmanne, von dem er dieses Genußmittel bezog, die, von ihm blos vorgeschossene, Zollabgabe im Preise des Zuckers wieder zu erstatten.

Ganz anders jedoch gestaltet sich die Sache; ganz anders wird das Verhältniß in dieser Beziehung, sobald, neben dem ausländischen Zucker, zugleich solcher in den Vereinsstaaten zu Markte gebracht wird, welcher innerhalb

ihres Gebietes erzeugt worden und keinerlei Art von Verbrauchssteuer unterworfen ist. Sofort hört alsdann die Abgabe vom überseeischen Zucker auf, ausschließlich Verbrauchssteuer zu seyn; sie nimmt dann alsbald zugleich die Natur einer Schutzsteuer an, bestimmt und geeignet, die Producenten inländischen Zuckers zu begünstigen, und ihnen die Mitbewerbung mit dem Auslande auf den einheimischen Märkten zu erleichtern.

Dieser Zweck wird, wie man leicht einsieht, um so rascher und sicherer erreicht werden; je höher die Zollabgabe ist, welche auf dem ausländischen Zucker lastet. Setzen wir z. B. den Fall, der ausländische Zucker habe bisher, in Folge der darauf liegenden hohen Zollabgabe, nicht unter sechs Groschen das Pfund zu Markte gebracht werden können; der inländische, keinerlei Art von Verbrauchssteuer unterworfene, Zucker aber könne in gleicher Qualität zu fünf Groschen das Pfund in den Handelsverkehr kommen; so leidet es wohl keinen Zweifel, daß die Einfuhr des fremden Zuckers fort und fort in dem Verhältnisse abnehmen muß, wie der inländische Zuckerbedarf durch die einheimische Production befriedigt werden kann, und daß von dem Augenblicke an, wo jener Bedarf vollständig durch die Zuckerproduction im Binnenlande gedeckt seyn wird, von einer fernern Einfuhr ausländischen Zuckers ins Gebiet des Zollvereins nicht mehr die Rede seyn kann.

Diese, in Folge des Emporkommens einheimischer Zuckerproduction, unvermeidlich eintretende Aenderung der bisherigen Natur der, auf dem überseeischen Zucker lastenden, Zollabgabe, die Umwandlung derselben aus einer bloßen Verbrauchssteuer in eine solche, welche

außerdem noch als Schutzsteuer wirkt zur Unterstützung und Belebung einheimischer Industrie, ist so wichtig und folgenreich in finanzieller, sowohl als nationalökonomischer Beziehung; sie äußert zugleich auf den Wohlstand der einzelnen Staaten des Zollgebietes einen so höchst verschiedenartigen, mehr oder weniger günstigen Einfluß, daß es eben so nützlich, als zeitgemäß erscheint, diesen Gegenstand näher zu beleuchten, und einer sorgfältigen wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

Betrachten wir zuvörderst die Sache aus dem reinfinanziellen Gesichtspuncte. — Mit dem Aufhören der Einfuhr des überseeischen Zuckers, in Folge des Aufblühens einheimischer Zuckerproduction, verschwindet natürlich der Gesammtertrag der davon bisher, zum Vortheile der gemeinschaftlichen Zollcasse erhobenen, Abgabe. Der dadurch im Einnahmebudget der verschiedenen zum Zollgebiete gehörigen Staaten entstehende sehr bedeutende Ausfall muß daher fortan auf irgend eine andere Weise im Wege der Besteuerung gedeckt werden. Wie beträchtlich aber dieser Ausfall seyn werde, geht aus der, vom königl. Preuß. geh. Ober-Finanzrathe Kühne in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift (Bd. 2. Heft 3.) mitgetheilten, aus officiellen Quellen geschöpften, Angabe hervor, wornach die Einfuhrabgabe vom Zucker und Kaffee nicht weniger, als 43 Procent, also beinahe die Hälfte, vom ganzen gemeinschaftlichen Steuerertrage des großen teutschen Zollverbandes beträgt.

Wenige Verbrauchsgegenstände sind überdies in so hohem Grade zur Besteuerung geeignet, als gerade der Zucker, gleichviel, ob derselbe im Auslande, oder im In-

lande hervorgebracht wird. Derselbe gehört zu den Befriedigungsmitteln des Luxus und Wohllebens, nicht des absolut nothwendigen Bedarfes, und dennoch ist überall der Verbrauch dieses Genußmittels, wegen seiner allgemeinen Verbreitung, ausnehmend groß. Es dürfte daher in der That schwer fallen, irgend einen andern, bisher noch unbesteuerten, Verbrauchsgegenstand ausfindig zu machen, welcher zum Behufe der Besteuerung mit gleichem Erfolge an dessen Stelle treten könnte.

So lange noch die auf den Zucker gelegte Einfuhrabgabe lediglich die Natur einer Verbrauchssteuer hatte, kam dieselbe sämmtlichen Steuerpflichtigen der zum Zollgebiete gehörigen Länder zu gute; denn alle diese Länder theilten sich in deren Ertrag nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung; sie alle hatten daher ein gleiches Interesse an dem hohen Aufkommen dieses Zweiges der Besteuerung. Allein von dem Augenblicke an, wo die Zuckerabgabe aufhört, ausschließlich Verbrauchssteuer zu seyn, wo sie daneben zugleich die Natur einer Schutzsteuer annimmt, bestimmt, den inländischen Zuckerproducenten den Absatz ihres Erzeugnisses auf den einheimischen Märkten zu sichern, wird sie eine Abgabe, erhoben insonderheit zu Gunsten der inländischen Zuckerproducenten, auf Kosten sämmtlicher Consumenten dieses Genußmittels im ganzen weiten Umfange des Zollgebietes. Fortan ändert sich alsbald das Particularinteresse der verschiedenen Staaten des Zollvereins an dem Gesammtertrage jener Abgabe.

In denjenigen Ländern, welche durch besondere Verhältnisse zur Betreibung des neuen Industriezweiges vorzugsweise geeignet, und deren Producenten, Dank jenen

Verhältniſſen und dem, ihnen durch den Einfuhrzoll gegen die Mitbewerbung des Auslandes gewährten, Schutze, im Stande ſind, die Zuckerproduction mit Gewinn zu betreiben, kann die Regierung mit Ruhe, ja ſogar mit Befriedigung, der allmähligen Abnahme des Zollertrages vom überſeeiſchen Zucker entgegen ſehen; denn dieſe Abnahme ſichert und verbürgt ihr ja gerade das Aufblühen der Zuckerproduction im eignen Lande; ſelbſt beträchtliche finanzielle Verluſte in dieſer Hinſicht mag dort die Regierung ohne Beſorgniß erwarten; denn ſie darf ſich mit der Hoffnung ſchmeicheln, daß die, aus dem neuen Induſtriezweige hervorgehende, Erhöhung des Nationalwohlſtandes den Finanzen gar bald hinreichende Mittel darbieten werde, die ſolchergeſtalt in der Staatseinnahme entſtandene Lücke auf ſonſtige Weiſe, und ohne Bedrückung der Unterthanen, wieder zu ergänzen. Dagegen aber erſcheinen alle übrige, zum Zollvereine gehörige, Länder, welche, trotz des hohen Schutzzolles, ſich nicht in der Lage befinden, die Zuckerproduction ſo zu betreiben, daß ihr Zuckererzeugniß mit demjenigen Preis zu halten vermag, was in jenen, durch eigenthümliche Verhältniſſe in dieſer Hinſicht begünſtigten, Ländern producirt wird, offenbar gar ſehr im Nachtheile. Denn, da ihr Antheil am Geſammtertrage des Einfuhrzolles, bei Verminderung deſſelben, allmählig ſchwächer wird; ſo ſehen ſich die Regierungen dieſer Länder genöthigt, die dadurch in der Staatseinnahme entſtandene Lücke durch neue, mehr oder minder drückende, Auflagen auszufüllen, während ihnen zugleich alle Ausſicht benommen bleibt, mit Hülfe und im Wege des neu eingeführten Induſtriezweiges den Nationalwohlſtand zu

erweitern, und, in dieser Erweiterung des Nationalwohlstandes, neue Hülfsquellen zu erlangen für die Finanzen.

Unter solchen Umständen würde es ohne Zweifel dem finanziellen Interesse der, zur Zuckerproduction nicht geeigneten, Staaten in hohem Grade entsprechen, wenn die, bisher für gemeinschaftliche Rechnung des Zollvereins erhobene, seit Einführung der einheimischen Zuckerproduction, in eine Schutzsteuer umgewandelte, Verbrauchsabgabe vom Zucker gänzlich aufgehoben, und den Regierungen jener Staaten überlassen würde, die Zuckerconsumtion im eignen Lande, gleichviel, ob der Zucker innerhalb, oder außerhalb der Grenzen des Zollgebietes erzeugt wird, einer angemessenen Abgabe zu unterwerfen. Ein, zur Besteuerung ganz vorzüglich passender, Verbrauchsartikel würde dann gehörig zur Versteuerung herangezogen werden können, der Ertrag dieser Abgabe würde in die Cassen der betreffenden Länder fließen, und ihre Regierungen hätten nicht nöthig, zu Gunsten der Production fremder Länder von ihren Unterthanen neue Opfer zu verlangen, mittelst Heranziehung anderweiter bisher unbelastet gebliebener Gegenstände zur Versteuerung.

Es werden übrigens auch diejenigen Länder, durch deren klimatische und ökonomische Verhältnisse begünstigt die Producenten sich wirklich in der Lage befinden, die Zuckererzeugung mit Erfolg betreiben zu können, trotz dieser Begünstigung, die in Rede stehende Schutzsteuer noch geraume Zeit hindurch nicht entbehren können. Denn, fiele mit einem Male diese Steuer hinweg; so würde der überseeische Zucker den inländischen, wenigstens den, dessen ökonomistische Production lediglich durch den bisherigen Zoll-

schutz bedingt war, gar bald von den einheimischen Märkten verdrängen, und die fernere Zuckerproduction daselbst unmöglich machen. Und eben so wenig dürfte dort eine selbstmäßige Besteuerung des inländischen Zuckers räthlich und anwendbar erscheinen, weil nur die Aussicht auf den großen Gewinn, welchen die Ersparung der bisherigen hohen Verbrauchssteuer verspricht, zur Production des inländischen Zuckers reizen, und zur Errichtung kostspieliger Fabrikanstalten in dieser Beziehung ermuntern kann.

Jeden Falls werden sonach auch die Finanzen dieser Länder, in Folge der allmähligen Verdrängung des fremden Zuckers von den einheimischen Märkten, eine Reihe von Jahren hindurch die so ergiebige Hülfsquelle entbehren müssen, welche der Zuckerverbrauch ihnen bisher gewährte, und der daraus hervorgehende Ausfall in der Staatseinnahme wird während dieses Zeitraumes auf andere Weise im Wege der Besteuerung gedeckt werden müssen. Dieser nicht wohl zu vermeidende finanzielle Nachtheil kann jedoch, wie bereits bemerkt worden, hier und da durch die Vortheile wieder ausgeglichen werden, welche der schwunghafte Betrieb des neuen Industriezweiges durch Erhöhung des Nationalreichthums dem Lande verspricht.

So mannigfaltig und von einander abweichend sind die Wirkungen, welche die Einführung der einheimischen Zuckerproduction auf die Finanzen der verschiedenen Länder haben muß, die gegenwärtig das Gebiet des teutschen Zollvereins bilden. Wir gehen nunmehr zur Erörterung des zweiten, ohne Vergleich wichtigern, Gesichtspunctes über, woraus dieser Gegenstand zu betrachten ist, nämlich des nationalökonomischen.

Die Beantwortung der Frage: ob überhaupt die Einführung eines neuen, im Lande zeither unbekannt gewesenen, Productions- oder Fabrikationszweiges, da, wo solche Statt hat, dem Volke in der That nützlich oder nachtheilig, ob sie geeignet seyn werde, dessen Wohlstand zu fördern, oder vielmehr im naturgemäßen Fortschreiten zu hemmen, hängt lediglich vom Resultate der Untersuchung ab, ob, und inwiefern die beabsichtigte neue Production oder Fabrikation von dem Volke, dem sie zu Theil wird, auf ökonomistische Weise kann betrieben werden, oder nicht? Nur im erstern Falle ist deren Einführung als wahrhaft heilsam und zuträglich, im letztern immer als bedenklich und den Nationalwohlstand gefährdend zu betrachten. Oekonomistisch aber nennen wir diejenige Werthschaffung, bei welcher die hervorgebrachten Güter die, auf ihre Erzeugung verwendete, Gütermasse, sey es ihrem Werthe, oder ihrem wirklichen Preise nach, wo nicht übertrifft, doch wenigstens ausgleicht.

Gelingt es in irgend einem Staate des Festlandes, die einheimische Zuckerproduction auf ökonomistische Weise, d. h. dergestalt zu betreiben, daß der im Lande erzeugte Zucker, ohne directe Unterstützung von Seiten der Regierung, und bei gleicher Qualität, mit dem überseeischen Preis zu halten vermag; dann sind die segensreichen Folgen, welche sich von der Einführung dieses neuen Industriezweiges für die Bewohner jenes Staates erwarten lassen, von sehr hoher Bedeutung, von ganz unberechenbarem Umfange.

Mit Recht darf man sich von dem schwunghaften Betriebe eines neuen Productionszweiges, welcher, wie der

in Rede ſtehende, die Gewinnung eines, bisher blos aus der Fremde bezogenen, und zugleich von allen Ständen der Geſellſchaft lebhaft begehrten, Genußmittels zum Gegenſtande hat, in Anſehung ſämmtlicher Urquellen des Nationaleinkommens, der Bodenrente nicht minder, wie der Arbeits- und Capitalrente, eine höchſt anſehnliche Verſtärkung und Bereicherung verſprechen. Daß die Bodenrente beträchtlich wachſen müſſe, da, wo große Strecken Landes, welche bisher theils brach gelegen hatten, theils zu einer, bei fortdauernden niedrigen Getreidepreiſen, wenig vortheilhaften Kornerzeugung waren benutzt worden, hinführo dem einträglichern Rübenanbaue können gewidmet werden, liegt klar am Tage; aber auch die Arbeitsrente im Lande muß durch die gewinnvolle Benutzung ſo vieler, bisher unbeſchäftigter, Hände, wozu der neue Induſtriezweig Stoff und Gelegenheit darbietet, einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Und gleicher Weiſe muß die lebhafte Nachfrage nach Capitalien, zur Errichtung und Unterhaltung der Fabrikanlagen, in dieſer Beziehung einen ſehr günſtigen Einfluß äußern auf Erhöhung der Capitalrente im Lande.

Dieſer wohlthätige Einfluß, dieſe heilſamen Wirkungen auf Verſtärkung und Befruchtung ſämmtlicher Urquellen des Nationaleinkommens, und ſomit auf Erhöhung des Nationalreichthums im Lande, laſſen ſich jedoch nur da und dann erwarten, wo und wann die heimathliche Zuckerfabrikation ökonomiſtiſch, d. h. mit Gewinn für den Unternehmer, betrieben wird. Von dem Augenblicke an, wo dieſelbe aufhört, dem Unternehmer Vortheil zu gewähren, wo ſie ihm vielleicht gar Verluſt und Schaden zu

bringen droht, erscheint sie nachtheilig für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit, und wirkt, wie jede andere unökonimistisch im Lande betriebene Werthschaffung, dem Nationalwohlstande entgegen, statt ihn zu fördern.

Ob, und inwiefern jedoch die in Rede stehende Production ökonomistisch seyn werde, oder nicht? hängt lediglich von der Höhe des Marktpreises ab, welche das, zum Verkauf ausgebotene, Zuckererzeugniß auf den Absatzplätzen findet; die Höhe des Marktpreises aber wird einer Seits durch die Schaffungskosten (den Kostenpreis) der Waare bedingt, andrer Seits durch das Verhältniß, was zwischen Angebot und Nachfrage Statt hat.

So lange noch der Kostenpreis des einheimischen Zuckers dessen Marktpreis nicht erreicht hat, kann dieses Genußmittel fernerhin erzeugt und zu Markte gebracht werden; sobald aber der Kostenpreis den Marktpreis übersteigt, hört die Production auf, ökonomistisch zu seyn, und die Waare kann ohne Verlust des Unternehmers nicht weiter hervorgebracht und zum Kaufe angeboten werden.

Dem Kostenpreise jeglicher zu Markte gebrachten Waare, mithin auch des einheimischen Zuckers, liegen die drei Hauptfactoren aller Werthschaffung: Naturkraft, Arbeit und Capital zum Grunde. Hinsichtlich des Preises dieser Grundfactoren der Werthschaffung aber findet eine sehr große Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit statt in den einzelnen Ländern und Provinzen, welche das Gebiet des teutschen Zollvereins bilden. Während das eine Land sich in reichlichem Besitze des productiven Urstoffes, der nöthigen Materiale, Arbeitskräfte und Capitale befindet, leidet das andere daran mehr, oder weniger Mangel. Der

Kostenpreis des, in dem einen Lande erzeugten, Zuckers muß daher oft in hohem Grade verschieden seyn von dessen Kostenpreise in den andern, und gleicherweise muß auch der, nach Abzug der Schaffungskosten sich ergebende, Gewinn für die Producenten der einzelnen Länder, je nachdem in diesen Ländern jene Elemente, worauf der Kostenpreis überhaupt beruht, verschieden sind, mehr oder weniger bedeutend von einander abweichen.

Es ist indeß nicht der Schaffungskostenbetrag allein, was den Marktpreis einer Waare bestimmt, sondern daneben noch das Verhältniß, was zwischen Angebot und Nachfrage Statt hat.

Zucker gehört zu den Waarenartikeln, auf deren Preis die Transportkosten einen so geringen Einfluß äußern, daß dieselben dabei nur wenig in Betracht kommen können. Es vermögen daher auch hinsichtlich dieses Erzeugnisses die Producenten, selbst der entlegensten Provinzen, auf den verschiedenen Märkten des Zollgebietes mit einander zu concurriren. Davon ist dann die natürliche Folge, daß der Marktpreis dieser Waare allmählig bis zu dem Betrage herabsinken muß, zu welchem dieselbe von den, unter den günstigsten Verhältnissen ihr Geschäft treibenden, Zuckerproducenten den Käufern kann überlassen werden.

Wäre die Einfuhr des überseeischen Zuckers in den, zum Zollvereine gehörigen, Ländern keiner Zollabgabe unterworfen; dann würde das Zuckererzeugniß dieser Länder, durch die Concurrenz des überseeischen Zuckers, sofort von den Märkten verdrängt werden, und die fernere einheimische Production dieses Genußmittels ganz unmöglich werden; denn schwerlich dürfte irgendwo auf dem Festlande der

Zucker mit so geringen Schaffungskosten, mithin so wohlfeil, hervorgebracht werden können, wie in den, zu dieser Production ganz vorzüglich geeigneten, Colonieen. Allein die, als Schutzsteuer wirkende, Einfuhrabgabe, welche der überseeische Zucker zu tragen hat, setzt der Mitbewerbung dieser Waare, auf den Binnenmärkten, ein gar mächtiges Hinderniß entgegen, und macht es gegenwärtig den einheimischen Zuckerproducenten möglich, hinsichtlich ihres Erzeugnisses, mit dem überseeischen nicht nur zu concurriren, sondern auch, im Laufe der Zeit, vielleicht gar letzteres von den Binnenmärkten gänzlich zu verdrängen.

So lange noch die Zuckerproduction, innerhalb der Grenzen des Zollverbandes, nicht in dem Umfange betrieben wird, daß der Gesammtbedarf der Vereinsstaaten durch inländischen Zucker kann befriedigt werden; so lange daher noch ein Theil dieses Bedarfes vom Auslande bezogen werden muß; wird der, durch den Einfuhrzoll künstlich erhöhte, Marktpreis des überseeischen Zuckers den natürlichen Maasstab abgeben für die Höhe des Marktpreises des einheimischen. Denn in dem vorausgesetzten Falle muß die Nachfrage nach einheimischem, in der Qualität dem überseeischen völlig gleichkommenden, Zucker stets das Angebot so sehr übersteigen, daß es den Producenten wohl nicht schwer fallen kann, für ihre Waare den künstlich erhöhten Marktpreis des überseeischen Zuckers zu erlangen.

Dieses, für sämmtliche Zuckerproducenten in den Vereinsstaaten so ausnehmend günstige, Verhältniß muß jedoch von dem Augenblicke an aufhören, wo die heimathliche Zuckerproduction zu der Ausdehnung gediehen seyn wird, daß die Einfuhr des überseeischen Zuckers, zur vollständigen

Befriedigung des Zuckerbedarfes im Zollvereinsgebiete nicht weiter nothwendig ist, während zugleich eine verhältnißmäßige Anzahl von einheimischen Producenten, durch eigenthümliche Vortheile begünstigt, im Stande ist, den Zucker unter den erkünstelten Marktpreis des überseeischen Zuckers zu produciren, und den Consumenten zum Kaufe anzubieten. Alsdann werden diese Producenten, vorausgesetzt, daß sie die Nachfrage nach Zucker vollständig zu befriedigen vermögen, binnen kurzem dergestalt den Binnenmarkt beherrschen, daß alle übrigen Zuckerproducenten der Zollvereinsländer, wollen sie Abnehmer für ihre Waare finden, den von Jenen bestimmten Marktpreis sich werden gefallen lassen müssen, wie tief immerhin dieser Marktpreis unter der Höhe desjenigen stehen mag, welchen diese Waare zeither behauptet hatte.

In dem Verhältnisse aber, wie, in Folge eines solchen Aufschwunges der heimathlichen Zuckerproduction, der Marktpreis des Zuckers von seiner frühern Höhe allmählig zurückweicht, muß natürlich auch der Gewinn sich vermindern, welcher bisher den Zuckerproducenten sämmtlicher Vereinsstaaten vom Betriebe ihres Geschäftes zu Theil ward; an die Stelle des frühern Gewinnes muß sogar wirklicher Verlust treten, da, wo die Zuckerproduction blos so lange ökonomisch betrieben werden konnte, als ihre Waare hauptsächlich nur mit dem, durch den Einfuhrzoll vertheuerten, überseeischen Zucker zu concurriren hatte, während der Schaffungskostenbetrag ihrer Waare nicht mehr durch den Preis ausgeglichen werden kann, zu welchem fortan jener einheimische, keinerlei Abgabe unterworfene, Zucker zu Markte gebracht wird. Von allen diesen, unter

minder günstigen Verhältnissen producirenden, Unternehmern wird daher das, Anfangs mit Erfolg betriebene, Geschäft allmählig wieder aufgegeben werden müssen.

Ließe sich annehmen, daß jene, durch besondere Verhältnisse vorzugsweise begünstigten, Zuckerproducenten, welche fortan alle übrige Erzeuger dieser Waare von den Binnenmärkten verdrängen werden, nach einem ziemlich gleichmäßigen Verhältnisse, in den, zum Vereinszollgebiete gehörigen, Ländern vertheilt wären; dann könnten die Regierungen dieser verschiedenen Länder mit ziemlicher Gleichgültigkeit solcher, unvermeidlich eintretenden, Veränderung im Gange der heimathlichen Zuckerproduction entgegen sehen; denn die großen nationalökonomischen Vortheile, welche sich von dem schwunghaften Betriebe des neuen Industriezweiges mit Recht erwarten lassen, kämen alsdann verhältnißmäßig auch ihren Unterthanen zu gute. Der vorausgesetzte Fall dürfte jedoch schwerlich eintreten; vielmehr ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß gewisse, wegen eigenthümlicher Verhältnisse, wie z. B. Niedrigkeit der Bodenrente, des Arbeitslohnes und des Capitalzinses, Wohlfeilheit der Brennmateriale, Gunst des Clima's und der Localität, vorzugsweise dazu passende Länder und Gegenden sich, im Laufe der Zeit, diesen neuen Industriezweig fast ausschließlich aneignen, und nur die Bewohner dieser Länder die Zuckerproduction mit Erfolg werden betreiben können. Tritt dieser Fall demnächst wirklich ein, und die Epoche seines Eintrittes kann wohl nicht gar fern liegen; dann ändert sich sofort sehr wesentlich das Interesse der einzelnen, zum Zollgebiete gehörigen, Länder an dem fernern Aufblühen des neuen Industriezweiges; die Regie-

rungen mancher Länder werden alsdann darin für ihre Völker nur Verluste, statt Vortheile, erblicken, und hier und da sogar zu dem Wunsche sich veranlaßt sehen, daß von Einführung der Zuckerproduction im Gebiete des Zollverbandes niemals möchte die Rede gewesen, daß sie wenigstens nie dort zu solcher Höhe möchte gediehen seyn.

Während nämlich die inländischen Zuckerproducenten bisher gegen den Nachtheil der Mitbewerbung des überseeischen Zuckers auf den Binnenmärkten durch den hohen Schutzzoll hinlänglich gesichert waren, steht ihnen nunmehr kein Mittel zu Gebote, von den Märkten des besondern Staates, dem sie angehören, die Mitbewerbung der, in den übrigen Staaten des Zollverbandes wohnenden, Zuckerproducenten abzuwehren, oder auch nur ihr entgegen zu wirken; denn, nach den angenommenen Grundsätzen des Zollvereines, soll der gegenseitige Verkehr der verschiedenen Staaten mit einander, hinsichtlich ihrer eigenen Producte und Fabrikate, wenige, besonders nahmhaft gemachte, Artikel ausgenommen, durchaus frei und unbelastet seyn. Davon ist dann die nothwendige Folge, daß der Marktpreis alles, innerhalb des Zollgebietes erzeugten, Zuckers zuletzt allein durch die Höhe des Preises bestimmt wird, zu welchem die Producenten derjenigen Provinz im Zollvereine, welche, vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse, vorzugsweise zu dieser Production geeignet ist, wo mithin der Schaffungskostenbetrag am niedrigsten steht, ihr Zuckererzeugniß zu Markte bringen können.

Gesetzt, z. B. die einheimische Zuckerproduction werde in Ostpreußen mehr, als in irgend einer andern Gegend des Zollgebietes, durch eigenthümliche Verhältnisse

begünstigt, und es sey diese Provinz, Dank diesen Verhältnissen, im Stande, der Zuckerproduction eine solche Ausdehnung zu geben, daß das gesammte Binnenland des Zollgebietes, von dort aus, mit Zucker könnte versehen werden; so würden sich die Zuckerproducenten an der Elbe, wie am Rheine, alsbald in die Nothwendigkeit versetzt sehen, den Preis ihres Erzeugnisses so weit herabzusetzen, als erforderlich wäre, um mit den Zuckerproducenten Ostpreußens auf den Binnenmärkten concurriren zu können. Wenn aber dieser Preis nicht hinreichte, die Schaffungskosten gehörig zu decken; so würde die gesammte Zuckerproduction an der Elbe und am Rheine aufgegeben werden müssen, und die Bewohner dieser Gegenden könnten hinführo ihren Zuckerbedarf hauptsächlich nur aus Ostpreußen beziehen.

In hohem Grade wohlthätig und gewinnbringend muß offenbar demnächst die Zuckerproduction in denjenigen Ländern des Zollverbandes wirken, welche durch ihre ökonomischen Verhältnisse, namentlich durch Niedrigkeit der drei Hauptfactoren des Kostenpreises (der Bodenrente, des Arbeitslohnes und der Capitalrente), begünstigt, den inländischen Zucker mit so geringen Schaffungskosten zu erzeugen vermögen, daß sie den, in den übrigen in dieser Hinsicht minder begünstigten Ländern hervorgebrachten, Zucker allmählig von den Binnenmärkten zu verdrängen, und somit vielleicht binnen kurzem sich das Monopol im Gesammtgebiete des Zollvereines zu verschaffen im Stande sind. Alle Zweige der Werthschaffung, die Urproduction, wie die industrielle und commercielle Production, werden dort, in Folge des neu entstandenen Nahrungszweiges,

rasch und lebendig aufblühen, das Grundeigenthum wird bedeutend an Werth gewinnen, bisher brodlos gewesenen Arbeitern wird es fernerhin nicht an Verdienst fehlen, und den Capitalisten werden sich neue Bahnen eröffnen zu sicherer und gewinnvoller Anlegung ihrer gesammelten Gütervorräthe. Allenthalben im Lande werden, schon nach Ablauf weniger Jahre, die großen Fortschritte sichtbar werden, welche Wohlstand und Reichthum daselbst der neuen Productionsgattung werden zu verdanken haben.

Ganz verschieden aber, und der eben geschilderten entgegengesetzt, muß die Wirkung seyn, welche der neu entstandene Industriezweig auf diejenigen Länder des Zollgebietes äußern wird, welche durch ihre ökonomischen Verhältnisse, namentlich durch einen höhern Preis der Bodenrente, des Arbeitslohnes und des Capitalzinses, verhindert sind, den Zucker so wohlfeil zu produciren, daß ihr Erzeugniß mit dem jener, in dieser Hinsicht begünstigten, Länder Preis zu halten vermag, welche daher genöthigt sind, die bereits begonnene und, so lange blos die Concurrenz des, durch den Schutzzoll vertheuerten, überseeischen Zuckers zu bekämpfen war, mit Vortheil betriebene Zuckerproduction allmählig wieder aufzugeben, und fortan ihren Zuckerbedarf von den Producenten jener begünstigten Länder zu beziehen. Weit entfernt, aus der Einführung des neuen Industriezweiges ins Gebiet des Zollvereins Gewinn und Vortheil zu ziehen, werden sie davon gar bald nur Verlust und Nachtheil erfahren. Dieser Verlust trifft zunächst die bisherigen Zuckerproducenten, deren zum Betriebe des neuen Productionszweiges verwendeten, theils stehenden, theils umlaufenden, Capitale mit dem Aufhören

der Production größtentheils verloren gehen; dann aber auch sämmtliche Steuerpflichtige im Lande, deren Abgabenlast in dem Verhältnisse drückender werden muß, als die Einfuhr des überseeischen Zuckers schwächer geworden ist. Denn die Verbrauchssteuer, welche von dem eingeführten überseeischen Zucker an den Grenzen des Zollgebietes erhoben, und, nach Verhältniß der Bevölkerung, unter die einzelnen, zum Zollverbande gehörigen, Staaten vertheilt wird, nimmt beim Fortschreiten der einheimischen Zuckerproduction immer mehr ab, und der hieraus im Finanzbudgete der einzelnen Staaten entstehende Ausfall muß nun durch anderweite Auflagen wieder gedeckt werden.

Das Nämliche findet allerdings auch in jenen Ländern Statt, welche, durch ihre äußeren Verhältnisse begünstigt, die Zuckerproduction mit Vortheil betreiben können; auch hier muß der, in der Zolleinnahme entstandene, Ausfall durch anderweite Auflagen wieder gedeckt werden; aber es werden höchst wahrscheinlich die Bewohner dieser Länder für dieses, dem neuen Industriezweige zu bringende, Opfer hinlänglichen Ersatz finden in dem erhöhten Nationalwohlstande, welcher dort, in Folge der neuen, gleichsam als Monopol, und auf Kosten der übrigen, zum Zollvereine gehörigen, Länder, betriebenen Production mit Grund zu erwarten ist.

Man würde übrigens gar sehr irren, wollte man die Meinung hegen, daß der erhöhte Nationalwohlstand, welcher, Dank dem neuen Industriezweige, den, in dieser Beziehung vorzüglich begünstigten, Ländern zu Theil geworden ist auf indirectem Wege so wohlthätig auf den Nationalwohlstand der übrigen, minder begünstigten, Länder des Zollgebietes zurückwirken werde, daß dadurch letztern der

anderer Seits erwachsene Nachtheil wieder vergütet würde. Wohl mag solches hin und wieder wirklich der Fall seyn, besonders da, wo die betreffenden Länder in naher commercieller Berührung zu einander stehen; immer jedoch werden dergleichen Fälle nur als Ausnahme, nicht als Regel gelten können.

Nehmen wir z. B. für den Augenblick an, die Provinz Ostpreußen befinde sich, hinsichtlich der Zuckerproduction, wirklich in der, oben nur als möglich dargestellten, so höchst günstigen Lage, daß, im Laufe der Zeit, der gesammte Zuckerbedarf des Zollverbandes von dort her bezogen werden müßte; so würden allerdings die wohlthätigen Folgen davon nicht blos in Ostpreußen, sondern auch in den angrenzenden Ländern verspürt werden; denn der oben angedeutete, so heilsame, Einfluß des neuen Industriezweiges auf die Bodenrente, den Arbeitslohn und die Capitalrente müßte sich, wenigstens theilweise, zugleich auf diese Länder erstrecken. Von einem Einflusse der Art aber würde in den von Ostpreußen entfernt liegenden Ländern, wie z. B. im Großherzogthume Baden, nicht die geringste Spur sichtbar werden. Weder die Bodenrente, noch der Arbeitslohn, noch die Capitalrente würde in diesem Lande, in Folge der Einführung des neuen Industriezweiges ins Zollvereinsgebiet, die mindeste Veränderung erfahren. Denn Ostpreußen und Baden stehen in so geringer commercieller Berührung zu einander, daß der erhöhte Wohlstand des einen Landes auf den Wohlstand des andern fast gar keinen Einfluß zu äußern im Stande ist; immer wenigstens würde dieser Einfluß von so höchst geringer Bedeutung seyn, daß er hier gar nicht in Betracht kommen könnte.

So viel vom Einflusse der einheimischen Zuckerproduction auf den Nationalwohlstand der zum Zollvereinsgebiete gehörigen Staaten und Länder. Anders ist der Gesichtspunct, aus welchem dieser Gegenstand in denjenigen Ländern Teutschlands zu betrachten ist, welche, wie Oestreich, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, Holstein, Lippe-Detmold und die Hansestädte, außerhalb jenes Zollgebietes belegen, ihre Selbstständigkeit, in Ansehung der indirecten Besteuerung überhaupt, und namentlich in Ansehung der Verbrauchssteuer, sich bewahrt haben. Das Entstehen inländischer Zuckerfabriken, deren Erzeugniß mit dem überseeischen Preis zu halten vermag, wird allerdings auch hier, wenn das heimathliche Zuckererzeugniß von der Verbrauchssteuer frei gelassen wird, die Regierungen in die Nothwendigkeit versetzen, die Lücke, welche durch Verminderung des Steuer-Ertrags vom überseeischen Zucker allmählig im Finanz-Budget entsteht, durch anderweite öffentliche Abgaben zu ergänzen; es können aber diese neu einzuführenden Abgaben dort wohl nicht sehr drückend und beschwerlich für das Volk werden:

1) weil andrerseits dem Volke auch wieder die mannigfaltigen Vortheile zu gute kommen, welche in nationalökonomischer Beziehung die Einführung des neuen Industriezweigs dem Lande gewährt;
2) weil das in dieser Hinsicht von den Steuerpflichtigen begehrte Opfer stets nur im Interesse des eigenen, nicht aber im Interesse eines fremden Staates dargebracht wird, und
3) weil dieses Opfer wegen der weit mildern Besteuerung des überseeischen Zuckers in den meisten dieser Länder

immer viel geringer ausfallen muß, als in den zum Zollverbande gehörigen teutschen Staaten.

Viel zu sanguinisch sind demnach offenbar die Hoffnungen, welche man hin und wieder über den großen Gewinn an den Tag gelegt hat, welcher aus dem Emporkommen des in Rede stehenden neuen Industriezweigs für Teutschland überhaupt, und namentlich für die zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen werde. Weit entfernt, allen diesen Staaten Vortheil zu gewähren, wird die heimathliche Zuckerproduction vielmehr nur denjenigen unter ihnen wahrhaft ersprießlich seyn, in deren Umfange oder Nachbarschaft diese Production auf ökonomistische Weise kann betrieben werden. Alle übrige Vereins-Staaten dagegen, deren geographische, agronomische und sonstige Verhältnisse den Einwohnern nicht gestatten, die Zuckerproduction ökonomistisch zu betreiben, und welche zugleich von den Provinzen, wo ein solcher ökonomistischer Betrieb statt hat, zu weit entfernt liegen, um von dem erhöhten Wohlstande, welcher dort durch die neue Production hervorgerufen wird, mittelbarer Weise Nutzen zu ziehen, haben keinen Vortheil sondern nur Schaden zu erwarten von der Einführung des neuen Industriezweigs.

Verlustig geworden des bisher bezogenen Antheils an der Besteuerung des überseeischen Zuckers sehen sich die Regierungen dieser Länder fortan genöthigt, ihren Unterthanen irgend eine neue directe oder indirecte Abgabenlast aufzubürden, um die durch Entbehrung jenes Antheils am Einfuhrzolle in der Staatseinnahme entstandene Lücke wieder auszufüllen. Die Bewohner dieser Länder werden daher, während sie nunmehr den steuerfreien einheimischen

Zucker nicht minder theuer bezahlen müssen, als früher den versteuerten überseeischen, fortan mehrere andere Genußgegenstände wegen der darauf gelegten neuen Verbrauchsabgabe bedeutend höher zu bezahlen haben, als zuvor, jedenfalls daher Nachtheil erleiden durch den raschen Aufschwung des neuen Industriezweigs innerhalb der Grenzen des Zollgebietes.

Nicht unbedingt läßt sich mithin für die verschiedenen Völker Teutschlands Heil und Segen erwarten von der Einführung der Zuckerproduction. Groß mögen allerdings die Vortheile seyn, welche daraus einzelnen Völkern erwachsen werden; aber nicht minder groß und beachtungswerth sind auch die Nachtheile und Verluste, welche im Laufe der Zeit für andere Völker in staatsökonomischer und finanzieller Hinsicht daraus hervorgehen müssen. — Es hat mir nützlich und zeitgemäß geschienen, auf diese Nachtheile aufmerksam zu machen, damit nicht Boden, Arbeit und Capital leichtsinniger Weise einem Productionszweige gewidmet werden, der auf die Dauer nur den Ersatz und Gewinn dem Unternehmer verspricht, wo äußere Umstände und Verhältnisse ihn ganz vorzugsweise begünstigen.

Ueber das Verhältniß des teutschen Privatrechts zur Staatswirthschaftslehre.

Vom Prof. D. Julius Weiske in Leipzig.

Das teutsche Privatrecht ist wohl derjenige Zweig der gesammten Rechtswissenschaft, welcher von vielen, und besonders von denen, welche der frühern Schule angehören, am wenigsten beachtet und gewürdigt wird. Dies kommt daher, daß, selbst bis auf dieses Jahrhundert, dieser teutsche Rechtstheil verhältnißmäßig weniger und ungenügender angebaut war, als andere, und zwar namentlich in practischer Hinsicht. Ist es doch kaum hundert Jahre, daß Vorträge auf unsern Hochschulen über einheimisches Recht gehalten werden! Man hatte sich seit der allmähligen Einführung des römischen Rechts daran gewöhnt, das teutsche Recht in seiner Selbstständigkeit als untergegangen anzusehen, und sprach ihn daher sehr oft, auch nachdem es sich als besondere Wissenschaft geltend zu machen wieder begonnen hatte, seine practische Bedeutsamkeit ab; man meinte, das etwa Anwendbare desselben werde den Vorträgen und Schriften über römisches Recht einverleibt, das Uebrige seyen Antiquitäten und Sonderbarkeiten, von denen man jene etwa zur Vergleichung mit den so hoch gestellten römischen benutzen, diese aber in das oft nur zu ernste Studium der Jurisprudenz gleichsam zur Erhohlung und als Ergötzlichkeit einstreuen könne.

Wenn auch heutzutage das teutsche Privatrecht noch nicht von Allen *) so aufgefaßt wird, wie es unserer Ueber-

*) Wenn man das Recht und das System des Mittelalters in der

zeugung nach geschehen sollte; so steht es doch zu erwarten, daß dies immer mehr der Fall seyn wird. Das teutsche Privatrecht begreift nämlich die einheimischen, auf das Privatleben und namentlich die Vermögensverhältnisse der Einzelnen sich beziehenden, Rechtsinstitute, nebst den Rechtsgrundsätzen in sich, nach denen die, rücksichtlich jener möglichen, Streitigkeiten entschieden werden sollen. Diese Rechtsinstitute beziehen sich, abgesehen von dem Familienrechte, vorzugsweise auf den Landbau im weitesten Sinne, auf das Gewerbsleben und den Handel. Es ist in dieser Hinsicht die Aufgabe des teutschen Privatrechts, die einzelnen hierher gehörigen Rechtsinstitute und Verhältnisse historisch zu erforschen und zu begründen, und sie nach ihrer gegenwärtigen juristischen Gestaltung und Bedeutung darzustellen. Viele derselben — und zwar je nachdem man die Grenzen des teutschen Privatrechts ausdehnt, z. B. auch die frühere und gegenwärtige Gemeindeverfassung mit hierher rechnet, mehrere oder wenigere, — bilden auch Theile des teutschen Staatsrechts, nämlich des Theiles, den man das Verwaltungsrecht nennt. Indeß gehört hierher von diesen Instituten vorzüglich die Darstellung der factischen, polizeilichen, finanziellen Verhältnisse, z. B. bei dem Jagdregal, während die juristische Beurtheilung dem Privatrecht überwiesen ist. (Wo also, wie z. B. auf der Universität

---

Art als die Grundlage betrachtet, daß man nur dessen selbstständige Fortbildung ins Auge faßt, und die Institute, welche erst in der neuern Zeit entstanden sind, sehr wenig, oder als unechte Kinder des teutschen Rechts ansieht; so wird dasselbe freilich weniger geeignet erscheinen, ein Verhältniß und eine Beziehung zur Staatswirthschaftslehre zu begründen.

Leipzig noch wenig Werth auf das Studium des teutschen Staatsrechts gelegt zu werden scheint, ist das Privatrecht auch in dieser Hinsicht besonders wichtig). Alle jene Rechtsinstitute des teutschen Privatrechts, wenigstens kann und soll es der Fall seyn, bilden zugleich aber auch den Stoff, welchen unsre Staatswirthschaftslehre zu bearbeiten hat, insofern sie Teutschland zunächst, und nicht ein ganz anderes Land, etwa Amerika, ins Auge faßt. Derselbe Stoff, dieselben Institute des bürgerlichen Lebens, werden eben von dieser Wissenschaft von einer ganz andern Seite aufgefaßt, als von dem teutschen Privatrechte; das was über sie hier und dort gesagt wird, ist weit mehr von einander verschieden, als es die Darstellung derselben Lehren ist, wenn wir sie mit dem vergleichen, was darüber das teutsche Privatrecht im Gegensatze zum Verwaltungsrechte aufstellt, wobei noch, wie schon bemerkt, nicht vergessen werden darf, daß nur einzelne Lehren beiden Disciplinen als gemeinsam erscheinen.

Von der Wahrheit des aufgestellten Satzes, dem nämlich, daß das teutsche Privatrecht und die Staatswirthschaftslehre einen gemeinsamen Stoff zu bearbeiten haben, wird sich jeder, der den Inhalt beider Wissenschaften kennt, von selbst überzeugen; und wir erinnern deshalb nur daran, daß z. B. bei dem, den Landbau betreffenden, Theile beide Wissenschaften sich mit den Verhältnissen des großen und kleinen Gütercomplexes (Rittergüter und Bauerhöfe), mit der Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke, mit den auf Grund und Boden ruhenden Lasten, mit Zehnten, Frohnen u. s. w. beschäftigen, so wie hierher auch die Verhältnisse von Waldungen, Jagd und Bergbau gehören.

Nun liegt es ganz in der Natur der Sache, daß, während der eine Gegenstand in der einen Wissenschaft ausführliche Erörterungen erfordert, derselbe in der andern zuweilen mit wenigen Bestimmungen abgethan ist, und so umgekehrt.

Um aber das Verhältniß beider Wissenschaften zu einander näher zu bezeichnen, bemerken wir Folgendes. Die Staatswirthschaftslehre giebt, nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, die Gesetze und Einrichtungen an, welche der Staat hinsichtlich des Volkslebens und zur Vermehrung des Volksvermögens überhaupt, so wie der Güter des Einzelnen treffen soll. Das Privatrecht bezeichnet man dagegen gewöhnlich als den Rechtstheil, der die Grundsätze über Mein und Dein aufstellt. Sonach scheint es auf den ersten Anblick, als ob es die Staatswirthschaftslehre mit der Erzeugung und Gewinnung materieller Güter vorzugsweise zu thun habe, als ob sie für die Herbeischaffung dessen sorge, für dessen Erhaltung und Behauptung unter den Einzelnen das Privatrecht festgesetzt ist. Es würde dann zwar immer beiden Wissenschaften im Wesentlichen derselbe Gegenstand zur Grundlage dienen; gleichwohl aber würde die Staatswirthschaftslehre nur die Grundsätze enthalten, vermöge welcher die Güter vermehrt werden, das Privatrecht aber die, nach welchen die schon vorhandenen rechtlich erworben und besessen werden; in Folge der Anwendung der Grundsätze jener Wissenschaft träten nur die Güter ins Daseyn, über welche das Privatrecht juristische Bestimmungen aufstellte; jene schüfe, was dieses rechtlich ordnete.

Diese Ansicht setzte eine nicht völlig richtige Auffassung der beiden, hier in Frage stehenden, Wissenschaften voraus, und brächte sie daher auch nicht in das Verhältniß, in

dem sie uns zu einander erscheinen. Dies ist nämlich das, daß die Staatswirthschaftslehre nachweiset, was von Seiten des Staates, hinsichtlich der Güterwelt, so weit sie hier in Betracht kommt, geschehen solle, das Privatrecht aber lehrt, was in einen bestimmten Lande in dieser Rücksicht positiv feststeht und gilt. Die Staatswirthschaftslehre beschäftigt sich nicht sowohl mit den, auf die Zweckmäßigkeit gebauten, Grundsätzen, nach denen in möglichster Menge und auf die vortheilhafteste Weise die hierher gehörigen Güter an sich gewonnen werden; dies thut die Landwirthschaft, die Bergwissenschaft und andere kameralistische Disciplinen; sie giebt vielmehr nur die Grundsätze an, welche von Seiten des Staates in Bezug auf die, welche die einzelnen Erwerbszweige betreiben, geltend zu machen sind; sie untersucht nur, unter welchen Gesetzen und Einrichtungen des Staates die verschiedenen Erwerbszweige sich zur schönsten Blüthe entfalten können. Während sie daher auf der einen Seite entwickelt, welchen Schutz und welche, wenigstens mittelbare, Unterstützung der Staat diesen und jenen Erwerbszweige zu gewähren hat, giebt sie besonders auf der andern Seite an, welche Hindernisse jener in dieser Beziehung hinweg zu räumen hat, welche Bande er zu lösen, welche Freiheit er zu gewähren hat, so daß sich diese Wissenschaft vielfältig mit Untersuchungen beschäftigt, welche sich auf die Beurtheilung der, meist aus der frühern Zeit stammenden, jetzt wenigstens unzweckmäßig gewordenen, Gesetze und Einrichtungen beziehen. Daher hat man auch in dieser Hinsicht mit Recht die Staatswirthschaftslehre eine sich selbst vernichtende Wissenschaft genannt. Uebrigens darf sich dieselbe nicht mit der Aufstellung allgemeiner Principien

begnügen, sondern muß sich mit der Durchführung derselben bei den einzelnen Einrichtungen und Instituten beschäftigen. Diese sind es nun aber eben, welche, wie schon oben bemerkt wurde, in dem teutschen Privatrechte ebenfalls, nur vorzugsweise von ihrer rechtlichen Seite, beleuchtet werden.

Wenn wir hierdurch angegeben zu haben glauben, inwiefern die Staatswirthschaftslehre dem teutschen Privatrechte näher verwandt ist, als es vielleicht auf den ersten Blick der Fall zu seyn scheint; so wird das gegenseitige Verhältniß beider noch mehr hervortreten, wenn wir auch Einiges über den Inhalt des teutschen Privatrechts sagen. An sich schon ist die gedachte Bezeichnungsweise des Privatrechts nämlich als das, welches von Mein und Dein handelt, ungenau und unzureichend; dann ist aber auch der Inbegriff der einzelnen das teutsche Privatrecht bildenden Materien von dem eines philosophischen Privatrechts, oder auch von dem des römischen so verschieden, daß, wenn man auch das in Anspruch genommene Verhältniß des teutschen Privatrechts zu der Staatswirthschaftslehre hinsichtlich dieser Wissenschaft und besonders des römischen Privatrechts nicht durchführen kann, dies doch keinesweges beweiset, daß es sich in Rücksicht auf das teutsche Privatrecht eben so verhält. Das römische Privatrecht, oder wie es vorzugsweise genannt wird, das römische Recht enthält, besonders in seiner jetzigen practischen Anwendung meist nur privatrechtliche Grundbegriffe in scharfsinniger, consequenter Durchführung über die überall und stets als Haupttheile des Privatrechts erscheinenden Verhältnisse, namentlich, abgesehen von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, über Eigenthum und Verträge, so daß in ihm fast alle die ein-

zelnen Rechtslehren fehlen und ihm nie bekannt gewesen sind, welche da, wo es sich um die Ermittelung des gedachten Verhältnisses handelt, insbesondere in Betracht gezogen werden müssen. Es darf nicht übersehen werden, daß der Reichthum des geltenden römischen Rechts vorzüglich in der Darstellung und folgerichtigen Durchführung allgemeiner Rechtsgrundsätze besteht, während der des teutschen Rechts in der großen Anzahl verschiedener auf das bürgerliche Leben Bezug habender Rechtsinstitute zu suchen ist, und da das römische Recht, in dem Sinne, wie die Sprache dieses Volkes, ein todtes ist, das teutsche aber ein noch in und mit dem Volke lebendes, welches alle die Entwickelungen und Veränderungen, die sich in den Lebensverhältnissen desselben kund geben, in sich aufzunehmen geeignet erscheint; so ist es auch der, mit den Zuständen der Gegenwart sich beschäftigenden, Staatswirthschaftslehre von dieser Seite verwandt. Das römische Recht enthält verhältnißmäßig sehr wenige Lehren, welche nicht als nothwendige Theile eines jeden Privatrechts anzusehen wären, so daß, wenn man den einen oder den andern Abschnitt hinwegnimmt, ein wesentlicher Ast, der den Baum des Privatrechts bildende, fehlt. Das teutsche Privatrecht ist aber aus sehr vielen einzelnen Materien, die auch großentheils ganz selbstständig behandelt werden können, wie das See-, Wechsel-, Bergrecht u. s. w. zusammengesetzt, die das System des Privatrechts an sich gar nicht als nothwendige Bestandtheile verlangen. Es hängt gar sehr von der Ansicht und Willkühr des, dieses Recht Bearbeitenden ab, ob er diese oder jene Lehren mit aufnehmen oder weglassen will. Allein auch in dieser Hinsicht würde die engere

Verbindung der beiden hier in Frage ſtehenden Wiſſenſchaften vortheilhaft ſeyn; ſie würde, wenn ſie einmal anerkannt iſt, dazu beitragen, den Umfang und die Grenzen des teutſchen Privatrechts, aber auch umgekehrt die der Staatswirthſchaftslehre, feſter zu ſtellen.

Wenn ſomit die Verwandtſchaft der, auf die teutſchen Verhältniſſe Bezug nehmenden, Staatswirthſchaftslehre und des einheimiſchen Privatrechts, hinſichtlich ihres zu bearbeitenden Stoffes im Allgemeinen nachgewieſen iſt; ſo ſind doch noch mehrere andere Puncte in Betracht zu ziehen. Zunächſt ſcheint es nämlich nöthig, auf das insbeſondere aufmerkſam zu machen, was jeder der beiden Wiſſenſchaften in Bezug auf die Behandlung des gemeinſamen Materials zu leiſten obliegt. Unverkennbar iſt es, daß die Staatswirthſchaftslehre ihren Stoff von der politiſchen Seite auffaßt, während das Privatrecht die poſitiv rechtliche hervorhebt, und wie jene die Zukunft ins Auge faßt, dieſes auf die Vergangenheit zurückſchaut. Allein auch dies geſchieht von beiden in verſchiedener Abſicht. Das Privatrecht ſoll damit erklären, wie die jetzigen Rechtszuſtände entſtanden ſind, wie das ſo kommen mußte, wie es gekommen iſt, es ſei gut oder böſe; es bleibt, von dem poſitiven Boden der Geſchichte ausgehend, auf demſelben, und hat es wenigſtens an ſich nicht mit einem Urtheile über Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit des gegenwärtigen Privatrechtszuſtandes zu thun. Die Staatswirthſchaftslehre zieht dagegen aus der Geſchichte, ſoweit ſie auf dieſelbe Rückſicht nimmt, nur Beweiſe für ihr auszuführendes Thema; überhaupt aber giebt ſie nur das an, was in Folge ihrer Unterſuchungen von dem

Staate zur Erhebung des Volkslebens, und namentlich *) zur Vermehrung der materiellen Güter geschehen soll; sie beschäftigt sich mit factischen Verhältnissen, welche sie entweder hinweggeräumt, erhalten oder herbeigeschafft zu sehen wünscht. Sie hat es aber mehr mit der Darstellung der Wirkungen gewisser Einrichtungen zu thun, als daß sie diese selbst erschöpfend schilderte, und am wenigsten geht sie in die positiv rechtliche Natur derselben ein, und läßt natürlich die wegen derselben möglicher Weise vorkommenden Rechtsstreitfragen ganz außer Acht. Sie giebt nur ihr Urtheil über die bestehenden Zustände unter Vorschlägen zu Verbesserungen, wo es nöthig ist; sie setzt daher größtentheils die Kenntniß der jetzigen positiven Rechtsverhältnisse voraus. In ihrem Systeme muß sich, weil sie eine theoretische Wissenschaft ist, eine durchgehende Harmonie und Consequenz finden, welche die bestehenden Verhältnisse oft vermissen lassen. Während also die Staatswirthschaftslehre vorhanden ist, um das Zweckmäßigste aufzufinden und darzulegen, ist es die Aufgabe des Privatrechts für denselben Kreis das festzustellen, was das positiv Geltende ist, und dadurch insbesondere zu nützen, daß es die Rechte und Verbindlichkeiten jedes Einzelnen, und in jedem seiner einzelnen Verhältnisse begründet; und wenn dies auch nicht in jedem Falle das Beste ist, so ist es doch das, was allgemein anerkannt werden muß, und nöthigenfalls durch die Gerichte erzwungen werden kann. Deshalb muß das Pri-

*) Ohne zu verkennen, daß es die Staatswirthschaftslehre, wie das teutsche Privatrecht, auch mit immateriellen Gütern zu thun hat, wollen wir für jetzt auf Untersuchungen über ihr Verhältniß zu beiden Wissenschaften nicht weiter eingehen.

vatrecht vorzüglich in das Einzelne eingehen, die bei jedem Institute vorkommenden Rechtssätze möglichst klar und vollständig durchführen, so daß man bei etwa entstehenden Streitigkeiten wisse, was Rechtens sey. Daß das teutsche Privatrecht, namentlich in dieser Hinsicht, als ein Juristenrecht erscheint, bedarf hier keiner weitern Ausführung, und eben so können wir auch die Streitfrage, welche practische Bedeutsamkeit es überhaupt habe, von unsrer Untersuchung ausschließen *). Nur das sey noch bemerkt, daß es gewiß sehr vortheilhaft ist, wenn die Institute, in Bezug auf welche Rechtsgrundsätze angewendet werden sollen, wenigsten kurz und von der juristischen Seite aufgefaßt, ebenfalls mit dargestellt werden, z. B. Innungen, Lotterieen und Banken. Wir haben mehrfach über ein zweckmäßiges System des teutschen Privatrechts nachgedacht, auch dieses und jenes in verschiedenen Jahren bei unsern Vorträgen über dasselbe in Anwendung gebracht (vortheilhafter dürfte es im allgemeinen seyn, sich mehr dem englischen, als dem römischen anzuschließen), und gefunden, daß doch, wenn es auch wegen des Zusammenhanges und der Deutlichkeit nicht gleichgültig ist, ob man diesen oder jenen Weg einschlägt, ein besonderer reeller Vortheil besonders daraus erwächst, wenn man bei den Vorträgen nicht, wie nach dem Vorgange des römischen Rechts, gewisse Institute abhandelt, sondern ihnen ihre besondere Stelle im Systeme anweiset. Dies gilt, abgesehen von den Wechseln, namentlich von dem Verlags-, Lotterie-, Assecuranz-, Gesinde- und Pachtvertrage, so wie einigen

*) Vergl. meine Einleitung in das teutsche Privatrecht. 2te Ausg. §. 3—6. und §. 33—36.

andern. Werden die, allerdings auf Verträgen beruhenden, Verhältnisse unter die Lehren von den Verträgen gestellt; so folgt es von selbst, daß eine Darstellung der Institute und Verhältnisse, welche sie begründen, ausgeschlossen bleibt, daß blos das Vertragsmäßige berücksichtigt, und somit das Ganze unvollständig aufgefaßt wird. Nützlich würde es auch seyn, wenn mit der Darstellung der Rechtsgrundsätze gewisser Institute, z. B. des Bergrechts, zugleich die der Verfassung derselben gegeben würde, und eben so scheint bei dem Abschnitte vom Gemeinderecht ein Abriß der frühern und jetzigen Gemeindeverfassungen fast unentbehrlich zu seyn. Ueberhaupt ist unser heutiges Privatrecht in seinen meisten Theilen so eng mit dem öffentlichen Leben, und namentlich mit den Gerichten und andern Behörden verwachsen, daß auch das Privatrecht gewisse Rücksichten auf diese zu nehmen hat, damit nicht das im Leben eng Verbundene in der Wissenschaft zu abgerissen und vereinzelt erscheint, oder als ein Gebäude in der Luft ohne Grund dasteht.

Da die Staatswirthschaftslehre und das teutsche Privatrecht nach Obigem einen gemeinsamen Gegenstand, wenn schon in verschiedener Absicht, zu bearbeiten haben, indem dieses die in dieser Hinsicht in einem Lande anwendbaren Gesetze und Einrichtungen aufstellt, jene aber deren Werth oder Unwerth erörtert, und, wo es nöthig ist, Vorschläge zum Bessern macht; so liegt es sehr nahe, daß dem, der eine dieser Wissenschaften vollständig kennen oder sie bearbeiten will, eine Einsicht in die andere sehr zu statten kommen muß. Und dies möchten wir namentlich für den, der sich mit der Staatswirthschaftslehre beschäftigt, geltend machen. Ihm nützt nämlich die Kenntniß des

teutschen Privatrechts zunächst insofern, als er durch dieselbe in den Stand gesetzt wird, die Institute, die er beurtheilen will, hinreichend erfaßt zu haben, sie in ihrer historischen Entwickelung und jetzigen rechtlichen Bedeutung kennen zu lernen. Daß man aber das, was man beurtheilen und mit Besserm vertauschen will, vor allem nach seinem ganzen Umfange und seiner bisherigen Wirkung begriffen haben muß, bedarf wohl keines weitern Beweises. Dann wird ihn das Privatrecht aber auch mehrfach auf Schwierigkeiten aufmerksam machen, die seinen Vorschlägen, wenn er sie blos von Seiten der Zweckmäßigkeit auffaßt, von Seiten des Rechts entgegen stehen, und deren Ausführbarkeit hemmend in den Weg treten. Wenn auch von gewissen Seiten her mit zu großer Aengstlichkeit auf die Gefahren hingewiesen worden ist, welche bei Veränderungen der erworbenen Rechte drohen; wenn man gar gefürchtet hat, das Rechtsgefühl eines Volkes durch Aufgebung gewisser bisher positiv rechtlich bestandener Verhältnisse zu untergraben und zu unterdrücken, oder durch die Umgestaltung einiger Einrichtungen das ganze Gebäude zusammenstürzen sieht; so können wir zwar damit nicht übereinstimmen, und namentlich lehrt das Beispiel Englands in der neuesten Zeit das Gegentheil; glauben aber demungeachtet, daß es manchen Vortheil gewährt, wenn der Staatswirthschaftslehrer bei seinen Vorschlägen auf Hindernisse Bezug nimmt, welche ihm das juristische Bestehen gewisser Verhältnisse entgegensetzt. Ferner wird ihm das teutsche Privatrecht verschiedene Institute an die Hand geben, die gewöhnlich in den Schriften über die Staatswirthschaftslehre übersehen oder nur wenig beachtet werden; es tritt ihm, wenn anders das teutsche Pri-

vatrecht vollständig dargestellt ist, das Volksleben nach allen seinen Verhältnissen und Einrichtungen, soweit sie hierher gehören, und sich namentlich auf materielle Güter beziehen, in seinem Zusammenhange entgegen, so daß er die Wechselwirkung des einen und andern erfaßt. Hiermit hängt es endlich zusammen, worauf wir besonders noch hinweisen wollen, daß man in der Staatswirthschaftslehre, wie es scheinen möchte, häufig zu wenig auf die zweckmäßige Vertheilung der Güter des Volksvermögens unter die Einzelnen Rücksicht nimmt, sich vielmehr vorzugsweise nur mit dem beschäftigt, was von Seiten des Staats für die Erwerbung und Vermehrung der Güter überhaupt geschehen solle. Einen Grund mag dies vielleicht darin haben, daß die Einen unmittelbar von der Volkswirthschaftslehre auf die Staatswirthschaftslehre aus- und übergehend, mehr das Allgemeine und Ganze, das Volk als das Verhältniß der einzelnen Individuen, als solcher, im Auge haben, daher dieselbe wohl auch kurz weg als die Wissenschaft definiren, welche mit dem Volksvermögen, ohne das der Einzelnen besonders hervorzuheben, und dessen Vermehrung durch Beihilfe des Staates zu thun habe, während Andere die Staatswirthschaftslehre in enge Verbindung mit der Finanzwissenschaft setzen, und nun, über der Begründung des Staatsvermögens und seiner Verhältnisse zum Volksvermögen, das der einzelnen Individuen im Staate theilweise übersehen.

Das was wir aber in dieser Hinsicht noch hervorheben wollen, ist nun, bestimmter ausgedrückt, Folgendes. Der Staatswirthschaftslehre darf es nicht gleichgültig seyn, wie das Volksvermögen unter die Einzelnen, vermöge der ver-

schiedenartigen, dasselbe ins Daseyn rufenden, Institute, vertheilt wird, ob gleich, oder höchst ungleich u. s. w. Sie hat nicht blos darauf zu sehen, daß das Volksvermögen, als ein Ganzes betrachtet, zunimmt, sondern auch darauf, bei welchen Individuen und bei welchen Classen von Menschen es sich vermehrt, ob durch eine Einrichtung zwar Einzelne reich, viele Andere aber in drückende Armuth gestürzt werden. Und da auch diese Wissenschaft höhern Geboten zu folgen hat; so muß sie allemal der Einrichtung den Vorzug geben, durch welche, wenn mehrere, dem Volksvermögen als einem Ganzen gleich günstige, im Vorschlage seyn sollten, eine gleichmäßige Bereicherung vieler Individuen erzielt wird, im Gegensatze zu der, welche, wenn der Fall möglich wäre, zwar das Volksvermögen höher noch steigerte, aber eine, in anderer Hinsicht höchst nachtheilige, Kluft zwischen wenigen unermeßlich Reichen und einer großen Anzahl ganz Armen herbeiführen würde *). Hier nun dürften allerdings in unserm bisherigen Privatrechte einige Institute seyn, (wir erinnern als Beispiel nur an das Kurverhältniß bei dem Bergbaue im Gegensatze zu manchen unsrer heutigen Fabrikunternehmungen,) welche einem solchen Mißverhältnisse mehr vorzubeugen geeignet erscheinen, als diese oder jene neuere Theorie. Soll die Staatswirthschaftslehre aber auf die Gestaltung der Lage der Individuen eingehen; so bietet ihr dafür unser heutiges Recht sehr vielen Stoff dar. Schon im Allgemeinen sind dann Untersuchungen über die Uebergangsweise der vorhandenen Güter aus der Hand des einen in die des Andern, oder über die Erwerbsarten und Formen in diesem Sinne

*) Vergl. meinen Aufsatz: „über materielle Güter" in der Zeitschrift „das Vaterland" 1835. Nr. 98 und 99.

ganz nothwendig; wir erinnern nur an die förmlichen, gerichtlichen Investituren, an die Einwilligungsertheilungen gewisser Personen, an eigenthümliche Vorrechte Andrer z. B. vermöge der Retracte; sie sind es aber auch insbesondre hinsichtlich dessen, was namentlich schon das Gesetz dem Einen und dem Andern zuertheilt, oder nicht zukommen läßt. Denn, abgesehen von den Fragen nach der Zweckmäßigkeit einer, bis auf die entferntesten Verwandten ausgedehnten, Intestatsuccessionsordnung, treten die Güter-Rechtsverhältnisse der Kinder zu ihrem Vater, so wie die der Ehegatten zu einander, — man denke nur an die Unterschiede, die vorkommen, je nachdem in einem Lande das römische Dotalsystem oder, wie häufig, die teutsche allgemeine Gütergemeinschaft gilt, — als wichtige Beispiele hervor. Ueberhaupt sollte man meinen, daß die Staatswirthschaftslehre den persönlichen und dinglichen Rechtsverhältnissen, auf welchen das Familienrecht beruht, einen eigenthümlichen Abschnitt widmen könnte.

Nach diesen Andeutungen lassen wir es dahingestellt seyn, ob man es für zweckmäßiger erachtet, die Staatswirthschaftslehre, mit Rücksicht auf das teutsche Privatrecht in der bezeichneten Weise zu erweitern, oder ob es gerathener sey, eine besondere Politik des Privatrechts zu begründen. Denn so wie man eine Politik des Strafrechts und des positiven Staatsrechts hat; so sollte es auch eine des Privatrechts geben, insoweit dieselbe nicht in einer andern Wissenschaft, der Staatswirthschaftslehre, theils gegeben ist, theils gegeben werden kann. Gewiß ist es aber, daß man immer mehr von dem Vorurtheile zurückkommen muß, daß es in Bezug auf das Privatrecht einerlei sey, was gelte, wenn es nur gewiß sey. Dies kann höchstens von einigen streitigen Rechtssätzen angenommen werden, welche bei einzelnen Instituten vorkommen, nicht aber von diesen selbst, indem durch sie das Volksleben und das Güterverhältniß des Einzelnen, und somit das des ganzen Volks, vielfach bedingt ist.

Erinnerung an Emanuel Sieyes, den Theoretiker der Revolution.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Am 20. Juni 1836 starb zu Paris Emanuel Sieyes im 89sten Lebensjahre (er ward am 3. Mai 1748 zu Frejus geboren), der seine eigene Theorie, die französische Revolution, an der er ein volles Jahrzehent hindurch (von 1789 bis 1799) thätigen Antheil nahm, und sich selbst überlebt hatte. So gefeiert sein Name vor 40 Jahren war; so einflußreich sein Wirken in der ersten Zeit der Revolution sich ankündigte, so daß er, später Gesandter in Berlin, im J. 1799 ins Directorium berufen ward, und mit Bonaparte interimistisch (bis zur vierten Verfassung) die consularische Würde bekleidete; so wenig kennt ihn doch das gegenwärtige Geschlecht.

Diese Erscheinung läßt sich, auch völlig abgesehen von dem hohen Lebensziele, das er erreichte, nur daraus erklären, daß er, im eigentlichen Verstande, der Theoretiker der französischen Revolution war, und in den Hintergrund zurücktrat, als Bonaparte durch seine eiserne Praxis die Theorie überflügelte, die bis dahin in der Nationalversammlung, in dem Convente, und in dem Rathe der Fünfhundert — unter der flüchtigen Dauer von 3 theoretischen Verfassungen — sich breit genug gemacht hatte; überhaupt als das französische Volk, allmählig gewöhnt an das constitutionelle System in der Wirklichkeit, der bloßen Theorie sich immer mehr entfremdete, und, mit practischem Blicke und Tacte, die Interessen der Wirklichkeit erkannte und würdigte.

Will man die politische Erscheinung Sieyes erklären; so muß man der Zeit gedenken, wo er seine Bildung be-

gann und seine Schule machte. Jeder, selbst der ausgezeichnetste Mann, ist ein Sohn seiner Zeit und seines Volkes. So wenig Moses in seiner Gesetzgebung die Farbe Europa's, so wenig Alexander den Charakter eines asiatischen Helden, so wenig Friedrich 2. die Farbe des siebenzehnten Jahrhunderts, und Napoleon den militärischen Charakter Cäsars trug; so wenig konnte man auch von Sieyes erwarten, daß er über die Richtung der französischen Philosophie und Literatur des dritten Viertheils des achtzehnten Jahrhunderts hinausragen sollte. — Während der schwachen Regierung Ludwigs 15. schrieb Rousseau seinen contral social; die Encyklopädisten brachen eine neue Bahn; die Physiokraten stellten ihre menschenfreundliche, idealische, in der Wirklichkeit aber unausführbare, Theorie auf; Voltaire verspottete das Unheilige mit dem Heiligen, und erschütterte den Köhlerglauben, wie die Religion selbst, in Tausenden; nur Montesquieu, auf geschichtlichem Boden großgezogen, deutete die Zukunft aus der Vergangenheit, und wies, als Vorbild für Frankreich, auf die Verfassung Großbritanniens hin, die damals von dem größtentheils noch unmündigen Continente unsers Erdtheils mit der kalten Achtung und Gleichgültigkeit, wie z. B. die Inschrift von Rosette, betrachtet ward.

Es ist das überraschende Ergebniß der Welt- und Culturgeschichte, daß die Theorie auftaucht, ja selbst sich da am breitesten macht, wo das wirkliche Leben stagnirt, und in seiner Fortbildung hinter der Entwickelung des Volkes zurückbleibt. Die Denker fühlen das Unbehagliche, das Veraltete in den Formen der Wirklichkeit, in welchen sie sich unter dem Drucke vielfacher Beschränkungen bewegen; sie stellen ein Ideal der

Verbesserung auf, das nach ihrer Ansicht (denn langverhaltene Sehnsucht täuscht sich zu leicht über die leichte Ausführung der erdachten Mittel,) in möglichst kurzer Zeit eine neue Welt (einen Völkerfrühling) an die Stelle der alten setzen soll, und vergessen in ihrer Hast, daß nur das bessere Neue gedeiht, das, auf dem Wege allmähliger Reform, an die Stelle des zu beseitigenden Veralteten tritt.

Je weniger nun in einem solchen Zeitraume die Regierung selbst für das System der Reformen leistet; je gleichgültiger sie die schreiendsten Mißbräuche fortdauern läßt, gegen welche hauptsächlich die Angriffe heller Köpfe gerichtet sind, und die deshalb einen starken Anklang im Volke finden, in dessen geistiger Richtung der Wendepunct der Ansichten gekommen ist; desto mehr gewinnen die Theoretiker festen Boden. Ein solcher Zeitpunct war vor 300 Jahren der der Reformation; damals aber traten, zum Heile der Völker, die Fürsten selbst an die Spitze der Bewegung, und behielten — mit Festhaltung des Practischen — das Quousque in ihrer Gewalt. Auch gewann die neue Theorie in der Bibel eine feste positive Unterlage. Ein ähnlicher Zeitpunct ging der französischen Revolution voraus. Wäre Ludwigs 15. Schwäche und Ludwigs 16. Gutmüthigkeit geeignet gewesen, die Bewegung ihres Volkes zu verstehen, und sie durch zweckmäßige Reformen zu leiten; die Revolution wäre erspart, und, wie jetzt in England, von einem umsichtigen reformirenden Ministerium selbst, das Fehlerhafte im Organismus des Staates reformirt worden.

Allein dieser Zeitpunct ward verkannt, verfehlt. Es blieben die Gebrechen der Finanzverwaltung, mit einer Schuldenlast von 4000 Mill. Livres; die beiden ersten Stände,

Geistlichkeit und Adel, waren, bei großem Besitzthume und in völliger Trennung von dem dritten und vierten Stande (dem städtischen Bürger und dem Landmanne), von aller Besteuerung völlig frei, welche einzig mit ihrem Centnergewichte auf den arbeitenden Classen — und zwar nach einer sehr ungleichartigen Vertheilung — ruhte; die Finanzpachter saugten die 14 Provinzen Frankreichs in ihrem Interesse aus, und widersinnige Sperrverbote hinderten den Verkehr der einzelnen Provinzen unter sich.

Wohl mußten, unter solchen Verhältnissen, die Stimmen der Theoretiker, welche für Volksfreunde galten (schrieb doch der Physiokrat Marquis de Mirabeau einen „l'ami des hommes" in drei Bänden), Anklang und Theilnahme finden. Besteuerung nach dem Maasstabe des reinen Ertrages, Aufhebung aller Steuern mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer, Beseitigung aller Sperren, und völlige Freiheit des Verkehrs mit Auflösung aller Zünfte und Innungen; — solche rosenfarbene Bilder, 20 Jahre hindurch in der Mitte eines niedergedrückten Volkes verbreitet, konnten ihre Wirkung nicht verfehlen.

Da kam der Augenblick der Entscheidung in der Nähe der Revolution. Zwei Flugschriften von Sieyes wirkten in dieser Zeit der Gährung mit unermeßlicher Gewalt; in unsern Tagen sind sie verschollen, und man wundert sich, wie diese abstracten, nicht glänzend, aber populär und zum Theile sarkastisch aufgestellten Begriffe so viel wirken konnten. Sieyes, als Canonicus und Generalvicar von Chartres, ward unter die Reichsstände Frankreichs gewählt. Er, von jeher Feind des Adels, schrieb: „über die Vorrechte und Privilegien", und die, in 30,000 Exempla-

ren verbreitete, Schrift: „was ist der dritte Stand?“ *) — Nach Sieyes Ansicht ist er, im Gegensatze des Adels, die Nation. „Ohne ihn kann im Staate nichts bestehen und gehen; ohne die Privilegirten bestände und ginge Alles besser.“ — Die Geistlichkeit, zu welcher er selbst gehörte, behandelte er milder. Zwar war er consequent genug, um sie nicht für einen „besondern Stand“ zu erklären; sie sey aber eine „Classe Staatsbürger, mit einem öffentlichen Dienste bekleidet“; und deshalb sey und gelte sie etwas. Denn in einer politischen Gesellschaft, gebe es keine Stände, sondern nur öffentliche und Privatgeschäfte.

Es haben einige glänzende Schlagworte von Sieyes sich erhalten, die wenigstens den Mann bezeichnen, der im Anfange der ersten Nationalversammlung, neben Mirabeau und andern Gleichbefähigten, eine bedeutende Rolle spielte. Er war es, der für die zusammenberufenen drei Stände die Gesammtbenennung: „Nationalversammlung“ vorschlug, und sie durch Mehrheit der Stimmen des dritten Standes, gegen Mirabeau's vorgeschlagene Bezeichnung: „Repräsentanten des französischen Volkes“ durchsetzte. Er war es, der, als Ludwig 16. am 23. Juni 1789 den Versuch gemacht hatte, die Abgeordneten der drei Stände zu Einem Ganzen zu vereinigen, nach dem Weggange des Königs, als der Großceremonienmeister Marquis Dreux-Breze die Nationalversammlung aufforderte, aus einander zu gehen, mit großer Ruhe äußerte: „Wir sind

*) Wer sämmtliche Schriften des Sieyes in einer gelungenen Uebersetzung zusammen lesen will, findet sie in der, von dem verstorbenen helvetischen Staatsrathe Usteri, dem großen Bewunderer des Sieyes, gemachten, Uebertragung: „Sieyes politische Schriften, vollständig gesammelt.“ 2 Theile, 1796. gr. 8. (ohne Druckort.)

heute, was wir gestern waren; lassen Sie uns berathen", und die Mitglieder des dritten Standes blieben als Nationalversammlung, und beratheten. Als später die Abschaffung des Zehnten der Geistlichkeit zur Sprache kam, rief er der Versammlung das Wort zu: „Ihr wollt frei seyn, und wisset nicht gerecht zu seyn".

Wir wollen den Einfluß nicht verkürzen, welchen Sieyes auf die erste Nationalversammlung äußerte, ob ihm gleich Mirabeau bei Zeiten den Spitznamen: Mahomet gab, und an seinen trockenen metaphysischen Tiraden sich langweilte. Denn Sieyes sprach zwar seine Ansichten in der Nationalversammlung aus; doch ohne sie zu motiviren. Vielleicht wäre dies, bei seiner abstracten Abgeschlossenheit in sich selbst, ihm auch schwer geworden. Er aber war es, der für das Einkammersystem sprach, als in der Nationalversammlung die wichtige Frage zur Entscheidung kam: ob Frankreichs neue Verfassung, wie Necker, Mounier, Malouet und Andere wollten, ein Nachbild der brittischen, doch nach den Verhältnissen der Oertlichkeit Frankreichs, werden, und zwei Kammern erhalten sollte. Er legte keinen Werth auf die Theilung und das Gleichgewicht der Gewalten, kein Gewicht auf die besonnenere Berathung der Gesetze, wenn sie durch zwei Kammern geht. Er machte das demokratische Princip, vielleicht aus verjährtem Hasse gegen den Adel, geltend, ohne die Möglichkeit zu begreifen, daß es staatsbürgerliche Freiheit, Aufhebung der Leibeigenschaft, Ablösung der Frohnen und Herrendienste, Gleichheit der Berechtigung zu allen Staatsämtern und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, auch neben der Fortdauer des persönlichen Adels, geben könne.

Welche namenlose Mißgriffe und Zerrüttungen hätte die erste Nationalversammlung, deren Chöragen aber meistens Theoretiker im Charakter und Geiste Sieyes waren, Frankreich erspart, wenn sie, nach dem Vorbilde Großbritanniens, und nach dem Vorgange Nordamerika's und selbst des — gleichzeitig eine neue Verfassung berathenden — Reichstages der Polen, bereits im Jahre 1791 das Zweikammersystem ausgesprochen hätte, auf welches nach einem Kreislaufe mehrerer theoretischer Verfassungen, doch am 4. Jun. 1814 die Charte Ludwigs 18. zurückkommen mußte!

Bekannt ist es, daß Sieyes im Nationalconvente für den Tod Ludwigs 16. „sans phrase" stimmte; daß er, wie der Wohlfahrtsausschuß ihm über den Kopf wuchs, sich schweigend zurückzog, und die stürmischen Sitzungen des Convents nicht besuchte; daß er, nach dem Sturze Robespierre's (27. Juli 1794), zum Mitgliede der Commission der Elfe ernannt ward, welche neue organische Gesetze berathen sollten; daß er im October 1795 die Ernennung zum Director der Republik ausschlug, ob er gleich im Jahre 1798 als Gesandter nach Berlin ging. Er blieb kein volles Jahr auf diesem Posten, und folgte seiner Ernennung (16. Mai 1799) zum Director in einer Zeit, wo der Sturm des Krieges von neuem ausbrach, den das Directorium in seinem Uebermuthe verschuldet hatte. Wie wenig ihm, dem Theoretiker, der Blick in die Zukunft gegeben war, erhellt aus der Phrase in seiner, am 10. Aug. 1799 als Director zur Feier der Revolution dieses Tages gehaltenen, Rede: „Nie wird das Königthum wieder unter uns aufkommen!" — Bei Sieyes war dies damals Sprache der Ueberzeugung, keine bloße Phrase, kein

Spiel des kokettirenden und hinter Floskeln sich verhüllenden Witzes. Mit welchen Enttäuschungen mag er am 20. Juni 1836 sein langes Leben beschlossen haben!

Ein dem Geiste nach ihm überlegener, practischer, den „Ideologen" (wie er die bloßen Theoretiker nannte) abgeneigter und allmählig seinem eisernen Willen Alles unterordnender, Mann erschien aus Aegypten zurück im October 1799 in Paris, Bonaparte. Ursprünglich war kein Einverständniß zwischen Sieyes und ihm; es konnte auch auf die Dauer nicht bestehen; ihre Kreise, ihre Absichten, ihre Plane standen einander zu fern. Sieyes war aus Grundsatz und Adelshaß Demokrat; Bonaparte schien es so lange, bis er Autokrat werden, und die Demokratie bewältigen konnte. Talleyrand, Röderer und Lucian Bonaparte vermittelten die kurze Annäherung der beiden, einander damals bedürfenden, Gegensätze. Bonaparte schmeichelte dem Sieyes mit dem Gedanken einer, von ihm zu entwerfenden, neuen politischen Organisation Frankreichs, und Sieyes arbeitete auf dem Papiere eine neue, spinöse, theoretische Verfassung, während Bonaparte am 18. Brumaire (9. Nov. 1799) den Rath der Fünfhundert militärisch sprengte. Sieyes hatte nichts dagegen; denn sein Witzwort ist bekannt, als er erfuhr, daß der Rath der Fünfhundert den Feldherrn außer dem Gesetze erklären wollte: „Nun, so mag er ihn außer dem Saale erklären."

Allein, obgleich Bonaparte's Consulcollege auf einige Wochen; wie sah sich Sieyes mit seinem Verfassungsentwurfe getäuscht, auf welchen Bonaparte nicht einging, und nicht eingehen konnte. Dieser Entwurf ward zuerst von Mignet in seiner „Geschichte der französischen Revo-

lution" bekannt gemacht, den er von einem vormaligen Conventsmitgliede erhielt. Wie Mignet diesen Entwurf loben konnte, wäre im Jahre 1799 leichter begreiflich gewesen, als 20 Jahre später. Nach demselben sollte Frankreich in drei politische Abtheilungen zerfallen: in die Gemeinde, in das Departement (oder die Provinzen), und den Staat. Jede derselben sollte ihre Verwaltungs- und richterlichen Behörden in hierarchischer Ordnung erhalten; die Gemeinde: die Municipalitäten, die Friedensgerichte, die Gerichte erster Instanz; das Departement: die Volkspräfecturen und die Appellationsgerichte; der Staat: die Centralregierung und den Cassationshof. Es sollte, um die verschiedenen Aemter in der Gemeinde, im Departement oder im Staate bekleiden zu können, drei Verzeichnisse von Notabeln geben; die Candidaten, welche darauf standen, wurden blos vom Volke vorgeschlagen. Ein Groß-Wahlherr (Proclamateur-Electeur) sollte an der Spitze der vollziehenden Gewalt stehen, der nicht abgesetzt und nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, der aber die Nation nach außen repräsentiren und die Regierung bilden sollte. Ihm zur Seite standen ein Staatsrath, und die verantwortlichen Minister. Der Großwahlherr sollte, aus der Liste der Candidaten, die Richter vom Friedensrichter bis zum Cassationshofe wählen; so wie die Verwaltungsbeamten vom Maire bis zu den Ministern. Allein er selbst sollte nicht regieren; dem Staatsrathe sollte die Leitung, den Ministern die Ausübung der höchsten Gewalt zustehen. Die gesetzgebende Behörde sollte nicht eine berathschlagende Behörde, sondern ein Gerichtshof seyn, vor welchem die Staatsräthe

im Namen der Regierung, die Tribunen im Namen des Volkes ihre Anträge anbringen und vertheidigen sollten, so daß dem gesetzgebenden Körper nur das Recht der Entscheidung zustand. So wollte, meint Mignet, Sieyes die Souverainetät des Volkes anerkennen, aber innerhalb der von ihr selbst gezogenen Grenzen. Die aus dem Zehntheile der ganzen Bevölkerung bestehenden Urversammlungen sollten die Candidaten zu dem Gemeindeverzeichnisse ernennen. Ebenfalls durch sie ernannte Wahlcollegia wählten aus dem Gemeindeverzeichnisse das höhere Verzeichniß der Departementscandidaten, und aus diesem das Verzeichniß der Nationalcandidaten. In Allem, was die Regierung betraf, sollte gegenseitige Controlle bestehen. Der Groß-Wahlherr nahm seine Beamten aus den vom Volke vorgeschlagenen Candidaten; das Volk aber konnte diese Beamten absetzen, in dem es sie nicht auf den Verzeichnissen beibehielt, von welchen das erste aller zwei Jahre, das zweite aller fünf Jahre, das dritte aller zehn Jahre erneuert werden sollte. Die Tribunen, beauftragt mit der Initiative und der Erörterung der Gesetze, sollten auf Lebenszeit gewählt werden; die Gewalt der gesetzgebenden Macht aber vorübergehend seyn. Endlich sollte, als Schlußstein aller übrigen Behörden, eine erhaltende Corporation bestehen, die weder befehlen noch handeln konnte, sondern blos bestimmt war, für das regelmäßige Bestehen des Staates zu sorgen. Das war das constitutionelle Geschwornengericht, oder der Erhaltungssenat. Er sollte das für das politische Gesetz seyn, was der Cassationshof für das bürgerliche war. Das Tribunat, oder der Staatsrath sollte an ihn appelliren, wenn

ihm die Entscheidung des gesetzgebenden Körpers der Verfassung nicht gemäß erschien. Er sollte außerdem die Befugniß haben, ein allzuehrgeiziges Regierungshaupt, oder einen zu populären Tribun durch das Recht der Absorption (des Einsaugens) in sich aufzunehmen; denn als Senator konnte man kein anderes Amt bekleiden. Er sollte dadurch doppelt für das Wohl der Republik wachen, daß er das Grundgesetz aufrecht erhielt, und die Freiheit gegen den Ehrgeiz schützte.

Zwar hatte Sieyes dem Generale Bonaparte die Würde des Großwahlherrn mit 6 Millionen Franken Einkünften, einer Leibgarde von 3000 Mann, dem Pallaste von Versailles, und der Repräsentation der Republik gegen das Ausland zugedacht; die Regierung aber sollte in der That zweien Consuln, einem für den Krieg, und einem für den Frieden zustehen. (Sollte Bonaparte den Krieg bekommen, und wollte wohl Sieyes den Frieden behalten?)

Wie konnte ein Kopf, wie Sieyes, eine solche papierne Verfassung (denn für einen solchen Entwurf paßt dieses Wort!) ausbrüten, und glauben, daß sie auch nur ein Jahr in der Wirklichkeit bestehen würde! Man sieht, Sieyes konnte den Theoretiker, selbst nach drei verunglückten theoretischen Verfassungen, und selbst nachdem er Gesandter in Berlin gewesen war, nicht verläugnen. Er bewegte sich in einem engen Ideenkreise, und dachte sich den Staat in der mechanisch-künstlichen Zusammensetzung einer Genfer Uhr. Natürlich ward die vierte Verfassung vom 13. Dec. 1799, obgleich aus dem Entwurfe die Namen gesetzgebender Körper, Tribunat und Erhaltungssenat beibehalten wurden, doch etwas ganz anders, als es in Sieyes Plane lag. Er hatte die Ehre,

selbst durch seinen Eintritt in den Senat absorbirt zu werden. Mit diesem Eintritte endigte seine politische Rolle. Er schwieg seit dieser Zeit, und 36 Jahre sind verflossen, ohne daß das Verlangen, ihn von neuem zu hören, gefühlt worden wäre. Er hatte ein Jahrzehnt theoretisirt; er erlebte noch den Umsturz der vierten Verfassung, die constitutionelle Charte Ludwigs 18., die von Constant bearbeiteten Zusatzartikel zur vierten Verfassung vom 22. April 1815, die Herstellung der Charte Ludwigs 18. nach Napoleons Besiegung, und sogar die Revision dieser Charte vom 7. Aug. 1830. Arm hatte er begonnen; er lernte aber den Werth des Reichthums schätzen, und verschmerzte im Genusse seines Besitzthums und Senatorgehaltes, und von Napoleon zum Grafen und Mitgliede der Ehrenlegion erhoben, den Verlust des frühern Einflusses. Was muß der Graf Sieyes wohl gedacht haben, wenn er zufällig im Moniteur seine, gegen den Adel gehaltenen, Reden durchblätterte!

Aus diesen kurzen Andeutungen wird erhellen, warum Sieyes der Theoretiker der Revolution in der Aufschrift genannt ward. Trotz einiger Fulgurationen seines caustischen Witzes, blieb er doch ein eigensinniger Kopf, dessen geistige Schärfe auf einen bestimmt abgeschlossenen Kreis gewisser Theoreme beschränkt war, von welchen er sich nicht trennen konnte, und die er in allen Verfassungen wiederkäuete, an welchen er von 1789—1799 Theil nahm.

Die Urtheile der Staatsgelehrten waren schon frühzeitig über ihn sehr getheilt. Während Ufteri ihn bewunderte, nannte ihn Schlözer einen widersinnigen Metaphysiker; Rehberg bezeichnete bereits in der Jen. Lit.

Zeit. (vom Jahre 1790 Nr. 378) seine Schrift über den dritten Stand als eine heftige, aber seichte Declamation; Oelsner, obgleich sein Freund, sagte doch von ihm: „der mürrische verdrossene Sieyes war des größten Gedankens, aber nicht des kleinsten Entschlusses fähig"; Benjamin Constant, ein späterer Verfassungsbearbeiter in Frankreich, mit größerer Vielseitigkeit und Berücksichtigung des geschichtlich Bestehenden, als Sieyes, urtheilte nicht günstig von seinem Vorgänger; die practischen Britten und Nordamerikaner ignorirten ihn und seine künstlichen Versuche eines sorgfältig gegliederten Staatsmechanismus; von Raumer (in der „geschichtlichen Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik") bespöttelt „die ganzen Nester von Verfassungen, die Sieyes fertig, bezettelt, sortirt und numerirt, für jede Jahreszeit und jedem Einfalle angemessen, vorräthig hatte"; und nur Weitzel („Geschichte der Staatswissenschaft" Th. 2. S. 281) behandelt ihn glimpflicher, ob er gleich die Urtheile der Gegner des Theoretikers nicht verschweigt. „Zur Versammlung der Reichsstände (1789) gelangt, sagen seine Tadler, zeigte er sich als den hohen Priester der Philosophie, die, ohne Rücksicht auf Thatsachen und den Bestand der Dinge, von abstracten Grundsätzen sich leiten läßt, und diese unbedingt ins Leben rufen will. So generalisirte er als Deputirter und Gesetzgeber alle politische Institutionen, ohne sich um eins der Verhältnisse zu kümmern, in denen sie mit einander stehen; er geht von einer reinen Abstraction, wie von einer mathematischen Wahrheit aus; setzt alle physische und moralische Beziehungen, die das wirkliche Wesen der Dinge, und folglich auch die Richtigkeit der

Begriffe davon bilden, bei Seite, und trägt so unbedenklich die Theorie eines Natur- und Staatsrechtes, das kaum für eine ganz neue, erst entstehende Gesellschaft paßt, auf Völker über, die seit Jahrhunderten Gesetze, Institutionen, Gewohnheiten, Künste und Luxus, kurz ein historisches Daseyn haben. Auf diese Weise behandelte er Frankreich, das er mit Verfassungen versah, ohne dabei auf das Rücksicht zu nehmen, was das Land und seine Bewohner so lange gewesen waren."

Sieyes stehet für Staatsmänner als ein warnendes Beispiel in der Geschichte, daß die bloße Theorie bei den Umbildungen des Staatsorganismus nicht ausreicht, sondern zu unhaltbaren Experimenten führt, von welchen die Völker oft die schweren Kosten tragen müssen. Wohl muß das Ideal des vollkommenen Staates bei dem Staatsmanne und Gesetzgeber im Hintergrunde seines Geistes stehen, wenn er nicht als bloßer Empiriker handeln und in der Masse des Stoffes untergehen will; wohl mag er an dieses Ideal, als letzten Maasstab, seine Ansichten und Vorschläge zu Gesetzen halten. Allein die Wirklichkeit, die Praxis, die Eigenthümlichkeit seines Volkes, nach dessen Vergangenheit und Gegenwart, nach dem erreichten Standpuncte seiner Cultur, nach den in der öffentlichen Meinung laut gewordenen Bedürfnissen und Wünschen, müssen den Staatsmann zunächst bei seinen Ideen und Handlungen leiten, nicht die abstracte Theorie. Sonst läuft er Gefahr, das Schicksal des frühzeitigen Vergessenwerdens mit Sieyes zu theilen. Das eben Erreichbare aber — als Besseres — liege in seinem Kreise. So hat die Weisheit des brittischen Whigministeriums die Reformbill (1832) und die Municipalreformbill (1834) nicht als das denkbare Beste, sondern als das unter den gegebenen Verhältnissen Bessere, durchgesetzt. Es giebt ja eine Nachwelt, die nachhelfen wird!

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Folge. Neunter Band, das Jahr 1834 enthaltend. Von Dr. Karl Venturini. Leipzig, 1836, Hinrichs. VIII und 616 S. gr. 8. (2 Thlr. 16 Gr.)

Auch mit dem zweiten Titel:

Pragmatische Geschichte unserer Zeit. Das Jahr 1834.

Eine Chronik dieser Art erinnert daran, wie schnell die Jahre verstreichen, — und wie unversehens man alt wird. Ref. erlebte ihren Anfang von Bredow mit dem Jahre 1801, damals dünn beleibt in der äußern Peripherie, jetzt aber zu einem stattlichen Embonpoint gediehen; damals, wo, in der Napoleonischen Glanzzeit, Bredow seinen unerschütterlichen Groll gegen den Weltbezwinger kaum durch zweideutig schillernde Redensarten mildern konnte, jetzt, wo Venturini gegen andere Sünden der Politik und Diplomatie das Wort des Ernstes und der Kraft, nicht immer auf der Goldwage abgemessen, ausspricht; damals andere Staaten im Vordergrunde der Weltbegebenheiten, während jetzt das mittlere Europa auf seinem Erdbebenboden in scheinbarer Ruhe seine unermeßlichen Heere exerciren und manövriren läßt, und der Feuerlärm nur auf der pyrenäischen Halbinsel und theilweise an den sieben Mündungen der Donau sich hören läßt. Genug, wir haben seit 1801 viel erlebt, und den meisten des jetzt lebenden Geschlechts ist schon der passive und aufgedrungene Antheil an diesen Ereignissen höher zu stehen gekommen,

als ein vollständiges Exemplar der Bredow-Venturiniſchen Chronik, die uns die Freuden und Leiden (vorzugsweiſe) der europäiſchen Staaten im Augenblicke der eben zur Vergangenheit gewordenen Gegenwart unter lebhaften Farbenſtrichen berichtet, und dem alternden Gedächtniſſe, überflutet von den Maſſen wichtiger und minder wichtiger Ereigniſſe, nachhilft.

Daß aber dieſe Nachhülfe jährlich und pünctlich erſcheint, iſt ein Beweis, daß das Publicum dieſer Berichte ſich erfreut, und daß der Verf. die in unſrer Zeit immer ſchwerer werdende Kunſt verſteht, nicht nur ein beſtimmtes Publicum gefunden, ſondern auch erhalten zu haben. Allerdings hält er ſorgfältig Buch und Rechnung über alle erhebliche, ja ſelbſt über die minder bedeutenden Ereigniſſe der Zeit; es dürfte ihm ſoleicht keine Lücke, kein Ueberſehen irgend eines wichtigen Vorganges nachzuweiſen ſeyn. Dabei huldigt er der Sache des Liberalismus, und urtheilt frei, oft kühn, über große und kleine Thorheiten, ob er gleich, wie es wenigſtens dem Ref. ſcheint, in dem vorliegenden Bande meiſt ruhiger ſpricht, als in den frühern Jahrgängen; abgeſehen, daß man ihm den Don Miguel von Portugal, die engliſchen Tories, und einige andere Ariſtokratieen und Abſolutismen preisgeben muß.

In frühern Jahrgängen gab der Verf. in der Einleitung eine ziemlich vollſtändige Ueberſicht der Ereigniſſe des ganzen darzuſtellenden Jahres, begleitet von ſeinen politiſchen Urtheilen über dieſe Ereigniſſe, ſo daß ſodann die weitere Ausführung gleichſam nur den Commentar zu dieſem reichhaltigen Grundtexte enthielt. Dies hat er diesmal ſehr modificirt. Nur auf 13 Seiten beſpricht er in „Aphorismen hiſtoriſch-politiſchen Urſprungs“ die Hauptereigniſſe

des Jahres 1834; doch hat er das politische Urtheil in diesen „Aphorismen" keinesweges sich verkümmern lassen. Dann folgt die große Runde durch die europäischen Staaten, durch Frankreich, Großbritannien, die pyrenäische Halbinsel, durch Italien, und hier im Einzelnen durch Sardinien, das Herzogthum Modena, den Kirchenstaat und die beiden Sicilien. Die Schweiz, Belgien und Holland werden verhältnißmäßig nur kurz behandelt. Ausführlicher ist der Bericht über Teutschland und dessen einzelne Staaten. Voran Oestreich und Preußen. Ihnen folgen die Königreiche Bayern, Würtemberg (auf 3 Seiten), Sachsen (mit den Ergebnissen seines langen Landtages), Hannover. Darauf Baden, Hessen-Darmstadt, Churhessen, Oldenburg, die beiden Mecklenburg, die 4 sächsischen Herzogthümer, Nassau, (dann erst) Braunschweig, die kleinen teutschen Bundesstaaten und die freien Städte. Von da wendet sich der Verf. zu den nordischen Mächten: zu Dänemark, zu Schweden mit Norwegen, zum russischen Reiche. Dann folgt das, als Staat beginnende, Griechenland, und die am marasmus senilis leidende Türkei, der schwerlich die diplomatischen Aerzte aufhelfen werden, wenn sie gleich die Stunde des politischen Todes hinaus zu schieben wissen. — Als Zugabe wird Persiens, und etwas ausführlicher, wie es Ref. bei der Anzeige des vorigen Jahrganges wünschte, der Staaten Amerika's, zuerst Nordamerika's, dann Mexiko's, und zuletzt der südamerikanischen Staaten und Republiken gedacht.

Die stylistische Fertigkeit des Verfs. durch einzelne Stellen zu bezeichnen, hieße Eulen nach Athen tragen. Wer so lange als rüstiger Schriftsteller im Publicum er-

ſcheint, wie der Verf., iſt den Leſern nach der ſtyliſtiſchen Farbengebung bekannt. Daß Ref. die politiſchen Urtheile deſſelben nicht immer zu unterſchreiben vermag, beſonders wenn ſie zu den Anſichten der ſogenannten „Bewegungspartei" gehören, die immer das Volk, als Maſſe, in den Vordergrund ſtellt, und die Feindſchaft der Ariſtokratie gegen daſſelbe ſchildert, hat er bereits in früheren Anzeigen nicht verhehlt. Der Ref. weiß aus der Geſchichte, daß die Ariſtokratieen verſauern und in Stagnation übergehen, wenn ſie regieren; allein die Miſchung der Ariſtokratieen, es ſey nun, wie der Verf. ſie nennt, die Geburts-, die Geld- und die Beamtenariſtokratie, mit dem demokratiſchen Principe in den meiſten europäiſchen Staaten wird nie aufhören, und erhält das innere Staatsleben friſch und lebendig. Dabei will aber Ref. nicht läugnen, daß dieſe Ariſtokratie in den rein monarchiſchen Staaten etwas ſtärker ſich ſpreizt, als in den conſtitutionellen Monarchieen. Doch fehlt es auch in den nordamerikaniſchen Staaten nicht an Spuren des Uebergewichts der Geldariſtokratie.

Allein eben in Hinſicht Nordamerika's weicht Ref. von dem Verf. völlig ab in ſeinem Urtheile über den Präſidenten, den General Jackſon. Sollte dieſer durch eine neue Wahl in ſeiner Würde bleiben; ſo befürchtet Ref. von ſeiner ſtarren Heftigkeit die nachtheiligſten innern Zerrüttungen und äußern Reibungen. Kein Europäer hat dieſen Militairpräſidenten ſo richtig gezeichnet, als John Quincy Adams in der wichtigen Rede, die dieſer am 25. Mai 1836 in dem Repräſentantenhauſe hielt. Jackſon ſcheint der Napoleon Amerika's ſeyn zu wollen, ohne deſſen Geiſt und Kraft zu haben; denn mit der bureaukratiſchen Abſetzung von 734

Beamten des Bundesstaates bezeichnete er sogleich das veränderte System seiner Politik. Da handelten die großen Vorgänger Jacksons, Washington, Adams, Jefferson, Madison, Monroe u. a. anders. Sie hatten gleiche Macht, wie er; aber sie waren gerechter und umsichtiger, als Jackson, der weder Menschen, noch Verhältnisse schont, wenn sie nicht in seine starren Plane eingehen. Oder kann sein Betragen gegen Frankreich bei der 25 Millionenfrage, seine Schritte gegen die Bank, sein Vertreiben der Indianer bis an die äußersten Grenzen des Staates, um von da aus als compacte Masse auf Leben und Tod gegen die Nordamerikaner zu kämpfen, sein unüberlegter Plan, den Bundesstaat durch die Eroberung von Texas zu vergrößern, und dadurch Mexiko zu einem langwierigen Kampfe zu provociren, seine Unterstützung der Sklaverei in den Südprovinzen des Bundesstaates zu Gunsten des Anbaues vom Zuckerrohre und der Baumwolle gegen die hellern Ansichten der nördlichen Provinzen über den Sklavenhandel und in der Nähe der brittisch westindischen Inseln, wo die Aufhebung der Sklaverei von dem brittischen Parlamente mit dem Opfer von 20 Mill. Pfund Sterling erkauft ward, — kann, fragt Ref., diese provocirende Politik im Innern und nach außen in der That gepriesen werden? Soll Amerika die Früchte seiner mehr als 50 Jahre mit Umsicht bewachten und fortgebildeten Verfassung selbst bedrohen, und die 30 Mill. Dollars Ueberschuß in seinem Schatze, nachdem es aller Schulden sich entledigte, in der Führung eines blutigen Kampfes mit den Indianern, mit den Tejanern und Mejicanern, und vielleicht gar mit dem, seine westindischen Inseln eifersüchtig bewachenden, Großbritannien

verschwenden? Oder könnte es Großbritannien gleichgültig seyn, die Negersklaverei, die es aufhob, in seiner unmittelbaren Nähe stabil werden zu sehen; könnte es ruhig zusehen, daß Texas dem Bundesstaate einverleibt würde? oder kann wohl Jacksons Heftigkeit auf die von ihm, mit Einem Schlage entsetzten, 734 Beamten im Innern rechnen? Sollte Washingtons besonnener und ausgleichender Geist von dem Capitole in der nach ihm benannten Stadt bereits verschwunden seyn?

Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. Von Dr. Friedrich Schmidt. Leipzig, 1836, Göschen. VII u. 501 S. gr. 8. (2 Thlr. 12 gr.)

Je dunkler dem Staatsmanne das Bild von der steigenden Zunahme der Verarmung erscheint; desto nöthiger wird das öffentliche Besprechen der Ursachen derselben und der Hülfsmittel gegen dieselbe. Während vor 50 Jahren in den staatswirthschaftlichen Schriften (Ref. erinnert nur an Sonnenfels) die Vermehrung der Bevölkerung — selbst durch künstliche Mittel von Seiten der Regierungen — als die Hauptaufgabe der administrativen Politik, und als eine Wohlthat der Staaten aufgestellt ward, äußern sich die gediegensten practischen Schriftsteller in unserer Zeit darüber mit großer Bedenklichkeit. Sie fühlen, daß nicht die Volksmassen an sich, sondern daß nur die gesunden, an Arbeit gewöhnten, gut erzogenen und zur Sittlichkeit heraufgebildeten Individuen ein Gewinn für die Staaten sind, während die, als Folgen der gesteigerten Unsittlichkeit ins Leben gesetzten, in der Erziehung vernachlässigten, an die Arbeit nicht gewöhn-

ten, oder durch frühzeitige Ueberreizung in der Arbeit auch frühzeitig erschöpften, und dann den Gemeinden, als Bedürftige oder völlig Arme, zur Last fallenden, Individuen eine Geisel der Gesellschaft sind. Die vielen neuerlich erschienenen Schriften über diesen Gegenstand zeugen dafür, daß er an der Tagesordnung stehet, und tief ins Staats- und Völkerleben eingreift.

Daß die überwiegende Begünstigung der materiellen Interessen, besonders im Manufactur- und Fabrikwesen, eine Haupturſache der rasch zunehmenden Verarmung enthält, leidet, wenn man das Verhältniß der Armen in den sogenannten Fabrikstaaten mit dem in den zunächst ackerbauenden Staaten vergleicht, keinen Zweifel. Während z. B. in dem Herzogthume Nassau und im Churstaate Hessen (vielleicht mit alleiniger Ausnahme des fabrikreichen Striches bei Hanau) das Angebettelwerden zur Seltenheit gehört, kann man in den Fabrikstaaten der zudringlichen Proletarier sich nicht erwehren. Bei der Unsicherheit des Erwerbes in denselben; bei der Genußsucht, die unter den verschiedensten Gestalten und Farben von dem reichen Fabrikherrn bis herunter zu dem Laufputschen und Kindermädchen sich ankündiget; bei der Demoralisation, die mit bedenklichen Riesenschritten über einen großen Theil der untern Stände sich verbreitet, und besonders bei dem chronischen Uebel der rasch zunehmenden Bevölkerung der großen Städte, wohin sich Massen nach raschem und genußreichen Erwerbe drängen, denen jedes Mittel zum Zwecke willkommen ist, muß die Verarmung in geometrischen Progressionen steigen, wenn man auch nicht unbedingt zu Malthus Grundsätzen sich bekennt.

Hat nun gleich in Teutschland dieses Uebel noch nicht die Höhe, wie in England, Holland und Belgien erreicht; so ist

es doch unverkennbar seit 20 Jahren — choleraartig — gewachsen. Selbst in Frankreich, wo Klima und Boden auf einem Territorium von 12,000 Geviertmeilen die landwirthschaftliche Betriebsamkeit eben so, wie die gewerbliche, unterstützen, werden vollwichtige Stimmen vernommen, daß man die Industrie zu sehr von Seiten der Regierung begünstige, um vermittelst derselben, das, eine Milliarde übersteigende, Budget zu decken, bis dieser, an Ueberreizung der Kräfte grenzende, Zustand zu einer Krisis führt, deren Folgen keine Staatskunst im Voraus berechnen kann. So lebt man von einem Tage zum andern, bauet, mit großen Kosten, neue Armen-, Arbeits-, Waisen-, Versorgungs- und Correctionshäuser, weiß die Candidaten der Zuchthäuser fast nicht mehr unterzubringen, — und trifft doch keine wirksamen Anstalten, dem Uebel in seinen Gründen zu begegnen. Allerdings mahnt der eingetretene wirkliche Zustand an augenblickliche Abhülfe, so wie der Arzt den Fieberkranken erst vom Fieber befreien muß, bevor er ihn auf eine zweckmäßige Diät setzen und nach den Ursachen des Fiebers forschen, und diesen entgegen arbeiten kann. Allein diese Ursachen müssen mit sicherem Blicke und Tacte erkannt, und darnach muß das staatsärztliche Regime geordnet werden. Auf die Mitwirkung des Kranken ist dabei wenig zu rechnen; denn von Hunderten, die z. B., im Gefühle des Leidens, den Genuß des Branntweins abschwören, greifen 98, nach augenblicklicher Genesung, von neuem nach der zum Bedürfnisse gewordenen Flasche. Bei diesen reißenden Fortschritten der Verarmung, und der in ihrem Gefolge fast unausbleiblichen Demoralisation, dürften die Positionen der Budgets für Armen-, Arbeits-, Corrections- und Zuchthäuser die Positionen für die Schulen bald weit überflügeln, und doch

nur als Palliativmittel, als halbe Maasregeln, in Beziehung auf die gründliche Heilung des Uebels wirken.

Der Verf. der vorliegenden Schrift ist, in Beziehung auf dieses Uebel, ein sachkundiger Arzt; nur scheint dem Ref. das Recept etwas zu lang ausgefallen zu seyn. Zwar bestimmt es der Verf., nach seiner practischen Tendenz, für die, welche „berufen sind, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, denen aber vielleicht Zeit und Gelegenheit fehlt, ähnliche Studien selbstständig zu machen." Allein faßt Ref. eben diese Männer richtig auf; so ziehen sie gewöhnlich die homöopathischen Recepte den allöopathischen vor. Doch dies bei Seite.

Der Verf. theilt sein Werk in drei Hauptabschnitte. Er handelt 1) von den Zuständen der Bevölkerung, und zwar theils nach der Verschiedenheit der Ansichten über Bevölkerung, Uebervölkerung und Entvölkerung, theils nach dem Gesetze der Bevölkerung; 2) von dem Arbeitslohne; 3) von dem Pauperism. Der Umfang seines Werkes läßt daraus sich erklären, daß es ihm nicht ausreichend schien, blos seine eigene Meinung vorzutragen, sondern daß er bei Hauptpuncten auch die Meinungen Anderer beibrachte und würdigte, „weil sie bei amtlichen Discussionen sehr leicht auch zur Sprache kommen können." Der Verf. stellte daher in der Lehre von der Bevölkerung die verschiedenen Meinungen durch die Hauptrepräsentanten zur Vertheidigung und Bekämpfung derselben auf; eben so stellte er in der Lehre vom Arbeitslohne die hauptsächlichsten abweichenden Meinungen von einander dar; besonders aber bekämpfte er in den Erörterungen über den Pauperism die verschiedenen Vorurtheile, und stellte sie durch Thatsachen

in ihrer Blöße dar, welche einer zweckmäßigen Strenge bei der Armenpflege sich entgegen stellen. — Durchgehends ist die vielseitige Belesenheit des Verfs., besonders auch in den Werken der Franzosen und Britten über die hier behandelten Gegenstände sichtbar, so daß den Verf. wenigstens nicht der Vorwurf treffen kann, daß er zu wenig vorbereitet an das Werk gegangen wäre. Er hat vielmehr die verschiedenartigsten Ansichten und Meinungen aufgenommen, bevor er seine Ergebnisse aufstellte.

In der Einleitung gehet der Verf. von der allerdings unbestreitbaren Thatsache aus, daß in neuerer Zeit die materiellen Interessen zu hoch angeschlagen werden, und zeiget, wie namentlich mehrere Schriftsteller Frankreichs diese Angelegenheit bald einseitig, bald durch unzweckmäßige Vorschläge behandelten. Er erinnert an die St. Simonisten, welche eine ganz neue Organisation des gesellschaftlichen Zustandes zu begründen suchten; an den edeln Sismondi, der nicht mit Unrecht vielen der neuern staatswirthschaftlichen Schriftsteller den Vorwurf macht, die Wissenschaft zu niedrig aufgefaßt, das Geld als den Götzen der Welt aufgestellt und die Menschen nur als Productionsmittel behandelt zu haben; an die, als Abhülfe beantragten, Armencolonieen, nach dem Vorgange anderer Staaten, u. s. w. Ja folgerten doch französische Schriftsteller, aus zu weit getriebenen philanthropistischen Meinungen, ein Recht der Aermern auf die, welche besitzen, nicht blos sie zu unterstützen, sondern auch einen Theil dessen herauszugeben, was sie durch die Arbeit Anderer erworben haben. Sehr treffend bemerkt der Verf., daß von der Anerkennung dieses Rechts zu einer lex agraria nur ein kleiner Schritt sey, so wie schon in

der revue encyclopedique (1834) ausgesprochen ward, daß es zur Verbesserung des Looses der Arbeiter kein anderes Mittel gebe, als: un changement dans la constitution de la proprieté. Abgesehen von der völligen Zerrüttung der bürgerlichen Gesellschaft durch ein solches „changement"; so fragen wir nur: wie lange würde dieses Mittel helfen, wenn die schnell Bereicherten, nach 20 Jahren, wieder mit den dann auftretenden Armen theilen müßten?

In dem Capitel, das von der Bevölkerung handelt, werden die verschiedensten Stimmen abgehört, vor allem aber Malthus bekannte Ansicht, welcher den Vorrath an Lebensmitteln als die äußerste Grenze der Bevölkerung ansieht, und die Leiden der arbeitenden Classen aus diesem Grunde ableitet. Gegen diesen stellt der Verf. Sismondi's Grundsätze (S. 85) auf, welcher die Leiden der arbeitenden Classe zwar in ihrem ganzen Umfange anerkennt, ihren Grund aber in der Unmöglichkeit sieht, in welcher ein Theil der arbeitenden Classe sich befindet, die zu seinem Unterhalte nöthigen Lebensmittel ganz oder zum Theile bezahlen zu können. Ihm ist daher das Einkommen der Regulator der Bevölkerung, und der Mangel an hinreichendem Einkommen die Quelle der Leiden, welche stets auf einem Theile der Bevölkerung lasten. Die rasche Zunahme der Bevölkerung weiset der Verf. aber (S. 111 und anderwärts) tabellarisch nach. Allerdings stellt sie in verschiedenen Ländern sich verschiedenartig heraus; allein ihre Hauptvermehrung trifft, wie England unwiderleglich beweiset, zunächst mit dem fortwährenden Steigen der Industrie zusammen. Demungeachtet kann Ref. das von dem Verf. (S. 147) aufgestellte Ergebniß nur unter mehrfachen

Vorbehalten und Restrictionen unterschreiben, „daß der Anwachs, der Stillstand, oder die Verminderung des zur Bezahlung menschlicher Arbeit bestimmten Capitals es sey, welche das Wohlbefinden, den Stillstand und den Rückschritt der menschlichen Gesellschaft und der Volksmenge bedingt.“ Denn zugestanden, daß mit der Vermehrung des zur Bezahlung menschlicher Arbeit zu verwendenden Capitals die Bevölkerung sich vermehrt (was auch nur unter Vorbehalten zugestanden werden kann); so wird die Bevölkerung, bei der allmähligen Verminderung dieses Capitals, nicht gleichmäßig sich vermindern; nur die Zahl der Arbeitslosen, der Arbeitsscheuen, der Proletarier und Bettler würde sich vermehren, welche bis dahin die Treibhauspflanze der Industrie im Athem erhielt. Ref. verweiset auf die (im weitesten Sinne — mit Einschluß des Weinbaues, der Viehzucht u. s. w.) ackerbautreibenden Staaten. Auch ihre Bevölkerung ist seit den letzten 20 Friedensjahren gestiegen, aber nicht zu der bedenklichen Höhe und in der überraschenden Schnelligkeit, wie in den Fabrikstaaten. Zu der Erhöhung des Capitalstockes eines Volkes kommen sehr viele andere mitwirkende Ursachen hinzu, die Bevölkerung in überraschender Steigerung zu vermehren. Mit ungleich mehr Leichtsinn werden in den Fabrikstaaten die Ehen geschlossen, als in den ackerbauenden; in jenen wird das Capital der physischen Kraft, theils durch angestrengte Arbeit, theils durch sinnlichen Ueberreiz, weit schneller consumirt, als in diesen; in jenen sind Ehen mit 6—9 Kindern keine Seltenheit (ohne noch die Unzahl der unehlichen Geburten zu rechnen, welche zuletzt gewöhnlich den Gemeinden zur Last fallen), während in den ackerbauenden Staaten eine solche Fruchtbarkeit, wie des Viertelsmeisters

Wölf im Herodes vor Bethlehem, die selbst König Herodes anstaunte:

„O Viertelsmeister, deine Fruchtbarkeit
Uebertrifft alle meine Erwartung weit"

zu den Ausnahmen gehört. Ob nun gleich Ref. nicht mit dem Verf. (S. 150) übereinstimmt, „daß die Möglichkeit, neue Capitale anzuwenden, eher ab- als zunehme"; so gesteht er doch zu, daß der Ertrag der Capitale bei der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung, und bei der erfolgreichen Anwendung der Maschinen, sich unter weit mehr Arbeiter vertheilt, als vormals, so daß, wie bei der Speisung im Evangelium, jeder „nur ein wenig nehme."

Ref. sieht, daß er bereits zu lange bei dem Abschnitte von der Bevölkerung verweilte, und muß daher bei denen, welche dem Arbeitslohne und dem Pauperism gewidmet sind, nur auf einzelne Andeutungen, und auf die Bemerkung sich beschränken, daß des Verfs. große Belesenheit eine Masse von Notizen, namentlich aus französischen und brittischen Schriftstellern, und in Tabellen versinnlichte Verhältnisse der verschiedenen arbeitenden Volksclassen zusammen drängte, welche dem Manne vom Fache sehr willkommen seyn werden, wo man aber doch nicht selten Bedenken tragen wird, den daraus von dem Verf. gezogenen Resultaten beizustimmen. Besonders in Beziehung auf die Verhältnisse des Arbeitslohnes wirkt noch eine Masse von Kräften und Umständen, die, wie dem Ref. es scheint, der approximativen Darstellung in Zahlen sich entziehen. Namentlich hätte Ref. viel gegen die einzelnen Positionen in der Tabelle (S. 330 f.) einzuwenden, wo der Verf. von den europäischen Hauptstaaten die Zahl der Gesammtbevöl-

kerung, die Zahl der Ackerbauer und Industriellen, die Zahl der Dürftigen, der Bettler, und Bemerkungen über die Ursachen der Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Bettler im Verhältnisse zu der Zahl der Dürftigen neben einander stellt. Ref. führt, als Beleg, blos den teutschen Bund (ohne Oestreich und Preußen) an. Der Verf. stellt eine Bevölkerung von 13,600,000 Menschen auf; darunter 10,200,000 Ackerbauer, 3,400,000 Industrielle (entschieden zu wenig), 680,000 Dürftige und 68,000 Bettler. Der Türkei giebt er 9,500,000 Bevölkerung; darunter 8,312,500 Ackerbauer, 1,187,000 Industrielle, 142,500 Dürftige, und 14,250 Bettler. Wer möchte, bei den bekannten dürftigen statistischen Notizen über die Türkei, für diese Zahlen einstehen?

Dagegen stimmt Ref. in den Resultaten über den Pauperism, nachdem der Verf. ausführlich, besonders über England und Frankreich, sich verbreitet, und die Ursachen der Unzahl von Armen in dem ersten Staate nachgewiesen hat, mit dem Verf. fast durchgehends (S. 495) zusammen. Es fehlt allerdings auch bei uns nicht an Armuth und Klagen über geringen Verdienst und gedrückten Geschäftsgang. Allein in Teutschland fehlen viele der Ursachen, welche in England den hohen Grad der Armuth herbeiführten; z. B. die Untheilbarkeit der großen Güter; die Korngesetze, welche eine künstliche Theuerung herbeiführen; die Armengesetze, deren irrthümliche Grundsätze, in Verbindung mit den bei ihrer Anwendung vorkommenden Mißbräuchen, nur dazu dienen, den Umfang des Uebels zu vergrößern; die ungleiche Vertheilung des Reichthums, welche zu große Capitalien in zu wenigen Händen vereiniget; und der zu

ſchnelle Fortſchritt in der Erfindung und Verbeſſerung der Maſchinen, wodurch ein Theil der zeitherigen Arbeiter in ihrem Verdienſte geſchmälert oder ganz erwerblos gemacht wird. — Dagegen verſchweigt der Verf. die Laſten keineswegeſ, welche uns drücken. Dahin gehört zuvörderſt die Laſt der Staatsſchulden, wodurch die nachfolgende Generation mit deren Bezahlung beſchwert wird, ſo daß außer den Laſten, welche der gewöhnliche Staatsaufwand erfordert, die Gegenwart auch die außerordentlichen Laſten der Vergangenheit übertragen muß. Die Größe dieſer Laſt macht überall Erſparniſſe nöthig. Dadurch wird aber die Conſumtion gemindert, und die Gewerbe werden eines Theiles der Unterſtützung beraubt, welche ihnen aus der vermehrten Conſumtion zufließen würde, und deſſen ſie um ſo nöthiger bedürfen, wenn das Gleichgewicht gegen die frühere Zeit, wo ſie durch die Verzehrung der erborgten Capitalien in einem faſt fieberhaften Umſchwunge erhalten wurden, nur einigermaßen wieder hergeſtellt werden ſoll. Der Verf. verkennt nicht, wie viel in neueſter Zeit von den teutſchen Regierungen zur Belebung des gegenſeitigen innern Verkehrs geſchah; ſelbſt aber auf dieſe Maasregeln äußern zuletzt finanzielle, durch den Druck der Zeiten gebotene, Rückſichten einen Einfluß, welcher den Gewerben einen Theil jener Vortheile wieder entzieht. Weiter ſind durch die vielen Umwälzungen der neueſten Zeit faſt alle conventionelle und ſittliche Verhältniſſe aus ihren Angeln geriſſen worden. (Hier ſchlägt der Verf. den Nagel auf den Kopf. Ref.) Ein Taumel der Gleichheit hat ſich der untern Stände bemächtiget, der, wenn in nichts Anderem, ſo doch in dem äußeren Erſcheinen und Auftreten befriediget

werden soll. In Folge dieses Strebens hat sich in unsere Städte ein gegen frühere Zeiten unerhörter Luxus eingeschlichen, der besonders dadurch verderblich wird, daß er der arbeitenden Classen immer mehr sich bemächtiget. Eine täglich wachsende Menge öffentlicher Vergnügungsörter laden die zerstreuungssüchtige Menge zu Ausgaben, und zu einem fortwährenden Herbergsleben ein, das den durch die zu vielen Luxusausgaben bereits untergrabenen Wohlstand vollends vernichtet.

Die Folgen aller dieser Erscheinungen hebt der Verf. darauf im Lichte der Wahrheit hervor. Möchte er in diesem Abschnitte von denen gelesen werden, von welchen die Abhülfe ausgehen muß. Sehr wahr sagt er (S. 499): „Mögen wir zu der Erkenntniß kommen, daß ein Theil der Leiden, welche auf uns drücken, nur durch eigene Schuld uns treffen, daß wir uns ändern müssen, wenn es anders werden soll, und daß vorzüglich sittliche Kräftigung es ist, welche Noth thut. Mögen wir unsere Armen unterstützen; aber mögen wir streng gegen sie seyn, damit wir gerecht gegen die übrigen werden. Mögen wir daher die öffentlichen Unterstützungen auf diejenigen beschränken, welche wegen Alter und Schwäche ihren Unterhalt sich nicht erwerben können; mögen wir Correctionshäuser für Vagabonden und vagabondirende Bettler errichten; aber keine Leihhäuser, keine Findelhäuser, keine Armenhäuser; mögen wir bedenken, daß die ersten nur zum Borgen verführen, die zweiten auf Zerstörung des schönsten Bandes, der Zuneigung der Aeltern zu ihren Kindern, berechnet sind, und die letzten einen, wie Frankreichs Beispiel lehrt, zuletzt unerschwinglichen Aufwand, und noch

andere aus dem Zusammenleben einer größern Menge von Armen unvermeidlich hervorgehende moralische Nachtheile herbeiführen; mögen unsere müßigen Armen beschäftigt werden, und die Armenpflege, wie zeither, den Communen überlassen bleiben."

Wenn Ref. in diesen Ergebnissen völlig mit dem Verf. übereinstimmt, weil nicht blos durch die Zunahme der Bevölkerung, sondern theilweise durch Arbeitsscheu und Genußsucht, theilweise durch verwahrloſete Erziehung, die Zahl der Armen so bedenklich steigt; so kann er doch nicht bergen, daß er dem Verf. auf dem Wege zu diesen Ergebnissen nicht immer folgen konnte, und daß mancher Geschäftsmann durch die Massen, die ihm hier geboten werden, — deren relativen Werth der Ref. keineswegs bestreiten will, — von dem Studium des Werkes selbst abgehalten werden dürfte.

Beiträge zur Philosophie des Rechts. Heidelberg, 1836, Oßwald. XVIII und 331 S. gr. 8.

Der, durch vielseitige gelehrte und Menschen-Kenntniß ausgezeichnete, Verf. der vorliegenden Schrift scheint dem Ref. ein in der bürgerlichen Gesellschaft Teutschlands hochgestellter Tory zu seyn, mit welchem sich aber ein Abkommen treffen läßt. Er beharrt bei dem geschichtlichen Rechte; und Niemand mehr, als Ref., ist davon überzeugt, daß Veränderungen in demselben nur mit der größten Vorsicht und Schonung der Betheiligten eintreten können. Wenn aber der Verf. den Versuch macht, dem geschichtlichen Rechte ein sogenanntes göttliches Recht — im Sinne der öfters angeführten Franz Baader und v. Haller — unterzuschieben; so gesteht Ref. offen, daß er darin himmelweit von dem Verf. abweicht. Es giebt allerdings ein ewiges

Recht der Vernunft, das unvertilgbar in der Bruſt jedes Menſchen liegt, er ſey Chriſt oder Jude, Mahomedaner oder Bekenner des Brahmaismus und Buddhaismus; allein die Offenbarung dieſes Rechts an die Menſchheit iſt weder an die Geſetzgebung des Moſes, noch an das Chriſtenthum gebunden, ſo vereinbar auch das letztere mit dem Vernunft- und ſelbſt mit dem geſchichtlichen Rechte iſt. Nur die Ableitung des Vernunftrechts aus den Vorſchriften einer gegebenen Religion kann Ref. nicht zugeſtehen; theils weil keine Religion, bei ihrem Eintritte in die Welt, eine völlige Umbildung des bürgerlichen Zuſtandes beabſichtigte und ankündigte; theils weil keine Religion, ſo ſittlich-trefflich auch ihre Vorſchriften ſeyn mögen, einen lückenloſen Codex des Rechts für Individuen und Völker enthält; theils weil ſelbſt das Chriſtenthum, nach den ausdrücklichen Erklärungen ſeines Stifters, nur eine neue ſittliche — keine juridiſche — Weltordnung beabſichtigte; theils weil das ewige Recht der Vernunft für alle Völker ohne Ausnahme, und nicht blos für die chriſtlichen Völker, gilt, noch völlig abgeſehen von den Auslegungen und Erklärungen des ſogenannten göttlichen Rechts von Proteſtanten und Katholiken. Ref. muß ſich daher gegen die Ableitung des Vernunftrechts aus irgend einer Religion des Erdbodens feierlich verwahren, geſteht aber gern zu, daß je höher der ſittliche Standpunct einer Religion iſt, dieſe auch dem Bürgerthume ſeine wahre Weihe und Unterſtützung gewähren kann.

Muß daher Ref., nach ſeiner feſten Ueberzeugung, den ſchon ſo oft gemachten Verſuch, das Vernunftrecht als ein göttliches, aus einer gegebenen Offenbahrung abgeleitetes, Recht zu deduciren, für mißlungen erklären, und läßt

er deshalb den metaphysischen Theil der vorliegenden Schrift ganz auf sich beruhen; so verkennt doch Ref. keinesweges den politischen Sinn und Tact des Verfs. und seine treffenden Urtheile über das zu Weitgehen vieler Wortführer unserer Zeit in den Forderungen zur Erschütterung des, mit dem Völkerleben so innig verwachsenen, geschichtlichen Rechts. Die Aufgabe unserer Zeit ist keinesweges, den Staat zu einer tabula rasa zu machen, die man völlig neu anlegen und bepflanzen muß, sondern mit klarer Besonnenheit zuvörderst auszumitteln, was entweder als Mißbrauch in das geschichtliche Recht sich einschlich, oder was jetzt als veraltet und überlebt sich ankündigt, weil, bei den Fortschritten der Civilisation, das ganze gesellschaftliche und staatsbürgerliche Leben einen andern Standpunct eingenommen hat, als in den Zeiten des ausgehenden Mittelalters, wo manche Institutionen als dem damaligen Standpuncte der erreichten Civilisation völlig angemessen erschienen — und sodann das wirklich Veraltete nicht eher abzuschaffen, als bis man das Neue und Zeitgemäße, das an dessen Stelle treten soll, leidenschaftslos und ohne alle Privatrücksichten erkannte, richtig würdigte, und zu verwirklichen suchte. So giebt es wohlerworbene geschichtliche Rechte, die aber die Civilisation und Politik unsrer Zeit gegen Entschädigung aufzuheben dringend rathet und gebietet. Ref. rechnet dahin die Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, mit allen ihren Folgen der ungemessenen und gemessenen Frohnen, des Dienstzwanges, der Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Stemmen die teutschen Tories sich gegen diese Modification des geschichtlichen Rechts; so dürfte die Macht der öffentlichen Meinung gegen sie sich wenden. Denn we-

der das Vernunft- (noch, mit dem Verf., das göttliche) Recht weiß ein Wort von Leibeigenschaft und Frohndiensten. Die Sache muß daher weichen. Weil sie aber bis jetzt als ein geschichtliches Recht bestand; so findet dafür in Hinsicht der Berechtigten eine zweckmäßige Entschädigung statt, da der Berechtigte nicht gezwungen werden kann, ein ihm zustehendes und seit Jahrhunderten gesichertes Recht ohne Compensation aufzugeben.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Steuerfreiheit. Sie entstand, als Recht, in einer Zeit, wo die Massen der edlen Metalle, gegen unsere Zeit gehalten, noch gering waren; wo fast überall der Ertrag der Domainen und Regalien für die allgemeinen (damals nicht zur gegenwärtigen Höhe gesteigerten) Staatsbedürfnisse hinreichte, und wo die Steuerfreiheit durch die Ritterpferde von dem damaligen miles perpetuus abverdient ward. Dies Alles hat sich verändert, und der Anspruch auf Steuerfreiheit, als ein historisches Recht, könnte höchstens nur für den damaligen Standpunct der Steuerlasten, nicht für den gegenwärtigen, geltend gemacht werden. — Wer, bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst, Alles retten will, verliert gewöhnlich Alles. So ging es bei der ersten Nationalversammlung Frankreichs, wo der Widerstand der, auf ihr geschichtliches Recht fußenden, Privilegirten Beschlüsse herbeiführte, an deren noch nicht völlig ausgeglichenen Folgen Frankreich noch immer leidet. Hätten Adel und Geistlichkeit damals, in der Nähe des Staatsbankerotts und bei der ungleichartigsten Vertheilung der Steuern, sich zu einem freiwilligen Antheile an der Besteuerung, hätten sie sich zur Aufhebung der Leibeigenschaft und zur Ablösung

der Frohnen erboten; so würde die erste Nationalversammlung nicht zu dem entgegengesetzten Extreme, der völligen Aufhebung alles historischen Rechts, ohne Entschädigung, fortgetrieben worden seyn. Hätte der Adel, statt zu emigriren, nach dem Vorgange Großbritanniens, eine erste Kammer, mit dem Vorbehalte der Rechte des englischen Oberhauses, beantragt; so würde es nicht zum Einkammersysteme, nicht zur Ausschließung des Königs von der Initiative der Gesetze, und nicht zu seinem bloßen votum suspensivum in Hinsicht der Gesetze gekommen seyn. Allein das discite justitiam moniti, wird zu leicht vergessen.

Ist es gegründet, daß dem Extreme auf der einen Seite durch das Aufgeben des Extrems von der andern Seite vorgebeugt werden kann, wie dies das englische Parlament seit 1829, und viele teutsche Staaten gezeigt haben; so liegt in der Mitte zwischen beiden Systemen die breite Straße der Ausgleichung streitiger Interessen. Es kann daher in keinem Staate zu einer Revolution kommen, wo das Princip der Ausgleichung — es versteht sich: der von beiden Seiten wohlgemeinten, der rechtlichen Ausgleichung — festgehalten wird, obgleich freilich Gährung und Mißvergnügen da möglich bleibt, wo der eine Theil zu viel verlangt, und der andere zu wenig geben will. Wohl kann, aufgeregt durch erhitzte Schriftsteller oder Redner, das Volk mehr verlangen, als ihm bewilligt werden kann; eben so kann auch der Torismus mit hartnäckigem Trotze das Billige verweigern; in solchem Falle muß aber die Regierung, wie es ihr an sich zukommt, über beide Theile sich stellen, und nie Partei nehmen, weder für das Volk gegen die Tories, noch für die Tories gegen das Volk.

Hier ist nun eben der Punct, wo Ref. mit dem Verf. sich vereinigen kann. Er ist ein gemäßigter, vielseitig gebildeter Tory, der mit sich reden läßt, und weshalb Ref. ihm seine ganze trockene und unhaltbare Theorie vom göttlichen Rechte, und einige zu weit getriebene Ausdehnungen des historischen Rechts in den Kauf darein giebt. Der Verf. sagt (S. IX): „So verschieden und unter sich widersprechend auch die politischen Meinungen des Tages sind; so kommen solche doch mehr oder weniger darin überein, daß wir in dem jetzigen Augenblicke uns in einer Uebergangsperiode, in einer krankhaften Krisis befinden, deren Resultate entweder die Genesung der leidenden geselligen Ordnung oder der gänzliche Untergang aller gesetzlichen Freiheit, der Verfall in einen Zustand seyn müsse, gleich demjenigen der römischen Republik unter den Kaisern." Ref. erwartet das Erstere, und befürchtet keinesweges das letztere; theils weil Teutschland in der allgemein verbreiteten Civilisation ungleich höher steht, als die entartete Römerwelt unter den Kaisern; theils weil das monarchische Princip mit dem Princip der Erblichkeit unter uns waltet, während in Rom die Wahl der Kaiser alle Stätigkeit der Regierung verhinderte und die Käuflichkeit der Prätorianer beförderte; theils weil auch die teutschen Patricier nicht mit römischen Plebejern, sondern mit einem arbeitsamen und theilweise gut erzogenen Volke zu thun haben, das nach Grundsätzen der Billigkeit mit sich handeln läßt, sobald die teutsche Aristokratie ihm — mit reinem, guten Willen — auf halbem Wege entgegen kommt.

Allerdings theilet sich gegenwärtig die politische Welt in verschiedene Parteien. Es wäre ein Unglück, wenn dem

nicht so wäre; denn dann ständen wir noch da, wo unsere Großväter standen. Von diesen Parteien sagt der Verf.: „Die Einen behaupten, umkehren zu müssen; Andere wollen in der bisherigen Richtung fortfahren, und protestiren laut gegen jeden Rückschritt oder Aufenthalt; vergeblich spricht sich, um die streitenden Parteien zu versöhnen, eine dritte Meinung dahin aus, die zwischen jenen beiden in der Mitte liegende Richtung aufs Geradewohl einzuhalten." Ref. fragt: warum vergeblich? Ref. erinnert den Verf. an die neuen preußischen Schiedsrichter, welchen es gelingt, so viele verwickelte Rechtsfragen des Privatrechts zu schlichten. Was thun diese anders, als daß sie die, zwischen zwei Parteien in der Mitte liegende, Richtung einhalten? Und sollte das bei einem noch nicht entarteten Volke, wohin Ref. das teutsche rechnet, eine besonnene und gerechte Regierung nicht vermögen, deren hohe Aufgabe eben ist, über den Parteien zu stehen, und sie versöhnend auszugleichen, keineswegs aber das Detail der Verwaltung selbst aufzuarbeiten. Wenn daher der Verf. von jenen Parteien sagt: „Alle vergessen des einzigen Mittels, dem auf keine andere Weise zu beschwichtigenden Streite auf der Stelle ein Ende zu machen, der Magnetnadel, die über dem Steuerruder noch immer unbeachtet hängt;" so entgegnet der Ref., daß eben der Regierung die Leitung der Magnetnadel zusteht, und nicht den Parteien. Ihr ward das Steuerruder anvertraut, und von ihr muß man erwarten, daß sie die Pole kennt.

Deshalb stimmt Ref., mit Beseitigung aller Theoreme, dem Verf. in dem Abschnitte (S. 302) bei, wo er die Frage beantwortet: „Was haben wir von der Zukunft zu

gewärtigen"? Der Verf. mahlt nicht gerade rosenroth, aber auch nicht grau in grau. Der Verf. verkennt den folgenreichen Einfluß der wissenschaftlichen Bildung in Europa auf den Gang der politischen Ereignisse nicht, und namentlich die Wirkungen der freien Presse. Allein Ref. stimmt darin mit dem Verf. völlig überein, „daß die Waffen in diesem Kampfe größtentheils so abgenützt sind, daß sie einen abermaligen Feldzug wohl schwerlich aushalten dürften." Ref ist seit 28 Jahren politischer Censor, und hat folglich in dieser Zeit manches kecke Manuscript mit unhaltbaren Meinungen zu lesen gehabt. Keines derselben hat aber einen bleibenden Einfluß auf die Zeit behauptet, oder eine Staatsveränderung bewirkt. Nur Facta bewirken diese, nicht Schriften; und Schriften können nur dann zu Factis führen, wenn sie, wie Sieyes bekannte Schrift: was ist der dritte Stand? lang gefühlten Bedürfnissen, denen die Regierung abhelfen konnte, den Wortlaut leihen. Die Schriftstellerwelt, wie sie jetzt ist, kann ohne Duelle auf die Feder nicht bestehen. Die Klugheit räth, sie zu ignoriren, sobald die Krankheit der Duelle nicht epidemisch wird. Ueberdies führen die von dem Verf. angeführten, pecuniairen, commerziellen und industriellen Interessen von selbst zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit; weniger, wie der Verf. zu meinen scheint, der kirchliche Glaube, weshalb Ref. nicht mit dem Verf. (S. 314) übereinstimmt, wenn er ausspricht: „Frankreich besitzt an seiner Geistlichkeit einen wahren Schatz, welcher an Eifer und Selbstaufopferung heut zu Tage fast keine andere gleichkommt." Diesen Eifer hat wenigstens der Erzbischoff von Paris bei Alibauds Attentate nicht gezeigt. Allein sehr treffend sagt der Verf.

(S. 311): „Wir finden unter der europäischen Bevölkerung in diesem Augenblicke noch eine sehr bedeutende Masse unverdorbener Bestandtheile; wir finden viele, die mehr verdorben scheinen, als sie es wirklich sind.“ Es bleibe daher das Ziel der europäischen Politik, vermittelst dieser Masse unverdorbener Bestandtheile die Ausgleichung des historischen Rechts mit den Forderungen der Zeit zu bewirken, und das, dem Verf. etwas verdächtige, juste-milieu, im ursprünglichen Begriffe des Wortes, festzuhalten. Pölitz.

Der Staat aus zwei Elementen, dem politischen und religiösen bestehend, dargestellt von Dr. H. H. Meyer. Oldenburg, 1836, Schulze. 110 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Der Verf. geht in der Vorrede von den Klagen aus, welche in neuerer Zeit über die immer mehr überhand nehmende Immoralität geführet werden, deren äußere Zeichen in den mannigfaltigen Bewegungen und Unruhen unter den Völkern sich ankündigen, wovon die sogenannte Unkirchlichkeit unserer Zeit, die Vernachlässigung und Geringschätzung des äußern Cultus, nicht nur die Folge sey, sondern auch der Grund, weshalb sich der verderbliche Strom in immer wachsender Stärke, nach allen Richtungen des menschlichen Lebens hin, bisher unaufhaltsam verbreitete. Zu den vielfachen Verbesserungsvorschlägen dagegen rechnet der Verf. auch den in der vorliegenden Schrift, „welche den Begriff von einem Staate aufstellt, wie er wenigstens bis jetzt, in thesi noch nicht ausgesprochen, beweisend und rechtfertigend dargestellt worden ist.“

Der Ref. verkennt keineswegs die hohe Wichtigkeit

der Religion für das Staatsleben; er unterscheidet aber zwischen der Kirche, und namentlich zwischen den mehreren Kirchen, welche fast in allen europäischen Staaten sich finden, und der Religion; und weil der Verf. Religion, Theologie und Kirche fast durchgehends promiscue braucht; so ist auch sein Vorschlag, Kirche und Staat zu identificiren, wohl gut gemeint, aber, rebus sic stantibus, nicht ausführbar. Ref. will nicht wiederhohlen, was er, bei andern Gelegenheiten, in diesen „Jahrbüchern" über das Collegialsystem gesagt hat, auf dessen Verwirklichung, nur unter gewissen Modificationen, der Plan des Verfs. hinausläuft. So sagt er (S. 32): „die Mitglieder des Ministeriums sind Juristen ihrer Bildung nach, und Politiker, die also das Wesen der Theologie (? Ref.) ex fundamento nicht kennen, daher auch den gehörigen Vereinigungspunct zwischen beiden, dem religiösen und politischen Elemente, nicht treffen können." Ref. hält dagegen ein, daß ein aufgeklärter Minister recht wohl den Vereinigungspunct zwischen dem religiösen und politischen Elemente im Staate finden könne, ohne „die Theologie ex fundamento" (d. h. doch wohl die Dogmatik, Exegese, Kirchen- und Dogmengeschichte u. s. w.) studirt zu haben; ja Ref. möchte eher die Ketzerei hinwerfen, daß durch die Theologie (d. h. durch das System, es sey das rationalistische oder supernaturalistische, oder ein gemischtes) die Religion, als solche, d. h. als Sache des Verstandes und des Herzens, mithin als Sache des Volkes, wenig gefördert wird. Doch liegen die Ansichten des Ref. zu weit von denen des Verfs. ab, und namentlich würde er zuvörderst über den Unterschied zwischen Religion, Theologie und Kirche sich ausführlich erklären müssen; so daß er es vorzieht, den Lesern der „Jahrbücher" einige bezeichnende

Stellen des Verfs. mitzutheilen, und ihnen das eigene Urtheil zu überlassen. Er sagt (S. 33): „Es ist nicht räthlich und für das gesammte Staatsleben ersprießlich, Kirche und Staat als zwei verschiedene Institute durch ein rein weltliches Ministerium in ihren Einrichtungen und Anordnungen in Einklang bringen zu lassen, da es als vollkommen unmöglich zu erachten ist, daß auf solche Weise die Coordination, wenn gleich beide in dem Fürsten ihr gemeinsames Oberhaupt finden sollen, vermittelt und dauerhaft erhalten werden könne." Würde aber wohl ein gemischtes, geistlich-weltliches, Ministerium den Einklang zwischen beiden Instituten hervorbringen?

Der Verf. spricht (S. 61) aus, daß beide, Staat und Kirche, den höchsten Endzweck der Menschheit selbst streng im Auge behalten müssen. Gut! Da er aber selbst zugestehet, daß für beide Elemente kein ganz bestimmter Weg zum Ziele führe, sondern Abweichungen zur Rechten und Linken möglich bleiben; so sieht Ref. nicht ein, wie des Verfs. Vorschlag ausführbar sey, „daß beide Verabredungen treffen, und vor Allem, wenn die Möglichkeit vorliegt, es so einrichten müssen, daß sie sich selbst im Vorwärtsstreben noch benachrichtigende Winke geben können." Darauf fährt der Verf. unmittelbar fort: „Das alles paßt auf den Staat in seinen religiösen und politischen Elementen. Es folgt aber daraus die Nothwendigkeit und Natürlichkeit des gemeinschaftlichen Wirkens beider in der engsten Verbindung." Schwerlich, erlaubt sich Ref. hinzuzusetzen, folgt dies aus den „benachrichtigenden Winken", die beide einander geben sollen.

Weiter verlangt der Verf. (S. 68), daß beide Elemente des Staates in ihren Hauptrepräsentanten um den Centralpunct versammelt seyn sollen, von welchem aus dieser erha-

bene Endzweck der Menschheit realisirt werden soll. „Dieser Centralpunct ist die Regierung, die höchste und letzte Instanz, von der Alles aus- und zu der Alles zurückgeht. Hier sitzen also die Repräsentanten beider Elemente friedlich vereint als Lenker, so daß sie, nach beiden Seiten hinarbeitend, das Ganze überschauen. Da auf beiden Seiten eine gleiche Arbeit, ein gleiches Gewicht erforderlich ist; so müssen hier auch die Lenker gleich seyn. Demnach müssen diejenigen, welche das politische Element, und die, welche das religiöse bedienen (? Ref.), hier in der höchsten Instanz in gleicher Zahl vorhanden seyn, damit keines von dem andern durch größere äußere Kraft und Macht übervortheilt werden könne." Glaubt der Verf. dies wirklich durch die Gleichzahl der Minister oder Räthe verhüten zu können?

Doch Ref. bricht ab, und überläßt es den Lesern, dem Verf. selbst bei der Entwickelung der Mittel- und Unterbehörden, und bei seinen Vorschlägen zur durchgreifenden neuen Gestaltung des Staats- und Kirchenrechts (S. 88) zu folgen.

W. E. A. von Schlieben's neues geographisch-statistisches Handlexicon aller Länder der Erde. Zweiter Band, achte bis eilfte Lieferung. Weimar, 1836, Hoffmann. gr. 8.

So hat denn der verdienstvolle Verf. mit der eilften Lieferung sein Handlexicon beendigt, dessen Ref. bereits zweimal in den „Jahrbüchern" (1835. Th. 1. S. 472. 1836. Th. 1. S. 282) mit gebührender Anerkennung gedachte. Noch gehören die beiden ersten Blätter des achten Heftes der Beendigung des Buchstabens O an; der Buchstabe S, der allen Lexikographen viele Noth macht, füllt die Seiten von 1033 — 1161.

Nach Beendigung des Werkes läßt sich die Schwierigkeit

ermeſſen, welche theils die alphabetiſche, theils die gleichmäßige Bearbeitung eines ſolches Lexikons, trotz aller Vorgänger, veranlaßt. Die alphabetiſche Bearbeitung zerreißt den innern nothwendigen Zuſammenhang der Staaten nach der Aufeinanderfolge der Provinzen; die Gleichmäßigkeit der Behandlung aber nimmt den Tact des Bearbeiters vollauf in Anſpruch, um unter jedem einzelnen Artikel das Wichtige, das für viele Leſer Intereſſante, herauszuheben, ohne etwas Weſentliches zu übergehen, und ohne zu lange bei Gegenſtänden zu verweilen, die wohl für den Bearbeiter ein rein wiſſenſchaftliches, für die Nachſchlagenden aber kein practiſches Intereſſe haben.

Den unvermeidlichen Unvollkommenheiten der alphabetiſchen Behandlung abzuhelfen, fügte der Verf. (von S. 1333 — 1380) eine „Ueberſicht ſämmtlicher Länder und Staaten der Erde nach ihrer politiſchen und adminiſtrativen Eintheilung" bei, welche ſelbſt die außereuropäiſchen Erdtheile vollſtändig (bei China ſogar [S. 1371] nach der ältern und neuern Provinzialeintheilung) umſchließt, und den Gebrauch des Werkes weſentlich erleichtert. Dieſe Ueberſicht kann in der That als eine vollſtändige Geographie in nuce gelten.

Sanchuniathon's Urgeſchichte der Phönicier, in einem Auszuge aus der wieder aufgefundenen Handſchrift von Philo's vollſtändiger Ueberſetzung. Nebſt Bemerkungen von Fr. Wagenfeld. Mit einem Vorworte vom Dr. G. F. Grotefend, Director des Lyceums zu Hannover. Mit einem Facſimile. Hannover, 1836, Hahn'ſche Hofbuchhandlung. XXXII und 96 S. gr. 8. (20 gr.)

Als Ref. das vorliegende Buch zum erſtenmale durchblätterte, das ſich als vorläufigen Auszug aus Sanchunia-

thons Urgeschichte der Phönicier, aus der, im Kloster zu Merinhao in Portugal — nebst noch 13 andern unwichtigern Handschriften — vollständig wieder aufgefundenen Uebersetzung des Philo gab, wandelte ihm, der in der Kritik der Quellen der ältesten Geschichte vielleicht von jeher die Skepsis zu weit trieb, mancher Zweifel an, weshalb er auch mit der Anzeige des Buches sich nicht übereilte. Allein das gelehrte und zuversichtliche Vorwort eines so gründlichen und besonnenen Sprachforschers, wie Grotefend, das Erscheinen des Werkes in einer, in ganz Teutschland hochgeachteten, Buchhandlung, und die Autorität des Obersten Pereiro zu Oporto, durch welche die Nachricht von der Entdeckung des Manuscripts nach Hannover gekommen war, überwogen beinahe seine Skepsis völlig, besonders weil Director Grotefend sogar, in Nr. 129 der Hannoverschen Zeitung von diesem Jahre, ausführlich über den glücklichen Fund berichtete, und dieser Bericht wörtlich in die preußische Staatszeitung aufgenommen ward. Zwar kannte Ref. den Herrn Wagenfeld nicht; allein er setzte voraus, daß der Director Grotefend denselben genau kennen dürfte, und die von Wagenfeld geschriebene Einleitung zeigte einen geschichtlich gebildeten Mann.

So stand die Sache, als mehrere Mitglieder der geographischen Gesellschaft zu Berlin, und namentlich der tüchtige Orientalist Wilken (gegen den gleichfalls stimmberechtigten Gesenius) wichtige Bedenken gegen die Echtheit des Fundes aufstellten, bis endlich Grotefend selbst, in einer am 9. Jul. 1836 unterzeichneten kurzen Erklärung, den Fund für eine Mystification — „für eine sehr gelungene Dichtung" — aussprach, dabei aber es dem Wagenfeld überließ, „seine mora-

lische Ehre durch überzeugende Beweise von seiner Redlichkeit zu retten."

Bis dies geschieht, kann von einer Prüfung der Schrift keine Rede weiter seyn. Es war nur gut, daß diese Mystification so zeitig entdeckt ward, bevor die Ausbeute dieser angeblichen Entdeckung von einem rüstigen Geschichtsschreiber der Urgeschichte als beglaubigte Wahrheit eingetragen ward. Bis dahin nimmt der Ref. an, daß Herr Wagenfeld einen keinesweges schlecht gerathenen Versuch gemacht habe, den geschichtlichen Glauben teutscher Historiker auf die Probe zu stellen, und gleichsam auf den Zahn zu fühlen. Die schnelle Auflösung der Charade wird wenigstens Andere nicht so leicht zu ähnlichen — immer mühevollen — Versuchen lüstern machen. Pölitz.

Handbuch der allgemeinen Weltgeschichte, von Dr. Wilh. Friedrich Volger, Rector am Johanneum zu Lüneburg. Ersten Bandes zweite Abtheilung. Das Mittelalter. Mit Tabellen und vier Karten. Hannover, 1836, Hahn'sche Hofbuchhandlung. 453 S. gr. 8.

Das ausgezeichnete Talent des Verfs., theils in der Erdkunde, theils in der Geschichte, wie seine früher mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen Schriften beweisen, für einen bestimmt gedachten Zweck das Wichtige auszuwählen, dieses zu einer klaren lichtvollen Uebersicht zu verbinden, und durch die Reinheit und Lebendigkeit der stylistischen Darstellung die Leser anzuziehen, findet sich auch in dieser gedrängten Schilderung des Mittelalters von neuem bewährt. Er datirt dasselbe von dem Untergange des abendländischen Reiches und führt es fort bis in die Nähe der Entdeckung Amerika's, wie dies gegenwärtig von allen bessern Geschichtsschreibern geschieht.

Zunächst für teutsche Leser berechnet, stehet die Geschichte Teutschlands und seiner einzelnen Völkerstämme im Vordergrunde der Darstellung; doch bilden die Araber mit ihren Reichen in 3 Erdtheilen, Frankreich, England, Skandinavien, die Slaven, das griechische Kaiserthum, die Türken u. a. sehr wichtige und einflußreiche Episoden in der Geschichte dieser Zeit. Ref. würde diesen Band besonders zur Wiederhohlung der Geschichte des Mittelalters für Gymnasiasten geeignet empfehlen, welche den Vortrag der Geschichte schon gehört haben, und hier eine gedrängte Uebersicht über einen tausendjährigen Zeitraum erhalten, unterstützt von einer — den Ueberblick sehr erleichternden — tabellarischen Uebersicht der mittlern Geschichte von S. 442 — 453, welche eben das seltene Talent des Verfs., gerade das Wichtigste auszuwählen, beweiset, und von 4 illuminirten Karten, welche 1) Europa zur Zeit Karls des Großen, 2) Teutschland um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, 3) Europa am Ende des 12ten Jahrhunderts, und 4) Europa am Ende des 14ten Jahrhunderts darstellen. Ref. kennt, aus frühern Amtsverhältnissen, den großen Nutzen solcher versinnlichenden Karten beim Vortrage der Geschichte, und weiß, daß sie nicht nur bei Jünglingen die Lust zur Geschichte steigern, sondern auch, vermittelst des Bildes, die Thatsachen der Geschichte dem Gedächtnisse bleibend einprägen. Er dankt daher dem Verf. für diese schätzbare Zugabe.

Die typographische Ausstattung befriedigt, nach der Schönheit des Papiers, der Reinheit der Schrift und der Correctur des Druckes, jede billige Erwartung.

Ueber das Verhältniß des Beamtenstandes zu der Monarchie.

Einige Gedanken, vom geheimen Oberconsistorialrathe, Generalsup. D. Bretschneider in Gotha.

Nur das Verhältniß der Beamten zur Monarchie soll besprochen werden; denn demokratische oder aristokratische Freistaaten, die Schweiz, Crakau und St. Marino ausgenommen, haben wir nicht mehr in Europa, und wir wollen hoffen, daß die gesunde Vernunft der Zeit von allen demokratischen Bestrebungen immer mehr zurückkommen werde. Soll sie dies aber; so muß außer anderm auch das Verhältniß des Beamtenstandes zur Monarchie richtig aufgefaßt werden. Die richtige Würdigung und Behandlung des Beamtenstandes ist unstreitig eins der wirksamsten Mittel, den revolutionairen und demokratischen Geist der Zeit zu zügeln, so wie dagegen Mißgriffe in dieser Beziehung dem demokratischen Geiste nur in die Hände arbeiten.

Zwar hat man die Sicherheit der Throne bald auf die Bajonette und Kanonen der bewaffneten Macht, bald auf den religiösen Glauben und das Priesterthum, bald auf das Daseyn eines Geburtsadels, der zwischen Thron und Volk stehe, gründen zu müssen geglaubt; aber eins ist so wenig wahr, als das andere.

Die Meinung, daß der Soldat den Thron trage, stammt aus der Zeit her, wo man die Kriege durch Soldtruppen führte, die jedem dienten, der sie bezahlte, und gegen jeden dienten, gegen den sie gedungen wurden. Sie waren der Monarchie schädlich, indem sie die nächste Ver-

anlassung wurden, die landständischen Verfassungen entweder einschlafen zu lassen, oder geradehin aufzuheben, die Monarchie zur absoluten Herrschaft zu machen, und eben dadurch sie zu schwächen und zu untergraben. Diese Söldnerwirthschaft, — bei welcher das bekannte Wort, daß zum Kriegführen dreierlei gehöre: Geld, wieder Geld, und noch ein Mal Geld, allerdings Wahrheit war — zeigte ihre ganze Schwäche beim Ausbruche der französischen Revolution, die das Kriegswesen wesentlich veränderte. Durch die allgemeine Einführung der Conscription sind jetzt die stehenden Heere nicht mehr Söldlinge, sondern die Nationalbewaffnung; möge sie in der Form von Linientruppen, Landwehr, Nationalgarden, oder wie sonst, erscheinen. Die Linientruppen sind die Jünglinge der Nation, die unter den Waffen stehen. Sie sind allerdings für die Monarchie eine kräftige Stütze, nicht nur gegen das Ausland, sondern auch im Innern; aber doch nur so lange, als man es bloß mit Bekämpfung einer Faction im Volke zu thun hat; nicht aber, wenn der Monarch mit dem Ganzen seines Volkes in Zwist geräth. Das erweiset die Geschichte von England, Frankreich, Schweden und Spanien. Wie gefährlich aber wieder jede vom Bürgerthume losgerissene Soldatesca der Sicherheit des Thrones ist; dies lehrt die Geschichte der alten römischen Cäsaren, und der militärischen Revolutionen in der Türkei, Rußland, Persien und andern absoluten Monarchieen.

Was aber die Priester betrifft; so habe ich ihre gänzliche Ohnmacht, einen Thron zu gründen, oder zu erhalten, an andern Orten ausführlich besprochen, was ich hier nicht wiederhohlen will. Die Geschichte lehrt hin-

länglich, daß weder Religion, noch Priester, Throne erbaut und erhalten haben, sondern bald das Schwert eines Helden, bald die Ueberlegenheit eines Weisen, bald der Wille eines Volkes. Eben so wenig möchte die Geschichte lehren, daß der Supernaturalismus der Priester dem monarchischen Princip günstig und förderlich gewesen sey; wohl aber zeigt sie zahlreiche Beispiele von Rebellion und Auflehnung der Priester gegen die Monarchen, und von einem allgemeinen und beharrlichen Streben aller Hierarchieen, den Thron von sich abhängig zu machen; so, daß nur auch erst da ordentlicher Friede geworden ist, wo die Monarchen selbst das höchste Priesterthum in ihre Hand genommen und mit dem Throne vereinigt haben, wie in Rußland, bei den Protestanten, in der Türkei. Der Gedanke daher, den Kaiser Maximilian einmal faßte, sich selbst zum Papste wählen zu lassen, war kein abenteuerlicher Einfall, wofür man ihn hat ansehen wollen, sondern ein eines Monarchen würdiger Gedanke. Er scheint es begriffen zu haben, wie das Priesterthum zur Monarchie stehe.

Eben so wenig aber mag man behaupten, daß unser Erb- und Lehnsadel die Hauptstütze der Monarchie sey. Es würde sehr überflüssig seyn, über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer solchen Aristokratie theoretische Untersuchungen hier anstellen zu wollen; denn es genügt für unsern Zweck völlig, die Geschichte zu befragen. Diese lehrt zuerst, daß eine große Menge absoluter Monarchieen von jeher bestanden haben und noch bestehen, ohne eine solche Aristokratie. Die Monarchieen der alten Welt in Asien, Griechenland, Persien ꝛc., die Monarchieen, die noch jetzt bestehen in Marokko, der Türkei, Persien und

andern Ländern, legen davon Zeugniß ab. Auch das römiſche und griechiſche Kaiſerreich der alten Zeit kannte keinen Lehnsadel. Gewiß iſt alſo, daß es möglich iſt, daß Monarchieen Jahrhunderte lang beſtehen können ohne eine Ariſtokratie. — Eben ſo antwortet aber auch die Geſchichte auf die Frage, ob das Daſeyn eines Erb- und Lehnsadels der Monarchie vortheilhaft ſey. An und für ſich hat die Ariſtokratie, wo ſie beſtand, keine Neigung gezeigt, in die Monarchie überzugehen. Die Patricier der römiſchen Republik kämpften am heftigſten gegen das Entſtehen der Monarchie. Die Patricier von Venedig, von Bern und andern ariſtokratiſchen Freiſtaaten begehrten niemals einen Monarchen, und die Patricier der teutſchen Reichsſtädte nährten immer einen ſtarken republikaniſchen Geiſt. Der Lehnsadel in Italien war der den Kaiſern am wenigſten gehorſame Theil ihrer transalpiniſchen Unterthanen. In Teutſchland und Polen machte die erbliche Ariſtokratie die Monarchengewalt allmählig zum Schatten, beutete ihre Attribute für ſich aus, und verwandelte die erbliche Monarchie in ein Wahlreich, wobei ſie die Feſſeln, in welche ſie den Erwählten ſchlug, immer ſtraffer anzuziehen wußte. Derſelbe, nach Unabhängigkeit ſtrebende, Geiſt ſprach ſich in den ariſtokratiſchen Ritterorden aus. In Frankreich gelangte die Monarchie erſt zur Kraft, nachdem es Richelieu gelungen war, die Ariſtokratie des Reichs zu demüthigen. Auch in Dänemark und Schweden hatte die Krone große Kämpfe mit der Ariſtokratie zu beſtehen. In Teutſchland und Polen gelang es den Monarchen nicht, die Macht der Ariſtokratie zu brechen, und hier wurde die Monarchie beſchränkter, als ſie jetzt bei der freieſten Conſtitution

unſrer Zeit iſt. Wenn man die Geſchichte befragt; ſo zeigt ſie im Allgemeinen, daß die erbliche Ariſtokratie, beſonders die Lehnsariſtokratie, zwar immer ſtrengen Gehorſam von allen, die unter ihr waren, Bürger und Bauern, forderte, daß ſie für ſich aber gegen das, was über ihr war, Thron und Prieſterthum, nach Freiheit ſtrebte. — Auch ſpricht die Geſchichte nicht dafür, daß der Erbadel darum der Monarchie unentbehrlich ſey, um als Mittelglied zwiſchen Monarchen und Volk die Majeſtät des erſtern zu heben, und vor zu nahem Contact zu bewahren. Die Throne der alten Welt, die orientaliſchen Throne unſrer Zeit ſtehen in voller Majeſtät ohne erbliche Ariſtokratie. Die große Scheidewand aber, welche die Ariſtokratie in Frankreich und Spanien zwiſchen Volk und Thron aufzurichten wußte, iſt in Wahrheit der Sicherheit der Monarchie nicht förderlich, ſondern ſchädlich geworden, und hat auf keine Weiſe den Thron gegen das Andringen der Revolution retten können. Ob die Ariſtokratie Englands jetzt auf dem Wege ſey, die Monarchie daſelbſt zu befeſtigen oder zu erſchüttern, wird die nächſte Zukunft lehren. Die nöthigen Mittelglieder zwiſchen Monarchen und Volk bilden ſich vielmehr ganz von ſelbſt durch Reichthum und durch die Staatsämter, und Rußland hat in dieſer Beziehung durch Einführung des Dienſtadels und der Ehrenbürger einen großen Vorſprung vor allen andern abendländiſchen Monarchieen gewonnen.

Denn ein wohlgeordneter und tüchtiger Beamtenſtand iſt die Hauptſtütze der Monarchie und des monarchiſchen Princips, und die erſte Bedingung der Erhaltung dieſes Princips in der abſoluten, ſowohl als in der conſtitutionellen Monarchie.

Er ist dieses viel mehr, als jede erbliche Feudalaristokratie. Diese verdankt ihre Bedeutung in der Monarchie, ihre Ansprüche auf alle wichtige Aemter im Heere und in der Verwaltung, nicht dem Willen des Monarchen, sondern der Geburt. Sie zeigt ihren Geburtsbrief auf, und fordert den Genuß ihrer Privilegien. Der Beamtenstand aber verdankt seine Erhebung zu Würde und Macht allein dem Monarchen, und er kann nur zu hohen Posten gelangen, wenn er das Attestat seines Talents aufzuzeigen vermag. Der Beamte steht und fällt mit der Monarchie, der Feudalaristokrat aber behält seine Würde als Unterherr des Landes und als privilegirter Erbe der Hof- und höhern Staatsämter. Die Beamten bilden keine Kaste, und haben durchaus kein Interesse, die monarchische Gewalt zu beschränken. Je kräftiger diese ist, desto mehr haben sie selbst Macht und Einfluß; je mehr aber die Macht des Monarchen beschränkt wird, desto mehr vermindert sich ihre eigene Bedeutung; sie können dabei nichts gewinnen, sondern nur verlieren, da sie keine erblichen Rechte und Ansprüche haben. Die Feudalaristokratie aber, weil sie eine Menge Privilegien hat, die sie vererbt, kann nur gewinnen, was der Landesherr an Macht verliert, und sie war es daher, welche in älterer Zeit überall die monarchische Gewalt mit Schranken umgab. Sie ist Mitbesitzerin der monarchischen Gewalt, und dieser Mitbesitz ist erblich; der Beamte ist aber nur vorübergehender, durch den Willen des Monarchen berufener, Theilhaber der Regierung, der, wenn er das Amt verliert, ganz zurücktritt in die allgemeine Masse der Unterthanen.

Doch nicht nur in Beziehung auf die Aristokratie

muß man in den Beamten die Hauptstütze der Monarchie erkennen, sondern auch an sich, und wegen der Natur des Staatsdienstes, den die Beamten verwalten.

In den Demokratieen freilich sind die Beamten nichts, als die gehorchenden Vollstrecker des Volkswillens. Nicht sie regieren das Volk, sondern das Volk regiert sie, und der große Haufe gehorcht ihnen nur, wenn und wie weit es ihm beliebt. Von der Demokratie erwählt, und ganz von ihr abhängig, sind sie die Diener eines vielköpfigen Herrn, der sie schlecht bezahlt, mit steter Eifersucht bewacht, und kein Bedenken findet, gewaltsam in ihr Amt zu fallen, und die Execution vor der Untersuchung und dem Richterspruche zu vollziehen. Man sehe Nordamerika.

In Monarchieen ist es umgekehrt. Der Monarch soll nicht nur regieren, sondern auch herrschen, wenn er anders Monarch, und nicht bloß der erbliche Präsident der Beamtenwelt seyn soll. Da es aber schlechthin unmöglich ist, daß Einer allein regiere, das ist, Alles erkenne, prüfe, beschließe, bestimme und vollziehe; so bedarf der Monarch eines wohl abgestuften Kreises von Beamten, vom Minister bis hinab zu dem untersten, die alle, indem sie von ihm angeordnet, oder doch bestätigt, und ihm verantwortlich sind, seine Stelle in ihrem Wirkungskreise, wie groß oder klein er sey, vertreten. Denn nicht nur der Minister thut, was eigentlich dem Monarchen obläge, sondern auch der unterste Staatsdiener, wenn anders Einheit der Staatsgewalt, also wirkliche Monarchie vorhanden seyn soll.

Man würde folglich die Bestimmung des Beamten sehr einseitig auffassen, wenn man glaubte, er sey bloß da, um gegebene Befehle zu vollziehen, — ein Wahn, der sich

oft in Militairmonarchieen findet; — vielmehr ist die Beamtenwelt zugleich das Organ, durch welches die Regierung erfahren und vernehmen soll, was sie wissen muß. Die Beamten sind nicht bloß des Regenten Arm und Hand, sondern auch sein Auge und Ohr, und die Staatsregierung bedarf ihrer, um sich zu orientiren und nicht im Finstern zu tappen, eben so nothwendig, als das Insect seiner Fühlhörner. Der niedrigste Staatsbeamte gehört eben so zum Rathe des Monarchen, wie der Minister. Denn so wie dieser des Auges und Ohres der obern Landesbehörden bedarf, so diese wieder der Augen und Ohren ihrer Unterbeamten, und diese wieder ihrer Diener bis zu dem untersten Gerichtsfrohne. Das Beamtencorps ist daher in der Monarchie nicht bloß ein zu blindem Gehorsame verbundener Körper, wie etwa das Militair. Bei diesem ist der unbedingte Gehorsam erforderlich; theils weil die Entschließungen meistens auf der Stelle gefaßt und ausgeführt werden müssen; theils weil der Befehlshaber immer nur nach den eben gegebenen und stets sich abändernden Umständen handeln, und diese auf der Stelle zu einer Entschließung verarbeiten muß. Im Staate aber regiert man nach Gesetzen und Gewohnheiten, die allen bekannt sind, und selten sind, bei ungewöhnlichen Dingen, die Umstände so dringend, um auf der Stelle einen Entschluß fassen zu müssen.

Die Wahrheit aber, daß die sämmtlichen Beamten auch das Auge und das Ohr des Monarchen und sein großes Rathscollegium sind, ist in neuern Zeiten nicht immer gehörig erkannt worden, und oft hat man die Beamten nur als eine, zu blindem Gehorsame verbundene, Dienerschaar angesehen. Dies ist das Princip der orientalischen

Monarchieen; aber dieſes auch ein Hauptgrund ihrer Schwäche. Eine eigentlich und ſtreng abſolute Regierung iſt in allen Fällen eine Unmöglichkeit. Der abſoluteſte Monarch, wenn er wirklich regieren und der Vollziehung ſeines Willens gewiß ſeyn will, bedarf gewiſſer Ordnungen und Geſetze, an die er ſich nothwendig auch ſelbſt binden muß, und welche die Regel für ſeine Beamten bilden. Der Gehorſam der Beamten kann daher nie ein blinder, militairiſcher, ſondern er muß ſtets ein beſonnener und verfaſſungsmäßiger ſeyn. In dem Falle daher, wo die Regierung unbewußt von ihren Ordnungen abweicht, oder wo ſie Verfügungen giebt, welche mit dem Beſtehenden in Conflict gerathen, die nicht auszuführen ſind, ohne dem Staate zu ſchaden, oder die Unterthanen aufzuregen; in dieſen und ähnlichen Fällen muß der Beamtenwelt durchaus das Recht der Remonſtrationen gegen die höchſten Befehle zuſtehen. Außerdem würde die Regierung ſich ſelbſt die Augen verbinden, und den Staatswagen (wie in Frankreich vor der Revolution) im Finſtern fahren, und dann erleben müſſen, was in ſolchem Falle noch überall in abſoluten Monarchieen geſchehen iſt, daß eine Revolte, als Surrogat der verbotenen Remonſtration, entſtände. Jede Revolte, die zum Ausbruche kommt, iſt aber das für die Monarchie, was ein heftiges Fieber für den Körper iſt; es ſchwächt ſie. Denn, wenn die Revolte auch noch ſo kräftig unterdrückt wird; ſo bleibt ein Saame des Unheils in vielen Gemüthern zurück, und die Ehrfurcht vor dem Throne wird theilweiſe geſchwächt. Darum iſt es für den jetzigen König von Frankreich ſo unendlich ſchwer, dem Throne die gebührende Ehrfurcht wieder zu geben. Die Monarchie muß daher ihren Beamten das Recht zu remonſtriren zuge-

ſehnen ſie ſich nach Veränderungen, laſſen wohl auch Klage und Unzufriedenheit laut werden, und werden wenigſtens träge und verdrüßlich für ihre Amtsarbeiten. Ihr Beiſpiel, ihre Klagen tragen aber unendlich viel dazu bei, gerade die Tüchtigſten, die ihre Kraft fühlen, vom Staatsdienſte abzuſchrecken.

Die Staatsbeamten der Monarchie müſſen zweitens wohlorganiſirt ſeyn. So wie bei einem Kriegsheere Alles wohl abgeſtuft ſeyn muß, vom Obergenerale bis zum Gemeinen; ſo auch das Heer der Beamten, vom Monarchen bis zum unterſten Staatsdiener. Fehlt es an innerm Zuſammenhange; ſo iſt der Beamtenſtand ſo wenig, als ein unterbrochener Blitzableiter, tauglich, die Beſchlüſſe des Monarchen bis zu dem Puncte der Vollziehung fortzuleiten, und ſie zu kräftiger Ausführung zu bringen. Die Regierung wird dann kraftlos ſeyn. Viele Befehle; wenig Gehorſam. — Auch dies iſt ſo klar, daß es Niemand läugnen wird. In der Wirklichkeit aber findet man nicht ſelten, daß der Beamten bald zu viele, bald zu wenige angeſtellt ſind, wo in beiden Fällen die Geſchäfte ſchlecht verwaltet werden. Beſonders iſt es in neuerer Zeit gewöhnlich geworden, an dem Perſonale der Beamten ſo viel als möglich zu ſparen, wo dann die Einzelnen oft mit Geſchäften überladen werden und unter der Laſt erlahmen. Am Verderblichſten iſt das Princip, daß jeder Beamte ſeine ganze Zeit, wo er gerade nicht ſchläft oder iſſet, nur allein auf den Dienſt zu verwenden, daß man daher ihm ſo viel Arbeit aufzupacken habe, als ſich in 14 bis 16 Stunden jeden Tag nur bewältigen läßt. Man nimmt ihm abſichtlich alle Zeit, die er etwa daneben auf das Studium ſeiner

Wissenschaft, oder verwandter Wissenschaften verwenden könnte, weil man keine Gelehrten haben will, sondern Arbeitsmaschinen. Ohne Rücksicht darauf, daß junge Männer, wenn sie ihre akademischen Studien vollendet und ihre Examina gemacht haben, eigentlich nun erst rechte ernstliche wissenschaftliche Studien machen sollten, beladet man sie, so wie sie in den Staatsdienst treten, dermaßen mit Arbeiten, daß ihnen keine Zeit bleibt für ihre eigene Ausbildung. Wer aber weiß, wie nothwendig dem Staatsbeamten nicht nur eine völlige Vertrautheit mit seiner eigenen Wissenschaft, sondern überhaupt eine allgemeine wissenschaftliche Bildung ist; der wird auch zugestehen, daß man auf diese Weise nicht zu tüchtigen Beamten gelangt, sondern nur Einseitigkeiten, Engherzigkeit, Vorurtheile und sklavischen Frohnendienst großziehet. Auch ist es außer Streit, daß die Gelehrsamkeit und der wissenschaftliche Beruf ihrer Beamten einer Monarchie, sie sey groß oder klein, nicht nur im Innern Achtung erwirbt, sondern auch dem Auslande Achtung einflößet; ein Vortheil, der ganz besonders auf Congressen der Staatsmänner verschiedener Länder von sehr großem Einflusse ist. Namentlich können kleine Staaten, die keine politische Macht ihrer Masse geltend machen können, gar nicht besser fahren, als wenn sie Leute von ausgezeichneter wissenschaftlicher Bildung und von achtbarem wissenschaftlichen Rufe auf solche Versammlungen schicken.

Ein drittes Erforderniß aber ist, daß die Staatsbeamten eine achtungsvolle Stellung im Staate einnehmen, und von ihrem Haupte, dem Monarchen und seinen Umgebungen, achtungsvoll behandelt werden. Die Beamten bilden, mit dem regierenden Monarchen an

ihrer Spitze, zusammen die regierende Macht; sie stellen in dieser Beziehung Ein Ganzes dar, und die Ehrfurcht, die dem Monarchen gebührt, muß sich auch in allen Abstufungen auf seine Diener, die ihn bis zu den untersten Kreisen herab vertreten, erstrecken. Es ist daher für die Monarchie immer schädlich, ja es kann selbst gefährlich für sie werden, wenn die Beamten die Achtung des Volkes verlieren; denn unvermeidlich wird dadurch auch die Ehrfurcht vor dem Monarchen geschwächt, welchen die Beamten in ihrem Kreise vertreten. Nur in ganz kleinen Ländern kann die Berührung des Regenten mit der Masse der Unterthanen eine unmittelbare seyn; in größern aber nicht. Da ist es mit der Monarchie, der Ehrfurcht und dem Gehorsame nur dann recht wohl bestellt, wenn der Bauer seinen Amtmann eben so gut fürchtet, als den Landesherrn selbst. — Doch auch dieses wird ja wohl niemand in Abrede stellen.

Desto öfterer aber findet man, daß gegen diesen Grundsatz in der Wirklichkeit gefehlt wird. Obgleich überall die Minister, als die nächsten Glieder der Beamtenwelt, mit den obersten Hof- und Militärämtern gleichen Rang einzunehmen pflegen; so treten doch schon die nächsten Landescollegien, und noch mehr die tiefer stehenden Beamten, gegen die Hofleute und das Militär im Range auf eine auffallende Weise zurück. Wie unendlich wichtig sind doch die das Recht sprechenden und handhabenden Richter aller Art! Welche Wissenschaft, welche feste Redlichkeit wird bei ihnen erfordert, und wie tief greifen ihre Aussprüche ein in das Leben, das Eigenthum, die Ehre und die moralischen Gefühle der Unterthanen! Sie, in ihrer Gesammtheit, repräsentiren das Heiligste des gesellschaftlichen Ver-

bandes, das Recht; sie sollten daher vor Andern mit Achtung umgeben seyn, um in den Augen des großen Haufens auch dem Gesetze und dem Rechte die Achtung zu sichern. Wie wichtig sind nicht die Amtleute, welche die Regierung des Monarchen oft in einem Umkreise von 10 bis 20,000 Unterthanen repräsentiren! Nun frage man aber, wie in den meisten Staaten die Richter und die Amtleute gegen Kammerherren, Kammerjunker, Hofjunker, Stallmeister ꝛc. und gegen das Militair stehen! — Jedermann wird es natürlich und gerecht finden, daß die Inhaber aller Hofämter, zu denen gesellschaftliche Bildung erfordert wird, und alle Officiere bis zum Untersten herab, (welche ja die Gelehrten unter den Soldaten sind, oder doch seyn sollen) hoffähig sind, und fähig in die Gesellschaft des Monarchen gezogen zu werden. Da aber nun ein Monarch nicht nur dadurch Monarch ist, daß er Hof hält, und Soldaten hat und commandirt, sondern weit mehr dadurch, daß er einen Staat hat, und diesen regiert; so sollten auf gleiche Weise alle Staatsbeamte, die für ihr Amt einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, für fähig und würdig geachtet werden, am Hofe zu erscheinen, und in die Gesellschaft des Regenten gezogen zu werden. Dies ist nun aber wohl in keiner unsrer Monarchieen der Fall, wo die Hoffähigkeit in den meisten schon bei den bürgerlichen Mitgliedern der Landescollegien aufhört.

Dies ist indessen nicht das Wichtigste, sondern noch mehr ist es gegen das Interesse der Monarchie, wenn die Unterbehörden im öffentlichen Erlassen, oder durch die Operationen einzelner Staatsdiener compromittirt, herabgesetzt und verdächtigt werden. Es giebt bisweilen unter den

höhern Staatsdienern eitle Geister, die sich wichtig und beim Volke beliebt machen wollen, und daher die Beamten belauern, sich zu Protectoren der Unterthanen gegen dieselben aufwerfen, und das Vertrauen auf sie und den Gehorsam gegen sie untergraben. Sie thun dieses bald aus Eitelkeit, bald aber auch um den Regenten und die Staatsregierung in den Augen des gemeinen Mannes — auf Kosten der Unterbeamten — beliebt zu machen. Solches Treiben der Eitelkeit und Liebedienerei ist ganz gegen das Interesse der Monarchie, indem es die Achtung des Volks vor seinen Beamten untergräbt, und den Grund legt zu Mißtrauen und Widersetzlichkeit. Noch mehr geschieht dieses, wenn Ministerien so unvorsichtig sind, in öffentlichen Erlassen die Unterbeamten als träge oder unredlich darzustellen, und dadurch vermeinen, die Schuld von manchem Mißfälligen von sich oder dem Regenten abzuwälzen. Dies zerstört Vertrauen und Gehorsam beim gemeinen Manne auf lange Zeit. Dieser, weil er vom Rechte und vom Gesetze nichts versteht, ist ohnehin geneigt, die Handhaber der Gesetze und Ordnung als seine Bedrücker und Feinde anzusehen, weil sie gegen ihn die Schranken, welche die Gesetze dem Eigensinne, und Unverstande und der Leidenschaft des Einzelnen setzen, geltend machen müssen. Werden nun die Beamten noch überdies auf die so eben bemerkten Weisen verdächtigt, beschuldigt, herabgesetzt; so denkt der unwissende Hause, er habe nun alles Recht, seinen Amtmann oder Burgemeister für einen Tyrannen zu halten. Da aber die Staatsregierung unter der großen Masse durch die Unterbeamten repräsentirt wird; so geht die Mißachtung, in welche diese verfallen, auf die Regierung selbst zurück. Es

ist gewiß übel bestellt, wenn das Volk auf seine nächsten vorgesetzten Behörden nichts mehr giebt, und nur durch die Furcht vor der entfernten Militairmacht und vor der noch entferntern Person des Monarchen gezügelt werden soll. Es ist besser, wenn der Bauer vor seinem Amtmanne mehr Respect hat, als vor einem Hauptmanne und einer Compagnie Soldaten.

Endlich aber muß auch der Beamtenstand in der Monarchie gut besoldet seyn, das heißt so besoldet, daß er nicht nur das Nothdürftige hat, sondern auch in der bürgerlichen Gesellschaft seine Stellung auf anständige Weise behaupten, seine Familie ordentlich erziehen, und ihr in einem langen Dienste auch ein kleines Erbtheil zu ihrer Subsistenz ersparen kann. Dieser Punct ist einer der wichtigsten im Staatsdienste, gegen den aber in unsrer Zeit am meisten gefehlt wird.

In allen constitutionellen Staaten hat sich in neuerer Zeit der Hang bei den Kammern gezeigt, die Besoldung der Staatsdienerschaft möglichst zu vermindern, und auch monarchische Staaten ohne Kammern haben ihren Rentkammern durch möglichste Verkürzung der Gehalte der Staatsdiener aufzuhelfen gesucht. Hätte diese Verminderung die Hofstellen und solche Staatsämter betroffen, die übermäßig besoldet waren; so wäre natürlich nicht das Geringste dagegen zu sagen. Diese sind aber von den Gehaltsreductionen weit weniger betroffen worden, als gerade die Menge der niedern Staatsdiener, von denen wohl nur wenige zu viel für ihre Arbeit gehabt haben dürften. Schon dadurch litten diese Diener, daß man fast überall ihre zufälligen Einnahmen (Sporteln und Acci-

denzien) aufhob, und ihnen dafür eine sehr mäßige, feste Besoldung gab, wodurch das Einkommen manches Amtes auf zwei Drittheile, manches wohl auch auf die Hälfte seines frühern Betrages zurückgebracht wurde. Die Gründe der Aufhebung aller zufälligen Einnahmen lassen sich allerdings hören; indessen hat doch die Sache zwei Seiten, und nach Verfluß eines Menschenalters dürfte man wohl von dem jetzt so allgemeinen Principe der Feststellung der Gehalte der niedern Staatsdiener wieder abgehen. Die Besoldung mit zufälliger Einnahme steht der Besoldung auf Procente von einem Geschäfte gleich, und Jederman weiß, daß in Privatgeschäften diese Art von Besoldung vorzüglich geeignet ist, den Fleiß der Arbeiter anzuspornen. Der feste Gehalt, der dem Diener ausgezahlt wird, er mag viel oder wenig zu thun haben, kann auf seinen Diensteifer keinen Einfluß haben, und nur sein Pflichteifer, oder die Wachsamkeit seiner Vorgesetzten müssen ihn in reger Thätigkeit erhalten. Jener erlahmt leicht mit der Zeit; dieser läßt auch nach, oder ist zu eludiren; das eigene Interesse aber, das der Beamte hat, wenn ihm die Arbeit im Einzelnen bezahlt wird, erlöscht nie. So gut man aber durch Ueberwachung die fixirten Beamten in Thätigkeit zu erhalten hofft; so gut würde man auch durch dasselbe Mittel verhindern können, daß sie die zufälligen Einnahmen nicht ungebührlich steigerten. Dazu kommt, daß bei den zufälligen Einnahmen der Beamte ein Interesse hat an der Vermehrung seiner Arbeit, an dem Wachsthume der Bevölkerung und des Wohlstandes der Staatsbürger in seinem Kreise; ein Interesse, das ganz wegfällt, wenn er auf feste Einnahmen gesetzt ist,

wo ihm jeder Zuwachs von Arbeit, entweder durch neue Einrichtungen, oder durch das Wachsthum der Bevölkerung, oder durch Fabriken und andere öffentliche Anstalten, nur größere Anstrengungen auflegt, ohne größern Lohn zu verheißen. Die zufälligen Einnahmen waren es, welche in früherer Zeit das Mißverhältniß der Einnahmen der Staatsbeamten zu ihren Arbeiten, das durch die wachsende Bevölkerung und den Wohlstand erzeugt worden war, von selbst, und ohne die Staatscassen zu beschweren, wieder ausglichen, und das Gleichgewicht zwischen Besoldung und Arbeit herstellten. Sie waren auch der stärkste Sporn für den Beamten, seine Arbeit zum Ende zu führen, weil sie nur dann erst ihm einen Ertrag verhieß.

Doch mag dem seyn, wie ihm wolle; so ist doch so viel gewiß, daß es ganz im Interesse der Monarchie liegt, die Beamten nicht kärglich, sondern gut zu besolden, und daß man daher ihre festen Einnahmen demgemäß feststellen muß. Auch darf man nicht bei jeder Besetzung den Lohn aufs Neue willkührlich bestimmen, sondern jede Stelle muß nach Verhältniß ihre feste Besoldung haben; so daß die Staatsdiener im Voraus wissen, was sie haben werden, wenn sie ein gewisses Amt im Laufe der Zeit erhalten. Diese Gewißheit giebt ihnen den Muth und die Geduld, in den untern Stellen auszuharren, und erlaubt ihnen, für ihre Oekonomie einen Plan zu machen.

Die Monarchie wird aber immer sehr übel fahren, wenn sie die Staatsdiener schlecht besoldet und eine Neigung zeigt, ihre Gehalte immer mehr zu vermindern. Die nächste Wirkung muß seyn, daß die Dienerschaft unzufrieden und verdrossen wird in ihrer Arbeit. Sie glaubt

sich nicht nur hintangesetzt, sondern auch ungerecht behandelt, und daher zu fortgehenden Klagen berechtigt. Eine zweite Wirkung wird seyn, daß die besten Köpfe und die tüchtigsten Menschen aus dem Bürgerstande den Staatsdienst fliehen, und daß für denselben nur die Auswahl mittelmäßiger und schlechter Köpfe bleibt, welche für sich selbst nicht fortzukommen wissen, und schon zufrieden seyn müssen, wenn sie nur einen kargen Gehalt empfangen. Die tüchtigsten und gewandesten Leute werden daher eine vom Staatsdienste unabhängige Stellung einnehmen, und den mittelmäßigen Beamten der Monarchie überall weit überlegen seyn. Daran wird sich aber von selbst die dritte Folge knüpfen, daß die Staatsdienerschaft unendlich an Achtung und Einfluß in den bürgerlichen Verhältnissen verlieren wird. Ein Staatsdiener, der, aus Mangel an hinlänglichem Einkommen, ärmlich einhergehen muß, dessen Haushalt, Gattin und Kinder die Kargheit seiner Besoldung durch ihr ärmliches Ansehen bezeugen, von dem es bekannt ist, daß er mit Sorgen der Nahrung kämpft, schuldig bleiben, oder Geld borgen muß; der wird nicht nur bei dem gemeinen Manne an Ansehen, sondern auch in der bürgerlichen Welt überhaupt an Einfluß und Bedeutung verlieren. Denn nicht nur der Bauer erweiset dem Wohlstande Ehre, sondern auch die ganze bürgerliche Gesellschaft. Das Beispiel der Rothschilde lehrt, daß das Geld auch in den höchsten Kreisen sich Achtung und Einfluß erwirbt.

Wenn nun aber durch schlechte Besoldung die Beamten des Staates verdrossen werden, und an ihrer Achtung verlieren, und der Staatsdienst dann nicht mehr auf

die besten Köpfe zählen kann, sondern nur mittelmäßige und schlechte gewinnt; so ist wohl außer Streit, daß sich die Monarchie selbst Hände und Füße bindet, wenn sie den Stand ihrer Beamten, der ihre Herrschaft unter dem Volke vertritt, herabdrückt und verschlechtert. Die Wahrheit der alten Regel: „wer schlecht bezahlt, wird schlecht bedient," wird sich auch hier erweisen. Darauf aber zu rechnen, daß der Staatsbeamte selbst so viel haben soll, um zum Theil aus seinem eignen Vermögen zu leben und sich mit der Ehre des Staatsdienstes zu begnügen, wäre Thorheit. Nur wenige Reiche sind geneigt, ihr Vermögen dem Staatsdienste zum Opfer zu bringen, am wenigsten in den untern Stellen des Dienstes, wo es eben so sehr an Ehre und Einfluß fehlt, als es einen Ueberfluß an beschwerlichen Arbeiten giebt; nur wenige Reiche verbinden mit dem Reichthume auch die gehörige Arbeitslust, und eben so wenig dürften sie Andere an Befähigung übertreffen.

Hiermit ist auch nothwendig verbunden, daß die Monarchie sich keine willkührlichen Entsetzungen des Beamtenstandes, und keine willkührlichen Versetzungen aus einem Winkel des Landes und einer Provinz in die andere erlaube. Beides macht den Staatsdienst verhaßt, und schreckt davon ab. Die willkührlichen Versetzungen rauben den Beamten die Heimath, hindern ihn, sich ökonomisch einzurichten, und untergraben seinen Wohlstand; die willkührlichen Entsetzungen rauben ihm aber sogar die Existenz. Wie verderblich dieses zur Verschlechterung des Standes der Beamten wirken müsse, bedarf keines Beweises.

Alles bisher Gesagte gilt aber nicht nur für die absolute, sondern es gilt auch für die constitutionelle Monarchie. Nur der einzige Unterschied findet statt, daß es hier die Beamten nicht allein sind, durch welche der Monarch die nöthigen Aufklärungen empfängt, und welche gegen ungeeignete Verfügungen zu remonstriren haben, sondern daß beides auch den Kammern oder Ständen obliegt. Allein auch hier ist es ja für die Monarchie besser, daß es zu einer Rüge durch die Kammern nicht kommt, sondern daß sie durch ihre Beamten vorher von den Bedürfnissen unterrichtet, und von falschen Maasregeln abgebracht wird. Dann kann die Krone die Initiative zu Verbesserungen übernehmen, was ihr immer viel vortheilhafter ist, als wenn sie durch die Kammern dazu genöthigt wird. Je mehr aber die Monarchie von Kammern bewacht, beurtheilt und controlirt wird, und je mehr sich in den Kammern die besten Köpfe des Landes vereinigen; desto wichtiger wird es für die Monarchie, nicht blos Minister, die gewandt sind in den Kammern zu reden, sondern vielmehr einen recht tüchtigen Beamtenstand zu haben, der die Regierung durch alle Kreise der Gesellschaft, und namentlich beim Volke, mit Würde, Geschick und Rechtlichkeit vertritt. Nichts dürfte gegen den oft gefährlichen Einfluß rednerischer Talente in den Kammern die Regierung mehr sicher stellen, als die moralische Achtung, die sie beim Volke genießt. Diese aber ist in der Monarchie nicht zu erlangen und zu erhalten ohne tüchtige und vom Volke geachtete Beamte.

Besonders aber dürfte der Monarchie die Allmacht der Minister in Annahme und Entlassung der Staatsbe-

amten schädlich seyn, wie man sie in Frankreich eingeführt hat, und die man ihnen darum verstatten zu müssen glaubt, weil sie für Alles, was in dem Kreise ihres Ministeriums geschiehet, den Kammern verantwortlich sind. Man hat damit den Absolutismus, den man aus der Monarchie entfernen wollte, unter die Minister getheilt; wenigstens in Beziehung auf die Beamten. Der Zügel der Verantwortlichkeit, den man den Ministern angelegt hat, will nach der Erfahrung sehr wenig bedeuten. Er giebt den Ministern mehr einen anständigen und verfassungsmäßigen Grund, sich ausschreitenden Anforderungen des Monarchen zu entziehen, als daß er sie zügeln sollte in ihrem Verhalten gegen die ihnen untergeordneten Beamten. Auch ist nicht wohl einzusehen, warum die Verantwortlichkeit des Ministers eine solche Macht über die Beamten nöthig mache, und wie der Minister nicht hinlänglich gesichert sey, wenn es zur Absetzung der Beamten einer Untersuchung ihres Verhaltens und eines rechtlichen Grundes bedarf.

Ueberhaupt aber ist es in der absoluten und constitutionellen Monarchie gleich schädlich, wenn die Beamten der Willkühr der Minister preisgegeben sind. Dadurch werden sie herabgewürdigt zu willenlosen Werkzeugen und Augendienern der Minister, und zu willigen Vollstreckern unbilliger und ungerechter Verfügungen, wodurch sie beim Volke verachtet und verhaßt werden. Da die Beamten sich doch nicht gern abgesetzt, oder doch zurückgesetzt sehen; da sie auch Wünsche haben für ihre Familien; so ist es natürlich, daß sie, aus Dienern des Monarchen und des Staates, zu Creaturen der ministerlichen Gunst herab-

ſinken, dem Miniſter anhänglicher werden, als dem Monarchen und dem Staate, und daß ſie, wie der Katholik ſeinem Schutzheiligen eher zehn Lichter anbrennt, als eins der Gottheit, vor dem Miniſterſtuhle knieen, dem Throne aber entfremdet werden. Dadurch aber wird die Kraft der Monarchie geſchwächt, wie es denn gewiß ein Hauptgrund der Schwäche der abſoluten Monarchieen des Orientes iſt, daß die Paſcha's und Veziere unbeſchränkte Gewalt über die ihnen untergeordneten Staatsdiener haben.

Will alſo die Monarchie ihre kräftigſte Stütze, ihre Beamten, ſich ſichern und in voller Kraft erhalten; ſo bedarf es durchaus einer verſtändigen Dienſtpragmatik, einer Sicherung der Rechte, Pflichten und Belohnungen der Staatsdiener, einer ſorgfältigen Auswahl, guten Beſoldung und rechtlichen Behandlung derſelben.

Das Beiſpiel eines ſehr wohl geordneten Dienerſtaates haben die Monarchieen in dem Papſtthume vor Augen. Hier iſt eine wohl überdachte Organiſation der ganzen geiſtlichen Dienerſchaft mit lückenloſen Abſtufungen; hier eine wohl überlegte Dienſtpragmatik, die eines jeden Rechte und Pflichten beſtimmt; hier iſt ein reicher Lohn und hohe Ehre in Ausſicht geſtellt; hier iſt eine überall Achtung gebietende Stellung im Staate. Wer die Geſchichte der Reformation und der katholiſchen Länder kennt; der wird nicht in Abrede ſtellen, daß das Papſtthum an dieſer Organiſation ſeiner Dienerſchaft in allen Ländern die mächtigſte Stütze gehabt hat, und daß manche Provinz nur durch die feſte Ordnung und Kraft der Hierarchie dem römiſchen Stuhle erhalten worden iſt. Wenn aber die Hierarchie jetzt nicht mehr ganz dieſelben Dienſte leiſtet; ſo beruht dieſes nicht

sowohl darin, daß sich ihr Mechanismus abgenutzt habe, als vielmehr darin, daß das ihr zum Grunde liegende dogmatische und historische Princip so viel an Kraft verloren hat, und daß die Päpste den großen Fehler begingen, neben der Hierarchie, die geschlossenen Gesellschaften von überflüssigen, die Staaten belastenden, Orden aufkommen zu lassen, und dadurch die Zwietracht in ihre Dienerschaar zu pflanzen. So wenig man auch wünschen kann, daß die Monarchieen sich die Politik des Vaticans aneignen; so vortheilhaft würde es seyn, wenn sie bei der Hierarchie ihrer weltlichen Beamten auf die wohlgeordnete geistliche Hierarchie hinblickten, welche kein Bedenken gefunden hat, das Talent, auch wenn es aus dem niedrigsten Stande stammte, zu den höhern und höchsten Stellen, ja zum päpstlichen Stuhle selbst aufsteigen zu lassen.

Jeder, welcher die Geschichte und die Natur der menschlichen Gesellschaft unparteiisch studirt, wird am Ende zu der Ueberzeugung, die ich als die meinige bekenne, kommen, daß die erbliche Monarchie die dauerhafteste und beglückendste Staatsform, die Demokratie die vergänglichste und schlechteste, die Aristokratie aber die härteste, unverbesserlichste und engherzigste sey. Möchte man sich aber nur auch überzeugen, daß, zur Erhaltung der erblichen Monarchie gegen innere Feinde und gegen das demokratische und aristokratische Princip, das Priesterthum nichts, das Militair nicht alles, die Beamtenwelt aber das Meiste thun kann.

Rußland und die vereinigten Staaten von Nordamerika.

Eine Parallele, vom Großherzoglich Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt a. M.

„Zwei große Völker, — sagt Tocqueville in seinem jüngsthin veröffentlichten Werke über die Demokratie in den vereinigten Staaten von Nordamerika, — giebt es heute auf der Erde, die, bei aller Verschiedenheit der Puncte, von denen sie ausgingen, dem nämlichen Ziele zuzuschreiten scheinen: es sind dies die Russen und die Anglo-Amerikaner. — Alle beide wurden groß in der Dunkelheit; und während die Blicke der Menschen andern Gegenständen zugewendet waren, nahmen sie plötzlich ihre Stelle auf der ersten Rangstufe der Nationen ein. Die Welt erfuhr beinahe gleichzeitig ihr Entstehen und ihre Größe. Alle andere Völker scheinen die ihnen von der Natur bezeichneten Grenzen erreicht zu haben. Allein sie sind noch im Wachsthume begriffen. Alle Andere stehen still, oder schreiten nur unter tausendfältigen Anstrengungen vorwärts. Sie allein wandeln leichten und raschen Schrittes auf einer Bahn, deren Schranke das Auge noch nicht zu gewahren vermag. . . . . Wie verschieden ihr Ausgangspunct; so auch die Wege. Demungeachtet scheint jedes dieser Völker durch einen geheimen Rathschluß der Vorsehung berufen zu seyn, die Schicksale der Hälfte der Welt in seinen Händen zu halten."

Wir haben vor mehreren Monaten unsere Gedanken

und Ansichten über Rußlands heutige Politik in diesen Blättern niedergelegt. Wir glauben aber, an jenem Orte gezeigt zu haben, daß, ist auch dieses Reiches präponderirende Macht eine unläugbare Thatsache, die Persönlichkeit seines gegenwärtigen Herrschers hinlängliche Bürgschaft gewährt, um jede, sonst wohl auftauchende, Besorgniß, wegen eines Mißbrauches dieser Macht, zu beseitigen.

Inzwischen übernahmen wir an eben jenem Orte keineswegs die Gewährleistung, daß das, Rußlands Politik leitende, oberste Prinzip stets unwandelbar ein und dasselbe bleiben, oder, in andern Worten, daß die Selbstherrscher dieses kolossalen Reiches auch im Verlaufe der Zeiten immer die nämlichen Bestrebungen haben, immer von dem nämlichen Geiste der Mäßigung beseelt seyn würden, wie dessen gegenwärtiger Kaiser. Es veranlaßt uns daher Tocqueville's nur ganz kurz angedeutete Parallele, — denn mit den vorhin angeführten Worten schließt sein Werk, — in weitern Betracht zu ziehen, und demnach zu erörtern: ob und in wie fern in den dermaligen Zuständen des östlichen Kaiserreiches und des westlichen Freistaates die Elemente vorhanden sind, damit die dem Einen und dem Andern von dem französischen Publicisten prognosticirte Bestimmung jemals, — sey es nun zum Heile, oder zum Verderben der Menschheit, — zur Erfüllung kommen möchten.

Bevor wir jedoch auf die nähere Schilderung jener Zustände, und die davon abzuleitenden Consequenzen eingehen, ist es erforderlich, den subjectiven Standpunct festzustellen, von welchem aus wir dieselben zu betrachten gedenken. Somit aber wollen wir unverhohlen bekennen,

daß auch wir, mit andern Publiciſten, in der Opinion, d. i. in der öffentlichen und nationalen Meinung, die Syntheſis aller politiſchen Macht, das Hauptelement ihres Daſeyns, Beſtehens und Wachsthums gewahren. Die materiellen Bedingungen dieſer Macht aber bei Seite geſetzt, wird, ſo folgern wir, derjenige Staat oder Staatencomplexus vor allen Andern an intenſiver, wie auch, unter Umſtänden, an extenſiver Kraft der überwiegendere ſeyn, wo ſich dieſe Opinion am Entſchiedenſten, am Ungetheilteſten ausſpricht, wo ſie vorzugsweiſe und mit den wenigſten Ausnahmen deſſen ganze Bevölkerung durchdringt, und wo ſie gleichſam ein Cultus geworden iſt, auf deſſen Altären die Maſſen opfern, und dem ſich nicht zu weihen, von dieſen gleichſam als ein politiſches Sacrileg betrachtet und als ſolches geahnet wird. Im Gegenſatze betrachten wir einen Zwieſpalt der Opinion unter den Maſſen als die Grundurſache der eintretenden Schwäche, des Verfalles und der endlichen Auflöſung der Staaten und Reiche, ſey es nun mittelſt Revolution, oder fremder Eroberung. — Denjenigen alſo, — dies iſt eine weitere Schlußziehung, — denen die Leitung der Schickſale der Nationen und Reiche übertragen iſt, liegt vor allen Dingen die Pflicht auf, eben dieſe Opinion in ihrer vollen Stärke und Integrität zu erhalten, ſohin durch ihre Regierungsweiſe zu verhüten, daß keine politiſchen Meinungsſpaltungen im Volke entſtehen und ſich verbreiten.

Anerkennen wir nun die Allmacht der Opinionen; ſo gewahren wir unter allen Nationen des Erdballes deren nur zwei, bei denen dieſelbe, wiewohl im äußerſten Gegenſatze der Principien, dermalen in ihrer vollkommenſten

Einhelligkeit besteht, und über welche sie die ungetheilteste Herrschaft ausübt: es sind dies die Russen in der alten, die Anglo-Amerikaner in der neuen Welt. Den Gegensatz der Principien aber, denen diese Opinion huldigt, bilden Autokratie und Demokratie; beide mit allen ihren, selbst den entferntesten Consequenzen. Denn so wie bei den russischen Völkern der Selbstherrscher der Urquell aller Gesetze, und diese nur Emanationen seines absoluten Willens sind; so ist, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, das Volk im unwidersprechlichsten Besitze der legislativen Gewalt, die es, da es zu zahlreich ist, um solche unmittelbar selbst auszuüben, durch, von ihm aus seiner Mitte mit unbeschränkter Willensfreiheit erwählte, Repräsentanten ausüben läßt. Wie dort alle Beamte, die mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt sind, Delegirte des Autokraten; so sind sie hier lediglich Bevollmächtigte des Volkes. Da demnach aber, wie bei den Russen dem Einherrscher, so bei den Anglo-Amerikanern der Menge, die Souverainetät im unbeschränktesten Sinne beiwohnt; so haben ihre Willensäußerungen, wie wandelbar solche auch seyn möchten, jederzeit unwiderstehliche Kraft. Es sind dieselben sogar an keinerlei Formalität gebunden, indem, wie bei diesen das Volk, so bei jenen der Autokrat, die Gesetze, die sie heute verkündigten, morgen widerrufen, modificiren, oder durch andere ersetzen können; ja indem beide den von ihnen mit der Handhabung der Gesetze beauftragten Obrigkeiten, bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen, vorzugreifen, die, mindestens durch die Praxis consacrirte, Befugniß haben.

Zu untersuchen, welchen von beiden Staatsarten

etwa der Vorzug gebühre; ob und in wie weit die Eine oder die Andere, ihrer Natur nach, dem Staatszwecke förderlicher, und somit den Theorieen älterer oder neuerer Staatsphiloſophen mehr oder minder annähernd entſprechen dürfte; dies iſt unſerm Gegenſtande dermalen fremd. Dagegen aber dürfen wir uns der Beweisführung nicht entziehen, daß es mit der populairen Opinion der beiden hier in Rede ſtehenden Nationen wirklich die ſo eben angegebene Bewandniß hat, daß ſohin die betreffende Behauptung nicht etwa eine gewagte Hypotheſe, vielweniger ein paradoxaler Gedanke, ſondern eine evidente Thatſache iſt.

Wie in allen autokratiſchen Staaten; ſo iſt in Rußland allerdings die Perſon des Staatsoberhauptes der Staat ſelbſt. In dieſem Sinne aber wird eben dieſe Perſon gleichſam zu einem abſtracten Begriffe, der ganz unabhängig von dem concreten Begriffe, d. i. von dem Individuum, gedacht werden kann, dem die oberſte Herrſchergewalt beiwohnt. Außer Zweifel nun ſteht es, daß ſeit der Epoche, wo in Rußland durch Peter I. das autokratiſche Princip vollends ins Leben gerufen ward, alle Revolutionsverſuche im Namen dieſes Princips gemacht wurden, und daß ſich dieſelben niemals auch nur des Vorwandes bedienten, die in deſſen Gemäßheit beſtehende Staatsform, als unverträglich mit dem Gemeinwohle, umzuſtoßen oder abzuändern; ſondern daß dieſelben jedesmal nur ausſchließlich gegen das individuelle Recht des Inhabers der Ein- und Selbſtherrſchaft gerichtet waren. Was noch mehr; es iſt in der Opinion der ruſſiſchen Völker das vorgedachte Princip ſo innigſt mit dem Legi-

timâtsbegriffe, wie ſolcher von den neuern Staatsphiloſophen definirt wird, verſchmolzen, daß, ſelbſt bevor die betreffende Lehre noch aufkam, und ſo auch ſpäterhin, jeder Revolutionsverſuch beſagter Art nur einigen Anklang unter der Vorſpiegelung fand, es ſey der dermalige Inhaber jener Herrſchaft ein Uſurpator der in Folge jenes Begriffes geheiligten Rechte.

So beiſpielsweiſe, um nicht allzuweit in Rußlands Geſchichte zurückzugehen, bei Pugatſcheffs Schilderhebung. Nur indem dieſer kühne Rebell ſich für Peter 3. ausgab, mit dem er in ſeinem Aeußern einige Aehnlichkeit hatte, gelang es ihm, ſich einigen Anhang zu verſchaffen. Von einer Veränderung der Staatsform, die in andern Ländern die Deviſe der Revolutionaire iſt, war keine Rede. Nur der widerrechtlich entthronte Kaiſer ſollte in ſeinem von Gott, als dem Urquelle alles Geſetzes, herſtammenden Rechte wieder eingeſetzt werden; und nur derjenige Theil der Bevölkerung Rußlands, den Pugatſcheff zu bethören gewußt hatte, und der in ihm den legitimen Herrſcher zu erkennen glaubte, hatte ſich unter ſeine Fahnen geſchaart.

Aehnliche Bewandniß hatte es mit den meuteriſchen Auftritten zur Epoche der Thronbeſteigung Kaiſers Nicolaus 1. Einige politiſche Phantaſten, mehrentheils junge Leute, die Anſtifter jener Auftritte, verknüpften mit ihrem frevelhaften Beginnen allerdings die Abſicht, gewiſſe Ideen der Neuzeit auszuführen. Inzwiſchen waren ſie ſelbſt ſo ſehr von der Unpopularität dieſer Ideen überzeugt, daß ſie, um ſich nur einigen Anhang unter den Maſſen zu verſchaffen, denſelben vorſpiegelten, es handele ſich bei ihrem

Unternehmen lediglich um die Aufrechthaltung der legitimen Thronansprüche Constantins, dem, nach göttlichem Rechte, der Thron vor dem jüngern Bruder gebühre.

Und mit welcher Energie äußerte sich nicht die volkische Opinion zur Epoche der Napoleonischen Invasion! Immerhin mochte der gewaltige Ueberzieher den Millionen russischer Leibeignen die Lösung der Bande verheißen, die sie an der Scholle ihrer Herren fesselten. Alle seine, in vielen tausend Exemplaren unter der Bevölkerung der Gegenden, die sein Anfangs siegreiches Heer durchzog, verbreiteten, Manifeste, machten auf diese auch nicht den mindesten Eindruck! Vergebens ward dieser Bevölkerung persönliche Freiheit und Eigenthum angeboten; selbst die französischen Geschichtsschreiber dieses ewig denkwürdigen Feldzuges erwähnen auch nicht eines Abtrünnigen von der Sache des Allein- und Selbstherrschers, die sich in der Opinion der russischen Nation mit der Sache des Vaterlandes so vollkommen identificirt hatte, daß, als Alexander, zur Rettung des letztern, die Vernichtung ihrer Habe befahl, auch nicht Einer Anstand nahm, solche den Flammen zu übergeben.

Endlich, in neuester Zeit, erlebten wir einen Vorgang, woraus erhellet, daß eben diese populaire Opinion, diese religiöse Verehrung des Selbstherrschers, von der in Rußland die Massen durchdrungen sind, und somit auch die unbedingte Hingebung in seine souverainen Willensbeschlüsse, an intensiver Stärke selbst alle jene Wahnbegriffe überwiegt, die sonst, zumal bei den Volksclassen, die noch auf einer niedern Culturstufe sich befinden, die mächtigsten aller Triebfedern zu seyn pflegen. Man wird

sich erinnern, daß, wie in mehrern andern volkreichen Städten Europa's (namentlich Paris), so auch zu Petersburg, der Ausbruch der Cholera tumultuarische Scenen hervorrief, bei welchen sich die ununterrichtete Menge, zur blinden Wuth der Verzweiflung durch die Verheerungen der schrecklichen Krankheit, die ihre Reihen lichtete, entflammt, zu den gräßlichsten Ausschweifungen hinreißen ließ, und sich Gewaltthätigkeiten gegen die, von der Regierung getroffenen, Anstalten und deren Beamte erlaubte. Kaiser Nicolaus, der sich in dem Augenblicke, wo diese Vorgänge statt hatten, auf einem seiner Schlösser, in der Nähe der Hauptstadt befand, eilte hierher, und begab sich ohne Verzug ganz allein in die Mitte des rasenden Haufens, der auf dem Heumarkte zusammengerottet war, und dessen Zahl sich auf viele Tausende belief. Seine, an diesen gerichtete, Rede, die uns die gleichzeitigen Journale überliefert haben, ist ein Meisterstück autokratischer Improvisation. Dieselbe schloß mit der Aufforderung, sich vor der Gottheit zu demüthigen wegen des frevelhaften Beginnens, und deren Verzeihung anzuflehen. „Ihr habt Gott beleidigt durch Vergießung unschuldigen Blutes; betet mit mir zu ihm, daß er euch die Sünde vergebe!" Und als mit diesen Worten der Kaiser, sich zu der, auf dem Platze stehenden, Kirche wendend, die Zeichen des Kreuzes machte, stürzte das ganze Volk zur Erde nieder, und nicht Einer war unter demselben, der nicht zerknirscht und reumüthig aufgestanden wäre, um sich an sein friedliches Tagesgeschäft zu begeben.

Man wende auch nicht ein, daß, zugegeben, es sey, bei der Bevölkerung alt-russischen Stammes, die auto-

kratische Opinion die vorrherrschende, doch so viele verschiedene, diesem Stamme nicht angehörigen, Völkerschaften unter dem Scepter des Selbstherrschers vereinigt wären, daß jene Opinion keine allgemein populaire zu nennen sey, so fern diese Völkerschaften solche nicht in gleichem Grade theilten. Es mag immerhin, erwiedern wir, unter der Bevölkerung der, in spätern Zeiten dem Reiche einverleibten, Provinzen andere, als altrussische Stammgenossen geben, bei denen diese Opinion minder tiefe Wurzeln geschlagen hat, ja die sich selbst, im Wechselfalle der Wahl, für eine, von der autokratischen verschiedenen, Staatsart bestimmen dürften. Allein es ist eine statistische Thatsache, daß die altrussischen, d. i. die slavischen Volksstämme an numerischem Betrage, alle übrigen so sehr übersteigen, daß jede etwa dissentirende Meinung unter diesen letztern in gar keinen Betracht kommt, und höchstens nur, wollte sie sich auch laut vernehmen lassen, in einigen Grenzprovinzen des weiten Reiches, in welchen jene Stämme den Kern der Bevölkerung bilden, einigen Anklang finden würde*).

---

*) Der zu Weimar erscheinende genealogisch-historisch-statistische Almanach vom Jahre 1836 giebt die Bevölkerung Rußlands auf 54,138,000 Seelen an. Diese, aus dem Gesichtspuncte der Nationalverschiedenheit betrachtet, bestanden im Jahre 1827 aus:

Slaven	12	Stämme zusammen	46,000,000
Germanen	2	" "	425,000
Finnen	13	" "	2,900,000
Kaukasier	6	" "	928,000
Tataren	10	" "	2,190,000
Mongolen	2	" "	270,000
Mandschuren	3	" "	50,000
Samojeden	14	" "	57,000
Esquimoes	7	" "	81,000
Kamtschadalen	3	" "	10,000

Gehen wir nun zu den Anglo-Amerikanern über, um die Einheit und Allmacht der, bei ihnen das Volk beherrschenden, Opinion nachzuweisen. Im Gegensatze mit den russischen Völkern, ist es bei diesem Volke, wie bereits angedeutet wurde, das demokratische Princip, für welches dasselbe eine fast abgöttische Verehrung zeigt, und für dessen Aufrechthaltung sich bei ihm die populaire Meinung nicht selten in einer Weise ausspricht, die wohl selbst der entschiedenste Anhänger volksthümlicher Staatsarten gut zu heißen, Anstand nehmen möchte.

Wir erhalten in der That seit einiger Zeit in dem Betreffe nur traurige Nachrichten aus den vereinigten Staaten. Im Verlaufe der letzten Jahre fanden daselbst Unordnungen und sogar Blutscenen statt, die Schauder erregen. Alle gesetzliche Bande scheinen, nach einzelnen Vorgängen zu schließen, aufgelöset, oder doch die obrigkeitlichen Personen außer Stand zu seyn, den einzelnen Bürger in seiner Rechtssphäre gegen volkische Gewaltthat zu schützen. Und, was beinahe unglaublich ist, jene Handlungen der Grausamkeit, die uns mit Entsetzen erfüllen, werden nicht etwa im ersten Aufbrausen eines Revolutionssturmes verübt, sondern das Volk begeht dieselben in vollem Frieden, und unter der fortbestehenden Autorität einer, von Allen anerkannten, Verfassung und Regierung. Die Häuser friedlicher Bürger werden erstürmt, mit Feuer und Schwert verheert, und deren Bewohner mißhandelt, — gehenkt. — Dem Präsidenten Jackson

Indianer	3 Stämme	zusammen	20,000
Juden	— "	"	580,000
Armenier	— "	"	400,000
Sonstige Völker	12 "	"	290,000

ist es so vollkommen gelungen, blinde Leidenschaften gegen die Bankanstalten, die ihm ein Gräuel sind, weil er darin den Keim auftauchender Geldaristokratie gewahrt, bis zum Fanatismus aufzustacheln, daß das Volk, das Alles beim Worte nimmt, sich in Masse gegen dieselben erhebt, und zur rohesten Gewaltthat schreitet. — An andern Orten, anstatt ein Spielhaus regelmäßig zu schließen, sofern dies gesetzlich erlaubt, oder es zu dulden, sofern die Gesetze überhaupt Spielhäuser toleriren, handhabt das Volk gegen dieselben, was es Recht und Gerechtigkeit nennt; das heißt, man belagert und erstürmt das Haus, plündert es, und schleppt die Bewohner zur Richtstätte. Allein, was noch ärger, und was uns Europäern, die wir, wenn auch nicht an vollkommene Gleichheit, so doch an bürgerliche Freiheit gewöhnt sind, durchaus unbegreiflich erscheint; dies ist, das am meisten demokratische aller Völker für die Aufrechthaltung der Sklaverei in so hohem Grade entflammt zu sehen. Das einzige Wort Emancipation, unvorsichtig ausgesprochen, ist ein todeswürdiges Verbrechen. Wessen Lippen es entfährt; den ergreift das Volk, stellt es vor seinen Richterstuhl, und vollzieht an ihm das blutige Urtheil. Die Obrigkeiten scheinen es nicht zu wagen, bei dergleichen Anlässen gegen das Volk Gebrauch von der Gewalt zu machen, die ihm dieses übertragen hat *). Eine Nation aber, welche sich

*) Von diesen Eingriffen des Volkes in die Befugnisse der Magistrate theilt ein Schreiben aus New-York vom 17. Mai d. J., in englischen Blättern abgedruckt, folgendes Beispiel mit: „Als kürzlich zu San Louis in Missouri ein Schwarzer, indem er einem andern Schwarzen zur Flucht verhalf, einen Polizeibe-

rühmt, die freieste auf dem Erdballe zu seyn, ereifert sich bis zur Wuth für die Sklaverei, und thut, um sie aufrecht zu erhalten, was kaum entschuldbar wäre, gälte es die Vertheidigung ihrer heiligsten Rechte und ihrer Unabhängigkeit.

Indessen, sind auch diese betrübenden Thatsachen eben nicht als ein Merkmal der sittlichen und staatsrechtlichen Bildung der Anglo-Amerikaner zu betrachten; so beabsichtigen wir mit deren Erwähnung keinesweges diese Nation zu verunglimpfen, noch die Regierungsform, die sie sich gegeben hat, herabzuwürdigen. Es ist auch diese Regierung in ihrer gegenwärtigen Form keinesweges für definitiv zu erachten; vielmehr erblicken wir in derselben, wie noch am Schlusse gezeigt werden soll, nur den Durchgangspunct zu jener harmonischen Einheit, die wir in der Monarchie gewahren. Glaubten wir aber jene Thatsachen nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen; so geschah es, um daraus die Lehre zu schöpfen, daß, so große Mühe man sich auch geben mag, Plane zu ersinnen und Combinationen zu erfinden, um die Sphäre der gegenseitig sich bedingenden Rechte und Pflichten möglichst genau zu bestimmen, immer noch irgendwo eine Lücke bleiben wird, die dem Scharfblicke des Gesetzgebers entging, und durch welche die Leidenschaften in sein System einbrechen. Das Fundament dieses Systems nun ist in den vereinigten Staaten vollkommene Gleichheit; und wirklich nennt dort der geringste Handarbeiter Jederman seines Gleichen. Das

amten erschlagen hatte, bewirkte der Pöbel, daß ihm derselbe ausgeliefert wurde. Als dies geschehen, ward der Unglückliche an einen Baum gebunden und sofort lebendig verbrannt."

Gesetz kennt weder Geburtsadel, noch Vorzüge des Ranges. Selbst den höhern Geistesgaben räumt man keinen Vorzug ein; ein Individuum aber, das denselben in Anspruch zu nehmen wagte, würde alsbald unterdrückt werden; denn, nach der dort herrschenden demokratischen Opinion, wäre es ein Verbrechen beleidigter Nation, das Haupt auch nur ein wenig über das gemeinsame Niveau zu erheben. Macht Jemand dazu den Versuch; so beeilt sich Jedermann, ihn in die Volksmasse zurückzudrängen.

Betrachten wir nun unsern Gegenstand lediglich aus dem abstracten Gesichtspuncte der Gesetzgebung; so drängt sich uns allerdings die Frage auf, welche Ursache ein Volk, wie die Anglo-Amerikaner, wohl haben könnte, sich gegen seine eigenen Gesetze aufzulehnen? Denn es selbst ist deren Urquell, und seine Souverainetät ist oberstes Gesetz. Es hat keinen Staatsbeamten, den es nicht durch eigene Wahl dazu berufen. Der geringste Amerikaner darf sagen: ich gehorche nur mir; denn das Gesetz ist der Ausdruck meines Willens; der mit dessen Vollziehung Beauftragte, mein Mandatar. Wie nirgendwo, ist in Amerika das Volk Alles. Es übt die Dictatur, um deren Gunst sich die reichsten und gebildetsten Classen bewerben, und der Genie und Wissenschaften zu schmeicheln genöthigt sind. — Allein, was auch die Theorie sagen mag; so wird dieselbe, wie anderswo, so auch in Amerika, die Menschen nicht abhalten, Leidenschaften zu haben, und diese Leidenschaften nicht hindern können, sich dort, wie anderswo, in Thathandlungen zu äußern. Das Volk aber, in der Hitze seiner Leidenschaft, wird es einfacher und kürzer finden, die Leute, welche die Sklavenemancipation predigen, todt-

zuschlagen, als sie vor Gericht zu stellen. Dies geschieht ohne Mitwirkung der Gesetze und Gerichtsbeamten, oder vielmehr ihnen zum Trotze; und das einzige Ergebniß der Verfassung der vereinigten Staaten ist in solchen Fällen, daß die Beamten, in den Anstiftern der Unordnung ihren Souverain und obersten Gebieter anerkennend, diese gewähren lassen, so strafbar sie auch immerhin seyn mögen.

Endlich möchten wir auch nicht einmal die Gesetzgebung der vereinigten Staaten für die Aufstände und die Unordnungen des Volkes, und für das von ihm vergossene Blut verantwortlich machen; denn unter allen Verfassungen haben Vorgänge der Art statt gefunden, und nur die, bei solchen Gelegenheiten sich offenbarende, Schwäche der Obrigkeiten, und ihre gänzliche Nullität, ist ein Vorwurf, der die amerikanische Verfassung trifft. Allein es ist dies ein Fehler, der eine unumgängliche Folge des Grundprincips dieser Verfassung ist, das wir bereits näher bezeichneten, und dessen Aufrechthaltung die populaire Opinion heiliget. Denn in Gemäßheit dieser Opinion ist in den vereinigten Staaten das Volk Selbstherrscher, jedes Gesetz ist die Emanation seines souverainen Willens, und jeder Beamte der gehorsame Diener und Vollstrecker desselben. Dort sinkt jede Autorität vor der Majestät des selbst- und alleinherrschenden Demos in den Staub; denn nur durch ihn ward sie eingesetzt; nur von ihm ging das Gesetz aus, dessen Handhabung ihr obliegt; ihm aber wohnt jene providentielle Allmacht bei, deren Wille hinreicht, die Werke ihrer Schöpfung zu vernichten.

Haben wir nun im Vorstehenden, wie wir glauben,

nachgewiesen, daß, unter allen Völkern der Welt, bei den Russen und Anglo-Amerikanern sich die populaire Opinion am kräftigsten, entschiedensten und ungetheiltesten, — wenn schon bei jeder von beiden Nationen auf eigenthümliche Weise — ausspricht, und gewahrten wir in dieser Opinion die Synthesis aller politischen Macht, und sohin bei eben jenen Nationen die Befähigung, die ihnen von Tocqueville prognosticirte Mission zu erfüllen; so wollen wir uns jetzt über die Modalitäten dieser Mission, wie wir solche verstehen, näher erklären. — Zu dem Ende aber wollen wir gleich von vorn herein bemerken, daß wir mit gedachter Mission keinen Begriff von materieller Oberherrschaft oder Superiorität verknüpfen; ja daß ein solcher Gedanke uns an sich schon als eine Absurdität erscheint. Denn in der That nichts Abgeschmackteres gäbe es wohl, selbst nur als Phantasiegebild, wollte man sich zwei Reiche denken, wovon ein Jedes über eine Welthälfte geböte; so daß die, von den beiden Centralpuncten ihrer Staatsgewalt ausgehenden, Befehle in dem ganzen Umfange jener Hälften eben denselben Gehorsam fänden, wie zu ihrer Zeit die Gebote Roms an den Ufern des Euphrats und der Themse, des Rheines und des Nils. Daß uns aber eine solche Monstrosität des Gedankens auch nicht entfernt beiwohnen konnte; deshalb beziehen wir uns namentlich auf unsere, in diesen Blättern schon früher angedeutete, Ansicht, es möge wohl Rußland die Grenzen seines Kriegsvertex bereits erreicht haben *). — Und eben so wenig konnte uns, — wie auch wahrscheinlich nicht den

*) S. Jahrbücher ꝛc., April-Heft, 1836.: „Ueber Rußlands heutige Politik ꝛc."

französischen Publicisten, — selbst im Traume einfallen, es würden die Völker am Silberstrome und am Fuße der Cordilleren jemals von Washington aus regiert werden.

Um indessen durch einen bestimmten Ausdruck die Natur und das eigentliche Wesen der in Frage stehenden Mission anzudeuten, wählen wir das Wort Hegemonie *), — als das passendste, unsere Gedanken über dasjenige Verhältniß zu bezeichnen, in welches Rußland und die vereinigten Staaten von Nordamerika zu den übrigen Staaten und Nationen beider Erdhälften zu treten, uns berufen scheinen. — In Griechenland nämlich ward die (politische) Hegemonie durch Themistokles ins Leben gerufen, auf dessen Rath, bei der drohenden Stellung Persiens, die griechischen Staaten in einen engern Verein traten, und zuerst Sparta an die Spitze desselben stellten, oder es zu ihrem Hegemon ernannten. — Es war dies aber eine Maasregel, die unter Umständen ergriffen wurde, die viel Analogie mit denen der heutigen Epoche hatten; denn mittelst derselben beabsichtigte man nicht blos, die politische Freiheit Griechenlands gegen fremde Ueberziehung, sondern auch dessen Civilisation gegen den Einbruch der Barbarei zu schützen, womit dieselbe bedroht war. — Nun aber dünkt es uns, daß auch der heutigen Civilisation, und — um uns zuerst mit der östlichen Welthälfte zu beschäftigen, — namentlich der von Europa, eine zweifache Gefahr drohet: einerseits nämlich von der Revolution, und andrerseits von England. Diese Zusammenstellung mag ersten Blickes paradox erscheinen; inzwischen ge-

*) Ἡγεμονία, abgeleitet von ἄγω, ich führe.

denken wir dieselbe zu rechtfertigen. Vorbehaltlich der weitern Ausführung aber, mag die Voranschickung genügen, daß, wie die Revolution durch ihre propagandistischen Umtriebe die moralischen Interessen der Civilisation in Gefahr setzt; so England deren materielle Interessen, durch die Umgriffe seiner monopolisirenden Handelspolitik.

Wir wissen wohl, daß es, wie zu frühern Epochen, so auch in der Neuzeit, Staatsphilosophen giebt, die in Revolutionen vielmehr ein Beförderungsmittel der Civilisation, als ein Hinderniß ihres Fortschreitens gewahren. Es verhält sich aber, unsers Bedünkens, in dieser Beziehung mit den Revolutionen, gerade wie mit dem Kriege: wir betrachten beide an sich als wahre Plagen der Menschheit, durch welche freilich, je nachdem die besondern Umstände und Verhältnisse sind, eine neue Civilisation hervorgerufen, oder eine, schon seit längerer Zeit bestehende, weiter verbreitet werden kann; allein wodurch noch weit häufiger, und selbst in den meisten Fällen, dem Einbruche der Barbarei die Pforten geöffnet werden. So mögen immerhin die Heereszüge Alexanders von Macedonien dazu gedient haben, griechische Civilisation über einen großen Theil Asiens zu verbreiten. Und wenn in neuester Zeit das hellenische Volk gegen seine osmanischen Unterdrücker den Schild erhob; so ward dadurch wenigstens die erste Bedingung erfüllt, an die sich für dasselbe die Möglichkeit knüpft, eine Stelle unter den civilisirten Nationen einzunehmen. Im Allgemeinen jedoch vermögen wir weder der Revolution, noch dem Kriege, auch nur als Mittel zum Zwecke, um so weniger das Wort zu reden, als beide

Gesetzlosigkeit herbeiführen, beide die Leidenschaften entfesseln, und endlich beide alle gesellschaftliche und religiöse Bande lösen; demnach beide willkührliche Herrschaft der rohen Gewalt, Entsittlichung und Irreligiosität zur nächsten und unausbleiblichen Folge haben. Wollten wir aber auch die Heilsamkeit, ja selbst die Unumgänglichkeit des Krieges, wie der Revolution, in gewissen concreten Fällen einräumen; wollten wir zugeben, daß es, wie im Leben des individuellen Menschen, so auch in dem der Menschenmassen, Nationen genannt, Krisen giebt, wo, ohne die Anwendung heftig wirkender, ja selbst gewaltsamer Mittel, wie dort physisches, so hier politisches Siechthum und Tod eintreten würde; so vermögen wir doch nicht in den europäischen Zuständen der heutigen Zeit eine jener Krisen zu gewahren, wo nur durch solche extreme Mittel geholfen werden könnte. —

Gewiß sind wir weit entfernt, eben diese Zustände als vollkommen normal zu betrachten; vielmehr verkennen wir keineswegs, daß auf beiden Erdhälften die Menschheit an Wehen leidet. Allein es sind dies, namentlich bei den europäischen Völkern, nicht die Geburtswehen einer neuen Civilisation, wie solche mit dem Verfalle des Römerreiches eintraten; sondern es handelt sich dabei lediglich um die weitere Ausbildung einer schon längst bestehenden Civilisation, deren Fortschritte auf bereits gebrochener Bahn zu leiten und zu schützen, es einer eben so geschickten, als kräftigen Hand bedarf. — Und um ganz wahr und gerecht zu seyn, müssen wir gestehen, daß wir in ganz Europa keine Regierung gewahren, die sich diesen Fortschritten mit Gewalt entgegen stemmte; die nicht vielmehr geneigt wäre,

und sich bereitwillig bezeigte, die Völker auf jener Bahn, freilich mit mehr oder minder straff angezogenen Zügeln, zu leiten.

Indessen sind stillschweigend, oder mittelst ausdrücklicher Verträge, alle jene Regierungen dahin übereingekommen, die Aufrechthaltung des monarchischen Princips als unerläßliche Bedingung des Fortschreitens der Völker auf vorgedachter Bahn zu bestimmen. Hinsichtlich der Unumgänglichkeit dieser Bedingung aber stimmen, bis auf einige wenige, kaum des Erwähnens werthe, Ausnahmen, alle neuern Staatsphilosophen von einigem Gewichte so sehr mit den erleuchtetesten Staatsmännern in ihren Ansichten überein, daß man befugt ist, die gegentheilige Meinung bei denen, die ihr in gutem Glauben anhängen, als phantastisch, bei Vielen aber, die sich blos äußerlich dazu bekennen, als eine nur versteckte Triebfeder des gröbsten Egoismus zu betrachten. Gründe und Gegengründe sind zu bekannt, als daß wir uns bemüssiget finden könnten, die Einen, wie die Andern in nähere Erörterung zu ziehen. Genug, auch wir fordern die Aufrechthaltung des monarchischen Princips und die Bewahrung der ihm entsprechenden Staatsformen, als Hauptbedingung der fortschreitenden Civilisation der heutigen Nationen Europa's; auch wir gewahren in jedem Versuche, derselben republikanische Staatsformen zu substituiren, — d. i. in jeder Revolution, — ein Humanitätsattentat, weil überall da, wo jener Versuch gewagt werden wollte, die Völker auf ihrer Bahn zu einer höhern Civilisationsstufe nur aufgehalten, der immer schönern Darstellung der Idee der Menschheit durch den Staat nur Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten. Sohin aber können

wir nur wünschen, daß die Widerstandsmittel gegen derartige Versuche sich durch Einigung kräftigen, und, sofern hierzu die Errichtung einer Hegemonie erforderlich, — zumal wenn jene Versuche kühner, und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der europäischen Staaten zu deren Abweisung unumgänglich werden möchte, — gewahren wir hierzu ganz naturgemäß eben jenen Staat (Rußland) bestimmt, der durch die moralische Macht, die ihm die, seine Bevölkerung beherrschende, Opinion verleihet, zum kräftigsten Horte und Schirme des europäischen Civilisationsprincips berufen ist.

Ohne den Besitz materieller Glücksgüter vermag keine Nation sich auf eine bedeutende Civilisationsstufe zu erheben; und selbst die alten Spartaner, bei ihrer bekannten Frugalität, waren reich an Ländereien und Sklaven, welche dieselben bauten. Fand indessen bei den Nationen des Alterthums, mit ihrer politischen Existenz, die Civilisation im Uebermaße des Reichthums und der, durch denselben herbeigeführten, Sittenverderbniß, ihr Grab; so gehen bei den neuern Völkern politische Macht und Civilisation vornämlich in Verarmung unter; beide aber wachsen und gedeihen nur in dem Verhältnisse, als die Reichthumsquellen, aus denen sie schöpfen, von größerer oder minderer Ergiebigkeit sind. Es folgt daraus, daß jede neuere Nation, nach Maasgabe, daß ihre seitherigen Reichthumsquellen zu versiechen anfangen, deren Andere aufsuchen muß, bei Strafe auf ihrer Bahn zur Macht und Civilisation zurückzuschreiten, und am Ende unterzugehen.

In diese mißliche Alternative nun scheint uns England versetzt zu seyn, seitdem es aufgehört hat, in den Völkern

rungen ungemein erleichtern, den Abgrund der Revolutionen zu schließen. Nicht etwa, als betrachteten wir England selbst als deren Brennpunct, oder als den Hauptsitz einer Propaganda, welche revolutionaire Doctrinen über Europa zu verbreiten suchte. Der Britte ist allzuselbstsüchtig, als daß er auch nur im Schlimmen sich um andere Völker bekümmern möchte, sofern ihm kein evidenter Nutzen daraus erwächst. Allein wie früher, wo Englands Interessen durch Napoleon und sein Continentalsystem gefährdet wurden, dasselbe stets der bereite Bundesgenosse jedes Feindes war, der nur irgendwo auf dem Festlande gegen den Zwingherrscher den Schild erhob; so gewährt es, zur heutigen Epoche, der Staatsumkehr und dem Bürgerkriege Vorschub und unterstützt die eine oder die andere Partei, je nachdem es sich von dieser oder jener Vortheile für seine Sonderinteressen verspricht. — Wir wollen weder zu Gunsten Don Miguels, noch Donna Maria's, der unschuldigen Isabelle, noch Don Carlos, entscheiden; allein Thatsache ist es, daß England in Portugal Don Pedro's Invasion unterstützte, so wie es jetzt in Spanien dem ganz ähnlichen Unternehmen des Don Carlos, seine Thronansprüche geltend zu machen, hindernd in den Weg tritt. Weder hier, noch dort, wird man wohl die Triebfeder seiner Politik im Gefühle der Rechtmäßigkeit der einen oder der andern Sache suchen, sondern lediglich in Rücksichten auf eigenen Vortheil. Und verkündigte nicht selbst Canning, der unter allen brittischen Staatsmännern der Neuzeit noch am Meisten Philanthrop war, Englands Wohl für immer! als sein Schiboleth; und bedrohte nicht der nämliche Staatsmann mit allgemeiner Umkehr den Continent, indem er sagte, daß wo auch daselbst England seine

Fahnen aufpflanzen möchte, alle Mißvergnügte Europa's sich um sie schaaren würden!

Es wäre ein arges Mißverständniß, wollte man uns, indem wir in Rußland den Beruf zur Hegemonie im europäischen Staatensysteme gewahren, weil wir in ihm den kräftigsten Schildhalter und Beschützer des in diesem Systeme herrschenden monarchischen Princips zu erkennen glauben, der Absicht beargwöhnen, als verknüpften wir damit die Forderung, es sollten die befragten Staaten auch ihre respectiven Verfassungen nach dem Vorbilde des russischen Autokratismus modificiren. Nach unsern Ansichten bilden nur Autokratie — Selbstherrschaft des Einzelnen, — und Volksherrschaft, — Selbstherrschaft der Menge — absolute Gegensätze oder Staatsarten, die sich gegenseitig ausschließen. Dagegen wird selbst eine Monarchie mit republikanischen Institutionen, wie solche Lafayette für Frankreich in Anspruch nahm, oder eine Monarchie, die, des Rechtes der Erbfolge ermangelnd, durch einen Act des Volkswillens ins Leben gerufen ward, vom monarchischen Principe, wie wir die betreffende Doctrin verstehen, keineswegs ausgeschlossen, sofern sie in dessen Gemäßheit regiert. Ja, wir fordern, daß jedwede Monarchie, sie möge absolut, d. i. autokratisch, oder durch Constitutionen gemäßigt seyn, nach republikanischer Art regiere; daß sie nämlich bei allen ihren Acten stets das öffentliche Wohl — salus reipublicae — im Auge habe und befördere. Unter solchen Bedingungen aber erblicken wir in der Verschiedenartigkeit der formalen Anwendung des monarchischen Princips keinerlei Unverträglichkeit mit der Rußland prognosticirten Mission, eben dieses Princip gegen die Um-

griffe der Revolution zu schirmen und zu vertheidigen. — Die einmal factisch und gesetzlich bestehende Ordnung der Dinge soll, vorbehaltlich der vom Staatsoberhaupte ausgehenden Reformen, aufrecht erhalten, jedweder Versuch sie gewaltsam umzukehren, vereitelt und der Gedanke dazu schon im Keime erstickt werden. Revolution aber wäre, nach dieser Begriffsbestimmung, ebensowohl, wenn beispielsweise in Frankreich der Schild erhoben werden wollte, um daselbst die Monarchie Ludwigs 14. wieder herzustellen, als wenn versucht würde, durch Aufstand und Meuterei einen Fürsten zu nöthigen, Einräumungen zu Gunsten populairer Freiheiten zu machen.

Uns nunmehr wieder zu den Anglo-Amerikanern wendend, zu der nämlichen Mission, wie Rußland, auf der westlichen Erdhälfte berufen, haben wir vor Allem die Gefahren anzudeuten, welche dort die freilich erst aufkeimende Civilisation bedrohen.

Wir nehmen mit andern Staatsphilosophen ein allgemeines Weltgesetz an, das also lautet: „die erscheinenden Dinge sollen zuerst seyn und hervortreten in chaotischer Einheit, sodann ausgehen in den Dualismus sich entgegengesetzter Elemente, endlich aber, nach dieses Gegensatzes voller Entwickelung, sich auflösen in harmonische Einheit.“ Dieses Gesetz, angewandt auf die Staatsformen, giebt folgende Entwickelung derselben: Patriarchie (chaotische oder ungeregelte Einheit), Demokratie und Aristokratie (Dualismus der beiden sich entgegengesetzten Elemente), und Monarchie (harmonische Einheit).

Es kann nicht in unserm Plane liegen, uns hier zum Apologisten irgend einer Staatsform aufzuwerfen. Es mag daher die Andeutung genügen, daß, wie in der Alten-Welt die Monarchie eine unläugbare, bereits vollbrachte Thatsache ist, wir auch in der Aufrechthaltung des ihr zu Grunde liegenden Princips die unerläßliche Bedingung des Fortschreitens der Völker auf der Bahn der Civilisation erblicken, — eben so die Neue-Welt allererst auf der zweiten Entwickelungsstufe ihres politischen Zustandes angelangt ist, daß sohin deren Staaten noch den Kampf zwischen Demokratie und Aristokratie (Dualismus) durchzukämpfen haben, bevor sie für die Monarchie reif sind. Versuche, diese Stufe gewaltsam zu überspringen, sind zwar, wie beispielsweise in Mexiko, gemacht worden; allein sie waren von keinem dauernden Erfolge, und führten nur zur Anarchie, einer Krankheitsform im Staatsleben, woran noch jetzt die meisten Länder der westlichen Erdhälfte leiden.

Man könnte einwenden, daß die heutigen Nationen Amerika's, nach theilweiser Vertilgung seiner Urbewohner, oder der Vermischung mit den neuen Ansiedlern, europäische Stammverwandte sind, welche die Religion und Civilisation ihrer Heimath nach ihren neuen Wohnsitzen hin verpflanzten; daß sohin auch sie ganz befähigt wären, diejenige Staatsform anzunehmen, die wir für die Alte-Welt als Hauptbedingung der fortschreitenden Civilisation forderten. — Allein mit ihrer Verpflanzung auf einen fast jungfräulichen Boden, haben jene Ansiedler auch einen gewissen Charakter politischer Jugendlichkeit angenommen, der während der Dauer ihrer Abhängigkeit von den respectiven Metropolen, um so weniger zur Mannbarkeit zu reifen vermochte,

da diese gleichsam das Patriarchat über dieselben ausübten. Mit der Emancipation aber allererst traten sie aus jener chaotischen Einheit, aus jenem Embryonenzustande des werdenden Staates, den wir Patriarchie nannten, um zu dem Dualismus der beiden sich entgegengesetzten Elemente, — Demokratie und Aristokratie, — überzugehen. — Auf dieser Bahn des formalen Staatenlebens nun sind die Anglo-Amerikaner, wie nicht in Abrede zu stellen ist, am weitesten vorgerückt, sohin sind sie auch vorzugsweise vor allen übrigen Völkern der Neuen-Welt befähigt, diese auf jener Bahn zu leiten, d. i. deren Hegemon zu seyn.

Nach diesen Voranschickungen resumiren wir:

Wie in der Alten-Welt die Civilisation und deren Fortschritte, zu deren Beförderung ungehindertes Wachsthum des materiellen Wohlseyns unumgänglich ist, durch gewaltsame Revolutionsversuche und durch Englands ausschließenden Egoismus gefährdet werden; so sind in der neuen Welt Civilisation und materielles Wohlseyn durch Anarchie und durch die, wenn schon scheinbar aufgegebenen so doch immer noch möglichen, Versuche der Metropolen, zu ihrem frühern Patriarchat über dieselben wieder zu gelangen, bedrohet. Zum Schirm und Hort gegen diese Gefahren aber, d. i. zur Hegemonie in dem zum Behufe ihrer Abwehrung zu errichtenden Vereine, gewahren wir, wie in der Alten-Welt Rußland, so in der Neuen-Welt die vereinigten Staaten von Nordamerika berufen, weil hier, wie dort, die respectiven Principien, deren Aufrechthaltung die unerläßliche Bedingung der beiderseitigen Civilisationen ist, in der populairen Opinion die kräftigsten Wurzeln ge-

ſchlagen haben. — Wie aber in der Alten-Welt die autokratiſche Staatsform Rußlands keinesweges das Nebeneinanderbeſtehen verſchiedener Modificationen des Monarchismus ausſchließt; ſo auch nicht in der Neuen-Welt die abſolut demokratiſche Staatsform der vereinigten Staaten die mannigfaltigen Schattirungen jenes Dualismus, unter welchem wir Demokratie und Ariſtokratie begriffen haben. Es mag daher immerhin in den ehemaligen ſpaniſchen und portugieſiſchen Colonieen das ariſtokratiſche Element das vorwiegende ſeyn; es ſind dieſelben doch nicht minder weit, als die vereinigten Staaten, von der Monarchie entfernt, wie wir ſolche verſtehen. Denn erſchafft auch, nach den Theorieen der Staatsphiloſophen, eben das, was die Demokratie untergräbt und umſtürzt, in natürlicher Entwickelung die Ariſtokratie; ſo iſt doch dieſe keinesweges im wirklichen Staatsleben der nothwendige Durchgangspunct zur Monarchie, ſolche als die vollendeteſte Volkseinheit betrachtet. Daß aber die Bevölkerung der vorbefragten Colonieen noch keinesweges für dieſe reif ſind; dies beweiſen die Herabwürdigungen, welche das Schein-Königthum in Braſilien erfährt, ſo wie Iturbide's Fehlverſuch, ſich in Mexiko zum Einherrſcher aufzuwerfen. Ja, entging doch der größte Mann, den der Befreiungskampf in jenen Colonieen hervorrief, Bolivar nämlich, nur durch freiwillige Proſcription dem gewaltſamen Tode, womit der bloße Argwohn, er ſtrebe nach Einherrſchaft, ihn mehr als ein Mal bedrohete.

Schließlich wollen wir nun noch zweier Thatſachen erwähnen, worin wir, mit Bezugnahme auf unſern Gegen-

ſtand, eine gewiſſe Analogie gewahren, indem aus beiden hervorgeht, daß in der alten, wie in der neuen Welt die Idee keineswegs fremd iſt, ſich durch engeres Aneinanderſchließen gegen die Gefahren zu ſchützen, welche die reſpectiven Staaten beider Welten im Zuſtande ihrer Vereinzelung bedrohen. Es ſind dies der im Jahre 1815 abgeſchloſſene heilige Allianzvertrag, dem, mit Ausſchluß Englands und des Pabſtes, alle chriſtliche Mächte Europa's beitraten, und der noch jetzt unter gewiſſen Modificationen, welche die Zeitereigniſſe herbeiführten, in Kraft beſteht, und — der Congreß von Panama im Jahre 1826, der gewiſſermaßen die nämlichen Zwecke verfolgte, der aber freilich die damit beabſichtigten Reſultate nicht gewährte, und der ſomit nur als ein Fehlverſuch zur Einigung der dabei betheiligten Staaten zu betrachten iſt. — Kann nun, nach den Lehren der Geſchichte, kein Staatenverein ohne Hegemonie einigen Beſtand haben; ſo wird der, in vorſtehender Parallele entwickelte Gedanke, zu welchem uns Tocqueville's den Ruſſen und Anglo-Amerikanern prognoſcirte Miſſion veranlaßte, wohl nicht in das Gebiet politiſcher Träumereien zu verweiſen ſeyn. Sollte ſich derſelbe aber in der angedeuteten Weiſe verwirklichen; ſo werden ſich von ſelbſt die Zweifel löſen, die wir im Eingange über die Heilſamkeit oder Verderblichkeit der Erfüllung jener Miſſion äußerten.

Betrachtungen über die Steuern, deren Verwilligung, die Staatsbudgets und das Recht und die Politik der Staatsregierungen in Rücksicht der Verwendung der Ueberschüsse.

Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Vor der französischen Revolution wurden die finanziellen Hülfsquellen und die Verhältnisse ihrer Verwaltung in Teutschland ängstlich geheim gehalten. Als Verrath und Dienstuntreue strafte man, wenn Beamte solche bekannt machten. Man glaubte nämlich, daß der Credit nur durch dieses Geheimhalten erhalten werden könne. Von diesem Irrthume sind die Regierungen, selbst in einigen absoluten Monarchieen, jetzt zurückgekommen. Durch Darlegung der Resultate der Staatsfinanzverwaltung hat deren Credit und Vertrauen bemerkbar gewonnen. Gewöhnlich war es vorher, daß von den Staatseinnahmen für den Bedarf in Friedenszeiten, rücksichtlich des unbedeutenden Militaircontingents des teutschen Reiches, nur sehr geringe Ueberschüsse von jeder Jahreseinnahme übrig blieben. Da man nicht viel bedurfte; so wurde nur wenig gefordert. Mit der Verwendung der Ueberschüsse kam man nie in Verlegenheit. Sie wurden in den nächsten Jahren zu Anlagen und Verbesserungen nützlich verbraucht. In einigen größern Staaten entzog man solche Ueberschüsse der Circulation und dem Verkehre, um einen baaren Schatz zu sammeln. Man bedachte nicht, daß dieser in dem Wohlstande aller Bürger allein bleibend zu finden sey. Dergleichen, in langen Jahren der Ruhe und des Wohlstandes

aufgehäufte, Geldmassen wurden fast immer die Beute übermüthiger und gieriger Nachbarn, oder verschwenderischer Nachfolger sparsamer Regenten. Ein furchtbarer Krieg leerte die Schätze der Staaten und ihrer Bewohner. Da, wo die vermehrten Ausgaben der Staaten durch gebieterische Umstände von der gewöhnlichen Einnahme nicht mehr gedeckt werden konnten, fand man kein Bedenken dabei, Anleihen aufzunehmen. Dieses Mittel wurde bewährt gefunden, um geschwind zu Gelde zu kommen, und so die Last der Gegenwart auf die Zukunft zu wälzen. Das Bezahlen der alten Schulden geschah nicht immer, um schuldenfrei zu werden, sondern um wieder Credit zu neuen Anleihen zu erhalten. So abgenutzt dieses Mittel scheint, sich schnell fremdes Geld anzueignen; so wird es doch jetzt noch oft angewendet, und verfehlt, bei der Leichtgläubigkeit der Menschen, selten seinen Zweck. Ob unsere Nachkommen diese verschuldete Erbschaft cum beneficio legis et inventarii antreten, oder ausschlagen werden, bleibt ungewiß.

In den meisten Staaten sind von Landesschulden bedeutende Zinsen zu bezahlen; also wird in diesen von Ueberschüssen und deren Verwendung keine Rede seyn. Die Staaten von Nordamerika allein sind nicht in dieser Lage. Nach Tilgung aller Schulden der Union, sind sie noch unschlüssig, ob die Zölle herabzusetzen, oder wie die Ueberschüsse nützlich anzulegen seyen. So ist es nirgends. Manchmal ereignet sich aber der Fall, daß Ueberschüsse entstehen, entweder, weil neue Hülfsquellen entstanden, oder die gewöhnlichen Einnahmen ergiebiger waren, als man im Voraus veranschlagt hatte. Die Frage, welcher erlaubte

Gebrauch von den Ueberschüssen, da, wo sie sich ergeben, zu machen sey? kann nur in den constitutionellen Staaten unter den Gesichtspunct des Rechtes und der Politik gebracht werden. Um diese Behauptung gehörig zu würdigen, müssen einige Betrachtungen über Wesen und Zweck der Staatsbudgets vorausgeschickt werden.

Zur Begründung einer festen Ordnung und Sicherheit ist in dem Haushalte des Staates, wie in dem der Familien, eine lichtvolle Uebersicht der künftigen Einnahmen und Ausgaben, und eine Vergleichung beider nöthig. Diese nur aus den letzten Jahresrechnungen zusammen zu stellen, würde ein oberflächliches und unsicheres Resultat liefern, auch vielfach täuschen. Ohne einen, auf richtige Grundsätze sich stützenden, Plan, mit der Aufgabe sich beschäftigend, wie auf den Eingang der Staatseinnahmen feste Rechnung gemacht werden könne, und wie es mit den Ausgaben zu halten sey? kann jenes Uebersichtsbudget nie gründlich werden. Der Finanzplan ist also von dem letztern wesentlich unterschieden. Dieses soll nur den Voranschlag der im nächsten Jahre zu erwartenden Einnahmen und der Ausgaben, jener aber beide übersichtlich von einer größern Zeitperiode enthalten, mit der Bestimmung, nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren ist. Gegründet auf einen solchen, richtig festgestellten, Finanzplan, kann nur, mit Benutzung von Urkunden und geprüften Rechnungen, der Durchschnittsbetrag der Einnahme und Ausgabe in die Budgets eingetragen werden. Da in Staaten von einigem Umfange in diesem nur die Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben vorkommen können; so müssen diese in speciellen Etats genau nachgewiesen werden,

um jeden Zweifel an deren Richtigkeit gleich im Anfange zu beseitigen.

Noch mehr, wie bei Familien, ist in der Staatswirthschaft Knauserei schädlicher, als Verschwendung. Bei vorhandenen bedeutenden Einnahmen ist es die Lichtseite der Staaten von bedeutendem Umfange, daß großartige, nützliche Anstalten zum allgemeinen Wohle geschaffen werden können, wozu es in kleinern an Mitteln fehlt.

Offenbar irrig ist es, daß der Grundsatz sparsamer Familien, ihre Ausgaben nach den Einnahmen zu richten, nicht bei dem Staatshaushalte Anwendung finden dürfe. Jene Regel beruht auf dem Erfahrungssatze, daß jeder Fond nothwendig sich vermindert, sobald man mehr, als die gewöhnliche Rente von ihm nimmt. Der Fond des Staatshaushaltes ist, außer seinem rentbaren Vermögen, subsidiarisch das Nationalvermögen, von dem so viel nur verlangt werden darf, als die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung erfordert, und nachhaltig aus dem reinen Ertrage des Vermögens der Bürger bezahlt werden kann. Auch hier ist der practische Grundsatz anwendbar, daß die nothwendigsten Ausgaben vor den nothwendigen, und diese vor den blos nützlichen und zu Verschönerungen dienenden, den Vorzug verdienen. Wird diese Stufenfolge in den Budgets genau eingehalten, und in der Verwaltung des Staatshaushaltes berücksichtiget; so möchte die Anwendung dieses Grundsatzes wohl keiner Schwierigkeit mehr unterliegen. Bei den Einnahmen aus eigenem Staatsvermögen gelten die nämlichen Grundsätze, wie im Privatleben; andere sind offenbar schädlich und gefährlich, besonders wenn nur auf momentane Plusmacherei gesehen wird. Am

schädlichsten dem Erwerbe sind Monopole und Selbstbewirthschaftungen zum alleinigen Vortheile des Staates.

Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Steuer- oder Abgabenarten, möchten folgende Grundsätze allgemein zweckmäßig erscheinen. Alle Staatsangehörige, gleiche Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft genießend, müssen, ohne Ausnahme, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, zu den öffentlichen Lasten und Bedürfnissen beitragen. Das Capital darf nie Gegenstand der Besteuerung seyn. Daher kommt es, daß die Abgabe von Erbschaften und veräußerten Immobilien, als antinational und ungerecht, allgemein verhaßt bleibt. Bei häufig vorkommenden Veränderungen fällt das Privatvermögen auf diese Art dem Fiscus zu. Diejenigen Steuerarten sind die besten, deren Gegenstände am sichersten und leichtesten auszumitteln sind, das wenigste Verwaltungspersonal und den geringsten Aufwand erfordern, und wobei Unterschleife nur unter der größten Schwierigkeit, und mit wahrscheinlicher Gefahr der Entdeckung, verübt werden können. Nicht sowohl die Größe der Abgaben, als ihre Mannigfaltigkeit, ungleiche Vertheilung und kostspielige Erhebung ist als schädlich zu betrachten. Bedenklich sind die Abgaben, deren Größe der Rechtlichkeit und dem Gewissen der Steuerpflichtigen überlassen wird. Sie werden noch mehr der Moralität, als dem Beutel des Staates schaden. Nachtheiliger wirken diejenigen, welche die Freiheit des Verkehrs und der Gewerbe — diese ersten Elemente des Nationalwohlstandes — hemmen und lähmen, besonders wenn durch deren Ermittelung die Privatverhältnisse der Abgabepflichtigen bekannt werden. Doppelte Besteuerung der

nämlichen Gegenstände wird noch weniger zu rechtfertigen seyn. Ist sie zu hoch und drückend; so entsteht ein allgemeines Bestreben, sich derselben durch Gewalt oder List zu entziehen. Hiernach würde die Einkommensteuer die beste und gerechteste seyn, wenn das richtige Verhältniß dazu zu finden wäre.

Bei den directen Steuern von Grundeigenthum und von Gewerben ist es, bei den oft vorkommenden Fallen und Steigen des Staatsbedarfes, nützlich, solche in Monats- oder Vierteljahrsraten in dem Kataster anzusetzen, und sie einfach bei verringertem, mehrfach verdoppelt bei steigendem Bedarfe eines Jahres zu erheben. Jedes Budget läßt sich nur mit Berücksichtigung der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft gründlich entwerfen. Aus jeder Periode ist eine nützliche Lehre zu ziehen; nur möchte ich rathen, von der letztern nicht zu sanguinische Hoffnungen zu fassen. Das absichtliche Verschweigen der Einnahmen, oder der zu geringe Ansatz derselben, beides tadelnswerth, untergraben das Vertrauen der Staatsregierungen, womit sie doch unendlich viel bewirken. Daß, bei muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, Durchschnittssummen aus den abgeschlossenen Rechnungen in den Budgets angenommen werden können, hebt die Regel nicht auf. Bekannt ist es auch, daß die Form des Budgets und deren Abschnitte, genau mit denen der Rechnungen übereinstimmen müssen, damit dadurch die Leichtigkeit der Anweisung und der Controlirung befördert wird.

In constitutionellen Staaten gehört die Prüfung und Festsetzung der Budgets, und die Einsicht der vorhergehenden Rechnungen, wegen der Frage: ob auch die genehmigten

Abgaben gesetzlich und vollständig erhoben, und genau nach dem Finanzgesetze verwendet wurden? zu den wichtigsten Vorrechten der Landstände. Erst nach Festsetzung der Ausgabebudgets tritt das Recht der Steuerbewilligung der Landstände ein. Die so sehr bestrittene Steuerverweigerung kann nur bei der vorausgehenden Prüfung der Ausgaben statt finden! -Dahlmann sagt: „Wer die einzelnen verweigern darf, kann ihnen allen beikommen. Nimmt man das Recht, die einzelne zu verweigern; so nimmt man das Recht, mit Erfolg zu prüfen und zu bewilligen, und mag das Ständehaus schließen. Man spricht zwar: was für die Erhaltung des Staates nothwendig ist, muß einmal da seyn; aber gerade darum wird es sich streiten, wie viel dann Noth sey, und woher — der Bedarf — zu nehmen? Und aus dem Quale quantum taucht das verhaßte An hervor.“

Ich halte die gänzliche Steuerverweigerung für revolutionair. Durch sie wird die Existenz des Staates in Frage gestellt; unmittelbar nach ihr kann die Staatsverwaltung nicht einen Augenblick im Gange erhalten werden. Sie würde hemmend in dieselbe eingreifen und sie zerstören. Wollte man sie als Mittel, die Regierung von einer verderblichen Maasregel zurückzubringen, gebrauchen; so würde durch Rechtmäßigkeit des Zweckes das verderbliche Mittel nicht zum gesetzmäßigen sich umgestalten. Dessen ungeachtet muß die Prüfung der einzelnen Ausgaben, insofern sie in Teutschland nicht auf bundesmäßigen und andern bestimmten rechtlichen Titeln beruhen, als das wichtigste Recht der Stände unangefochten bleiben. Ohne solches würden sie zur absoluten Nullität herabgewürdigt. Aner-

kannt nöthige und nützliche Ausgaben durch Steuerverweigerung unmöglich zu machen, würde eben so unvernünftig seyn, als die Billigung unnöthiger und ungesetzlicher Forderungen. Selbst nothwendige Ausgaben, zu nützlichen Anlagen bestimmt, können und müssen, auf mehrere Jahre vertheilt, verwilligt werden, wenn durch die ganze Summe die Kraft der Steuerpflichtigen nicht zu sehr in Anspruch genommen würde. Besitzen sie dieses Recht der theilweisen Steuerverweigerung, welches ihnen nicht bestritten werden kann; ist dieses durch das Streichen einzelner Ausgaben im Budget, und durch das Finanzgesetz anerkannt worden; so dürfen die Staatsbeamten eben so wenig die Ueberschüsse zu andern, oder zu, von den Ständen versagten, Ausgaben verwenden, als die verwilligten Credits überschreiten. In jedem dieser Fälle würden sie als verantwortlich zum Ersatze anzuhalten seyn. Zu den tief eingewurzelten, auf den eignen Vortheil berechneten, Vorurtheilen gehört es, daß einzelne Verwaltungszweige des Staates nicht als wesentliche Theile eines geschlossenen Ganzen, sondern als isolirte Corporationen sich betrachten, mit dem Vorrechte, die, aus Ersparungen und Finanzoperationen entstandenen, Ueberschüsse als Eigenthum erwerben zu dürfen. So begab es sich, daß sie Ueberschüsse ihrer Verwaltung rentbar anlegten, oder zu Zwecken verwendeten, welche bei der Prüfung der Budgets verschwiegen wurden. Diese, auf unrichtige Ansichten gestützte, Erwerbsart muß für ungesetzlich erklärt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Stände über diese Ersparungen zum allgemeinen Vortheile verfügen können, auch dazu verpflichtet sind. Dergleichen zurückbehaltene Ueberschüsse wurden zu licht-

ſcheuen Ausgaben, zu Begünſtigungen, willkührlichen Einrichtungen und andern unerlaubten Zwecken meiſtens benutzt.

Obgleich in Teutſchland, durch deſſen eigenthümliche Einrichtungen, die Landſtände nicht die politiſche ausgedehnte Bedeutung, wie in manchen andern Staaten, genießen; ſo bleibt doch ihr Wirkungskreis, durch das ihnen bewilligte Recht, höchſt wichtig, die Budgets zu prüfen, die unnöthigen Ausgaben des Staates zu verhindern, und die genaue Verwendung der bewilligten Steuern zu controliren. Dadurch allein kann Ordnung und Sparſamkeit in dem Staatsfinanzhaushalte befördert, und der Willkühr und Verſchwendung ein mächtiger Damm entgegen geſetzt werden. Ein rühmlichſt bekannter Schriftſteller ſagte: „Man verlas ein Budget: ſo viele Millionen für das Heer, ſo viele für den Hof, hundert tauſend für die Oper, funfzig tauſend für die Menagerie und den Volksunterricht. Ich glaubte Fallſtaffs Rechnung zu hören: 15 Schilling für Branntwein, 10 für Sekt, 8 für Zucker und einen halben Pfennig für Brod.“

Die von vielen verkannte, und von Lichtſcheuen verſchrieene, Oeffentlichkeit der Staatsangelegenheiten, hat, ohne politiſche Zuckungen, eine wohlthätige Aenderung hervorgebracht. Es iſt zu tadeln, wenn landſtändiſche Verſammlungen, ſtatt ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit auf einen Gegenſtand zu wenden, in dem ſie Klarheit ſchaffen, Mißbräuche verhüten, und Ordnung und Sparſamkeit einführen können, in das Feld der ſchwankenden Theorieen überſtreifen, oder mit unbedeutenden Dingen des Breitern ſich beſchäftigen. Noch bleibt aber viel zu thun übrig. Es ſind noch viele Wunden vom letzten Kriege zu heilen.

Da, bei Festsetzung der Budgets, die Steuern nur zur Bezahlung genehmigter Ausgaben bewilliget werden; so müssen sie dazu auch verwendet werden. Geschieht dieses nicht, um Ueberschüsse zu erzielen, und diese zu Ausgaben zu gebrauchen, welche gestrichen waren; so ist dieses nicht nur ungesetzlich, sondern auch unpolitisch. Spannung und Mißtrauen sind die unmittelbaren Folgen eines solchen Verfahrens. Rücksichtlich anderer Ueberschüsse aus neuen unerwarteten Einnahmen, oder aus dem Mehrbetrage bekannter Einkünfte, oder aus sparsamer Verwaltung, bleiben der fernern Verfügung der Landstände unterworfen. Von denselben muß es abhängen, bei der nächsten Versammlung mit der Staatsregierung über deren Verwendung Beschluß zu fassen. Ueber die Art der Verwendung werden die eigenen Verhältnisse des Landes entscheiden. Am gerechtesten ist es, sie ganz oder theilweise zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden, oder, wenn dafür schon auf andere Art gesorgt ist, die Bezahlung der Bedürfnisse nach der Stufenfolge von dem Nothwendigsten abwärts, bis zum Nützlichen und Bequemen zu bestimmen. Ist dieses Alles nicht nöthig; so können die Steuerpflichtigen es als Recht verlangen, daß diese Ueberschüsse ihnen für die nächste Finanzperiode gutgeschrieben werden. Wollte man hiergegen erwiedern, daß die Steuern, einmal für die Finanzperiode verwilligt, die Einnahmen daher zur vollständigen Disposition der Regierung hingegeben seyen, ohne daß, rücksichtlich der Verwendung der Ueberschüsse, einer weitern landständischen Zustimmung es bedürfe; so wird diese Behauptung als unrichtig dadurch widerlegt, weil sie, hätte man diesen günstigen Zustand vorausgewußt, an Steuern

gerade so viel weniger verwilliget haben würde, als der Betrag der unerwarteten Ueberschüsse gewesen wäre. Aus dem Rechte der Festsetzung der Ausgaben, und der Verpflichtung der subsidiarischen Steuerverwilligung folgt es, daß die Regierung nur mit Zustimmung der Landstände über den Ueberschuß, als unbestrittenes Landeseigenthum, verfügen darf. Werden den einzelnen Ministerien oder Verwaltungsabtheilungen besondere Credite in den Budgets für eine bestimmte Finanzperiode verwilliget; so dürfen Ueberschüsse einer oder mehrerer dieser Abtheilungen zum Decken der Deficits anderer, ohne landständische Zustimmung, nicht verwendet werden. Das Gegentheil würde Willkühr und Unordnung herbeiführen, den Zweck der Verwilligung vernichten, und die Controlirung erschweren. Es kann nicht immer auf den Eingang der, in den Budgets enthaltenen, Einnahmen sicher gezählt werden. Der Fall wird auch vorkommen, daß unerwartete Ausgaben nicht zu verschieben sind, und bei großen Unternehmen Mehrausgaben dringender Art entstehen. Für diese Fälle ist es zweckmäßig, der Regierung einen besondern Credit, als Réservefond, zu verwilligen. Ueber die Nothwendigkeit, hierpon Gebrauch zu machen, und die Art der Verwendung, muß späterhin von den Ministern Rechenschaft abgelegt werden.

Da das Finanzgesetz durch Zustimmung der Landstände erst gültig wird; so folgt hieraus, daß einzelne Bestimmungen, wie bei einem Vertrage, darin nicht von der Regierung einseitig geändert werden dürfen. Illusorisch würde das Recht der Landstände werden, wenn solche willkührlich vorgenommen würden. Nützlicher in seinen Folgen wird es seyn, bei der Prüfung und Festsetzung der Staatsbudgets

ſich zu fragen: ob, nach Bezahlung der verwilligten Abgaben, den Steuerpflichtigen ſo viel übrig bleibe, ihren Zuſtand zu beſſern, und für die Zukunft einen Nothpfennig ſich zu ſammeln?

Sind die Abgaben auf eine Höhe getrieben, daß den Steuerpflichtigen nichts übrig bleibt, daß ſie ſogar gezwungen ſind, für Staat, Gemeinde und Kirche ausſchließlich zu arbeiten, ohne für ſich ſorgen zu können; ſo wird, als unmittelbare Folge dieſes unnatürlichen Zuſtandes, die Verarmung progreſſiv eine furchtbare Höhe erreichen, und, bei dem ſtockenden Betriebe der Gewerbe und des Handels, die Ausführung jeder großartigen Unternehmung unmöglich ſeyn.

Frage man nicht, warum jährlich die Zahl der Auswanderungen ſteigt? mühe man ſich nicht vergebens ab, vor den Gefahren ſolcher gewagten Ueberſiedlungen in ferne Weltgegenden zu warnen! Die Urſachen ſind bekannt.

Selbſt bei dem beſchränkteſten Wirkungskreiſe teutſcher Landſtände werden ſie Segen und Lob ernten, wenn ſie eifrig bedacht ſind, durch Sparſamkeit in der Finanzverwaltung und Verhütung unnöthiger Ausgaben, den Staatsbürgern es möglich zu machen, für die Geſammtheit und die Einzelnen Ueberſchüſſe zu ſammeln, und nützlich zu verwenden. Dazu bedarf es keiner Aufmunterung, Privilegien und Monopole. Alle dieſe künſtlichen Mittel können nur einen ephemeren Wohlſtand einzelner begünſtigten Claſſen, zum großen Schaden der Menge, hervorrufen. — Die geſicherte Hoffnung, ſich einen ſelbſtgeſchaffenen Wohlſtand zu begründen, ſeine Saat ſelbſt zu ernten, und nur einen kleinen Theil an den Staat abgeben zu müſſen, wird ohne fremde Hülfe Wunder thun.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Congressional Directory and state Government Almanac for 1836. Washington, 1836. 132 S. 8.

Diesen Staatskalender der nordamerikanischen Freistaaten für das Jahr 1836 verdankt Ref. einem Freunde in Philadelphia, von welchem er ihn vor kurzem erhielt. Da er schwerlich in vielen Exemplaren in Europa vorhanden seyn dürfte; so glaubt Ref. den Staatsmännern, Statistikern und Geographen einen Dienst zu erzeigen, wenn er einige Notizen aus demselben aushebt.

Mit Uebergehung des Kalenders, der bei der Bank und den Gerichtshöfen Angestellten u. s. w., will Ref. zunächst die amtliche Angabe der Bevölkerung der einzelnen (nun 26) Staaten aufnehmen. 1) Maine, 399,995 Einw. Dunlap ist Gouverneur. 2) New Hampshire, 269,328 E. Badger Gouverneur. 3) Vermont, 280,652 E. Palmer Gouv. 4) Massachusetts, 910,408 E. Everett Gouv. 5) Rhode Island, 97,199 E. Francis Gouv. 6) Connecticut, 297,675 E. Edwards Gouv. 7) New York, 1,918,608 E. Marcy Gouv. 8) New Jersey, 330,000 E. Broom Gouv. 9) Pennsylvania, 1,348,233 E. Ritner Gouv. 10) Delaware, 76,748 E. Bennet Gouv. 11) Maryland, 447,040 E. Thomas Gouv. 12) Virginia, 1,211,405 E. Tazewell Gouv. 13) North Carolina, 727,987 E. Spaight Gouv. 14) South Carolina, 581,185 E. Duffie Gouv. 15) Georgia, 516,823 E.

Schley Gouv. 16) Alabama, 309,527 E. Clay Gouv. 17) Miſſiſſippi, 136,621 E. Runnels Gouv. 18) Louiſiana, 215,739 E. White Gouv. 19) Tenneſſee, 681,904 E. Newton Cannon Gouv. 20) Kentucky 687,947 E. Morehead Gouv. 21) Ohio, 937,908 E. Lucas Gouv. 22) Indiana, 343,041 E. Noble Gouv. 23) Illinois, 157,445 E. Duncan Gouv. 24) Miſſouri, 140,455 E. Dunklin Gouv. — Die beiden (im Juny 1836 neu aufgenommenen) hier noch unter der Benennung Territorien aufgeführten Staaten ſind: Michigan, 92,673 E. Horner Gouv., und Arkanſas, 30,388 E. Fulton Gouv. Florida iſt als Territorium aufgeführt, mit 34,730 E. Eaton Gouv. Bei jedem Gouverneur iſt zugleich, ſo wie bei den Oberrichtern ꝛc. der Provinzen, die Beſoldung derſelben angegeben. Das Maximum, das Ref. gefunden hat, iſt 4000 Dollars. Unter der Geſammtbevölkerung von 12,866,020 Menſchen, befinden ſich (S. 52) 2,009,043 Sklaven, die in 9 Staaten jedesmal über 100,000 ſteigen.

Darauf folgt, in nachſtehender Ordnung, ein Verzeichniß der auswärtigen Regierungen, mit welchen die vereinigten Staaten in Handelsverbindung ſtehen, mit Angabe der regierenden Fürſten und ihrer Familien, nach Geburtstag, Regierungsantritt, dann der Miniſter, mit Angabe ihrer Beſoldung, u. ſ. w. So weit Ref. die große Menge von Zahlen verglichen hat, iſt ihm keine Unrichtigkeit in den Angaben aufgeſtoßen. England hebt an, zugleich mit den Colonieen in Nordamerika und in Weſtindien. Die Bevölkerung des brittiſchen Nordamerika's wird (detaillirt nach den Gouvernements und Inſeln) auf

1,138,641 E., die von Westindien auf 884,050 E. angegeben. Es folgt Rußland mit der kaiserlichen Familie und den Ministern; Dänemark, Niederland, Belgien, Schweden, Türkei, mit den regierenden Familien, aber ohne Minister; Frankreich, mit Angabe der königlichen Familie, der beiden Kammern, und der Minister (unter welchen noch Broglie und Guizot stehen); Preußen mit der Dynastie und den Ministern; Sachsen mit der Dynastie, ohne Angabe der Minister; Oestreich, die Dynastie und Minister; Spanien, Portugal, mit Dynastie und Ministern; Sardinien und beide Sicilien, mit der Dynastie, aber ohne Minister.

Von den Republiken in Nord- und Südamerika ist blos der Name, die Hauptstadt, der Präsident und die Bevölkerungszahl genannt. Wir theilen diese Nachrichten (S. 62) wörtlich mit:

1) Republics of North America.

United States, Washington, Jackson, Pop. 12,866,020.

Mexico, Mexico, Gen. Santa Ana, - 7,847,292.
(Seiner Gefangennehmung von den Tejanern konnte noch nicht gedacht werden.)

Central America, Guatimala, Gen. Morazan, Pop. 1,800,000.

Hayti, Cape Haytien, Boyer, - 935,335.

2) Republics of South America.

U. Prov. La Plata, Buenos Ayres, Gen. Rosas, Pop. 2,378,888.

Peru, Lima, Gen. Obregoso, - 1,700,000.

Chili, Santiago, Gen. Prieto, - 1,500,000.

Bolivar, Chuquisaca, Gen. S. Cruiz, - 1,300,000.

New Grenada, Bogota, Gen. Santander, Pop. 1,227,680.
Venezuela, Carracas, Dr. Vargas, - 659,638.
Paraguay, Assumtion, Dr. Francia Dict., - 600,000.
Equator, Quito, Gen. Flores, - 481,966.
Uraguay, Montevideo, Gen. Ribiera,- 175,000.

Brasiliens ist nicht gedacht.

Dann folgt der Congreß, wie er am 7. Dec. 1835 eröffnet ward, „Plages of abode in Washington, of the members of the Senate, and of the house of Representatives: together with their Post Offices, Counties, and Congressional Districts.“ Bekanntlich sendet jeder Staat, ohne Rücksicht auf die Stärke oder Schwäche seiner Bevölkerung, in den Senat zwei Mitglieder. Desto größer ist die Verschiedenheit der Zahl in dem Hause der Repräsentanten. Ueberall ist der Name der Mitglieder angegeben. Maine sendet 8 Repräsentanten; Hampshire 5; Massachusetts 12; Rhode Island 2; Connecticut 6; Vermont 5; New York 33; New Jersey 6; Delaware 1; Pennsylvanien 25; Maryland 7; Virginien 21; Nordcarolina 13; Südcarolina 9; Georgien 9; Kentucky 13; Tenneſſee 13; Ohio 19; Louisiana 3; Indiana 7; Mississippi 2; Illinois 3; Alabama 5; Missouri 2. Die damals noch als Territorien bestehenden Michigan, Arkansas und Florida sind nicht unter den Staaten aufgeführt; doch wird (S. 104) in einer besondern Note erwähnt, daß Michigan, nachdem es die verfassungsmäßige Zahl

der Bevölkerung erreicht habe, in den Congreß, als Staat, mit 2 Senatoren und einem Repräsentanten in den Congreß aufgenommen worden sey.

Es folgen die Beamten der beiden Häuser des Congresses mit Angabe ihrer Besoldung; eben so des „supreme court of the united states.“ In einem Staate, wo die materiellen Interessen überwiegen, darf natürlich die Angabe der Besoldung der Staatsdiener nicht fehlen. Es folgen die einzelnen Commissionen bei dem Congresse; die Ministerialdepartements, unter welchem das Marinedepartement die meisten Beamten, und nächst ihm das Finanzdepartement, die wenigsten das Kriegsdepartement zählt. Zuletzt stehen die Gesandten des Auslandes zu Washington, und Nordamerika's Gesandte im Auslande. Der farbige Umschlag enthält die Abbildung des Capitols zu Washington.

Die Kürze und die durchgehends practische Tendenz des Ganzen, so wie die Masse der aufgenommenen Zahlen in Hinsicht der Bevölkerung, der Besoldungen u. s. w., unterscheiden diesen nordamerikanischen Staatskalender wesentlich von seinen ältern Brüdern in den europäischen Staaten.

Pölitz.

Geschichte der Teutschen, von Dr. Söltl, Professor in München. Dritter Band. Achtzehntes und neunzehntes Buch. Vierter Band. Zwanzigstes bis vier und zwanzigstes Buch. Freiburg im Breisgau. 1835 und 1836. Wagner. gr. 8.

So ist denn ein Werk beendiget, das dem Verf. und der teutschen Nation Ehre macht; dem Verf., inwiefern er mit Quellenforschung und Kenntniß aller neuen und

neueſten Hülfsmittel an die Bearbeitung dieſes Werkes ging, das er, mit umſichtiger Zuſammenſtellung des Wichtigern, mit Freimüthigkeit, zugleich aber mit politiſcher Mäßigung (man leſe ſein ſtarkes, aber wahres Wort über die Zügelloſigkeit der Preſſe, Th. 4. S. 103 ff.) und in einer gediegenen und lebendigen Darſtellung bis auf unſere Tage fortführte, und eben ſo wahr und treffend über den teutſchen Bund, wie über die ſeit 1830 in einer Mehrzahl der teutſchen Bundesſtaaten eingetretenen wichtigen Veränderungen im innern Staatsleben, durch Begründung neuer Verfaſſungen, ſich verbreitete.

Bereits mehrmals ward in den „Jahrbüchern" dieſes tüchtigen Werkes gedacht (Jahrb. 1835. Th. 2. S. 86. 1836. Th. 1. S. 274.); Ref. darf alſo die Bekanntſchaft der Leſer mit dem Geiſte deſſelben vorausſetzen, und dem Verf. Glück wünſchen, daß er das Werk in dieſem Geiſte fortführte und beendigte, ohne durch ſeine unerklärbare Dienſtentlaſſung ſich darin irren zu laſſen. Teutſchland iſt groß genug, als daß nicht ein Mann von Söltl's hiſtoriſcher Gelehrſamkeit eine, ſeinen Kenntniſſen und Grundſätzen angemeſſene, anderweitige Anſtellung finden ſollte.

Im ſiebenzehnten Buche ſtellte der Verf. die Reformation mit ihren Folgen und Wirkungen dar. Im achtzehnten und neunzehnten folgt die Geſchichte der Teutſchen ſeit der Reformation bis zu Rudolphs 2. Tode. Hier ſchildert er namentlich die Jeſuiten im Lichte der Geſchichte, das freilich dem repriſtinirten Orden einige Augenſchmerzen verurſachen wird, beſonders wo ſie als Beichtväter und Lehrer auftreten. Das zwan-

zigste Buch schildert den 30jährigen Krieg; das ein und zwanzigste die Folgen desselben und die teutschen Zustände bis 1740; das zwei und zwanzigste (schon früher, als Probeheft, ausgegeben und von dem Ref. im Jahre 1835 beurtheilt,) das Zeitalter Friedrichs 2. und Josephs 2.; das drei und zwanzigste die Zeit vor, in und nach der französischen Revolution, so wie die Rückwirkung derselben auf die Auflösung des teutschen Reiches durch den Rheinbund, und die Ereignisse bis zum Jahre 1810; das vier und zwanzigste und letzte die Zeit von 1810 bis 1835.

Wie scharf der Verf. die zügellose Presse vom Jahre 1831 rügt, belege folgende Stelle (Th. 4. S. 103.): „Gerade damals überschritt die Presse alles Maas, und es war nicht blos jeder Hochgestellte, sondern der Monarch selbst persönlichen Angriffen blosgestellt; alle Rechtliche und Gutgesinnte traten nun scheu und beschämt zurück aus einer Gesellschaft, wo Alles herrschte, nur nicht Anstand, Sitte, Kenntniß und Gerechtigkeit; und so geriethen die öffentlichen Zeitblätter in die Hände erbärmlicher, roher Rabulisten, die, im jugendlichen Uebermuthe und oft mit wahrem Tollsinne, alle Schranken der Ordnung frech umstürzten, Privatsachen zu öffentlichen machten, und über alles Alte, weil es alt war, mit Spott und Hohn herfielen. Alle ruhige und ernste Darstellung schien aus diesen Schriften verbannt und im sprudelnden, seichten Wortschwalle häuften sie Kränkung auf Kränkung, und nicht selten war ihr offenes und geheimes Losungswort: ein Freistaat aller teutschen Stämme.“

Zu den Verdiensten des Verfs. gehört, daß er die neueste Zeit ganz nach demselben Maasstabe, wie die

mittlere und neuere, behandelte, und nicht dieselbe, wie bei Andern geschieht, blos als eine Zugabe auf einigen Spalten darstellte; auch sich nicht scheute, über Fürsten und Verhältnisse sein offenes Urtheil abzugeben. Ref. ist der Ueberzeugung, daß die Geschichte so geschrieben werden muß, wie sie hier geschrieben ward: mit Gründlichkeit der Forschung, mit Gleichmaas in der Vertheilung des Stoffes, mit Mäßigung, Ruhe und Umsicht; allein ohne Menschenfurcht und ohne Schmeichelei sowohl der Mächtigen, als des Pöbels. Der Geschichtsschreiber ist Repräsentant der Menschheit, nicht der einzelnen, wechselnden Geschlechter und Völker. Er soll und muß den höhern Lichtgestalten, die, sparsam durch die Jahrhunderte verstreuet, an der Spitze der Völker erscheinen und sie, oft unwillkührlich, zu einer höhern Bestimmung fortführen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen; denn sie sind es, die gewöhnlich in der Zeit der großen politischen Geburtswehen unsers Geschlechts auftreten und, mittelbar oder unmittelbar, einen neuen Umschwung der innern Verhältnisse der Völker vermitteln. Allein nichts darf ihn abhalten, auch die Menschlichkeiten zu schildern, die, wie ein schwarzer Faden, durch die Jahrhunderte hindurch gehen. Darin eben liegt der epische, der großartige und der warnende Charakter der Geschichte; wer ihn erfaßte und darstellte, hat freilich mehr für die Zukunft, als für die Gegenwart geschrieben!

Pölitz.

Kurzgefaßte Geschichte des Churstaates und Königreichs Sachsen für Schule und Haus. Von Dr. Karl Wilhelm Böttiger, (Großh. Sächs. Hofr.) öffentl. Prof. der Geschichte und Literatur in Erlangen ꝛc. Meißen, 1836, Klinkicht. IV u. 216 S. 8. (12 Gr.)

Daß der Sachse sein Geburtsland nicht verläugnet, sondern ihm auch, bei einer ehrenvollen Anstellung im Auslande, treu und anhänglich bleibt; dafür spricht eben so das vorliegende Buch, wie des Verfs. (1830 bei Perthes) erschienene ausführliche „sächsische Geschichte" in zwei Bänden, die als Commentar zu dem vorliegenden Abrisse derselben betrachtet werden muß. Zunächst auf Bürger- und lateinische Schulen berechnet, enthält, wie der Verf. selbst im „Vorworte" mit Recht erwähnt, derselbe auch „gewiß so viel, als man auf dem eigentlichen Gymnasium braucht."

Ref. wünscht dessen baldige Einführung in den genannten Bildungsanstalten; denn in unserer Zeit, wo der Unterricht in der Geschichte sein Recht endlich auch in den Erziehungsanstalten durchkämpfte, verdient namentlich die vaterländische Geschichte wenigstens 2 wöchentliche Lehrstunden. Mag darüber noch gestritten werden, ob der geschichtliche Unterricht (Ref. denkt dabei zunächst an Gymnasien und Realschulen) mit der vaterländischen, oder mit der teutschen, oder mit der sogenannten Weltgeschichte beginnen, so wie ob das Generelle vorausgehen und das Specielle nachfolgen solle; so viel bleibt gewiß, daß die Geschichte des Vaterlandes von dem Unterrichte der künftigen Gelehrten und der Söhne des höhern Bürgerstandes nicht ausgeschlossen werden darf. Denn, vermittelst des Vaterlandes, werden wir erst Teutsche, und, als Teutsche, Mitglieder der großen Weltfamilie, deren 6000jähriges Wirken und Treiben die allgemeine Geschichte verkündigt.

Der Verf. vertheilt den reichen Stoff der sächsischen Geschichte in drei Bücher, von welchen das erste bis

1423 (bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen mit der Churwürde), das zweite bis 1547 (1553), das dritte von 1553 bis 1836 reicht. Der Verf. behandelt die ältere Geschichte der allmählig mit Meißen vereinigten Länder (Thüringens, Sachsens, der Lausitzen ꝛc.) sogleich in dem ersten Buche, wo auch dem slavischen Stamme der Sorben, nach seiner Einwanderung seit 531, eine kurze Schilderung gewidmet wird.

Der Stoff ist, nach dem Verhältnisse seiner innern Wichtigkeit, mit großer Umsicht gleichmäßig behandelt; d. h. der Verf. giebt nirgends zu viel und zu wenig, sondern überall das, was gerade nöthig ist. Das Ungewisse in der ältesten Geschichte Thüringens und Meißens wird oft nur durch die von dem Verf. gewählte stylistische Wendung angedeutet; hinreichend aber für den, der die abweichenden Ansichten der Historiker und das verschiedene Gepräge der aus Chroniken geflossenen Nachrichten kennt. — Breiter, lebendiger und kräftiger wird die Darstellung in den Glanzepochen Sachsens, namentlich im Zeitalter der Kirchenverbesserung, in den Tagen des Churfürsten Moritz und August, und in der unvergeßlichen Regierungszeit Friedrich Augusts.

Es verdient volle Anerkennung, daß der Verf. gerade dieser Regierung die sorgsamste Behandlung widmete; sie ist, ungeachtet der Leidensjahre von 1813 bis 1815, die, während welcher das sächsische Volk für die Verfassung reifte, die es, auf dem Wege des Vertrages zwischen Regierung und Ständen, am 4. September 1831 empfing, und unter deren Segnungen es gegenwärtig steht.

Eine, 18 Seiten umfassende, „chronologische Uebersicht" vergegenwärtigt, mit Angabe der Jahre, die

wichtigsten Puncte der Geschichte, seit dem Auftreten der Hermundurer an der Elbe, bis zur Anlegung der Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden, und zur Weihe der Buchhändlerbörse und des Augusteums. P.

Politische und juridische Schriften von D. Wilhelm Traugott Krug, Prof. der Philosophie und Ritter des K. S. Civilverdienst-Ordens. Dritter Band. Braunschweig, 1835, Vieweg. VI und 520 S. gr. 8. — Vierter Band. Ebend. 1836. VI u. 564 S. gr. 8.

Bereits bei der Anzeige der beiden ersten Theile dieser „politischen und juridischen Schriften" in den „Jahrbüchern" (1834. Th. 2. S. 567) erinnerte Ref. daran, wie Krug, seit dem Jahre 1816, bei jeder wichtigen und einflußreichen politischen Erscheinung in geschichtlicher und literarischer Hinsicht, bald mit einer Flugschrift, bald mit einem größern Werke auftrat, um diese Erscheinungen entweder zu erklären und zu unterstützen, oder zu berichtigen und zu bekämpfen, je nachdem sie den Fortschritt oder den Rückschritt des Zeitgeistes zu bezeichnen schienen. Unverkennbar hat er dadurch dem besonnenen Liberalismus viel genützt, und die Rückwärtstreter theilweise eingeschüchtert.

Als endlich, in der Fülle der Zeit, das Jahr 1830 erschien, das constitutionelle System im nördlichen Teutschlande sich Bahn brach, dabei aber von vielen neu auftauchenden Schriftstellern die schmale Grenzlinie des Systems der Reformen, zu welchem der Verf. sich bekennt, überschritten und dem „Princip der Bewegung" vorzugsweise gehuldigt ward; da veränderte sich, nicht sowohl das System, wohl aber die Stellung des Verfs. zu dem Charakter

der Zeit. Er, der Mann von philosophischen und politischen Grundsätzen, die er der mündig werdenden Zeit verkündigt hatte, hielt nun mit Festigkeit an denselben, und wies diejenigen, welche über die Grenze vernünftiger Reformen fortschritten, mit Ernst auf den Weg in der Mitte zwischen Bewegung und Stabilität, zwischen Revolution und Reaction zurück, so daß er seit dieser Zeit mehr die ultraliberale Richtung der Zeit zu bekämpfen, als, wie früher, die richtige Bahn zum Fortschreiten zu bezeichnen hatte. Dies ward ihm natürlich von den Parteigängern der Bewegung übel genommen; sie wünschten, er solle ihr Peter von Amiens mit dem Schwerte in der Hand, oder doch ihr Bernhard von Clairveaux mit dem Feuerworte der Rede und der Schrift, in dem Kreuzzuge gegen die Stabilität werden. Allein Krugs Besonnenheit erkannte und durchschaute ihr Wesen, und änderte nur insofern seine Stellung als Schriftsteller, inwiefern er seit dieser Zeit daran erinnerte, die Grenzlinie des Wahren, Rechten und Zeitgemäßen einzuhalten, die weder Individuen, noch Völker, ungeahndet überschreiten. Die meisten Schriften in den beiden vorliegenden Bänden gehören dieser spätern Zeit an, und jetzt, wo der erste Fieberrausch des Spätjahres 1830 und des Jahres 1831 bis zum 8. Sptbr., verraucht ist, schien es an der Zeit zu seyn, diese Schriften zu sammeln, und sie, mit vielen eingelegten neuen — bald kürzern, bald längern — Noten und Zusätzen, entweder durch die thatsachlich eingetretenen Verhältnisse zu beglaubigen, oder fortzuführen.

Die meisten dieser hier gesammelten Schriften wurden, bereits bei ihrem ersten Erscheinen, in den „Jahrbüchern" besprochen, und Ref. ertheilte, aus Ueberzeugung, denselben —

mit alleiniger Ausnahme der Schrift über „Polens Schicksal", die dem Ref., eben in Beziehung auf dieses Schicksal, zu spät zu kommen schien, — seine Zustimmung. Schon die Anführung ihrer Titel bezeugt die Vielseitigkeit der Richtungen in politischer und kirchlich-religiöser Hinsicht, welche der Zeitgeist nahm, auf welchen der Verf. durch das beflügelte Wort, bald ermahnend, bald warnend und zurückweisend, bald beistimmend einwirken wollte. Wohl kann man in der Geisterwelt die Wirkungen einzelner Schriften nicht mathematisch nachweisen; allein das Wort der Vernunft, der Mäßigung und Besonnenheit ist in Teutschland bis jetzt nicht vergeblich gesprochen worden, und so werden diese Schriften Krugs, gerade in unserer Zeit der mindern Aufregung und Bewegung, vielleicht mehr noch wirken, als in dem ersten Augenblicke ihres Erscheinens.

Die beiden Bände umfassen folgende Schriften: 1) Ueber die Wiedergeburt des Königreichs Sachsen (vom J. 1831). 2) Polens Schicksal (1831). 3) Portrait von Europa (1831). 4) Die Politik der Christen und die Politik der Juden im mehr als tausendjährigen Kampfe (1832). 5) Das Papstthum in seiner tiefsten Erniedrigung, aus dem Standpuncte der Politik betrachtet (1832). 6) Der falsche Liberalismus unserer Zeit (1832). 7) Reprotestation. Oder das Protestationsrecht, mit Bezug auf die teutschen Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erwogen (1832). 8) Verhandlungen des ersten Landtags im Königreiche Sachsen nach der neuen Verfassung. (Der Verf. war 4 Monate hindurch Mitglied der ersten Kammer. — 1833). 9) Ueber Oppositionsparteien in und außer Teutschland, und ihr Verhältniß zu den Regierungen (1835). 10) Der Kampf zwischen Conservativen

und Destructiven, und das europäische Ober-Studien-Directorium (1835). 11) Die neuesten französischen Gesetze, vornämlich das Preßgesetz, mit Hinsicht auf Teutschland erwogen (1835). 12) Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes (1824). Mit Recht stellte der Verf. diese Schrift an den Schluß der Sammlung, weil sie (S. 286) im wissenschaftlichen Zusammenhange, und daher auch in folgerechter Ableitung aus den obersten Grundsätzen darstellt, was in den vorhergehenden Schriften nur zerstreut und in Beziehung auf gegebene Thatsachen oder Gegenstände ausgesprochen worden war. P.

Zugleich gedenkt Ref., nach dieser Anzeige, der jüngsten Schrift des Verfassers:

Ueber altes und neues Christenthum, mit Hinsicht auf Ammon's Fortbildung des Christenthums und Strauß's Leben Jesu. Ein Sühnewort für Paläologen und Neologen, als Programm zum nächsten Jubelfeste der Christenheit, vom Professor Krug, D. der Th. und Philos. Leipzig, 1836, Kollmann. 104 S. gr. 8. 12 Gr. (in farbigem Umschlage.)

Da der Gegenstand dieser Schrift der nächsten Bestimmung der „Jahrbücher" fern liegt; so werde derselben hier nur mit zwei Worten gedacht. Sehr wahr erinnert der Verf. (S. 6) in der Vorrede: „Wie es Kämpfer für ein altes und ein neues Bürgerthum giebt; so giebt es auch Kämpfer für ein altes und ein neues Christenthum." Ob nun gleich Ref., im strengen und eigentlichen Sinne des Wortes, kein altes und neues Christenthum, sondern nur ein altes und ein neues System der christlich-

kirchlichen Dogmatik kennt, ohne deshalb bis auf Johannes Damascenus, den ältesten kirchlichen Dogmatiker, zurückzugehen (weil wir schon an Hutter, Calov, Quenstädt und andern Paläologen des 17ten Jahrhunderts genug haben); so ist doch Ref. darin mit dem Verf. einverstanden, daß es zwischen den „Extremisten" (wie der Verf. sie S. 7 nennt), d. h. zwischen den Supernaturalisten und Rationalisten, eine „richtige Mitte" von Männern giebt, welche mit den Supernaturalisten in Beziehung auf die historische Unterlage des Christenthums, zugleich aber mit den Rationalisten über die Perfectibilität, d. h. (mit Ammon) über die „Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion" einverstanden sind. Der Ref. kann sich kein Christenthum ohne geschichtliche Unterlage denken, und deshalb gehet auch ihm, wie dem Verf., Strauß in seinem „Leben Jesu" viel zu weit, wenn gleich einzelne Mythen im N. T. nicht verkannt werden können; allein er kann sich auch kein Christenthum mit Stereotypenschrift denken, d. h. keine Glaubenslehre desselben im Charakter der Denkart der (übrigens gründlichen) Theologen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Der Stifter des Christenthums und die Stiftung desselben durch die Apostel sind Thatsachen der Geschichte, und weder Mythicismus, noch Skepticismus, können diese geschichtlichen Grundpfeiler erschüttern; allein das neue Testament enthält kein abgeschlossenes dogmatisches System. Dieses ist Menschenwerk, und kann also, wie jedes Menschenwerk, verbessert — und verschlechtert werden, ohne dem neutestamentlichen geschichtlichen Urchristenthume selbst zu schaden.

Der Verf. behandelt sein Thema in drei Abschnitten: 1) Gründe der Umgestaltung des Christenthums; 2) Folgen dieser Umgestaltung; 3) Mysticismus und Mythicismus im Verhältnisse zur Umgestaltung des Christenthums. Der Verf. gestehet Herrn Strauß Gelehrsamkeit und Scharfsinn, sorgfältige Forschung und guten Willen zu, findet aber in seiner Schrift (S. 60) einen Mythicismus, „der, zwar in anderer Art und zu anderm Zwecke, doch nicht minder über die Gebühr gehet, als der Mysticismus; ein allzubereitwilliges Streben, überall blos Mythen zu wittern, auch da, wo der historische Charakter einer Erzählung nicht zu verkennen ist, oder wo das Mythische sich nur als ein fremdartiges Element dem Historischen beigesellt hat." Siegreich bekämpft der Verf. in der Folge (S. 72) die von Strauß aufgestellte „speculative Christologie" nach Hegelschen Grundsätzen. Man lese die aus Strauß Schrift mitgetheilte Stelle (S. 78 ff.) und prüfe den Strauß'schen Schluß: „Findet Gott (d. i. der Gottmensch) den Weg vom Himmel bis zum Grabe (Gott im Grabe?? Ref.); so muß für den Menschen auch aus dem Grabe der Weg zum Himmel zu finden seyn." Ref. hat seit 40 Jahren die Anwendung aller neu auftretenden philosophischen Systeme (des Kant'schen, Fichte'schen, Schelling'schen, Hegelschen) auf das Christenthum erlebt; allein in der angeführten Stelle erreicht die philosophische Verirrung ihren Culminationspunct, und der Verf. erwarb sich das Verdienst, diese, aus dem Standpuncte der Philosophie (nicht der Paläologie) nachzuweisen und zu widerlegen. P.

Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora

Königsmark und der Königsmark'schen Familie. Nach bisher unbekannten Quellen von Dr. Friedrich Kramer. Zwei Bände. Leipzig, 1836, Brockhaus. Th. 1. X u. 398 S. gr. 8. Th. 2. 239 S. gr. 8. (3 Thlr.)

Der Verf. gab bereits im Jahre 1833 „biographische Nachrichten der Gräfin Königsmark" heraus, in welchen er die Bekanntmachung der vorliegenden „Denkwürdigkeiten" versprach. Die Geschichte weiß von ihr, daß sie die Geliebte des Churfürsten von Sachsen, Friedrich Augusts I., (seit 1697 Königs von Polen, unter dem Namen August 2.) war, die ihm einen Sohn, den berühmten Grafen Moritz von Sachsen, gebahr, die, von ihm verlassen, Aebtissin von Quedlinburg, und nach ihrem Tode in der Stiftskirche beigesetzt ward. Den meisten Lesern dürfte sie zunächst aus der Schrift von Pöllnitz: La Saxe galante bekannt seyn; doch hat der Verf. der vorliegenden Schrift (Th. 2. S. 237) ein reichhaltiges Verzeichniß von Schriften, wo ihrer gedacht wird.

Dem Verf. gebührt das Verdienst, über die durch den Wechsel der Freuden und Leiden des Lebens gegangene Gräfin alle archivalische, ihm zugängliche, Berichte gesammelt und diese zur Berichtigung der vielen über die Gräfin irrig verbreiteten Nachrichten aufgestellt zu haben, wozu ihm die Uebertragung der Aufsicht über mehrere Archive, und namentlich über das des ehemaligen Stifts zu Quedlinburg, durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg im Jahre 1821, sehr förderlich war. Man muß sein Urtheil über die Ausbeute, die er auffand oder nicht fand, über die ihm von Berlin aus dem Staats- und Kabinetsarchive zugekommenen Mittheilungen, so wie über seine vergeblichen Versuche bei andern Archiven, in dem Vorworte lesen. —

Die Schrift selbst ist nicht in innerm Zusammenhange der Geschichte geschrieben, ob sie gleich in den Mittheilungen die chronologische Folge beobachtet. Sie enthält aber eine große Masse bisher noch ungedruckter Briefe, welche nicht blos die Gräfin Aurora, sondern die ganze Familie Königsmark, deren verschiedene Schicksale, und besonders das damalige Hofleben an den Höfen zu Hannover, Celle, Dresden u. a. betreffen. Namentlich enthalten diese Denkwürdigkeiten mehrere wichtige Mittheilungen über den Churfürsten Georg Ludwig von Hannover (später König von England Georg I.), über das Schicksal seiner verstoßenen Gemahlin und deren Verbindung mit dem Grafen von Königsmark, dem Bruder der Gräfin Aurora, über den Grafen Moritz von Sachsen u. s. w. Allerdings enthalten viele mitgetheilte Briefe einen tiefen Blick in das damalige Hofleben mit seinen Ränken, Ausschweifungen und Schattenseiten, und man muß unwillkührlich die Neuzeit preisen, wo ein solches Leben nicht mehr möglich ist. Allein zu bedauern ist, daß der Verf. zunächst (mit Ausnahme der beiden Anhänge zu beiden Theilen) nur die Massen gab, und das Sammeln der Ergebnisse daraus dem Urtheile des Lesers überließ.

Das Hauptergebniß über die Gräfin Aurora drängt der Verf. selbst (S. IX) in folgendem, der Gräfin nicht eben günstigen, Ausspruche zusammen. „Man war bisher gewohnt, die Gräfin Königsmark als ein Opfer der Wollust Augusts des Starken zu betrachten, welches der Verführung um so leichter erlag, da es in kindlich jungfräulicher Unbefangenheit den höfischen Verlockungen entgegen trat. Man erzählte weiter, wie es zur Romanen-Moral am besten paßte, daß die Gräfin, nachdem sie Mutter des Grafen von Sachsen

geworden und die Liebe Augusts auf Andere übergegangen war, in Reue über ihren Fehltritt, halb gezwungen in dem Stifte Quedlinburg ein klösterliches Asyl fand, wo sie forthin in Kunst und Wissenschaft lebte, und wider Willen von Zeit zu Zeit zu dem Dresdner Hofe zurückgerufen ward, um denselben durch die reichen Blüthen ihres Geistes zu verschönern. Was hierin Wahres ist, zeigen diese Denkwürdigkeiten, welche Studien zur Geschichte eines vielbewegten Zeitalters enthalten. — Seelenruhe und Geistesfrieden fand Aurora nicht in dem Stifte alter Frömmigkeit; bis zum letzten Hauche ihres Daseyns ließ sie jene, auf eine höhere Ansicht gegründete, Kenntniß ihrer selbst vermissen, welche edle Seelen über die Verlockungen der Welt und über die Stürme des Unglücks erhebt."

In politischer Hinsicht sind die Briefe wichtig, welche, im Laufe des nordischen Krieges (1702), die Sendung der Gräfin an den König Karl 12. schildern. Sehr wichtig ist (Th. 1. S. 253) die Bemerkung, daß König August dabei mehr auf ihre Klugheit, als auf weibliche Verführungskünste rechnete; denn die Gräfin hatte bereits das dreißigste Lebensjahr überschritten und Karl 12. hatte das zwanzigste noch nicht erreicht. Allein dem Könige August mußte daran liegen, daß die Friedensannäherung von seiner Seite ohne Aufsehen, unter dem Siegel des Geheimnisses, geschah. Diese Vorsicht machten seine Verhältnisse in Polen, wo die Republik auf eigene Hand durch friedliche Gesandtschaft den drohenden Karl besänftigen wollte, und seine Rücksichten auf den Zaar Peter nothwendig. Dazu kam, daß ihre eigenen schwedischen Familienangelegenheiten ein persönliches Erscheinen vor dem Sieger von Narva wichtig zu machen schienen.

Allein dies ward ihr nicht zu Theil. — Ref. meint, daß dieser Gegenstand durch das vorliegende Buch in sein wahres geschichtliches Licht gestellt sey.

Die Beilage zum ersten Bande enthält (S. 345 bis 398) eine Schilderung Friedrich Augusts des Starken, die allerdings mehr Schatten, als Licht wirft; die Beilage zum zweiten: Quedlinburgische Geschichten. — Sie sind in geschichtlichem Zusammenhange und mit Liebe von dem Verf. bearbeitet; sie sind vielfach belehrend; allein zu den Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmark stehen sie nur in entfernter Beziehung.

Geschichte der französischen Revolution von 1789—1814, von F. A. Mignet, Staatsrath ꝛc. Nach der sechsten, vermehrten und verbesserten, Originalausgabe von Dr. E. Burckhardt, Privatdocenten der Geschichte an der Univ. zu Leipzig. Eilfte und zwölfte Lieferung des ersten Bandes; dreizehnte bis fünf und zwanzigste des zweiten Bandes. Mit 25 Stahlstichen. Paris, Gebrüder Didot. Leipzig, Weber. 1836. gr. 8.

Mignets Werk über die französische Revolution gehört zu dem Gediegensten, was die Geschichte über dieses Weltereigniß aufzuweisen hat. Sie ist reich an großartiger Auffassung der Begebenheiten; denn Mignet ist kein Parteimann; er steht über den Parteien, und dadurch ward er berechtigt, sie alle richtig zu beurtheilen. Sie ist aber auch großartig im Style. Würde, Besonnenheit und stylistischer Glanz bezeichnen diesen Styl, und verkündigen den Schöpfer desselben als einen hochgebildeten Mann. Sie würde in der That für die Bedürfnisse der gebildeten Stände völlig aus-

reichen, wenn sie in sich gleichmäßiger behandelt; d. h. wenn die Consularregierung und das Kaiserreich nicht kürzer dargestellt worden wäre, als die Zeit von 1789—1799. Denn daß Mignet mit dem Jahre 1814, mit der Restauration, schließt, kann ihm nicht verargt werden. Ref. läugnet nicht, daß er das Werk von Mignet weit über das von Thiers setzt, das reicher an Phrasen, aber nicht an Geist ist.

Die Julirevolution und die neue politische Stellung des Verfs. seit derselben, führten zur sechsten, theilweise verbesserten, Auflage des Originals. Nach dieser ist die vorliegende Uebersetzung in der Reinheit, Kraft und Fülle des Originals für Teutschland bearbeitet. Durchgehends kündigt sich die Theilnahme, die Liebe des Uebersetzers an der Uebertragung des Werkes an, und so ersetzt diese, nun beendigte, Uebertragung für die Teutschen die Stelle des Originals. Man muß die Vorrede des Uebersetzers selbst lesen, die der letzten Lieferung des ersten Bandes beigegeben ward, wo er eben so richtig Mignets geschichtliches Verdienst würdigt, wie die große Aufgabe eines Geschichtsschreibers der französischen Revolution. Die Stahlstiche vergegenwärtigen wichtige Ereignisse der Revolution im kleinern Maasstabe, der aber deutlich genug ist, um Personen und Thatsachen auf ihnen genau zu unterscheiden. Die Verlagshandlung hat durch treffliches Papier und schönen Druck für die äußere Ausstattung gesorgt. So darf sich denn diese Uebersetzung die ausgebreitetste Theilnahme versprechen.

Ref. theilt, zur Bestätigung seines Urtheils über den Verfasser und Uebersetzer, eine Stelle gegen den Schluß des zweiten Bandes (S. 310) mit, welche die ganze

öffentliche Laufbahn Napoleons in eine wahre und gerechte Uebersicht zusammendrängt. „So fiel dieser Mann, der 14 Jahre lang die Welt allein erfüllt hatte. Durch sein unternehmendes und organisirendes Genie, seine Lebens- und Willenskraft, seine Liebe zum Ruhme und die unermeßliche disponible Gewalt, welche die Revolution in seine Hände legte, ward er das riesenhafteste Wesen der neuern Zeit. Was das Schicksal eines Andern außerordentlich machen würde, zählt kaum in dem seinigen. Hervorgegangen aus der Dunkelheit, zur höchsten Würde erhoben, aus einem bloßen Artillerieofficiere das Haupt der größten Nation geworden, wagte er, die Idee einer Universalmonarchie aufzufassen, und verwirklichte sie einen Augenblick. Nachdem er das Kaiserreich durch seine Siege erlangt hatte, wollte er Europa vermittelst Frankreichs unterwerfen, England vermittelst Europa's bezwingen, und stellte das Militairsystem gegen das Festland, das Blokadesystem gegen Großbritannien auf. Dieser Plan gelang ihm einige Jahre lang, und von Lissabon bis Moskau unterwarf er die Völker und die Fürsten seinen militairischen Tagesbefehlen und dem weit verbreiteten Sequester, den er vorgeschrieben hatte. Allein auf diese Weise verfehlte er seinen Beruf als Wiederhersteller, den er am 18. Brumaire übernommen hatte. Da er die empfangene Macht für eigene Rechnung übte, die Freiheit des Volkes durch despotische Institutionen, die Unabhängigkeit der Staaten durch den Krieg angriff, brachte er die Meinungen und die Interessen des Menschengeschlechts gegen sich auf; er erregte allgemeine Feindschaft, die Nation zog sich von ihm zurück, und nachdem er lange Zeit siegreich seine Fahnen auf allen Hauptstädten aufgepflanzt, 10 Jahre

hindurch seine Macht vermehrt, und mit jeder Schlacht ein Königreich gewonnen hatte, vereinigte ein einziger Unfall die ganze Welt gegen ihn, und er erlag zum Beweise, wie unmöglich in unsern Tagen der Despotismus ist." Sehr wahr; aber bewies nicht der 25. Jul. 1830, daß die Restauration diese Wahrheit nicht begriffen hatte; und begreift sie wohl die Bureaukratie? P.

Die Geschichte des Mittelalters, sechs Bücher. Von Dr. Friedrich Kortüm, Prof. der Geschichte an der Hochschule zu Bern. Zweiter Band. Bern, 1836, Jenni, Sohn. IV und 575 S. gr. 8.

So liegt denn das Werk siebenjähriger Arbeit des Verfs. vollendet vor uns, über dessen ersten Band Ref. in diesen „Jahrbüchern" (1836. Th. 1. S. 469) bereits ausführlich, und mit der Anerkennung der Verdienste des Verfs. berichtete, die er sich durch Quellenforschung (wovon besonders der zweite Band in den Anführungen unter dem Texte zeugt), durch eigenthümliche Auffassung und Gestaltung des Stoffes, durch kräftiges, freisinniges, zugleich aber durch besonnenes Urtheil über die aufgestellten Thatsachen, und durch eine edle würdevolle Form der Darstellung erwarb. Nach dem Schlußworte zu diesem Bande (S. 572) scheint der Verf. von der Bearbeitung der Universalgeschichte für immer sich trennen, und von neuem der Specialgeschichte — wie in seiner gediegenen „Geschichte der freistädtischen Bündnisse" — sich zuwenden zu wollen. Bei solcher Wahl muß die innere Neigung entscheiden; allein Ref. betrachtet diese, nun bis zum Umsturze des byzantinischen Reiches fortgeführte, Geschichte des Mittelalters als eine

Bereicherung der geschichtlichen Literatur, und zwar namentlich wegen der klaren Auffassung und geistreichen Durchführung vieler einzelnen ausgezeichneten Individualitäten und Thatsachen in dem wichtigen Zeitabschnitte, welchen dieser Band umschließt: vom Untergange der Hohenstaufen im Westen, der Chalifen von Bagdad im Osten, bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen, — die Zeit von **1268—1453.**

Diese Zeit bildet den letzten Abschnitt des Mittelalters, den Uebergang aus den rohen kräftigen Gebilden, die uns in der Entwickelung der europäischen Menschheit seit dem Untergange des römischen Westreiches entgegentreten, mit Einschluß des sich riesenhaft aufthürmenden Gebäudes der päpstlichen Hierarchie, bis in die Nähe der beiden großen Weltbegebenheiten, welche eine neue politische Ordnung der Dinge für Europa vermittelten: der Entdeckung des vierten Erdtheils, und der Kirchenverbesserung.

Der Verf. behandelt den aufgestellten Zeitraum in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die erste die allgemeine Geschichte desselben, die zweite die besondere Völker- und Fürstengeschichte entwickelt. Durchgehends ist der Grundton des Verfs: die Begründung, das Gedeihen, oder das Sinken und der Untergang der staatsbürgerlichen und religiösen Freiheit, und dadurch wird der eigenthümliche Charakter dieses Werkes bestimmt, durch welchen es von andern, ausführlichern oder kürzern, Bearbeitungen des Mittelalters sich unterscheidet.

In der ersten Hauptabtheilung folgt der Faden der Darstellung den leitenden Ideen der ständischen Entwickelung in Teutschland, England, Spanien und Frankreich; dem Freistädtethume und den freistädtischen Bündnissen; dem niederteutschen Städtebunde der Hansa, nach Ursprung,

Wachsthum und Grundverfassung; dem schwäbischen Städtebunde, nach seinem Aufblühen und Untergange; dem Ursprunge und Wachsthume der Eidsgenossenschaft; der Abnahme und dem Untergange der meisten Freistädte Italiens, namentlich den Wirren und Umwandlungen der Republiken Mailand, Florenz, Pisa, Venedig und Rom. Am Schlusse dieser Abtheilung wird die ständisch-republikanische Entwickelung der Kirche und Priesterschaft geschildert.

Die specielle zweite Hauptabtheilung gehet aus von dem Sinken und Verfalle des mittelalterischen Reiches teutscher Nation seit dem Abgange der Hohenstaufen bis zu dem Aschaffenburger Concordate unter Friedrich 3. (1447). Es folgen Preußen und Skandinavien, England und Frankreich, Neuburgund, Spanien, Portugal und das fürstliche Italien; sodann Slaven, Ungarn, Byzantiner, Osmanen und Mongolen bis zum Falle Konstantinopels.

Indem Ref. bemerkt, daß der Verf. in der Geschichte der Schweiz die, jetzt so sehr bestrittene, Sage von Tell und Geßler (S. 65) beibehielt, leitet er zugleich die Aufmerksamkeit der Leser auf die kräftige Zeichnung solcher Personen, wie Rudolph von Habsburg, Ludwig des Bayer (S. 574 „jenes charakteristischen, die Zeit des Verfalles und Aufbaues abspiegelnden, Doppelgesichts") die Jungfrau von Orleans (S. 441) u. a. waren. So sagt er (S. 246) von dem erstern: „Diese Wirren (nach dem Untergange der Hohenstaufen) erlitten besonders Franken, die Rheinlande, Ober- und Niederschwaben, wo kleine und große Machthaber von dem Erbe der Hohenstaufen und des aufgelöseten Herzogthums zehrten. Nur ein streitbarer, durchgreifender Mann konnte Teutschland aus den Gefahren einer drohenden Städte- und Herrenrepublik retten,

und den zersetzenden Kräften beider feindseligen Grundkräfte steuern. Solches Loos war dem Grafen Rudolph von Habsburg beschieden."

Sein Werk bestimmte der Verf. (S. 573) nicht sowohl den eigentlichen Fachgelehrten, „für welche jedoch immerhin etliche auf Handschriften und seltene Quellen ruhende Abschnitte beachtungswerth bleiben werden," als vielmehr Studirenden, Schulmännern, und schon vorbereiteten, denkenden Liebhabern der Geschichte. — Ohne kräftige geistige Aufregung wird Keiner von dem Lesen dieses Werkes scheiden. P.

Geschichtliche Wanderungen durch das Weserthal. Von Dr. F. K. Th. Piderit, Hauptpfarrer der reformirten Gemeinde zu Rinteln. Zwei Hefte. Rinteln, 1835, Osterwald. 157 S. 8.

Der Verf. ist bereits durch seine, im Jahre 1831 erschienene „Geschichte der Grafschaft Schaumburg" als ein gründlicher Forscher der niedersächsisch-westphälischen Specialgeschichte, und als ein gewandter und geschmackvoller Stylist bekannt. So bewährt er sich auch in den vorliegenden beiden Heften, deren Fortsetzung der Ref. angelegentlich wünscht.

Sie gehören zunächst als Text und Commentar zu der, in demselben Verlage begonnenen „Gallerie von Weseransichten", welche aus 4 Lieferungen in Querfolio — zusammen aus 18 Blättern — bestehen soll, wovon, bei der Treue und Schönheit der lithographischen Abbildungen, der Preis für das Blatt auf gutem Schweizerpapiere à 5 Gr. sehr billig ist. — Die 8, dem Ref. vorliegenden, Abbildungen sind trefflich gewählt, und gewähren sehr romantische Ansichten des Weserthales. Dazu kommt der Reichthum des aufgenommenen Stoffes, was dadurch möglich ward, daß jedes Blatt

16 Zoll lang und 12 Zoll hoch ist. Auf jedem Bilde tritt die Weser hervor; allein wie mannigfaltig und malerisch sind die Landschaften, die sie durchströmt! Wir nennen die Ansichten der acht Bilder. 1) Ansicht von Hannöverisch-Münden. 2) Karlshafen. 3) Polle. 4) Hameln. 5) Die Schaumburg. 6) Rinteln. 7) Varenholz. 8) Porta Westphalica. Besonders haben den Ref. Münden, Rinteln und die porta Westphalica angesprochen.

Der Text behandelt, in lebenskräftiger Darstellung, die bald kürzer, bald ausführlicher ist, folgende Gegenstände: die Weser; die Stadt Münden; das Weserthal von Münden bis Karlshafen; die Abtei Helmarshausen und den Krückeberg; Karlshafen; den Gau Auga; die gefürstete Abtei Corvei; die Stadt Höxter; die Grafen von Eberstein; Holzminden; Amelungsborn; die Gegend von Holzminden bis Hameln; den Gau Tilithi; die Stadt Hameln und das Stift des h. Bonifacius.

Mit Ausnahme von Karlshafen, wo der Verf. selbst sagt, „daß hier die neuere Zeit in ihre Rechte eintrete", gehet derselbe überall auf die fränkische und sächsische, selbst auf die römische Vorzeit dieser Gegenden zurück, und liefert, wie namentlich bei der Abtei Corvei, sehr gründliche Untersuchungen und Ergebnisse in reinem stylistischen Gewande, über welchem man die Sprödigkeit des oft nur dürftigen Stoffes vergißt. — Als Beleg der stylistischen Gewandheit des Verfs. wählt Ref. eine kurze Stelle aus dem — die Weser überschriebenen — Abschnitte. „An großartigen Erinnerungen reich, gewährt das Thal, welches die Weser von dem Vereinigungspuncte der Werra und Fulda bis zur westphälischen Pforte durchschlängelt, dem Geschichtsforscher eine zwar nicht mühelose, aber belohnende Beschäftigung. Große Gestalten treten, aus dem Dunkel

längst vergangener Jahrhunderte, dem Wanderer hier entgegen. Ein Drusus, Tiberius, Varus, Germanicus kämpften hier mit dem Uebergewichte römischer Tactik gegen teutsche Vaterlandsliebe, und so glücklich auch viele ihrer Unternehmungen waren; so beugte doch der freie Bewohner des Weserthales nie seinen Nacken unter das römische Joch. Keine römischen Standlager und Festen gaben den Städten und Flecken, welche die Weser berührt, ihre Entstehung, sondern aus den Güterhöfen freier Landbewohner sind sie sämmtlich entstanden. Indem der Sachse den dankbaren Boden bebauete, gewann er ihn und seine Freiheit lieb, und bewährte diese Vaterlandsliebe in dem blutigen Kampfe gegen die eroberungssüchtigen Franken."

Vergleichende Zusammenstellung der Gebohrnen, getrauten Paare, Communicanten und Verstorbenen, aus den bei dem Central-Comité des statistischen Vereins eingegangenen Kirchenzetteln auf das Jahr 1835. Dresden, 1836, gedruckt bei Meinhold. 4.

So klein, der Bogenzahl nach, der Umfang dieser Arbeit ist; so mühsam war doch die hier versuchte Zusammenstellung aus 4000 einzelnen Kirchenzetteln, die sämmtlich in ihrem Zahlenwerke gehörig geprüft, und da, wo sich Irrungen vorfanden, berichtiget werden mußten. Allein nur auf diesem mühsamen Wege kann auch das Königreich Sachsen allmählig zu einer beglaubigten Statistik gelangen, die bis zum Jahre 1831, gegen Preußen, Würtemberg und andere teutsche Länder gehalten, zu sehr vernachlässigt worden war, bis der rastlos thätige Kammerrath v. Schlieben mit der Leitung dieser Arbeit beauftragt ward.

Das Hauptergebniß, das bei dieser Arbeit sich herausstellt, ist der bedeutende Zuwachs der Bevölkerung in Sachsen wäh-

rend des Jahres 1835, wie er aus der überwiegenden Anzahl der Geburten über die eingetretenen Sterbefälle hervorgehet. Eine sehr verdienstliche Nachweisung stellt die Gebohrnen und Gestorbenen in den verschiedenen Städten des Königreiches während der Jahre 1831 bis u. mit 1835 zusammen. — Aus den ermittelten Ergebnissen können hier nur einige angeführt werden. Es sind in den 5 Jahren von 1831—1835 zusammen 312,992 Kinder gebohren worden, und 236,212 Personen gestorben. Der Zuwachs der Bevölkerung beträgt in dieser Zeit 76,780 Individuen. Unter den größern Städten war die Sterblichkeit in Leipzig die stärkste (auf 1000 Geborene 1017 Gestorbene), in Chemnitz die schwächste. Die Gesammtbevölkerung des Königreiches kann zu 1,618,495 Seelen angenommen werden. Es sind mehr männliche, als weibliche Individuen gebohren worden. Allein überraschend ist die jährlich steigende Zahl der unehlichen Geburten. Sie betrug im Jahre 1835 9265; folglich 1050 mehr, als im Jahre 1834; 650 mehr, als 1833; 1300 mehr, als 1832, und 1603 mehr, als 1831. Welche wichtige Winke für den Zustand der Sitten und für die Gesetzgebung; denn Zahlen sind schlagende Beweise, sagt Benzenberg.

Ueber die constitutionelle Monarchie und die Entwickelung ihrer Grundbegriffe. Ein politischer Beichtspiegel von einem Abgeordneten einer südteutschen Ständeversammlung. Heidelberg, 1836, Groos. IV u. 32 S. gr. 8.

Der Verf. ist ein klarer Kopf und wahrscheinlich ein tüchtiger Geschäftsmann. Er kennt das Wesen des constitutionellen Lebens aus eigener Erfahrung, und wenn er auch auf dem kurzen Raume dieser Blätter die Ankündigung jenes Le-

bens in der Wirklichkeit nicht erschöpfen konnte, wovon auch die gewählte Form des Dialogs einen Theil der Schuld trägt; so hat er doch manche Wahrheiten gesagt, die nicht überall gern gehört werden dürften. Unverkennbar hat er Recht, wenn er (S. 21) nachweiset, daß die in unserer Zeit vorherrschende Hinsicht auf die materiellen Interessen zu dem gröbsten Egoismus führe, der unvermeidlich auch in den Ständeversammlungen hervortritt, und wenn er über die Art und Weise der Wahlen zu den Abgeordneten spricht, nicht wie sie auf dem Papiere stehen, sondern in der Wirklichkeit sich herausstellen. Er gedenkt (S. 31) der Wahlumtriebe auf beiden Seiten, der Vexationen und Belohnungen gegen abgeordnete Staatsdiener u. s. w. — Nicht selten vergißt man, daß in den kleinern teutschen Staaten (anders ist es in England und Frankreich) die Staatsbeamten den eigentlichen Kern der Ständeversammlungen, nach Intelligenz, practischer Erfahrung und sittlicher Kraft, bilden müssen. — Allein nicht unbedingt kann Ref. (S. 31) in dem Ergebnisse mit dem Verf. übereinstimmen: „So gewiß das Wesen des constitutionellen Staatslebens in dem Kampfe der einander entgegengesetzten Interessen besteht; so gewiß Opposition und Reaction zu den naturnothwendigen Erscheinungen dieses Lebens gehören; so gewiß ist es, daß beide Principien nur in derjenigen Mäßigung, welche aus einer klaren Einsicht ihrer gegenseitigen Bedingtheit hervorgehet, sich selbst erhalten." — Uebersehen darf diese Schrift nicht werden.

Beitrag zur Lehre von der Verantwortlichkeit für Vergehungen durch gedruckte Schrift.

Vom geheimen Archivare D. Tittmann zu Dresden.

Die Behauptung, daß die Censur den Schriftsteller schlechthin von aller Verantwortlichkeit und Strafbarkeit befreien müsse, hat so viel Gunst, daß die Mehrzahl es wohl für Ehrensache hält, nicht daran zu zweifeln, und daß durch den Widerspruch wenigstens der Ruhm der Freisinnigkeit verwirkt zu werden scheint. Und doch kann diese Behauptung in solcher Allgemeinheit, die nicht weiter unterscheidet, (denn zum Theile wird allerdings durch Censur die Verantwortlichkeit aufgehoben,) vor irgend genauerer Betrachtung nicht bestehen. Die Gunst, die ihr zu Theil wird, geht blos aus der Begünstigung dessen hervor, was man Freiheit der Presse, wohl auch Gedankenfreiheit zu nennen pflegt. Nun ist das Gut, das man hierunter versteht, der höchsten Begünstigung werth; aber weiter soll nichts begünstigt werden, als so weit es Recht und Wahrheit für sich hat.

Wenn man annimmt, daß die, von der Censurbehörde ausgesprochene, Genehmigung des Druckes völlige Strafloſigkeit zur Folge habe; so kann man sich als Grund entweder denken, daß die Handlung zwar an sich strafbar sey und bleibe, aber nur der Verfasser durch die Censur von der Verantwortlichkeit und Strafbarkeit entbunden werde; oder daß die Handlung des Schriftstellers oder des Verlegers gar nicht eine strafbare seyn könne, wenn die Censurbehörde die Genehmigung des Druckes ausgesprochen habe.

Das erste ist so unstatthaft, daß wir dabei am wenigsten zu verweilen brauchen. Auch bei dem flüchtigsten Blicke auf das Wesen des Strafrechts und der Strafpflicht des Staates ist sogleich klar, daß keine Autorität von Strafbarkeit der Person gleichwie durch Ablaß lösen kann, daß Strafloſigkeit für eine ihrer Natur nach strafbare Handlung eben so wenig in der Absicht des Staates und seiner Censur liegen, als die Folge eines Privatverhältnisses, zwischen Schriftsteller und Verleger, seyn kann; denn dieses letztere Verhältniß ist hier zu erwähnen, weil mit unserer Frage die andere zusammenhängt, ob, wie viele glauben, immer nur Einer verantwortlich seyn könne, und die Verantwortlichkeit des Verlegers durch die des Verfassers wegfalle. Strafbarkeit des Thäters ist unzertrennlich von der strafbaren Handlung. Die ganze Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen würde umgestürzt werden, wenn man annehmen wollte, daß die Strafbarkeit des Verlegers durch die Verantwortlichkeit des Verfassers aufgehoben, daß der Verleger durch Nennung des Verfassers von der eigenen Verantwortlichkeit frei werde. Man nimmt doch sonst nirgends an, daß die Schuld des Urhebers eines Verbrechens die des Theilnehmers aufhebe. Hier kommt aber in dem gewöhnlichen Urtheile zu jener Begünstigung der Freiheit der Rede eine Nachsicht gegen Ueberschreitung dessen, was nur zu Gunsten der Regierungen im Gegensatze gegen die Völker, wo nicht gar blos aus Rücksicht auf Stände, Beamten, auswärtige Staaten u. s. w., vorgeschrieben oder gefordert zu werden scheint. Denn solches hat man vorzugsweise bei dem Blicke auf die Freiheit der Presse vor Augen. Darum hält man nicht für recht, daß, neben dem Verfasser,

auch noch der Verleger, oder auch der Drucker, verantwortlich seyn solle. Niemand läugnet doch, daß wegen eines Pasquilles alle Theilnehmer strafbar sind, also der Verfasser, der Verleger, und wohl auch der Drucker einer Schmähschrift. Man fühlt, daß jeder strafbar gehandelt habe und in Strafe zu nehmen sey. Es ist aber mit jeder andern straffälligen Handlung eben so.

Aus demselben Grunde also, weil die Verantwortlichkeit von keiner strafbaren Handlung weggenommen werden kann, wird auch der Verfasser einer strafbaren Schrift nicht durch die Genehmigung des Druckes frei von Verantwortlichkeit und von Strafbarkeit. Wäre dies; so ertheilte der Staat durch die Censur Genehmigung zu einer strafbaren Handlung, noch ehe sie begangen würde. Dieß aber kann Niemandem statthaft scheinen. Nur der begangenen Handlung Strafe kann erlassen werden durch Begnadigung.

Man kann aber den Grund für die Strafloſigkeit des Verfassers einer mit Genehmigung der Censurbehörde gedruckten Schrift noch anders fassen, indem man sagt, die Erklärung der vom Staate eingesetzten Censurbehörde, daß die Schrift gedruckt werden könne, habe zur Folge, daß die Handlung des Verfassers gar nicht an sich strafbar sey. Es sey ja sogar überhaupt, am meisten aber in Sachen der Presse, nur das strafbar, worauf der Staat Strafe gesetzt habe. Hier aber habe der Staat die Handlung für eine erlaubte, also gewiß den Thäter für straflos erklärt.

Wendet man nun hiergegen zuvörderst ein, daß, wo verletzte Rechte Einzelner in Frage kommen, diesen aber von dem Staate und seinem Censor nichts vergeben werden kann; so wird man leicht allgemeine Zustimmung finden.

Das wird Niemand behaupten wollen, daß durch die Censur der Anspruch auf Genugthuung wegen einer Schmähschrift abgeschnitten werde. Allein es liegt zu Tage, daß es auch nicht in der Absicht der Censur, nicht in dem Rechte der Polizeibehörde liegen kann, eine Handlung, die begangen werden soll, im Voraus für eine erlaubte zu erklären, mit dem Erfolge, daß die rechtsprechende Behörde, wenn sie die Handlung strafbar fände, doch den Thäter ungestraft lassen müßte. Der Censor würde dadurch eine höchst unangemessene Gewalt erhalten, die Polizeibehörde würde auf völlig unstatthafte Weise in den Kreis der Rechtspflege eingreifen, und so ist, was Vielen freisinnig scheint, im größten Widerspruche mit aller Ordnung des Staates, mit den ersten Principien des Verfassungsrechtes, mit der wesentlichsten Grundlage eines rechtlichen und also des wahrhaft freien Zustandes; denn das ist die Selbstständigkeit der Rechtspflege. Wir wollen hinzufügen, daß dem Rechte des Einzelnen nicht blos dadurch Eintrag geschähe, wenn ihm versagt würde, was man gewöhnlich als Privatgenugthuung betrachtet: Ehrenerklärung und Abbitte des Verfassers der Schmähschrift. Ein nicht zu mißbilligendes Gefühl sieht es für einen Anspruch des Beleidigten an, daß die Strafe an dem Beleidiger vollzogen werde. Und so muß das Rechtsgefühl jedem Staatsbürger jede Strafloſigkeit des Strafbaren als eine Rechtsverletzung erscheinen lassen. Es wäre eine vom Staate begangene, oder vielmehr eine in der Verfassung des Staats begründete, Rechtsverletzung, Verletzung des Rechts des Volkes, und darum Verletzung der Rechte jedes Einzelnen, wenn die Polizeibehörde in das Gebiet der rechtsprechenden Behörde eingreifen und irgend

eine strafbare Handlung straflos machen sollte. Wenn man dies bei dem allgemeinen Verlangen nach Strafloſigkeit für das, was mit Genehmigung einer Censurbehörde gedruckt worden ist, nicht fühlt; so liegt der Grund darin, daß man, bei dem Gedanken an Vergehungen durch Druckschriften, immer etwas vor Augen zu haben pflegt, dessen Strafbarkeit man nicht anerkennt oder nicht fühlt, was man für blos nach Willkühr der Regierungen verpönt ansieht, und gern ungestraft sehen möchte. Denn was uns so verabscheuungswürdig erscheint, wie uns jede strafbare Handlung erscheinen sollte; das verlangt Jeder bestraft zu sehen.

Es zeigen sich aber auch noch andere Gründe, warum der Staat nicht kann durch die Censurbehörde eine zu begehende Handlung für erlaubt, den Verfasser einer Schrift für straflos erklären wollen. Kein Censor nämlich und keine Behörde kann hierin Sicherheit des Urtheils haben. Die Beleidigung, das Unrecht, das Strafffällige kann versteckt liegen. Dem Censor eines öffentlichen Blattes war keine Schuld beizumessen, weil er eine grobe Ungezogenheit nicht bemerkt hatte, welche in den Anfangsbuchstaben der Zeilen eines Gedichtes verborgen lag. Sehr leicht sind Injurien in Beziehungen und Anspielungen zu verstecken, welche dem Censor unbekannt sind, und auch so, daß er keinen Argwohn schöpfen kann. Ferner, wo es auf Wahrheit und Unwahrheit ankommt, kann nur der Verfasser wegen der Wahrheit verantwortlich seyn. Eine freisinnige Censur soll Angriffe auf Behörden, wie auf Privatpersonen, nicht gerade zurückweisen, namentlich Thatsachen, Beschuldigungen, die, wenn sie gegründet sind, Jeder sich muß sagen lassen; wenn sie aber unwahr sind, strafbare Belei-

digungen enthalten. Nun kann zwar dem Censor zur Pflicht gemacht werden, solches nicht ohne Vorsicht, nicht ohne alle Gewährleistung für die Wahrheit, zum Drucke zu lassen. Allein diese Gewährleistung beruht oft nur auf persönlichem Ansehen, und bis zu unfehlbarer Gewißheit kann die Nachweisung nicht verlangt werden. Da ist doch klar, daß die Verantwortlichkeit für eine erdichtete Beschuldigung nicht durch die Genehmigung des Druckes aufgehoben werden kann.

Der Grund warum, und daher auch die Grenze, wie weit die Verantwortlichkeit nicht durch die Censur aufgehoben werden kann, ist also darin enthalten, daß der in der Natur der Handlung oder in dem Gesetze gegründete unauslöschliche Charakter der Strafsälligkeit nicht durch eine Erklärung des Staates, und namentlich der Censurbehörde, über die zu begehende Handlung abgewaschen werden kann und soll. Setzen wir den Fall, daß in einer Zeit der Empörung ein Censor die Genehmigung zu dem Drucke einer Aufruhr predigenden Schrift gegeben hätte; so würde der Censor Theilnehmer des Vergehens, aber es würde das Vergehen des Verfassers darum nicht aufhören, Vergehen zu seyn. Oder wenn es rathsamer ist, ein Beispiel zu wählen, wo Verletzung des Rechts Einzelner in Frage kommt; so wollen wir das der Schmähschrift nehmen. Der Censor, der den Druck gestattet hätte, würde in Anspruch zu nehmen seyn; aber der Anspruch an den Verfasser würde dem Beleidigten nicht verloren gehen.

Hingegen da, wo kein in der Natur der Handlung oder in den Gesetzen gegründeter unauslöschlicher Charakter der Strafbarkeit an der Handlung selbst hängt, kann in

der That die Censur Autorität werden, und dadurch von der Verantwortlichkeit befreien.

Wir wollen zuvörderst die Verantwortlichkeit des Verlegers und des Druckers einer Schrift aus diesem Gesichtspuncte betrachten. Verleger und Drucker sind so weit verantwortlich und strafbar, als sie den Inhalt der Schrift gekannt haben. Niemand wird zweifeln, daß sie dann Theilnehmer an der unerlaubten Handlung sind. Dann werden sie eben so wenig, als der Verfasser, durch die erfolgte Genehmigung des Druckes frei von Schuld und von Verantwortlichkeit. Haben sie aber den Inhalt der Schrift nicht gekannt; so können sie natürlich nur so weit verantwortlich seyn, als ihnen eine Verbindlichkeit, sich um den Inhalt der Schrift zu bekümmern, und, in dieser Hinsicht, Schuld der Unterlassung beizumessen ist. Wir haben darüber nicht nach bestimmten Vorschriften, sondern aus der Natur der Sache zu sprechen. Klar ist, daß von dem Verleger und dem Drucker nicht vollständige Einsicht des Inhaltes der Schrift, nicht vollständige Beurtheilung der Zulässigkeit verlangt werden kann, so wie, daß wiederum in einem Staate, wo keine Censur wäre, doch von dem Verleger und dem Buchdrucker zu fordern seyn würde, daß sie nicht ohne alle Vorsicht Schriften verbreiten helfen, die vielleicht Straffälliges enthalten könnten. Eine bestimmte Grenze ist nicht zu ziehen. So leicht auch zu sagen ist, daß die mögliche Schuld des Verlegers, oder des Buchdruckers, in dem Verhältnisse größer oder kleiner sey, als er Grund hatte, Vertrauen oder Mißtrauen zu fassen nach der Persönlichkeit des Verfassers, oder wenn ihm gar der Verfasser unbekannt geblieben wäre, oder nach dem

Gegenstande des Buches. In dieser Beziehung nun wird ohne allen Zweifel der Verleger und der Buchdrucker durch die Censur völlig frei. So viel Autorität muß der Staat dem von ihm bestellten Censor zuschreiben, daß er dem Verleger und dem Drucker einer Schrift nicht weiter zumuthet, ihren Inhalt zu prüfen, wenn schon der Censor ihn geprüft, und darauf die Statthaftigkeit des Druckes ausgesprochen hat. Allein wiederum, hätte Verleger oder Drucker den Inhalt einer Schrift gekannt, welcher so entschieden strafsällig wäre, daß an der Strafbarkeit kein Zweifel seyn konnte, und noch mehr, wenn sie geflissentlich das Vergehen gefördert hätten; so würden sie auch durch die Censur nicht frei von Verantwortlichkeit. Doch schlechthin nur so weit, als auch wirklich die Strafsälligkeit außer Zweifel lag. So weit irgend Zweifel statt findet, muß ihnen die Autorität des Censors zur Entschuldigung dienen, wo nicht zu völliger Schuldlosigkeit, doch zur Milderung.

Aus diesem Gesichtspuncte kann auch der Verfasser selbst durch die Censur straflos werden, oder vielmehr allgemeiner, die Censur kann auch den Verfasser gegen allen Nachtheil in Beziehung auf seine Schrift sichern. Denn Strafbarkeit würde in solchen Fällen ohnedies nur seltener in Frage kommen. Der Verfasser einer Schrift kann nämlich nur so weit auf die Autorität der Censurbehörde seine Verantwortung gründen, als das, was er geschrieben hat, nicht schlechthin strafbar, oder doch unzulässig ist, sondern entweder überhaupt darüber Zweifel obwalten konnte, oder auch insbesondere die Unzulässigkeit nicht in der Natur der Sache, sondern in besonderen Rücksichten gegründet ist, wie etwa in der Rücksicht auf den Anstoß, den eine aus-

wärtige Regierung nehmen könnte. Hier aber ist in der Regel nicht von Strafbarkeit die Rede. Doch ganz ausgeschlossen ist auch diese nicht bei der Frage über die Folge der Censur in Hinsicht auf die Strafloſigkeit des Schriftstellers, insofern über die Natur einer wirklich strafwürdigen Handlung Zweifel statt finden kann. So ist in manchen Puncten nicht leicht, eine scharf bestimmte und unfehlbare Grenze zu ziehen zwischen einer wissenschaftlichen Erörterung der Rechtsverhältnisse der Regierung zum Volke, oder einer Beleuchtung der öffentlichen Verhältnisse der Zeit überhaupt, oder eines einzelnen Staates, und dem, was schon für Verkündigung des Aufruhrs, oder doch für Aufregung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit zu achten ist. Sollte ein solcher Fall vorkommen, wo allemal der Schriftsteller behaupten wird, nichts Unerlaubtes in seiner Schrift gesehen zu haben; so wird man nicht umhin können, anzunehmen, daß die Vorlegung der Schrift bei der, von dem Staate zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Druckschriften eingesetzten, Behörde, und die Autorität der ertheilten Genehmigung zum Drucke entweder ihn von aller Schuld befreie, oder zum wenigsten, wo auch er Unerlaubtes sehen mußte oder konnte, die Schuld mindere. Nur wo unzweifelhaft und unverkennbar der Inhalt ein strafwürdiger ist, kann der Verfasser sich mit der erlangten Genehmigung des Druckes nicht entschuldigen, am wenigsten, wenn aus andern Thatsachen erhellte, daß er Aufruhr zur Absicht gehabt habe.

Leichter als Bestrafung, könnte bei einer mit Genehmigung gedruckten Schrift in Frage kommen, welche Wirkung diese Genehmigung in Beziehung auf eine nachher doch für nöthig zu achtende Unterdrückung der Schrift

haben möchte. Daß, der Censur ungeachtet, noch Unterdrückung einer Schrift statt finden kann, wird Niemand bezweifeln. Allein die Frage ist, wer den Schaden zu tragen habe, worunter natürlich immer nur der wirkliche Verlust an Aufwand, nicht der wegfallende Gewinn zu verstehen ist. Hier muß nun offenbar in der Regel die Genehmigung des Druckes die Wirkung haben, daß der Schade aus der Unterdrückung einer Druckschrift dem Staate zufällt. Bei diesem Schaden kömmt noch in Betrachtung, daß er, wenn der Staat ihn nicht trägt, den minder schuldigen oder ganz unschuldigen Verleger trifft, nicht den Verfasser. Doch das Verhältniß zwischen Verfasser und Verleger in dieser Beziehung, liegt außerhalb unsrer Untersuchung. Es ist ferner der Fall nicht Gegenstand unsrer Erörterung, wo der Staat, auch wenn nicht der Druck durch seine Censurbehörde genehmigt worden wäre, wenn keine Censur statt fände, dennoch zur Entschädigung für die Unterdrückung der Schrift verpflichtet seyn würde, so oft nämlich nicht die Schrift an sich so beschaffen wäre, daß ihre Verbreitung schlechthin als unzulässig erschiene, sondern die Ursache des Verbotes nur in Rücksichten des Staates läge, wie etwa in Rücksichten für andere Staaten, in welcher Hinsicht sogar völlig Tadelloses doch Anstoß geben kann, wie etwa reine Erzählung geschichtlicher Thatsachen. Daß dann, wo, ohne Censur, noch Zweifel seyn könnte, die erfolgte Censur die Verbindlichkeit des Staates noch unzweifelhafter macht, versteht sich. Nur dieses wollen wir hierbei anmerken, daß, wenn in einem Lande, wo Censur eingeführt ist, eine Schrift nicht zur Censur vorgelegt worden wäre, die sonstige Verbindlichkeit des Staates

zur Entschädigung in solchen Fällen nicht eintreten würde, weil, durch Uebertretung des Gebotes der Censur, dem Staate das verfassungsmäßige Mittel der Verhinderung des Druckes entzogen, und die Unterdrückung der schon gedruckten Schrift nöthig geworden ist.

Allein auch bei solchen Schriften, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie schlechthin nicht zu dulden wären, und für deren Unterdrückung deshalb, außer dem Falle der ertheilten Genehmigung zum Drucke, der Staat keine Entschädigung zu leisten haben würde, weil er nicht den Schaden zu tragen haben kann, wenn er Unerlaubtes, vielleicht gar Strafbares, verbietet, wie bei Schriften, deren Unsittlichkeit oder Anstößigkeit in religiöser Beziehung ihre Verbreitung nicht gestattet; auch bei diesen Schriften wird in der Regel dann, wenn die Censurbehörde die Genehmigung des Druckes ausgesprochen hat, und dennoch darauf das schon gedruckte Buch verboten wird, der Schade dem Staate zur Last fallen. So tadelnswerth auch der Verfasser seyn mag, vielleicht auch der Verleger; so haben sie doch gegen diesen Schaden sich durch die Censur für gesichert halten können, wobei man bei aller Mißbilligung doch dieses gelten lassen muß, daß sie die Unzulässigkeit und Unziemlichkeit nicht leicht erkannt haben. Und es ist hier wieder nicht zu übersehen, daß der Schade meistens nicht auf den Schriftsteller, sondern auf den Verleger fallen würde. Von dem Regresse, den der Staat an den Censor möchte nehmen können, haben wir hier nicht zu sprechen.

Doch kann auch von der andern Seite nicht gesagt werden, daß unbedingt die Censur den Schriftsteller und

den Verleger gegen den Nachtheil aus der Unterdrückung der Schrift schützen müsse. Eigene Schuld kann Ursache seyn, daß ihnen die Autorität der Censur nicht zu statten kommt. Am sichtbarsten ist dies, wenn das Anstößige versteckt worden wäre, vielleicht gar geflissentlich, um den Censor irre zu führen. Würde z. B. ein nicht zu veröffentlichendes Skandal der neuern Zeit als Roman oder Novelle erzählt, und damit der Censor geflissentlich irre geleitet; so ist der Staat bei Ausübung seines Verbietungsrechtes zu keiner Entschädigung verbunden. Es tritt hier ein ähnlicher Fall ein, wie der oben erwähnte, daß in Fällen, wo, wenn gar keine Censur wäre, der Staat Entschädigung für das Verbot einer, etwa nur aus besondern Rücksichten zu unterdrückenden, Schrift gewähren müßte, diese Verbindlichkeit des Staates da wegfällt, wo Censur eingeführt ist, wenn die Schrift, gegen die Verpflichtung des Verlegers und Buchdruckers, gar nicht zur Censur vorgelegt worden ist, weil durch jene Verschuldung dem Staate das ihm verfassungsmäßig zustehende Mittel entzogen worden ist, den Druck der Schrift selbst zu verhindern. Aus demselben Grunde wird auch selbst dann, wenn der Inhalt der Schrift nicht an sich, sondern nur aus Rücksichten für unzulässig zu erachten, und darum die schon gedruckte Schrift zu verbieten, in der Regel aber deshalb der Staat zur Schadloshaltung verbunden wäre, diese Verbindlichkeit wegfallen, insofern durch Versteckung des Anstößigen die Prüfung der Schrift durch die Censurbehörde vereitelt worden ist. Und ist die Behörde des Staates ohne alle Schuld; so kann es dann auch keinen Unterschied in der Freisprechung des Staates von der Ver-

bindlichkeit zur Entschädigung machen, daß der Schade den Verleger trifft, welcher sich blos an den Verfasser zu halten hat. Doch könnte auch hier leicht in Zweifel kommen, ob der Schriftsteller den Censor absichtlich irre geführt habe, und ob überhaupt ihm, oder ob dem Censor eine Schuld beizumessen sey. Darüber muß die Entscheidung aus den besondern Verhältnissen genommen werden. Die Regel aber möchte wohl seyn, daß der Staat den Schaden zu tragen habe.

Unsere Untersuchung führt uns zu einer hauptsächlichen Verschiedenheit zwischen Censur und Preßfreiheit, wie man es nennt. Für die Einrichtung der Censur spricht nichts so sehr, als daß durch sie am leichtesten zurückgehalten werden kann, was an sich nicht strafbar, also durch Strafandrohung nicht abzuwehren ist, und doch einmal nicht geduldet werden kann. Und gegen die Censur ist vielleicht kein wichtigerer Grund anzuführen, als daß sie einen Stützpunct der Autorität giebt, an welchen sich lehnend, Schriftsteller und Verleger glauben sich aller eigenen Vorsicht und Prüfung überheben zu können, und daß um so weniger Tact, Anstand und Feinheit des Tones der Schriftsteller sich bildet, als wenn mehr Strafe oder Verlust aus der Unterdrückung der Schrift bevorsteht.

Collegien und Bureaukratie; mit besonderer Rücksicht auf die Kirche.

Vom Professor Bülau in Leipzig.

Als in den meisten teutschen Staaten an die Stelle der Cabinetsministerien, denen die ministerielle Regierung, und der großen Centralcollegien, denen die ministerielle Verwaltung oblag, verantwortliche Departementsministerien traten; da hat man das fast in allen Geschäftszweigen als einen wesentlichen Vorschritt betrachtet. Nicht blos daß es sich als Nothwendigkeit darstellte; da man, nach dem Grundsatze: collegium non delinquit, eine Verantwortlichkeit von Collegien nicht für ausführbar hielt; man sah auch dadurch manche unnöthige Weitläufigkeit entfernt, den langsamen, schleppenden Geschäftsgang beschleunigt, die Einheit der Verwaltung hergestellt, eine geistvolle, kräftige, von moralischen Impulsen beeiferte Geschäftsführung verbürgt. So zahlreiche, und zum Theil bedeutende, Gegner auch das bureaukratische System selbst unter den Theoretikern gefunden hat; so haben doch auch diese eine bureaukratische Constituirung bei den Departementsministerien als nothwendig und natürlich anerkannt.

Allerdings mag mancher Einzelne und manche Unterbehörde die Erfahrung gemacht haben, daß kleine scheinbare Willkührlichkeiten öfterer vorkommen, als früher. Es liegt das in der Natur der Sache. Willkührlichkeit ist weit entfernt von Gesetzwidrigkeit. Sie tritt eben da ein, wo das Gesetz schweigt, wo mithin der Wille der verwaltenden Behörde entscheiden muß — und gewiß in unsern Zeiten

weit öfterer gut, als unpassend entscheidet. Das Gesetz kann nicht von Allen handeln; und es ist gut, daß es dies nicht kann, da jedes Gesetz auf Präsumtionen beruht, die nicht überall zutreffen. Das Gesetz ist für Hauptclassen von Fällen, und überläßt es dem Ermessen seiner Vollstrecker, die Unterabtheilungen dieser Hauptclassen zu bestimmen, und die Fälle zu berücksichtigen, die sich in keine solche Hauptclasse ordnen lassen. Nun giebt es aber unter beiden Classen von Fällen eine Menge, deren charakteristische Kennzeichen zwar nicht klar genug sind, um von der Höhe des Gesetzgebers aus erkannt und beachtet werden zu können; aber doch klar genug, um sich von der mit den speciellen Verhältnissen des Verwaltungszweiges vertrauten Behörde erkennen und in Verwaltungsgrundsätzen, Observanzen u. s. w. berücksichtigen zu lassen.

Dafür war nun freilich die Collegialverfassung ganz vorzüglich geeignet, da sie die Erfahrung von Jahrhunderten fortführt, ein stetes Streben hat, über Alles sich zu Grundsätzen und Observanzen zu vereinigen, und nicht auf die kurze Amtsdauer eines Menschen beschränkt, sondern ein sich verjüngender, auf stete Dauer berechneter, Organismus ist. Diese Observanzen haben nicht die strenge Unabänderlichkeit des Gesetzes; sie sind keine Beschränkungen des Willens, sondern sie sind Richtschnuren, nach denen der Wille zu verfahren liebt, weil sie sich in früherer Zeit als gut erprobt, und weil sie durch längere Gültigkeit sich schon mit einem gewissen Nimbus des Rechts umgeben haben. Denn es erscheint den Menschen schon unrecht, wenn ein Fall, der gewöhnlich auf eine gewisse Weise behandelt worden ist, einmal auf eine andere Weise behandelt wird, wenn gleich

das frühere Verfahren nicht vom Gesetz und Recht vorgeschrieben, sondern, gleichfalls willkührlich ergriffen, Ausfluß des freien Willens war. Gleichwohl blieb es immer dem Willen des Collegiums überlassen, von den frühern Grundsätzen und Gewohnheiten abzugehen; und eine solche Willkührlichkeit mußte als vernünftig begründet angesehen werden, so oft der Fall nicht thatsachlich vollkommen der frühere war, oder sobald die Erkenntniß reifte, daß das frühere Verfahren nicht zweckmäßig war; sey es nun, daß ihm überhaupt Irrthümer zum Grunde lagen, oder daß die Veränderung der äußern Verhältnisse auch eine veränderte Behandlung des Falles fordert; daß sie unzweckmäßig gemacht haben, was ehedem zweckmäßig war. Immer ging jedoch die Tendenz der Collegien mehr auf Festhaltung, denn auf Abänderung der alten Grundsätze; die Collegien haben mehr gefehlt durch starres Festhalten an dem Alten, durch die Ueberschätzung der Regel, durch Verkennung der in der Natur des Falles oder in den äußern Verhältnissen begründeten Abweichungen, als durch öfteres und unbegründetes Abgehen vom Gewohnten. Da nun aber jede Abweichung von der Regel eine gewisse Präsumtion der Willkührlichkeit (im gewöhnlichen Sinne) für sich hat, und die Betheiligten, wie das größere Publicum, nicht immer im Stande sind, die innern Rechtfertigungsgründe der Abweichung zu erkennen und zu würdigen; so war es wohl natürlich, wenn der Glaube, die Bureaukratie sey zu einer gefährlichen Willkührlichkeit geneigter, als die Collegien, auch da entstand, wo er eigentlich durch die Thatsachen nicht begründet war. Es entstehen mehr Uebel und Leiden durch unpassendes Anwenden der Regel auf Fälle, für die

ſie ſich nicht eignet, als durch zweckloſe Abweichungen von ihr. Aber die letzteren machen mehr Eindruck und werden leichter erkannt, als jenes, das nichts Unerwartetes in ſich hat.

So ſind auch für das Collegium die ganz neuen, noch gar nicht dageweſenen, Fälle viel ſeltener, als für den Einzelnen; denn die ganze Zeit, durch welche das Collegium beſtanden hat, gehört zu ſeinem Leben, zu ſeiner Erfahrung. Es hat viel öfterer einen Vorgang für einen Fall. Wenn es einen hat, ſo kommt er ihm viel leichter in den Sinn; wenn er ihm in den Sinn kommt, ſo handelt es viel williger danach, als der Miniſter nach dem Beiſpiele verfährt, das ihm ſein Vorgänger hinterlaſſen hat. Das Collegium ehrt ſich ſelbſt, indem es mit Ehrfurcht auf die Beſchlüſſe blickt, die in früherer Zeit in ſeinem Gremium gefaßt wurden. Der Miniſter erhebt ſich, indem er die Weisheit ſeines Vorgängers in Gedanken herabſetzt. — Es iſt aber natürlich, daß in allen den Fällen, wo eben ſo gut das Eine, wie das Andere gemacht werden kann, die Menſchen das für das Billigſte halten, was ſchon früher im gleichen Falle geſchehen iſt. Der bloße Wille des Entſcheidenden tritt dabei in den Hintergrund; man ſieht, daß er einen höhern Anhalt geſucht hat; man betrachtet nicht ſeinen Willen, ſondern den frühern Vorgang als den eigentlichen Grund der Entſcheidung, und dieſe nimmt daher mehr den Anſtrich der Geſetzlichkeit, als den der Willkührlichkeit an. Wenn die Entſcheidung lediglich von dem Willen des Miniſters abhängt; ſo wird derjenige, der mit ihr unzufrieden iſt, weit eher eine gewiſſe Willkührlichkeit in ihr ſuchen, als wenn ſie in Folge der langwierigen und geheimnißvollen Berathungen eines Collegiums erfolgt iſt, bei

dem er nicht weiß, an wen er sich halten soll; wo die Persönlichkeiten, eine so große Rolle sie auch unterweilen dabei spielen, doch im Hintergrunde verschwinden.

Auch ist es sehr natürlich, daß der Einzelne, dem die Entscheidung ganz überlassen ist, sich zuweilen von Beweggründen bestimmen läßt, die zwar unschuldig, in einzelnen Fällen vielleicht recht löblich sind, aber in den Berathungen des Collegiums nicht als Argument gebraucht werden könnten.

Eben so mag es wohl vorgekommen seyn, daß die Unterbehörden zuweilen die strenge Consequenz und die Gleichmäßigkeit des Verfahrens vermißt haben, an welche sie durch die Collegien gewöhnt worden waren. Der Einzelne sieht nothwendig mehr den einzelnen Fall an, und handelt nach der größern oder geringern Dringlichkeit der Umstände. Erscheint ihm etwas als nützlich, und wird es ihm wünschenswerth; so läßt er sich durch die Betrachtung nicht gern irre machen, daß vielleicht eine Abweichung von den bisher beobachteten Grundsätzen, die ja von den ihm fremden Vorgängern herrührten, darin liegt, und daß es vielleicht für die ihm unbekannten Nachfolger ein gefährlicher Vorgang seyn könnte, sobald sie nicht, wie Er, die besondere Natur des individuellen Falles so genau ins Auge faßten. Dem Collegium dagegen steht in der Regel die Consequenz höher, als Alles, — nicht selten zu hoch. Eben weil es einen Antheil an den Vorgängen der frühern Zeit hat und die Folgen der Zukunft mit empfindet, erkennt es den Nachtheil, den eine Abweichung von Grundsatz und Herkommen möglicherweise haben kann, in seiner ganzen Größe, und vergißt darüber auch den sichtbarsten Vortheil, den die Ausnahme verspricht. —

Mit der Collegialverfassung, die schon an sich ein mäßigendes Element, ein Hemmrad der Verwaltung darstellte, waren noch manche andere, auf feste Einrichtung begründete und regelmäßig beobachtete, Gewohnheiten verbunden, die oft überflüssig, oft lästig erschienen, oft das Gute verzögerten, oft es verstümmelten, oder ganz hintertrieben; deren Wegfall aber doch zuweilen seinen Nachtheil hat, nicht selten den Betheiligten schmerzlich fällt, und gemeiniglich auf das Verfahren den Schein der Einseitigkeit und Willkührlichkeit wirft. Der Minister, dem von einer Unterbehörde ein Vorschlag gemacht wird, dessen Tendenz er im Allgemeinen höchlich billigt, dessen Ausführung sicher Vortheile zu versprechen und nach der Versicherung jener Behörden Niemandem zum Nachtheile zu gereichen scheint, vertraut nicht selten der Localkenntniß der letztern, und hält es für unnöthig, erst noch das Gutachten anderer Behörden und die Aussagen der Betheiligten einzuholen. Er verfügt — was ihn vielleicht später, wenn er in Klagen und Recursen alle entgegenstehende Gründe gefunden hat, selbst reut, was er aber dann, aus falscher Furcht vor einer vermeintlichen Gefährdung seiner Autorität, nicht zurücknehmen mag, vielleicht auch aus in der Sache liegenden Gründen nicht zurücknehmen kann. Schlimmer noch, wenn ihn die Ausführung jenes Vorschlages so sehr freut, daß er das Gewicht der Gegengründe gar nicht anerkennen mag und froh ist, — daß sie zu spät kommen. Dabei kann freilich Manches geschehen, was besser ungeschehen geblieben wäre; und mehr noch geschieht nicht auf die mildeste, allen einschlagenden Umständen entsprechendste, Weise. Die Unterbehörde, von der der Vorschlag ausging, sagt freilich: es

geschieht Niemandem Leid dadurch. Vielleicht denkt sie es selbst, obwohl man hierbei namentlich Gemeindebehörden nicht viel trauen darf, die in den mancherlei Eigenschaften, in denen sie unsere Gesetzgebung handeln läßt, doch vorzugsweise aus dem Gesichtspuncte des Gemeindeinteresse verfahren. Oder sie denkt, die kleine Einbuße, die ein Dritter hat, sey ja kaum der Rede werth, und sey bei vernünftiger Ansicht nicht einmal eine Einbuße. Aber sie vergißt, daß der Schaden, der dem dadurch Gewinnenden sehr unerheblich scheint, dem Verlierenden oft sehr schwer wiegt, und daß die vernünftige Ansicht nur ihr, die die Sache wünscht, nicht aber dem Gegner so erstaunend klar scheint; sie vergißt, was die Menschen so oft vergessen, sich an die Stelle des Gegners zu setzen und sich zu fragen, was sie thun würde, wenn sie in seinem Falle wäre. Nun lag es in dem Geschäftsgange der Collegien, daß sie nicht leicht irgend einen Schritt thaten, ohne Alles, was nur irgend auf die Sache ein Licht werfen konnte, befragt und erörtert zu haben. Natürlich: denn im Voraus für die Sache gestimmt sind in der Regel nur ein oder ein Paar Mitglieder des Collegiums; auch diese gemeiniglich in ziemlicher Indifferenz; die Uebrigen wollen Motiven, um beizustimmen, oder zu entgegnen. Gründlichkeit ist das Hauptstreben der Collegien, und wird freilich nicht selten mehr in der Form, als im Wesen gesucht, selbst wa man Gründlichkeit erreicht glaubt, wenn alle Formen erschöpft sind, während vielleicht nicht ein tieferer Blick in den Grund der Sache gethan ward. Indeß mit jenem Streben ist doch eine unverbrüchliche Gewohnheit entstanden, nichts ohne sorgfältige Befragung aller Parteien zu thun und alle Gründe gegen eine Sache

eben so gut hervorzusuchen, wie für dieselbe. Sehr oft ward dadurch allerdings etwas Nützliches verzögert, zuweilen ganz hintertrieben; allein die Einrichtung bewirkte doch, daß in der Regel Alles, was geschah, auf die mildeste Weise, mit sorgfältiger Berücksichtigung aller einschlagenden Puncte und mit einem eifrigen Streben nach möglichster Ausgleichung aller Interessen und Entschädigung jeden Verlustes erfolgte. Die Verhandlung glich einem Rechtsverfahren, die Entscheidung einem Urtheile, und das schmerzliche Gefühl erwachte nicht in dem Betheiligten, daß die ihm unangenehme Maasregel lediglich auf einem sic volo sic jubeo des Machthabers beruhe.

Indeß diese scheinbaren Willkührlichkeiten müssen seltener werden, je klarer die Gesetzgebung sich ausspricht, je weiter sie ihre Beziehungen ausdehnt, je zahlreicher sich auch in den Ministerien bleibende Grundsätze und Observanzen ausbilden, je kräftiger die öffentliche Meinung sich fühlbar macht, je sicherer im Nothfalle der Schutz eines unabhängigen Gerichtsverfahrens sich darstellt. Letztere beide Momente sind besonders für den allerdings möglichen Fall von Wichtigkeit, daß einmal an die Stelle unabsichtlicher Willkührlichkeiten geflissentliche, an die Stelle bloß scheinbarer wirkliche treten sollten, aus Willkühr Eigenmacht würde, für die sich allerdings ein weites Feld geöffnet hat. Es müssen ferner die kleinen Nachtheile, die vielleicht für Einzelne erwachsen können, neben den großen Vortheilen verschwinden, die sich für die bessere Verwaltung des Ganzen ergeben. Daß jene Nachtheile sich allmählig summiren und im Verborgenen an manchen Wurzeln des Staatslebens nagen, pflegt ja ohnehin in einer Zeit nicht in Anschlag zu kommen, der man nur in sehr wenigen Puncten den Vorwurf machen kann, daß

sie die Rücksicht auf die Zukunft zu hoch treibe, oder die Rechte der Einzelnen überschätze. Endlich betreffen jene Nachtheile vorzüglich die untern Staatsbeamten, und diese wissen ja ohnehin, daß ihre goldene Zeit vorüber ist.

Mit der Ausübung der Justiz hat die ministerielle Bureaukratie nichts zu schaffen. In dem weitschichtigen Gebiete des Innern, oder wo die Finanzen des Staates und seine Vertheidigung zahlreiche Anstalten und Beamten beschäftigen, mögen wir, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit geistvoller Auffassung, steter Beziehung auf das Ideal der Zweckmäßigkeit und strackicher Vollziehung, uns gefallen lassen, daß scheinbare Willkühr, oder auch wohl erlaubte Eigenmacht zuweilen Einzelne verletzend berühre. Es betrifft entweder den unabhängigen Staatsbürger, und diesem sind allerdings die Bahnen eröffnet, auf denen er sich unbesorgt gegen gesetzwidrige Rechtskränkung vertheidigen kann. Oder es geht den Staatsdiener an, der, indem er sich dem großen Getriebe der Verwaltungsmaschine hingab, voraus wußte, daß ihm eine abhängige Lage bevorstehe, und daß nicht Er der Richter über die Versöhnung seiner Neigungen und Interessen mit den Forderungen des Gesammtwohles seyn werde. Auch in dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts, so weit er, wie immer mehr geschieht, zur Staatssache geworden ist, müssen die Formen der obersten leitenden Behörde darauf berechnet seyn, die Bewegungen einer Verwaltung zu unterstützen, die aus dem Gesichtspuncte der Zweckmäßigkeit eine stete Reform betreibt, sich sorgsam den Bedürfnissen der Zeit anschmiegt, geistvoll erfaßte Pläne mit allgegenwärtigem Eifer durchführt und auf allen Seiten sich den Fesseln der Stabilität entwindet.

Nur in Bezug auf die Kirche können Zweifel erwachen, ob bei ihr die Bureaukratie selbst auf der obersten Stelle am Orte sey. Aus zwei Gründen erheben sich Bedenken. Einmal: daß ein Vorherrschen der Stabilität in den Grundeigenschaften der Kirche als äußerer Anstalt erforderlich scheint. Dann: daß die Diener der Kirche sich weder der vollen Unabhängigkeit staatsbürgerlicher Privaten erfreuen können, noch in die Abhängigkeit der Staatsbeamten übergehen sollen.

Die evangelische Kirche hat sich aller der künstlichen Mittel entschlagen, durch welche die römisch-katholische sich, mitten in einer rohen und verwilderten Welt, zu einer aller weltlichen Macht gewachsenen, ja gefährlichen Gewalt zu erheben wußte. Aber sie nahm die Idee der Ehrfurcht und der Heiligkeit mit hinüber in ihr neues Reich, und so rein und tief war der Glaube ihrer Genossen, daß dieses einfache und rein geistige Element dem Wirken der Kirche eine breite und gesicherte Grundlage darbot, welche der Verwilderung des 17ten Jahrhunderts, der Sinnlichkeit des 18ten widerstand und selbst von dem Egoismus des unsrigen noch nicht zerstört ist. Der letzte Feind ist ihr der gefährlichste. Wohl hat man sich schon seit Langem an den Gedanken gewöhnt, daß eine strenge, buchstäbliche Erfüllung gewisser Lehren des Christenthums mit der Ordnung dieser irdischen Welt nicht vereinbar sey. Das Sprichwort: Jedermann ist sich selbst der Nächste! neutralisirt so manches Gebot der Nächstenliebe. Seit langer Zeit schon siegt das Gesetz des irdischen Vortheils in jedem Kampfe, in den es geführt wird. Aber die Kirche ward nicht in dieses Gedränge gebracht. Der Gedanke kam gar nicht

auf, daß über sie ein Vortheil zu erringen, daß an ihrer Verfassung, ihren Verhältnissen, Rechten, Einkünften etwas zu ändern sey, und Stellung und Ansehen der Kirche blieben unverändert. Die Gewohnheit ist eine der größten Gewalten auf der Erde, und der Gedanke der Aenderung ist in sich selbst schon eine große und um so gefährlichere Aenderung, je weniger sie sich in äußeren Zeichen offenbart, sondern erst in ihren Wirkungen erkannt wird, wenn diese vollendet sind. Kommt erst unter Bürger und Bauer die Idee auf, daß auch über die Kirche etwas zu gewinnen sey; bewaffnet man den irdischen Vortheil dieser Leute gegen das äußere Interesse der Kirche; so werden sie nur zu bereitwillig darauf eingehen; so vermindert sich mit der äußern Unantastbarkeit auch die innere Ehrfurcht; so ist wieder etwas Heiliges weniger in der Welt, so hat abermals das niedere Geldprincip über etwas Geistiges gesiegt. Nicht der äußere Besitz der Kirche ist dieses Geistige, sondern der Glaube an seine Heiligkeit; nicht das Kirchengut, sondern daß es sich wie von selbst verstand, an Kirchengut sey nicht zu rühren.

Verbergen wir es uns nicht: die Gewohnheit ist gegenwärtig vielleicht noch die festeste Stütze des äußern Ansehens der Kirche. Dieses Ansehen aber ist in einer Zeit, wo der Glaube so wenig Kraft hat, nicht ohne Wichtigkeit für das innere Wirken der Kirche. In den niedern Ständen namentlich ward manche Tugend, die, bei aller Wichtigkeit für die Menschheit, sich nicht durch Gesetze erzwingen läßt, noch dadurch erhalten, daß sie, unter dem Schutze der Kirche, unterstützt durch die starken Eindrücke, welche die heilige Ehrfurcht vor dieser auf die Gemüther machte, zur strengen Gewissenssache geworden war.

Ueberſehe man doch die Wirkungen der Aeußerlichkeiten nicht, und wie viel die öffentliche Gewalt auch durch dieſe vermöge. Wohl kann man durch kein Mittel die Herrſchaft der Unvernunft verewigen. Aber Wahrheiten und Pflichten, von denen menſchliche Schwäche und Selbſtſucht nur zu leicht ableiten, mögen immer durch ſtrenge Formen eingeſchärft, durch die Ehrfurcht, die auch der Staat vor ihnen beweiſet, geheiligt, durch treue Beibehaltung der alten frommen Gewohnheiten der Vorfahren in Erinnerung gehalten werden.

Die Engländer mögen mit ihrer ſtrengen Sonntagsfeier zu weit gehen. Statiſtiker haben berechnet, daß in London des Sonntags die meiſten, in Paris die wenigſten Verbrechen begangen würden. Aber wer hat ſchon berechnet, wie viele im Laufe der übrigen Wochentage begangene Verbrechen durch die Vergnügungen des franzöſiſchen Sonntags veranlaßt, wie viele durch den Einfluß, den der Grundſatz der ſtrengen engliſchen Sonntagsfeier auf das Gemüth hat, verhindert wurden? Das, was in Teutſchland zeither geſetzlich war, mag die richtige Mitte ſeyn. Aber das Intereſſe der Schenkwirthe, Concertgeber und Jagdliebhaber ſcheint nicht erheblich genug, um auch nur zu der geringſten weitern Conceſſion zu berechtigen. Glaubt man, daß Morgenconcerte dem Kirchenbeſuche keinen Eintrag thun; ſo werden ſie noch weniger mit den weltlichen Geſchäften in Conflict kommen, und die Freunde derſelben können ſich unter den ſechs Wochentagen jeden beliebigen für dieſes Vergnügen ausſuchen. Auch unter den höhern Ständen ſind ziemlich laxe Anſichten über das Kirchliche verbreitet. Indeß halten ihnen hier, bei Einigen religiöſe Wärme und Ueberzeugung, bei Andern politiſche Klugheit, welche

die Kirche als ein nützliches Werkzeug betrachtet, das Gegengewicht. Wenn jene Ansichten auch unter den niedern Ständen um sich griffen, wo die Ueberzeugung nur mangelhaft begründet, die Wärme nur selten durch höhere Gefühle belebt, der politische Grund ohne Interesse ist; so würden die Folgen rasch und furchtbar seyn. Jeder Schritt der Staatsgewalt, der auch nur im Entferntesten die Gleichgültigkeit gegen das Kirchliche bestätigt, bringt in seinen moralischen Nachwirkungen der Religiosität des Volkes größern Nachtheil, als Alles, was die Presse nur gegen das Christenthum aufführen kann.

Das Volk ist nur allzu empfänglich für Aufnahme eines Eindrucks, der nicht mehr, wie ehedem, sein Gefühl verletzt, wohl aber mit seinen irdischen Interessen scheinbar harmonirt. Man versuche es, eine Pfarrstelle für einige Zeit unbesetzt zu lassen, um die Einkünfte zum Neubaue des Pfarrhauses, oder einem ähnlichen Zwecke zu sammeln, und bald wird in der Gegend keine Pfarre erledigt werden, ohne daß nicht der gleiche Antrag sich erneuert. Die Leute gewöhnen sich rasch daran, keinen Seelsorger in ihrer Mitte zu haben. Man lasse bei Gelegenheit von neuen Anstellungen die althergebrachten Einkünfte der Stellen um das Geringste schmälern, und bald erlebt man, wie bei jeder neuen Vacanz sich diese Anträge erneuern, und wie sichtbar in den Gemeinden der Gedanke wirkt, daß der Wohlfeilste der Beste sey. Wohl hält der Staat an dem Grundsatze fest, daß das Einkommen der Kirchen- und Schulstellen in keiner Weise herunterzubringen sey. Aber nun kommen die Gemeindebehörden mit Vorschlägen, wie durch eine zweckmäßige Aenderung in diesem und jenem Puncte der Gemeinde ein Vortheil zu

verschaffen sey, ohne daß dem Pfarrer ein Nachtheil daraus erwachse. Der Vorschlag scheint rationell und nützlich, und ist es auch vielleicht. Er wird auf einseitigen Bericht der Gemeindebehörden genehmigt, und bald erneuern sich ähnliche Vorschläge, und unter diesen auch manche, die nur rationell scheinen und die wenigstens für die Kirche nicht nützlich sind. Der geistliche Stand ist zäh und mißtrauisch; das Volk beschuldigt ihn der Habsucht; er hält am Hergebrachten; er kann sich in der Regel in nichts Juristisches finden, und vertheidigt seine Rechte und Interessen zuweilen mit seltsamen Gründen. Dadurch werden die Behörden unempfänglicher für den Widerspruch, der von den Geistlichen gegen solche Vorschläge erhoben wird, und weil sie oft einen unbegründeten Widerspruch beseitigen mußten, so bleibt wohl auch manch begründeter unberücksichtigt. Von allen Seiten spült die Fluth gegen den Damm an; hier und dort reißt sie doch ein Steinchen heraus; allmählig ist Alles unterwaschen.

Ueberdem kommen die Geistlichen durch den fortwährenden Widerstand, den sie den Wünschen der Gemeindevertreter leisten müssen, — leisten müssen, weil es zur Mode wird, daß die Gemeinden sich auf der Seite des geistlichen Vermögens helfen wollen, selbst leisten müssen, weil nicht mehr, wie früher, eine obere Behörde im Vordergrunde dieses Widerstandes steht — in die unangenehmste Stellung zu ihren Gemeinden, und befestigen die mancherlei Vorurtheile, die man gegen den Stand hegt. Es ist eine bekannte, traurige Thatsache, daß sie an den Juristen ohnehin keine sehr freundlichen Freunde haben, und diese haben manche Waffen gegen sie bekommen. Ihre Stellung ist nicht unabhängig; sie haben tausend Rücksichten

zu nehmen, und wagen es nicht, zu ihrer Vertheidigung solche Mittel zu gebrauchen, durch welche sie Ungunst verwirken könnten. Sie geben also nicht selten nach, und wenn die Gemeinde die Maasregeln betreibt, die Oberbehörde sie wünschenswerth findet, der Geistliche sich duldsam fügt; so geht auch wohl eine oder die andere durch, welche, was die Oberbehörde nicht ahne und nicht wissen kann, einen fühlbaren Nachtheil für die Kirche enthält. Unter dem Streiten, Handeln und Hinundherziehen verwischt sich das Ansehen des geistlichen Standes immer mehr. Dies aber muß Allen als ein großer Nachtheil erscheinen, welche die Rolle beherzigen, die dem Geistlichen, vornämlich in den Landgemeinden, übertragen ist; die Aufgabe, die er lösen könnte und in manchen Ländern in der That mit Ruhm löset; die Dienste, die der Staat noch immer von ihm erwartet, weil es ihm ganz an andern Organen mangelt, die für diese Dienste geeignet wären, den Beruf, den er hat, sowohl zum Staate, als zum Volke, im Namen einer andern Autorität zu sprechen, als die der Welt ist.

Der Nachtheil aber, den die indirecten und unbeabsichtigten Folgen der Maasregeln des Staates bringen, läßt sich durch keine Versicherungen, Worte, Bekanntmachungen wieder gut machen. Wie denn überhaupt das Volk sich nichts mehr einreden läßt, wozu es sich nicht ohnehin gezogen fühlt.

Die alte Consistorialverfassung, wie sie ehedem in allen teutschen Territorien lutherischer Confession gebräuchlich gewesen, mag, wenn wir Schuderoff glauben dürfen, ihre großen Nachtheile gehabt haben. Für die Erhaltung der Stabilität, oder, wenn wir, um Mißdeutung zu verhüten,

dieſes Wortes uns entſchlagen wollen, der Feſtigkeit und Unantaſtbarkeit der Kirche und aller ihrer einzelnen Anſtalten, hatte ſie ihr Gutes. Die Conſiſtorien betrachteten ſich ſelbſt als ganz zur Kirche gehörig, gingen ſelbſt in die Ideen und Intereſſen der Kirche ein, und erſchienen weniger als eine Staatsbehörde, die vom Geſichtspuncte des Staates aus, wenn gleich mit wohlwollender Vorſorge für die Kirche, die Angelegenheiten der letztern verwaltet, denn als eine Kirchenbehörde, die aus dem Geſichtspuncte der Kirche, wenn auch mit pflichtmäßiger Treue gegen den Staat, wirkt. Auch das Verhältniß zu dem geiſtlichen Stande fand in dieſer Verfaſſung ſeine eigenthümliche Anerkennung. Es kann bei der oberſten Kirchenbehörde niemals unberückſichtigt bleiben, daß ihre zahlreichſten und wichtigſten Organe einem großen, wiſſenſchaftlich, aber eigenthümlich gebildeten, von der Richtung aller andern Organe der Staatsbehörden abweichenden, Stande angehören. Der Stand ſelbſt hat daraus wohl die Anſicht geſchöpft: es ſolle immer ein Theolog der Vorſtand der Kirche ſeyn. Thöricht! Politiſcher Vorſtand der Kirche, wie überhaupt jedes andern Zweiges des öffentlichen Lebens, Präſident, Director oder Miniſter, ſoll weder ein Theolog, noch ein Juriſt, noch ein Kameraliſt, noch irgend ein anderer Fachmann, ſondern es ſoll ein Staatsmann ſeyn. Ausnahmsweiſe kann dies auch ein Theolog werden; wie ja Johannes von Müller auch Theologie ſtudirt hatte. Es kommt hier nicht auf die Kenntniſſe, ſondern auf die Richtung an. Allein eben zur Aneignung der Letztern befähigt die Laufbahn des Theologen nicht. Wo aber jene ſeltene Ausnahme ſich darböte; da müßte immer der Theolog, der das Cultusminiſterium

übernehmen sollte, den Theologen vorher ganz vergessen. Denn der Cultusminister soll allerdings die Kirchenangelegenheiten aus dem Gesichtspuncte des Staates, wenn gleich mit wohlwollender Vorsorge für die Kirche, verwalten. Er kann nicht in die Stellung der frühern Consistorien treten, weil er viel unabhängiger, freier, aber auch viel verantwortlicher dasteht. Wollte sich ein Cultusminister als Repräsentant des geistlichen Standes denken; so würde es bald zum Kampfe zwischen Kirche und Staat kommen. In den Consistorien halte ein Staatsmann das Präsidium des Collegiums, das juristische und theologische Räthe vereinigte. In Sachen, bei welchen den Theologen das beste Urtheil zuzutrauen war, hatten diese auch wesentlich die Entscheidung. Nicht daß ihnen, in mechanischer Weise, ausdrücklich ein solches Entscheidungsbefugniß zugeschrieben worden wäre, sondern weil es sich organisch so gestaltete, weil die Collegen in solchen Dingen auf sie hörten und sich stets vorbehielten, in einzelnen Fällen auch davon abzugehen. Diese Consistorien waren auf das eigene Gebiet der Kirche verwiesen, und wo sie mit dem Staate in Berührung kamen, traten andere, höhere Behörden mitwirkend, anordnend, abwehrend ein.

Diese Verfassung mußte aufgehoben werden, weil sie mit der allgemeinen Verfassung und Behördenorganisation, namentlich aber mit der Idee der Verantwortlichkeit nicht im Einklange stand; weil ihr ferner der Vorwurf der Langsamkeit, Schwerfälligkeit, zu weit getriebene Stabilitätsliebe, hier und da auch der des Nepotismus gemacht ward; weil endlich das System, was vielleicht für die Kirche nicht ohne Nutzen war, bei dem öffentlichen Unterrichte nicht mehr an

seiner Stelle schien. Was nicht mehr durch die Einrichtung selbst vermittelt wird; das ist nunmehr von dem festen Willen der Personen zu hoffen. Nicht im geistigen Leben der Kirche soll Stabilität seyn. Aber für die Verhältnisse des geistlichen Standes und für das Materielle der Kirche bleibe möglichste Unantastbarkeit Grundsatz der Kirchenbehörden. Denn hier sind die Präcedenzen so gefährlich, und für den Zeitgeist so verführerisch, daß man wohl sagen möchte, es sollte wenigstens in unserer schwankenden Zeit lieber selbst auf die Vortheile verzichtet werden, die ohne allen Nachtheil für die Kirche durch Veränderungen zu erzielen wären, als daß ein verlockendes Beispiel gegeben würde. Viel ist ja hier doch nicht zu gewinnen.

Kleine Beiträge zur Geschichte des teutschen Universitätswesens im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte; aus gleichzeitigen Berichten gezogen.

Von dem Consistorialrathe, Sup. D. Justi zu Marburg.

Erster Beitrag.

Einzelne, aus gleichzeitigen authentischen Quellen geschöpfte, Nachrichten von Menschen, Ständen, Sitten, Gebräuchen, Verordnungen und Instituten verflossener Jahrhunderte charakterisiren gewisse Zeiträume oft weit treffender, als alle allgemeinere, aus den verschiedenartigsten frühern und spätern öffentlichen Relationen zusammengesetzte Erzählungen. Ein besonderes Interesse gewähren dem Geschichtsfreunde und unbefangenen Menschenbeobachter charakteristische Züge von akademischen Lehrern, Studirenden, gelehrten Anstalten früherer Zeiten, von der Denk- und Lebensweise vorübergegangener Geschlechter. Ein unbefangener und vergleichender Blick auf Vergangenheit und Gegenwart wird uns zu einem unparteiischen Urtheile über beide stimmen, und wir werden dann weder blinde Bewunderer, noch blinde Verächter der Vergangenheit oder Gegenwart seyn. Vieles hat sich im Laufe von Jahrhunderten unstreitig gebessert und höherer Vollkommenheit genähert; Manches aber war auch besser und gediegener in der vergangenen, als in der gegenwärtigen Zeit, wo einseitige, flüchtige Einfälle oft mehr gelten, als die gereiften Erfahrungen der Weisen. Was damals Begeisterung für Religion und Wissenschaft

eigene rastlose Thätigkeit, Achtung und Anerkennung höherer Geistesbildung und wahren Verdienstes bewirkte; das läßt sich durch alle noch so ängstliche Obhut der Behörden, durch alle noch so genaue Controlen, von Tag zu Tag vermehrte Studienplane, specielle Vorschriften und besorgte Bevormundungen, vervielfachte strengere Prüfungen der Studirenden u. s. w., nicht erreichen. Was besonders im sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts die akademischen Anstalten so sehr hob; das war der, auch in den höhern Ständen erwachte und vorherrschende liberale, wissenschaftliche Geist, das erleichterte und möglichst beförderte Besuchen mehrerer fremder Universitäten, die ungehinderte, freisinnige eigene Ausbildung, die Verschonung der Gelehrten mit zu vielen mechanischen Schreibereien und Nebengeschäften, der literarische Ruf der Professoren, die der Gelehrsamkeit selbst geweihte Achtung und Huldigung, indem man die akademischen Anstalten nicht als bloßes Mittel zur Abrichtung im Staats- und Kirchendienste, sondern vielmehr als Beförderer des geistigen Lebens und als Verleiher höherer innerer Würde und allgemeinen Menschenwohls betrachtete.

Die Sitten der Studirenden haben sich jedoch im Ganzen unstreitig verfeinert; wenigstens ist das öffentliche Leben gesitteter, das gesellschaftliche Benehmen feiner und das Verhalten der Studirenden und Bürger, die sich im 16ten und 17ten Jahrhunderte selbst Mord und tödtliche Verwundungen auf öffentlicher Straße erlaubten, anständiger und menschlicher geworden. Die Fortschritte aus der Rohheit zu einem humanern Zustande sind nicht zu verkennen; wenn gleich auch jetzt noch im Einzelnen Ausbrüche von Unsitte und Ungeschliffenheit vorkommen mögen, wie sie im neun-

zehnten Jahrhunderte nicht mehr vorkommen sollten. Als nicht lange nach der Stiftung der Universität Marburg die Schlägereien der Studenten mit den Zünften, Gilden und Handwerksburschen, die nicht selten bepanzert mit tönender Musik die Straßen durchzogen, immer häufiger und blutiger wurden; da verbot L. Philipp der Großmüthige den Studenten und Bürgern das heimliche nächtliche Tragen der Feuergewehre „bei Verlust des Kopfes." — Manche Wissenschaften haben an Umfang und tieferer Begründung gewonnen, wie die Naturwissenschaften, die Astronomie, die Arzneikunde, die Theologie mit ihren vielfachen Hülfswissenschaften; u. a. m. einzelne Disciplinen dagegen wurden in frühern Jahrhunderten gründlicher behandelt, als jetzt. Neue Disciplinen sind hinzugekommen; hier und da aber fängt auch schon die oberflächliche Viel- und Alleswisserei an, sich geltend zu machen, und die, die Universität beziehenden, Gymnasiasten sollen gar oft schon, — ohne das mens sana in corpore sano zu berücksichtigen, — halbe Gelehrte seyn; wie wohl auch hier das bekannte Sprüchelchen: „Von Allem Etwas, und im Ganzen Nichts!" bisweilen in Anwendung kommen dürfte.

Nachstehende, größtentheils aus ungedruckten Quellen geschöpfte, Nachrichten beziehen sich besonders auf die Universität Marburg und die ersten Perioden ihres Bestehens. Sie können als Zusätze und Beilagen zu meinen „Grundzügen einer Geschichte der Universität Marburg", in der von mir herausgegebenen Vorzeit, Jahrg. 1826. S. 1—128 *) betrachtet werden. Aus reiner Liebe

*) Von dieser Geschichte ist auch ein besonderer Abdruck: Marburg 1827. IV und 132 S. in 8. erschienen. Hier verdienen auch die

für Wissenschaft, Menschenbildung und religiöse Aufklärung, und um die verfallenen Künste des bürgerlichen Lebens zu heben, hatte Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen im J. 1527 die Universität zu Marburg gestiftet. Sie sollte — als ein Freistaat der Gelehrten — den gründlichen Studien, im Geschmacke des classischen Alterthums, neuen Schwung geben, der Kirche würdige Lehrer, den Wissenschaften achtungswerthe Priester, dem Staate tüchtige Geschäftsmänner, der leidenden Menschheit wohlunterrichtete Aerzte bilden; weshalb sie Philipp auch „das Kleinod seines Landes" nannte. Dieser großherzige Fürst wußte den Geist eines solchen Instituts aufzufassen, zog da, wo von Geistesfreiheit, höherer Bildung, von Recht und Menschenwohl die Rede war, bloßen Cassengewinn und Vermehrung der Staatseinkünfte gar nicht in Betrachtung; und der Erfolg hat es bewährt, was aus einer höhern Lehr- und Bildungsanstalt werden könne, wenn ein hochherziger, humaner und uneigennütziger Fürst, unterstützt von selbstgebildeten, gelehrten und freisinnigen Räthen, deren sorgsame Pflege übernimmt. Gleich die erste Auswahl der in den verschiedenen Fächern der Wissenschaften anzustellenden Lehrer, die man zum Theile aus dem Auslande,

---

schätzbaren Nachrichten verglichen zu werden, welche Herr Archivdirector von Rommel in seinem Leben Philipps des Großmüthigen (Geschichte von Hessen. III. Theil 1. Abth. S. 380 ff.) mitgetheilt hat, so wie, außer mehreren hierher gehörigen lateinischen Programmen von Curtius, das interessante Programm von Wachler: de originibus, progressu, incrementis et mutationibus, quas Academia Marburgensis per annos fere trecentos experta est. Spec. I. Marburg, 1811. 4.

aus Avignon, Flandern, der Schweiz, aus Schweden, Italien, Friesland, Thüringen, Westphalen u. s. w. berief, theils aus Hessen nahm, wie einen Dryander, Euricius Cordus, Helius Eobanus Hessus u. a. m., macht den weisen Begründern und Pflegern der neuen Universität Ehre. Und so geschah es denn auch, daß diese neue Anstalt sich in Kurzem zu einer bedeutenden Blüthe erhob! —

Die Hauptquellen der hier mitgetheilten Nachrichten sind — außer einzelnen handschriftlichen Notizen — folgende, in dem hiesigen Universitäts-Archive aufbewahrte Handschriften: 1) Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis ab anno Domini MDXXVII usque ad Calendas Julii anno MDLIX exclusive. (Ein, von den Rectoren und Prorectoren dieses Zeitraums auf Pergament eigenhändig geschriebenes, Verzeichniß der immatriculirten Studiosen, mit einem jedesmaligen kurzen Eingange, mancherlei Universitäts-Nachrichten enthaltend, von dem gewählten Rector oder Prorector verfaßt; — ein mäßiger Folioband.) 2) Album novum, idque alterum Academiae Marpurgensis, in quod studiosorum nomina et Professorum decreta referri coepta sunt Clarissimo juris consulto Domino D. Joanne Oldendorpio, quartùm Rectore. Anno Dni. MDLIX. (Dieses zweite Album fängt mit dem Julius des Jahres 1559 an, geht bis zum Jahre 1591 inclus., und ist gleichfalls auf Pergament geschrieben.) 3) Album novum idque tertium Academiae Marpurgensis, in quod studiosorum nomina et Professorum decreta referri coepta sunt, Rectore Herman-

no Vultejo, J. u. Doctore et professore primario simulque judicii hassiaci adsessore, anno a nato Christo MDXCII. (Dieſes auf Pergament geſchriebene Album geht bis zum Jahre 1628 inclus.) 4) Aus dem Original extrahirte Annales der Univerſität Marburg de anno 1530 bis 1584. (Ein dünner Foliant. Auf dem Einbande ſteht: Annales der Univerſität Marburg de anno 1530 bis 1586. Der, im Jahre 1769 hier als Syndicus der Univerſität angeſtellt geweſene, nachherige Geh. Rath von Kunckell bemerkt, „daß dieſe Annalen von der Hand des ehemaligen Profeſſors Zaunſchliffer ſeyen.“) Daß ich mich öfters der eigenen Worte der alten Annalen bedient habe, wird man nicht mißbilligen.

Im ſechszehnten Jahrhunderte zeichneten ſich auf der im Jahre 1527 geſtifteten Univerſität Marburg, — der erſten proteſtantiſchen Hochſchule, — als berühmte und tüchtige Lehrer aus: Johannes Ferrarius Montanus, von Amöneburg *), Franz Lambert aus Avignon, Adam Vegetius, oder Crato (Krafft) aus Fulda, erſter Prof. der Theologie, Superintendent und Hauptpaſtor, Erhard Schnepf, aus Heilbrunnen, Euricius Cordus, Helius Eobanus Heſſus, Hermann von dem Buſche, (die 3 letztern zugleich berühmte lateiniſche Dichter). Sebaſtian Nouzen, aus Flandern, Joh. Dryander, Andreas Gerhard Hyperius, Janus Cornarius, Joh. Oldendorp und mehrere andere. Die Profeſſoren erhielten alsbald das

*) Dieſer berühmte Rechtsgelehrte war: „der freien Künſte Meiſter, der Theologie Baccalaureus und des Heſſiſchen Hofgerichts Beiſitzer.“

Wahlrecht ihres Oberhauptes, eigene Gerichtsbarkeit, die Freiheit von allen bürgerlichen Abgaben und Beschwerden, vom Landeszolle u. s. w. Vom Jahre 1527—1559 betrug die Anzahl der Immatriculirten, worunter mehrere schon angestellte Männer, Beamte, Geistliche ꝛc. vorkommen, — ein Joannes Strak ab Hatzfelt, Notarius Cesareus, etiam pontific. auctoritate scriba et sacerdos, die Pastoren von Wetter, Kirdorf, Münchhausen u. a., der durch sein nachheriges tragisches Schicksal berühmt gewordene Patrick Hamilton (Patricius Hamilton a Citolan, Scotus, Magister Parisiensis), Gilbertus Winram, Edenburgensis, u. a. — diese Zahl betrug 3075; und gleich im ersten Jahre der Stiftung wurden 104 Studiosen immatriculirt. In einer langen Reihe von Jahren wurden auch die neuangestellten Professoren in das Album academ. mit eingetragen. Im Jahre 1530 findet sich unter den Studiosen auch Franciscus Rhodus, Typographus, (nach damaliger Sitte studirten auch Buchdrucker und Buchbinder in Marburg), Valentinus Breul, hassiacae curiae secretarius; im Jahre 1531 wurden u. a. immatriculirt: Jacobus Urceus, Misniensis a Friburgo, Ecclesiae minister in Gerau, Petrus Weert, e comitatu Hornensi, olim Ecclesiastes in Limborch, magister Couaniensis, Dr. Joannes Tuber, Reydanus, Coloniensis olim verbi devini Minister, Antonius Cortesius, Parpinianensis Hispanus, Joannes de Harde, sacerdos Antuerpianus. Beim Jahre 1533 bemerkte der zeitige Rector Aug. Sebast. Nouzenus folgendes: „Sub magistratu meo docti quidam ado-

lescentes numero XV. prima in bonis studiis corona, perorante viro doctissimo Burchardo Mithobio, Mathematico, donati sunt.“ Beim Weggange des berühmten Arztes und Dichters Euricius Cordus (aus dessen lateinischen Epigrammen unser Lessing den Stoff zu den seinigen größtentheils entlehnt hat,) von Marburg nach Bremen ward eine, seinen Charakter in einem nachtheiligen Lichte darstellende Schilderung in dem Albo academ. gegeben, die mit den Worten schließt: „— — — Qui christianae modestiae oblitus, sic in omnes pene Professores et scholae praecipuos patronos debaccatus est, ut parum probi hominis officium abiens adimpleverit.“ Im Jahre 1535 wurde unter andern immatriculirt: „Eucharius Cervicornus, Coloniensis, Typographus insignis et vir modestiae singularis.“ Im Jahre 1536 starb der gelehrte Prof. Dr. Aug. Sebast. Nouzenus, „in ipso aetatis et studiorum flore“; und M. Nicol. Asclepius, Barbatus, moralis philosophiae Prof., hielt ihm eine feierliche Leichenrede in der St. Elisabethkirche. In demselben Jahre kam der als Philolog und Dichter ausgezeichnete Helius Eobanus Hessus, welchen Erasmus den „Ovid seines Zeitalters“ nannte, als Professor der Geschichte nach Marburg. Seine Ankunft wird mit folgenden Worten verkündigt: „Helius Eobanus Hessus, Poeta et Orator facile princeps, historicae lectioni praefectus, venit Marpurgum cum liberis et uxore; Septemb. j.“ Aber schon im Jahre 1540 meldet der damalige Rector, Joannes Ferrarius, Montanus, den Tod dieses trefflichen Mannes

mit folgenden Worten: „Flete Musae! Helius Eobanus Hessus, poetarum nostra aetate facile Princeps, dum scholasticum hunc magistratum sustineremus, anno christianae salutis supra sesquimillesimum, quadragesimo IIII. nonas Octobr. diem suum obiit, non sine magno studiosorum desyderio, cui postero die in coemiterium Monasterii divae Elisabethae elato, justa faciebamus, precante D. Joanne Draconite, sacrae theologiae Doctore, Professore et Ecclesiaste.“ *) Im Jahre 1527 wurde Philipp von Schenk zu Schweinsberg, nachheriger Fürst-Abt von Fulda, im J. 1541 Krato Weissenbach, nachheriger Fürst-Abt von Hersfeld, im Jahre 1544 Graf Samuel von Waldeck, Sohn Philipps des ältern Grafen von Waldeck, immatriculirt, und des letztern schön gemaltes Wappen, mit reicher Vergoldung, in dem Albo academ. beigefügt.

Im Jahre 1544, unter dem Rectorate des Professors D. Drakonites, begab sich der als Gelehrter, als Geistlicher und als Mensch berühmte und achtungswerthe Abt zu Schlüchtern, Peter Loticius (Lotichius) der ältere, nach Marburg, und ließ sich in das Verzeichniß der Studirenden eintragen. Der sehr unterrichtete und wahrhaft christlich-bescheidene Mann besuchte hier die Vorlesungen mehrerer akademischen Lehrer mit bewunderns-

*) Der treffliche Dichter ruht also auf dem Kirchhofe der St. Elisabethskirche, und nicht, wie man gewöhnlich angiebt, auf dem Kirchhofe der Kathedral- und Pfarrkirche. Ein Denkmal hat er weder an dem einen, noch an dem andern Orte erhalten!

würdigem Eifer, und übte mit seinen Schlüchterner Alumnen, die er nach Marburg gesandt hatte, und nun hier freundlich begrüßte, die theologischen und philosophischen Disciplinen, und nahm auch andere talentvolle Studirende, außer diesen Jünglingen, als seine Tischfreunde auf, und unterstützte sie. „Die Tischgespräche, heißt es in einem interessanten Aufsatze, die er mit seinen jungen Freunden hielt, verbanden Luthers Kraft und Platons Anmuth. Er trat aber nicht blos als Repetent der Studirenden auf, sondern hielt auch eigene Vorlesungen mit allgemeinem Beifalle, und unter den trefflichen Lehrern zu Marburg ging er am meisten mit Dr. Drakonites, Prof. der Theol. und Pfarrer an der lutherischen Hauptkirche daselbst, und mit dem Rechtsgelehrten Johannes Hildebrand um.“*) Er schickte fortan seine sonst in Würzburg eingeweihten Scholaren nach Marburg. Drakonites hat den Namen des Abts mit folgenden Worten in das Album academ. eingetragen: „Petrus Loticius, Abbas Solitariensis (vulgus Schlüchtern adpellant) hanc Universitatem invisit magna cum laude. Hic non solum eos, quos Herbipolis ordinare voluit sacerdotes, huc misit, propter Evangelion, sed etiam reformationem ecclesiarum suarum juxta Dei verbum scripto publico confessus est.“ Eine merkwürdige, erfreuliche Erscheinung!—

Vom Jahre 1551 meldet der Prorector Johannes Ferrarius, daß am 17ten Januar ein hoffnungsvoller Jüngling, Paulus Studäus, aus Coblenz, von einem Goldschmiede auf der rechten Seite des Kopfes

*) Vergl. Buchonia, eine Zeitschrift. 4. Bd. 2. Heft. S. 115 ff.

mit einem Mordgewehre (Bombardiam vocant) durchbohrt und getödtet wurde, und am folgenden Tage feierlich in dem Chore der Pfarrkirche begraben worden sey.

Im Jahre 1556 wurden fünf Engländer, unter dem Prorectorate des Prof. Joh. Lonicerus, immatriculirt, worunter Nicolaus Hornbaeus, Linconiensis, bonarum artium Professor in Anglia, und Henricus Hamiltonius, Eboracensis Anglus, Parochus apud suos, sich befanden; und dabei wird die Anmerkung gemacht: „Hi quinque praememorati Angli propter Christi evangelium exules sunt, fugientes Philippi, Caesaris filii, in Anglia tyrannidem, qua timentes Dei opprimit.“ — Im März dieses Jahres wurde ein Komet gesehen, „welcher jeden Tag und jede Nacht schnell forteilte (celerrimo raptu in singulas noctes et dies progrediens), und welcher, nach dem Ausspruche des Mathematikers des Königs Ferdinand, „den Ländern und Reichen schreckliche Dinge (dira) ankündigen sollte.“(!) Vom Jahre 1527 bis zum Jahre 1559 wurden noch alle neu angestellte Professoren in das Album Acad. eingetragen.

In den Jahren 1559 bis 1591 gedieh die neue Lehranstalt immer mehr, als ein Sitz des evangelischen Weltbürgersinnes, des gelehrten Fortstrebens und freisinniger Eintracht. Sie war ein Asyl der Lehrfreiheit und eine Freistätte anderwärts verfolgter Gelehrten. Professoren und Studirende genossen einer großen Freiheit in ihren wissenschaftlichen Bemühungen; der Umfang der Unterrichtsgegenstände erweiterte sich, seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, mehr und mehr; die Achtung für allgemeine geistige Bildung stieg bedeutend; die Großen ehrten die

Wissenschaften, so wie deren Priester, die Gelehrten, und behandelten sie auf eine ehrenvolle Weise. L. Philipps und seiner beiden Nachfolger, Wilhelms und Ludwigs, ernster Wille war, immer nur die geschicktesten und berühmtesten Gelehrten zu berufen, und nach ihrem Abgange durch andere wieder zu ersetzen. Noch kannte man nicht den pedantischen Zunftgeist, den kirchlichen Zwang und die nutzlosen theologischen Spitzfindigkeiten, die sich im siebenzehnten Jahrhunderte immer mehr entwickelten, die freiern Fortschritte hinderten, und den Wissenschaften und der evangelischen Kirche so großen Nachtheil bereiteten. Die Zahl der Studirenden wuchs auch in dieser zweiten Periode von Jahr zu Jahr. Im Jahre **1561** wurden: **151**, im J. **1562**: **149**, im J. **1563**: **176**, im J. **1565**: **210**, im J. **1566**: **211**, im J. **1577**: **220**, im J. **1590**: **204** immatriculirt. Aus den entferntesten Gegenden strömten lernbegierige Jünglinge herzu. Außer mehrern Pfalzgrafen vom Rhein, Landgrafen von Hessen, Grafen zu Solms, Waldeck, Mansfeld, Sayn, Leiningen, Starenberg, Dietz u. s. w., lehren uns die akademischen Annalen eine große Menge von Ausländern kennen: Schweizer, Dänen, Schweden, Niederländer, Schottländer, und selbst Jünglinge aus Korinth, welche sich auf diesem neuen Musensitze den Wissenschaften und schönen Künsten weihten*). Im 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts wurden die meisten Beschlüsse zum Wohle der Universität und zur Verbesserung ihrer Einrichtung von dem akademischen Senate selbst gefaßt, und das lästige, öftere Anfragen über Dinge, die der Senat selbst

*) S. Meine Geschichte der Universität Marburg, a. a. O. Seite 34 fg.

abthun konnte, kannte man noch nicht. Neue, umfassende Einrichtungen wurden von dem Landgrafen getroffen.

Unter dem Rectorate des Prof. M. und Dr. Georg Marius wurden im Jahre 1568 107 Studiosen immatriculirt, und darunter: „Magister Ouenus Güntherus, Holsatus, Professor Rostochii, cum ex legatione transiret, in Albo scholae esse voluit; M. Petrus Turnerus, Anglus, Medici filius, cum legato anglico transiens.“ In diesem Jahre grassirte eine pestartige Krankheit in Marburg, woran auch einige Studenten starben, welche in die St. Elisabethskirche begraben wurden. Die kranken Schüler des akademischen Pädagogiums wurden in einem besondern Hause verpflegt. Auch der akademische Buchdrucker, Andreas Kolbe, starb an der Pest. Unter den im Jahre 1571 Immatriculirten finden sich unter andern: Matthias Luderus, Philos. et art. liberal. magister, Hillustrissimi Principis Wolfgangi, Ducis Brunsvicensis Consiliarius et Syndicus Nordhusanus, und Henricus Luderus, filius. Im Jahre 1574, unter D. Heinr. Bietors Rectorate, wurde u. a. immatriculirt: Jacobus Herrmannus (Arminius) Hollandus, (der auch das hiesige Pädagogium besucht hatte.) Eine spätere Hand bemerkt dabei: „Auctor novae illius sectae inter Theologos.“ *) Im Jahre 1575 mußte die Universität, wegen abermals grassirender Pest, eine Zeit lang nach der Stadt

*) Der gelehrte Jakob Arminius, seit 1603 Professor in Leyden, mehr Anhänger Zwingli's, als Calvins, verwarf bekanntlich die unbedingte Prädestination, welche sein College, Gomarus, streng gegen ihn vertheidigte.

Frankenberg verlegt worden. In diesem Jahre kommen daher mehrere Studiosen vor, welche in Frankenberg immatriculirt worden sind. Unter diesen findet sich auch der nachher berühmt gewordene, gelehrte Superintendent Heinrich Leuchter, aus Melsungen. Das Pädagogium wurde, wegen der Pest, nach Wetter verlegt. In diesem ganzen Jahre wurden nur 23 neue Studiosen eingeschrieben. Am 9. März starb zu Frankenberg der Kanzler der Universität, Dr. H. Lersner*). Am 6. Mai kehrten die Professoren und Studiosen wieder nach Marburg zurück, und vom Juli 1576 bis Juli 1577 wurden wieder 220 neue Studiosen immatriculirt.

Mehrmals wurde im 16ten und 17ten Jahrhunderte vornehmen Fremden das Rectorat der Universität übertragen, und ihnen als Prorector ein Professor beigegeben. Im Jahre 1577 wurde, unter dem Rectorate des Grafen Hieronymus Schlick von Passaun, unter andern ein Graf von Mansfeld immatriculirt, bei dem es heißt: „Illustris et generosus comes ac dominus d. Otto, Comes Mansfeldensis, nobilis Dominus in Heldrungen, tum temporis Rector Academiae Jenensis, frater et amicus meus longe carissimus.“ Am Ende des Rectorats (den 30. Juni 1578) hat sich der Rector, Graf von Schlick, eigenhändig so unterzeichnet:

---

*) Auffallend ist es, daß das sonst so gesunde und angenehm liegende Marburg im 16ten Jahrhunderte (1529, 1542, 1564, 1575 und 1585) mehrmals pestartige Seuchen (in dem Albo academ. immer Pest genannt) trafen!

Phil. Mel.

Vespera jam venit, nobiscum, Christe, maneto,
Extingui lucem ne patiare tuam!

Hieronymus Schlick, Comes de Passaun,
Dominus in Weiskirchen, S. Theologiae studiosus.
30. Juni manupropr.

Unter dem Rectorate des Dr. Konrad Matthäus wurde die Kirche an der Lahn (die jetzige reformirte Kirche) vom Landgrafen Ludwig dem ältern (IV.) in einen Fruchtboden verwandelt! — Unter demselben Rectorate wurde immatriculirt:

Mauritius, Hessiae Landgravius, Wilhelmi Principis filius, volente patre, de hac schola omnibusque literatis optime merito se inscribi fecit. May. 4. (1579.)

In einer sehr zeitgemäßen Verordnung der Landgrafen Wilhelm IV. und Ludwig IV. vom 8. Juni 1578, werden die Theologen zur Eintracht ermahnt; sie sollen sich an die augsburgische Konfession halten, von der neu aufgebrachten Ubiquitäts-Lehre abstrahiren, alle Trennung, Zerrüttung und Unruhe in der Kirche vermeiden, „vnd derowegen zu Vorkommung dieses weitern besorglichen Vnraths Vnsern vornehmen Theologen, die wir neulicher Zeitt diser vnd ander ehrhaften selben zu Trieste jnn ziemblicher Anzahl bey einander gehabtt vor rathsamb vnd gut angesehen, daß ermeltes dogma ubiquitatis zusampt den dabei gebrauchten neven ohngewonlichen vnd jn disputation gezognen formis loquendi vnd was denselben allenthalben anhengt, jnn vnsern Kirchen und Schulen biß zu weiterer vnserer Vergleichung einstellen, u. s. w."

Im November 1581 fing abermals eine peſtartige Seuche an, in Marburg zu graſſiren; der gelehrte Juriſt Dr. Bernhard Copius, ein großer Kenner der griechiſchen Sprache, ward ein Opfer derſelben, und drei Wochen lang wurden keine Vorleſungen gehalten. Bald aber ließ die Seuche wieder nach, und die Univerſität wurde diesmal nicht anderwärts verlegt. Beim Jahre 1583 bemerkt der abgehende Rector, Heidrich Theophilus Lonicerus, daß ein Student, Johannes Magnus, aus Lemgo, nachdem er ſich 8 Tage lang, des Studirens wegen, hier aufgehalten, und ſchon immatriculirt geweſen ſey, ſich ſo ſchändlich aufgeführt habe, daß er „ob sua facinora, suam plus quam vesanam petulantiam, mores improbos et magistratus totiusque senatus academici contemptum, plenaria praecedente causae cognitione," mit Zuſtimmung des ganzen Senates und geſchehener Unterſchrift, nach einem öffentlichen Decrete, relegirt, ſein Name aus dem Albo academico ausgeſtrichen, und er aller Privilegien der Univerſität beraubt worden ſey." (26. May 1583.) Am Rande wird jedoch von einer ſpätern Hand bemerkt, „daß er am 27. Octbr. 1590 — de voluntate ac suffragatione Dr. Professorum, — wieder in die Zahl der Studirenden aufgenommen worden ſey."

Am 28. Mai 1583 wurde ein trefflicher Jüngling (honestus, pius ac doctus juvenis), Ludolph Holſte, aus Bremen, der ſchon dem Ende ſeiner academiſchen Laufbahn ſich näherte, und ſich anſchickte, die Doctorwürde zu empfangen, von einem Weſtphalen, Martin Germete, (der ein adolescens improbis moribus praeditus et

praeceptoribus ac magistratui suo immorigerus genannt wird), auf dem öffentlichen Marktplatze ermordet; die bürgerliche Obrigkeit ergriff den Mörder, und ließ ihn aufs Schloß, in das fürstliche Gefängniß, wie einen Menschenmörder, abführen. Der getödtete Jüngling wurde allgemein beklagt, und ehrenvoll bestattet. — Im Junius dieses Jahres, unter dem Rectorate des M. Daniel Arcularius, wurden unter andern immatriculirt: M. Nicolaus Gammerus, Academiae Hafniensis in Dania Professor. 19. Jun. Theodericus Joannes Mollerus, Danus, eod. Nicolaus Laurentius, Nidrosiensis, Norwegius, 21. Jun. Albertus Rust, Hagensis. 23. Jun. Auch wurden 4 Polen eingeschrieben, welche vorher das hiesige Pädagogium besucht hatten. Am 9. Juli 1584 erhielt der erwähnte Däne, M. Nicolaus Gammerus, bisher Professor der griechischen Sprache in Kopenhagen, hier die medicinische Doctorwürde, durch den Prof. der Medicin, Dr. Victorinus Schönfeldt, weil er, „bewogen durch den Ruhm der hiesigen Universität, (celebritate hujus Universitatis),“ hier lieber, als anderswo, habe promoviren wollen.“

Im Mai und Junius des Jahres 1585 fing die Pest wieder an zu wüthen, und griff im Julius und August d. J. so sehr um sich, daß auch mehrere Gattinnen, Kinder und Verwandte der Professoren schnell dahin starben. Die Universität wurde daher abermals nach Frankenberg verlegt, und das Pädagogium nach Wetter. In Frankenberg wurden nur acht, und, nach der Rückkehr der Universität nach Marburg, hier nur 46 Studiosen immatriculirt. Im Jahre 1587 wurde unter andern abermals ein in der Folge

ausgezeichneter Buchdrucker eingeschrieben, „Paulus Egenolphus, Francofurtensis scholae typographus.“ Am 13. Jan. 1588 wurde dem gelehrten hessischen Philologen, Friedrich Sylburg, aus Wetter (Friedericus Silleburgius, Hassus, wie er hier heißt,) von den beiden hessischen Landgrafen, Wilhelm und Ludwig, ungeachtet er ihrem Rufe nach Marburg nicht folgte, ein jährlicher Gehalt von 50 Gulden aus dem akademischen Aerar verwilligt, damit er sich den Wissenschaften desto ungehinderter widmen könnte *).

Im Jahre 1590 wurde ein verfolgter Prediger immatriculirt. Hier heißt es: M. Johannes Northusius Rhegynus, Pastor Bonnensis, qui propter confessionem veritatis Bonnae anno 1584. 27. Januarii ab hostibus noctu in Rhenum deiectus, sed mirabili Dei auxilio inde erutus fuit, nomen suum in Album huius Academiae inscribi petiit, 18. 10bris.“ Im Jahre 1590 wollte ein Maler immatriculirt werden, dem man aber sein Gesuch abschlug. Der damalige Rector, Dr. Phil. Matthäus, schreibt hierüber: „Eodem hoc anno 1590. 22. Septembris Pictor quidam nomen suum in Album studiosorum inscribi petiit, sed quod opera ipsius Academiae necessaria non esset, nec quicquam etiam in literis ille profecisset, petitio ipsi, de voluntate Dom. Professorum, denegata fuit.“ In allen diesen Jahren fielen mehrere, von Studiosen, Hof-

*) Vergl. die von mir verfaßte Lebensbeschreibung Sylburgs, in Striebers Hess. Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. 18 Bd. Seite 485, und meine Hess. Denkwürdigkeiten, 4. Thl. 2te Abth. S. 462 fg.

bedienten und verschiedenen Einwohnern Marburgs verübte Excesse vor, die aber alle nicht eben hart bestraft wurden. Vom 1. Juli 1559 bis zum 1. Juli 1592 wurden überhaupt 5151 Studiosi immatriculirt.

Mit dem Jahre 1592 fängt das dritte, auch auf Pergament geschriebene, Album an, das bis zum Jahre 1628 fortgeht. Unter den Studiosen des Jahres 1592 findet sich: Petrus Petrejus, Upsaliensis Suecus, der aber, wegen vielen getriebenen Unfugs, relegirt, und vieler Schulden halber, eine Zeitlang gefänglich eingehalten wurde; im Jahre 1593: Georgius Olai, Hortersnensis Danus, Nicolaus Chesnecopherus, Suecus; noch drei andere Dänen, und sonstige Ausländer. Im Anfange des Jahres 1592 ward ein Buchdruckergeselle, der Hurerei wegen, mit achttägiger Carcerstrafe belegt. Im März des Jahres 1593 wurde der Lehrer an der Stadtschule auf dem Kirchhofe, Konrad Kuhl, weil er Unruhen auf dem Markte erregt hatte, von dem Rector der Universität auf das Carcer gesetzt. Der Superintendent (Dr. Heinrich Leuchler) aber beschwerte sich desfalls beim Landgrafen Ludwig IV., „weil die Stadtschule unter seiner Jurisdiction und Aufsicht stehe." Der Rector und die Professoren suchten sich zwar zu rechtfertigen; der Landgraf aber ließ sie durch den Secretarius Becker bedeuten, „daß er nicht haben wolle, daß die Geistlichen und Lehrer an der Schule unter dem Prorector stehen sollten." Der damalige Rector sah dies als eine Unbilligkeit an, worüber er sich in dem Albo Academiae beklagte, „da die Lehrer bisher immer unter der Jurisdiction der Universität gestanden hätten." Im Januar 1594 wurden die Lehrer wieder unter die

Jurisdiction der Universität gestellt; „doch sollte der Superintendent jedesmal bei Bestrafung derselben hinzugezogen werden, und die Strafe bestimmen.“ Im Jahre 1593 wurden unter des Prof. der Medicin, Dr. Herrmann Stolfs, Rectorate, 101 neue Studiosen, und darunter D. Clementinus aus Lund, D. Jacobi aus Kopenhagen, Rondelet aus Montpellier, und viele andere Ausländer, immatriculirt. Am 23. August wurde ein gelehrter Schlesier, Andreas Scheps, Vormittags zum Doctor creirt, und an demselben Tage feierte er seine Hochzeit mit einer Tochter des Professors und Pädagogiarchen J. Ferinarius.

Im Winterhalbjahre 1596—1597, unter dem Rectorate des Prof. der Medicin, Joh. Wolf, grassirte abermals eine pestartige Krankheit in Marburg, so daß Landgraf Ludwig IV. jedem Professor und jedem Studiosen gestattete, sich nach eigenem Gutbefinden einen sichern Wohnort auszuwählen. Die meisten Professoren gingen nach Gmünden, Kirchheim und Homberg; nur die Theologen, einige Mediciner und Philosophen blieben in Marburg. Nach den Frühlingsferien konnten jedoch die meisten Vorlesungen schon wieder gehalten werden. In diesem Jahre wurden nur 80 Studiosen immatriculirt. Im folgenden Jahre wurden, unter dem Rectorate des Prof. Ferinarius, wieder 205 Studiosen, und darunter viele, zum Theil vornehme Ausländer, eingeschrieben. Von einem derselben, Christoph von Oberg, heißt es am Rande: „Hic gladio transfossus est a Dittrico Cluver, nobili Bremense, anno 1601, mense Julio.“ Beim Jahre 1602 wird bemerkt, daß über diesen Mord eine langwierige Untersuchung statt gefunden habe.

Am 1. Juli des Jahres 1599 wurde durch einstimmige Wahl sämmtlicher Professoren ein ausländischer Edelmann: „inclytus ac generosus Dominus D. Volcmarus Wolfgangus, liber Baro in Puttbus, Rugianus, „propter singularem pietatem atque virtutem," zum Rector der Universität ernannt, ihm aber, als Vice-Rector, Joh. Molther, Dr. der Theol. und ordentlicher Professor der hebräischen Sprache, beigegeben; und damit den Rechten der Universität hierdurch kein Nachtheil erwachse, so wurden die Scepter dem neuen Rector, die Siegel, Schlüssel und Bücher aber, „tanquam instrumenta gubernationis," dem Vice-Rector übergeben. Aber schon am 21. Sept. d. J. legte v. Puttbus, wegen einer in Marburg eingerissenen gefährlichen Dysenterie, das Rectorat nieder, und sagte dem akademischen Senate in einer, im großen akademischen Hörsaale an der Lahn gehaltenen, Rede ein gefühlvolles Lebewohl, nachdem er sämmtlichen Professoren ein großes Mittagsmahl gegeben hatte.

Am 1. Januar 1600 wurde ein neuer Rector aus der theologischen Facultät, und zwar Dr. Johannes Winkelmann (der Vater des bekannten Verfassers der Hessischen Chronik) gewählt, und vom Senate beschlossen, „daß künftig die Wahl eines neuen Rectors jedesmal auf den 1. Januar geschehen solle," wie es auch nachher in einer langen Reihe von Jahren bis zum Jahre 1819 geblieben ist *). In dem erwähnten Jahre 1600 wurden 183 Studiosen,

*) In diesem Jahre, unter Schweikarts Prorectorate, wurde die Verfügung getroffen, daß der Prorector jedesmal im Anfange Augusts vom Senate gewählt und am zweiten Sonntage des Septembers feierlich eingeführt werden solle.

und darunter sehr viele Ausländer, immatriculirt. Aus den in den akademischen Annalen mitgetheilten Nachrichten geht jedoch deutlich hervor, daß die Sitten der Studenten damals im Ganzen viel roher, als früher und in neuern Zeiten, waren. Wir finden fast keinen Jahresbericht, worin nicht von tödtlichen Verwundungen, Fornications-Excessen, und noch ärgern Ausbrüchen der Unzucht, von Störungen der öffentlichen Ruhe, nächtlichen Saufgelagen, Fenstereinwerfen, brutaler Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und dergleichen, die Rede wäre. Die Strafen, welche vorkamen, sind Geldstrafen, Carcer, Relegation; allein Viele der Relegirten wurden später wieder aufgenommen, und die Disciplin scheint im Ganzen zu gelinde gewesen zu seyn. Im Jahre 1602 wurden, außer dem Landgrafen Otto von Hessen, einem Grafen v. Bentheim, vielen Edelleuten, sehr viele Ausländer, Sachsen, Holsteiner, Preußen, Nassauer, Waldecker, Hamburger, Bremenser, Lübecker, Schweden, Mecklenburger u. s. w., immatriculirt. Darunter war auch: „Joan. Fridericus Lescherus, Spirensis, uxoratus et Notarius publicus.“ Das rohe Leben unter den Studirenden, unerlaubte Verbindungen, Raufereien, nächtliche Saufgelage, lebensgefährliche Verwundungen, öffentliche Ruhestörungen u. s. w., nahmen jedoch so überhand, daß Landgraf Ludwig IV., des Unfugs müde, zu härtern Maasregeln, ernsten Drohungen, öffentlichen Anschlägen, Relegationen ꝛc. schreiten mußte. Mehrere Studiosen wurden, ihres unsittlichen Lebens und brutalen, keine Gesetze achtenden, Betragens wegen, relegirt. Im Jahre 1603 wurden, unter des Prof. d. Mathem., M. Joh. Hartmann's, Rectorate, 241 Studiosen, und darunter

abermals eine große Menge Ausländer, Dänen, Schweden, Ost- und Westfriesländer, Westphalen, Würtemberger, Sachsen, Pommeraner, Schlesier, Liefländer, Bremenser, Braunschweiger, Oestreicher, Franzosen, Schweizer, Anhalter, Nassauer, Preußen, Frankfurter, Mecklenburger, Mainzer, Elsasser, Hildesheimer u. a., immatriculirt. Selbst das akademische Pädagogium wurde von einer bedeutenden Menge von Ausländern besucht.

Bei den häufigen zwischen Studenten und Bürgern vorfallenden Streitigkeiten, wurde verordnet, „daß die den Bürgern von den Studenten abgenommenen Waffen dem Prätor der Stadt, die den Studenten von den Bürgern abgenommenen Waffen hingegen dem Rector der Universität abgeliefert werden sollten." Im Jahre 1604, unter Dr. Balthasar Menzers Rectorate, wurde ein Student, wegen getriebener Unzucht, mit Carcer und Geldstrafe belegt, und der Stipendiaten-Diener, weil er die Fenster in der Schule auf dem Kirchhofe eingeschlagen hatte, gleichfalls auf das Carcer gesetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Die Höfe und Cabinette Europa's im achtzehnten Jahrhunderte. Von Dr. Fr. Förster, Königl. Preuß. Hofrathe, Ritter ꝛc. Erster Band. Potsdam, 1836, Riegel. XVI und 219 S. Urkundenbuch zum ersten Bande 139 S. — Zweiter Band VIII u. 108 S. 8. Der kaiserliche Hof, 109 S. Urkundenbuch zum zweiten Bande, 130 S. gr. 8.

Wenn a. f. das vorliegende Werk für eine Bereicherung der geschichtlichen Literatur erklärt; so geschieht dies weniger wegen des Gewinns, welchen die Wissenschaft der Geschichte aus der Neuheit der hier aufgestellten Thatsachen ziehen kann, als weil der Verf. in demselben, unter lebendigen frischen Schilderungen, der Jetztwelt einen Zeitabschnitt vergegenwärtigt, der, bei aller seiner Kleinlichkeit und Langweiligkeit, dennoch eine große, verhängnißvolle Zukunft vorbereitete, und an die frühere Darstellung des Verfs., worin er die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I., Königs von Preußen, in zwei Bänden (1834 und 1835) schilderte, ergänzend und vervollständigend sich anschließt. Es ist nämlich zunächst der Zeitabschnitt der ersten 40 Jahre des achtzehnten Jahrhunderts, und die Regierungszeit der Kaiser Leopolds I., Josephs I. und Karls 6., welche der Verf. unserm Blicke vorüberführt, in welchem der spanische Erbfolge- und der nordische Krieg, so wie der spätere polnische Successionskrieg, die Mittelpuncte der Weltbegebenheiten bilden, und die Politik der wichtigsten europäischen Cabinette beschäftigen. Gewöhnlich geschieht diesem Zeitpuncte

des Ueberganges aus einer allmählig verschwindenden und einer andern Platz machenden Politik, in deren Mittelpuncte Friedrich 2., Maria Thereſia und ſpäter Katharina 2. ſtehen, weniger ſein Recht bei den meiſten Geſchichtsſchreibern, als ihm — als ausfüllendem Mittelgliede zwiſchen Alt und Neu — gebührt. Es ſind auf den Thronen Europa's, wenn man Karl 12. und Peter 1. wegrechnet, keine großartigen, durchgreifenden, welterſchütternden Individuen, die dieſem Zeitalter den Stempel ihrer Eigenthümlichkeit aufdrückten; ſelbſt die Miniſter und Diplomaten in ihrer Nähe erheben ſich nicht über das Gewöhnliche, und erreichen mit nicht die Staatsmänner der folgenden Zeit; es iſt überall das Mittelmäßige, und oft kaum das Mittelmäßige, was uns in den handelnden Hauptperſonen und in den von ihnen herbeigeführten Ereigniſſen entgegen tritt; es iſt eine Zeit, bei welcher man der Vorſehung dankt, daß man nicht in derſelben lebte und dieſes mühſame Gewebe einer kleinen und liſtigen, aber keineswegs imponirenden Politik mit anſehen und aushalten mußte; es iſt keine Zeit, welche durchgreifende Lebensfragen der Civiliſation zur Entſcheidung brachte; es iſt die Zeit der traurigen Nachäffung franzöſiſcher Hofſitte und der Politik des alternden Ludwigs 14., der, in ſeiner kurzen perſönlichen Glanzzeit, das l'etat c'ést moi, als verführeriſches Beiſpiel der Machtvollkommenheit der Regenten, in die europäiſchen Cabinette verpflanzte, und, obgleich gehaßt und von den Mächten des Feſtlandes bekriegt, dennoch mit ſeltener Gewiſſenhaftigkeit nach ſeinen beſchränkten Regierungsmaximen von ihnen nachgeahmt ward.

Dieſem Zeitabſchnitte wendete der Verf. ſeine Studien und ſeine Darſtellung zu, und Ref. dankt ihm dafür, weil

er ihn aus dem, für unsere Zeit höchst ansprechenden, Gesichtspuncte auffaßte, daß er uns (S. VI) „unter den Perrücken und Haarbeuteln, unter den Beichtvätern und Maitressen der Höfe zu Madrid und Versailles, zu Wien und Turin" als treuer Cicerone herumführt.

Ist nun gleich zunächst der Wiener Hof zur Regierungszeit Karls 6. der Mittelpunct der Darstellung (ein treffendes Seitenstück zu des Verfs. Friedrich Wilhelm 1. aus derselben Zeit); so war doch der Verf. berechtigt, den allgemeinen Titel: „die Höfe und Cabinette Europa's im Beginne des 18ten Jahrhunderts" zu wählen, weil allerdings das Erlöschen des Habsburgischen Mannsstammes in Spanien, die Kämpfe über Polen, der Türkenkrieg und andere gleichzeitige Begebenheiten die politischen Interessen der meisten europäischen Höfe der damaligen Gleichzeit bestimmten, und auf die Wechselfälle ihrer Politik mächtig einwirkten. Man vergleiche nur den, hier zum erstenmale gedruckten, „Kronentractat vom 16. November 1700" zwischen Oestreich und Preußen über die Einwilligung Oestreichs in die Annahme der Krone Preußens vom Churfürsten Friedrich 3. von Brandenburg geschlossen (im Urkundenbuche zum ersten Bande, Seite 8—18).

Das Leben und die Regierung Karls 6. bleibt der Hauptstoff dieses Werkes. Allein, nach der Beendigung der politischen Geschichte mit den Strapazen ihrer Feldzüge und den Anstrengungen der Congreßverhandluugen, folgt eine lebendige Schilderung der spanisch-wienerischen Grandezza des kaiserlichen Hoflagers und des öffentlichen Volkslebens, der Jagden und Feuerwerke, der Andachten und Wallfahrten in Wien. Hat die Politik dieser Zeit, im

Gegensatze der spätern Zeit, ihre langweilige Einförmigkeit; so kann auch dem Hof- und Volksleben derselben der Charakter der Geistlosigkeit nicht abgesprochen werden. Allein eben die Vergegenwärtigung dieser Zeit mit ihrer eigenthümlichen Politik, mit ihren besondern Hof- und Volkssitten, welche von den unsrigen diametral abweichen, muß eben in unsern Tagen willkommen seyn, wo Tausende keine Ahnung von dem haben, wie man damals sich gab und nahm.

Die Urkunden, welche der Verf. beiden Bänden anhängte, sind theils Verträge, theils gesandtschaftliche Instructionen, theils diplomatische Conferenzen u. s. w. Nicht alle sind gleich interessant; sie tragen aber die Farbe ihrer Zeit; und sollte man nicht, vielleicht erst nach hundert Jahren, die Londoner Conferenzprotocolle über die belgisch-niederländische Frage auch langweilig und kleinlich finden?

Nach diesem allgemeinen Urtheile über das Werk, von welchem wir den Abschnitt des zweiten Bandes: der kaiserliche Hof überschrieben, selbst den gemischtesten Lesezirkeln wegen seiner Mannigfaltigkeit und Fruchtbarkeit vollgültig empfehlen können (man lese S. 19 Karls eigenhändige Inschrift bei der Aufhängung seines Degens — wegen des von Marlborough im Jahre 1706 erfochtenen Sieges bei Ramilies über die Franzosen — vor dem Bilde der schwarzen Mutter Gottes zu Montserrat, wo er sich „derselben Jungfrau Mariä, der Herrin des Himmels und der Erde, niedrigsten aller Bittsteller und immerwährenden Knecht Karl" unterzeichnete), sagen wir den Lesern nur noch, daß die politische Geschichte in 23 Capiteln, vom Tode Karls 2. in Spanien an bis zum Tode Karls 6. reicht, das Urkundenbuch zum ersten Theile für die Geschichte

wichtiger ist, als das zum zweiten (mit der geheimen Correspondenz des Grafen Cateneo aus Venedig), daß aber, wie bereits erwähnt ward, die Darstellung des Hofes Karls 6., nach der statistischen Schilderung seiner Länder, nach der Zeichnung seiner Individualität, seines Hofes, seiner Andachten, seiner Vergnügungen, seiner Staatsmänner, der in Wien anwesenden Gesandten, der Klöster der Monarchie, so wie (Th. 2.) das, im Jahre 1731 entworfene, Gemälde des Turiner Hofes zu den gelungensten Partieen der Schrift gehört, und durch den satyrisch-sarkastischen Zug, der durch das Ganze waltet, einen wohlthuenden Contrast zu den langweiligen Verhandlungen der damaligen Politik und Diplomatie bildet.

Vom Königreiche der Niederlande. Durch den Freiherrn von Keverberg, Commandeur des königl. Ordens vom niederländischen Löwen, Mitglied des Staatsrathes und Präfect während des Kaiserreiches ꝛc. Aus dem Französischen übersetzt. Stuttgart, 1836, Hallberger. XV und 392 S. gr. 8. (1 Thlr.)

Daß unmittelbar in den ersten Zeiten nach der belgischen Revolution die Sprache der Leidenschaftlichkeit, angriffsweise in den belgischen, vertheidigungsweise in den holländischen Parteischriften vorherrschte, war die nothwendige Folge der gewaltsamen Lösung der von dem Wiener Congresse beschlossenen und ausgesprochenen Vereinigung Belgiens mit Holland zu Einem politischen Ganzen. So lange diese Sprache der Leidenschaftlichkeit vorherrschte, vermied es Ref., über die in jener Zeit erscheinenden Parteischriften in den „Jahrbüchern" zu berichten. Sechs Jahre sind seit der Zeit

verflossen; die ermüdenden Protocolle der Londoner Conferenz haben aufgehört; die öffentliche Meinung Europa's über die belgische Frage hat eine gewisse Haltung gewonnen; die einzelnen Mißgriffe der Politik und Diplomatie in Beziehung auf die Stellung der beiden Länder gegen einander sind theilweise ausgeglichen, und die Ansichten zweier ausgezeichneter Schriftsteller von beiden Theilen berichtigten in der neuern Zeit das Urtheil der Gemäßigten über die in Rede stehende Frage.

Diese beiden Schriftsteller sind, belgischer Seits: Nothomb in seinem (in drei Auflagen und in einer teutschen Uebersetzung erschienenen) Essai sur la révolution belge, und der Verf. der vorliegenden Schrift: der Staatsrath Freiherr von Keverberg, der seine Schrift zunächst gegen die Beschuldigungen in der Schrift von Nothomb richtete, aber mit Wahrheitsliebe, mit Anstand und Würde schrieb, indem er, was nicht schwer war, die Gesinnungen und Handlungen des Königs Wilhelm der Niederlande vertheidigte, der als einer der besonnensten, gebildetsten und umsichtigsten Könige Europa's gilt, zugleich aber auch, was in den Augen des Ref. schwer war, die Rechtfertigung der Vereinigung zweier ganz heterogener Volksstämme zu Einem politischen Ganzen übernahm.

Mit offener Zugestehung einzelner Fehler und Mißgriffe von Seiten der Regierung, gegen welche der Verf. im niederländischen Staatsrathe selbst sich erklärte (S. 383), ist dem Verf. die Rechtfertigung des Königs Wilhelm in den Augen der Unparteiischen gelungen; ob auch die Vertheidigung der zweiten Frage? das läßt Ref. dahin gestellt seyn. Doch ist dies ein politischer Stoff, der mit der Persönlichkeit des Königs der Niederlande nicht in unmittelbarer Verbindung steht,

weil er Belgien nicht verlangte, sondern es nur annahm, nachdem es der Wiener Congreß ihm übertrug.

Wenn es der Politik Oestreichs angemessen war, das im Jahre 1797 an Frankreich abgetretene Belgien nicht zu reclamiren, und es eben so der Politik Preußens entsprach, seine Grenzen nicht von Memel bis Antwerpen zu erweitern; so folgte doch daraus keinesweges als ein nothwendiges Drittes, das doppelt stärker bevölkerte, durch Sprache, Sitte, Religion, Industrie und Regierungsform seit drittehalbhundert Jahren von Holland getrennte Belgien, plötzlich mit demselben zu Einem Staatsganzen zu vereinigen, wenn es auch zunächst im Interesse Großbritanniens lag, einen Staat des zweiten politischen Ranges zwischen sich und Frankreich zu errichten, und diesem die Bewachung der großen Festungskette gegen die Grenze Frankreichs anzuvertrauen. Wenn man bereits im Jahre 1814 zu Brüssel einen besondern Thron errichtet hätte; so würde die Unbill seit 1830 vermieden worden seyn.

Ref. ist kein Vertheidiger der Volkssouverainetät; allein auch kein Vertheidiger des Eroberungsrechts, nach welchem die Sieger, ohne Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Bewohner des Landes, über das Schicksal desselben entscheiden können. Allerdings hatten die Belgier im Frieden zu Utrecht und Campo formio über die Entscheidung ihres Schicksals schweigen müssen; allein nach dem practischen Völkerrechte giebt es keine Verjährung des Unrechts, und wie es in Belgien gährte und kochte, sobald man die Rücksicht auf dessen nationale Eigenthümlichkeit vergaß; davon hatte bereits Joseph 2. seit 1787 ähnliche Erfahrungen gemacht, wie König Wilhelm in der neuesten Zeit.

Doch verweilen wir nicht länger bei der Grund-ursache der Unzufriedenheit der Belgier bei ihrer Vereinigung mit Holland, und erklären uns über den Inhalt des vorliegenden Werkes. In einer klaren, auf geschichtlichem Boden beruhenden, Uebersicht bespricht der Verf. zuerst die Entstehung, und sodann die Entwickelung des Königreiches der Niederlande.

In dieser zweiten Abtheilung gedenkt er zuvörderst der auswärtigen Verhältnisse (des Krieges von 1815, der Vollstreckung der Convention der 8 Artikel, des Negerhandels, der Rheinschifffahrt, der Verträge und Familienverbindungen, der Expedition gegen Algier im Jahre 1816 u. s. w.); darauf der Verwaltung, und zuletzt der Beschwerden. Ref. hält den Abschnitt über die Verwaltung für den Lichtpunct dieser Schrift, weil abgesehen von dem — aus dem belgischen Standpuncte betrachtet — nicht ganz ungerechten Anstoße der Belgier an einigen Bestimmungen der Verfassung vom 24. August 1815, so wie von der widerlich langen Hinhaltung des Vertrages über die Rheinschifffahrt, wodurch allerdings auch Teutschlands gekränktes Interesse der niederländischen Regierung entfremdet ward, Belgien, unter der niederländischen Regierung, zu einem ungewöhnlichen Flore in Hinsicht auf Ackerbau, Fabriken und Manufacturen, so wie auf den Handel sich erhob, und die Weisheit des Königs die materiellen Interessen mächtig unterstützte und förderte. Eben so geschah viel für den Bergbau, für Straßen und Kanäle, für Wissenschaften und den öffentlichen Unterricht, für Wohlthätigkeitsanstalten, für Gefängnisse, überhaupt für die Milderung des Napoleonischen Criminalgesetzbuches. Man vergleiche (S. 159) das, der Wahrheit

entsprechende, Ergebniß in dieser Hinsicht während der funfzehn Jahre, in welchen König Wilhelm die Verwaltung Belgiens leitete.

Darauf wendet sich der Verf. zu den Beschwerden, welche man der Regierung des Königs machte, die er nach Classen ordnet. Er folgt dabei der Schrift von Nothomb. Zu der ersten Classe gehören die angeschuldigten Grundfehler in der Bildung des niederländischen Königreichs. Hier bezieht sich Ref. auf seine oben aufgestellten Erklärungen, nach welchen er dem Verf. in der versuchten Rechtfertigung keineswegs beistimmen kann. Die zweite Classe betrifft den Vorwurf der Knechtschaft Belgiens unter Holland. Hier gilt im Ganzen das oben Beigebrachte. Von Knechtschaft kann keine Rede seyn. Ob aber im Einzelnen Belgien nicht bisweilen als Stiefkind behandelt ward, läßt Ref. auf sich beruhen. Zur dritten Classe rechnet der Verf. die Unterdrückung der katholischen Religion. Diesen Vorwurf hält Ref. für völlig ungegründet. Man lese S. 296 ff. beim Verf., was der König für den Clerus that. Oder hatte früher Napoleon nur Aehnliches gethan? In die vierte Classe gehören die Weigerungen, die Beschwerden abzustellen. Unverkennbar führte auch hier die Sprache der Leidenschaft das Wort; allein unverkennbar war es auch für Belgien drückend, einen bedeutenden Antheil an der holländischen Nationalschuld übernehmen zu müssen.

Genug, das ruhig geschriebene Werk ist eine Apologie der niederländischen Regierung in Beziehung auf Belgien, welche manche begangene Fehler und Irrthümer eingesteht, in den meisten Puncten aber die Regierung siegreich vertheidigt.

Als Replik auf Rothombs Schrift darf sie nicht übersehen werden. Begierig ist aber Ref. auf die (von dem Uebersetzer S. VIII versprochene) Widerlegung der Osiander'schen Schrift über die niederländischen Finanzen. Diesen Knoten befriedigend zu lösen (nicht zu zerhauen), dürfte eine schwierige Aufgabe seyn!

Beiträge zur neuern Geschichte aus dem brittischen Museum und Reichsarchive, von Friedrich von Raumer. Erster Theil: die Königinnen Elisabeth und Maria Stuart. Leipzig, 1836, Brockhaus. XVI und 628 S. 8. Zweiter Theil: König Friedrich 2. und seine Zeit (1740—1769). XXIV und 613 S. (5 Thlr.)

Der geistreiche Verf. der „Briefe über England" hat neuerlich leidenschaftliche Angriffe auf seine Persönlichkeit und seine schriftstellerischen Arbeiten erfahren. Wohl hat jedes literarische Erzeugniß seine Mängel; allein Angriffe, wie sie die Neuzeit auf den, zum zweitenmale in England anwesenden, Fr. v. Raumer erlebte, sind unter der Würde des Zeitalters, und erinnern an Lessings fast achtzig Jahre alte Fabel: der Dornstrauch, die Ref., wegen ihrer Kürze, mittheilt:

„Aber, sage mir doch, fragte die Weide den Dornstrauch, warum du nach den Kleidern der vorbeigehenden Menschen so begierig bist? Was willst du damit? Was können sie dir helfen? — Nichts! sagte der Dornstrauch. Ich will sie ihm auch nicht nehmen; ich will sie ihm nur zerreißen."

Lessing ist todt; aber die Dornsträuche haben ihre Natur behalten. Sie können Raumers Geist nicht nehmen,

wohl aber zerreißen. — Ref., der in diesen „Jahrbüchern" die „Briefe über England", noch bevor er den Eindruck derselben in England erfuhr, für eines der gediegensten Werke der neuern geschichtlichen Literatur erklärte, und bei diesem Urtheile noch immer beharrt, fühlte sich vom Unwillen ergriffen, als er fand, daß teutsche Dornsträuche Raumers Kleider zwar nicht „nehmen" konnten, aber doch „zerreißen" wollten, und er würde unserer Literatur Glück wünschen, wenn es jährlich viele solcher Kleider „zu zerreißen" gäbe.

Ref. weicht in vielen einzelnen politischen und literärischen Urtheilen von den Urtheilen Raumers ab; er hätte auch gegen die oft schwer zu begreifende Mischung des Stoffes durch einander in jenen Briefen manches einzuwenden; allein der helle Blick des Verf., seine richtige, sichere Auffassung der Stoffe, sein besonnenes und gemäßigtes, dabei aber freimüthiges Urtheil über Ereignisse, Personen und politische Zustände, die reiche Vielseitigkeit seiner Kenntnisse, er handele nun von Leben und Sitten, oder von staatsbürgerlichen Einrichtungen und Formen, oder von der Großartigkeit oder Kleinlichkeit der Politik, oder von der Kunst, sichern ihm eine Stelle in der geschichtlichen Literatur, die seine Gegner nicht zu erreichen vermögen. Ref. gesteht gern, noch aus jedem der Raumer'schen Werke gelernt, und besonders aus seinen „Briefen über England" viel gelernt zu haben, so wie in seiner Ansicht von diesem ältesten constitutionellen Staate bestätigt worden zu seyn.

Uebrigens muß man, noch völlig abgesehen von der Verarbeitung des Stoffes, die Massen der Stoffe bewundern, welche Raumer auf einer ungefähr halbjährigen Reise für seine literärischen Zwecke bewältigte, und worin ihm kein

gleichzeitiger Reisender gleichkommt. Wozu Andere sich ein Quinquennium Zeit nehmen, um es, nach vollendeter Reise, ruhig daheim auszuarbeiten, und, nicht ohne Selbstgefälligkeit, es dem Publicum vorzurechnen, wie mühsam und sauer ihnen der Erwerb so vieles Neuen geworden sey; das ist für Raumer die Arbeit eines Halbjahres, und er stellt es mit einer Leichtigkeit zusammen, als ob es sich gar nicht anders verstände.

So ist auch das vorliegende Werk entstanden. So wie seine Briefe über England ein Seitenstück zu seinen Briefen über Frankreich sind; so auch diese zwei vorliegenden Bände ein Seitenstück zu seinen (1831 in 2 Bänden erschienenen) „Briefen aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts." So wie aber Ref. die Briefe über England über die Briefe über Frankreich stellte; so auch diese neu erschienenen „Beiträge" über jene Zugabe zu den Briefen über Frankreich.

Zwar sind sie an sich nur „Bruchstücke" zur Geschichte der Elisabeth, der Maria Stuart, und Friedrichs 2.; sie sind, geflossen aus archivalischen Quellen, nicht zu Einem historischen in sich zusammenhängenden Ganzen verarbeitet; allein sie greifen durch das viele Neue und Interessante, das sie enthalten, tief in den Charakter der Weltbegebenheiten ein; sie haben das Verdienst, aus den sichersten Quellen der Geschichte, aus dem brittischen Museum und dem Reichsarchive, zu stammen; sie flossen aus der Feder der ersten Staatsmänner und Diplomaten ihrer Zeit, und lassen einen wichtigen Blick auf die Berichte werfen, wie die höchst gestellten Staatsmänner, die regierenden Personen ihres Zeitalters, die Triebfedern der Handlungen derselben, so wie diese Handlungen selbst auffaßten, und darüber gegen ihre Regenten sich ausspra-

chen. Es giebt aus solchen Depeschen mehr, und etwas anders zu lernen, als der fleißige Geschichtsschreiber an seinem Arbeitstische über den angeblich pragmatischen Zusammenhang der Weltbegebenheiten ausspinnt und für echte Münze dem Publicum auftischt. Mit einem Worte: die Auszüge aus den Schriften und Briefen der Gesandten, der Diplomaten, ja der Regenten selbst, verstatten einen Blick hinter die politischen Gardinen, wo die Karten zu der Farobank des öffentlichen Kriegs- und Friedensspiels gemischt werden.

Bei solchen Mittheilungen giebt der Stoff mehr den Ausschlag, als die Form. Der Geschichtsschreiber, der die Weltbegebenheiten im Lichte der Politik auffaßt und darstellt, wird es dem Verf. danken, daß er die Männer, deren Papiere er an den ihm in London eröffneten Quellen excerpirte, mit ihren eigenen Worten sprechen ließ, so ungleichartig auch ihr Styl ist, so verschiedenartig ihre Individualität in demselben sich spiegelt, und so sehr abweichend der geistige Horizont ist, der ihre Köpfe beleuchtet. Doch fehlt es keineswegs an einzelnen treffenden Zwischenreden des Verfs., wo er theils den Faden der einzelnen Begebenheiten auffaßt und fortführt, theils sein eigenes Urtheil beifügt.

Ueber den Inhalt kann Ref. nur kurz seyn; die Historiker vom Fache werden ihn zu würdigen, und gehörigen Ortes in ihren Schriften Manches zu berichtigen finden, besonders in Hinsicht der, in neuerer Zeit so vielfach vertheidigten, oder doch entschuldigten Maria Stuart, deren Bild dem ersten Bande beigegeben ward.

Sehr treffend bemerkt der Verf. im Vorworte, daß dem Geschichtsschreiber der Zutritt zu allen vorhandenen Quellen in den Cabinetten und Archiven (es versteht sich,

mit Ausnahme der currenten Gegenstände) eröffnet werden möchte; theils um endlich eine beglaubigte Geschichte zu erhalten; theils weil, in unsern Tagen, die gute alte Zeit der sogenannten Cabinetsgeheimnisse vorüber ist. Allerdings sind in manchen Staaten neuerlich die Archive eröffnet und derb ausgebeutet worden. Die Geschichte hat dadurch gewonnen; allein bis zu welchem Zeitpuncte? Mit welcher Aengstlichkeit wird noch hier und da die Zeit seit 1763 bewacht! Ref. würde vorschlagen, die Zeit bis 1815 in jedem Archive für abgelaufen und abgeschlossen zu erklären, bis dahin die Archive zu öffnen, und nur seit 1815 einen vorsichtigen Gebrauch der Archive, besonders in den Staaten des dritten und vierten Ranges, zu gestatten, weil diese mehr Rücksichten zu nehmen haben, als die Großmächte.

Dem Verf. ward das brittische Reichsarchiv unbeschränkt eröffnet mit seinen Schätzen, „nicht blos für die frühern Zeiten, sondern auch für den Theil des achtzehnten Jahrhunderts, auf welchen sich seine Forschungen richteten.“ Es gingen an gesandtschaftlichen Berichten durch seine Hände: aus Frankreich 37 Folianten, aus Preußen 85, aus Oestreich 60, aus Rußland 75, aus Sachsen 3, aus Holland 16, aus Schweden 15, und ein Foliant königlicher Briefe. Welche Ausbeute müßten außerdem die gesandtschaftlichen Berichte aus Spanien, Sardinien, Neapel und aus der Türkei geben! Wissen wir doch, was Ranke, auf ähnliche Weise, über Italien ausbeutete! Zusicherungen ähnlicher Begünstigungen erhielt der Verf. von Paris, und der geh. Rath Schlosser benutzte die Pariser Archive für sein neuestes Werk mit glücklichem Erfolge.

Wenn man im ersten Theile die Schreiben und Berichte lieset, welche zur Geschichte Elisabeths und der Maria

Stuart gehören; so gewinnt man nicht nur ein bestimmtes Bild von dem Hofleben, den Sitten und den Hofintriguen jener Zeit, es gestaltet sich auch das Urtheil über beide zu bestimmten Formen. Mit Verachtung wendet man sich von der Gemeinheit der Maria hinweg; es gelte nun diese Gemeinheit ihren Launen, ihrem Katholicismus, ihrer groben Sinnlichkeit, ihren Grausamkeiten (besonders bei der Ermordung Darnleys, ihres Gemahls), oder ihren politischen Mißgriffen und Schwächen, wodurch sie nicht nur ihr Volk erbitterte, sondern auch die Elisabeth zu Schritten provocirte, welche, nach diesem Allem, wohl erklärt, aber freilich vor dem Forum der Moral nicht gerechtfertigt werden können. Man lese nur (Th. 1. S. 106) aus dem Berichte an Elisabeth den nächtlichen Auftritt in der Schlafstube der Maria, in welcher Darnley, der eine Stunde nach Mitternacht die Königin besuchen wollte, nachdem er die Thüre einzuschlagen drohte, den Riccio versteckt fand, in bloßem Hemde, blos mit übergeworfenem Schlafrocke. Man lese (S. 109) Darnley's Vorwurf: „Riccio habe mehr die Gesellschaft ihres Leibes gehabt, denn er seit zwei Monaten. Wenn ich kam, fuhr er fort; so wolltet Ihr entweder nicht, oder stelltet Euch krank.“ Man lese Riccio's Ermordung durch 56 Wunden; und wie Maria, bald nach des Königs Ermordung, dem Mörder ihres Gatten, dem (anderweit vermählten) Bothwell sich antrauen ließ. — Allein auch auf Elisabeths Leben ruht dichter Schatten; ihre Verstellung, ihre Schlauheit, ihre Kälte, ihre berechnete Grausamkeit, wurden aber durch äußere Formen besser übertüncht, als von Maria. Wie ernst und kräftig schrieb sie (S. 504) an Heinrich 3. von Frankreich, als dieser für Maria sich verwendete! Damit

vergleiche man (S. 508) Raumers eigenes Urtheil über die Maria! Und sodann Elisabeths Betragen bei Maria's Hinrichtung, und bei Esser Tode! Wie fromm ward endlich Elisabeth (S. 620) auf dem Todtenbette, und wie erklärte sie sich über Jakob von Schottland als ihren Nachfolger, von welchem Franz Bacon (S. 623) sagte: Er ist ein schöner Morgen vor Sonnenaufgang!

Der zweite Band beginnt mit den Berichten des englischen Gesandten zu Berlin über Friedrich Wilhelms 1. letzte Krankheit und Tod, so wie über die Thronbesteigung Friedrichs 2. Er enthält einen Reichthum neuer und wichtiger Nachrichten über die 3 schlesischen Kriege, über Friedrichs Politik und Persönlichkeit nach den Berichten des englischen Gesandten Mitchell, über Maria Theresia, über die Thronveränderungen in Rußland seit 1740, über die Ermordung des unglücklichen Iwans (S. 552) bei dem mißlungenen Versuche zu seiner Befreiung, wobei der im Schlafe überfallene Iwan eins der gegen ihn gezückten Schwerter zerbrach, bevor er an acht erhaltenen Wunden starb. — Als Anhang zu dem zweiten Bande gehört die Schilderung Rußlands von 1704—1740.

Ref. enthält sich weiterer Auszüge aus dem zweiten Bande, weil diesen keiner ungelesen lassen wird, dem es um die Ergänzung und Bereicherung der Politik der europäischen Mächte, besonders aber Friedrichs 2., in der Zeit von 1740—1769 zu thun ist. Pölitz.

Herr Dr. Diesterweg und die teutschen Universitäten. Eine Streitschrift von Dr. Heinrich Leo. Leipzig, 1836, Brockhaus. 135 S. gr. 8. in farbigem Umschlage. (16 Gr.)

So wie im Jahre 1818 von Stourdza, verschollenen Andenkens, das Pyramidalgebäude der teutschen Universitäten umstürzen und an Seminarien und Gymnasien veräußern wollte (ungefähr wie der Vicekönig von Aegypten die Pyramiden des Nilthals, bis ihn die Note eines französischen Consuls zur Besinnung brachte); so beabsichtigte auch in neuester Zeit der Seminariumsdirector Diesterweg in Berlin eine Metamorphose der Universitäten in bloße Abrichtungsanstalten für den Staatsdienst mit Lehrart nach dialogischer Methode, wie sie in Bürgerschulen, oder höchstens in die untern Classen der Gymnasien paßt.

Der Mann scheint es nicht böse gemeint, und, in seiner geistigen Beschränktheit, seinen Plan für wirklich zweckmäßig und ausführbar gehalten zu haben. Man hätte ihn laufen lassen sollen; denn an das Practisch-Unausführbare denkt man, Gott sey Dank, in einem Jahre nicht mehr. Allein von einer andern Seite kann auch nicht verkannt werden, daß den teutschen Universitäten, zwar nicht die Gefahr ihrer Auflösung, wohl aber ihrer Herabwürdigung droht, wie viele Flugschriften und einzelne Thatsachen beweisen. Man will sie, auf gut-Benthamisch, in bloße Nützlichkeitsanstalten, in bloße Abrichtungsanstalten für die verschiedenen einzelnen Zweige des Staatsdienstes verwandeln. Deshalb gilt es, ihre Professoren im Lichte des Pedantismus, des Eigennutzes, des Servilismus, ihre Studenten als Unwissende, Ausschweifende, blos des künftigen Examens wegen Lernende, die Universitätsstädte (mit Ausnahme der Residenzen) als eigentliche Mittelpuncte der Frechheit und Lüderlichkeit darzustellen, während wohl jeder aus seiner Logik behalten hat, daß einzelne Aus-

nahmen nicht die Regel bilden, doch auch keine Regel ohne Ausnahme bleibt.

Weil aber die Anklagen gegen die Universitäten sich neuerlich mehrten, und Herr Diesterweg gleichsam, als Repräsentant derselben, als Präsident der Jury über die Universitäten, sich zu geben und zu betrachten schien; so konnte es nicht befremden, daß ihm geantwortet, und daß ihm in seiner Sprache, d. i. stark und derb, geantwortet ward.

So hat ihm denn auch Prof. Leo in Halle in dieser Schrift geantwortet. Im Voraus zu fragen, auf welcher Seite das Recht und der größere Geist sey, stellt sich insofern als unnöthig heraus, weil die aus der vorliegenden Schrift zu machenden Mittheilungen Keinen, mit dessen Denkvermögen es noch in gehöriger Ordnung ist, in Zweifel darüber lassen können. Herr Diesterweg würde, wenn er auch weniger schonungslos von Leo behandelt worden wäre, dennoch, um mit Schiller zu reden, „in seines Nichts durchbohrendem Gefühle" vor dem Publicum erschienen seyn. Allein Leo zog es vor, ihm ins Einzelne seiner Behauptungen zu folgen, und, mit wenigen Ausnahmen, die Nichtigkeit derselben zu erweisen. Er sagt (S. 134): „In keinen Fall konnten wir dulden, daß eine solche Menge von Unwahrheiten, Schiefheiten und Verläumdungen, wie Herr Diesterweg hat zusammendrucken lassen, ohne die ihr zukommende entschiedene und derbe Entgegnung bliebe. Es hat allerdings nebenbei auch den Anschein, als habe sich Herr Diesterweg in diesen grundlosen Phantasieen, durch welche er sich das Leben der teutschen Universitäten ausschmückt und verscheusalt, so fest gerannt, daß er selbst fest

daran glaubt, und daß er in heiligem Eifer, sogar in einem gewissen Aufopferungsdrange, mit seinem druckpapiernen Löscheimer herangestürzt kommt, um den Tempelbrand zu löschen. Für diesen Fall rufen wir ihm zu: Erwache, Freund, denn Du träumest! und hat er sich dann den Schlaf so weit aus den Augen gewischt, daß er auch noch andere vernünftige Reden hört, so wollen wir ihn auf die Sprüche Salomonis (XVII, 28) verweisen, wo es heißt: Ein Narr, wenn er schwiege, würde auch weise gerechnet, und verständig, wenn er das Maul hielte."

Ob nun gleich Ref., nach seiner Ansicht, für die höhern Classen der Gesellschaft, von welchen er eben Leo's Schrift gelesen und beherzigt sehen möchte, manche zu starke Stelle in den Schilderungen des vormaligen Studentenlebens hinweggelassen, und manchen schroffen, oft burschikosen Ausdruck mit einem mildern vertauscht gewünscht hätte; und ob er gleich eben so wenig mit dem Verf. in das Lob der Burschenschaft, der Turnübungen und anderer Beiwerke der Universitäten, so wie in die Feier Hegels, oder nur in sehr beschränktem Sinne einstimmen kann; so darf doch dem Verf. nicht abgesprochen werden, daß er die eigentliche Bestimmung und das Wesen der teutschen Universitäten, sowohl nach den Lehrern, als nach den Studenten, sowohl nach Unterricht, als Disciplin, aus einem großartigen Gesichtspuncte und mit der vollen Begeisterung des wahren Lehrerberufs aufgefaßt und behandelt hat. Dies mögen einzelne Stellen belegen.

Der Verf. nennt Diesterwegs Schrift (S. 5) ein Werk der Unwahrheit und der Verläumdung. Die Unwahrheit setzt er darein, daß D. einige Uebelstände, die bei Universitäten in großen Städten vorkommen, die an

diesen Orten aus der Natur der Sache hervorgehen, und hier durch andere eigenthümliche Vortheile wieder aufgewogen werden, als Uebelstände der teutschen Universitäten im Allgemeinen darstellt, und das local Vorhandene und Bedingte als allgemeine Erscheinung behandelt; — die Verläumdung aber, daß er an die Universitäten eine Reihe Forderungen stellt, denen sie weder gewachsen, noch gerecht sind; daß er so in dem Leser einen ganz falsche Vorstellung von der Aufgabe der Universitäten zu erwecken sucht, und daß er dann an diesem ganz falschen Maasstabe das mißt, was die Universitäten seiner Meinung nach wirklich leisten, und zu dem Resultate gelangt, daß die Leistung schlecht gewährt sey. Die Verläumdung besteht weiter darin, daß auch die Leistungen unserer Universitäten großentheils in einem verkehrten Lichte dargestellt sind, wie sie eben Herrn Diesterweg erscheinen; so wie, daß Herrn D. einige abnorme Erscheinungen der Professorenwelt aufgegriffen hat, und diese als Bilder des ganzen Standes hinstellt. — Darin hat auch Ref. das höchst Einseitige der Schrift von D. gefunden. Was würde er z. B. von dem Schriftsteller halten, der ein ganzes Magistratscollegium der Schläfrigkeit und Faulheit beschuldigte, weil einmal ein hochbejahrter Bürgermeister oder Proconsul eingeschlafen wäre? oder von dem ehrenwerthen Stande der Buchhändler, daß sie alle nichts taugten, weil Einige unter ihnen den Nachdruck begünstigen? oder wer 50 Schulseminaristen der Ignoranz beschuldigte, weil einer von ihnen die Frage nach dem Todesjahre Karls des Großen nicht beantworten könnte? — Dieses Generalisiren von dem einzelnen Individuum aus, um darauf ein absprechendes Urtheil zu begründen, ist aber eine Sucht vieler Schriftsteller

unserer Zeit. — Sehr treffend bemerkt der Verf. von den Universitäten (S. 6): „Die eine hat dies, die andere jenes zu ihrem Vortheile anzuführen; der einen mangelt dies, der andern jenes Einzelne; aber gerade nach den Seiten, in welchen das in Frage stehende Libell sich ausspricht, stehen sie ziemlich gleich weit von diesem Zerrbilde ab." Sollte denn Herr D. nicht Savigny's geistreiche Abhandlung über die Universitäten, und namentlich über die Verdienste der sogenannten kleinen Universitäten gelesen haben, wenn diese auch nicht mit großen Naturaliensammlungen, Sternwarten und andern, an sich recht guten, aber keineswegs zum Wesen der Hochschulen gehörenden, Schauwerken prunken? Eine tüchtige Bibliothek gehört, unter allen Utensilien, zum wahren Wesen der Universität; das andere ist gut, schätzbar, nützlich, — aber nicht nothwendig."

Der Verf. folgt darauf Herrn D. in das Einzelne seiner Beschuldigungen der Hochschulen, und prüft und würdigt dieselben, so daß Männer, welche von keinen Vorurtheilen gegen die Universitäten befangen sind, die Macht der schlagenden Gründe Leo's zugestehen werden. Ref. kann, nach der Bestimmung der „Jahrbücher" nur Einiges ausheben.

Sehr richtig bemerkt der Verf., keine Universitätseinrichtung könne so beschaffen seyn, daß es durch sie selbst unmöglich gemacht würde, daß junge Leute während des Studierens zu Grunde gehen könnten. „Niemand kann strenger an die Aufsicht und Leitung eines Subjects gewiesen seyn, als ein Kaufmannslehrling; und jährlich verderben eine Anzahl junger Menschen in diesem Verhältnisse, und unter den Augen der bravsten, biedersten Lehrherren." „Niemand kann strenger durch Einrichtung sowohl, als durch

Ehren- und Pflichtvorstellungen in Ordnung gehalten seyn, als ein Subalternofficier; und jährlich legen dennoch eine Anzahl junger Männer in diesem Verhältnisse den Grund zum sittlichen Verderben." Dabei ist der Verf. ein Vertheidiger der akademischen Freiheit. Er sagt (S. 9): „Es ist Gott zu danken, daß in Teutschland die Erziehung der jungen Leute, welche dereinst die höhern Lebensrichtungen repräsentiren sollen, noch einen Abschnitt enthält, wo sie, ohne ganz sich selbst überlassen zu seyn, und ohne schon ganz unter der Zuchtruthe der bürgerlichen und Polizei-Gesetze zu stehen, sich sittlich frei bewegen können. Für die bessern Naturen ist diese Uebergangsperiode eine Zeit unberechenbarer Vortheile für ihre Charakterbildung; die schlechten Naturen aber erhalten hier Raum, ihre Schlechtigkeit zu offenbaren, ehe noch wichtige Lebensverhältnisse an ihre Personen gebunden sind; sie erhalten Raum, sich durch ihr Leben ein Zeugniß auf das Gesicht und in ihren Manieren zu schreiben, das weit wahrhaftiger ist, als alle Zeugnisse prüfender Behörden."

Eben so stimmt Ref. dem Verf. darin bei, daß zuweilen die Wissenschaften und der Staat gute Köpfe „aus sehr niedrigen Schichten der Gesellschaft gewonnen haben" (war doch Luther eines Bergmanns Sohn); allein zu läugnen ist es auch nicht, daß nicht selten solche studiren, „die, ohne Verlust für die Wissenschaften, auf Heringshandel und Kutschenanstreichen sich hätten wenden können." „Oh, ruft der Verf. aus, wer die Universitäten von diesem Aussatze mittelmäßiger Talente, die in gemeiner Gesinnung und äußere Hülfslosigkeit eingewickelt sind, befreien könnte! Dafür sollte Herr D. Abhülfen ersinnen!"

Mit großer Lebhaftigkeit schildert der Verf. die Mischung unter den Studenten, welche bald aus ihrem Ursprunge aus den niedern Schichten der Gesellschaft, bald aus ihrer Abstammung aus den bessern Schichten derselben hervorgehet. Nur die Schlußstelle entlehnt Ref. der Schrift: „Kurz, es kommen Leute aus den verschiedensten Gesellschaftsschichten, mit den verschiedensten natürlichen Qualitäten, mit den verschiedensten Bildungsweisen, aus aller Herren Ländern, aus der Schweiz und aus Nordamerika, aus Ungarn und Ostfriesland, wenn's Glück gut ist, aus dem Großherzogthume Posen und aus Schottland; Leute, die mit Zittern und Zagen ihren Antrittsbesuch machen, und Leute, die höchst malcontent sind, wenn man ihnen keinen förmlichen Gegenbesuch macht; die Einen brauchen daheim gar kein Maturitätsexamen zu machen, die Andern brauchen's; die Einen haben ein leichtes, die Andern ein schweres zu machen gehabt; die Einen bringen viele Vorkenntnisse mit, die Andern blutwenige; der Eine ist zufrieden, einmal in Zukunft eine Actuarstelle zu erstreben, der Andere will zum diplomatischen Corps und hat den außerordentlichen Ambassadeur im Kopfe; der Dritte will gar keine Anstellung, sondern lebt als Baron von seinen Renten. — Daß es unter dieser bunten Zahl junger Männer viele vortreffliche, edle Geister giebt; wer möchte das läugnen. Aber blind muß man auch geboren seyn, wenn man nicht sehen kann, welches Heer der mannigfaltigsten Plagen sich dennoch an die Stellung eines Professors knüpft!"

Ref. übergeht das, was der Verf. über die Vortheile und Nachtheile der zu genauen Verbindung zwischen Professoren und Studenten sagt, und wie vorsichtig der Professor

in seinen gesellschaftlichen Aeußerungen gegen die Studenten seyn muß, wenn er nicht mißverstanden werden will. Allein eines beiläufig angebrachten Schlagwortes (S. 19) muß Ref. gedenken, wo der Verf. bemerkt, daß man „zuweilen Universitäten in kleinern Städten als Ableiter für den Ueberschuß akademischer Lehrer in den großen Hauptstädten betrachtet."

Wahr erklärt sich der Verf. über den Vorwurf, daß bei so vielen Studirenden durch die Universität die Erziehung derselben nicht vollendet werde (S. 20). „Sind junge Männer, die eine wissenschaftliche Vorbildung genossen haben, im 18ten Jahre noch nicht zu solchem Ernste und Urtheile gekommen, wie sie in diesem Lebensalter jeder Kaufmann und Handwerker haben muß, wenn er nicht zu Grunde gehen, oder die fruchtbarste Zeit seines Lebens verlieren soll; so sollen sie überhaupt nicht studiren, oder doch von ihren Angehörigen noch nicht zu der Selbstständigkeit des Universitätslebens fortgelassen werden." Soll, dieser Ausnahmen wegen, die große Mehrzahl der Andern fortdauernd „pädagogisch" behandelt werden, wie Herr D. will?

Wenn Herr D. von den akademischen Vorträgen, als höchsten Inhalt derselben, „Hochbilder, Hochgedanken, Ideale" verlangt; so fragt der Verf. mit Recht, wie diese bei den Vorträgen über Pharmokologie, über Entbindungskunst, über Pandecten, Patristik, über die kryptogamischen Gewächse, über hebräische Grammatik, über Wappen- und Siegelkunde möglich sind?

Daß Herr D. von der Universität die „Entwickelung der Selbstthätigkeit des Denkens" verlangt, ist sehr billig; allein diese durch die Einführung der dialogischen

Methode zu bewirken, wäre, wie Leo (S. 23) es bezeichnet, „die vollkommenste Albernheit und Abgeschmacktheit, die sich denken läßt.“ Denn abgesehen von den Examinatoriis, Disputatoriis, Conversationsstunden, Seminarien, und für Studenten errichtete philologische, theologische ꝛc. Gesellschaften, wo für die dialogische Methode Spielraum genug bestehet und bestehen muß; wie ist ein systematischer Vortrag der Wissenschaft mit dieser Methode zu vereinigen? Oder sollen Philosophie, Dogmatik, Pandecten, Nationalökonomie u. a. durch diese Methode skalpirt und secirt werden? Weiß Herr D. ein Mittel, diese Methode bei einem Auditorium von 120 Zuhörern und darüber anzuwenden? Anders ist es in Schullehrerseminarien; da kann man die Zöglinge nach ihrer Bildung in Classen eintheilen, und da mag, bei der beschränkten Vorbildung dieser Subjecte, die dialogische Methode an ihrem Orte seyn. Allein in vollen Hörsälen, wo die größte Mischung der geistigen Kräfte sich zusammen findet, sie zur Anwendung zu bringen, würde selbst einem, in derselben sehr gewandten, Seminariumsdirector nicht möglich seyn. Und durch solche Methode sollen die künftigen Minister, Diplomaten, Regierungsräthe, Bischöffe, Superintendenten und Prediger ꝛc. auf ihren Beruf vorbereitet werden? — Die dialogische Methode giebt Bruchstücke, aber keine Einheiten; sie kann Klarheit der Begriffe, aber keinen nothwendigen innern Zusammenhang derselben bewirken. Sie paßt also für Elementarschulen, Bürgerschulen, untere Classen der Gelehrtenschulen, Schullehrerseminarien, wo es mehr auf das Wie? als auf das Was? ankommt. Allein Gott bewahre die Universitäten vor solcher Einseitigkeit. Die

beiden sichersten Mittel, die Universitäten zu Schulanstalten herabzudrücken und sie ihrer eigenthümlichen Lebenskraft zu berauben, würde theils die Einführung der dialogischen Methode, theils die consequente Anstellung des Mittelgutes als Professoren seyn; es geschehe dies nun, um jede Vacanz, wie bei einer Licitation, mit dem mindest Fordernden zu besetzen, und wenn auch die Universitäten nach 20 Jahren nur noch ein Schatten ihrer frühern Glanzzeit würden; oder durch eine Methode, die mit dem freien Aufschwunge des Geistes unvereinbar ist, und die geistigen Flügel der Studirenden eben so verschneiden würde, wie man sie dem Canarienvogel beschneidet, der in dem dumpfen Raume einer Stube herumhüpfen soll!

Gegen Herrn Diesterwegs Vorwürfe, daß die Professoren keine Heimath, kein Heimathsgefühl, keine Anhänglichkeit an ein Land hätten; daß sie alles nach höhern Besoldungen und erklecklicherm Honorare berechneten, hat Leo (S. 33) sehr brav geantwortet. Mögen einzelne Lehrer eine solche Hermaphroditennatur haben, und ihren Einfluß auf die Studirenden nur nach ihren Honoraren abmessen; so sind dies nur Ausnahmen von der Regel, die oft selbst über das Urtheil der Studenten von ihrer Geldsucht sich mit Leichtsinn hinwegsetzen. Allein gegen diese Klingelbeutelmänner fehlt es, Gott sey Dank, den Universitäten auch nicht an Lehrern, die, bei sparsam zugemessenem Solde, ihrem Berufe mit Kraft, mit Würde, ja mit Begeisterung leben; denen an tüchtigen Zuhörern, die sie zu fassen vermögen, mehr liegt, als an dem Honorare, und welche die freieste geistige Bewegung, die es jetzt noch auf der Erde

giebt, die Bewegung eines, seinem Fache und der Sprache gewachsenen, akademischen Lehrers auf seinem Katheder der glänzendsten Anstellung in einem andern Wirkungskreise vorziehen würden. Wohl mag nicht selten der Fall des Malers in der Emilia Gallotti eintreten, „daß die Kunst nach Brode gehet"; allein die große Mehrzahl der akademischen Lehrer hat sich, gegen die Besoldungen in andern Staatsämtern gehalten, von dem Kummerbrode der ersten Zeit unter großen Anstrengungen und persönlichen Opfern zu einem mäßigen bessern Einkommen in spätern Jahren herauf gearbeitet, und wird es leichter ertragen, in ihrem Einkommen, als in ihrem freien Wirken verkürzt zu werden. Mögen Einzelne anders denken und handeln; so kann doch selbst die höchste Begünstigung von oben her keine Aenderung der öffentlichen Meinung über sie bewirken, und diese entscheidet das Urtheil der Nachwelt. Sehr wahr sagt Leo (S. 37): „Allerdings wird jeder akademische Lehrer wünschen, daß er so viele Zuhörer habe, als möglich; aber muß er das nicht auch wünschen, wenn er gar kein Honorar erhält? Muß er das nicht der eigenen ausgebreiteten Wirksamkeit, der Sache wegen wünschen?" Er setzt hinzu: „Es sind keine zehn Professoren in Teutschland so gestellt, daß sie nicht fortwährend sich Dinge versagen müßten, zu denen die Anforderungen in ihrer Standeslage gegeben sind." — Gewiß, es ist die zweideutigste Politik, die Professoren von den Honoraren der Zuhörer abhängig zu machen. Sie nöthigt zur Einmischung des Eigennutzes in die Kraftäußerungen des freiesten geistigen Lebens, und würdigt das Lehreransehen in den Augen der Studenten unrettbar herab. Wäre

es durchzuführen; so sollte die Besoldung aller akademischen Lehrer so seyn, daß sie blos öffentliche Vorträge hielten. Auch ist die Menge der Zahl der Vorträge, die Ein akademischer Lehrer hält, ein sehr schwankender Maasstab für die Güte derselben; theils wegen der tüchtigen Vorbereitung auf dieselben; theils nach dem, in unsern Tagen unentbehrlichen, Fortschreiten in der Fortbildung der Wissenschaften. Kein Lehrer kann kräftig auf seine Zuhörer wirken, ohne tüchtige Vorbereitung; und versauern, frühzeitig bei lebendigem Leibe veralten wird er ohne gleichmäßiges Fortschreiten mit der Wissenschaft, die er vorträgt; noch völlig abgesehen von der gerechten Forderung an ihn, daß er selbst berufen ist, die Wissenschaften seines Faches fortzubilden durch Lehre und Schrift, und den fachverwandten Lehrern auf andern Hochschulen darin gleichzustehen, vorzuleuchten, und sie zum großartigen Wetteifer anzuspornen.

Gegen die in neuerer Zeit hier und da eingeführte „Hetzjagd der jungen Leute von Examen zu Examen" sagt der Verf. (S. 68) ein starkes, aber wahres Wort. „Statt überhetzter, athemloser Primaner, die Uebersättigung und Ekel an allem Studiren zur Universität bringen, würde man dann durchweg Studenten haben, die sich mit schönstem Appetite nach geistiger Unterhaltung und geistiger Förderung an die reichgedeckte Tafel des Universitätstisches setzten; und statt mit-Kenntnissen-für-das-Examen-vollgestopfter Würste würde man an den Candidaten aller Facultäten Leute haben, die einmal nothgedrungen der Musik ihrer eignen Gedanken gelauscht, und nach Kräften Harmonie hinein gebracht hätten. Diese Examinationshetzjagd; das ist das Aufreibende, Todtmachende, Schwindsuchtherbeiführende!"

Gegen die von Herrn D. beabsichtigte bloße Abrichtung der Studirenden auf Universitäten ohne eigentliche gründliche Gelehrsamkeit, spricht sich der Verf. nachdrücklich (S. 102) aus: „Gelehrsamkeit ist zu allen Dingen nütze! und auch daß eine Anzahl studirender Leute die Ueberzeugung ihrer Unfähigkeit dazu theuer genug erkaufen müssen, ist recht gut; und Einiges bleibt überall doch hängen. Unsere Nation hat sichere unberechenbare Vortheile davon gehabt, daß unser ganzer Beamtenstand auf Universitäten gebildet ist, die Herr D. Akademieen nennen möchte, und nicht auf Dressuranstalten niedrer Art, die er Universitäten zu nennen beliebt."

„Der Universitätslehrer, so fährt (S. 105) der Verf. fort, muß, wenn er seyn soll, was seine Stellung, was sein Amt von ihm verlangt, er muß ein Forscher seyn, und nicht blos ein Lehrer. Von dem lebendigen Gestaltungsprocesse in den Wissenschaften muß der junge Mann auf der Universität eine Anschauung bekommen, nicht blos von den jeweiligen Resultaten derselben. Auf Gymnasien, in Gewerbsschulen, auf Schullehrerseminarien u. dergl., wo es entweder nur eine vorbereitende Bildung, oder eine Bildung gilt, die beschränkten, im Leben abgemessenen, Zwecken dient; da ist es am Orte, daß die Lehrer auch blos Lehrer zu seyn, daß sie die gewonnenen und nach jeweiliger Gestaltung der Wissenschaft als gesichert anzusehenden Resultate sich anzueignen und Andern darzulegen brauchen." Ref. gesteht offen, daß er die 42 Jahre seines öffentlichen Wirkens für verloren halten würde, wenn er blos Lehrer im Diesterwegischen Sinne, und nicht auch Forscher in den Wissenschaften gewesen wäre, denen

er die Kraft eines Menschenlebens widmete. Allerdings gehört Maas und Ziel dazu, im Kathedervortrage nicht Alles vorzutragen, was man selbst von der Wissenschaft weiß, und was man wissen muß, um sie mit Ehren im Kreise einer gelehrten Corporation zu vertreten, wo jeder seinen Mann stehen muß; allein mit dem sichern Tacte des Vortrages, berechnet auf die künftige practische Bestimmung der Zuhörer im Staatsleben, muß sich ununterbrochen die Rücksicht auf das Höhere der Wissenschaft selbst verbinden, damit die Zuhörer fühlen, daß sie, am Schlusse des Vortrages der Wissenschaft, noch nicht am Schlusse der Wissenschaft selbst stehen. Der akademische Vortrag muß ihnen eine Anregung für das ganze Leben geworden seyn, die gehörte Wissenschaft in sich selbst fortzubilden, und, mit dem Blicke auf den künftigen Beruf, den Blick auf die Wissenschaft in ihrer unendlichen, nie zu erreichenden, Fülle zu verbinden. Mögen auch Hunderte, bald durch Schuld der akademischen Lehrer, bald durch eigene Schuld, dieses Ideal entweder nie ahnen, oder bald, nach der Universitätszeit, aus dem Blicke verlieren; so trägt doch die Universität nicht die Schuld ihrer künftigen Tagelöhnerarbeit im Staate, und hundert Andere, trefflicher begabt und mit dem Gotte im Busen, werden, selbst im Schweiße des Staatsdienstes, das Ideal nie ganz aus den Augen verlieren, dessen reines Licht der akademische Vortrag in ihnen weckte. Diese höhern und edlern Naturen sind es aber, auf welche der Staat rechnen muß; sie muß er auf die Vorposten des Dienstes stellen, damit es besser werde, während die Andern die tiefern Regionen des gelehrten Handlangerdienstes ausfüllen. Die Universität

kann nicht alle gleichmäßig gebildet entlassen. Oft fallen von den Bäumen die vielversprechendsten Blüthen ab; der Mehlthau des verführerischen Umganges, die Eiterbeulen des Eigennutzes, das frühzeitige Abnutzen in untern Dienstverhältnissen zerstören viele der trefflichsten Keime. Trägt aber die Universität davon die Schuld? — Sobald der junge Mann die Hochschule verläßt, ist es Sache der höhern Behörden, die zu bemerken und emporzuheben, denen die Wissenschaft eben so im überirdischen Lichte des Ideals, wie in der Anwendung aufs Leben erschien, und gelingt es, die Mehrheit dieser, im Ablaufe der Jahre, an die Stelle zu bringen, wohin sie nach Natur, Studium, Kenntniß und innerer Begeisterung gehören; so ist der Staat geborgen, und seine Hochschulen bedürfen weiter keiner Ehrenrettung und Vertheidigung. Jünglinge, welche sie mit dieser höhern Anregung verließen, werden auf dem gelegten Grunde fortbauen; den Ernst der Wissenschaft nie über der Schwüle, und oft auch der Kleinigkeitskrämerei des practischen Lebens vergessen; nie der alma mater, welche sie auf die Höhe des Ideals und ins Sonnenlicht der Wissenschaft stellte, mit vornehmem Dünkel entgegen treten, und am wenigsten durch einen Mann, wie Herr Diesterweg, zur Verläumdung und Herabwürdigung derselben bewogen werden. — So können die Universitäten stolz darauf seyn, daß die Feinde der Wissenschaft, die bloßen Brodmenschen, auch ihre Feinde sind, und daß es ein wesentlicher Theil ihres hohen Berufes ist, der Tagelöhnerei in der Wissenschaft, sie finde sich in höhern oder niedern Regionen, mit der Kraft und Fülle der Wahrheit, theils im lebendigen Kathederworte, theils in

der, die teutschen Gaue durcheilenden, Schrift entgegen zu wirken. Pölitz.

Geschichte der Vorläufer der Reformation, von Dr. Ludwig Flathe, außerordentl. Prof. der Phil. an der Univ. Leipzig. Zweiter Theil. Leipzig, 1836, Göschen. XVI und 573 S. gr. 8.

Ref. hat, bei der Anzeige des ersten Theiles, über die gründliche Gelehrsamkeit und über das tiefe Quellenstudium des Verfs. berichtet, der auch in dem vorliegenden Theile, welcher den Schluß eines gediegenen, bis jetzt noch in der Literatur fehlenden, Werkes bildet, theils nach der Behandlung des Stoffes, theils nach der Benutzung der Quellen (wofür die vielen, dem Texte untergelegten, Stellen zeugen), theils nach der Eigenthümlichkeit der stylistischen Form, sich gleich blieb. Dürfte Ref. sich einen Wunsch erlauben; so würde er blos darauf sich beschränkt haben, daß das Ganze, um ihm eine allgemeinere Verbreitung zu sichern, etwas kürzer, namentlich in der ältern Zeit und in einzelnen, etwas zu ausführlich gehaltenen, Abschnitten ausgefallen wäre. Allein eben der Reichthum der hier zusammengestellten Massen macht es, selbst für den gelehrten Forscher der Kirchengeschichte, zu einem schätzbaren Nachschlagewerke, und vermittelt, durch die ausführlichen Auszüge aus den dogmatischen Lehren und Schriften der hier geschilderten Männer, ein bestimmtes Bild von dem, was sie eigentlich wollten, und von ihrer Stellung zur Kirche und zum Papstthume in ihrer Zeit.

Aus einem höhern Standpuncte, als dem zunächst kirchlichen, betrachtet, zeigt der vorliegende Theil die nach-

haltige Kraft und das zähe Leben eines in den damaligen Völkerverhältnissen tief gewurzelten Systems, das, wenn gleich die römische Kirche im Streite mit sich selber war, die Macht einzelner Päpste durch weltliche Fürsten bedeutend bedroht ward, Gegenpäpste auftraten, und die grenzenloseste Sittenlosigkeit von den Cardinälen herab bis in die gewöhnlichsten Mönchs- und Nonnenklöster gedrungen war, dennoch aus allen diesen Angriffen und Kämpfen mit Ketzern unbesiegt heraustrat, und selbst dem härtesten, ihm später bevorstehenden, Kampfe mit der Reformation nicht unterlag. Die Politiker unsrer Zeit mögen daraus lernen, welche Kernmacht in dem historischen Rechte und in dem Princip der Stabilität liegt, und wie viel, in den Augenblicken der drohendsten Gefahr, durch ein umsichtiges Temporisiren gerettet werden kann, ohne sich zu Concessionen zu entschließen. Für Lord Lyndhurst ist die Politik Roms im 14ten bis 16ten Jahrhunderte nicht verloren gegangen.

Durch größere Abschnitte, welche, für die Bequemlichkeit der Leser, in mehrere Untertheile hätten zerlegt werden können, führt der Verf. sein Werk bis in die Nähe der Reformation des 16ten Jahrhunderts. Die Männer, welche die Kraft ihres irdischen Daseyns an den Kampf gegen Roms Dogmatik und Macht setzten, stehen im Vordergrunde; sie bilden die Oppositionspartei des Kirchenthums, die Reformers der Kirche. Allein, vielfach und bedenklich bedroht, behauptet sich das Papstthum in seiner usurpirten Macht, und verwendet alle die Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, von den schlauen Verhandlungen mit den Königen Frankreichs an

bis zum Feuertode des Huß zu Kostnitz, um im Besitzthume sich zu behaupten.

Es ist nicht möglich, dem Verf. in das Einzelne dieser Kämpfe zu folgen; allein mit sicherer Hand führt er den Faden fort, anhebend mit den Kämpfen Philipps des Schönen gegen den Papst, dann übergehend nach England, wo mit Wicliffe das Morgenlicht der Wahrheit begann, darauf nach Böhmen sich wendend, wo Huß den Feuerfunken weckte, der ihn, funfzehn Jahre später, zu Kostnitz verzehrte. Demungeachtet fassen Andere, und unter ihnen besonders Johann Wessel, und sein Zeitgenosse Johann Wesel den gefallenen Faden wieder auf, bis endlich auch Savonarola's Stimme in Florenz ertönt.

Der Verf. verdient die Anerkennung, das positive System Roms und die Opposition desselben mit Unbefangenheit und Freimuth gewürdigt zu haben. Dies werden seine Urtheile über Wicliffe und Huß bezeugen, welche Ref. in der Ueberzeugung aufnimmt, daß es einem, in diesem Geiste geschriebenen, Werke nicht an theilnehmenden Lesern fehlen wird.

Von Wicliffe sagt er (S. 183): „Das war das Eigenthümliche an Wicliffe, daß er an zwei Mächte zugleich sich wendete, daß sie helfen und bessern sollten; zuerst an das Volk, zu dem er in der kräftigen Landessprache redete, dann an die Fürsten und Gewaltigen der Welt. Solche Aufforderungen ergehen von ihm immer mit der nöthigen Vorsicht. Keine stürmische Umwälzung hat er begehrt, sondern eine wohlerwogene und wohlberathene Umgestaltung. Am wenigsten ist es ihm aber beigekommen, das Rein-Kirchliche der Kirche der Willkühr

der Fürstenmacht unterordnen zu wollen.“ — Darauf von Huß (S. 280): „Johannes Huß ist nicht zu der Höhe der Freiheit gekommen, von welcher Wicliffe das römische Kirchenthum betrachtet hatte. Er ist katholischer geblieben, als dieser, der selbst noch Manches, was hinweg gethan werden mußte, beibehielt um der Härtigkeit der Menschen willen. Aber die Erkenntniß mehrte sich von Zeit zu Zeit, und hätte er länger wirken und forschen können; so würden auch seine Ideen klarer und reiner geworden seyn. Denn das Fundament, welches er legte, war rein und evangelisch; das Streben war tüchtig, und die Kraft der Einsicht, wenn sie auch eben keine ungewöhnliche gewesen zu seyn scheint, war doch dazu da in hinlänglichem Maaße.“

Neues alphabetisches Ortsverzeichniß des Königreiches Sachsen. Nach officiellen Nachrichten zusammengestellt vom Central-Comité des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Erste Abtheilung. A—L. Dresden, 1836, Walther. XII und 168 S. gr. 4. in farbigem Umschlage. (1 Thlr. 18 Gr.)

Das vorliegende Werk ist ein neuer Beweis der ununterbrochenen Wirksamkeit des statistischen Vereins für Sachsen, an dessen Spitze der, durch seine geographisch-statistischen Werke dazu besonders befähigte, Kammerrath von Schlieben steht, und übertrifft nicht nur durch die Neuheit und den officiellen Gehalt aller Angaben, sondern auch durch seine zweckmäßige Einrichtung alle frühere, in der Vorrede genannte, ähnliche Werke über Sachsen.

Es ist alphabetisch tabellarisch, und enthält in den

einzelnen, neben einander fortlaufenden, Columnen, den Namen der Oerter, ihre Classification (ob Stadt, Flecken, Dorf, Weiler ꝛc.), die Angabe des Bezirkes, zu welchem sie gehören (nach den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, nach dem Amts- oder Provinzialbezirke, so wie nach den Hauptzoll- oder Hauptsteueramts- und Hebe-Bezirken), nach den Kirchen oder Einpfarrungen, nach den Schulen oder Einschulungen, nach den Wohngebäuden und der Einwohnerzahl. Die letzte Rubrik endlich bilden Bemerkungen (über Obergerichte, Erbgerichte, Postämter, Apotheken u. s. w.).

Verstattet gleich das Werk keinen Auszug; so darf doch Ref. versichern, daß es sehr umsichtig und zweckmäßig angelegt und bearbeitet ist, daß es sonach den verschiedensten Behörden des Königreiches Sachsen nicht nur einen vollständigen Ueberblick über jeden einzelnen Ort gewährt, sondern auch dem Auslande als ein Werk, das ganz auf officiellen Angaben und Erörterungen beruht, sehr willkommen seyn muß. Das Vorwort bemerkt dabei, daß die Schreibung der Ortsnamen so gewählt ward, wie sie in den amtlichen Anzeigen sich aufgeführt befinden; daß, außer Städten, Flecken und Dörfern, auch noch solche einzeln stehende Güter und Häuser aufgenommen worden sind, die besonders bemerkenswerth sind und einen eigenthümlichen Namen führen; daß die Angabe der Zahl der Wohngebäude und der Einwohner auf der allgemeinen Zählung vom 1. December 1834 beruht, und daß bei den wichtigern Oertern des Landes die Länge und Breite derselben angegeben worden ist. — Mehr kann man in der That von einem solchen Handbuche nicht verlangen.

Demungeachtet erklärt die Vorrede, daß man, ungeachtet des mühsam angewendeten Fleißes, das Werk nicht für völlig fehlerfrei halten dürfe. Denn haben gleich die Unterlagen die Vermuthung der Richtigkeit für sich; so wird doch jeder, der die zeitherigen Verwaltungsbehörden im Königreiche Sachsen kennt, sich bescheiden, daß die Mittel- und Unterbehörden, selbst bei dem besten Willen, noch nicht im Stande sind, allen Irrthümern zu begegnen. Denn bis vor 6 Jahren war die örtliche Statistik in Sachsen eine terra incognita, woraus sich erklären läßt, daß es manchen Behörden noch an der Uebung und dem sichern Tacte fehlt, die ihnen vorgelegten Fragen gleichmäßig zu beantworten. Dafür verspricht aber der statistische Verein, alle ihm zukommende Berichtigungen durch einzeln erscheinende „Nachtrageblätter" zu veröffentlichen.

So wird denn dieses Werk, nach seiner Vollendung, ein treffliches Seitenstück zu Ubbelohde's statistischem Repertorium über das Königreich Hannover bilden, das nach einem ähnlichen Plane bearbeitet ist.

Förderungsmittel der Volkswohlfahrt in Bezug auf Wissenschaft, Kunst und Leben. Von Karl Preusker, K. S. Rentamtmann, Ritter des K. S. Civil-Verdienst-Ordens, Lieutenant von der Armee und Amtsinspector zu Großenhayn ꝛc. Erster Band. Erste und zweite Abtheilung. Leipzig, 1836, Otto Wigand. VI und 408 S. gr. 8.

Dem für alle Zweige staatsbürgerlicher Bildung unermüdet thätigen Verfasser ward die Genugthuung, daß seine (auch unter dem zweiten Titel: Bausteine erschienenen)

„Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsschulen, Cameralstudium, Bibliotheken, Vereine und andere Förderungsmittel des Gewerbsfleißes und allgemeiner Volksbildung" im Jahre 1835 die zweite, völlig umgearbeitete, Auflage in 3 Theilen erlebten. Schon damals beschloß der Verf., in einem vierten Theile über Gegenstände der Volksbildung und Wohlfahrt sich zu verbreiten.

Der Uebergang dieses Theiles an einen andern Verleger entschied darüber, diesen Theil als ein besonderes Werk und in einer größern Ausdehnung (auch in 3 Theilen) zu bearbeiten, als es Anfangs in seinem Plane lag. Doch schließt sich dieses neue Werk an die „Bausteine" unmittelbar an. — Die Leser der „Jahrbücher" kennen aus mehrmaligen Anzeigen der frühern Werke des Verfs., die Sorgsamkeit seines Sammlerfleißes, die Klarheit seines Vortrages, seine Wärme für alles, was Menschenwohl fördert, und wie er in sehr reichhaltigen Noten unter dem Texte theils historische Nachrichten, theils Literaturangaben, theils ausführlichere Erläuterungen mancher, im Texte nur kurz bemerkter, Gegenstände mittheilt. Ref. darf versichern, daß der Verf. nach Stoffbearbeitung und Methode im vorliegenden Werke sich gleich geblieben ist. Er kann sich also darauf beschränken, den Inhalt der beiden vorliegenden Abtheilungen im Allgemeinen anzugeben. Sie behandeln die Volkswohlfahrt und deren Förderungsmittel im Allgemeinen. Nach seiner Ansicht ist Volkswohlfahrt blos durch Volksbildung zu erlangen, deren Wesen und Zweck er in die Nothwendigkeit gleichmäßiger Förderung der physischen und geistigen Bildungsrichtungen setzt. Zu der ersten rechnet er Diätetik, Gymnastik und Medicinalpolizei; zu der zweiten die intellectuelle, ästhetische und

moralisch-religiöse Erziehung. So entsteht die wahre Humanitätsbildung. — Darauf folgen, in einzelnen ausführlichen Erörterungen, die Sphären der Kirche, des Staates, des Berufsgeschäfts und des Hauswesens, das letztere in örtlicher, physischer, geschäftlicher, ökonomischer und häuslich geselliger Hinsicht, wobei auch das Dienstbotenverhältniß besprochen wird. — Die zweite Abtheilung behandelt die allgemeinen Förderungsmittel der Wohlfahrt und Glückseligkeit. Der Verf. theilt sie in die theoretische und practische Wohlfahrtsbeförderung; die erstere ist, nach ihm, mündlich und schriftlich, und betrifft eben so die Bildung des Menschen überhaupt, wie die Anwendung im Leben und auf die Berufsgeschäfte. Zugleich wird der Einfluß der Menschenkenntniß, der Anthropologie, der Selbstkenntniß, der Biographieen ꝛc. darauf geschildert. Die zweite, oder practische Wohlfahrtsbeförderung wird dargestellt nach dem Selbstwirken der Einzelnen in Hinsicht auf Zukunft, Gegenwart und Vergangenheit (selbst mit der Angabe, wie Tagebücher zweckmäßig anzulegen sind), und nach dem vereinigten Mitwirken durch die Staats- und Privatvereine.

Die Sorgfalt des Verf. dringt tief in die einzelnen Lebensverhältnisse ein, so daß kein Leser auf eine Lücke in der Schrift stoßen wird.

Die Grundlagen der frühern Verfassung Teutschlands. Beleuchtet von D. Julius Weiske, Professor. Leipzig, 1836, Göschen. XI und 115 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Als Ref. im Jahre 1816 für seine damaligen Vorträge über die Geschichte Teutschlands sein Compendium: „das

teutsche Volk und Reich" erscheinen ließ, standen die ihm in der vorliegenden Schrift mit kritischem Forschungsgeiste scharfsinnig behandelten und mit Klarheit, so wie in einer würdevollen Sprache dargestellten Gegenstände näher, als jetzt. Sie betreffen zunächst Gegenbemerkungen zu einzelnen Lehren in Eichhorns classischer teutscher „Staats- und Rechtsgeschichte", und Ref. erlaubt sich, wegen seiner seit den letzten 20 Jahren der Geschichte Teutschlands zwar nicht ganz entfremdeten, aber doch einem andern Berufskreise zugewendeten Studien, kein Wort der Entscheidung zwischen Eichhorn und Weiske. Denn bekanntlich haben die Forschungen und Untersuchungen mehrerer für Teutschlands Urgeschichte und Urverfassung begeisterter Männer, welchen der Verf. durch mehrere Monographieen, so wie durch sein teutsches Privatrecht ehrenvoll sich anschloß, seit den letzten 20 Jahren eine fast völlige Umbildung der ältern Ansichten über die ursprünglichen Einrichtungen bei den teutschen Völkerstämmen, vor und nach der merovingischen und carolingischen Zeit bewirkt, wobei, wegen des Mangels zusammenhängender Nachrichten und ausreichender Quellen, der Scharfsinn manche mit Lebhaftigkeit und Wärme ergriffene Ansicht, in Hinsicht der geschichtlich fehlenden Mittelglieder, diese hypothetisch durch theoretische Gründe ergänzen und vervollständigen mußte. So entstand denn eine Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten, theils über das Daseyn einzelner Einrichtungen, theils über die frühere oder spätere Zeit, wo sie ins wirkliche Leben traten. Dem Verf. schien es nämlich (S. VI), als habe man namentlich die frühere fränkische Zeit von zwei Seiten her mit Instituten überladen; ein-

mal, indem man in ihr besonders den angelsächsischen ähnliche Einrichtungen finden wollte, und dann, indem man das in der spätern fränkischen Zeit Vorhandene unbedenklich auch in die frühere versetzte.

Vier Gegenstände sind es, welchen der Verf. in der vorliegenden Schrift seine Forschungen zuwendet: die Decanieen, die Centenen, die Grafen und Gaue, und das Hofverhältniß und die Emunität.

Ref. giebt die Ansichten des Verfs. mit dessen eigenen Worten, und überläßt es den Lesern, in wie weit sie von den Gründen der Ausführung bei dem Verf. sich überzeugt finden. — Der Verf. nimmt an, daß es zu Tacitus Zeit nur Volksgemeinden gab, die man Centenen oder Marken nennen kann, über welchen die Volksversammlungen des ganzen Volksstammes standen, und daß man also weder Decanieen, noch Gaue kannte. Dann weiset er nach, daß es auch in der fränkischen Zeit in Teutschland keine Decanieen gegeben habe, indem es hier an den dem angelsächsischen Freoborg ähnlichen Genossenschaften fehlte, wofür man namentlich das contubernium und die wargilda hält. Auch der decanus ist nicht Richter einer freien Untergemeinde. Sonach sind die Centenen mit ihrem Centenar die wahren Volksgemeinden, ähnlich auch in Sachsen, und es waren noch keine besondern Markgenossenschaften, oder Dorfgemeinden, vorhanden. Der Wirkungskreis des Centenars, der als der gesetzliche Volks- oder Centrichter erschien, war jedoch durch das übliche vor- und außergerichtliche Verfahren, über welches einige Erörterungen angestellt werden, sehr beschränkt. Dabei werden einige Titel des salischen Volks-

rechtes erläutert, so wie die Frage berührt, ob der centenarius und tunginus dieselbe Person sey. Darauf wird die Stellung des Centenars nach zwei der ältesten Capitularien hervorgehoben, und zur Erklärung der letztern Einiges hinzugefügt. Sodann wird im Allgemeinen angegeben, wie sich das fränkische Grafenamt und der Gaudistrict bildete, und insbesondere die Stellung und Bedeutung des Grafen, der nicht als Dorfrichter gelten kann, nach dem salischen und einigen andern Volksrechten nachgewiesen, wobei die sagibarones und rachinburgii zur Sprache kommen, so wie darauf aufmerksam gemacht, daß der comes in den römischen, den Franken unterworfenen, Provinzen nicht ohne Einfluß auf die Entwickelung des fränkischen Grafenamtes gewesen sey, wofür zugleich angeführt wird, daß die Sachsen erst nach ihrer Unterwerfung unter Karl den Großen die fränkischen Grafen und Gaue kennen lernten. Nachdem nun Grafen und Gaue, welche die Centenen und Centenaren unter sich hatten, in den einzelnen Ländern vorhanden waren, wurden ihre Districte nicht sowohl durch das Hofwesen (wobei auf die Bildung des Hofrechts und Hofgerichts im ursprünglichen Sinne hingewiesen wird,) zerrissen und ihre Gewalt geschmälert, als durch die Emunitätsprivilegien. Diese enthielten nämlich schon in der Fassung, in der sie Marculf hat, die Ausschließung der Gewalt der öffentlichen Beamten für den Emunitätsbezirk, so daß sich eigene Emunitätsgerichte bildeten, und zwar nicht erst unter, oder nach Karl dem Großen. Pölitz.

Intelligenzblatt 1836. No. III.

In unserm Verlage sind so eben erschienen:

Patriotische Phantasien eines Juristen.

Vom Ober-Appellationsgerichtspräsidenten, Conferenzrath,
Dr. C. L. Runde.
geh. 1 Thlr. 18 ggr.

Unter diesem, an Justus Möser erinnernden, Titel hat der Herr Verfasser 22 Aufsätze gesammelt, welche, in gemeinfaßlicher Behandlung, Beiträge zur Geschichte, richtigen Beurtheilung und möglichen Verbesserung einzelner Theile des Rechtszustandes in Deutschland, und damit in Verbindung stehender Einrichtungen, enthalten.

Der Staat,

aus zwey Elementen dem politischen und religiösen bestehend
dargestellt von Dr. **H. H. Meyer.**
geh. 12 ggr.

Kurze Biographie

des Reichsgrafen
Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck,
Grafen von Varel ꝛc.
geh. 6 ggr.

Oldenburg, August 1836. **Schulze'sche Buchhandlung.**

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Historisches Taschenbuch.

Herausgegeben
von
Friedrich von Raumer.
Achter Jahrgang.
Mit dem Bildnisse Ludwig XIV.
Gr. 12. Cart. 2 Thlr.

Inhalt: I. Ausgang des Joan'schen Zweiges der Romanow und seiner Freunde. Dargestellt durch F. W. Barthold. — II. Ueber Burgenbau und Burgeneinrichtung in Deutschland vom 11ten bis zum 14ten Jahrhundert. Von H. Leo. — III. Versailles. Historische Rückblicke von J. W. Zinkeisen. — IV. Aeltere Geschichte der Xylographie und der Druckkunst überhaupt; besonders in Anwendung auf den Bilddruck. Ein Beitrag zur Erfindungs- und Kunstgeschichte. Von J. D. F. Sotzmann.

Der erste bis fünfte Jahrgang (1830—34) kosten anstatt 9 Thlr. 16 Gr. zusammengenommen jetzt **5 Thlr.**; einzeln jeder 1 Thlr. 8 Gr. Der sechste und siebente Jahrgang (1835 und 1836) jeder 2 Thlr.

Leipzig, im September 1836.

Von folgenden Aufsehen erregenden Werken sind seit kurzem Fortsetzungen erschienen:

Marbach, G. O., über moderne Literatur.

In Briefen an eine Dame. 2te Sendung:
(11. bis 25. Brief.) **Börne. Heine.**
8. Velinp. geh. 1836. ⅔ Thlr. —

1ste Sendung: Einleitung. **Menzel.** kostet ⅔ Thlr. —

Martin, R. Montgomery, die Britischen Colonien, nach ihren geschichtlichen, physischen, statistischen, administrativen, finanziellen, merkantilen und übrigen socialen Beziehungen. A. d. Engl. von Dr. **P. Frisch.** Dritte Liefg.: Nordamerika. gr. 8. 1836. 1⅙ Thlr. —

Alle 3 Lief. bilden u. d. Titel: Martin d. brit. Colonien in Asien, Westindien u. Nordamerika einen Band mit Vorrede, Inhalt ꝛc. zu 3½ Thlr. —

Venturini, Dr. Carl,

Pragmatische Geschichte unserer Zeit.

Das Jahr 1834.

(Der Chronik neue Folge. 9r Band. gr. 8. 39 B. 1836. 2⅔ Thlr.)

Dieß Werk ist an Vollständigkeit, Freimüthigkeit u. Pragmatik der Darstellung noch von keinem andern übertroffen worden. Nach dem nunmehrigen Aufhören auch des Menzelschen Taschenbuchs dürfte es jedem Geschichtsfreunde fast unentbehrlich seyn.

Kurzgefaßte Lebensbeschreibungen der merkwürdigsten evangelischen

Missionare;

nebst einer Uebersicht der Ausbreitung des Christenthums **durch die Missionen.**

Herausgegeben von **Carl Christ. Glieb. Schmidt,**
Lehrer an der Domschule zu Naumburg.

Erstes Bändchen. (Schwartz, Henry Martin.)
8. 12 Bogen in Umschlag. 1836. ¾ Thlr.

Stein's Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände.

Nach den neueren Ansichten bearbeitet von

D. Ferd. Hörschelmann,
Prof. am berlin. Gymnas. zum grauen Kloster ꝛc.

Sechste vermehrte und verbesserte Auflage.

3 Bände. 170 Bogen. in gr. 8. auf Schreibpapier. 8 Thlr. — auf starkes weißes Druckpap. 6 Thlr. —

Alle Recensionen über dieses treffliche Werk erkennen die Vorzüge dieser neuen Bearbeitung, ganz besonders im rein geographischen Theile, an. Außer einer Einleitung über die mathematische, physikalische und politische Geographie mit beigefügter Literatur umfaßt das Werk die Lage, Größe, Boden, Klima, Gewässer, Producte, Bevölkerung, Cultus, Wissenschaften, Industrie, Handel, Staatsverfassung, Staatsverwaltung (Wapen, Orden, Budjet ꝛc.), Militairmacht, Topographie, Colonien jedes Landes nach den besten Quellen. An jedem Bande befindet sich ein ausführliches Register. — Gewiß, die teutsche Literatur bietet kein Werk dar, welches bei gleichem Umfange eben so vollständige und zuverlässige Auskunft über die angedeuteten Verhältnisse gäbe und dabei in gleich wissenschaftlichem Geiste gehalten wäre. — Um bei dem schnellen Wechsel aller Verhältnisse diesem Handbuche eine längere Brauchbarkeit zu sichern, sollen den Besitzern desselben alle 2 Jahre bis zu Erscheinung einer neuen Aufl. die nöthigen Verbesserungen und Nachträge in einem eigenen Hefte für ein Geringes nachgeliefert werden. Die Nachträge 1834—1836 erscheinen zu Anfang 1837.

Leipzig, im October 1836.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Ueber zwei verschiedene, von einander abweichende, Weisen der Constituirung und Organisirung der öffentlichen Gewalten für die Leitung und Entscheidung der staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten.

Von Friedrich Murhard zu Kassel.

Nur in der reinen oder absoluten Demokratie fällt die Autorität, welcher die oberste Leitung der Angelegenheiten des staatsgesellschaftlichen Vereins und die Endentscheidung in denselben grundgesetzlich zusteht, mit der Gesammtheit der vollberechtigten Mitglieder jenes Vereins völlig in Eins zusammen. Im Wesen dieser Verfassung liegt es nämlich, daß die, in einer Generalversammlung vereinigten, Staatsbürger die Regierung selbst und unmittelbar führen, die öffentlichen Geschäfte besorgen und durch Stimmenmehrheit dieselben entscheiden. Doch auch da wird es gemeiniglich zweckmäßig, ja, wenn die Zahl der activen Bürger groß ist, und sie auf einem ausgedehnten Gebiete zerstreut wohnen, nothwendig, wenigstens manche Functionen der Staatsregierung, namentlich die Sorge für die Verwaltung, Vollziehung und Aufrechthaltung der Gesetze, d. i. was man gewöhnlich unter Regierung im engern Sinne versteht, einem Ausschusse zu übertragen, und blos wichtige Sachen von der Entscheidung der allgemeinen Bürgerversammlung abhängen zu lassen. In allen andern politischen Ordnungen, d. h. in allen solchen, die keine rein demokratische Form haben, stehen die Regierer, als eine besondere Persönlichkeit, der Gesammt-

heit der Staatsgenossen, als der Masse von Regierten, gegen über. Stellt sich eine Minderzahl als allein und ausschließlich mit der politischen Gewalt bekleideter regierender Theil einer regierten Mehrzahl entgegen; dann ist die Staatsregierung eine aristokratisch-oligarchische. Steht eine einzige physische Person als Staatsregent der Gesammtheit der Staatsbürger als Regierten gegen über; dann ist die Staatsregierung eine monokratische oder monarchische. Der Zweck der Aufstellung einer allgemeinen Regierung in der Staatsgesellschaft aber kann nach dem philosophischen Staatsrechte niemals ein anderer seyn, als ein Organ für den Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens der Staatsgemeinde zu constituiren. Die Aufgabe ist demnach, die Staatsregierung dergestalt zu organisiren, daß sie dieser ihrer eigentlichen wahren und wesentlichen Bestimmung stets und möglichst vollkommen entspreche.

Bei jeder von der Gesammtheit der Staatsbürger abgesonderten und als künstliches Organ für den Ausdruck von deren vernünftigem Willen aufgestellten obersten Regierungsbehörde, gleichviel ob diese eine physische oder eine moralisch-mystische Persönlichkeit darstellt, ist aber Disharmonie ihres Willens mit jenem vernünftigen Willen der Gesammtheit möglich. Diese Disharmonie ist freilich juristisch nicht erkennbar, wenn die regierte Gesammtheit jedes natürlichen Organs für den Ausdruck ihres Willens ermangelt; allein alsdann ist der Staat ein bloßes Herrschaftswesen, wo sich die Staatsbürgerschaft im Zustande der Rechtslosigkeit der Regierungsgewalt gegen über befindet. Nur in der Harmonie des Regierungswillens

mit dem wahren Gesammtwillen ist indessen, wie unter Andern Rotteck in seinem Vernunftrechte vortrefflich nachgewiesen, Sicherheit für die Regierenden selbst und Heil für den Staatsverein zu finden; es sey denn, daß man diese in der völligen Ertödtung aller Volkspersönlichkeit und alles Volkslebens, in der befestigten geistigen Unmündigkeit aller Staatsangehörigen, in dem Todesschlafe alles vernünftigen Gedankens und Selbstbewußtseyns des Volkes suche. Hieraus ergiebt sich in größern Staaten die unerläßliche Nothwendigkeit eines Repräsentativsystems, damit das Volk, das sich in seiner Gesammtheit nicht versammeln kann, um unmittelbar seinen wahren Willen, seine Gesinnung, Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen zu geben, im Stande sey, dieses mittelst des Organs eines frei gewählten Ausschusses aus seiner Mitte zu thun.

Es werden repräsentative Einrichtungen um so nöthiger werden, je mehr die mit der Staatsgewalt bekleidete regierende Autorität nach der Staatsconstitution ein selbstständiges, vom Volke unabhängiges, Daseyn genießt; am nöthigsten, wenn die Inhaber der Regierungsgewalt nicht durch freie Volkswahl und blos vorübergehend für eine bestimmte kurze Periode erkohren sind, sondern sich im erblichen Besitze ihrer Macht befinden. Denn in diesem Falle entstehen unvermeidlich bei den Regierenden dynastische Sonderinteressen, die nicht immer mit den allgemeinen Interessen, den Volksinteressen, im völligen Einklange stehen, und mithin leicht die Harmonie des Regierungswillens mit dem Gesammtwillen stören können. Je größer die Befugnisse und Attributionen einer solchen, kraft eignen Rechtes fungirenden, und gleichsam selbstständig für sich bestehenden,

Regierungsautorität sind; desto mehr laufen da die Regierten Gefahr, ihre Interessen denen der Inhaber jener geopfert zu sehen.

Der monarchischen Staatsart liegt, nach vernünftigen Begriffsbestimmungen, offenbar die Hauptidee zum Grunde, in der Staatsgesellschaft eine einzige physische Persönlichkeit aufzustellen, die, erhaben über allen übrigen Staatsgenossen, stets und möglichst ungehindert das künstliche Organ ihres vernünftigen Willens sey. Dadurch unterscheidet sich eben ein den Forderungen der Vernunft entsprechendes Monarchenthum von einem bloßen Autokratenthume oder despotischen Willkührregimente, in welchem letztern der Wille des Regenten als Herrschers sich geltend macht, ohne nach den Willen der Beherrschten zu fragen. Darum nannten sich selbst absolute Monarchen, im Gefühle ihrer Bestimmung, oberste Repräsentanten ihrer Nation, sich als verfassungsmäßiges Organ des Nationalwillens betrachtend, und auch Napoleon wollte nichts anderes seyn. Der Wille der Staatsgesellschaft, den zu repräsentiren der Fürst oder König nach der Theorie berufen seyn soll, ist aber allezeit identisch mit dem des zum Staatsvereine constituirten, und diesen bildenden Volkes; mit andern Worten soll also der Monarch das höchste Organ des rationalen Volkswillens vorstellen. Wie könnte er aber dieses zu seyn und darzustellen im Stande seyn, wenn nicht Einrichtungen beständen, wodurch das Volk Mittel hätte, auf eine zweckmäßige Weise ihm seinen Willen kund zu geben? Denn daß er allezeit vermöge, denselben zu errathen, läßt sich ohne übermenschliche Gaben des monarchischen Individuums nicht voraussetzen. Um das Vernunftrecht mit der monar-

chiſchen Regierungsform beſſer in Uebereinſtimmung zu bringen, hat man ſich deshalb gedrungen geſehen, mit der Einherrſchaft eine Volksvertretung zu verknüpfen, die keine andere Beſtimmung hat, als treu den Willen der Geſammtheit der Staatsbürger zu erkennen zu geben, und welche ihre Beſtimmung um ſo vollkommner erfüllen wird, je mehr ihre Organiſation von der Art iſt, daß ſie des Volkes vernünftigen Willen in der That und Wahrheit ausſpricht.

Im monarchiſchen Repräſentativſtaate befinden ſich ſolchergeſtalt zwei Perſönlichkeiten einander gegen über, die eines künſtlich gebildeten, und die eines natürlich gebildeten Organs des Geſammtwillens. Denn der von der Geſammtheit aus ihrer Mitte frei gewählte Ausſchuß, wenn er auch nicht vollkommen identiſch mit jener, und alſo auch kein rein natürliches Organ von deren Willen iſt, beſitzt dennoch jedenfalls dieſe Eigenſchaft in großer Annäherung, vorausgeſetzt, daß er mit allen Erforderniſſen der Zweckmäßigkeit organiſirt iſt; ja, als Elite der Geſammtheit, aus wirklich Trefflichen zuſammengeſetzt, dürfte er ſogar die Präſumtion für ſich haben, daß er in der Wirklichkeit den rationalen Willen der Volksgemeinde in einem vollkommner Grade auszuſprechen befähigt ſeyn könne, als die Geſammtheit ſelbſt. Dieſe Verſammlung von Volksrepräſentanten, von der ſich hoffen läßt, daß ſie ein möglichſt treues Organ des vernunftmäßigen Willens der Volksgemeinde abgebe, ſoll hier nur dazu dienen, durch Wechſelwirkung mit einer andern hohen Staatsautorität, deren Einſetzung die Beſorgung aller ſolcher ſtaatsgeſellſchaftlichen Geſchäfte bezweckt, die nicht füglich und zweckmäßig von jener Verſammlung beſorgt werden können, eine Bürgſchaft

zu leiſten, daß immerdar und fort und fort nur im Sinne und Geiſte des vernünftigen Willens der Staatsgeſellſchaft regiert werde, indem nur unter letzterer ſicherer Vorausſetzung die öffentliche Freiheit und das Recht Aller eine hinlängliche Garantie haben können. Alles kommt demnach auf eine ſtaatsweiſe Regelung der Wechſelthätigkeit der fraglichen beiden Perſönlichkeiten an. Es iſt aber die Löſung dieſer Aufgabe im Staatsrechte der repräſentativen Monarchie um ſo ſchwieriger, je mehr das monarchiſche Staatsweſen, das auf eine Perſonificirung des Staates in der phyſiſchen Perſon des Monarchen beruht, die überwiegende Vorherrſchaft des monarchiſchen Princips verlangt, welches das Aufkommen und die Geltendmachung einer Volksgewalt neben ſich ungern und nur widerſtrebend erträgt. Anders verhält es ſich in der repräſentativen Republik, welche das demokratiſche Princip zur Grundlage hat, und in welcher darum keine in der ganzen Staatsordnung vorhandene öffentliche Autorität darauf Anſpruch machen, oder die Anmaßung hegen kann, mehr ſeyn zu wollen, als die Volksgemeinde ſelbſt. Um eine klug geregelte Wechſelwirkung zwiſchen den zweien, ein natürliches und ein künſtliches Organ des Geſammtwillens repräſentirenden, Perſönlichkeiten zu erzielen, entſteht nämlich die wichtige Frage, welcher von dieſen beiden eine überwiegende Macht in der oberſten Leitung und Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten und bei der Endentſcheidung in denſelben, zum Wohle der Staatsgeſellſchaften, einzuräumen ſeyn dürfte.

Die Theorie eines, ſeinem Zwecke möglichſt angemeſſenen, Regierungsweſens, in ſo fern derſelbe in die ſtete Vollführung des vernünftigen Geſammtwillens geſetzt

wird, scheint der Präponderanz der Nationalversammlung, als natürlichen Organs des Staatsgemeinwesens, das Wort zu reden, und zwar in der monarchischen Staatsordnung sogar noch mehr, als in der republikanischen. Denn während in der letztern bei dem Chef der Regierung im engern Sinne, der vorzüglich mit der obersten Executivgewalt bekleidet ist, durch Wahl erkohren, und seine vorübergehende Würde lediglich dem öffentlichen Zutrauen verdankend, Grund ist, mit Wahrscheinlichkeit zu präsumiren, daß er bei seinen Handlungen den Gesammtwillen zur Richtschnur nehmen werde, und im Falle bei seiner Wahl ein Mißgriff begangen seyn sollte, schon in der Entfernung desselben von seinem Posten, nach Ablauf seiner Amtsperiode, ein Correctiv für einen solchen, etwa vorgefallenen, Mißgriff sich darbietet, ist das Regierungshaupt in der Erbmonarchie durch die Geburt bestimmt; so daß es immer problematisch ist, ob und wie fern seine zufällige Individualität den Erwartungen entsprechen wird. In der Staatspraxis sieht man das gegenseitige Verhältniß der in Rede stehenden beiden Persönlichkeiten sehr verschieden festgestellt, doch in der Regel meist so, daß, in wohlgeordneten Republiken, mehr der Versammlung der Volksvertreter, in Monarchieen hingegen gemeiniglich der Staatsregierung im engern Sinne ein überwiegender Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten beigelegt zu werden pflegt.

Im freien Nordamerika finden wir die Endentscheidung in allen öffentlichen Angelegenheiten, und namentlich in der Staatsgesetzgebung, in den Händen der Vertreter des Volkes, ihrer Wähler, und Aller, die Einfluß auf das Wahlgeschäft haben, welchen zu äußern, mannigfaltige Mittel und Wege

jedem Staatsbürger zu Gebote stehen — also in den Händen derer liegen, die dabei interessirt sind, daß keine der Gesammtheit der Staatsgenossen nachtheilige Maasregeln ergriffen werden. Die Nationalrepräsentation ist da nicht, wie in so vielen andern Repräsentativstaaten, auf eine, meist blos controllirende oder negative, Machtbefugniß beschränkt, sondern zur positiven Selbstwirksamkeit in den allgemeinen Angelegenheiten berufen. Diese Einrichtung erscheint auch überall die natürlichste, wo ein bedeutender Theil des Volkes einen solchen Grad politischer Mündigkeit erlangt hat, daß in dessen Mitte nicht schwer Individuen anzutreffen sind, die eine, für die Besorgung der Staatsgeschäfte hinlängliche, Einsicht und Geschicklichkeit, und für die Wahrung der allgemeinen Interessen den erforderlichen Patriotismus besitzen. In Bezug auf die allgemeine Richtung des Staatslebens möchte auch wohl der Stimme der Volksvertretung, die, wenn sie weise organisirt ist, das Organ des Volkssinnes, der öffentlichen Meinung und des Zeitgeistes seyn muß, ein höheres Gewicht beizumessen seyn, als den Aussprüchen einiger wenigen hohen Staatsbeamten, die zufällig an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, deren Ueberzeugung, zumal wenn sie, wie in den Staaten des europäischen Festlandes der Fall ist, die Häupter einer, vom Volke sich abschließenden, Beamtenhierarchie sind, keine frei gewonnene, sondern gewöhnlich das Erzeugniß amtlicher und Standesüberlieferungen und Interessen ist, oder eines Regenten, der auf der Höhe seines Thrones zu entfernt vom Volke steht, um dessen Wünsche und Bedürfnisse stets richtig erkennen und beachten zu können. Denn eine wohlgebildete Volksrepräsentation ist wirklich das

ganze Volk im Kleinen, d. h. ein treues Abbild der Volksgemeinde. In der Mitte einer solchen Versammlung finden alle Interessen, wie alle Classen des Volkes, ihre natürliche, nämlich durch Theilnehmer oder Genossen, jedenfalls durch Männer des freien Vertrauens ausgeübte, Vertretung. Das Corps der Volksrepräsentanten oder seine Mehrheit spricht demnach, urtheilt Rotteck, — die hinlängliche Befähigung und Kenntniß vorausgesetzt — nicht nur aus Pflicht oder Berufsschuldigkeit, sondern auch aus Selbstliebe, folglich nach psychologischem Gesetze, gewiß den Willen, oder die Gesinnung und die Strebungen des Volkes aus. Dagegen hat das künstlich erschaffene andere Organ des Gesammtwillens, die Regierung, wenn sie, wie in den meisten Staaten, ein, vom Volke unabhängiges, selbstständiges Daseyn genießt, zwar allerdings ebenfalls die heilige Verpflichtung, dem von ihr erkannten Volksinteresse gemäß zu handeln; aber wegen der Verschiedenheit ihres Standpunctes verkennt sie gar leicht solches Interesse, und oft auch achtet sie dasselbe gering, oder strebt demselben vielleicht gar entgegen, eines eigenen (ob auch falsch verstandenen) subjectiven Interesses willen. Dazu kommt, daß, wenn die Repräsentanten der Gesammtheit nur vorübergehend ihre Functionen bekleiden, und nach Verlauf einer bestimmten Periode allezeit wiederum in den Schoos letzterer zurückkehren, das Uebel, welches möglicherweise durch sie begangen werden könnte, falls Mißgriffe in ihrer Wahl statt gehabt hätten, jedesmal, bei der Wiederkehr dieser, eine nahe Abhülfe zu finden vermag. Und ein solches Uebel würde doch nur in dem einzigen besondern Falle zu besorgen seyn, daß die Mehrheit der erwählten Volksre-

präsentanten schlecht wäre, indem in jedem andern Falle die Unfähigkeit oder Untreue Einzelner durch das Uebergewicht der Uebrigen unschädlich gemacht werden würde. Anders verhält es sich mit dem constituirten künstlichen Organe des rationalen Gesammtwillens, wenn dieses einer verkehrten, volksunfreundlichen Richtung folgt, zumal in den erbmonarchischen Staaten, wo das Regierungsoberhaupt, der Nähe des Volkes entrückt, in einer bestimmten Dynastie einen permanenten Bestand hat, und noch obendrein für seine Person von aller Verantwortlichkeit frei ist.

In England sehen wir die Sache eben so, wie in Nordamerika, ungeachtet man dort einen König hat, der, mit wichtigen Prärogativen ausgestattet, der Staatsregierung im engern Sinne, insonderheit insofern diese sich mit der Sorge für die Aufrechthaltung und Vollziehung der Gesetze befaßt, vorsteht. Das Parlament, und zwar vorzugsweise die Abtheilung desselben, welche unter dem Namen des Unterhauses die eigentliche Repräsentation des Volkes darzustellen bestimmt ist, hat immer die Endentscheidung in den öffentlichen Angelegenheiten. Der Grundsatz, daß die letzte Entscheidung in den Staatssachen im Unterhause beruht, wird selbst von der Torypartei anerkannt. Dieses Land muß wesentlich vom Unterhause aus regiert werden, äußerte einmal unverhohlen der Minister Peel. Die brittische Verfassung, als Schutzwehr der Freiheit gepriesen, ist schon deshalb merkwürdig, bemerkt Schmalz, weil die Weisheit und das Glück der Nation den Mißbrauch der Anstalten vermieden hat, die unter dem Vorwande, die Freiheit zu sichern, sie allenthalben untergraben haben. Die

Theorie und Praxis dieser Verfassung aber beruht, ganz wie in der nordamerikanischen, auf dem Princip, daß der Nationalkörper die Urquelle aller öffentlichen Gewalt ist. Sowohl nach dem Geiste, als nach dem Buchstaben der Staatsverfassung Englands, soll die höchste Staatsgewalt bei der Nation seyn, welche dieselbe durch ihre Abgeordneten im Hause der Gemeinen übt, und die Staatsregierung im allerweitesten Sinne durch diese ihre unmittelbaren Vertreter führt. Alles, was geschieht, soll in letzter Instanz abhängen von dem Willen und der Zustimmung dieser Versammlung als natürlichen Organs der Gesammtheit. Auch sollen alle Anordnungen, welche gesetzliche Kraft haben, von den Repräsentanten der Nation ausgehen. Den einzelnen Mitgliedern des Unterhauses kommt es freilich nicht in den Sinn, sich zu Regenten des Landes aufzuwerfen, und die Rolle der Regierenden und Ausführenden im engern Sinne zu übernehmen, und solchergestalt König und Minister überflüssig zu machen; aber die Beschlüsse des Hauses, von der ganzen Nation influenzirt, geben dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten eine, mit dem vernünftigen Willen der Gesammtheit übereinstimmende, Richtung, und wenn das Unterhaus auch nicht unmittelbar regiert; so wird doch durch dasselbe regiert. Als Gegengewichte gegen die, von der Nation mittelst ihrer Repräsentanten ausgeübten, souverainen Macht, in so fern diese als regierende Autorität bei der Besorgung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auftritt, finden sich freilich das Haus der Lords und die königliche Autorität in dieser Verfassung aufgestellt, indem kein Beschluß der Gemeinen Gültigkeit hat, wenn er nicht von gedachten beiden Gewalten

genehmigt worden ist. Seitdem aber der Versuch, den Karl I. machte, mit Zustimmung des Oberhauses, das sogenannte Unterhaus zu beseitigen, und, nach göttlichem Rechte, mit Willkühr zu herrschen, ohne Vertreter der Nation, mißlungen ist, und ihm Krone und Leben gekostet hat, ist in England als politische Wahrheit anerkannt, daß das Haus der Gemeinen allenfalls des Königs, wie der Lords entbehren, und Königthum und Lordschaft suspendiren könne. In der Bill of rights findet sich der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß das Gesetz den Vorzug haben solle vor dem Haupte der Regierung im engern Verstande, oder der executiven Gewalt. „Die Gesetze Englands — so heißt es dort — sind die unverletzbaren Rechte des Volkes, und gehen über den König. Dieser, wenn er den Thron besteigt, muß diesen Gesetzen gemäß regieren, und seine Beamten und Angestellten müssen ihm auch diesen Gesetzen gemäß dienen." Die Gesetze, wornach verwaltet wird, aber giebt die Nationalrepräsentation; jedenfalls steht ihr die unmittelbare Initiative in diesem wichtigen Zweige der Staatsregierung zu, während die königliche Gewalt nur mittelbar durch ihre Minister, die blos, als vom Volke erwählte Parlamentsglieder, an den Berathungen und Entscheidungen des Unterhauses Theil nehmen, oder negativ, durch Ausübung des Vetorechtes, auf die Staatsgesetzgebung einwirken kann.

Blicken wir mehr auf das Wesen, als auf die Form; dann läßt sich in der That nicht leugnen, daß in Großbritannien die Leitung, Richtung und Entscheidung der Staatsangelegenheiten in der Wirklichkeit keinesweges dem Könige, sondern dem Parlamente zusteht, auf welches derselbe

jedoch, vermöge seiner Stellung und der ihm verliehenen Prärogative, einen gewissen Einfluß zu üben in den Stand gesetzt ist. Das englische Königthum ist darum auch etwas ganz anderes, als das, wie wir es in allen andern europäischen Staaten antreffen. Zwar heißt auch dort in der Staatssprache der König der Träger der gesetzgebenden Gewalt; allein das ist doch nur so zu verstehen, daß jedes, vom Parlamente erlassene, Gesetz zu seiner Gültigkeit der königlichen Sanction bedarf. Er kann freilich Anträge zu Gesetzen machen, aber nur durch seine Minister, und nur in so fern als diese Mitglieder des Parlamentes sind, und wenn diese Bills proponiren, werden alle die nämlichen Formen beobachtet, welche die parlamentarische Geschäftsordnung bei der Motion jedes andern Parlamentsgliedes vorschreibt. Und was die Fassung eines Gesetzes betrifft; so ist das wiederum lediglich Sache des Parlamentes, und nicht des Königs. Was letzterm an Regierungsbefugnissen zusteht, beschränkt sich eigentlich, wie bei dem nordamerikanischen Präsidenten, auf die Uebung der obersten vollziehenden Gewalt.

Allerdings hat der König von England hohe Rechte, höhere, als der Präsident der vereinigten Staaten; allein es wirken in jenem Inselreiche alle, wenn gleich mehr auf Herkommen, Gewohnheit und Staatspraxis, als auf geschriebene Verfassungsgesetze beruhende, politische Einrichtungen, neben eigenthümlichen gesellschaftlichen Verhältnissen, zusammen, um einen Socialzustand zu erschaffen und zu erhalten, in welchem in den Angelegenheiten der Staatsgesellschaft am Ende allezeit nicht etwa das zeitig mit dem Purpur geschmückte Individuum und dessen Diener und

Agenten, sondern die Repräsentation der großen Nationalgemeinde den Ausschlag giebt. So erwählt in England der König freilich nach freier Willkühr die Minister, die für den verfassungsmäßigen und weisen Gebrauch seiner Prärogative verantwortlich seyn sollen. Unbestritten im brittischen Staatsrechte, gebührt ihm dieses Ernennungsrecht. Gleichwohl ist es das Parlament, welches ihm in der Wirklichkeit die zu treffende Wahl gewissermaßen vorzeichnet, und nur so lange vermögen die vom Könige bestellten Minister sich auf ihren Posten zu behaupten, als sie die Majorität der Volksvertreter für sich haben. Zugleich bestehen so vielerlei und mannigfaltige Einrichtungen, die alle darauf hinzielen, daß diese Minister nichts unternehmen können, was nicht das Parlament will oder billigt, daß eigentlich durch dieses regiert wird, und nicht durch die Minister. Vermöge der eigenthümlichen Einrichtungen, daß das Ministerconseil des Königs stets aus Mitgliedern des Parlamentes zusammengesetzt ist, und zusammengesetzt seyn muß, weil der König, der eigentlich die Initiative in der Gesetzgebung nicht besitzt, Gesetze nur durch solche Mitglieder des Parlamentes, welche zugleich seine Minister sind, im Parlamente proponiren lassen kann, mithin er, wenn er nicht Parlamentsglieder zu Ministern hätte, ein Mittel, auf die Gesetzgebung positiv einzuwirken, entbehren würde. So bildet das Staatsministerium in England so zu sagen blos einen, dem Könige zur guten Rathgebung beigegebenen, engern Ausschuß des Parlamentes selbst.

Das Staatsbudget wird allezeit vom Hause der Gemeinen blos auf Ein Jahr bewilligt, und dieses hat ein völlig unbeschränktes Steuerverwilligungs- und Verwei-

gerungsrecht, wiewohl es vielleicht nie in den Fall kommt, letzteres auszuüben. — Dieser Umstand allein schon setzt den König unbedingt in die Nothwendigkeit, wenigstens im Laufe eines jeden Jahres ein Parlament zu haben, das ihm Geld bewilligt. Er allein hat allerdings das Vorrecht, das Parlament einzuberufen; aber er kann es nicht unterlassen, alljährig eine Versammlung des Parlaments anzuordnen, welches immer einen großen Theil des Jahres hindurch in Thätigkeit ist. Kann er nun kein Unterhaus bekommen, in welchem seine Minister auf eine Stimmenmehrheit rechnen können, um das Staatsbudget bewilligt zu erhalten; dann bleibt ihm nichts übrig, als die bisherigen Minister zu entlassen, und sich andere Minister aus Solchen zu wählen, welche darauf zählen können, eine Majorität im Parlamente zu haben. Solchergestalt vermag ein König in England nur Minister zu behalten, die der Nationalrepräsentation zusagen, und je mehr diese das wahre Organ der Nation ist; desto mehr ist der König genöthigt, sich nach dem Willen derselben zu conformiren. Ohne Minister aber kann der König gar keine Attribution seiner Autorität üben.

Der König von England steht nicht, gleich den Fürsten des Continentes, an der Spitze einer von ihm abhängigen Beamtenhierarchie, und er, so wenig wie seine Minister, haben über ein Heer von Staatsdienern zu gebieten, die ihnen als untergeordnete, willige und geschickte, Werkzeuge dienen könnten, um das große Räderwerk der Staatsmaschine zu leiten und im Gange zu erhalten. Bei dem Mangel an einem Centralisationssysteme für die Staatsverwaltung, fehlt dem englischen Könige ein Hauptmittel

andrer oberster monarchischer Machthaber, seinen Eigenwillen im Widerspruche mit Beschlüssen des Parlamentes durchzusetzen. Auch des Militairs kann er sich nicht zu einem solchen Zwecke bedienen; denn einmal ist dasselbe verhältnißmäßig wenig zahlreich im Lande, so daß mit demselben gegen die ganze bewaffnete Nation, wenn diese aufstände, nichts auszurichten seyn dürfte, und zweitens würde kein Officier es wagen, sich dazu herzugeben, Ungesetzliches zu vollführen, weil ihn der König in solchem Falle mit aller seiner Macht nicht vor der unvermeidlichen Strafe würde schützen können. Ueberdies ist es wiederum das Parlament, welches die Erlaubniß zur Haltung einer Armee ertheilt, und die sogenannte Mutinybill muß jedes Jahr erneuert werden. Nach Ablauf derselben aber muß das Heer entlassen werden, schon wegen Mangel an, vom Parlamente bewilligtem, Gelde zu diesem Behufe. Soldaten, die ohne Zustimmung des Parlamentes, mithin ungesetzlich und verfassungswidrig, unterhalten würden, würden als Landfriedensbrecher der Aechtung, Verfolgung und dem Strafrechte der, von der Staatsregierung unabhängigen, Gerichte anheim fallen. Der König von England hat zwar, wie jeder andere Monarch, das Recht, Krieg fremden Nationen anzukündigen; aber er kann dieses Recht nur in Ausübung bringen, wenn er sicher ist, daß das Parlament den von ihm beschlossenen Krieg billige, und die zur Führung desselben nöthigen Gelder zugestehen, die Werbung von Truppen, die Ausrüstung der Flotte gut heißen werde. Auch die Frage über Krieg und Frieden hängt also zuletzt allezeit von der Nationalrepräsentation ab.

Ferner ist dem Könige allerdings die Befugniß eingeräumt,

den Beschlüssen des Parlamentes sein Veto entgegenzusetzen, und deren Ausführung und Verwirklichung durch diese Maasregel zu verhindern; aber schon der Umstand, daß er zu einem solchen Schritte seine Zuflucht nimmt, beweiset, daß seine Minister die Majorität im Parlamente verloren haben, und es kann jenes Verfahren nichts nützen, wenn er nicht eine Auflösung des Hauses der Gemeinen, wozu er ebenfalls das verfassungsmäßige Recht hat, folgen läßt, in der Hoffnung, durch neue Wahlen der Nation, ein anderes, mit seinen Wünschen und Ansichten mehr übereinstimmendes, Parlament zu bekommen, während er zugleich nicht umhin kann, noch im Laufe desselben Jahres dieses neue Parlament zu versammeln. Immer bleibt es so die Nationalrepräsentation, welche die Endentscheidung hat. Im Widerspruche mit derselben ist der König weder für sich allein irgend eine gouvermentale Maasregel zu treffen, noch auch Werkzeuge zu deren Durchsetzung zu finden im Stande. Auf solche Weise vereinigt sich in England Alles, daß der König sich in den Willen des Hauses der Gemeinen, als natürlichen Organs der Nation, fügen muß. Die königliche Würde scheint dort blos da zu seyn, damit ein sichtbarer Repräsentant des Staates, umgeben von allem Glanze der Majestät, den Gesetzen ein doppeltheiliges Ansehen sichere, und damit eine höhere Gewalt vorhanden sey, die, über alle Parteien erhaben, es stets verhindere, daß irgend ein einzelner Staatsbürger, von herrschsüchtigem Ehrgeize getrieben, auch nur auf den Gedanken kommen könne, nach der höchsten Gewalt in der Staatsgesellschaft zu streben. Das Parlament, in welchem die königlichen Minister, im Unterhause als vom Volke erwählte Mitglieder, im Ober-

hause kraft eines Geburtsrechtes, sitzen, nicht aber der König einen Platz hat, übt vorzugsweise die gouvermentale Thätigkeit, und wie die Dinge in England geordnet sind, würde es auch gouverniren, selbst wenn kein König den Thron einnähme. Aber das brittische Staatsrecht, obgleich den König als sichtbares Oberhaupt des Staates ehrend, und demselben persönlich, als Personification der gesammten Nationalmacht, die Eigenschaften der Heiligkeit und Unverletzlichkeit beilegend, erkennt denselben doch nicht, wie das Staatsrecht der constitutionellen Monarchieen jenseits des Kanals, isolirt als die höchste Staatsgewalt an, sondern nur in seiner Verbindung mit den beiden Häusern der Nationalrepräsentation. Das Parlament, d. i. der König, nebst dem Hause der Lords und dem der Gemeinen, gilt dort als der sichtbare Souverain, der im Namen der Nationalgemeinde die höchste öffentliche Gewalt übt. Die Souverainetätsrechte sind da also nicht ausschließlich und allein einer physischen Einzelperson unter der Benennung Monarch, sondern dem Könige in Gemeinschaft mit der Nationalrepräsentation übertragen, welche dieselben dergestalt unter sich theilen, daß dem einen Bestandtheile der Souverainetät vornämlich die oberste ausübende und vollziehende Gewalt, dem andern hingegen, eben so vorzugsweise, die gesetzgebende zusteht, und mit diesem Zustande der Dinge hängen dann auch viele Formen des ganzen brittischen Staatswesens innig zusammen.

Völker, wie das englische und nordamerikanische, welche unumschränkte Preßfreiheit und das Juryinstitut in seiner Reinheit besitzen, bei denen die persönliche und individuelle Freiheit durch die strengsten Gesetze, die selbst-

ständigsten Gerichte und den überall in der Gesetzgebung vorwaltenden Geist der öffentlichen Freiheit geschützt, die Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten im freien Communalwesen ihnen selbst überlassen, die Localverwaltung unter getrennte, für sich handelnde, dem Volke, und nicht einem besondern, hierarchisch organisirten, Stande angehörige, Beamte vertheilt ist; die sich, ohne Gefahr für die bestehende Ordnung, in Versammlungen von vielen Tausenden vereinigen, um über öffentliche Angelegenheiten und Interessen zu berathschlagen; die kein, durch gezwungene Aushebung formirtes, Heer, und eben so wenig, durch Zwang geschaffene, Nationalgarden haben, noch haben können; bei denen die mannigfaltigste Entwickelung nicht durch Centralisirung, Uniformirung und Bevormundung von oben herab gehemmt ist, das Besondere sich vielmehr allenthalben in seinem eignen Elemente bewegt und einlebt: — solche Völker, sollte man denken, dürften freilich ohne Vergleich mehr, wie andere, die sich nicht in so glücklichen Verhältnissen befinden, schon mit einer Volksvertretung sich begnügen können, die nur die Kraft hätte, diese gewährleisteten Volksrechte, diesen Geist des Ganzen unbesiegbar zu vertheidigen, und sich blos auf eine angemessene Controlirung der Staatsregierung beschränkte. Allein man ist in England, wie in Amerika, der Meinung gewesen, daß es sehr bedenklich wäre, einer, mit so viel physischer Macht ausgerüsteten, Autorität, wie die oberste Executivgewalt, Befugnisse zu vertrauen, die zum Umsturze aller Freiheiten führen könnten, und hat sich darum gehütet, dieser ein Uebergewicht von Rechten einzuräumen. Bei einer erbmonarchischen Verfassung, wie in Großbritannien, kam

noch die Betrachtung hinzu, daß eine für sich bestehende und von der Volksvertretung blos controlirte allgemeine Regierung immer leicht Sonderinteressen haben würde, die sie zum Nachtheile der Volksinteressen zu verfolgen sich angelegen seyn ließe. Darum hat man es für zweckmäßiger gehalten, viele Attributionen, die in andern Ländern einer eignen besondern obersten Regierungsbehörde, als höchster Staatsautorität, zustehen, in die Hände der Repräsentanten des Volkes selbst zu legen, und der Versammlung dieser, neben manchen Geschäften, die anderswo der Thätigkeitssphäre der obersten vollziehenden Autorität angehören, auch die oberaufsehende Function (das jus summae inspectionis) ebenfalls beizulegen. Man hat die Nationalrepräsentation als natürliches Organ der Staatsgesellschaft am meisten für befähigt angesehen, das Allgemeine in Richtigkeit und Reinheit zu erkennen und zu wollen, und ihr ist in England, wie in Nordamerika, das Recht ertheilt worden, den allgemeinen Charakter des Staatslebens zu bestimmen und zu beherrschen, fort und fort den Impuls in den öffentlichen Angelegenheiten zu geben. So ist es nicht auf dem Continente unsers Welttheils. Denn verschieden ist daselbst die Stellung der Fürsten und deren Regierungen, den Völkern und ihren Repräsentationen gegen über, und den anglo-amerikanischen ganz entgegengesetzte, staatsrechtliche Grundsätze werden da in der Praxis beobachtet und befolgt, in der Theorie von dem monarchischen Staatswesen vertheidigt und verfochten. Das Wesen des Monarchismus wird überall in den Continentalstaaten mit einer monarchischen Verfassung, auch wo dem Volke eine Vertretung mit mancherlei Rechten, Attributionen und Befug-

nissen zugestanden ist, gerade darein gesetzt, daß der Wille des Monarchen stets in der Leitung und Verwaltung der Staatsaffairen seine Vorherrschaft und das Uebergewicht zu behaupten vermag, und keine andere Gewalt in der ganzen Staatsgesellschaft existire, die der monarchischen mit Erfolg widerstreben und widerstehen könnte. Ein Fürst auf dem europäischen Festlande würde glauben, von seinem Throne herabzusteigen, seine allerhöchste Würde zu compromittiren, mit einem Worte aufzuhören, Fürst zu seyn, wenn er durch Staatseinrichtungen genöthigt werden könnte, seinen Willen nach dem des Volkes oder dessen Vertreter zu bequemen. Der Fürst oder König hat da nach Herkommen und Recht die Regierung und die Endentscheidung in den öffentlichen Angelegenheiten, nicht die volksvertretende Versammlung. Beachtet und berücksichtiget hier der monarchische Regent die Wünsche und die Ansichten der Regierten; dann geschieht es mehr aus Staatsklugheit, als weil er dazu durch eine äußere Macht gezwungen werden kann. Denn steht es nicht allenthalben als höchstes Staatsprincip, und von den Staatsgelehrten als politisches Axiom angenommen, fest, daß, wenn auch manches ohne den Willen des Monarchen vorgehen möge, doch nichts gegen denselben vorgehen solle? Und in der That, das ganze Verfassungs- und Verwaltungswesen in den modernen europäischen Monarchieen ist wesentlich darauf berechnet, und hat allezeit zum Ziele, daß der Krone oder deren Ministerium die Endentscheidung gesichert bleibe. Den Monarchisten auf dem europäischen Continente erscheint das daselbst durchgängig eingeführte Staatsregierungssystem weit mehr ihren Ideen von einem echt monarchischen Staatswesen

angemessen, als es auf dem britischen Inselreiche, wo eine Ordnung der Dinge Consistenz gewonnen hat, in der ganz umgekehrt der, durch das Parlament sich aussprechende, Nationalwille jederzeit zuletzt über den Monarchenwillen obsiegt, daher sie denn auch öfter England für gar keine wahrhafte Monarchie haben gelten lassen wollen. Nach den Vorstellungen der Doctrinaire unsers Festlandes, besteht das Charakteristische der monarchischen Staatsart, wodurch sie sich von einer republikanischen wesentlich unterscheidet, nämlich eben darin, daß der Monarchenwille allezeit, wenigstens in letzter Instanz, die Oberhand habe, und selbst gegen den erklärten Willen der Nationalrepräsentation durchgesetzt werden könne. Das ist es, was sie unter der Herrschaft des monarchischen Princips verstehen. Nach dem auf diese Weise aufgefaßten Begriffe von einer Monarchie soll der Träger der Krone mit der gesammten Macht des Staates bekleidet seyn, um immerdar und unter allen Umständen seinem Willen Achtung sichern und verwirklichen zu können. Sie wollen in ihrer Staatsordnung eine grundgesetzlich bestehende, allwaltende, discretionaire Gewalt eines Einzigen, die sich unwiderstehlich zu äußern im Stande seyn soll, und um dieses zu können, mit solchen Rechten und Befugnissen ausgestattet werden muß, daß es ihr leicht werde, fortwährend alle Hindernisse zu beseitigen, die ihr bei der Uebung ihrer Wirksamkeit in den Weg treten könnten. Um aber der Erreichung dieses Zieles und Endresultates desto gewisser zu seyn, glauben sie dann die Person des Einherrschers nicht genug mit Vorrechten und Machtattributionen überhäufen zu können, während sie zugleich darauf bedacht sind, durch

Centralisirung der Staatsverwaltung seiner Wirksamkeit einen ungemessenen Spielraum zu verleihen, und die ganze Organisation der Staatsgesellschaft dergestalt einzurichten, daß Alles dem monarchischen Willen unterthan ist, und sich in diesen fügen muß. Wäre es anders, behaupten sie; dann hätte man keine monarchische Staatsordnung mehr.

Durch die Anwendung des Repräsentativsystems auf die Monarchie und Aufstellung einer eignen Volks- oder Landesrepräsentation ist man auch keinesweges gemeint, der steten Präponderanz der monarchischen Autorität in der Staatsgesellschaft zu nahe zu treten. Man beabsichtigt lediglich, die Geltendmachung der Macht jener Autorität an gewisse bestimmte Formen zu binden, bedenkt aber nicht, daß Formen allein, mögen sie auch noch so weise oder künstlich ausgedacht und auf dem Papiere vorgeschrieben seyn, nichts vermögen, wenn nicht zugleich denselben angemessene Verhältnisse vorhanden sind, die deren stete und treue Beobachtung in der Wirklichkeit verbürgen. Sind diese Verhältnisse von der Art, daß sie, statt eine solche Garantie zu gewähren, die Nichtachtung oder Umgehung von dergleichen Formen erleichtern; dann wird eine Alles überwiegende Macht, wie die monarchische, sich eben dieser Formen, die zu ihrer Fesselung oder Beschränkung bestimmt sind, dazu bedienen können, um auf scheinbar legalem Wege zu vollführen, was sie sonst vielleicht nur durch Anwendung nackter Gewalt auszurichten im Stande wäre. Hierin ist die Ursache zu finden, weshalb man so häufig das System der repräsentativen Monarchie sich in nicht viel mehr, als in Illusion hat auflösen sehen. Von Oben herab bequemte man sich wohl dazu, darein zu willigen,

dem Volke eine Stimme zu geben. Sprach diese so, daß es eben so gut gewesen wäre, als hätte sie geschwiegen; dann ließ man es geschehen. Sprach sie aber lauter; dann hatte die so hochgestellte Macht sich hinreichende Mittel vorbehalten, ihr den Mund zu stopfen. Jedenfalls brauchte sie nicht darauf zu hören. Solchergestalt aber ist es eine bloße Scheinmacht, welche die Volksvertreter zu üben berufen sind, wenn sie sich als natürliches Organ der Gesammtheit geltend machen wollen; denn alle reelle Macht ist bei dem, vom Volke unabhängigen, unverantwortlichen Haupte der Staatsregierung, welches sich verfassungsmäßig in der Lage befindet, die Volksstimme nur so weit zu beachten, als es Lust und Belieben dazu hat.

Nach der, auf dem europäischen Continente accreditirten, politischen Dogmatik wird in der That der Monarch, gleichviel welchen Einherrschertitel er führe, für den Inhaber und Träger der ganzen Fülle der Staatsgewalt erklärt, die in seiner Person concentrirt seyn soll; daher denn auch das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie dort sich lediglich auf die Forderung einschränkt, daß er blos bei seiner Machtübung an gewisse positive Formen gebunden sey. Die physische Person des Einherrschers tritt da an die Stelle der moralischen Person der Staatsgesellschaft, so daß der Bestand dieser an die Existenz jener geknüpft und gekettet seyn soll. Weil indessen das menschliche Individuum sterblich und vergänglich ist, während der Staat etwas Unsterbliches und Unvergängliches, wenigstens durch keine Zeit in seiner Dauer Beschränktes, vorstellt; so wird auch das Monarchenthum, als Personification des Staates, als ewig fortdauernd gesetzt, weshalb es in der Monarchie

bei dem Tode der physischen Person eines Monarchen heißt: Le Roi est mort, vive le Roi! Nach dieser Doctrin erscheint in der monarchisch construirten Staatsordnung nothwendig die zeitige Person des mit der souverainen Macht bekleideten Regenten als die Hauptsache, die Staatsgemeinde, oder das diese bildende Volk, mithin auch dessen Vertreter, die Nationalrepräsentation gewissermaaßen nur als Nebensache; so daß es als völlig consequent sich herausstellt, daß jener über diese, nicht aber diese über jenen stehe. Unvermeidlich aber wird bei einer solchen Staatsordnung das ganze Schicksal der Staatsgesellschaft von einer menschlichen Individualität abhängig gemacht, so daß das Wohl und Wehe des Staates, und des in diesem lebenden Volkes durch die zufällige persönliche Beschaffenheit des Fürsten bedingt ist. Nun soll aber doch die Fürstenschaft nicht um ihrer selbst, sondern lediglich um des Volkes willen da seyn; unsere Monarchisten sind daher, um das monarchische, in ihrem Sinne organisirte, Staatsregiment vor der Vernunft zu rechtfertigen, genöthigt, zu der politischen Fiction Zuflucht zu nehmen, daß der monarchische Regent, wie wohl er als Mensch keinen Augenblick die Schwächen, Gebrechen und Unvollkommenheiten der menschlichen Natur zu verläugnen vermag, die höchste Staatsweisheit und Staatsvernunft zu repräsentiren bestimmt sey. Durch Einrichtung des Staatsorganismus hoffen sie dann es dahin zu bringen, daß diese Fiction ihres Staatsrechtes im öffentlichen Leben die Verwirklichung finde. Es ist vorzüglich und beinahe einzig und allein mittelst des Institutes der Ministerverantwortlichkeit, daß sie in der constitutionellen Monarchie dieses Resultat

herbeizuführen gedenken. Schade nur, daß jene Verantwortlichkeit monarchischer Minister selbst nichts weiter, als eine politische staatsrechtliche Fiction ist, wenn nicht der ganze gesellschaftliche Organismus von der Art ist, daß sie nicht blos in der Theorie oder auf dem Papiere dasteht, sondern auch practisch realisirt werden kann. Allein gerade hieran fehlt es im Ganzen in den monarchischen Staaten des europäischen Festlandes; daher die in den Verfassungsurkunden festgestellte ministerielle Verantwortlichkeit fast nirgends in der Wirklichkeit zur Wahrheit geworden ist. Wir sehen sie in der That und Wahrheit allein in England vorhanden und verwirklicht, und zwar aus dem Grunde, weil dort die Staatsgesellschaft nicht monarchisch, sondern republikanisch organisirt ist. Das constitutionelle Regime, soll es kein Blendwerk in der Monarchie seyn, bedarf eigenthümlicher Einrichtungen zu seinem Schutze in der Staatsgesellschaft selber, die meistens in unsern Monarchieen mangeln. In Frankreich schwebte Lafayette'n bei der Julirevolution von 1830 die Idee vor, dort einen Königsthron, umgeben mit republikanischen Institutionen, zu errichten; aber schon die Beibehaltung des, von Napoleon im Sinne eines monarchischen Autokratismus erschaffenen, Centralisationssystems in der Staatsverwaltung und der damit verwebten Organisation der Beamtenhierarchie würde alle, im Geiste des Republikanismus auf die Bahn gebrachten, Einrichtungen unwirksam gemacht haben, und von allen, den Franzosen zugedachten und verheißenen, republikanischen Institutionen hat man keine ins Leben gebracht gesehen, als die Preßfreiheit, und selbst diese ist in der jüngsten Zeit, wenn auch nicht direct, doch indirect,

durch mancherlei Maasregeln von Oben herab wieder beschränkt und verkümmert worden.

Das Regierungssystem, das auf unserm Continente Eingang fand, und hier selbst noch in unsern Tagen so viele Panegyriker zählt, insonderheit unter denen, welche bei dessen Erhaltung interessirt sind, wonach ein Einzelner und Einziger, durch das Erbrecht zum Staatsregenten berufen, im Besitze der vollen Souverainetät, nicht blos den Hauptlenker, sondern den alleinigen und ausschließlichen Lenker des Staates vorstellen soll, hat noch überall, wo nicht eine gänzliche Ertödtung des öffentlichen Lebens, und damit zugleich der öffentlichen Freiheit, zur Folge gehabt, doch sich allenthalben als ein mächtiges Hinderniß der naturgemäßen Entfaltung beider bewährt. Wo einem gebornen souverainen Staatsregenten die Besorgung der allgemeinen Interesse der Staatsgesellschaft zusteht; da ist das öffentliche Wesen (res publica) immer in Gefahr, mehr oder weniger zu einem Privatwesen, so wie das Gemeinwesen zu einem bloßen Herrschaftswesen zu werden. Auch ist es wohl einleuchtend, daß der Zweck einer Volksvertretung, der hauptsächlich darin besteht, als natürliches Organ des vernünftigen Willens der Gesammtheit wirksam zu seyn, und diesem eine stete Beachtung bei der Leitung der staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten zu sichern, völlig verfehlt werden könnte, wenn es einzig und allein von dem individuellen Ermessen, Gutdünken und Gefallen eines Einzigen abhinge, ob und in wie fern er geneigt sich finden ließe, seinen Eigenwillen nach dem Willen, den die Versammlung der Volksrepräsentanten an den Tag giebt, zu modificiren. Denn wer sieht nicht, daß alsdann der Staats-

regent, ſtatt Befolger und Vollſtrecker des allgemeinen Willens zu ſeyn, lediglich der ſeines eigenen ſeyn würde, ſo daß man keine repräſentative Monarchie, ſondern vielmehr eine autokratiſche, mithin blos das Willkührregiment eines Einzigen hätte. Um dies zu vermeiden, möchte ſich aber ſchwerlich eine andere Einrichtung erſinnen laſſen, als die engliſche, wo der König zwar als erſter Repräſentant der Nation und oberſtes Organ des Nationalwillens anerkannt, aber zugleich durch alle Inſtitutionen dafür geſorgt iſt, daß er ſeinen Eigenwillen nie im Widerſpruche mit der Nationalrepräſentation, als natürlichem Organe des Geſammtwillens, geltend zu machen vermag. Freilich auch das Volk und deſſen Vertreter, ſelbſt wenn ſie noch ſo weiſe ſind, können irren, wie Fürſten und deren Rathgeber und Diener ſich irren können; aber es erſcheint doch nicht ſo ſchlimm, wenn das Volk leidet, weil es ſich ſelbſt geirrt hat, oder diejenigen, wodurch es ſeinen Willen ausſpricht, ſich geirrt haben, — volenti non fit injuria, — als wenn das Volk leidet, weil ein Fürſt oder ſeine Miniſter im Irrthume befangen waren, und Fehl- oder Mißgriffe begangen haben. Im erſtern Falle müſſen diejenigen, die einen unrechten Weg eingeſchlagen, ein unzweckmäßiges Mittel ergriffen haben, da das daraus erwachſende Uebel ſie unmittelbar trifft, ſehr bald zur Erkenntniß deſſelben kommen, und werden beſtrebt ſeyn, ihm wieder abzuhelfen. Im andern Falle gelangen oft diejenigen, welche eine fehlerhafte Maasregel ergriffen, nicht ſo leicht zur Einſicht des von ihnen angerichteten Uebels, weil daſſelbe häufig ſie perſönlich nicht berührt, während ſie zugleich ein anderes Intereſſe haben können, als das Volk.

Die, welche aus Vorliebe für das monarchiſche Princip, welches ſie in ſeiner Reinheit aufrecht erhalten wünſchen, dem monarchiſchen Staatshaupte eine Omnipotenz in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zugeſtanden und darum die Volksvertretung auf blos negative Befugniſſe und Vertheidigungsrechte eingeſchränkt wiſſen wollen, überſehen, daß ſie auf dieſe Weiſe eine vielgegliederte myſtiſche Gewalt erſchaffen, beſtehend aus einer, durch den Fürſten zur Einheit verknüpften, Beamtenſchaft, wodurch nichts weniger, als die vereinigende Herrſchaft eines Einzigen herbeigeführt wird. Denn der Fürſt bedarf viele und zahlreiche Werkzeuge, um das Staatsſchiff, an deſſen Ruder er fort und fort ſtehen ſoll, flott zu erhalten, und nicht ſelten iſt er abhängig von den Händen dieſer ſeiner Werkzeuge. Es wird ſolchergeſtalt eine Autorität gebildet, die, da ſie alle Rechte des Staates und alle Macht der Souverainetät in ſich vereinigt, und darum mit unwiderſtehlicher Wirkſamkeit zu handeln vermag, um ſo gefährlicher für das Wohlergehen und fröhliche Gedeihen der Staatsgeſellſchaft werden kann, als ſie als künſtliches Organ des rationalen Geſammtwillens immer nur ſehr unvollkommen deſſen natürliches Organ zu erſetzen im Stande iſt, und deshalb ſtets beſorgen läßt, daß das Staatsleben durch ſie eine Richtung bekommt, die ſich mit den allgemeinen Intereſſen nicht im Einklange befindet. Denn die der menſchlichen Natur eingepflanzte Selbſtſucht verleitet Regierende, welche in der Sonderung vom Volke eigene Intereſſen gewinnen, ihre Macht mehr oder weniger zu deren Erreichung zu benutzen. Am wenigſten erſcheint dieſes Staatsregierungsſyſtem geeignet, gegen politiſche Kriſen zu ſchützen. Denn eben wegen

ihrer Absonderung vom Volke kann da den Regierenden Vieles entgehen, was das innere Volksleben bewegt, können sie die Dinge in einem nicht richtigen Lichte sehen. Es ist der Geist der Staatsbeamtenschaft, bemerkt Bülau (die Behörden im Staate und Gemeinden. Leipzig, 1836, S. 138 in der Note) auf den gegebenen Principien fortzubauen. Ihre Intelligenz besteht in der rationellen Entwickelung der Folgerungen. Den Widerstreit, in den die Principien mit den Verhältnissen kommen, erkennen sie nicht und läugnen ihn ab, bis ein Uebergang nicht mehr möglich ist und ein Sprung erfolgen muß. Jedenfalls werden Vertreter, die unmittelbar aus der Mitte des Volkes hervorgehen, von den zeitigen Bedürfnissen in den gesellschaftlichen Verhältnissen besser unterrichtet seyn können, als ein vom Volke abgeschlossener, und darum demselben mehr oder weniger entfremdeter Beamtenstand.

Nichts beweiset, meiner Meinung nach, mehr, wie weit man noch in Teutschland in der Erkenntniß der echten Grundsätze des Repräsentativsystems zurück ist, und wie wenig richtige Einsicht man dort noch zur Zeit von dessen wahren Grundlehren gewonnen hat, als daß man da allgemein das Princip im Staatsrechte der constitutionellen Monarchie aufgestellt, von den Staatsgelehrten und Staatsgesetzgebern theoretisch vertheidigt und von den Staatsmännern praktisch befolgt sieht, daß den Versammlungen der Volksrepräsentanten auf keine Weise irgend eine Einmischung in die Regierung und Verwaltung des Staates eingeräumt werden und gestattet seyn dürfe. Das bei uns noch so unreife Staatsrecht der repräsentativen Monarchie thut sich sogar viel mit diesen Dogmen zu gute, und gefällt sich darin,

sich, wie Bülau sich ausdrückt, mit denselben recht breit zu machen, als wäre damit eine Vervollkommnung in der Entwickelung dieser Staatsform errungen. Es konnte eine solche Lehre nur in Ländern aufkommen und Credit sich erwerben, wo eine eigene Classe von Personen, als ein besonderer Stand in der Staatsgesellschaft, oder als eine Art geschlossene Kaste das Monopol der politischen Weisheit für sich in Anspruch nimmt, und sich, durch Ausschließung aller Uebrigen von demselben, in dessen Besitz zu erhalten sucht. Die Beamtenschaft, welche bei der Entwerfung und Abfassung der neuern Staatsconstitutionen und in den nach denselben zu treffenden Einrichtungen wesentlichen Antheil nahm, war allenthalben sorgsam darauf bedacht, ihre Standesinteressen zu wahren und von ihrem Einflusse nichts zu verlieren, und die bisherigen Monopplisten im Regierungs- und Verwaltungsgeschäft konnten sich die Einführung repräsentativer Verfassungen sehr wohl gefallen lassen, da sie ihre Systeme der Bevormundung und Centralisation denselben ganz gut anzupassen verstanden, und durch dieselben noch obendrein den Vortheil erlangten, ihrem Verfahren durch Beobachtung und Befolgung gewisser Formen einen legalen Anstrich verleihen zu können. Zu dem Ende aber dürfte den volksvertretenden Versammlungen blos eine, größtentheils nur negative Gewalt, höchstens nur controlirende Befugnisse, zugestanden werden, so daß sie weder die Macht, noch ein Recht haben sollten, eine Regierung im Sinne der Nation oder ihrer Repräsentanten zu erstreben. Gleichwohl ist es eine irrige Meinung, als sey selbst die wohlgebildetste Versammlung von Volksrepräsentanten ihrem Wesen nach völlig ungeeignet und untauglich,

eine positive Einwirkung auf die Führung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte im Staate zu üben, als sey sie nur dazu bestimmt, beschränkt auf unmächtige Controle, im Hintergrunde des Staatslebens sich bemerklich zu machen und Zeichen ihrer lebendigen Thätigkeit zu geben, während ein eigener Stand in der Staatsgesellschaft nöthig sey, der sich ausschließlich mit den Staatssachen beschäftige, diese Beschäftigung zu seinem Lebensberufe mache und die ganze Staatsverwaltung in Händen habe. In England ist dieses Bedürfniß nie zum Vorscheine gekommen, und dort sehen wir mancherlei Functionen, die anderswo ausschließlich zum Ressort der Thätigkeit der Beamtenhierarchie gehören, von der Nationalrepräsentation geübt, und Nation und Staat befinden sich wohl bei dieser Einrichtung.

Die jetzige Ordnung der Dinge, hinsichtlich des Staatsregierens und Verwaltens, welche wir in Teutschland und andern Ländern der alten Welt erblicken, ist auch nicht etwa von unsern Staatstheoretikern ersonnen, oder ein künstliches Product moderner Staatsgesetzgebung, sondern aus frühern Gesellschaftszuständen hervorgegangen und von spätern Machthabern im Laufe der Zeiten, ihren Interessen und Ansichten und Begriffen vom Staate gemäß, blos weiter ausgebildet worden. In Teutschland namentlich befanden sich die Fürsten, von der Epoche des im Laufe der Zeiten zu immer größern Ausdehnung gelangten Systems der Landesherrlichkeit an, im Besitze aller Rechte und Attributionen der Staatsgewalt, und so kam es, daß der Fürst, als souverainer Staatsregent, allein die Besorgung der allgemeinen Interessen des Staates sich aneignete, und dabei natürlich vorzugsweise sein und seiner Familie Particular- und Privatinteresse be-

rücksichtigte. Je verwickelter die gesellschaftlichen Verhältnisse mit der fortschreitenden Civilisation und Cultur, und je mannigfaltiger dadurch die Gegenstände wurden, die man von Oben herab zu leiten und zu beaufsichtigen übernommen hatte; desto mehr mußte sich die Zahl der zum Regierungsgeschäft erforderlichen, von der regierenden fürstlichen Autorität abhängigen, Werkzeuge und Agenten vermehren und vergrößern, und solchergestalt wurde ein eigener Stand, der sich ausschließlich mit den Staatssachen befaßte, und alle Geschäfte der Staatsverwaltung besorgte, unentbehrlich. Je mehr das Beamtenwesen sich ausbildete; desto mehr schloß die Beamtenclasse sich ab vom Volke; desto mehr bekam sie Sonderinteressen, die sie mit denen des Erbregenten, als ihres Hauptes, zu amalgamiren suchte; desto mehr eignete sie sich alle Vortheile der Staatsgesellschaft an, so daß die Staatsregierung, in Hinsicht der Beamten, Alles in Allem, und statt nur als Mittel zu gelten, der Zweck ward, dem Alles geopfert werden sollte. Mit dem Ueberhandnehmen der Beamtenherrschaft wuchs auch immer mehr die Bevormundung des Volkes; — denn nur durch Beseitigung und Unterdrückung aller Selbstthätigkeit des letztern vermochte der Beamtenstand seine Alleinherrschaft zu begründen. — Und je mehr das der Herrschsucht der Machthaber schmeichelnde Bevormundungssystem an Umfang und Ausdehnung gewann; desto größere Wichtigkeit erlangte der Beamtenstand; desto zahlreicher wurde derselbe, dem sich bald alle Gebildeten zuwandten, um an den Vortheilen, die er genoß, Theil zu nehmen. Da sich ein eigener, vom Volke abgesonderter, Stand die öffentlichen Geschäfte als Monopol angemaßt hatte; so kam es dahin,

daß zuletzt das Ganze sich in zwei Theile spaltete, daß gewissermaßen zwei von einander unterschiedene und sich unterscheidende Nationen in der Staatsgesellschaft beisammen lebten, wovon die eine, die Minorität bildend, regierte, verwaltete, herrschte, die andere, die Majorität ausmachend, regiert, verwaltet, beherrscht wurde.

Eine natürliche Folge einer solchen Lage der Dinge war, daß das Volk nach und nach und immer mehr allen Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten verlor, und sich am Ende ganz und gar daran gewöhnte, diese von Oben herab besorgt zu sehen. Nachdem sich die Beamtenschaft lange Zeit hindurch in monopolistischer Uebung der Staatsverwaltung befunden hatte, war es zuletzt sie allein, welche die zur Führung der Geschäfte derselben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besaß, indem alle diejenigen, welche nicht zu ihr gehörten, mithin die große Mehrheit der Staatsgenossen, jeder Gelegenheit beraubt waren, sich dergleichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. So ist es leicht begreiflich, daß das Volk alle Fähigkeit und alles Geschick zur Theilnahme und Mitwirkung bei den öffentlichen Geschäften einbüßen mußte, und die Besorgung derselben durch einen eigenen Stand, der sich allein damit abgab, zu einem nothwendigen Uebel ward, und durch die Unterdrückung der freien Selbstständigkeit der Gemeinden, deren Erhaltung und Fortbestand mit dem Systeme des Allregierens von Oben herab unverträglich war, war ohnehin die beste Schule zur Heranbildung der Staatsbürger für das öffentliche Leben und für die Führung öffentlicher Geschäfte verschwunden. Durch das System der bevormundenden Viel- und Ueberallregiererei waren überdies die Staatsgeschäfte so verwickelt und

schwierig geworden, daß sie viele specielle, durch eigene Vorbereitung und mannigfache lange Routine sich anzueignende, Kenntnisse und Einsichten erforderten und die ganze Lebensthätigkeit der Personen in Anspruch nahmen, die sich deren Betreibung widmeten, und vom Regieren und Verwalten einzig und allein lebten. Diesen Zuständen haben sich denn auch die gesellschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Wer nicht zur Beamtenschaft gehörte, entwöhnte sich aller Betreibung öffentlicher Geschäfte; theils weil es ihm an Erfahrung, Kenntniß, Fertigkeit und Uebung dazu fehlte; theils, wenn er sie auch besessen hätte, doch nicht zu dergleichen Geschäften zugelassen wurde. Wie hätten auch unter den obwaltenden Umständen Solche, welche den Staatsdienst nicht als Lebensberuf gewählt, oder keine Hoffnung hatten, in denselben zu gelangen, einen Antrieb finden können, sich mit Dingen zu befassen, zu deren Besorgung die Beamten da waren, und auf Staatsunkosten unterhalten wurden!

Vor der Vernunft würde sich das System, wonach lediglich einer einzelnen Classe, einem besondern Stande, mit Ausschließung aller übrigen Classen oder Stände, das gesammte Regierungs- und Verwaltungsgeschäft zustehen soll, nur unter der Voraussetzung rechtfertigen lassen, daß das Uebergewicht politischer Intelligenz und der Befähigung zu Staatsgeschäften ganz allein in jener Classe oder in jenem Stande anzutreffen, wenigstens vorzugsweise in demselben concentrirt wäre. Läugnen läßt es sich auch nicht, daß jene Voraussetzung wirklich ihre Anwendung auf die jetzigen Staaten unseres Continents findet. Die politische Unmündigkeit des Volkes macht, daß dieses einer, auf vormundschaftliche Weise die allgemeinen staatsgesellschaftlichen In-

tereſſen leitenden und beſorgenden, höhern Macht ſo zu ſagen benöthigt iſt; allein dieſer unmündige Zuſtand des Volkes iſt eben eine natürliche Folge des ſo lange gehandhabten vormundſchaftlichen Regime von Oben herab, und wird nie aufhören, ſo lange dieſes beſteht. In England und Nordamerika hat das Volk ſeine größere Mündigkeit gerade dem Nichtvorhandenſeyn eines ſolchen Regime zu verdanken. Und nur da, wo das Volk in der politiſchen Mündigkeit eine gewiſſe Reife erreicht hat, können auch deſſen Vertreter eine ſolche an den Tag legen. Daher ſehen wir in den gedachten beiden freien Ländern die Volksrepräſentation befähigt, ſich ohne Inconvenienz Attributionen anzueignen, die anderswo überall einer vom Volke geſonderten, ſelbſtſtändig beſtehenden, Macht unter der Benennung „Staatsregierung" zuſtehen. Wahr iſt es dagegen, daß zur Fortführung eines ſolchen ſogenannten Staatslebens, wie namentlich den teutſchen Ländern vorgezeichnet iſt, eine um das Staatsregierungs- und Verwaltungsweſen ſich direct bekümmernde Volksvertretung als ein hors d'oeuvre erſcheinen würde. Allein es giebt da auch kein öffentliches Leben, in welchem ſich das Volksleben ſpiegelt, ſondern man gewahrt eigentlich faſt blos ein Regierungsleben.

Sehr richtig wurde einmal — wo ich nicht irre, in der Leipziger Wochenſchrift: „das Vaterland" — geurtheilt, daß bei dem dermaligen Zuſtande der Staatsgeſellſchaften, ſo lange man nämlich noch in dem, alles öffentliche Leben ertödtenden, Bevormundungsſyſteme und dem damit innig verwebten Centraliſationsſyſteme in der Staatsverwaltung befangen iſt, ſelbſt eine Verſetzung des Princips der Regierung aus dem Cabinet des Fürſten oder aus den Seſſions-

zimmern der Minister in die Versammlung der Volksrepräsentanten nichts helfen würde. Denn alsdann würde auch eine parlamentarische Herrschaft nichts anderes thun, als unter andern Formen und Farben den Centraldruck und das bevormundende Regiment fortzusetzen. Man hat dies bei der Regierung des französischen Nationalconvents gesehen. Behielte man das bisherige System bei, und träte nur an die Stelle der obersten executiven Autorität, die bei uns zugleich die Regierung im engern Sinne bildet, dergestalt, daß ihr vorzugsweise die Besorgung der allgemeinen Interessen, mit der Endentscheidung in denselben, zusteht, auf einmal die volksvertretende Versammlung, so daß die Rollen wechselten, und jene in den Hintergrund zu stehen kämen, während diese überall voranträte, und den Impuls in den öffentlichen Angelegenheiten gäbe; dann würde nicht ohne Grund zu besorgen seyn, daß die Volksrepräsentation die in ihre Hände gelegte Gewalt, statt der Freiheit allseitigen Schutz zu gewähren, zur Beschränkung derselben durch unverständige Vielregiererei mißbrauchen, und so ganz in den nämlichen Fehler verfallen würde, den die frühern Regierer sich zu Schulden kommen ließen. Darum glaubt ein Schriftsteller unsrer Tage, daß, z. B. von mancher teutschen Ständeversammlung, und zwar gerade um so mehr, je mehr sie mit Freisinn erfüllt wäre, rebus sic stantibus, wohl einige hochwichtige Freiheiten zu erwarten seyn dürften, wenn sie die Gewalt des englischen Parlamentes oder einer nordamerikanischen Generalassembly hätte, aber auch vielleicht mancher willkührliche Act, und im Ganzen ein weit ungezügelteres Eingreifen in die persönliche Freiheit, ein durchgreifenderes Anordnen und Verfügen, als selbst

die bestehenden Regierungen sich erlauben. Denn bei jenem Grade demokratischer Unmündigkeit, den man in unsern Staatsgesellschaften noch zur Zeit wahrnimmt, und den wenig geläuterten Begriffen und Einsichten von einer vernünftigen, die individuelle Freiheit schützenden, aber nicht bevormundenden Staatsregierung und Staatsverwaltung, möchte sich dergleichen nur zu sehr befürchten lassen. Dabei fehlt es bei uns an allem dem, was in England und Amerika verhindert, daß die Volksrepräsentation ihre große Macht nicht mißbrauche; denn dort steht dieser mit dem wirksamsten Erfolge entgegen der ganze Charakter des Staatslebens, die besondere Heiligkeit der individuellen Freiheit und des individuellen Willens, und die vielen Institute, die diese schützen, und es jedem Einzelnen möglich machen, unter dem Beifalle der Mitbürger und von diesem unterstützt, sich selbst gegen den Staat zu vertheidigen. Dazu dürfte dann bei uns unter den obwaltenden Verhältnissen noch der Uebelstand kommen, daß man eine geschäftskundige Regierung durch eine, meist geschäftsunkundige, ersetzt hätte. Denn Niemand kann in Abrede stellen, daß, wie die Sachen jetzt in den meisten neuern Staaten stehen, und die Verhältnisse sich dort geordnet haben, die größere Befähigung zur Führung von Staatsgeschäften mehr bei der höchsten ausübenden Macht, in deren Hände man die Regierung und Verwaltung seit Menschengedenken zu sehen gewohnt war, als bei den volksvertretenden Versammlungen zu finden ist. Diese sind gemeiniglich weit entfernt, eine solche Masse von politischer Bildung, Intelligenz und practischer Geschäftskunde in sich zu vereinigen, als zur heilsamen Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlich ist.

Man hat Gelegenheit genug gehabt, dieſe Erfahrung, namentlich eben ſo wohl in Frankreich, als in Teutſchland, zu machen. Nur zu oft hat es ſich in der neueſten Zeit gezeigt, daß die franzöſiſche Deputirtenkammer dem Gouvernement an Einſicht in die wahren Bedürfniſſe des Landes, an richtiger Beurtheilung ſeiner Mittel, an Weisheit in Vorkehrung des Zweckmäßigen, ſelbſt an Unbefangenheit in der Betrachtung und Erwägung öffentlicher Angelegenheiten, gar ſehr nachſtand. Bei einer ſolchen Lage der Verhältniſſe könnte es allerdings dem allgemeinen Wohle keineswegs erſprießlich erſcheinen, wollte die Volksrepräſentation in dem heutigen Frankreich Anſpruch auf die Rolle der brittiſchen machen. Denn in England ſteht das Miniſterium, das Gouvernement im engern Sinne, nicht, wie in Frankreich, hinſichtlich der Intelligenz, über der Volkskammer. Eben ſo wie in Frankreich, verhält es ſich auch in der Regel in Teutſchland. Die teutſchen Ständeverſammlungen, bemerkt ein neuerer Staatsgelehrter, mögen vielleicht bei gewiſſen allgemeinen Fragen eine richtigere Anſicht haben, als manche Regierung; an ſpecieller Kenntniß, perſönlicher Gewandheit, gründlicher Erfahrung und feſten Principien ſind ihnen die beſtehenden Staatsregierungen überall überlegen geweſen. Giebt man die Principien zu, von denen letztere ausgehen, oder denen ſie huldigen; dann haben dieſe in den meiſten einzelnen Fällen Recht. Eben ſo läßt ſich kaum beſtreiten, daß in Preußen die Staatsregierung faſt in allen Verhandlungen mit den Provinzialſtänden ſich an politiſcher Einſicht, adminiſtrativer und legislativer Weisheit, ſelbſt an liberaler, das Wohl des Ganzen umfaſſender, Geſinnung letztern vielfach über-

legen gezeigt hat, deren, oft beschränkte Einsicht bezeugende, Aeußerungen und Bestrebungen richtig zu würdigen wußte, und darum in ihr Begehren nicht willigte. Wie kann es auch anders seyn? Erst nach und nach läßt sich hoffen, daß in der Schule des Repräsentativsystems größere politische Bildung und mehr savoire faire in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, die in dem erforderlichen Grade bis jetzt nur ausnahmsweise bei unsern Volksvertretern anzutreffen gewesen sind, bei ihnen zur Entwickelung kommen; aber um sich in Ansehung der Befähigung zum Regieren und Verwalten mit dem britischen Parlamente messen zu können, dazu würde immer eine völlige Umkehrung mannigfaltiger, aus dem bisherigen Regierungssysteme entsprungener und eingewurzelter, gesellschaftlicher Verhältnisse, nebst einer, den Grundsätzen eines echten Repräsentativsystems mehr entsprechenden, Staatsgesetzgebung gehören.

Nur da, wo das Volk, selbstständig und frei in den untern Abtheilungen des Staatsvereines, sich selbst regiert, und seine eignen Angelegenheiten selbst besorgt, wie in England und Nordamerika, und eben dadurch ein gewisser Grad politischer Mündigkeit unter allen Classen der Staatsgesellschaft verbreitet ist, kann man nämlich hoffen, in den, aus der Mitte des Volkes, durch dessen freie Wahl, hervorgehenden, Volksvertretern hinlängliche Befähigung auch zur Besorgung der allgemeinen Interessen zu finden. Alsdann wird Vieles, ja das Meiste von Privaten besorgt, was bei uns der Staat besorgt, und aus diesem Grunde sind die Staatsgeschäfte sowohl minder zahlreich, als minder beschwerlich, während sie zugleich wenige vorbereitende besondere Studien und Uebung in der Praxis erfordern, so

daß jeder Mann von Bildung und Geist sich sehr bald in denselben zurecht findet. Denn zu den meisten gewöhnlichen Geschäften, die alsdann noch für die Staatsregierung und Staatsverwaltung übrig bleiben, gehören blos allgemeine Bildung, gesunder Menschenverstand und Lebenserfahrung; und die Routine dazu kann Jeder, der die angegebenen Eigenschaften besitzt, erlangen. Sachen, die specielle Kenntnisse, oder eine besondere wissenschaftliche Bildung erfordern, werden zweckmäßig und billig Leuten überlassen, die sich eigen damit beschäftigen, und auch an solchen wird es in einer etwas zahlreichen, gut zusammengesetzten Versammlung von Volksvertretern nicht fehlen, und falls sie nicht in dieser vorhanden wären, kann man sie zu Rathe ziehen. Und an höhern Staatsmännern wird es auch nicht mangeln; denn der Geist, der diese macht, ist nicht Einem Stande eigen, sondern über alle Stände verbreitet. Je mehr man zur richtigen Einsicht der Uebel, an welchen unsere heutigen Staatsgesellschaften mehr oder weniger kränkeln, gelangen wird; desto lebhafter wird man die Nothwendigkeit einer Radicalreform vieler Grundlagen derselben erkennen, was in den monarchischen Staaten nur dadurch zu erreichen ist, daß die monarchische Autorität sich gewisser Functionen und Attributionen ganz entäußert, ihre Rechte und Wirksamkeit nur auf das äußerste Bedürfniß beschränkend, und dem Systeme der Vielregiererei und der Volksbevormundung entsagt, das Volk zur Selbstthätigkeit und Selbstregierung berufend. Alsdann werden andere gesellschaftliche Verhältnisse sich bilden, die bei einem Beamtenregimente nicht aufkommen können, allgemein verbreitete Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten erwachen,

und mit dieser ein eifriges Bestreben unter einer großen Anzahl derselben sich Einsicht und Fertigkeit in der Betreibung von staatsgesellschaftlichen Geschäften anzueignen. Dies wird dann weiter die Folge haben, daß bald das Volk im Stande seyn wird, aus seiner Mitte Männer zu stellen, welche mit der gehörigen Geschäftskunde und politischen Einsicht die nöthige Unbefangenheit und den regen Patriotismus verbinden, wodurch sie in der Eigenschaft von Volksvertretern befähigt erscheinen können, den öffentlichen Angelegenheiten im wahren Interesse des allgemeinen Wohls einen fruchtbringenden Impuls zu verleihen. Unter solchen Umständen werden unsere volksvertretenden Versammlungen in ihren Reihen Personen genug aufzuweisen haben, die, ohne zur Classe der Beamten zu gehören, nicht blos jene allgemeine Bildung und Einsicht besitzen, die sich in allen Classen des Volkes vorfinden, sondern auch hinlängliches Geschick und Kenntniß zur Führung der Geschäfte in der Staatsregierung und Staatsverwaltung, mithin aufhören, wie bisher der Rolle so wenig gewachsen zu seyn, welche das brittische Unterhaus mit so vielem Ruhme und so heilbringend spielt. Auch überzeuge ich mich von Tag zu Tag mehr, daß das Repräsentativsystem nur unter der Bedingung und Voraussetzung naturgemäß alle seine Blüthen zu entfalten und alle seine wohlthätigen Früchte zur Reife zu bringen vermag, daß eine hinreichend befähigte Volksrepräsentation zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und Besorgung der öffentlichen Interessen in der Staatsgesellschaft berufen ist. Und zugleich liegt es wohl am Tage, daß eine solche Einrichtung ohne Vergleich rationeller erscheinen muß, als jene, wonach eine besondere, künstlich aufgestellte, vom

Volke gesonderte und darum weniger als dessen unmittelbare Vertreter, als natürliches Organ des Gesammtwillens, letztern zu repräsentiren und ihm gemäß zu handeln, geeignete und geschickte oberste Staatsautorität die Bestimmung haben soll, in allen Dingen, bei denen die Gesammtheit betheiligt ist, die Entscheidung zu geben.

Wo die Auf- und Feststellung der Grundsätze für die Leitung und Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Staatsgesellschaft von der Nationalrepräsentation, als natürlichem Organe jener, ausgeht; da bedarf es eigentlich gar keiner noch besondern eigenen Regierung, keiner noch neben der Nationalrepräsentation thätigen Autorität zu diesem Behufe im Staate, mit einem Worte keines künstlichen Organs der Gesammtheit für das Regieren, sondern nur einer obersten Behörde zum Ausführen, und das ist, was man in England und Nordamerika unter Executivgewalt versteht, die der gesetzgebenden Versammlung der Volksrepräsentanten dort nicht unter-, sondern beigeordnet ist. Im brittischen Reiche ist es Einer, der unter der Benennung „König", in den Vereinigten Staaten ebenfalls Einer, der unter der Benennung „Präsident" an der Spitze dieser höchsten ausführenden Staatsgewalt steht. Im erstern Lande, wo dieses Haupt der höchsten ausführenden Macht in einer bestimmten Familie erblich ist, wird dessen Person als heilig und unverletzlich, darum zugleich als unverantwortlich betrachtet, weil seine ersten Agenten, die Minister oder Staatssecretaire, allein verantwortlich sind für Alles, was in seinem Namen geschieht. In dem andern Lande bedarf es dieser Eigenschaft der Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit bei der Person des Chefs der obersten ausführenden Macht nicht, weil dieser selbst verantwortlich ist. Sowohl der eine, als der andere, sind indessen zugleich dazu bestimmt, den Staat dem Auslande gegen über zu repräsentiren, indem in den Geschäften, welche die Berührung mit fremden Staaten veranlassen und

nöthig machen, dies nicht so zweckmäßig durch die Versammlung der Volksvertreter geschehen könnte. Dadurch wird aber das Verhältniß dieses Staatsrepräsentanten zu der innern Regierung nicht geändert. Allein für überaus gefährlich würde es jeder Engländer und Amerikaner halten, der Executivgewalt, die ohnehin zur Erfüllung ihrer Bestimmung mit großer physischer Macht ausgerüstet werden muß, noch viele andere Befugnisse zuzugestehen, um ihr selbst ein Uebergewicht über die Volksrepräsentation zu sichern. Wo die Regierung und Verwaltung der Angelegenheiten der Staatsgesellschaft von einer über der Volksgemeinde stehenden Autorität mit Hülfe einer Beamtenhierarchie geführt wird; da scheint es durch noch so künstlich ersonnene Einrichtungen und Formen nicht vermieden werden zu können, daß mehr im Interesse einer Minorität, als der Gesammtheit regiert und verwaltet werde, und da sehen wir so Vieles, was dem Volke wünschenswerth und ersprießlich wäre, unter dem Vorwande der zeitigen Unausführbarkeit unterlassen, und die Machthaber, welche die allgemeinen Interessen zu besorgen bestimmt sind, höchstens einen sogenannten Justemilieusysteme huldigen, welches seine größte Kunst darein setzt, Extreme zu beseitigen, und durch partielle Reformen allzuschreienden Mißbräuchen vorzubeugen. Wo hingegen die Nation selber mittelst einer Elite aus ihrer Mitte, die sie zu ihren Repräsentanten erkohr, die öffentlichen Angelegenheiten besorgen läßt; da geht Vieles, was sonst nicht gegangen seyn würde, und die Erfahrung zeigt uns in glänzenden Beispielen, welche Großbritannien und Nordamerika dem Beobachter darbieten, daß unter solchen Umständen die Staatsgesellschaften, im Vollgenusse eines in allen Richtungen sich kund gebenden und mit der reichsten Mannigfaltigkeit sich entwickelnden öffentlichen Lebens, die herrlichsten Blüthen und wundersamsten Früchte tragen können.

Kleine Beiträge zur Geschichte des teutschen Universitätswesens im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte; aus gleichzeitigen Berichten gezogen.

Von dem Consistorialrathe, Superint. D. Justi zu Marburg.

Zweiter Beitrag.

Nach dem, am 9ten October 1604 erfolgten, Tode des preiswürdigen Landgrafen Ludwigs IV. (Testator), eines strengen Lutheraners, gelangte sein Neffe, der gelehrte Landgraf Moritz, ein eben so eifriger Anhänger Calvins, zur Regierung. Am 4. Februar 1605 huldigten dem Landgrafen alle Mitglieder der Universität Marburg, und mit ihnen auch die an der lutherischen Kathedralkirche angestellten Geistlichen, D. Leuchter, Superintendent und Oberpfarrer, M. Joh. Faber, Diaconus, M. Konr. Dieterich, Subdiaconus, und M. Staudius, Pfarrer zu Baumbach; D. Winkelmann, Prof. theol. primar. und Ecclesiast an der lutherischen Kirche, huldigte mit den Professoren. In den Annalen dieses Jahres wird die Entlassung der lutherischen Geistlichen, welche die ihnen vom Landgrafen Moritz vorgelegten sogenannten vier Verbesserungspuncte, welche die Unterscheidungslehren der Reformirten enthielten, nicht annehmen wollten, mit manchen, bisher weniger bekannten Umständen berichtet*). Welche höchst nachtheilige

*) Das von neun reformirten Theologen an den Landgrafen, auf seinen Befehl, ausgestellte Gutachten dringt darauf, „daß Prediger, welche das Unterscheidende des

Folgen für die bisher — trotz aller äußern Stürme — so schön aufgeblühte Universität die, von dem Landgrafen Moritz unternommenen, gewaltsamen kirchlichen Maaßregeln, die Abschaffung des lutherischen Lehrbegriffs und Cultus und die Einführung des reformirten, die Absetzung aller Religionslehrer, welche sich nicht nach den von ihm vorgeschlagenen Reformen bequemen wollten, gehabt haben, und wie dadurch die Gründung der nur drei Meilen von Marburg entlegenen Darmstädtschen Universität Gießen veranlaßt worden sey; das ist an einem andern Orte ausführlich von mir berichtet worden*). Die erwähnten vier Verbesserungspuncte waren auf den Synoden von 1577, 1578 zu Marburg, und auf der General-Synode zu Kassel von 1579 gebilligt und angenommen worden, und doch hatte sich die theologische Facultät zu Marburg, das geistliche Ministerium daselbst, und die ganze oberhessische Geistlichkeit, welchen man sie, wider ihre Ueberzeugung, aufdringen wollte, dagegen erklärt. Die Einführung der reformirten Confession war jedoch einmal beschlossen worden, und Einreden wurden nicht beachtet. D. Leuchter erbot sich zu einer genauen Auseinandersetzung seiner und der theologischen Ansichten seiner Collegen. Allein Landgraf Moritz gab vor, „diese Ansichten seyen schon alle widerlegt", und wollte sich auf nichts Neues einlassen. Etwas sonderbar nimmt sich die Art der Entlassung der Marburgischen lutherischen Geistlichen aus, die in den Annalen

---

reformirten Glaubens nicht annehmen wollten, ihres Amtes entsetzt werden müßten." S. Unschuldige Nachrichten vom Jahre 1721. S. 892 fg.

*) Geschichte der Universität Marburg, in: die Vorzeit, Jahrgang 1826, Seite 58 fg.

mit folgenden Worten berichtet wird: „Omissa itaque ulterioris colloquii postulatione, pro clementi dimissione gratias egerunt: quibus Princeps ipse clementiam et seriam protectionem obtulit, modo sint quieti, nec turbent Ecclesiam vel Rem publicam.“ Ein und vierzig lutherische Religionslehrer — Professoren und Pfarrer des Oberfürstenthumes Hessen, — verloren ihre Aemter, weil sie, von dem apostolischen Grundsatze beseelt: „was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde“, nicht wider ihr Gewissen und ihre Ueberzeugung handeln wollten. Die meisten fanden eine freundliche Aufnahme in Hessen-Darmstadt.

Am 23. Juli wurde M. Kaspar Sturm zum Professor und Ephorus der Stipendiaten ernannt; da er aber denselben als ihr künftiger Vorgesetzter vorgestellt wurde, weigerten sich mehrere, den neuen reformirten Ephorus anzuerkennen, vorgebend, „daß dies nicht mit ihrem Gewissen übereinstimme“; nach langen Ermahnungen leisteten sie endlich das Handgelöbniß. Am 25. Juli mußte der Rector der Universität die Studiosen zur Ruhe ermahnen, und auffordern „den vom Fürsten neuangestellten Theologen, als ihren Vorgesetzten, die gebührende Achtung zu beweisen.“ Dabei hatte er sich der Worte bedient: „—— et dimissionem peterent reverendi et clarissimi viri Theologi nostri, clementer dimissi sunt.“ Diese Worte nahmen die entlassenen lutherischen Geistlichen übel, schickten am 27. Juli, Morgens früh, den D. Mentzer und M. Konr. Dietrich, als Abgeordnete, zum Rector, und widersprachen diesen Worten, „da sie weder die Dimission verlangt, noch die Entlassung ange-

nommen hätten, indem sie, als Professoren und Lehrer, ordnungsmäßig bestellt worden wären." Es wurde nun mancherlei hin und her geredet, — — „der Kanzler habe die Worte gebraucht, „daß sie erwöhlet vnd gewöhlet, Ihrer Dienste bei Kirchen vnd Schulen lieber (oder eher) erlassen seyn" u. s. w. Am 28. Juli, Nachmittags 1 Uhr, hielt der Landgraf Moritz selbst in dem großen Auditorium an der Lahn eine elegante lateinische Rede vor einer großen Versammlung von Professoren, Doctoren, Studenten u. s. w., worin er sein Verfahren gegen die entlassenen Theologen zu rechtfertigen suchte, dabei ließ er jedoch ihrer Gelehrsamkeit alle Gerechtigkeit widerfahren („laudem vero eruditionis magnam eis attribuit"). Die Studiosen ermahnte er zu besonnenerm Urtheile, und warnte die anwesenden Professoren an dem Beispiele der entlassenen Theologen. Hierauf wünschte ihm der Professor D. Herrmann Vulteius, im Namen der Universität Glück, und dankte ihm „für die hohe, derselben bewiesene, mehr als väterliche Huld und Gnade!!" („gratias egit pro tam clementi et plus quam paterna affectione erga patriam, Academiam et studiosam iuventutem!") *) Nachmittags um 4 Uhr hielt Landgraf Moritz auch eine teutsche Rede an die Marburger Bürger, desselben Inhalts, die sich noch,

*) Dieser, durch große Gelehrsamkeit, Scharfsinn, Geschichtskunde, Bescheidenheit und Lebensklugheit ausgezeichnete Mann, der die ausgezeichnetsten auswärtigen Ehrenstellen, die Kanzlerwürde und den Adel nicht annehmen wollte, betrug sich späterhin unter der Darmstädtischen Regierung mit eben so viel Umsicht und Klugheit. Seine Biographie findet sich im 16ten Bande von Striders Hessischer Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte.

mit Moritzens Hand bezeichnet, in dem Universitäts-Archive findet, die aber, wie der Erfolg gelehrt hat, nicht ganz die gewünschte Wirkung auf die an der lutherischen Lehre hängenden Bürger gethan haben mag. Noch an demselben Tage hatte ein gewisser Stephan Ritter aus Grünberg unter dem Titel: „in illustri illustrissimorum Hassiae principum Academia Marpurgensi etc., XXX theologische und philosophische Theses angeschlagen, die der Rector, als anzüglich, abnehmen ließ, und den Verfasser mit einer harten Strafe bedrohte.

Am 3. August, Morgens um 8 Uhr, hielt Landgraf Moritz auch eine Rede an die Stipendiaten, worin er sie zur Ehrerbietung gegen ihren neuen Ephorus ermahnte, ihre bisherige Widersetzlichkeit rügte, die geschehene Entlassung der lutherischen Theologen rechtfertigte, ähnliche Beispiele von Kaisern, Königen und andern Fürsten anführte, und behauptete, „daß er kein Gewissen beunruhigen, sondern alles nur auf das Wort Gottes zurückführen wolle!" Auch forderte er die Stipendiaten auf, „die Entlassung der Theologen nicht eine expulsionem et eiectionem zu nennen." Den Aufstand der Bürger (6. August) gegen den reformirten Superintendent, M. Valentin Schoner, der ihnen die Wegschaffung der Kirchenbilder (die hier idola genannt werden), die Aenderung des Decalogus und die reformirte Lehre vom heiligen Abendmahle empfehlen und vertheidigen wollte, nennt der akademische Rector, D. Goddäus, eine foeda et detestanda seditio. Die neuen reformirten, vom Landgrafen Moritz eingesetzten, Geistlichen und Professoren waren in Lebensgefahr; die Bürger erstürmten in der Kirche

ihre Bühne, worauf sich noch ein Bild (idolum) befand. — Weil diese Bühne dadurch profanirt wäre; so wurde sie mit dem Bilde zerstört, worauf den Professoren der bisherige fürstliche Stand angewiesen wurde. Zwei Stipendiaten, M. Hesselbein aus Frankenberg und M. Joh. Megebach, sollten die Bürger durch harte Worte gegen den Landgrafen gereizt und zum Aufruhre beigetragen haben; und wiewohl sie das leugneten, so wurden sie doch gefänglich eingezogen, und weil sie nachher, durch Zeugen überführt, ihre Schuld nicht anerkennen wollten, so wurden sie criminell behandelt und hierauf relegirt. Bei der, am 15. August mit den gefänglich eingezogenen Bürgern angestellten, Untersuchung zog der Landgraf mehrere Studiosen auf seine Seite, und nahm sie mit sich aufs Schloß, „daß sie ihm das Nähere angeben sollten, was sie von den Bürgern erfahren hätten." — —

Am 9. März des Jahres 1606 wurde Joh. Burckel, aus Baireuth im fränkischen Vogtlande, „wegen Gotteslästerungen, Schmähungen gegen seine Vorgesetzten, Schimpfreden gegen den akademischen Senat und anderer Verbrechen", cum infamia relegirt. Im Jahre 1607 wüthete abermals eine pestartige Krankheit in Marburg und in der Umgegend. — Landgraf Moritz hielt streng auf Fleiß und gute Sitten unter den Studirenden, und gab deshalb manche nachdrückliche Verordnung. Als man ihm einst meldete, „die Studierenden würden einen so harten Zaum nicht ertragen, und, wenn ihnen nicht mehr nachgesehen würde, die Universität verlassen", gab er die energische Antwort: Malle se habere scholam desolatam, quam dissolutam; satius

esse, paucos eosque bonos studiosos, quam numerosam otiosorum aut malorum multitudinem, habere.“

Die im Jahre 1607 zu Gießen neu errichtete Universität verursachte der, nur drei Meilen davon entlegenen, Universität Marburg und den eifrigen Anhängern des Landgrafen Moritz viele Unannehmlichkeiten und Nachtheile, worüber sich D. Hartmann, ein strenger Anhänger der Moritz'schen Kirchenreformen, weitläufig ausläßt.*) Am 13. April des Jahres 1608, am Hochzeitstage des Philipp Rodingus, ereignete sich ein unangenehmer Ausfall der Weidenhäuser**) Bürger gegen die Studiosen, wobei mehrere verwundet wurden. „Praefectus vigilum (erzählen die Annalen) collectis civibus Weidenhusanis centum, in studiosos prope forum confabulantes impetum fecit, et vulneravit non paucos.“ Die Sache wurde untersucht, und die Schuldigen bestraft. Als einzige Ursache dieses Hasses der Bürger gegen die Studirenden gibt der, die neue Reform eifrig verfechtende, und einst von den Bürgern vor der lutherischen Kirche mißhandelte Rector der Universität, D. Gregor Schönfeld, an: „purioris religionis nostrae, tum confessione tum eucharistiae communione a studiosis testata comprobatio etc.“

Am 17. October des Jahres 1608 wurde dem Landgrafen

*) Ueber die Universität Gießen vergl. den schätzbaren Aufsatz des Herrn Geh. Med.-Raths D. Nebel, „Kurze Uebersicht einer Geschichte der Universität Gießen“, in der von mir herausgegebenen Vorzeit, Jahrgang 1828. Seite 116 fg.

**) Die Vorstadt Weidenhausen wird von der eigentlichen Stadt Marburg durch die Lahn geschieden, und durch eine lange steinerne Brücke mit der Stadt in Verbindung erhalten.

Moritz eine Tochter geboren, die den Namen Juliane erhielt. Am 2. November wurde nach der Taufe ein prächtiges Gastmahl von dem Landgrafen gegeben, wozu Fürsten, Grafen, die niederländischen Gesandten, der akademische Senat und einige vornehme Studiosen eingeladen wurden. Da drängte sich auch der Studiosus Christoph Bauermeister aus Lübeck mit ein, drang vor bis an die fürstliche Tafel, und stahl einen silbernen Teller; nach einigen Tagen zertheilte er ihn in kleine Stücke, die er verkaufte. Dadurch verrieth er sich; er wurde auf dem Schlosse verhaftet, in einen Thurm an dem Thore eingesperrt, wodurch man aus der Stadt auf das Schloß geht. Er zerbrach aber die eisernen Stangen vor den Fenstern und entfloh. Die übrigen Studenten waren über ihren unwürdigen Commiliton sehr entrüstet, bezeugten dem Universitäts-Rector ihren Schmerz schriftlich, mit der Bitte, den Namen des Nichtswürdigen aus dem Albo Academico auszulöschen, die Schandthat öffentlich bekannt zu machen, und ihnen, den Schuldlosen, die fernere Huld des Landgrafen zu erbitten, welches denn auch geschah; der Nichtswürdige wurde relegirt, aus dem Albo Academico ausgestrichen, und der Landgraf versicherte die andern Studirenden seiner ferneren Huld.

Im Jahre **1609** wurde Landgraf Moritz selbst einstimmig zum Rector der Universität gewählt, und ihm, als Gehülfe und Stellvertreter, D. Hermann Vultejus beigegeben. In diesem Jahre wurden wieder **134** neue Studiosen immatriculirt. Im Jahre **1610** wurde Landgraf Wilhelm, der Sohn des Landgrafen Moritz, zum Rector der Universität gewählt, und ihm der Professor der Medicin, D. Nicol. Braun, als Prorector, zum

Gehülfen beigegeben. Eine sonderbare Sitte! Ein achtjähriger Prinz, der auf die Universität geschickt wird, um in den ersten Anfangsgründen der Wissenschaften unterrichtet zu werden, wird zum Rector dieser gelehrten Anstalt gewählt!*)

Gegen die noch immer herrschenden Saufgelage, Pennalschmäuse, Tischrücken u. s. w., wurde am 22. Sonntage nach Trinitatis 1610 ein scharfes lateinisches Edict bekannt gemacht. Im Jahre 1611, unter dem Rectorate des berühmten M. Rudolph Goclenius, wurden nur 44 neue Studiosen immatriculirt; denn die Pest wüthete abermals in Marburg, und die Universität und das Pädagogium wurden nach Frankenberg verlegt. Am 17. Februar 1612 kehrten beide wieder nach Marburg zurück. Von dem akademischen Pädagogium melden die Annalen folgenden gräßlichen Vorfall. Ein 17jähriger Knabe, Kaspar Venator aus Schmalkalden, ermordete zur Nachtzeit, in seinem eigenen Hause, einen 70jährigen Greis, M. Gebert Raben, mit vielen Wunden, „ideoque capitali affectus est suplicio.“ Vom Jahre 1615 wurde es gerühmt, „daß unter den Studiosen keine Tumulte, wenig nächtliches Geschrei und nur wenige Duelle statt

*) Wilhelm, der Marburg bis zum Jahre 1614 mit seiner Gegenwart erfreute, ist übrigens derselbe, der sich später durch seine Heldenthaten im dreißigjährigen Kriege und durch seine Charakterfestigkeit die Achtung und Freundschaft des schwedischen Königs, Gustav Adolph, und den Ehrennamen des Beständigen erwarb; — der Gemahl der großen Landgräfin Amalie Elisabeth. Siehe sein Leben in meiner Vorzeit. Jahrgang 1828. Seite 1 fg.

gefunden hätten." Doch fiel am 12. Juni d. J., Abends nach Tiſche, ein ſchrecklicher Meuchelmord vor. Acht unbeſcholdene Studenten, worunter Wilhelm von Walrabenſtein und Herrmann Brand aus Büdingen waren, zogen nach dem Abendeſſen ſingend und ſpielend durch die Straßen, — Brand ſoll ſich vorzüglich im Lautenſpiele ausgezeichnet haben —; als ſie ſo eben in der Franziscaner- (Barfüßer-) Straße, in die Gegend des Bärenbrunnens, gekommen waren, ſtieß ein Haufe von Soldaten auf ſie, welche nach dem Wirthshauſe zum weißen Roſſe gehen wollten. Wilhelm von Walrabenſtein folgte ihnen in einiger Entfernung nach, um ſeinen Vetter, den Fechtmeiſter von Walrabenſtein, zu beſuchen. Die Soldaten, — vielleicht einen ungegründeten Argwohn gegen den v. Walrabenſtein hegend, riſſen ihm den Degen weg, den er unter dem Arme trug, und ſchlugen ihn damit ohne irgend eine, von ſeiner Seite gegebenen Veranlaſſung, auf den Kopf. Von Walrabenſtein kehrte zu ſeinen argloſen, ſingenden und ſpielenden Kameraden zurück, berichtete ihnen den Vorgang, und berathſchlagte ſich mit ihnen darüber, was hier zu thun ſey. Alle griffen zu den erſten beſten Waffen, deren ſie habhaft werden konnten, und ſetzten ſich in der Dunkelheit gegen die feindſelig geſinnten Soldaten zur Wehr. In dieſem unſeligen Kampfe wurde Heinrich Brand von einem Soldaten tödtlich verwundet; er ward zwar ſofort von ſeinen Kameraden in das Haus eines geſchickten Chirurgen getragen, gab aber alsbald ſeinen Geiſt auf. Bei aller Anſtrengung des akademiſchen Rectors, Dr. Vietor, konnte man jedoch der ſchuldigen Frevler kaum habhaft werden. Man zeigte ſehr wenig Eifer bei

ihrer Arreſtation, obgleich alle noch im Wirthshauſe beiſammen waren! Endlich ergriff man mehrere, wovon aber einige für unſchuldig erklärt und wieder losgelaſſen wurden; andere entſprangen aus den Gefängniſſen, und die Unterſuchung nahm einen gar langſamen Gang. Der ermordete Student wurde am 15. Juni auf dem Kirchhofe der Kathedralkirche begraben, und der Superintendent M. Daniel Angelokrator hielt ihm eine Leichenpredigt.

Im J. 1616, unter dem Rectorate des Prof. der Theol. D. Kaspar Sturm, wurden 180 Studioſen immatrikulirt, zwei im Duell getödtet, und drei, wegen nächtlichem Unfugs, Provocationen und Schlägereien, relegirt. Im Anfange des von D. Georg Cruciger geführten Rectorats (1618.) dauerten die fürchterlichen Ruheſtörungen, Schlägereien, Auflehnungen gegen den vorjährigen Rector, Prof. d. Rechte, D. Chriſtoph Diehmann, Schimpfreden, Verbreitung von Pasquillen u. ſ. w. fort. Die Sache wurde ernſtlich unterſucht, mehrere Studioſen von der Univerſität entfernt, und einige der roheſten und unverbeſſerlichſten, cum infamia relegirt. Im Oct. d. J. wurde der zeitige Rector der Univerſität D. Georg Cruciger, der Superintendent M. Dan. Angelokrator, der Prof. D. Goclenius, und der Superintendent zu Kaſſel, M. Paul Stein, vom Landgrafen Moritz, als Deputirte, auf die Dordrechter Synode abgeſandt, wo die Gewalt des Statthalters Moritz von Oranien dem Calvinismus den Sieg verſchaffte, und die Arminianer aus der Kirchengemeinſchaft geſtoßen wurden. Wenn gleich die heſſiſchen Abgeordneten, übereilt

genug, in die Verdammung der Arminianer eingestimmt hatten; so haben doch die Beschlüsse der Dordrechter Synode in Hessen niemals symbolisches Ansehen erhalten, was so oft fälschlich behauptet worden ist. Während Crucigers Abwesenheit mußte D. Vietor seine Stelle als Rector versehen. Sechs früher relegirte Studiosen, welche Beweise ihrer Reue und Besserung gaben, und gute Zeugnisse ihres Verhaltens beibrachten, wurden, unter dem feierlichen Versprechen, sich künftig wohlgesittet zu betragen, wieder aufgenommen.

Zwei Lehrer am akademischen Pädagogium, M. Phil. Homagius, und M. Georg Zimmermann, äußerten ihr Mißfallen über die Art des Unterrichts, besonders darüber, daß den Schülern heidnische Schriftsteller zu lesen gegeben würden. Sie zerschnitten den Cicero, Terentius, Virgilius, die lateinischen und griechischen Wörterbücher, und warfen sie auf die Straße. Es wurde darüber eine weitläufige Untersuchung angestellt; die Angeklagten äußerten vor der Untersuchungscommission „Paracelsische und Weigelsche Grundsätze." Homagius wurde nach Königsberg gebracht, Zimmermann versprach, Belehrung anzunehmen, that Buße und — wurde relegirt. Homagius erschien unter andern einmal vor dem akademischen Senate in Harlekinstracht, „um, wie er sagte, die Weisen dieser Welt zu Schanden zu machen." Erst im Jahre 1620, unter dem Rectorate des Prof. theol. prim. D. Joh. Crocius wurde die bereits im J. 1619 angefangene Untersuchung über die beiden Lehrer des Pädagogiums und deren Anhänger, wozu auch ein Maler Breidenstein, und einige Studiosen und darunter der hier studierende Engländer Segar, gehörten, beendigt.

Die schuldig befundenen Studenten wurden von Marburg weggewiesen.

Unterdessen war der dreißigjährige Krieg ausgebrochen, unter dessen Stürmen Hessen, und auch Marburg, sehr viel leiden mußten. Unter dem im J. 1622 von D. Joh. Combach geführten Rectorate, wurden nur 34 neue Studiosen immatriculirt. Der Rector entwirft eine traurige Schilderung der damaligen Unglückszeit; Theuerung, schlechtes Geld, Nahrungslosigkeit, Kriegsunruhen, feindliche Truppen in der Nähe, Furcht vor neuen noch größern Uebeln — ließen keinen Zuwachs von fremden Studiosen erwarten. Dazu kam noch eine durch fremde Soldaten verbreitete bösartige Krankheit: das ungarische Fieber, eine schlimme Dysenterie, böse Blattern u. s. w. Viele, auch unter den höhern Ständen, starben plötzlich dahin, unter andern der gelehrte Professor und Hofprediger D. Raphael Eglinus, der im J. 1606. nach Marburg gekommen war. In dem, in den Annalen mitgetheilten, Berichte über die ökonomische Lage der Universität, die Untreue mehrerer Rentereibeamten u. s. w., ist so vieles ausgestrichen, daß man oft keinen rechten Zusammenhang finden kann. Am Rande stehen viele, von einer spätern Hand geschriebene Exclamationen, z. B: „Hic manus maligna dispungendo vera oeconomi non boni honori consulere voluit exemplo ad omnem posteritatem abominando.“ An einer andern Stelle steht: NB. Esse haec expuncta, iussu sereniss. ac celsiss. Principis Georgii H. L. infra relatum vide ad anni 1628 Martinum.“ *)

*) Da nämlich D. Croclus dem Oekonom Georg Rehn Unrecht

Ein nichtswürdiger Sohn des gelehrten Prof. D. Goddäus, Johann Heinrich Goddäus, griff einen wehrlosen Studenten, ohne alle Ursache, auf dem Kirchhofe mit seinem Degen an, verfolgte ihn, sprach dem Pedelle, der ihn vor den Rector forderte, Hohn, und wurde darum von allem akademischen Verbande losgegeben, und, als unwürdig der akademischen Privilegien, von allen Vorrechten der Gelehrten ausgeschlossen. — Die Gelderpressungen und Quälereien von fremdem Kriegsvolke, kaiserlichen Soldaten, einem Gemisch von Italienern, Franzosen, Wallonen, Böhmen, Polen, Ungarn, Türken, Tataren und Kroaten, deren Habgier nicht zu befriedigen war, dauerten fort. —

Obgleich D. Crocius sich das Rectorat für das J. 1624 angelegentlichst verbeten hatte; so mußte er es dennoch übernehmen, weil er in Geschäften wohl bewandert war. In diesem Jahre kamen noch die unangenehmen Folgen der für den Landgrafen Moritz so nachtheiligen Entscheidung der zwischen den beiden hessischen Fürstenhäusern, Kassel und Darmstadt, stattgefundenen Successionsstreitigkeiten hinzu. Moritz verlor Oberhessen, welches an Darmstadt kam, er mußte das Marburger Schloß verlassen; und nur diejenigen Professoren der Universität Marburg wurden von dem Landgrafen von Darmstadt bestätigt, welche schon unter L. Ludwig IV. (Testator) Professorenstellen be-

---

gethan haben sollte; so wurden, auf Befehl L. Georgs II., die anzüglichen Stellen, in Gegenwart des fürstlichen Raths D. Gerlach und mehrerer Professoren, als unwahr und einem alten Manne kränkend, ausgestrichen, worüber sich eine spätere Hand, — wahrscheinlich Crocius selbst, — nach dem J. 1650, bitter beklagt.

kleidet hatten; alle andere, welche L. Moritz, nach Ludwigs IV. Tode, angestellt hatte, wurden entlassen. Es wurden also nur D. Herrmann Vultejus, Vice-Kanzler der Universität, D. Joh. Goddäus, D. Nicol. Braun, M. Rudolph Goclenius und M. Theod. Vietor in ihren Professuren bestätigt, dagegen D. Joh. Crocius, D. Georg Cruciger, D. Anton Matthäus, M. Joh. Combach, D. Georg Schönfeld d. jüng., Syndicus, M. Christian Sturm und Katharinus Dulcis, verabschiedet. Die akademischen Beamten und Diener, Oekonom, Aedilis, Notar, die Pedellen, Buchbinder, u. s. w. wurden, nach geschehener Berathung des Vice-Kanzlers D. Vultejus mit dem Hessen-Darmstädtischen Vice-Kanzler D. Georg Terell, bis auf weitere Verfügung, in ihren Stellen bestätigt. Die akademischen Zepter, Siegel und Statuten wurden in das Archiv gebracht, die Matrikel aber und Schlüssel dem Vice-Kanzler Vultejus einstweilen in Verwahrung gegeben, da die Universität noch keinen Rector hatte. Nach Beseitigung mehrerer Besorgnisse und einiger genauern Bestimmungen legten die beibehaltenen Professoren dem Landgrafen von Darmstadt, Ludwig V. dem Getreuen, den Huldigungseid ab, und ihnen wurden zugleich von Gießen aus ihre beiden alten Collegen, die im J. 1605 von Moritz verabschiedeten Professoren, D. Joh. Winkelmann und D. Balth. Mentzer, die in alle ihre vorigen Rechte wieder eingesetzt wurden, von neuem beigegeben.

Landgr. Moritz sollte zwar Zeuge der Vollziehung des kaiserlichen Dekrets seyn; allein weder er, noch ein anderes Glied seiner Familie, ließ sich in Marburg blicken, und

seine Gemahlin Juliane und sein Sohn Wilhelm, die schon auf der Reise nach Marburg waren, wurden von ihm, mitten auf dem Wege dahin, nach Kassel zurückberufen. Die Professoren Vultejus, Goddäus, Braun, Goclenius und Vietor wurden, auf mehrere Schreiben an den Landgrafen, worin sie ihr Benehmen zu rechtfertigen suchten, keiner Antwort gewürdigt. Endlich erhielten sie von den Räthen des Landgrafen ein Schreiben, worin ihnen die bittersten Vorwürfe darüber gemacht wurden, daß sie dem kaiserlichem Befehle Gehorsam geleistet hätten. In einem Antwortschreiben suchten sie ihr Benehmen bescheiden, aber nachdrücklich, zu rechtfertigen. Landgr. Ludwig V. (der Getreue), der dies erfuhr, ermunterte sie in einem, an Vultejus und Goclenius (zwei der ausgezeichnetsten Gelehrten ihrer Zeit,) gerichteten Schreiben, „sie sollten auf dergleichen Vorwürfe nicht achten, und ihre Pflichten nur ferner treu erfüllen *). Landgr. Ludwig V. wollte wegen des Fortbestehens der Universität zu Marburg mit Landgr. Moritz unterhandeln, und schickte deshalb auch seine Räthe Heinr. Christoph von Griesheim und Helfrich Gerlach nach Marburg, Landgr. Moritz aber schickte keine Abgeordneten dahin ab, und protestirte gegen das ganze Verfahren. Da nun keine andere Hoffnung zur Wiederherstellung der Marburger Universität übrig blieb; so wendete sich Landgr. Ludwig an den Kaiser, und erhielt von diesem das Recht, die Universität einseitig selbst wieder herzustellen. Die bisherigen Lehrer am akademischen Pädagogium wurden vom Landgrafen Ludwig V. verabschiedet, weil sie, gegen ihr Versprechen, fortgefahren

*) Alle diese Actenstücke finden sich im hiesigen Universitäts-Archive.

hätten, die Schüler nach dem Heidelbergischen Katechismus zu unterrichten; Vietor blieb zwar Professor der griechischen Sprache, zum Pädagogiarchen aber wurde M. Heinrich Tonsor ernannt. Im J. 1624 wurden auch die reformirten Geistlichen verabschiedet, und an deren Stelle wieder lutherische eingesetzt. Am 24. Mai 1625 wurde die Wiederherstellung der Universität auf dem fürstlichen Schlosse mit einer feierlichen Rede eröffnet. Die theologische Facultät erhielt zu ihren ältern Lehrern D. Winkelmann und D. Mentzer noch die Professoren D. Justus Feuerborn und D. Johannes Steuber. D. Mentzer, der im sogenannten Kugelhofe wohnte, wurde zum ersten Rector ernannt, wegen seiner schwächlichen Gesundheit aber ward ihm D. Helfrich Ulrich Hunnius beigegeben. Auch die übrigen Facultäten wurden wieder mit ausgezeichneten Männern besetzt. Die Universität wurde mit vielen Feierlichkeiten hergestellt; und am 7. 9. 10. 12. 19. 21. 24. 29. Juni, am 9. Aug. und 11. Octbr. wurden feierliche Reden gehalten, so, daß also an Reden kein Mangel war! In diesem Jahre wurden 178 Studiosen, (unter diesen die 2 fürstlichen Prinzen Heinrich und Friedrich, ein Graf, und 24 vornehme Edelleute) immatriculirt. Auch das Pädagogium erhielt einen großen Zuwachs an Schülern.

Im J. 1626 wurde Prinz Heinrich von Hessen, L. Ludwigs 5. Sohn, zum Rector der Universität gewählt, und ihm der Professor der Rechte, D. Breidenbach, als Gehülfe beigegeben. Es wurden 126 Studiosen eingeschrieben. Am 27. März, Abends um 7 Uhr, wurde der Studiosus Erasmus Heinr. von Harlingen, in der Wetterstraße, ganz unschuldig von einem Soldaten der

Besatzung angefallen, und mit 2 Wunden, eine durchs Auge, ermordet. Der schändliche Mörder entging der Strafe durch die Flucht. Bei einem, am 18. Mai vorgefallenen, Tumulte wurde ein Soldat der Besatzung von einigen Studenten getödtet, worüber nachher eine peinliche Untersuchung angestellt wurde.

Das J. 1627 war ein friedliches und ruhiges Jahr für die Universität. Am 1. Jun. und den folgenden Tagen wurde das erste Jubiläum der Universität Marburg sehr feierlich begangen *). Im J. 1628 wurde der Prinz Friedrich von Hessen zum Rector der Universität gewählt, und ihm der Prof. der Moralphilosophie und Pädagogiarch, Joh. Heinrich Tonsor, als Gehülfe, beigegeben. Es wurden 104 neue Studiosen, und darunter viele Ausländer, immatriculirt. Im Febr. d. J. zeigten sich unter den ältern Studenten einige Prasser, Schwelger und Unruhestifter, welche die jüngern Studiosen gewaltsam angriffen, und sie durch Drohungen und Schimpfworte zu Saufgelagen nöthigten, und die Kosten dazu von ihnen erpreßten. Mehrere sahen sich daher genöthigt, um diesem Unfuge zu entgehen, nach Gießen zu wandern. Der ganzen Stadt war dieses brutale Benehmen einiger ausgearteten Studiosen anstößig. Der akademische Senat machte daher in einem öffentlichen Anschlage bekannt, „daß man diese Ruhestörer zur Ordnung bringen, und sie durch eine bewaffnete Mannschaft ergreifen, und ins Gefängniß stecken lassen werde, wo sie sodann cum infamia relegirt, und das gedruckte Programm an ihre Aeltern und Vorgesetzten geschickt werden sollte, damit sie, wenn Vernunft-

*) Vergl. meine Geschichte der Universität Marburg. S. 72 ff.

gründe nichts bei ihnen wirkten, andern Maasregeln sich zu fügen, gezwungen würden." Diese ernstliche Drohung half, und machte dem schändlichen Unfuge ein Ende. Auch hörten die öffentlichen Saufgelage auf.

Da mehrere Studenten in und außerhalb der Stadt mit Bombarden (eine Art Steingeschoß, Donnerbüchse) umherzogen, Schrecken erregten und Unglück verursachten; so wurde dieser rohe Unfug, bei Strafe der Relegation, und mit Wegnahme des Gewehres, verboten. Große Gefahr drohten besonders diese „tela ignea", wie sie auch genannt wurden, den Gärten und Scheunen, worin Stroh aufbewahrt wurde, und beinahe wäre eine Frau dadurch in ihrem Garten getödtet worden.

Der akademische Buchdrucker, Nicol. Hempel, wollte eine neue Auflage von Pezels Mellificium historicum veranstalten. Da aber dieses Buch viel Anzügliches gegen das augsburgische Religionsbekenntniß enthalten sollte; so wurde dem Buchdrucker der fernere Druck und Verkehr desselben vor dem ganzen akademischen Senate ernstlich untersagt, und ihm Gehorsam gegen die Gebote seines Landesfürsten anbefohlen. — Die spätere Geschichte der Universität Marburg von 1628 bis 1826 habe ich, mit Benutzung der besten Quellen, ausführlich erzählt in meiner Geschichte dieser Lehranstalt *). Einzelne Züge aus den spätern Perioden theile ich vielleicht zu einer andern Zeit mit.

*) Vorzeit; a. a. O. S. 75 — 132. Hier findet man auch nähere Nachrichten von der, durch L. Wilhelm 5. den Beständigen, der nach Moritz regierte, vorgenommenen Umwandelung des von seinem Vater gestifteten Adolphisch-Mauritianischen Collegiums, zu Kassel, in eine reformirte Universität, die aber nur vom J. 1633 bis zum Ende des 30jährigen Krieges bestand.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Das Augusteum und dessen Uebergabe an die Universität Leipzig am 3. August 1836. Leipzig, 1836. Breitkopf und Härtel. IV u. 88 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Je seltener in neuester Zeit die eigentlichen Feier- und Freudentage für die Universitäten Teutschlands werden; desto bleibender wird die Erinnerung an den 3. Aug. 1836 zu Leipzig in den Herzen Aller leben, welche an der feierlichen Weihe des Augusteums Theil nahmen. Den Greisen wird diese Erinnerung ins Grab, den Männern in voller Kraft des Lebens anregend in die Kreise ihres amtlichen Wirkens, den jetzt studierenden Jünglingen in den künftigen Staatsdienst folgen.

Denn, errichtet zum geheiligten Andenken Friedrich Augusts 1., eingeweiht kurz nach dem Regierungsantritte Friedrich Augusts 2., und zwar eingeweiht an dem allen Sachsen wichtigen Namenstage beider Fürsten, wird das Augusteum für die künftigen Geschlechter und Jahrhunderte in Sachsen das Denkmal der innigsten Volkstreue, so wie der Dankbarkeit gegen seine Könige, und das Symbol seyn, daß Sachsen die Intelligenz achtet und ehret, so stark auch der Flügelschlag, und so lebenskräftig und überflügelnd der Aufschwung der materiellen Interessen in unsern Tagen sich ankündigt. Es verdient daher der Professor Hasse den Dank der Sachsen, so wie der gebildeten Zeitgenossen des Auslandes, daß er den schönen Augenblick der Gegenwart in dieser Denkschrift der Zukunft

überlieferte; allein mit ehrerbietigem Danke muß zugleich anerkannt werden, daß Sr. Königl. Hoheit, der Prinz Johann, und der Herr Staatsminister von Lindenau dem allgemeinen Wunsche entsprachen, ihre gediegenen Weihereden in dieser Denkschrift abdrucken zu lassen.

Es kann nicht die Absicht dieser Anzeige seyn, die von dem Prof. Hasse Einleitungsweise angegebenen Verhandlungen, namentlich in der Mitte der sächsischen Landstände, zu wiederhohlen, welche der Errichtung dieses, in architektonischer Hinsicht einfach schönen, Gebäudes voraus gingen. Allein Anerkennung verdient der kurze Rückblick des Herausgebers auf die Zeit, wo Churfürst Moritz der Universität das Paulinerkloster, nebst den dazu gehörigen Dorfschaften schenkte, und dasselbe durch den damaligen Schloßhauptmann auf der Pleißenburg, von Carlowitz, der Universität übergeben ließ. Der in den sächsischen Annalen achtungs- und ruhmvoll genannte Name Carlowitz stehet daher theils am Eingange der Zeit, wo fürstliche Huld die Universität Leipzig für die Bedürfnisse des sechszehnten Jahrhunderts reichlich ausstattete, theils in den Annalen des Jahres 1836, wo, kurz vor dem Weihetage des Augusteums, der Herr Staatsminister von Carlowitz zum Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts ernannt, und dadurch an die Spitze der gesammten Culturanstalten Sachsens gestellt worden war. Sehr willkommen wird es seyn, daß der Herausgeber im Anhange zur Schrift (S. 85) die Haupturkunde vom 22. Apr. 1544 abdrucken ließ, welche die Schenkung des Paulinums nebst Zugehör an die Universität Leipzig enthält. Sie beweiset, daß Moritz nicht blos an die Lehrer seiner Hochschule,

sondern auch an die Studierenden dachte, indem er den im Paulinum vormals für die Mönche bestehenden Tisch in das Convictorium „vor die Studenten" verwandelte, wornach damals an 6 Tischen 72 Studierende gespeiset wurden. (Durch mehrere Stiftungsurkunden bemittelter und der Universität wohlwollender Männer, so wie durch die Neuerrichtung einiger königlichen Tische, ist gegenwärtig die Zahl der Beneficiaten, die in diesem Convictorium täglich zweimal gespeiset werden, bis auf 238 angewachsen.)

Die feierliche Weihe begann, nachdem der festliche Zug der Universität, ausgehend von der Thomaskirche, im Augusteum angekommen und mit Musik bewillkommnet worden war, mit der Rede S. K. H. des Prinzen Johann (S. 39—41). Wer die Reden dieses Fürsten in der ersten Kammer der sächsischen Ständeversammlung kennt, weiß, wie er über die Sprache der Beredsamkeit gebietet. Die im Augusteum gehaltene Rede mußte von dem Fürsten anheben, dem zu Ehren das Gebäude errichtet, nach dem es genannt und dessen Bildsäule in der Aula errichtet worden war. In kurzen, kräftigen Zügen schilderte der Prinz die Persönlichkeit seines verklärten Oheims als Mensch, als Regent, als Dulder, als Beglücker seines Volkes, und schloß diese Schilderung mit der großen politischen Wahrheit: „Nur aus den noch lebendigen Wurzeln der Vergangenheit kann die Zukunft erblühen. Wehe dem Volke, das mit seiner Vorzeit gebrochen hat; es hat auch keine Nachwelt zu erwarten." Dieses ernste Wort sollte als Motto vor der europäischen Geschichte seit 1789 stehen; denn wo das historische Recht vernichtet

wird, giebt es keinen Anknüpfungspunct für die auf Gegenwart und Zukunft berechneten Reformen. — Darauf wandte sich der Redner zur Gegenwart, und zu der Bestimmung des Augusteums. „Hier soll der angehende Verkündiger des göttlichen Wortes in seine Geheimnisse eingeweihet werden; der künftige Ausleger des Gesetzes in den tiefen Sinn desselben eindringen lernen; hier soll der künftige Pfleger der leidenden Menschheit mit der Erfahrung der Jahrhunderte ausgerüstet werden. Aber auch um sein selbst willen wird hier das heilige Licht der Wissenschaft erhalten und gepflegt werden. Hier werden sich dem Forscher im Reiche der Natur die Geheimnisse des göttlichen Willens, dem Forscher in den Hallen der Geschichte die dunkeln Räume der Vorzeit eröffnen. Hier wird sie, die Wissenschaft der Wissenschaften, von Klarheit zu Klarheit emporringen, und streben in die Regionen des ewigen Lichts."

Nach dieser Rede empfing der Rector (der Domherr und Ordinarius der Juristenfacultät D. Günther) den Schlüssel des Augusteums, als Symbol der Uebergabe an die Universität, aus den Händen des Prinzen, und sprach in kurzer Rede (S. 42—44) die Gefühle der Dankbarkeit der Universität gegen Se. K. H. und die anwesenden königlichen Commissarien aus.

Darauf nahm der Staatsminister von Lindenau das Wort an die Versammlung (S. 44—47). Ref. entlehnt der trefflichen Rede eine einzige Stelle: „Wohl bedarf es jetzt einer verdoppelten Anstrengung, um in der rastlosen Bewegung der heutigen Zeit hinter dem Hochpuncte des Wissens nirgends zurück zu bleiben. Und wenn in den letzten Jahren Handel und Gewerbe in Sachsen einen

glänzenden Aufschwung erhielten; so muß es unser Wunsch, wie unser Bestreben seyn, daß für die Wissenschaft Gleiches gelinge, und unsere geistigen Interessen nicht von den materiellen beherrscht und überflügelt werden mögen." Daran knüpfte der hochgestellte Staatsmann das väterliche Wort an die Studenten. „Mögen Sie diese oder jene Bestimmung wählen; so ist Ihr Beruf kein leichter, da die heutige Welt überall Ausgezeichnetes verlangt, zu dessen Leistung in langjähriger Anstrengung viel Kraft und Muth gehört. Doch der Zweck, nach dem Sie streben, muß sie erstarken und begeistern; denn aus Ihrer Mitte sollen die Männer heranwachsen, die künftig unser theures reichbegabtes Sachsen beleben, leiten, zieren und beschirmen werden, die Sie berufen sind, unsere materielle Kraft geistig zu erhöhen und unsere physische Größe moralisch zu vervielfachen."

Darauf fiel die Musik ein, und als sie verhallte, begann die festliche Weiherede des zeitigen Rectors der Universität (S. 47—54). Aus ihr entlehnen wir nur eine Stelle: „Nie fehle es der Universität an Männern, die, ausgerüstet mit allen Gaben des Geistes, durchdrungen von der Würde ihres wichtigen Amtes, begeistert von der Herrlichkeit ihres schönen Berufes, keinen höhern Ehrgeiz kennen, als den: den Pflichten dieses Berufes auf das vollkommenste zu genügen! Nie fehle es ihr an Jünglingen, denen die heilige Flamme im Busen brennt, welche sie antreibt, den Wissenschaften nicht blos als Mittel, zu irdischen Vortheilen zu gelangen, — nein! um ihrer innern Erhabenheit, um ihres eignen hohen Werthes willen, mit dem glühendsten Eifer, mit der ganzen Kraft jugendlicher Begeisterung sich

zu weihen. — — Dann wird diese Hochschule ein Glanzpunct seyn im Vaterlande und allenthalben auf Erden, wohin der Stral menschlicher Bildung schon gedrungen ist, und wohin er noch dringen wird, wenn einst der Zeiten Erfüllung gekommen. Dann werden auch künftig aus ihrem Schooße Männer hervorgehen, Wohlthäter des Menschengeschlechts, Verkündiger der Weisheit, Zerstörer des Wahns, Verbreiter des Lichts, Kämpfer für Recht und Wahrheit — Männer, deren Namen die kommenden Jahrhunderte mit Dank und Ehrerbietung nennen, Männer, deren Werke fortleben werden, wenn sie selbst ihr Haupt längst zum tiefen Schlummer niedergelegt haben."

Nach einer längern Pause, welche die Musik ausfüllte, bestieg der Senior der Universität, Comthur D. Hermann, den Rednerstuhl, um im Namen der Universität und der einzelnen Facultäten durch einen feierlichen Promotionsactus die akademische Bestimmung der Aula symbolisch zu verwirklichen. Nach einer inhaltsschweren Einleitung in der Sprache der Römer, creirte er zuvörderst Se. Königl. Hoheit, den Prinzen Johann, im Namen der juridischen Facultät zum Doctor der Rechte. Sodann zu Doctoren der Theologie: den Frühprediger an der Peterskirche zu Leipzig, Wolf, und den C. R. Grüneisen zu Stuttgart; zu Doctoren der Rechte: die Herren Staatsminister von Carlowitz und von Könneritz; zu Doctoren der Medicin: den Hofrath Joseph Frank zu Wilna und den Director Hayner zu Colditz; zu Doctoren der Philosophie: den Herrn Staatsminister von Lindenau, den Kreisdirector von Falkenstein zu Leipzig, das Mitglied der zweiten Kammer der sächsischen Stände von Mayer,

und den Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek Gersdorf. Der Redner schloß mit dem vollwichtigen Weiheworte des Augusteums: „ut perpetuo intemeratum sit templum virtutum nunquam obliviscendi regis Friderici Augusti!“

Die folgenden Stunden des Tages waren zur Feier desselben im Convictorium der Universität, zu einem festlichen Mahle im Saale des Schützenhauses, und zu einem Fackelzuge der Studierenden bestimmt.

Auf 12 Seiten (von S. 72—84) gab der Prof. Hasse in „Anmerkungen“ viele lehrreiche Andeutungen und Mittheilungen über geschichtliche Gegenstände, deren in der Schrift gedacht ward. Pölitz.

Johann de Witt und seine Zeit. Von P. Simons. Aus dem Holländischen übersetzt und mit eigenen Anmerkungen und Erläuterungen versehen von Ferd. Neumann. Erster Theil (mit dem Portrait Johann de Witts). Erfurt, 1835, Otto. 258 S. Zweiter Theil. 1836. 241 S. gr. 8.

Das vorliegende Werk, inwiefern es auf gründlichem Quellenstudium und besonders auf der Benutzung der Reichthümer und Seltenheiten der königlichen Bibliothek im Haag beruht, füllt eine Lücke aus in der geschichtlichen Literatur, und schildert zugleich die Glanzzeit der niederländischen Republik seit der Zeit des westphälischen Friedens, in welchem ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit förmlich von den damaligen europäischen Großmächten anerkannt worden war, nachdem bereits Spanien in dem Waffenstillstande von 1609 sein Unvermögen eingestanden hatte, die

7 vereinigten Provinzen unter seine Herrschaft zurück zu bringen. Der Verf. schildert die Ereignisse der darzustellenden Zeit mit Freimüthigkeit, und verschweigt die Fehler nicht, die von einzelnen Individuen der statthalterischen Familie aus dem Hause Nassau-Oranien begangen wurden. Namentlich gedenket er, neben der Anerkennung der persönlichen Tapferkeit und Verdienste des Prinzen Moritz, der Rache desselben gegen den hochverdienten Rathspensionair von Holland, Oldenbarneveld, welcher, nachdem er wesentlichen Antheil an der Erringung der Freiheit und Selbstständigkeit seines Vaterlandes genommen hatte, unter dem Vorwande seiner Theilnahme an den traurigen arminianischen Streitigkeiten, auf Moritz Befehl verhaftet und am 18. Mai 1619 hingerichtet ward.

Dieser Mann war es, den später (1653) Johann de Witt als Rathspensionair von Holland und Westfriesland ersetzte. Sein erstes politisches Auftreten ward dadurch theils erleichtert, theils erschwert, daß während 22 Jahre die Statthalterwürde ruhte, weil der Prinz Wilhelm 3. erst nach seines Vaters Wilhelms 2. Tode (1650) gebohren ward. Johann de Witt hatte an der Spitze des jungen in seiner schönsten Entwickelung, so wie in seiner Heldenzeit stehenden, Freistaates eine schwierige Rolle, deren Aufgabe er mit politischer Umsicht begriff und löfete. So wenig auch zu seiner Zeit Spanien gefährlich war; so mußte doch gegen Portugal, das von Spaniens Herrschaft durch Johann von Braganza sich losgerissen hatte, der Besitz mehrerer portugiesischen Colonieen erhalten werden, deren die Niederländer, so lange Portugal zu Spanien gehörte, sich bemächtigt hatten. In England bestand damals die Re-

publik unter Cromwells Protectorate, der durch die Navigationsacte dem niederländischen Handel den Todesstoß geben wollte; später erfolgte, nach der Restitution der Stuarts auf dem brittischen Throne, das Bündniß des schwachen Karls 2. mit Ludwig 14. gegen die Niederlande. Denn der gefährlichste Gegner der Republik während der Zeit, wo Johann de Witt die Staatsangelegenheiten Hollands leitete, war Ludwig 14. Wie klug und gemessen de Witt die Sache der Republik handhabte, erhellt schon daraus, daß der volljährige Wilhelm 3., nach de Witts Ermordung (1672), als Statthalter ganz dieselben politischen Grundsätze gegen England und Frankreich befolgte, bis er selbst (1689) den Thron Englands bestieg, und in seiner Person die Würde eines Königs von England und eines Erbstatthalters der Niederlande vereinigte.

In die Zeit der Staatsverwaltung de Witts gehört die Verherrlichung des niederländischen Namens durch die kühnen Seehelden Tromp und Ruyter; die Colonisation des Vorgebirges der guten Hoffnung; der Krieg gegen England (1666), den der Friede zu Breda (1667) beendigte; der Plan Ludwigs 14., nach dem Tode seines Schwiegervaters, der spanischen Niederlande sich zu bemächtigen, den er zwar vor der Hand (1668) im Frieden zu Aachen aufgeben mußte, wofür aber seine Rache gegen Niederland im Jahre 1672 einen Vernichtungskrieg gegen diesen Staat eröffnete, nach dessen Beginnen Johann de Witt als ein Opfer des Pöbels fiel.

Die Schilderung dieses Mannes, der 19 Jahre an der Spitze des Staates stand und dessen Größe er, theils durch die Erweiterung seines Handels und seiner Besitzungen,

theils durch die mit dem Auslande klug berechneten Bündnisse förderte, ist in dem vorliegenden Werke enthalten, das nothwendig auch auf die wichtigern gleichzeitigen europäischen Begebenheiten Rücksicht nimmt, weil nur dadurch de Witts öffentliche Wirksamkeit in ihrem Glanze gehörig gewürdigt werden kann. Doch reicht der zweite Band blos bis zum Jahre 1667, wo die Unterhandlungen des Friedens zu Breda beginnen sollten. Diese Unterhandlungen und de Witts Wirksamkeit bis zu seinem Tode sind einem dritten, noch nicht erschienenen, Theile vorbehalten.

Ref. rühmte bereits die Gründlichkeit, Unbefangenheit und Freimüthigkeit des Verfassers; das Werk ist mit der Ruhe und Besonnenheit eines Holländers geschrieben; allein der stylistischen Farbe wäre mehr Leben zu wünschen. Daß der sachkundige Uebersetzer diesen Mangel nicht ersetzen konnte, versteht sich von selbst; doch ist die Uebersetzung, so weit sich ohne Einsicht des Originals darüber urtheilen läßt, gut gerathen, und das Werk wird, nach seiner Vollendung, zur Bereicherung der historischen Literatur in Hinsicht auf den wichtigen Zeitabschnitt von 1650 — 1672, besonders in Beziehung auf die westeuropäischen Staatsangelegenheiten, gehören.

Historisch-diplomatische Darstellung der völkerrechtlichen Begründung des Königreiches Belgien von Nothomb. Nach dem Französischen bearbeitet, mit Anmerkungen und Zugaben von D. Adolph Michaelis, ord. Prof. der Rechte zu Tübingen. Mit einer Karte des Königreiches Belgien. Stuttgart und Tübingen, 1836, Cotta. CIV und 501 S. gr. 8. Urkundenbuch, 118 S. (2 Thlr. 20 gr.)

Ref. zeigte im letzten Hefte der „Jahrbücher" (Nov. S. 443) das Werk des Freiherrn von Keverberg „vom Königreiche der Niederlande" an, das zunächst zur Widerlegung des oben genannten Werkes von Nothomb geschrieben ward, und bemerkte bereits damals, daß, unter allen über die „belgische Frage" erschienenen Schriften blos die beiden von Nothomb und v. Keverberg geschichtlich-politisch-diplomatischen Werth hätten, obgleich Nothomb die belgische, v. Keverberg die niederländische Ansicht des Streites festhält. Denn beide Männer, hochgestellt im Staatsdienste, besitzen gründliche publicistische Kenntnisse; beide schreiben in einem gemäßigten, selten ans Leidenschaftliche streifenden Tone; beiden dient das Geschichtliche der Thatsachen zur Unterlage ihrer politischen Ansicht, und beide sind einander so ebenbürtig, daß es für den Neutralen höchst interessant bleibt, einer solchen Disputatio pro loco et domo beizuwohnen.

Ref. ließ dem Werke des v. Keverberg, im Charakter seiner politischen Ansicht, volle Gerechtigkeit widerfahren; dieselbe Pflicht übt er auch bei dem Werke von Nothomb. Doch muß er sogleich im Voraus bemerken, daß dieses theils durch den Verfasser in der dritten Originalauflage, theils durch die Bemühungen des, als tüchtigen Publicisten berühmten, Uebersetzers, in literärischer Hinsicht reichhaltiger und vollständiger ist, als jenes, und daß Ref. diese, so gediegene und sachreiche, Uebertragung des Werkes auf teutschen Boden für einen wahren Zuwachs der politisch-diplomatischen Literatur hält, weil nun dem teutschen Forscher die wichtige Streitfrage, von beiden Seiten gründlich erwogen, zur Bildung eines unparteiischen Urtheils vorliegt.

Wenn nun auch der, den Anzeigen in den „Jahrbüchern" sparsam zugemessene, Raum ihm nicht verstattet, in den Inhalt des vorliegenden Werkes tiefer einzugehen; so muß er doch im Allgemeinen über diesen Inhalt berichten, und besonders das hervorheben, was das Original in dieser Uebertragung durch Michaelis gewann, weil in der That durch diese Bearbeitung das Original für teutsche Leser einen höhern Werth erhält.

Zuvörderst hebt der Uebersetzer das, oft bestrittene und bekrittelte, Verdienst der Londoner Conferenzen hervor, durch ihre Umsicht den Ausbruch eines europäischen Krieges verhindert zu haben. Sehr treffend erinnert der Uebersetzer (S. VII): „Das Schicksal der Völker zu ordnen durch Ausgleichung der Wirklichkeit mit der Gerechtigkeit, ist das Programm aller diplomatischen Congresse; gewiß ist aber dieser erhabenen Bestimmung noch nie (?) genügender und würdiger entsprochen worden. (Das eingelegte Fragezeichen des Ref. bezieht sich blos darauf, daß die Sache noch unentschieden ist.) Kraft der Rechtsbefugniß, welche die Sorge für die Erhaltung der Gesammtordnung Europa's verleihet, ward den Streitenden die blutige Waffenentscheidung untersagt; kraft der Staatsweisheit ward das Unheil weissagende belgische Phänomen, ganz abgesondert von den anderswo aufgetauchten umgestaltenden Zeiterscheinungen, an und für sich ins Auge gefaßt, und als Resultat des seit Jahrhunderten in den Niederlanden gährenden Entwickelungsprocesses erkannt; kraft der Forderung des unbedingten Pflichtgebots, Belgien nicht aus dem monarchischen Friedensschutze heraus, und in das Netz destructiver Bestrebungen anarchischer Demagogie fallen zu

lassen, im Geiste des europäischen Friedenssystems und für dauernde Aufrechthaltung desselben, die Trennung des aus heterogenen Elementen unglücklich zusammengesetzten Königreiches bewerkstelliget." Dabei wird der gemäßigten und umsichtigen Politik des Königs Leopold das ihr gebührende Lob gespendet; denn der teutsche Bearbeiter bereisete selbst Belgien, und faßte hier den Entschluß, auf dem Grunde actenmäßiger Darstellung der Londoner Conferenzprotocolle eine publicistische Darstellung, als Beitrag zur Geschichte des Fortschreitens des europäischen Völkerrechts, zu versuchen. Da ward er, gegen die Zeit seiner Rückreise nach Teutschland, mit Nothombs Werke bekannt, in dessen geschichtlichem Inhalte er bald das geleistet fand, was ihm als eine würdige wissenschaftliche Aufgabe erschienen war. Allerdings schrieb Nothomb im Interesse seines Vaterlandes; allein er entstellt weder die Thatsachen, noch verläugnet er die historische Gerechtigkeit gegen Feind und Freund; er erscheint als der Vertheidiger des monarchischen Systems, welches in dem belgischen Nationalcongresse, wie in den der Königswahl vorhergegangenen Regierungen die Oberhand gewann, eines Systems, das eben so in Leopolds Cabinette, wie in den beiden Kammern, festgehalten wird. Obgleich Nothombs Schrift eine Staatsschrift ist; so entfernt sie sich doch von dem gewöhnlichen Fehler solcher Staatsschriften, daß sie nicht blos für sich ausschließend die Gerechtigkeit und Politik in Anspruch nimmt. Denn Nothomb ist kein Feind der holländischen Nationalität; nicht selten entschuldigt er da, wo er klagend wider den Gegner auftritt, diesen durch den Zwang der Verhältnisse; ja er berichtet mit Offenheit die Fehlgriffe, das Folge-

widrige und Tadelhafte seiner Landsleute, der Belgier. Dabei beabsichtigte Nothomb nicht eine Wiederhohlung der Begebenheiten im September 1830, sondern die Geschichte des Entstehens der Selbstständigkeit seines Vaterlandes in einer abgesonderten Monarchie.

Die Aufgabe, welche der teutsche Bearbeiter bei diesem Werke sich stellte, war vierfach: eine getreue Uebertragung des Originals; die Zurückführung seines Inhalts auf die Quellen, vorzüglich die Londoner Conferenzprotocolle, und die Berichte der belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Congreß und die beiden Kammern; Hinzufügung historischer und statistischer Erläuterungen, in der Form von Anmerkungen; und Zusätze, welche die Fortsetzung des Werkes bis zum 1. Juli 1836 enthalten. —

Mit Dank werden die Leser die (S. XXXI) mitgetheilten persönlichen Nachrichten über Nothombs Individualität lesen, der am 3. Juli 1805 im Luxemburgischen gebohren ward, in Lüttich studirte, den Grad eines Doctors der Rechte sich erwarb, im Jahre 1829 unter die Actionaire des Courrier des Pays-Bas trat, und später, nach der Revolution, als Mitglied der Verfassungscommission, der Concipient der belgischen Verfassung, und, durch Wahl, Mitglied des Congresses ward. Darauf berichtet der Herausgeber über Nothombs parlamentarische Arbeiten.

Im Werke selbst werden zuvörderst die Ursachen der drei belgischen Revolutionen im sechszehnten Jahrhunderte, im Jahre 1789 und im Jahre 1830, und ausführlich die Septembertage des Jahres 1830 behandelt. Darauf folgt die Einsetzung der provisorischen Regierung, und des Nationalcongresses; die Unabhängigkeitserklärung Belgiens, die

Festsetzung der monarchischen Staatsform, so wie die Ausschließung des Hauses Oranien vom Throne. Ausführlich werden die Verhandlungen und Ergebnisse der Londoner Conferenzen, die Wahl des Herzogs von Nemours, und später des Prinzen Leopold zum Könige, die Annahme der Verfassung, des Königs Vermählung und seine Ministerien, der kurze Kampf zwischen Holland und Belgien und die Eroberung Antwerpens geschildert. Zugleich wird die Unmöglichkeit einer vollständigen Vereinigung Belgiens mit Frankreich nachgewiesen.

In Hinsicht Luxemburgs, das Nothomb für Belgien in Anspruch nimmt, stellt der Herausgeber (S. 463 f.) seine davon verschiedene Ansicht auf, und erklärt sich für den Austausch des wallonischen Theils des Großherzogthums gegen Limburg.

Das Urkundenbuch enthält die wichtigsten diplomatischen Staatsacten und politischen Documente über die belgisch-holländischen Rechtsverhältnisse. Unter den mitgetheilten Denkschriften behauptet die des kaiserlich russischen Cabinets vom 22. Febr. 1832 (S. 62) eine hohe diplomatische Wichtigkeit. Bei ihrer Ausführlichkeit ist ein Auszug nicht möglich.

Im Anhange folgt die Verfassungsurkunde des Königreiches Belgien, wie sie der Nationalcongreß am 25. Febr. 1831 verkündigte, nebst den unmittelbar auf dieselbe sich beziehenden organischen Gesetzen und Declarationen.

In der, von der Verlagshandlung dem Werke beigefügten, Karte Belgiens sind die in Frage stehenden Territorialabgrenzungen besonders hervor gehoben.

Entschieden ist der Werth dieses, von dem teutschen

Bearbeiter so reichhaltig ausgestatteten, Werkes nicht blos vorübergehend, sondern, völlig abgesehen von Nothombs individuellen Ansichten, einer der gehaltvollsten Beiträge zur Zeitgeschichte. P.

Zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes, des Handels und der Gewerbe im Königreiche Hannover, von G. W. Marcard. Mit Tabellen und zwei lithographirten Abbildungen. Hannover, 1836, Hahn'sche Hofbuchhandlung. VI und 130 S. gr. 8. Nebst 12 Tabellen in Querfolio. (2 Thlr.)

Es giebt eine eigene Recensentenfreude, wenn man, unter der großen Masse anzuzeigender Werke von theilweise schillerndem Gehalte, über ein Werk zu berichten hat, das in jeder Hinsicht zu den gediegenen in seiner Art gehört. Dies ist denn der Fall bei dem vorliegenden. Es ist das erste über das Königreich Hannover, das dessen materielle Kräfte und Ankündigung in bestimmten und beglaubigten Angaben und Zahlen versinnlicht; es ist, mit Sachkenntniß und mit großem Interesse an den Gegenständen, durchgehends aus den Quellen gearbeitet; die Darstellung ist im einfachen und ruhigen Tone gehalten, der nicht durch manirirte Perioden das leichte Auffassen erschwert; es ist endlich diese Darstellung so kurz und gedrängt geschrieben, daß Ref. keine Seite, ohne Verlust für die behandelten Gegenstände, wegdenken kann. Dazu kommt eine herrliche typographische Ausstattung, und der sorgfältig berechnete Druck der 12 beigefügten Tabellen, welche durch die Masse ihrer Zahlen ein bestimmtes Urtheil über den aufgestellten Text des Werkes vermitteln.

Das vorliegende Werk ist daher eine wahre Bereicherung der Literatur, indem es für Statistiker, Geographen, Cameralisten und Staatsmänner eine möglichst vollständige und (so weit die dabei benutzten Materialien und officiellen Eingaben Wahrheit enthielten,) zuverlässige Schilderung eines der wichtigsten Königreiche des teutschen Bundes enthält. Namentlich war für Hannover ein solches Werk dringendes Bedürfniß, weil alle frühere Nachrichten vor und aus der Zeit der Fremdherrschaft theils veraltet sind, theils der Beglaubigung ermangeln. Es schließt sich daher diese Schrift an das vor einigen Jahren in Quart erschienene statistische Werk von Ubbelohde erläuternd und ergänzend an.

Der Inhalt zerfällt in fünf Abschnitte. 1) Statistik der Bevölkerung und des Bodens; allgemeiner Ueberblick. 2) Landwirthschaftliche Verhältnisse. 3) Verhältnisse des Handels. 4) Schifffahrt. 5) Gewerbe im engern Sinne. Wenn Ref. die Ausstellung sich erlaubt, daß er die Darstellung der Gewerbe unmittelbar nach den landwirthschaftlichen Verhältnissen und vor den Verhältnissen des Handels gewünscht hätte; so bescheidet er sich doch, daß die Gewerbe des Königreiches Hannover, aus dem politischen Standpuncte betrachtet, nicht von der großen Bedeutung sind, wie z. B. im Königreiche Sachsen. Ja Ref. folgt seiner innigsten Ueberzeugung, wenn er den Wohlstand eines Landes, das Natur, Geschichte und Sitte zunächst auf den Anbau des Bodens anweisen, für fester und sicherer begründet hält, als den Wohlstand eines Fabrikstaates. Allerdings kann in dem letztern eine höhere Thätigkeit sich ankündigen, und mit ihr die Bevölkerung rascher steigen,

als in den ackerbauenden Staaten; auch mögen die Capitalien schneller sich vermehren, und in ununterbrochener Circulation stehen; allein der ackerbauende Staat erspart dagegen auch die häufigen Wechselfälle der Fabrikstaaten, wo eine große Menschenmasse auf einem relativ kleinen Areale zusammen lebt, und jede minderwichtige Stockung sogleich empfindlich auf Arbeit, Erwerb und Gewinn einwirket. Unläugbar sind die Fabrikstaaten künstlicher zusammengestellt, und daher auch mit größerer Umsicht zu regieren, als die ackerbauenden Staaten. Dazu kommt noch, daß den letztern die Unzahl von Proletariern, von Armen und von der eigenthumslosen Volksclasse fehlt, die so leicht für Emeuten und ähnliche innere Bewegungen aufzuregen ist.

Aus dem Werke selbst giebt Ref. nur einzelne Resultate. Die Volkszählung vom Jahre 1833 ergab für das Königreich Hannover 1,662,629 Einwohner, bei einem Flächeraume von 694 □ Meilen. (Sachsen hat im Durchschnitte dieselbe Bevölkerung, aber auf einem Areale von 271 □ Meilen.) Allerdings weicht, nach der Beschaffenheit des Bodens und nach der Verschiedenheit der Beschäftigung, die Bevölkerung der einzelnen Provinzen sehr von einander ab; im Ganzen dürften die Harzgegenden und Ostfriesland die dichteste Bevölkerung haben. Die Bevölkerung in den Städten betrug 260,005 Menschen; mehr als sechsmal so viel leben auf dem Lande. Ja werden die vielen Ackerstädtchen abgerechnet; so stellt sich die als eigentlich städtisch zu betrachtende Bevölkerung noch viel geringer heraus. Von 14,589,813 Calenberger Morgen bestehen 8,075,182 Morgen in Ackerland, Gärten, Wiesen, Privatweiden, Forsten ꝛc. — Kaum bedarf es der Erwähnung, daß der Verf.

(S. 12 ff.) den richtigen Grundsätzen über die steigende Bevölkerung in Fabrikgegenden, über die Theilbarkeit des Bodens, und über den eigenthümlichen Grundbesitz folgt weil nur der letztere gute Haushalter bildet.

Der Abschnitt über die landwirthschaftlichen Verhältnisse ist, nach der besondern Lage Hannovers, der reichhaltigste und interessanteste, obgleich auch der Abschnitt über die Schifffahrt viele, minder bekannte, Aufschlüsse giebt. Völlig stimmt Ref. (S. 32) mit dem Verf. überein, wenn er den niedrigen Stand der Getreidepreise der großen Masse der Grundeigenthümer und Ackerbautreibenden nicht für so nachtheilig hält, als Andere meinen. — In Beziehung auf den Handel sagt der Verf. (S. 47) sehr wahr: „Als ein eigenthümliches Verhältniß muß es angesehen werden, daß der Activhandel hauptsächlich mit der Urproduction, oder mit solchen Gegenständen, zu welchen der Landmann den Urstoff verarbeitet, sich beschäftigt, und als ein sehr günstiges, daß dieser, durch die Leichtigkeit der innern Communication, namentlich durch die Flußschifffahrt in den meisten Landestheilen ungemein begünstigte Handel, nicht so auf die größern Städte beschränkt ist, wie in Ländern, wo die große Masse der Ausfuhr der Erzeugnisse des Gewerbsfleißes die der Producte des Bodens überwiegt. Auch das Land, die Flecken und Landstädte, haben ihre Kräfte und Capitalien diesem Verkehre zugewendet." Ist gleich Ostfrieslands geographische Lage günstig für den Seehandel; so wird er doch durch die Nähe Hollands und der Hansestädte beschränkt und überflügelt. Dagegen braucht die dichte Bevölkerung dieser Städte und Altona's die Bodenerzeugnisse Hannovers.

Aus dem Abschnitte von den Gewerben (S. 99) entlehnt Ref. nur folgende Notizen. Das den eigentlichen Fabriken sich widmende Personale ist, im Verhältnisse zu der Bevölkerung des Landes, sehr gering; es betrug im Jahre 1824 kaum ein Procent der Bevölkerung. Die Fabrikétablissements sind von geringem Umfange. In der Regel nur auf inländischen Absatz, nicht häufig auf das Ausland angewiesen, sind sie den gefährlichen Stockungen und Wechselfällen weniger ausgesetzt, welche den großen, für ausländische Märkte arbeitenden, Fabrikanlagen oft den Untergang bereiten. „Glänzende Anstalten dieser Art unter dem Schutze hoher Steuern hervorrufen zu wollen, würde der Lage des Landes nicht entsprechen." Ueber die einzelnen bestehenden Fabriken, ihre Producte und ihre Renten, muß man den Verf. selbst nachlesen.

Von den angehängten Tabellen kann Ref. nur die Rubriken, nicht die Resultate, mittheilen. 1) Summarische Uebersicht des Königreiches nach Flächeninhalt und nach Einwohner- und Häuserzahl. 2) Uebersicht des cultivirten und nicht cultivirten Flächeninhalts. 3) Uebersicht des Garten-, Acker- und Wiesen-Landes nach dem ermittelten Ertrage. 4) Uebersicht der Vertheilung des Grundeigenthums (von welchem ein sehr beträchtlicher Theil auf die königliche Domainenkammer kommt). 5) Nachweisung der Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen und Ablösungen von Hut-, Trift- und Holz-Berechtigungen. 6) Viehbestand im Landdrosteibezirke Hannover, und in Ostfriesland. 7) Uebersicht der Fruchtpreise in 12 wichtigen Städten in den Jahren 1827—1834, so wie der Getreidepreise von 1777—1782 und 1816—1835. 8) Nachweisung der aus den Grenzzolle-

gistern von 1826—1833 sich ergebenden Einfuhr und Ausfuhr. 9) Uebersicht der in (47) fremden Seehäfen eingelaufenen oder durchpassirten hannöverschen Schiffe. 10) Nachweisung des Bestandes an größern Seeschiffen, der Zahl der Schiffswerften, und der im Baue begriffenen Schiffe. 11) Uebersicht der, in die See- und Landungsplätze der Landdrostei Aurich und Stade, eingelaufenen und abgefahrnen einheimischen und fremden See- und Wattschiffe. 12) Summarisches Verzeichniß der Gewerbtreibenden und Verhältnißzahlen derselben. P.

Die Sanchuniathonische Streitfrage, nach ungedruckten Briefen gewürdigt von Dr. C. L. Grotefend. Hannover, 1836, Hahnsche Hofbuchhandlung. 28 S. gr. 8.

Was Ref. in diesen „Jahrbüchern" (1836, Heft 9. S. 285) über das von Wagenfeld herausgegebene Bruchstück des Sanchuniathon aussprach, daß er die Sache für eine Mystification halte, hat sich durch diese, vom Doctor Grotefend herausgegebenen, Briefe bestätigt. Besonders ist der Brief von Adolph Nöldeke, aus Porto vom 15. Aug. 1836 datirt, schlagend, welcher aus zuverlässigen Nachrichten nachweiset, daß ein Kloster Sta. Maria de Merinhaõ in der Provinz Minho gar nicht existirt. — Wahrscheinlich bewahrt die schnelle Enthüllung dieser versuchten Täuschung die teutsche Literatur vor ähnlichen Mystificationsversuchen.

Handbuch der Geographie, von D. W. F. Volger, Rector am Johanneum in Lüneburg. Zwei Theile. Vierte stark vermehrte Auflage. Hannover, 1836, Hahnsche Hofbuchhandlung.

Ref. freut sich, bei den rasch auf einander folgenden neuen Auflagen der geographischen Werke Volgers, in doppelter Hinsicht; theils weil sie dem wackern Verf. die öffentliche Anerkennung seiner verdienstlichen Bemühungen um die Wissenschaft verbürgen, in Hinsicht auf den richtigen Tact bei seiner Auswahl des gerade in ein solches Handbuch Gehörigen, in Hinsicht auf die zweckmäßige Gruppirung der einzelnen Materialien zu einem in sich gründeten Ganzen, und in Hinsicht der Gleichmäßigkeit der Behandlung der einzelnen Staaten und Reiche nach dem Verhältnisse ihrer politischen Wichtigkeit; theils weil diese neuen Auflagen neben so vielen andern, ebenfalls in ihrer Art sehr brauchbaren geographischen Werken, (wobei Ref. nur an die zahlreichen Auflagen des größern und kleinern Werkes von Stein erinnern will,) den stärkeren Anbau der Geographie in Lehranstalten und auch für das Privatstudium verkündigen. Ref. denkt sich ein halbes Jahrhundert zurück, wie schwer es da war, ein befriedigendes den verschiedenen Fassungskräften der Zöglinge angemessenes und mit den Fortschritten der Wissenschaft selbst gleichmäßig Schritt haltendes Lehrbuch der Geographie aufzufinden, während man jetzt blos in der Verlegenheit der Auswahl des eben für einen besondern Lehrzweck oder für ein gegebenes Institut passenden Lehr- und Handbuches sich befindet!

Da des jetzt in der vierten Auflage vorliegenden „Handbuches" bereits mehrmals in den „Jahrbüchern" nach seiner Trefflichkeit und Zweckmäßigkeit gedacht ward; so bedarf es blos bei dieser neuen Auflage der Versicherung, daß der Verf. seine bessernde und ergänzende Hand derselben nicht entzog, sondern durch Berichtigungen und Fortführung der neuesten Daten, bis auf den Augenblick des Druckes

dem Werke die möglichste Vollständigkeit und Brauchbarkeit ertheilte.

Codex diplomaticus Prussicus. Urkundensammlung zur ältern Geschichte Preußens aus dem königlichen geheimen Archive zu Königsberg, nebst Regesten, herausgegeben von Johannes Voigt, Ritter des rothen Adler- und des Dannebrog-Ordens, ordentl. Prof. der Gesch. ꝛc. Erster Band. Königsberg, 1836, Gebrüder Borntträger. XXXVIII und 190 S. 4.

Wenn kein europäischer Staat in der neuesten Zeit so viel für die Benutzung der Archive in Hinsicht auf die Bereicherung der Geschichte und Diplomatik that, als der preußische (Ref. erinnert nur an die Werke von Raumers, Tzschoppe's, Stenzels, Worbs u. a.); so muß zugleich erinnert werden, daß die Ausbeutung der eröffneten Archive in die Hände der dazu befähigten Männer fiel. Dies ist auch bei der vorliegenden beginnenden Urkundensammlung der Fall mit dem berühmten Geschichtsschreiber Preußens, Voigt, von welchem der eben erschienene siebente Band seiner Geschichte Preußens nächstens angezeigt werden soll.

Der Herausgeber dieses Werkes stand zwar als Director des kön. geheimen Archivs zu Königsberg in sehr günstigen Verhältnissen für die Bearbeitung einer solchen Sammlung; allein es gehörte seine Gelehrsamkeit, seine Bekanntschaft mit der Geschichte des alten teutschen Ordenslandes, seine Liebe für diese Studien, und sein richtiger Tact in der Auswahl des zu Gebenden dazu, um die Aufgabe in dem Sinne und Umfange zu erfüllen, wie sie hier geleistet ward. Mag immer die leicht erklärbare Vorliebe eines Archivars für seine Arbeit

ihn bisweilen zur Aufnahme einer, aus dem Standpuncte der allgemeinen Geschichte gefaßt, minder wichtigen Urkunde verleiten; so gilt hier nicht blos das Bekannte: superflua non nocent, sondern man kann auch nicht vorhersehen, unter welchen Verhältnissen für einen künftigen Geschichtsschreiber eine solche Urkunde von Wichtigkeit wird.

Voraus gehe die Bemerkung, daß die preußischen Ministerien des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die nöthigen Mittel zur Herausgabe dieses Werkes aus Archivfonds bewilligt hatten, weil, bei dem gegenwärtigen Verhältnisse des Buchhandels, ein Urkundenwerk den Aufwand, den es erfordert, nicht selbst decken kann.

Was aber die Materie des Werkes betrifft; so beschränkte der Herausgeber sich bei der Herausgabe der Urkunden, für diesen Band, zunächst nur auf das dreizehnte Jahrhundert, und zwar nur bis zum Jahre **1285**; allein höchst verdienstlich für die Geschichte sind die, den Urkunden vorgesetzten, Regesten, welche ein chronologisches Verzeichniß der bereits gedruckten Urkunden zur ältern Geschichte Preußens (seit dem Jahre **1148**) bis zum Jahre **1300**, mit Nennung der Quellen enthalten, in welchen sie sich befinden. Nothwendig ward dabei, daß mehrere bei v. Kotzebue abgedruckte Urkunden, wegen der Fehlerhaftigkeit des Abdruckes, hier wieder ihre Stelle finden mußten. Bei der Auswahl der Urkunden selbst aber hielt der Verf. sich zunächst an diejenigen, die in einer nähern Beziehung zur Geschichte Preußens standen. So mußten alle Urkunden, welche Pommern oder andere Länder in einer Zeit betrafen, wo sie noch nicht zum Ordensstaate gehörten, wegbleiben. Dagegen nahm der Verf. mit Recht eine bedeutende Anzahl noch ungedruckter päpstlicher Bullen auf, weil

sie über die Stellung des teutschen Ordens zum römischen Stuhle, und über die gleichzeitigen Ereignisse vielfaches Licht verbreiten. Endlich vermittelte der Verf. auch den Zusammenhang dieses Codex mit seiner „Geschichte Preußens" dadurch, daß er bei jeder Urkunde auf diejenige Stelle seiner Geschichte hinwies, auf welche sie sich bezieht. Dadurch ergänzen beide Werke sich gegenseitig.

Möge die Fortsetzung nicht lange auf sich warten lassen!

Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Herausgegeben von Joseph Freiherrn von Hormayr. 26ster Jahrgang der gesammten, und 8ter der neuen Folge. 1837. Leipzig, Reimer. 518 S. gr. 12.

Wenn man einem vieljährigen Bekannten nachrühmt, daß er sich gleich bleibe; so spricht man damit prophetisch sein Schicksal für Gegenwart und Zukunft aus. Denn die, welche ihn seit Jahren kennen, wissen dann, daß dieselben ausgezeichneten Eigenschaften, die ihm früher zukamen, auch noch jetzt die seinigen sind, und daß er — wie im ähnlichen Falle bei einem Manne in seinen sogenannten besten Jahren — auch für die künftigen Jahre sich gleich bleiben werde. Dies ist der Fall mit dem vorliegenden, so wie mit dem unmittelbar darauf zu nennenden, Taschenbuche. Der Name des Freiherrn von Hormayr zählt bereits seit Jahrzehnten in der geschichtlichen Literatur Teutschlands, und selbst in der Würde eines Diplomaten ist ihm Zeit und Liebe für die Muse der Geschichte geblieben. Man muß den Reichthum der Massen bewundern, die er wieder, meistens in kleinern Aufsätzen, Erzählungen und Anekdoten, oft auch in ältern Gedichten, aus den geschichtlichen Schachten der frühern Jahr-

hunderte ans Licht zu bringen, und für den Lesekreis des neunzehnten zuzurichten versteht. Wie viel wird nicht unter den 19 Hauptrubriken des vorliegenden Taschenbuches in Hinsicht auf Special und = Ortsgeschichten, auf Sagen und Legenden, auf Sitten und Gebräuche mitgetheilt! Ref. gedenkt unter dem Vielen, der „Sagen vom Stephansdome in Wien", „der Türken Einbrüche in Oestreich", der „Beiträge zur Geschichte des östreichischen Städtewesens", vor Allem aber (S. 133) der „Schlachtbank von Eperies (1687)." Dieses furchtbare Nachtstück verdient die allgemeinste Aufmerksamkeit, besonders in einem Zeitalter, wo die Jesuiten in den höhern Schichten der Gesellschaft wieder Anklang und Aufnahme finden. Hier erscheinen sie in ihrer wahren Gestalt. Diese Tage in Eperies bilden ein wichtiges Seitenstück zu den Hinrichtungen von 1623 in Böhmen, wie sie Pelzel in seiner Geschichte Böhmens schildert.

Sehr willkommen wird den Lesern das Titelkupfer: Joseph Freiherr von Hammer=Purgstall, und die an dieses Bild (S. 418) angereihete Uebersicht seines (am 9. Juni 1774 beginnenden) Lebens und schriftstellerischen Wirkens seyn!

Daran reihet Ref. sogleich die Anzeige des folgenden Almanachs:

Historisches Taschenbuch. Mit Beiträgen von Barthold, Leo, Sotzmann, Zinkeisen. Herausgegeben von Fr. von Raumer. Achter Jahrgang. Mit dem Bildnisse Ludwigs 14. Leipzig, 1837, Brockhaus. 599 S. gr. 12.

Wohl läßt es sich erklären, aber nur bedauern, daß von Raumer selbst wieder unter den Bearbeitern der hier mitgetheilten Aufsätze fehlt. Doch behauptet dieses Taschenbuch seinen alten und bewährten Ruhm der Gründlichkeit und Gediegenheit, was in diesen „Jahrbüchern" bereits zum achtenmale ausgesprochen wird, weshalb Ref. nur des Inhalts der vier mitgetheilten Aufsätze gedenkt. 1) Ausgang des Joan'schen Zweiges der Romanow und seiner Freunde; von Barthold. 2) Ueber Burgenbau und Burgeneinrichtung in Teutschland

vom 11ten bis zum 14ten Jahrhunderte; von Leo. 3) Versailles. Historische Rückblicke von Zinkeisen. 4) Aelteste Geschichte der Xylographie und der Druckkunst überhaupt, besonders in Anwendung auf den Bilddruck; von Sotzmann.

Einige Worte zur Begrüßung des Entwurfes zu einem neuen Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Mit Rücksicht auf die künftige ständische Berathung. Leipzig, 1836, Kummer. VI und 73 S. 8.

Ref. benutzt den kleinen ihm für Anzeigen übrig gebliebenen Raum, um die Leser auf diese Schrift so bald als möglich aufmerksam zu machen. Talent, Kenntniß, umfassender Blick, Klarheit der Begriffe und des Styls verkündigen sich in den einzelnen Umrissen. Mit Recht zählt der Verf. den Entwurf eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen zu den erfreulichsten Erscheinungen der Zeit, und, nach den trefflichen Vorarbeiten in Würtemberg, Hannover und Norwegen, konnte in der That etwas Gediegenes erstrebt werden. Es liegt dem Entwurfe keine der verschiedenen Strafrechtstheorieen ausschließend zum Grunde, weder die Wiedervergeltungs-, noch die Abschreckungs-, noch die Besserungstheorie. Der Präventionstheorie ward nicht gedacht; denn allerdings ist sie nur eine mildere Abart der Abschreckungstheorie. — Der Verf. der vorliegenden kleinen Schrift beabsichtigte viererlei: 1) Feststellung des Standpunctes des Gesetzgebers im Allgemeinen; 2) die Entwickelung des Strafbegriffs durch die Theorie und das Leben in einer pragmatisch-historischen Darstellung zu verdeutlichen; 3) die hauptsächlichsten Folgen für die Art der Verwirklichung der Strafrechtsidee durch die Gesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf deren Verhältniß zu der Theorie zu entwickeln, und daran 4) eine kurze Prüfung des Entwurfs anzuschließen. In der letzten hätte Ref. besonders den im Entwurfe nicht festgehaltenen Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen hervorgehoben gewünscht.

Mehrere werthvolle literärische Zusendungen werden in den ersten Heften des künftigen Jahrganges der „Jahrbücher“ besprochen werden. P.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

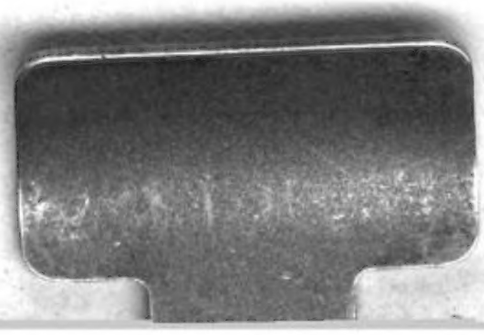
Digitized by Google

Digitized by Google